MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

73.Aa.112

Digitized by Google

Digitized by Google

LXXIII. Aa. 112.

Ex libris archiducis

Josephi

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Gottlobs von Justi,
Königl. Groß-Britannisch. und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen
Berg-Raths, und Ober-Policey-Commissarii
in Göttingen,

Anweisung

zu einer guten

Deutschen Schreibart

und allen

in den Geschäften und Rechtssachen

vorfallenden

schriftlichen Ausarbeitungen,

zu welchem Ende

allenthalben wohlausgearbeitete Proben

und Beyspiele beygefüget werden.

Leipzig, 1755.
Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Da ich gegenwärtig der Welt eine Anweisung zur guten deutschen Schreibart, und denen in den Geschäften vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen vor Augen lege; so muß ich wenigstens ein paar Worte von der Absicht und Einrichtung dieses Werkes voraussetzen.

Als mir bey dem Kaiserl. Collegio Theresiano neben den ökonomischen und Cameral-Wissenschaften das Lehramt der deutschen Beredsamkeit aufgetragen war; so hatte man daselbst nicht die Absicht, Redner zu erziehen, son-

dern man verlangte, daß die darinnen studirende vornehme Jugend einer guten deutschen Schreibart mächtig werden sollte. Da die jungen Leute so fort bey Verlassung des Collegii entweder in Bedienungen gesetzet, oder höchsten Orts angewiesen wurden, bey ansehnlichen Kaiserl. Räthen sich in den Geschäften zu üben; so wünschte man, daß sie in dieser Staats-Schule zu allen in den Geschäften vorfallenden schriftlichen Aufsätzen und Ausarbeitungen vorläufig angeführet werden möchten.

So bereitwillig ich auch war, mich dieser höchsten Absicht gemäß zu bezeugen; so war ich doch um ein zu dergleichen Vorlesungen dienliches Lehrbuch sehr verlegen. Ich gieng alle Bücher durch, die mir zu meinem Endzwecke einige Hoffnung machen konnten. Allein was ich fand, das waren Redekünste, Anweisungen

zur

zur Wohlredenheit, zu Briefen oder zu einem andern gar geringen Theile meines Endzweckes: und ob mir wohl des Glafey Anleitung zur deutschen Schreibart ihrem Titel nach die meiste Hoffnung geben mußte; so fand ich doch hier am wenigsten, was ich gesuchet hatte. Ein langes und sehr unnöthiges Verzeichniß von guten deutschen Worten, das er mit vielen ausländischen Worten auszuspicken kein Bedenken getragen hatte, eine weitläuftige aber ziemlich seichte Anweisung zu den Perioden und deren Verbindung, und ein paar Muster von Deductionen und Reden, war alles, womit er die Welt beschenket hatte.

Da ich nun kein zu dem vorhabenden Endzwecke dienliches Lehrbuch finden konnte; so sah ich mich genöthiget, selbst Hand an das Werk zu legen. Ich faßte Sätze ab, sowohl

Digitized by Google

Vorrede.

zur Anweisung in der Schreibart überhaupt, als zur Verfertigung der gewöhnlichsten in den Geschäften vorfallenden schriftlichen Arbeiten, und ließ sie meine Zuhörer nachschreiben. Ich bemühete mich um gute Muster der itzterwehnten schriftlichen Arbeiten, die ich theils selbst verfertigte, theils aus denen gedruckten Staatsschriften erwählete: und daraus ist also gegenwärtiges Werk entstanden.

Ich schmeichle mir, daß ich durch die Mittheilung desselben der Welt einigen Dienst leiste. Ich habe schon längst viele vernünftige in den Geschäften sitzende Männer über den Mangel eines solchen Werkes klagen hören: und in der That waren diese Klagen sehr gegründet. Die Notariatkünste sind bey der heutigen in den Geschäften üblichen schönen Schreibart gänzlich altväterisch und unbrauchbar geworden.

Dem-

Dennoch erſtrecken ſie ſich bloß auf Rechtsſachen. Die vorhandenen Anweiſungen zu Briefen, ſo gut auch einige ſind, reichen nicht zu, und ſind ein ſchlechter Troſt vor diejenigen, die in ihren Bedienungen vielerley andere ſchriftliche Aufſätze zu verfertigen haben. Zu den Ausarbeitungen in Staats- und Cameralgeſchäften fehlet es uns faſt an allem gedruckten Unterrichte. Wenn nun alſo auch ein junger Menſch die beſten Collegia practica auf Univerſitäten gehöret hat; ſo hat er doch, wenn er in Bedienungen geſetzet wird, von den meiſten Arbeiten, an welche er die Hand legen ſoll, nicht den geringſten Begriff; und er muß ſich erſt durch eine vieljährige Uebung geſchickt machen, die Feder auf die in den Geſchäften gewöhnliche Art führen zu lernen. Ich hoffe, daß die gegenwärtige Anweiſung dieſen Mangel erſe-

tzen, und jungen Leuten von den vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen wenigstens vorläufig einen guten Begriff geben soll.

Es war erst nicht die Absicht, diese Anweisung auch auf die Rechtsschriften zu erstrecken. Die Vorlesungen der juristischen Praxis waren in dem Collegio Theresiano die Bemühung eines andern Lehrers. Allein als ich das Vorhaben von der Herausgabe dieses Werkes mit einigen gelehrten und vernünftigen Männern überlegte; so hat man geurtheilet, daß dieses Buch viel gemeinnütziger werden würde, wenn auch darinnen zu den vornehmsten Rechtsschriften Anweisung gegeben würde. Ich habe mich diesem Urtheile gern gefüget: und ob ich zwar ehedem selbst in Rechtssachen gearbeitet habe; so habe ich doch die Muster hierinnen nicht auf meinen eignen Vorrath ankommen

lassen

lassen wollen. Ich habe demnach zwey gründliche und practische Rechtsgelehrten ersuchet, mir geschickte Ausarbeitungen in Rechtssachen an die Hand zu geben. Diese sind mein sehr wertheſter Vetter, der Herr Hofrath Justi in Querfurt, der in dasiger Gegend vor einen gründlich gelehrten und sehr geschickten Advocaten bekannt ist, und der Herr D. Winkler in Leipzig, dessen Gelehrsamkeit und sehr geschickte Feder in der practischen Rechtsgelehrsamkeit in Leipzig vielen Ruhm erhält. Die Arbeiten des ersten sind am Ende mit einem Sternchen, die Aufsätze des andern aber mit zwey Sternchen bemerket. Ich hoffe, daß sich ihre Bescheidenheit nicht beleidiget finden wird, daß ich sie hier namhaftig mache. Ich habe es vor eine gewisse Pflicht angesehen, angehenden Rechtsgelehrten diejenigen kennen zu lernen,

Digitized by Google

nach deren geschickten Mustern sie arbeiten werden.

In andern Arten der schriftlichen Aufsätze, wo ich die Muster selbst ausarbeiten müssen, habe ich, wo möglich, allemal solche Gegenstände erwählet, welche in die Cameral- und Policeygeschäfte einschlagen. Dieses erforderte der Endzweck bey dem Collegio Theresiano, wo man eine practische Anweisung in diesen Geschäften sehr wünschte. Dieser damalige besondere Endzweck wird auch verhoffentlich ihren Werth im Drucke nicht vermindern. Wir haben zeither an Mustern in dieser Art der Geschäfte den meisten Mangel gehabt.

Die Muster der Staatsschriften habe ich aus gedruckten Büchern zusammen gesuchet. Ich habe, so viel möglich, auf eine gute Schreibart und auf gründliche wohlausgearbeitete

Schrif-

Digitized by Google

Schriften gesehen. Allein ich habe noch einen Endzweck vor Augen haben müssen. Dieser war, daß dergleichen Schriften nicht allzu weitläuftig seyn durften. Denn es sollte keine Art der schriftlichen Aufsätze ermangeln; und ein Handbuch, dergleichen dieses seyn sollte, konnte sich schwerlich über ein paar Alphabet erstrecken. Dieser Nebenendzweck hat mir einige schöne Muster von Deductionen und andern Staatsschriften vor dieses Werk unbrauchbar gemacht, die sonst erwählet zu werden verdienet hätten.

Aus eben diesem Grunde habe ich mich mit den Lehrsätzen der guten Schreibart in die Enge halten müssen. Unterdessen wird man nichts vermissen, was ein Anfänger hierinnen zur Unterweisung nöthig hat. Es kommt hier ohnedem nicht auf vieles und weitläuftiges Geschwätze, sondern auf Gründlichkeit und Deut-

lich-

lichkeit an. Ob ich dieses geleistet habe, mögen meine Leser urtheilen. Meine Anpreisungen würden hier nichts helfen. Aus diesem Grunde will ich auch hier keinen Kranz ausstecken, was ich etwan in der Theorie zur Schreibart und der Anweisung zu den practischen Ausarbeitungen neues geleistet habe. Gründliche Leser werden dieses von selbst finden: und vor Anfänger ist es genug, wenn sie aus meiner Lehrart Nutzen schöpfen. Da dieses allein mein Endzweck ist; so ist es mir gleichgültig, ob sie denken, daß dieses schon andere auch gelehret haben, oder ob ich es zuerst an die Hand gebe.

Geschrieben zu Göttingen den 1 October

1755.

Kurze Vorstellung
des ganzen Werks.

Erster Theoretischer Theil.

Einleitung.

Einige Betrachtungen über die deutsche Sprache und die Sprachkunst S. 3

Erstes Hauptstück.

Von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte S. 24
Abschnitt 1. Von der Schönheit und Güte der Worte ... 27
Abschnitt 2. Von der uneigentlichen Bedeutung der Worte oder denen Tropen S. 39

Zweytes Hauptstück.

Von der Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke durch die Sätze und Perioden S. 49
Abschnitt 1. Von denen Sätzen und der schönen Verbindung der Worte S. 51
Abschnitt 2. Von denen Perioden S. 60

Drittes Hauptstück.

Von der Erfindung, Ordnung, und Schönheit der Gedanken S. 76
Abschnitt 1. Von der Erfindung und Ordnung der Gedanken S. 89
Abschnitt 2. Von denen Figuren S. 92
Abschnitt 3. Von denen witzigen Gedanken und deren Beurtheilung S. 97

Viertes

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Schreibart S. 109
Abschnitt 1. Von der guten Schreibart überhaupt S. 110
Abschnitt 2. Von dem Unterschiede in der Schreibart S. 125

Zweyter Practischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von der Ordnung des Vortrages bey allen schriftlichen Aufsätzen S. 138
Abschnitt 1. Von der Ordnung und den wesentlichen Theilen eines jeden schriftlichen Aufsatzes S. 138
Abschnitt 2. Von den Chrien S. 148

Zweytes Hauptstück.

Von denen Briefen S. 155
Abschnitt 1. Von denen Briefen der Privatpersonen S. 156
Abschnitt 2. Von denen Briefen großer Herren S. 187

Drittes Hauptstück.

Von denenjenigen kleinern schriftlichen Aufsätzen, so der Briefform ähnlich sind S. 203
Abschnitt 1. Von denen Bittschriften oder Supplicaten S. 204
Abschnitt 2. Von denen gerichtlichen Klagen S. 227
Abschnitt 3. Von den Memorialen der Abgesandten S. 239

Digitized by Google

Abschnitt 4. Von den Rescripten der Obern an ihre Untergebenen S. 258
Abschnitt 5. Von denen Berichten oder Relationen verschiedener Arten S. 273

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen S. 310
Abschnitt 1. Von den Registraturen und Protocollen S. 311
Abschnitt 2. Von den Decreten und Resolutionen oder Noten S. 324
Abschnitt 3. Von Patenten, Edicten, Reglements, und Policeyordnungen S. 339
Abschnitt 4. Von Contracten und Tractaten S. 369

Fünftes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame der Privatpersonen S. 391
Abschnitt 1. Von Einbringen und rechtlichen Verfahren, oder den sogenannten Sätzen S. 392
Abschnitt 2. Von ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen, und vornehmlich von Appellationen und Läuterungen S. 479
Abschnitt 3. Von Vertheidigungs-Schriften oder Defensionen vor die Verbrecher S. 506

Sechstes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame großer Herren S. 574
Abschnitt 1. Von Protestationen, Declarationen, und Kriegserklärungen S. 575
Abschnitt 2. Von Deductionen S. 602

Sieben-

Digitized by Google

Siebendes Hauptstück.

Von den Hof- und Staats-Reden S. 627
a) Von den Complimenten S. 631
b) Von den Reden der Gesanden S. 632
c) Von den Landtagsreden S. 633
d) Von den Einführungsreden S. 635
e) Von den Thronbelehnungsreden S. 636
f) Von Huldigungsreden S. 637
g) Von Strohkranzreden S. 638

Digitized by Google

Anweisung

zur

guten deutschen Schreibart.

Erster

Theoretischer Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung,

welche

einige Betrachtungen über die deutsche Sprache und die Sprachkunst in sich enthält.

§. 1.

Unsre deutsche Sprache hat so viel Vorzüge, als irgend eine andre lebendige Sprache unsers Welttheiles hat. Dieser Satz ist keine Frucht eines zärtlichen Vorurtheils oder schmeichlerischen Eigenliebe gegen unser Vaterland; sondern er kann in der That strenge bewiesen werden. Wenn wir nach den Grundsätzen der Philosophie, oder welches einerley ist, der gesunden Vernunft, diejenigen Eigenschaften untersuchen, die zur Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden; so haben wir nicht Ursache, unsre Sprache wegen des Mangels dieser oder jener zur Vollkommenheit nöthigen Eigenschaften zu beklagen. Vielmehr finden wir, daß sie mit diesen und jenen Vollkommenheiten in reichlicher Maaße versehen ist, als irgend eine andre lebendige Sprache. Dahin kann man mit gutem Grunde den Nachdruck rechnen, womit sie die meisten Begriffe ausdrückt, vornehmlich aber den großen Reichthum an Worten, und die Eigenschaft, durch neue Zusammensetzungen diesen Reichthum beständig zu vermehren. Hierinnen ist sie der griechischen Spra-

che vollkommen gleich; ja sie übertrifft sie so gar in mehrern Arten der Zusammensetzungen, und keine andre europäische lebendige Sprache ist ihr hierinnen gleich zu schätzen. Daher können wir auch alle Kunstwörter der Künste und Wissenschaften auf eine vollkommne reine und verständliche Art in unsrer Sprache ausdrücken; dahingegen fast alle unsre Nachbarn solche aus dem Griechischen und Lateinischen entlehnen müssen.

§. 2.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Regelmäßigkeit eine der vornehmsten Eigenschaften seyn sollte, die zu der Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden; und vielleicht ist es hierinnen, daß man unsre Sprache am meisten eines Mangels beschuldiget hat. Allein dieser Mangel ist unstreitig mehr unsern alten Sprachlehren und deren schlechten Ausarbeitung als unsrer Sprache selbst beyzumessen. Seit dem wir durch die lobenswürdigen Bemühungen des Herrn Professor Gottscheds eine Sprachkunst erhalten haben; so siehet unsre Sprache ungleich regelmäßiger aus als vorher. Mein Gott, wie wüste sah es nicht in unsern alten Sprachlehren in Ansehung der Beugung und Abwandlung der Haupt- und Zeitwörter aus. Allein in des Herrn Professor Gottscheds Sprachkunst ist dieses Feld ungleich besser bearbeitet; und unsere Sprache stellet sich viel regelmäßiger dar. Dennoch, da ein Baum nicht auf den ersten Schlag fällt; so könnten vielleicht diese Theile der Sprachkunst noch besser ausgearbeitet werden. Der Herr Professor hat fünf Beugungsarten, oder Declinationen gemacht. Allein da in der einfachen Bedeutung ein iedes Geschlecht anders verändert wird, so sind im Grunde 15 Declinationen vorhanden, eine Anzahl, davor ein Ausländer leicht erschrecken kann. Jedoch, wenn wir den zweyten Fall der Beugungsarten zum Kennzeichen annehmen wollten; so würden vielleicht alle unsre Hauptwörter gar füglich in fünf Declinationen gebracht werden können. In der ersten Art würden alle weiblichen Hauptwörter ihren Platz finden, die in der einfachen Bedeutung ganz unveränderlich sind. In die zweyte Art würde man alle diejenigen

gen Hauptwörter ſetzen können, die im zweyten Fall ein e annehmen, in den übrigen Fällen der einfachen Bedeutung aber unveränderlich bleiben. Die dritte Beugungsart würde aus allen Wörtern beſtehen, die im zweyten Falle es ohne weitere Veränderung annehmen; dahingegen die vierte alle Hauptwörter in ſich enthalten könnte, die im zweyten Falle es und im dritten und ſechſten e haben. Die fünfte endlich würden diejenigen Hauptwörter ausmachen, denen im zweyten, dritten, vierten und ſechſten Falle ein n hinzugeſetzet wird. Dennoch würde bey dieſer Eintheilung die Veränderung der Hauptwörter in der Mehrzahl, worauf es bey uns Deutſchen gar viel ankommt, allerdings in Regeln gebracht werden können, die damit übereinſtimmen. Denn wenn auch zuweilen in der Mehrzahl zweyerley Beugungsarten angenommen werden müßten; ſo würde deshalb unſrer Sprache keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden können, ſo wenig als der lateiniſchen, die in den meiſten Declinationen in der Mehrzahl mehr als einerley Abänderungsart hat. Wenn alſo unſre Sprache in dergleichen Dingen nach den alten Sprachlehren ſehr unregelmäßig ausgeſehen hat, und vielleicht itzo noch nicht auf den höchſten Punkt der Vollkommenheit geſetzet iſt; ſo kann deshalb unſrer Sprache ſelbſt keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden; ſondern es liegt bloß daran, daß wir die Sprachregeln noch nicht in gnugſame Ordnung gebracht haben.

§. 3.

Ein andrer Vorwurf, den einige Ausländer unſrer Sprache machen, kommt darauf an, daß ſie etwas rauh und übelklingend ſeyn ſoll. Man kann gar nicht läugnen, daß nicht der Wohlklang zu der Vollkommenheit einer Sprache gehören ſollte; und es beruhet keinesweges in der Einbildung eines jeden, ob ein Ton wohl oder übel klinget. Die Vernunft ſagt uns, daß ſowohl viele Lautbuchſtaben, als Mitlauter hintereinander übel klingen; und die Beſchwerlichkeit und Mühe, womit unſre Sprachwerkzeuge dergleichen Töne ausſprechen, laſſen daran keinen Zweifel übrig.

Je gleichmäßiger also in einer Sprache die Selbstlauter mit den Mitlautern abwechseln, desto wohlklingender ist sie. Herr Carpov in seiner Abhandlung von der Vollkommenheit einer Sprache hat dieses so überzeugend erwiesen, daß man kaum erwarten sollte, daß von iemand geläugnet werden könnte, der Wohlklang gehöre nicht zur Vollkommenheit einer Sprache. Unterdessen: so richtig dieser Satz an sich selbst ist; so glaube ich doch nicht, daß der deutschen Sprache ein gegründeter Vorwurf hierinnen gemacht werden kann. Daß in unsrer Sprache allzuviel Lautbuchstaben auf einander folgen, ist wohl nicht die Seite, von welcher sie die Ausländer angreifen. Es kommt also darauf an, ob allzuviel Mitlauter hintereinander darinnen vorkommen. Wenn man die italiänische Sprache ausnimmt, die ganz zum Wohlklange gemacht zu seyn scheinet; so glaube ich nicht, daß unsre Sprache hierinnen unvollkommner sey, als irgend eine andre europäische Sprache; und es ist offenbar, daß sie verschiedenen nordischen Sprachen in diesem Punkte vorgehet. Wenn man ja hierinnen eine kleine Unvollkommenheit zugeben müßte; so wird dieser geringe Fehler durch den Nachdruck und den großen Reichthum unsrer Sprache, worinnen sie fast allen andern vorgehet, reichlich ersetzet; und sie kann deshalb unter keine andre gesetzet werden. Unterdessen würden wir vielleicht nicht übel thun, wenn wir darauf dächten, diese Härte in etwas zu mildern, besonders in den einsylbigten Wörtern, die am Ende drey und vier Mitlauter hintereinander haben. Es würde auch vielleicht nicht undienlich seyn diejenige Aussprache abzuschaffen, wo wir statt eines ſ ein ſch in der Aussprache hören lassen, das in der Rechtschreibung nicht zu finden ist.

§. 4.

Wenn nun unsre Sprache wenigstens allemal so viel Vollkommenheiten hat, als irgend eine andre europäische Sprache; so ist es in der That zu verwundern, daß dieselbe, besonders bey unsern Nachbarn nach Süden zu, noch wenig Beyfall finden will. Denn über unsre Nachbarn gegen Norden

haben

haben wir uns hierinnen gar nicht zu beſchweren. Man liebet daſelbſt unſre Sprache, ſowohl an den Höfen, als in dem Bezirk der Wiſſenſchaften. Man überſetzet daraus, und unſre Bücher finden daſelbſt guten Abgang. Allein nach Süden zu ſehen wir von allen dieſen Erfolgen wenig oder nichts. Meines Erachtens kommen verſchiedene Urſachen zuſammen, welche die Ausbreitung unſrer Sprache daſelbſt verhindern. Es iſt noch nicht gar lange, daß wir mit Ernſt an der Vollkommenheit unſrer Sprache arbeiten. Dieſer Ernſt verſtehet ſich, wenn die gelehrteſten und berühmteſten Leute die Wiſſenſchaften in derſelben vortragen. Alle andre Bemühungen, die Sprache zu verbeſſern, ſind von keiner Wirkung, weil die Ausübung dem Vorſatz entgegen handelt. Dieſes thun wir aber nur ſeit 50 Jahren. In Welſchland aber arbeitet man ſchon ſeit drey hundert Jahren auf dieſe Art an der Vollkommenheit ihrer Sprache; und ob zwar die franzöſiſchen Bemühungen in dieſem Stücke nicht viel über die Helfte des vorigen Jahrhunderts hinan ſteigen; ſo hat ihnen doch die monarchiſche und unzertheilte Regierungsform auf einmal ein Gewicht und Nachdruck gegeben, den wir bey uns tauſenderley Umſtände halber erſt durch die Länge der Zeit erwarten können. Wenn wir alſo vorher unſre wichtigen Entdeckungen in dem Reiche der Wiſſenſchaften in fremden Sprachen vorgetragen haben; ſo haben wir unſre Nachbarn ſelbſt der Mühe und Nothwendigkeit entladen, ſich mit unſerer Sprache bekannt zu machen. Ueberdiß können wir nicht läugnen, daß das Licht der Wiſſenſchaften am erſten bey unſern Nachbarn gegen Süden aufgegangen iſt, und die Gelehrſamkeit hat ſich von ihnen zu uns ausgebreitet. Dieſe Nachbarn haben alſo in dem Vorurtheil geſtanden, daß wir als ihre Nachfolger nichts wichtiges haben werden, das ihnen zu wiſſen nöthig wäre; und da wir ſo gut geweſen ſind, unſre wichtigen Erfindungen ihnen in einer andern Sprache vorzulegen: ſo haben ſie dieſes Punkts halber um deſto eher auſſer Sorgen ſeyn können.

§. 5.

Eine andre Ursache, warum unsre Sprache gegen Süden zu nicht sehr beliebt geworden ist, muß man in der außerordentlichen Hochachtung suchen, die wir der französischen Sprache zugestanden haben. In der Voraussetzung des Vorurtheils, daß alle Artigkeit bey diesem Volke anzutreffen wäre, haben wir ihre Sitten, ihre Moden und ihre Sprache angenommen; und indem wir uns eine Ehre daraus gemacht haben, auch in unserm Vaterlande eine Sprache zu reden, die vielleicht die einzige Frucht unsrer kostbaren Reisen war; so ist es in der That dahin gediehen, daß die französische Sprache fast eine allgemeine Sprache geworden ist. Wir gestatten nicht nur, daß die Staatsangelegenheiten in unserm eignen Lande in dieser Sprache abgehandelt werden, und daß die Gesandten ihre Anreden französisch halten: da es doch der gesunden Vernunft gemäß ist, daß ein jeder Gesandter die Sprache des Volks reden muß, zu welchem er abgesendet ist, wenn ein Volk von seiner Würdigkeit nichts vergeben will; sondern die freyen Mächte schließen so gar alle Arten von Tractaten in dieser Sprache; da es doch abermals die gesunde Vernunft erfordert, daß man die Sprache des Landes anwendet, in welchem der Tractat geschlossen wird, oder die Zusammenkunft der Gesandten geschiehet, wenn man nicht einem andern Volke einen allzu großen Schritt voraus lassen will. Was aber vielleicht eine etwas übertriebene Hochachtung vor die französische Sprache am meisten beweiset: und was unsre Nachkommen dereinst kaum glauben werden, ist, daß eine deutsche Akademie unter dem Schutze eines deutschen Monarchen ihre Abhandlungen und Anmerkungen in französischer Sprache mittheilet. Da wir also nur allzu feyerlich zu erkennen geben, daß wir aus unsrer Sprache selbst nichts machen; so ware es wunderlich, wenn wir erwarten wollten, daß sie bey unsern hochmüthigen Nachbarn beliebt werden sollte.

§. 6.

Die Uneinigkeit, worinnen wir uns Deutschen selbst in Ansehung der Rechtschreibung und andrer Sprachregeln befinden, ist

iſt gleichfalls eine Urſache, daß unſre Sprache bey Ausländern nicht ſonderlich beliebt wird: und ſie müſſen allerdings denken, daß unſre Sprache noch nicht recht bearbeitet iſt, weil wir ſelbſt nicht wiſſen, was wir feſt ſetzen ſollen. Dieſe Verſchiedenheit in den Regeln hänget einigermaſſen von unſerm Regierungszuſtande ab; und bey ſo vielen freyen Staaten iſt kein anderes Mittel, etwas durchgängig einzuführen, als der allgemeine Beyfall. Dazu haben aber unſere Großen und die Canzeleyen noch nicht Aufmerkſamkeit genug auf die Richtigkeit der Sprache; und die Zeit iſt noch zu kurz, in welcher wir daran arbeiten, ſie zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Dahingegen es in einem Lande, wo alles von dem Willen eines einzigen abhänget, gar leicht dahin gebracht werden kann, daß iedermann ſich der Entſcheidung einer unter des Monarchen Schutz ſtehenden Akademie unterwirft: und ihre Regeln mögen eben allzu gegründet ſeyn oder nicht; ſo wird doch dadurch die Einförmigkeit erhalten, weil diejenigen, die beſſere Gründe vor ſich haben, ſich nicht einfallen laſſen dürfen, eigenſinnig darauf zu beſtehen, wenn ſie an der Gunſt des Hofes Theil haben wollen. Es iſt ſo bald noch nicht zu hoffen, daß wir Deutſchen in unſrer Rechtſchreibung und Sprachregeln einförmig werden dürften. Dieſe Verſchiedenheit wird täglich größer, und es ſtehen in unſern Tagen immer mehr neue Sonderlinge auf, die nach ihren Grillen eine Reformation in der Rechtſchreibung, in Abſchaffung und Vermehrung dieſer und jener Buchſtaben, ja in der Art der Buchſtaben überhaupt vornehmen wollen. Das beſte dabey iſt, daß es gemeiniglich ſchlechte Helden ſind, die dergleichen Mücken fangen, und der Beyfall, den ſie erlangen, iſt alſo nicht von ſo großem Umfange, daß er der Sprache ſelbſt zum Nachtheile oder gegründeten Vorwurfe gereichen könnte. Unterdeſſen ſind dergleichen Streitigkeiten in den Sprachregeln nicht ganz ohne Nutzen. Sie geben zu genauerer Unterſuchung der Sprache Anlaß; und vielleicht wird endlich mitten unter dieſen Zwiſtigkeiten unſrer Sprachhelden die Vollkommenheit

der Sprache und die Einförmigkeit in derselben hervorbrechen.

§. 7.

Jedoch dieses ist nur die Hofnung der künftigen Zeiten. Was soll man aber gegenwärtig bey dieser Verschiedenheit der Rechtschreibung und der Sprachregeln machen, und zu welcher Parthey soll man sich halten? Meines Erachtens muß sich ein vernünftiger Mensch hier zur Regel setzen, daß er keiner Neuerung folget, die nicht offenbar zu mehrerer Vollkommenheit unsrer Sprache gereichet, und die nicht mit solchen Gründen unterstützet wird, deren Richtigkeit nicht geläugnet werden kann. Dennoch muß der Gebrauch hinzu kommen; und eine solche Neuerung muß schon von vielen und wegen ihrer guten Schreibart berühmten Schriftstellern wirklich angewendet werden. Bey dieser Regel setzet man sich nicht in Gefahr, weder einer Unwissenheit in der Rechtschreibung beschuldiget, noch als ein Sonderling angesehen zu werden. Ja, man kann behaupten, daß diese Regel der Vollkommenheit unsrer Sprache selbst vortheilhaftig ist. Der Gebrauch, den ich erfordere, ist gleichsam der Probierstein, ob eine Neuerung gegründet ist, ob sie in der That zur Vollkommenheit der Sprache gereichet, oder nicht: Denn die berühmtesten Sprachlehrer tragen in Ansehung ihrer Menschlichkeit nicht allenthalben Regeln vor, die vollkommen gegründet sind. Allein in unsern freyen Staaten, wo die Gelehrten nicht von dem Willen eines einzigen abhängen, werden alsdenn auch dergleichen Regeln wenig in Gebrauch kommen. Es soll mir erlaubt seyn, ein Beyspiel anzuführen. Der Herr Professor Gottsched hat in seiner Sprachkunst Schmeicheln und Heucheln von Schmauch und Hauch abgeleitet, und dannenhero gelehret, daß iene Wörter mit ä und ü zu schreiben wären. Allein diese Ableitung hat wenig Beyfall gefunden, weil man es nicht vor gegründet ansiehet, daß eine Ableitung durch Gleichnisse und Allegorien gemacht werden könne; und dergleichen Arten der Ableitungen, wenn man sie einmal zuließe, würden in der That allen Grillen und

Unord-

Digitized by Google

Unordnungen in der Rechtſchreibung Thür und Thor aufthun. So viel Verdienſte ſich alſo auch der Herr Profeſſor um unſre Sprache erworben hat, und ſo viel Anſehen er mithin in dieſer Sache hat; ſo haben ſich doch ungemein wenige gefunden, die ſeiner Art der Rechtſchreibung bey dieſen Wörtern nachgefolget hätten; ſondern man läßt es allenthalben bey dem alten Gebrauch, nämlich ſchmeicheln und heucheln zu ſchreiben.

§. 8.

Da ich gegenwärtig eine Anleitung zur guten deutſchen Schreibart und allen in den Geſchäften und Rechtsſachen vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen mittheile; ſo iſt meine Abſicht nicht, zugleich die Sprachregeln vorzutragen. Ich muß die Sprachkunſt ſchon vorausſetzen; und ich kann billig vermuthen, daß derjenige, der ſich eine gute deutſche Schreibart zu erwerben ſucht, ſich bereits mit den Sprachregeln gnugſam bekannt gemacht habe. Denn dieſes ſollte ſchon in den niedrigen Schulen geſchehen ſeyn, ehe man ſich einfallen läßt, an einen ſchriftlichen Aufſatz ſelbſt Hand anzulegen. Ich preiſe demnach allen denienigen, die eine gute Schreibart erlangen wollen, zuförderſt die Erlernung der Sprachregeln an; und ich wüßte ihnen hierzu kein nützlicher Buch als des Herrn Profeſſor Gottſcheds deutſche Sprachkunſt, oder den Auszug aus derſelben, anzurathen. Sie iſt unſtreitig die beſte, gründlichſte und vollſtändigſte, die wir haben; und unſre Sprache ſtellet ſich darinnen viel regelmäßiger dar, als ſie uns nach den Arbeiten der vorhergehenden Sprachlehrer hat vorkommen können. Unterdeſſen, da es bey meinem gegenwärtigen Werke wenigſtens meine Schuldigkeit iſt, die Anfänger auf den rechten Weg zu weiſen, ſo werde ich über die Rechtſchreibung und einige andre Theile der Sprachlehre einige Betrachtungen mittheilen; theils um einige nöthige Erinnerungen beyzubringen, die zu mehrerer Richtigkeit und Aufnahme unſrer Sprache gereichen können; theils aber, um die Anfänger vor ſolchen Abwe-

gen

gen zu warnen, auf welche sie von einer allzusehr überhand nehmenden Neuerungssucht hingerissen werden könnten.

§. 9.

Der Herr Professor Gottsched hat sechs Hauptregeln der Rechtschreibung angenommen. Ich glaube, daß nur drey darunter als Hauptregeln anzusehen sind, aus welchen die übrigen drey und alle andere ganz natürlich und ungezwungen abgeleitet werden können. Diese drey Hauptregeln sind: 1) daß man sich nach den Wurzelbuchstaben des Stammworts richten; 2) die Buchstaben anwenden müsse, die man in der guten Aussprache deutlich höret, und 3) sich dem langen Gebrauch gemäß zu bezeigen habe, obgleich kein Grund dazu vorhanden ist. Es ist allerdings viel daran gelegen, daß man die Hauptregeln nicht ohne Noth vervielfältiget. Denn wenn wir zu einer genauen Richtigkeit in der Rechtschreibung und zu einer größern Vollkommenheit in der Sprache gelangen wollen; so müssen wir zuförderst bestimmen, welcher von diesen drey Hauptregeln der Vorzug gebühret, wenn sie mit einander, wie es gar oft geschiehet, in ein Gedränge, oder in Collision kommen. Bey der letztern Hauptregel ist diese Collision selten zu befürchten. Denn was einmal durch einen beständigen, ungezweifelten und verschiedene Jahrhunderte hindurch statt gefundenen Gebrauch in einer Sprache eingeführet und bestätiget worden ist, das ist gleichsam eine wesentliche Eigenschaft derselben geworden; und dawider gelten keine Gründe und Vernunftschlüße. Diese Beschaffenheit hat es mit der Regel, daß wir Deutschen am Ende eines Worts niemals ein i zulassen, sondern allemal entweder ein y oder ie anwenden; desgleichen wo wir in der Rechtschreibung ein ch und kein tz gebrauchen sollen, und in vielen andern dergleichen Dingen. Wer in solchen wesentlichen Eigenschaften der Sprache Verbesserungen vornehmen will, der ist ein Sonderling, der gar keine Widerlegung verdienet, gesetzt, daß er noch so gute Gründe vor sich anzuführen wüßte. Denn wir können die Sprachen nicht nach unsrer Phantasie machen, sondern wir müssen sie annehmen, wie sie einmal sind.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Deſto öfterer aber kommen die erſten beyden Hauptregeln mit einander in das Gedränge, und es verdienet allerdings eine ernſtliche Ueberlegung, welcher man den Vorzug einzuräumen habe. So viel iſt gewiß, daß, wenn die Schrift erſt erfunden werden ſollte; ſo würde die Regel von der Ausſprache allerdings den Rang haben müſſen. Denn die Buchſtaben, und die daraus entſtehende Schrift, ſind zu keinem andern Endzwecke beſtimmt, als die Töne, woraus eine Sprache beſtehet, gleichſam ſichtbar vor Augen zu mahlen; und die Rechtſchreibung darf mithin keine andern Buchſtaben anwenden, als die man in der guten Ausſprache deutlich höret. Allein eine ganz andre Beſchaffenheit iſt es, wenn es um eine Sprache zu thun iſt, in welcher ſchon gnugſame Schriften vorhanden ſind, und die nur verbeſſert und in größere Vollkommenheit geſetzt werden ſoll. Hier, glaube ich, iſt es ſchlechterdings nöthig, daß die Hauptregel von Beybehaltung der Wurzelbuchſtaben des Stammworts in den Abgeleiteten den Vorzug haben muß. Da die beſte Ausſprache nur ein relativiſcher Begriff iſt, und dieſelbe immer noch ſchlecht und fehlerhaft ſeyn kann; ſo würde man nicht allein niemals an die Verbeſſerung der Sprache mit gutem Erfolge Hand anlegen können; ſondern man würde auch beſtändig in Gefahr ſtehen, ein Verderben in der Sprache einreißen zu ſehen, wenn man der Regel von der Ausſprache den Vorzug geben wollte. Nichts iſt ſo ſehr der Veränderung unterworfen als eine Sprache; und dieſe Veränderung kann ſo wohl auf die ſchlechte als gute Seite fallen. Daher muß die Regel von Beybehaltung der Wurzelbuchſtaben gleichſam der Grund der Sprache ſeyn, der die einreißenden Verwirrungen und Unordnungen verhindert; und ſo bald folglich ein Zweifel aus dieſer Hauptregel gründlich entſchieden werden kann; ſo kann die Regel von der Ausſprache in gar keine Betrachtung kommen.

§. 11.

Ich will hier zur Erläuterung dieſer Ausführung eine Anmerkung machen. Wenn dieſe Sätze richtig ſind; ſo ſcheinet

es

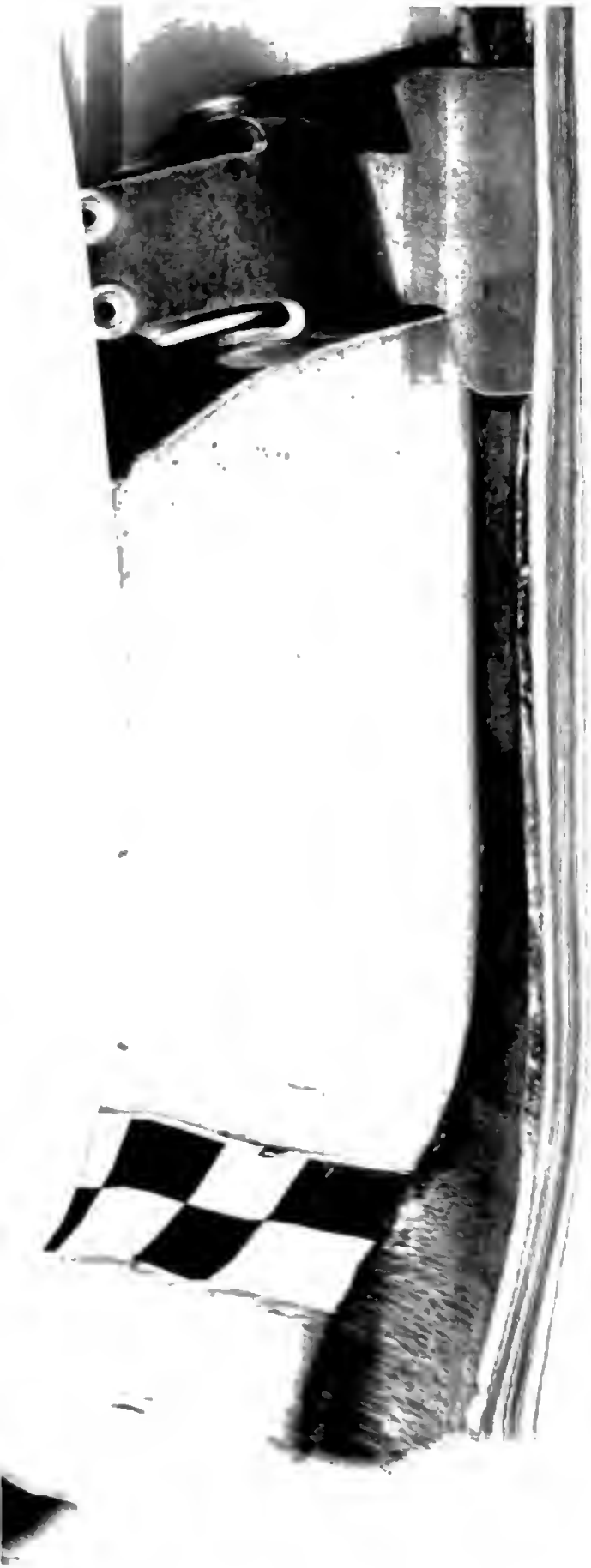

es mir immer, daß wir Deutsche und Deutschland nicht mit dem D, sondern mit dem T schreiben müssen. Der Streit ist bekannt, der über diesen Punkt zwischen Herrn Richey und Fabricius geführt worden, so wohl als was man hernach in den critischen Beyträgen vor Gründe vor den Gebrauch des D beygebracht hat. Allein, wenn die Hauptregel von den Wurzelbuchstaben den Vorzug haben muß, wie ich in dem vorhergehenden § genugsam gezeiget habe; so kann es auf alle diese Gründe hier nicht ankommen. Einmal ist es gewiß, daß die Römer, welche die Deutschen am besten gekannt haben, Teut, Teutones, Tuisco geschrieben haben, von welchen Wörtern Deutschland ungezweifelt abzuleiten ist. Ob die entferntern Griechen einen Buchstaben angewendet haben, der so viel als unser Th ist, ob das Th in der Aussprache dem D gleich kommt, ob in dem mittlern Zeitalter mehr Deutschland als Teutschland geschrieben worden ist, ob man itzo in der besten Aussprache mehr ein D als T höret, darauf kann es hier gar nicht ankommen. Gnug, wir wissen einmal das Stammwort und seinen Wurzelbuchstaben: und da hier auf der Aussprache nichts beruhet; so finden wir diesen Wurzelbuchstaben auch bey den Griechen, weil wir nicht dh sondern th schreiben. Hiervon stehet uns also nicht frey abzugehen, wenn wir nicht der Verwirrung in der Rechtschreibung Thür und Thor eröfnen wollen: und wenn allenfalls das mittlere Zeitalter hierinnen geirret hätte; so wäre es unsere Schuldigkeit, indem wir an Verbesserung der Sprache Hand anlegen wollen, daß wir den alten ungezweifelten Wurzelbuchstaben des Stammworts wieder einführeten. Jedoch der Gebrauch des mittlern Zeitalters kann auch sonst in keinen Betracht kommen. Nichts war so ungewiß, als die damalige Rechtschreibung. Die ähnlichen Buchstaben werden beständig mit einander verwechselt: und einerley Schreiber bedienet sich bey einerley Worte bald dieses, bald eines andern Buchstabens. Ich theile diese Betrachtungen nur mit, ob ich es mir gleich ganz gern gefallen lasse, wenn ein allgemeiner Gebrauch das D beliebet, weil es zu wünschen wäre, daß wir

wenig-

Digitized by Google

wenigſtens in Schreibung unſers Volks einſtimmig wären. Ich trage auch deshalb kein Bedenken, in dieſem Werke allenthalben Deutſchland drucken zu laſſen, weil man es in der Druckerey einmal gewohnt iſt.

§. 12.

Zu der Rechtſchreibung gehören gewiſſermaaßen die Unterſcheidungszeichen. Ich glaube, daß wir deren zu viel haben. Beſonders werden das Colon und das Semicolon beſtändig mit einander verwechſelt. Es iſt wahr, man hat uns Regeln gegeben, wo ein iedes angewendet werden ſoll. Allein ich getraue mir zu zeigen, daß diejenigen, die ſolche Regeln geben, dieſelben ſelbſt nicht beobachten. Es iſt auch ungemein beſchwerlich, wenn man währenden Schreiben, da man auf die Güte ſeiner Gedanken bedacht ſeyn ſoll, beſtändig nachſinnen muß, ob hier ein Colon oder Semicolon zu ſetzen iſt Die Unterſcheidungszeichen ſollen uns aber keine Laſt ſeyn, ſondern die Verſtändlichkeit der Schrift befördern. Dieſer Endzweck wird gnugſam erreichet, wenn wir zu Unterſcheidung unſerer einzelnen Begriffe und Ausdrücke den Strich, zu Bemerkung der Sätze den punktirten Strich, und zu Anzeigung des Zuſammenhanges verſchiedener Sätze, oder des Perioden, den Punkt anwenden. Mehr haben wir zur Verſtändlichkeit nicht nöthig. Das Colon iſt alſo in der That überflüßig; und da es ohnedem zeither zweyerley Dienſte gethan hat, welches bey der geringen Anzahl der Unterſcheidungszeichen ſchwerlich ſeyn ſollte; ſo kann es allein dazu beſtimmt werden, daß wir die Worte eines andern dadurch bemerken. Wir ſind um ſo mehr befugt, hierinnen eine Aenderung vorzunehmen, da wir die Laſt der ohne Noth vervielfältigten Unterſcheidungszeichen kaum hundert Jahr tragen. Ein alter Sprachlehrer, wo mir recht iſt, Clajus giebt den Rath, daß man den punktirten Strich als ein Unterſcheidungszeichen gebrauchen ſollte. Dieſes zeiget an, daß es vorher noch nicht ſehr ſtatt gefunden hat. Die Canzeleyen haben ſich auch dieſe Laſt der vervielfältigten Unterſcheidungszeichen niemals aufgebürdet.

Sie

Sie lassen es in der Mitten eines Perioden, wenn er auch noch so lang ist, bey dem punktirten Striche bewenden.

§. 13.

Wir Deutschen bedienen uns zu Anzeigung der Geschlechter der Hauptwörter gewisser sogenannter Artickel, die auch größtentheils die Fälle von einander unterscheiden müssen. Da entstehet nun die große Frage, ob dieser Artickel in der Mehrzahl einsylbigt oder zweysylbigt seyn soll, ob man der und den, oder derer und denen zu schreiben hat. Ich glaube, daß es der Richtigkeit und der Analogie unsrer Sprache allemal gemäßer ist, das letztere zu gebrauchen. Zuerst ist es unläugbar, daß die Fälle größtentheils durch den Artickel gemacht werden. Es sind nicht nur alle weibliche Wörter in der einfachen Bedeutung am Ende unveränderlich, sondern die meisten andern Wörter haben keine andre Abänderung als den Zusatz eines s oder n. Eben dieses ist in der Mehrzahl wahr, wenn ein Wort in dem ersten Fall einmal n oder nn angenommen hat, so bleibt es in allen übrigen Fällen unveränderlich; und wir haben also nichts als den Artickel, welcher die verschiedenen Fälle anzeiget. Ist aber bey uns der Artickel größtentheils zu Unterscheidung der Fälle bestimmt; so ist es der Analogie unsrer Sprache allemal gemäßer, derer und denen zu schreiben, und diese Fälle mithin von der und den in der einfachen Bedeutung zu unterscheiden. Sodann haben wir eine Menge Wörter, die in der einfachen und vielfachen Bedeutung ganz einerley bleiben, z. E. alle zweysylbigten Wörter, die sich auf l, m, n und r endigen. Hier erfordert es also die Richtigkeit und Deutlichkeit der einfachen Bedeutung, von der vielfachen einen Unterschied zu geben. Der Verstand leidet auch öfters in der That darunter, wenn man in der Mehrzahl der und den saget; und bey allen denenjenigen Ausdrücken, wo das Hülfszeitwort am Ende stehet, bleibet wenigstens der Leser so lange im Zweifel, ob hier in der einfachen oder vielfachen Bedeutung geredet wird, bis er auf das öfters ziemlich entfernte Hülfszeitwort kommt. Eine Sprache ist aber allemal desto vollkommner, je mehr

Deut-

Digitized by Google

Deutlichkeit in den Begriffen ſie ſo fort an die Hand geben kann. Man läugnet gar nicht, daß der und den in der Mehrzahl gar öfters gleichſam zuſammenziehungsweiſe, woher es auch entſtanden zu ſeyn ſcheinet, ſo wohl in mündlichen Reden als auch in Schriften, ohne der Verſtändlichkeit Abbruch zu thun, gebrauchet werden können; und daß es mithin in ſolchen Fällen eben kein großer Fehler iſt. Allein, ſo bald der Verſtand eine zeitlang zweifelhaftig oder gar undeutlich wird; ſo erfordern ja alle vernünftige Sprachregeln offenbar, daß man dieſem Fehler durch Gebrauch derer und denen abhelfen muß; und überhaupt iſt es in allen Fällen richtiger und der Sprache gemäßer.

§. 14.

Die Gründe, die man vor den Gebrauch des der und den in der Mehrzahl anführet, kommen hauptſächlich darauf an, daß man meynet: Erſtlich, der Artickel müſſe einſylbigt ſeyn, und ſey bey allen Völkern alſo; ſodann aber, daß das Vorwort der von dem Artickel unterſchieden werden müſſe. Allein, was den erſten Grund anbetrifft, ſo hat man noch gar nicht erwieſen, daß das Einſylbigte des Artickels eine weſentliche Eigenſchaft unſrer Sprache ſey; und wir ſehen ja an dem Artickel ein, eine, daß ein Artickel zweyſylbigt ſeyn kann. Die Beſchaffenheit des beſtimmten Artickels bey andern Völkern wird bey uns wenig entſcheiden, und alle unterſcheiden die Mehrzahl von der einfachen Bedeutung, wenigſtens ſchriftlich, genugſam. Wenn es aber auch eine Eigenſchaft der Sprache wäre; ſo wäre das eine fehlerhafte Eigenſchaft, die man abändern müßte. Die Deutlichkeit iſt der Endzweck der Sprache, und mithin ihr höchſtes Geſetz. Ohne dieſelbe kann keine Vollkommenheit ſtatt haben; und ſie iſt die erſte und oberſte Regel, der alle andern weichen müſſen. Man merke, daß ich hier von der Vollkommenheit einer Sprache und von den Sprachregeln überhaupt, oben aber § 9. von den Regeln der Rechtſchreibung rede. Dieſer erſte Grund kann alſo nicht beſtehen. Auf den zweyten Grund aber antworte ich, daß das Vorwort der und der Artickel darinnen gnugſam von

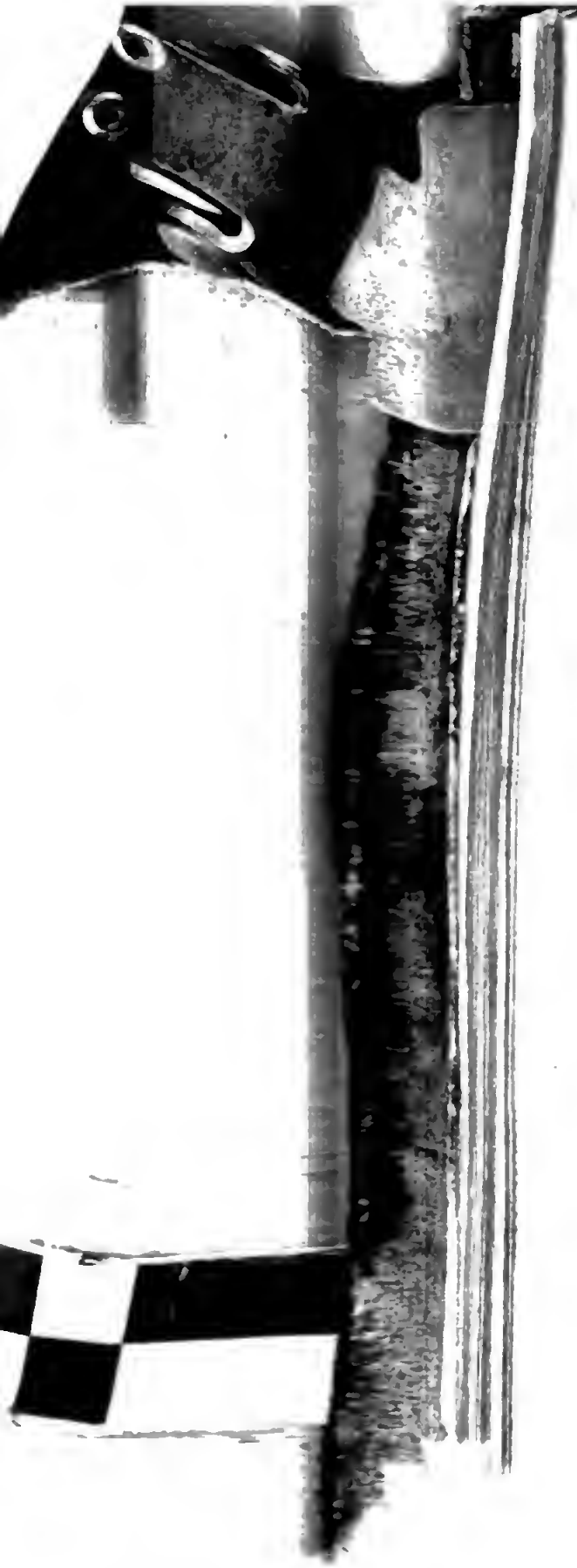

einander unterschieden sind, daß der Artickel allemal das Geschlechtswort hinter sich hat. Folglich ist hier niemals eine Undeutlichkeit zu befürchten, worauf vorhin gezeigter maaßen bey einer Sprache der meiste Betracht zu nehmen ist. Ueberdis leidet es keinen Zweifel, daß nicht der Artickel der zu dem Wesentlichen unsrer Sprache gehöret. Das Vorwort der aber ist nur ein entlehnter und uneigentlicher Gebrauch eben dieses Artickels in der Bedeutung eines Vorworts, damit man bey dem häufigen Gebrauch des Vorworts, welcher abwechseln könne. Der entlehnte Gebrauch aber kann wohl vor der ursprünglichen Bedeutung nicht so viel Vorzug haben, daß die letztere der ersten zu Gefallen von ihren Rechten etwas fahren lassen müßte. Ich kann hierbey zur Ehre und Hofnung unsrer deutschen Sprache anzuführen nicht unterlassen, daß ich diese Gründe zum Theil aus einer Unterredung genommen habe, welche des ehemaligen Kayserlichen Obrist-Staatscanzlers und itzigen Obrist-Hofmeisters, Herrn Grafen von Uhlefeld Excellenz, über verschiedne itzige Umstände unsrer Sprache mit mir zu pflegen die Gnade gehabt haben; und ich bin über die große Einsicht, die ein so hoher und erleuchteter Minister in das Wesen unsrer Sprache zu erkennen gegeben haben, in die ehrerbietigste Verwunderung gesetzet worden. Was kann unsre Sprache nicht hoffen, wenn sie gründliche Kenner von diesem Stande hat.

§. 15.

Ohngeachtet es den Regeln unsrer Sprache gemäß ist, daß man das weibliche e nicht an die männlichen einsylbigten Wörter anhängt, sondern z. E. Knab, Ochs, Narr schreibt, wie solches der Herr Professor Gottsched gnugsam gezeiget hat; so wird doch diese Regel so wohl in gedruckten Büchern, als in andern Schriften gar wenig beobachtet, sondern man schreibt allenthalben Knabe, Ochse, Narre u. s. f. Die Ursache ist ohne Zweifel, weil man glaubt, diese Wörter werden zu hart und rauh, wenn das e abgerissen wird. Allein diese vermeynte Rauhigkeit hat wenig zu bedeuten; und es ist gewiß, daß die Regelmäßigkeit einer Sprache mehr zu ihrer Vollkommenheit

menheit beyträgt, als der Wohlklang. Wenn alſo dieſe beyden Eigenſchaften mit einander in Colliſion kommen; ſo muß die Regelmäßigkeit allemal den Vorzug haben. Die Weglaſſung des weiblichen e bey dieſen Wörtern aber befördert nicht nur die Regelmäßigkeit in Anſehung der Geſchlechter der Hauptwörter, ſondern ſie macht auch die Declination regelmäßiger, wenn man nach der oben §. 2. von mir vorgeſchlagnen Art auf den zweyten Fall der einfachen Bedeutung ſiehet. Denn wenn dieſe Wörter am Ende ein e haben; ſo ſchicken ſie ſich unter keine Regel. So bald ſie aber einſylbigt ſind; ſo hat es dabey nicht die geringſte Schwierigkeit. Es iſt alſo jungen Leuten allerdings anzurathen, daß ſie ſich dieſer Regel gemäß bezeigen, und ſich angewöhnen, dieſe Wörter einſylbigt zu ſchreiben. Ueberhaupt fehlet uns noch eine critiſche Sprachkunſt, in welcher zuförderſt alle weſentliche Eigenſchaften, die zur Vollkommenheit einer Sprache erfordert werden, demonſtrativiſch vorausgeſetzet; ſodann aber die Regeln der deutſchen Sprache daraus abgeleitet, und dabey gezeiget würde, welche Regel mehr zur Vollkommenheit der Sprache gehöret, und dannenhero den Vorzug haben muß, wenn ſie mit einer andern in das Gedränge kommt. Dieſes würde eine würdige Bemühung vor den Herrn Profeſſor Gottſched ſeyn, als der hierzu ohne Widerrede am geſchickteſten iſt. Dieſes könnte den zweyten Theil ſeiner Sprachkunſt ausmachen, welcher alsdenn vor denkende Köpfe ſeyn würde, ſo wie der erſte zum Vortheil der Anfänger und der Ausländer dienet, die unſre Sprache erlernen wollen.

§. 16.

Weil ich hier zu denen in den Canzeleyen gewöhnlichen ſchriftlichen Aufſätzen Anleitung gebe; ſo muß ich über die in der Canzeley-Schreibart ſehr gewöhnlichen Wörter Ew. und Se. Maj. eine beſondre Anmerkung machen. Es iſt bekannt, daß es in alten Zeiten die Eigenſchaft unſrer Sprache war, jedermann in der zweyten Perſon der Mehrzahl anzureden; und davon iſt dieſes Ewre noch ein Ueberbleibſel, das die Canzeleyen beybehalten haben. Als man dieſe Art der

Anrede nach und nach abschaffte; so bediente man sich davor bey den Anreden der dritten Person der einfachen Bedeutung, nämlich er und sein; und davon ist dieses Se. Maj. Se. Durchl. annoch ein Canzeley-Ueberbleibsel. Man sagte nämlich, wenn man an einen andern schrieb: sein König, seine Majestät; und dieses wurde endlich so gewöhnlich, daß man es in allen Fällen brauchte, wenn man abwesend von einer hohen Person redete, die Schrift mochte an jemand besonders gestellet seyn oder nicht. Daraus scheinet zu folgen, daß es Se. Maj. Se. Hoheit ohne Unterschied heissen müsse, die hohe Person mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, statt dessen, daß man in dem letztern Fall Ihro Maj. angewendet wissen will. Denn das seine gehet nicht auf die hohe Person, sondern auf denjenigen, an den man schreibt. Diese Worte können auch nur in so fern gebrauchet werden, als sie von den Canzeleyen aufbehaltene Ueberbleibsel des Alterthums sind. Wenn wir sie nach unserm heutigen Sprachgebrauch zu verändern Macht hätten; so müßten wir dieselben gar nicht mehr gebrauchen. Denn nach der heutigen Eigenschaft unsrer Sprache ist gar kein Verstand darinnen, wenn wir schreiben: Se. Majestät haben anbefohlen: Denn auf wen soll dieses Se. gehen, auf den König gewiß nicht, und eben so wenig auf denjenigen, mit welchem ich rede, oder an wen ich schreibe. Ist aber die Schrift an gar niemand gestellet: so ist es noch unschicklicher. Ein besondres Vorwort aber daraus zu machen, ist der Eigenschaft unsrer Sprache noch weniger gemäß; und der Ursprung dieses Canzeleyworts widerspricht dem offenbar. Wir müssen also dieses alte Ueberbleibsel ohne Unterschied des Geschlechts der hohen Person lassen, wie es ist, oder wir müssen es gar nicht mehr gebrauchen, sondern davor das neue Canzeleywort Ihro und Ihrer anwenden, welches unsrer heutigen Art der Anreden in der dritten Person der Mehrzahl gemäß ist, und welches gleichfalls ohn Unterschied des Geschlechts bey der hohen Person statt finden muß.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Gleichwie die Sprachen ſehr der Veränderung unterworfen ſind; ſo werden auch manche Abwandlungsarten der Zeitwörter altfränkiſch. Eine ſolche Beſchaffenheit hat es mit der altväteriſchen Abwandlungsart, ich ziehe, du zeuchſt, ich fliehe, du fleuchſt u. ſ. f. Alle guten Schriftſteller ſagen itzo, du ziehest, du fliehest; und wenn es zuweilen noch ein Dichter gebraucht, um einen Reim zu erſchnappen; ſo iſt das kein Beweis, daß dieſe Abwandlungsart noch im Gebrauch iſt. Am wenigſten aber kann eine ſolche Abwandlungsart vor männlich oder ſchön angeſehen werden, da ſie überhaupt unregelmäſſig iſt. Denn je weniger wir unrichtige Zeitwörter hätten, deſto vollkommner würde unſre Sprache ſeyn. Dieſes kann man ſchwerlich läugnen, wenn man erwäget, wie ſehr die Vollkommenheit einer Sprache nach den Begriffen der geſunden Vernunft auf der Regelmäßigkeit beruhet. Daher wenn eine doppelte Abwandlungsart im Gebrauch iſt, z. E. bey einigen Zeitwörtern, die in der jüngſtvergangnen Zeit den Lautbuchſtaben in u verwandeln, als: er frug, er lud; da es eben ſo gebräuchlich iſt, er fragte, er ladete zu ſagen; ſo muß man die richtige Abwandlungsart allemal vorziehen; und es wäre zu wünſchen, daß wir auf dieſe Art noch einen guten Theil unſrer unrichtigen Zeitwörter zu richtigen machen könnten.

§. 18.

Ohngeachtet es ſehr gewöhnlich iſt, einen Unterſchied unter vor und für zu machen; ſo glaube ich doch nicht, daß dieſer Unterſchied eben ſehr gegründet iſt. Wenn man ſich hierinnen auf den alten Gebrauch berufet; ſo irret man ſich. Die Rechtſchreibung des mittlern Zeitalters war ſo fehlerhaft, daß man ohn Unterſchied, und ſo gar bey einerley Schriftſteller vore, Füre, vür, bald mit dem f bald mit dem v findet. Daß aber die Lateiner verſchiedne Wörter zu Ausdrückung dieſes Vorſetzworts gehabt haben, das gehet uns wohl nichts an, wenn wir nicht latiniſiren wollen. Wenn auch dieſes Vorſetzwort in einerley Ausdrucke zweymal hinter einander vorkommt, z. E. Ich will vor dem Richter vor

dich sprechen; so entstehet deshalb keine Nothwendigkeit, zweyerley Wörter zu schmieden. Wie vielmal kommen nicht die Vorsetzwörter, an, in und von in einerley Gedanken zweymal hintereinander vor; und es ist eben sowohl bey diesen Begriffen ein Unterschied des Orts und der Person vorhanden, als zwischen vor und für. Ein anders wäre es, wenn unsre Sprache dadurch in der That bereichert würde. Allein diese Bereicherung müßte einen bessern Grund haben, als die fehlerhafte und gänzliche unbestimmte Rechtschreibung des mittlern Zeitalters.

§. 19.

Man pfleget in der mündlichen Rede öfters der Geschwindigkeit halber das Vorsetzwort und den Artickel in ein Wort zusammen zu ziehen, und z. E. an statt in das, an das, ins, ans zu sagen. Der Herr Professor Gottsched billiget diese Zusammenziehung; und da seine Sprachkunst sowohl zu Erlernung des mündlichen Redens als des Schreibens dienet; so hat er hierinnen nicht unrecht. Allein ich, der ich hier nur zu schriftlichen Aufsätzen Anleitung gebe, sehe es vor meine Schuldigkeit an, denen Anfängern anzurathen, sich dieses Zusammenziehens niemals zu gebrauchen. Dergleichen Nachläßigkeiten und Uebereilungen können in der mündlichen Rede entschuldiget werden. Aber in Schriften, wo die Reinigkeit und Regelmäßigkeit der Sprache aufrecht erhalten werden soll, und wo wir gleichsam der Nachwelt von unsrer Sorgfalt vor die Sprache ein Denkmaal hinterlassen wollen, sind sie keinesweges zu verzeihen. Man wird auch nicht finden, daß ein Volk, das an der Vollkommenheit seiner Sprache mit Ernst gearbeitet hat, sich dergleichen Nachläßigkeiten je zu Schulden kommen lassen; es sey denn in Gedichten, weshalb aber auch die Dichter schlechte Beweisthümer in den Sprachregeln abgeben.

§. 20.

Es ist noch die Frage übrig, ob der starke Gebrauch der Participien sonderlich von dem Anfange der Perioden und Ausdrücke, der Eigenschaft unsrer Sprache gemäß sey, und

und ob in ſolchen Redensarten diejenige Schönheit in der That anzutreffen ſey, die in unſern Zeiten viele Deutſche darinnen zu finden glauben. Da ich die Aufrichtigkeit in keinerley Betracht hintan zu ſetzen begehre; ſo kann ich mich nicht entbrechen, junge Leute davor zu warnen, wenn mir gleich die Gegner des Herrn Profeſſor Gottſcheds die unverhoffte Ehre erzeigen ſollten, mich einen Unterpatriarchen der Antiparticipianer zu nennen. Es iſt meines Erachtens offenbar, daß dergleichen Ausdrücke bey uns Deutſchen ehedem nie im Gebrauch geweſen ſind, man müßte denn die ſchlechte Redensart anlangend, anbetreffend in der Canzeley- und juriſtiſchen Schreibart vor einen ſolchen Gebrauch anſehen. Nun bin ich zwar gar nicht in Abrede, daß wir alle mögliche Mittel zu ergreifen haben, um unſre Sprache ſchöner und vollkommner zu machen, wenn ſie mit der Eigenſchaft unſrer Sprache übereinſtimmen. Allein unſre Sprache wird dadurch keinesweges verſchönert. Dieſe Verſchönerung beſtehet nur in der Einbildung. Man kann ſchön und nachdrücklich ſchreiben, wie ſo viele große Geiſter unter uns gnugſam gezeiget haben, ohne die Stärke des Nachdrucks in ein voranſtehendes Participium zu ſetzen. Der Eigenſchaft unſrer Sprache aber ſind ſolche Ausdrücke keinesweges gemäß. Unſre Sprache beobachtet die natürlichſte Weiſe, mit dem Hauptworte oder der Perſon anzufangen. Wenn die Franzoſen, unſre aus der Art geſchlagne Kinder, und andre heutigen Sprachen die Participia lieben; ſo geſchiehet es deshalb, weil ſie ihre urſprüngliche deutſche Sprache mit dem Latein vermiſcht, und auf dieſen Grund eine neue Sprache erbauet haben. Es iſt aber die Eigenſchaft des Lateins, die Participia voraus ſetzen. Allein jede Sprache hat ja ihre beſondern Eigenſchaften, die in einer andern nicht angewendet werden können, ohne die Sprache zu verderben, und alles mit einander zu verwirren. Dieſes iſt es, was ich in Anſehung unſrer Sprache und der Sprachregeln in dieſer Einleitung voraus zu ſetzen, vor nöthig befunden habe. Ich will mich nunmehr zu meinem eigentlichen Vorhaben ſelbſt wenden.

Erstes Hauptstück.

Von der Güte, Schönheit und dem Nachdruck der Worte.

§ 1.

Die Rede ist eine Fähigkeit der Menschen, ihre Begriffe und Gedanken durch einen veränderlichen Laut einander zu erkennen zu geben und mitzutheilen. Dieser veränderliche Laut sind die Worte. Die Worte sind also Zeichen unsrer Gedanken; und die Art, gewisse Worte und deren Verbindung zu erwehlen, wird ein Ausdruck genennet. Gleichwie aber diese Zeichen unsrer Gedanken, und die Art, dieselben zu verbinden, willkührlich sind (a); indem es wenige oder gar keine Laute giebt, welche in dem Wesen der Sache, die sie anzeigen sollen, ihren zureichenden Grund hätten; so siehet man daraus, daß verschiedne Sprachen möglich sind, die auch nach denen verschiednen Lebensarten, Sitten und Wohnplätzen der Menschen wirklich entstanden sind.

§. 2.

(a) Es haben sich zwar einige bemühet zu zeigen, daß der Laut von vielen deutschen Worten mit dem Wesen und der Beschaffenheit der Sache übereinstimmen. Allein bey den meisten ist es Spielwerk: und wenn es ja bey einigen wenigen nicht zu läugnen wäre; so muß man es bloß vor einen ungefähren Zufall halten, wenn man bedenkt, wie sehr sich unsre Sprache von ihrem ersten Ursprung an verändert hat. Ueberhaupt ist es nicht wohl möglich, daß der Laut in dem Wesen der Sache seinen Grund haben kann. Wenigstens würde es bey allen moralischen Begriffen und denen Urtheilswörtern offenbar unmöglich seyn. Nur bey einigen wenigen sichtbaren Dingen dürfte es angehen. Wenn man also der hebräischen Sprache eine solche Beschaffenheit beylegt; so wird sich solches bloß auf einige sichtbare Dinge erstrecken, und das übrige auf Einbildung, Spielwerk und ungezwungnes Wesen hinauslaufen.

Digitized by Google

§. 2.

Diejenigen, so mit einander täglich umgehen, müssen einerley Art der Laute und deren Verbindung haben, wenn sie einander ihre Begriffe und Gedanken zu erkennen geben wollen. Daraus entstehet also die Sprache eines Volks. Eine Sprache ist demnach eine angenommne und festgesetzte Bedeutung und Verbindungsart gewisser Laute, wodurch ein Volk seine Begriffe und Gedanken zu erkennen giebt. Weil nun diese Laute durch gewisse Figuren gleichsam sichtbar dargestellet werden können, die man auch nach und nach in der Welt erfunden hat; so schließt eine Sprache so wohl das mündliche Reden als das Schreiben in sich. Eine Schrift ist folglich ein Zusammenhang sichtbarer Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken einander mittheilen.

§. 3.

Man kann eine Sprache recht und wohl reden. Die Wohlredenheit ist eine Vollkommenheit in der Rede oder eine Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in denen Worten und Ausdrücken, deren man sich bedienet, einander seine Begriffe und Gedanken zu erkennen zu geben. Das Mannichfaltige besteht in denjenigen Theilen, Eigenschaften und Beschaffenheiten einer Sache, welche der Verstand von einander unterscheiden, und sich jedes davon besonders vorstellen kann. Da sich nun in der Rede verschiednes von einander unterscheiden läßt; indem man erstlich die Worte, ihre Schönheit und Nachdruck; sodann die Zusammensetzung derselben, und die damit verknüpfte Schönheit und Ordnung; und endlich die daraus entstehende Deutlichkeit und Ueberzeugung, jede besonders, betrachten kann; so besteht die Vollkommenheit in der Rede darinnen, daß dieses Verschiedentliche dergestalt mit einander übereinstimmet, damit dadurch der Endzweck der Rede, nämlich die Mittheilung der Gedanken, auf die beste und vollkommenste Art erreichet wird. Nach Maaßgebung dieses Begriffes ist demnach auch die Schönheit der Schreibart zu beurtheilen. Sie ist nämlich die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in dem Zusammenhange der

sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken einander zu erkennen geben.

§. 4.

Wenn man also eine schöne Schreibart erlernen will; so muß man alles dasjenige vollkommen inne haben und verstehen, was sich in derselben Verschiedentliches betrachten läßt. Vor allen Dingen also muß man eine hinlängliche Kenntniß der Worte besitzen. Diese sind gleichsam die Materialien, aus welchen das Gebäude der Schreibart aufgeführet werden muß. Es giebt also die gesunde Vernunft von selbst, daß man diese Materialien gnugsam kennen, und mit ihnen umzugehen wissen müsse, wenn man daraus etwas zusammen setzen will. Es lassen sich aber die Worte auf verschiedne Art betrachten. Sie müssen zuerst richtig und der Eigenschaft der Sprache gemäß seyn (b). Dieses lehret die Sprachkunst, weshalb ich auch die nothwendigsten Lehren aus derselben

(b) Bey der erstaunlichen Menge von Worten, die unsre Sprache nach der Maaße der verschiednen Zusammensetzungen, darbietet, fehlet es uns noch an einem vollständigen Wörterbuche, worinnen die Richtigkeit und Güte der Worte bestimmt und festgesetzt wäre: Und so lange wir dieses noch nicht haben, und zwar durch den Fleiß einer ansehnlichen hierzu geschickten Gesellschaft von gelehrten Männern, wie in Frankreich und Italien geschehen ist; so lange können wir noch nicht sagen, daß unsre Sprache gnugsam ausgearbeitet ist. Die Sprachkunst lehret zwar die Richtigkeit in denen Veränderungen der Worte, sie kann aber unmöglich jedes Wort besonders durchgehen, und dessen Güte und Richtigkeit bestimmen. Die Wörterbücher, die wir haben, ob zwar der Fleiß ihrer Verfasser zu rühmen ist, erfüllen diesen Endzweck keinesweges. In einer Anweisung zur Schreibart läßt sich die Sache gleichfalls nicht so genau bestimmen. Der beste Rath also, den man jungen Leuten geben kann, ist die Lesung guter und wegen ihrer reinen Schreibart berühmter Schriftsteller: und zwar sollten sie von Rechtswegen keine schlechten dabey lesen, damit sie ihr Gedächtniß mit unrichtigen und schlechten Wörtern gar nicht anfüllten.

Digitized by Google

derſelben in dem folgenden Theile beybringen werde. Sodann muß man ihre Güte, Schönheit und Nachdruck kennen und zu beurtheilen wiſſen, wozu hauptſächlich dieſes Hauptſtück gewidmet iſt. Weil aber eine große Schönheit und beſondrer Nachdruck der Worte aus ihrer uneigentlichen Bedeutung entſtehet, die man Tropen nennet; ſo theilet ſich dieſes Hauptſtück von ſelbſt in zween Abſchnitte, davon der erſte von der Schönheit und Güte der Worte, der andre aber von ihrer uneigentlichen Bedeutung handeln wird.

Erſter Abſchnitt.

Von der Schönheit und Güte der Worte.

§. 5.

Die Schönheit der Worte iſt die Uebereinſtimmung des Mannichfaltigen in denſelben, oder die Beſchaffenheit, daß alles dasjenige, was ſich in denſelben von einander unterſcheiden und beſonders betrachten läßt, dahin übereinſtimmet, damit der Endzweck der Worte, nämlich die Mittheilung unſrer Begriffe, auf die beſte und vollkommenſte Art erfüllet werde. Es läßt ſich aber an denen Worten verſchiednes von einander unterſcheiden und beſonders erwägen, vornehmlich der Begriff, den ſie ausdrücken ſollen, ihre allgemeine Verſtändlichkeit, ihr Wohlklang und die Güte, die ſie aus dem Gebrauch und der Gewohnheit der Zeiten erhalten. Hierauf alſo wird die Schönheit der Worte hauptſächlich ankommen.

§. 6.

Die größte Schönheit erhält ein Wort dadurch, daß es den Begriff, den es anzeigen ſoll, auf das vollkommenſte ausdrücket, und weder zu viel noch zu wenig ſaget, noch auf Nebenbegriffe

begriffe führet, die zu den gegenwärtigen Gedanken nicht gehören. Es iſt alſo gewiſſermaaßen ein jedes gutes deutſches Wort ſchön, wenn es an dem rechten Orte, ſeinem Begriffe gemäß, gebraucht wird; dahingegen kann das beſte Wort ſehr ſchlecht und fehlerhaft werden, wenn es in einer Gedanke vorkommt, zu deren eigentlichen und vollkommnen Begriffe es ſich nicht ſchickt. Man darf nur auf diejenigen Schriften genau Obacht haben, von welchen man überzeugt iſt, daß ſie ſchön geſchrieben ſind; ſo wird man wahrnehmen, daß, nebſt der Schönheit der Gedanken und deren Verbindung, die Vollkommenheit ihrer Schreibart darauf ankomme, daß ſie ſolche Worte zu wehlen gewußt haben, welche den Begriff, den ſie haben anzeigen wollen, auf das eigentlichſte und vollkommenſte ausdrücken. Daher ſagt man, daß es mit ausgeſuchten Worten vorgetragen ſey. Gleichwie nämlich gute Schriftſteller eine große Menge Wörter im Kopfe haben, und dasjenige, was ſie ſchreiben wollen, gründlich zu überdenken, und ihre Gedanken gnugſam aus einander zu ſetzen im Stande ſind; ſo ſind ſie auch vermögend, ſolche Worte zu erwehlen, welche ihre genugſam entwickelten Begriffe auf das eigentlichſte und vollkommenſte anzeigen, dergeſtalt, daß der Leſer dabey eben dasjenige denken muß, was ſie ſelbſt dabey gedacht haben, ohne daß er ſich zu viel oder zu wenig vorſtellet, oder auf Nebenbegriffe, die zur Sache dermalen nicht gehören, geführet wird. Ich kann alſo dem Herrn Glafey unmöglich Recht geben, der in dergleichen Nebenbegriffen(c) die eigentliche Schönheit der Worte zu finden glaubt.

§. 7.

(c) Herr Glafey S. 34. bis 37. ſeiner Anweiſung drücket ſich nicht gnugſam aus, was er durch ſeine ſogenannten ideas admixtas verſtehet, und giebt nicht einmal ein einziges Beyſpiel von einem ſolchen Worte, das einen Nebenbegriff bey ſich führen ſoll. Da er §. 4. von fremder Bedeutung der Worte redet, und das mit ſeinem Nebenbegriffe vor einerley hält: ſo ſollte man beynahe auf die Gedanken fallen, daß er die Tropen oder ſo was ähnliches darunter verſtanden hätte. Allein die Tropen ſind keine Nebenbegriffe,

Digitized by Google

§. 7.

Um aber den vorigen §. desto beſſer zu verſtehen; ſo muß man wiſſen, daß die Deutſchen, ſo wie es von allen andern Sprachen geſaget werden kann, gleichgeltende Wörter (Synonima) haben, die mit verſchiednen Lauten einerley Begriff auszudrücken ſcheinen, und in vielen Fällen auch als gleichgültig gebraucht werden können. Man kann aber mit Grunde behaupten, daß es wenigſtens in unſrer Sprache keine ſolche gleichgeltende Wörter giebt, die vollkommen einerley Begriff ausdrücken, es ſey denn, daß es übel zuſammengeſetzte Worte wären, die keinen allgemeinen Gebrauch erlanget haben, oder es wären provinzial- und veraltete Wörter, die mit denen neuern, dieſe Sache anzeigenden Wörtern, noch zuweilen gebraucht werden: Z. E. Pferd und Roß, welches letztere theils als ein provinzial- theils als ein veraltetes Wort anzuſehen iſt. Es würde auch ein wirkliches Verbrechen in einer Sprache ſeyn, wenn ſie dergleichen vollkommen gleichbedeutende Wörter hätte, weil allemal nur eins nöthig iſt, mithin die andern gänzlich überflüßig ſeyn, und

begriffe, ſondern Vorſtellungen einer Sache unter dem ähnlichen Bilde einer andern. Verſtehet er aber keine Tropen darunter; ſo ſiehet man nicht, wie ein Wort ſeinen Gedanken vollkommen ausdrücken und dennoch einen Nebenbegriff bey ſich führen kann. Dieſer Nebenbegriff ſoll, wie er ſagt, zur Sache gehören, und dieſelbe modificiren, mithin entweder daran etwas mindern oder derſelben einen mehrern Nachdruck geben. Alles dieſes ſiehet ziemlich widerſprechend aus, und daß ſich der ehrliche Mann ſelbſt nicht verſtanden habe. Denn, wenn an dem Ausdruck etwas gemindert werden ſoll; ſo kann er entweder vorher die Sache nicht vollkommen angezeiget haben, oder die Verminderung macht den Begriff falſch. Ueberhaupt halte ich dafür, daß niemand weniger Urſache gehabt hat, eine Anweiſung zur deutſchen Schreibart zu liefern, als Herr Glafey: und da ſein Buch dreymal aufgelegt worden; ſo dienet dieſes denen Deutſchen zum Zeugniß, daß auch der große Haufen ſich längſt gern einer guten Schreibart befleißiget hätte, wenn tüchtige Anführer vorhanden geweſen wären.

und das Gedächtniß der Menschen ohne Noth beschweren würden, so wie es auf der andern Seite gleichfalls ein Fehler einer Sprache ist, wenn sie viel Worte von einerley Laut, aber verschiedner Bedeutung hat. Daß aber diejenigen Wörter in unsrer Sprache, welche einerley auszudrücken scheinen, in der That nicht einerley Begriff anzeigen, kann man sich leicht überzeugen, wenn man dergleichen Wörter mit Aufmerksamkeit betrachtet. Z. E. Das Wort Aufsicht scheinet mit Acht, Obacht, Vorsorge, Beobachtung, Aufmerksamkeit, Betracht und vornehmlich mit Obsicht einerley anzuzeigen; und in gewissen Fällen, wenn man allgemein redet, z. E. daß man vor die Erhaltung (d) seiner Güter besorgt seyn müsse, können sie auch alle gleichgültig gebraucht werden. Dennoch ist es weit gefehlt, daß sie vollkommen einerley Begriff anzeigen sollten. Wenn man sagen will, daß etwas unsrer Aufsicht anvertrauet sey; so wird man den Unterschied unter diesen Begriffen leicht wahrnehmen. Aufsicht ist der höchste Grad, der mit einer Unterwürfigkeit der Sache begleitet seyn muß. Obsicht ist der folgende Grad, bey welchem zwar die Unterwürfigkeit fehlen kann, der aber jedoch Pflichten und Verantwortung zuläßt. Obacht, Acht, Achtung, Vorsorge sind die mittelsten Grade, die aber im scharfen

d) Es läßt sich nämlich mit einerley Ausdrucke ganz gleichgeltend sagen: Man muß auf oder vor die Erhaltung seiner Güther Aufsicht Obsicht, Acht, Obacht, Achtung, Vorsorge, Aufmerksamkeit, Beobachtung, Betracht haben. Man kann aber auch die Ausdrücke selbst verändern, z. E.

Es erfordert Aufsicht, wenn man das Seinige erhalten will;
Man muß zu Erhaltung seiner Güther viele Obsicht führen;
Um seine Güther zu erhalten, muß man darauf Acht haben;
Es ist erforderlich, viel Obacht vor das Seine anzuwenden;
Man ist verpflichtet auf das Seinige Achtung zu geben, um es nicht einzubüßen;

Man

ſcharfen Verſtande ferner unterſchieden ſind, und zwar ſittliche Pflichten, aber keine Verantwortung bey ſich führen. Beobachtung zeiget an, daß die Aufſicht, andern unwiſſend, geführet werden ſoll. Aufmerkſamkeit und Betracht ſind die unterſten Grade, die keine ſonderbare und abgezielte Bemühung, ſondern nur eine ungefähre Wahrnehmung zu erfodern ſcheinen. Auf dieſe Art kann man den Unterſchied der Begriffe bey allen von gleicher Bedeutung zu ſcheinenden Wörtern zeigen. Wenn nun zu einem jeden Begriffe das rechte und eigentlich dazu erforderliche Wort gebraucht wird, alsdenn kann man ſagen, daß die Worte ſchön und ausgeſucht ſind.

§. 8.

Dieſe Schönheit der Worte, ob ſie gleich zu einer guten Schreibart ſehr viel beyträgt und am häufigſten in Ausübung geſetzt werden kann, beruhet doch nicht in denen Worten ſelbſt, ſondern in dem Gebrauche derſelben. Es giebt aber eine andre Schönheit der Worte, die vielen unter ihnen weſentlich eigen iſt. Wenn nämlich ein Wort geſchickt iſt, den Begriff mit eben der Deutlichkeit und Vollſtändigkeit gleichſam in die Enge zu ziehen, und verſchiedne Worte und die Umſchreibung des Gedankens zu erſparen; ſo kann man es in der That ein ſchönes Wort nennen. Es iſt dieſes

Man iſt ſchuldig, vor die Erhaltung der einmal erlangten Glücksgüther alle Vorſorge zu tragen;
Die Erhaltung unſrer Güther bedarf viele Beobachtung;
Es iſt unſrer Pflicht gemäß, die Aufmerkſamkeit vor die Erhaltung unſrer Güther nie außer Augen zu ſetzen;
Man ſoll auf die Erhaltung des Seinigen den hauptſächlichſten Betracht machen.

Solche Veränderungen der Ausdrücke, die man gar öfters nöthig hat, wenn man allgemein redet, und die eckelhafte Wiederholung einerley Redensart vermeiden will, zeigen, wie reich und glücklich unſre Sprache iſt. Denn wie ungleich mehr würde ſich dieſer Ausdruck nicht verändern laſſen, wenn man andre Worte und Umſchreibungen zu Hülfe nehmen wollte. Allein wenn man eigentlich und beſtimmt zu reden hat; ſo muß man ſich befleißigen, die einzige zur Sache gehörige rechte Redensart anzuwenden.

ses in denen allgemeinen Regeln von der Vollkommenheit der Sprachen gegründet, nach welchen es allemal vorzüglicher seyn muß, wenn man mit wenig Worten viel zu erkennen geben kann. Unsre Sprache, die in denen zusammengesetzten Wörtern ungemein reich und glücklich ist, hat vielleicht einen größern Vorrath von solchen schönen Wörtern, als wir vermeynen. Vornehmlich treffen wir dergleichen in den zusammengesetzten Zeitwörtern gar häufig an. Z. E. Wenn wir das Wort, beeifern, nicht hätten; so würden wir sagen müssen: Ew. Excellenz geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß ich mich mit allem Eifer bemühen werde, Dero Befehle zu erfüllen. Diesen ganzen Gedanken, daß man sich mit allem Eifer bemühen werde, drücket das Wort beeifern allein vollständig aus, und man kann also sagen: Ew. Excellenz geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß ich Dero Befehle zu erfüllen mich sehr beeifern werde. Denn obgleich an dem ersten Ausdrucke nichts auszusetzen ist, so ist doch der andre viel kürzer und nachdrücklicher. Öfters hat man auch, zumal in Briefen, eine Abwechslung der Ausdrücke bey ähnlichen Gedanken gar sehr nöthig. Um noch ein Beyspiel zu geben; so ist das Wort vereiteln von eben dieser Art: Denn statt dessen, daß man sagen müßte: Ich habe seine Bemühungen unwirksam und vergeblich gemacht; so kann man mit eben der Vollständigkeit des Begriffs durch ein einziges Wort sagen: Ich habe seine Bemühungen vereitelt. Und dergleichen schöne Worte giebt es in unsrer Sprache gewiß nicht wenig.

§. 9.

Zu der wesentlichen Schönheit der Worte gehöret auch der Wohlklang derselben Wenn es nicht überhaupt in der Einbildung beruhet, daß unsern Ohren ein angenehmer Ton gefällt, oder daß es unsern Sprachwerkzeugen beschwerlich wird viele Mitlauter oder Selbstlauter unmittelbar hintereinander auszusprechen; so kann man nicht daran zweifeln, daß in dem Wohlklange der Worte eine Schönheit bestehet.

Man

Man muß also rauhe und harte Worte, die allzu viel Mitlauter hinter einander haben, so viel möglich vermeiden. Es sind auch allzulange Worte so wohl denen Ohren unangenehm, als denen Werkzeugen der Rede auszusprechen beschwerlich. Gleichwie nun die Eigenschaft unsrer Sprache zusammengesetzte Wörter leidet; so hat man viele ohne Noth gemacht, die von einer Menge von Sylben bestehen: z. E. der Stundenunterschied, die Getraidesteigerung, die Silberabseigerung. Statt solcher langen Wörter sagt man viel besser: Der Unterschied der Stunden, die Steigerung des Getraides, die Abseigerung des Silbers.

§. 10.

Es kann übrigens kein Wort vor schön erkannt werden, was nicht zugleich seiner Güte und Gültigkeit nach unverwerflich ist. Man muß also auch zu beurtheilen wissen, ob ein Wort vor gut und ächt zu halten ist, oder nicht. Die beste Regel ist, daß man sich die Worte der guten und wegen ihrer schönen Schreibart berühmten Schriftsteller durch fleißige Lesung derselben gleichsam zu eigen macht, und seinem Gedächtniß eindrücket. Denn die Güte und Gültigkeit der Worte beruhet allein auf dem Gebrauche der besten Schriftsteller. Damit man aber von schlechten Worten sich um desto eher hüten könne; so wollen wir diejenigen Fehler besonders betrachten, welche die Worte hauptsächlich verwerflich machen.

§. 11.

Gleichwie unsre Sprache eine Menge zusammengesetzter Wörter hat; so fallen darinnen eine Menge fehlerhafter Worte vor, die niemals den Gebrauch der besten Schriftsteller erlangt haben, entweder, weil die Zusammensetzung übel gerathen ist (e), oder weil man schon andre, eben diesen

e) Die meisten Fehler bey denen zusammengesetzten Wörtern fallen in Ansehung der Anhängesylben bar. sam, lich, heit und keit vor. Indem mit Hülfe der ersten drey die meisten Bey- und Nebenwörter gebildet werden; so

sen Begriff anzeigende Wörter gehabt hat. Z. E. unsorglich, folgbar, Aufacht, Gebruch, benamsen, Jüdischheit, Ungünstigkeit, und viele andre, die mit sam, bar, lich, keit, heit, zusammengesetzt sind; davor folgende andere bessere Wörter im Gebrauch sind, nämlich sorglos, folglich, Obacht, Abbruch oder Mangel, benennen, Judenthum, Ungunst. Die Regel, die ich hier davon geben kann, ist diese, daß man nämlich, wenn es zweifelhaftig scheinet, ob ein Wort den Gebrauch der besten Schriftsteller vor sich hat, oder nicht, zuförderst nachsinne, ob nicht ein anders ungezweifeltes Wort vorhanden sey, welches eben diesen Begriff vollkommen ausdrücket. Gemeiniglich wird sich ein solches gutes Wort ohne große Mühe finden. Sollte aber keines ausfündig zu machen seyn, so kann man es schon gebrauchen, wenn sonst die Zusammensetzung der

werden sie öfters mit einander verwechselt, und unnöthig an einander gehäufet: und wenn hernach weiter Hauptwörter durch Zusetzung der Sylbe heit und keit daraus gemacht werden, so wird der vorher begangne Fehler gemeiniglich verdoppelt. Bey vielen sind aus allen drey Anhängesylben gute und gebräuchliche Beywörter erwachsen. Z. E. ehrlich, ehrsam, ehrbar, welches letztere falsch ehrbar geschrieben wird. Bey vielen aber sind nur zwey gute Bey- oder Nebenwörter aus diesen Sylben vorhanden, z E. dienstlich, dienstbar, sittlich, sittsam, sichtlich, sichtbar. Bey denen meisten aber giebt nur eine einzige darunter ein gutes Wort an die Hand, z. E. streitbar, dienlich, sattsam behutsam. Zuweilen leiden diese also gebildeten Bey- und Nebenwörter sämmtlich daß aus ihnen durch Zusetzung der Sylbe heit u. keit Hauptwörter gemacht werden, z E. Sittlichkeit Sittsamkeit, zuweilen aber vertragen sie es nicht alle ohne Unterschied. Z. E. Ich kann wohl sagen: Dienstbarkeit, aber nicht, Dienstlichkeit. Bald ist es die Sylbe lich bald bar, bald sam, welche ein Hauptwort aus sich machen läßt. Alles dieses ist noch nicht genugsam bestimmt in unsrer Sprache, und hierinnen gehen also die meisten Fehler vor. Dennoch darf man gar nicht zweifeln, daß sich die Sache ausarbeiten und auf Regeln bringen läßt. Nur von mir darf man sie itzo nicht fordern, weil hier die Sprachkunst und Untersuchung der Güte der Wörter nicht mein Hauptwerk seyn kann.

Digitized by Google

der gesunden Vernunft und denen Sprachregeln gemäß ist. Denn es ist niemanden verboten, neue Worte zu machen, welche, wenn sie wohl gerathen, bald Nachahmer finden und die Sprache an einem Vorrathe schöner Worte bereichern.

§. 12.

Alle Sprachen sind der Veränderung unterworfen. Wenn man die Ueberbleibsel unsrer Sprache aus dem neunten, zehenden und eilften Jahrhundert ansiehet; so wird ein gebohrner Deutscher, der sich nicht auf die Kenntniß der damaligen Sprache beflißen hat, wenig oder gar nichts davon verstehen. Es geschehen aber die Veränderungen nicht nur an dem Laut der Worte; sondern gleichwie immer neue Worte entstehen; so kommen davor andre in Vergessenheit und außer Gebrauch, die man sodann veraltet oder altväterische Worte zu nennen pfleget. Nachdem die Gültigkeit der Worte allein auf den Gebrauch ankommt; so ist es ein Fehler, sich solcher veralteten Worte zu bedienen. So wohl in der deutschen Bibel, als in denen alten Gesängen, kommen zuweilen solche Worte vor. Die Herren Rechtsgelehrten, welche sich berechtiget zu seyn erachten, über die alten Gewohnheiten zu halten, gebrauchen dergleichen altväterische Worte noch am meisten, als da sind: **Deuben, verbriefen, gestunden, gebahren, Jahrlosigkeit, stracklich, Behörde, bevorab**, und andre mehr. Meines Erachtens aber könnten sie eben so deutlich und nachdrücklich davor: **Diebereyen, verbürgen, weiter zugestehen** oder **erstrecken, verfahren, Nachläßigkeit, fest** oder **unverbrüchlich**, oder **alles Ernstes, das erforderliche, besonders**, anwenden: und die Gerechtigkeit würde dabey nichts verlieren.

§. 13.

Zu der Güte und Gültigkeit der Wörter wird auch erfordert, daß man keine Provinzialwörter gebrauchet. Es giebt nämlich in allen Provinzen von Deutschland solche Wörter, die nur in demselbigen Lande den Gebrauch vor sich haben, von dem allgemeinen Gebrauch aber weder unterstützet noch überall verstanden werden. Man würde also so wohl

wider das Wesentliche der guten Worte, als wider den vornehmsten Endzweck aller Schrift, nämlich die Verständlichkeit, handeln, wenn man sich derselben bedienen wollte. Es fehlet zwar in allen Provinzen nicht an dergleichen Wörtern: und selbst die Herren Meißner sind davon nicht gänzlich befreyet. Allein es ist doch eine Provinz immer mehr als die andre damit überschwemmet. Besonders ist Niedersachsen und Oesterreich am reichlichsten damit versehen, wie von dem letztern Lande das folgende Verzeichniß (f), welches jedoch die wenigsten in sich enthält, lehren kann. Mit denen Provinzialworten sind gewisser maaßen die gemeinen und pöbelhaftigen Ausdrücke in Vergleichung zu stellen. Diese muß man in einer guten Schreibart gleichfalls vermeiden, weil es vernünftig ist, sich in Schriften, als welche beständig vor Augen bleiben, nur der anständigsten und ausgesuchtesten Worte, welche unter ansehnlichen und geschickten Personen

f) Gleichwie man in denen Büchern hin und wieder die niedersächsischen Provinzialwörter angeführet findet; so will ich hier ein kleines Verzeichniß von denen österreichischen mittheilen, die mir einfallen. Es sind aber deren gewiß 10 und 20 mal mehr. Z. E.

genöthig, bedeutet so viel als sparsam, genau;
stet " " " behutsam, sachte, stille;
heimlich " " zahm, vertraut;
Done " " aus dem Wege, bey Seite gehen;
Greinen " " Zanken, Keifen;
Fotz " " ein großes Maul, besonders am Vieh;
Sack " " " eine Adrienne, oder langes Frauenzimmerkleid;
anpfriemen " " etwas bestellen bey einem Handwerker von Kleidungsstücken und andern Geräthe;
ausklauben " ausſuchen;
Enker " " " ihr, euch;
Dopfen " " geronnene Milch, oder Käsewerk;
schmecken " " riechen, sowohl als schmecken;
Ritwißel " " " Johannisbeere;
Weichseln " " " Kirschen;

Unbild

nen gewöhnlich sind, zu bedienen: und selbst in der gemeinen Rede solcher Personen fallen öfters Worte vor, die ich, in Schriften zu gebrauchen, eben nicht rathen wollte. Z. E. Ein Hab ich ist besser als zehen Hätt ich. Dieses kann zwar als ein Sprüchwort in der Unterredung gelten. Allein in Schriften ein Hauptwort, das Hab ich, daraus zu zimmern, würde nach der Vernunft und unsrer Spracheigenschaft unmöglich gut geheissen werden können. Hier müssen gleichsam alle Worte ein Zeugniß ablegen, daß wir mit vielem Fleiß und reifer Ueberlegung geschrieben haben.

§. 14.

Deutschland ist zwar seit zwanzig Jahren von der Sucht fremde Wörter einzumischen, ziemlich geheilet worden. Allein da man diese buntscheckigte Schreibart dennoch, besonders bey denen Herren Rechtsgelehrten, noch zuweilen findet; so wird es

Unbild bedeutet so viel als Schmach, Unrecht;
Kleber ⸗ ⸗ ⸗ dürre, hager;
Zwainzigen ⸗ ⸗ ⸗ einzeln;
Rösch ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ sauer;
Handig ⸗ ⸗ ⸗ bitter;
sperr ⸗ ⸗ ⸗ trocken;
Koch ⸗ ⸗ ⸗ Brey, Mehlgemüse;
rußig ⸗ ⸗ ⸗ schmutzig;
Kirren ⸗ ⸗ ⸗ laut weinen;
Zahnen ⸗ ⸗ ⸗ ein wenig weinen;
raiten ⸗ ⸗ ⸗ rechnen;
Losen ⸗ ⸗ ⸗ jemand behorchen;
Tändler ⸗ ⸗ ⸗ ein Trödler, oder der allerley zu verkaufen hat;
Ramelnd ⸗ ⸗ ⸗ garstig, häßlich;
Herb ⸗ ⸗ ⸗ böse, verdrüßlich, unwillig seyn;
Kämezen ⸗ ⸗ ⸗ gähnen.

Jedoch dieses sey genug. Vielleicht könnte man ein beträchtliches Wörterbuch zusammen bringen, wenn man alle österreichische Provinzialworte sammlen wollte; zumal, wenn man diejenigen mitnähme, die aus den böhmischen, ungarischen und italiänischen Sprachen abstammen, und in Wien in gemeinem Gebrauche sind.

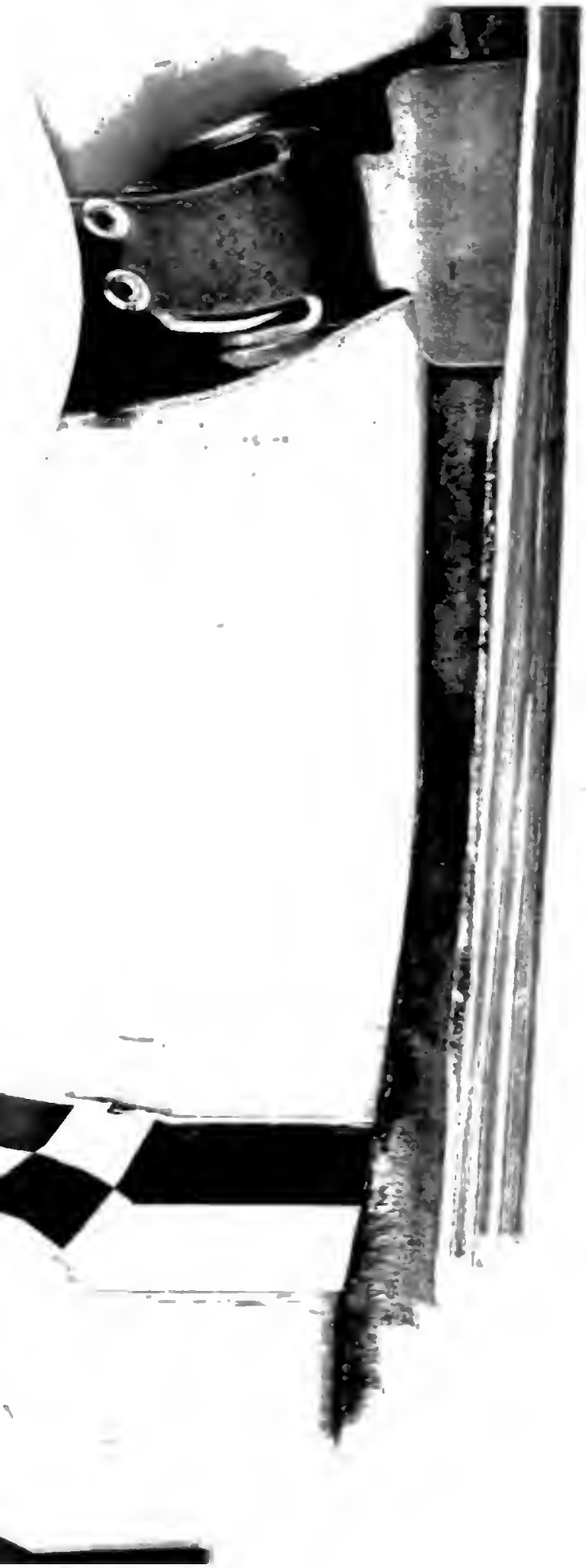

nicht undienlich seyn, auch hiervon etwas zu erinnern. Es kann aber kein Wort schön und gut seyn, was nicht aus unsrer eignen Sprache herrühret, oder darinnen das ungezweifelte Bürgerrecht erlanget hat, weil es offenbar unvernünftig ist, einen Mischmasch von Sprachen darzustellen, wenn man deutsch schreiben will: zumal da unsre Sprache nach ihrem großen Reichthum am allerwenigsten nöthig hat, bey andern Sprachen zu borgen. Sie ist so reich, daß man so gar alle Kunstwörter der Wissenschaften auf das eigentlichste und verständlichste darinnen geben kann, welches keine der heutigen Sprachen zu leisten vermögend ist: und ich bin sehr überzeugt, daß es wenig oder gar keine fremde Wörter giebt, diejenigen ausgenommen, die mit fremden Sachen und Gewohnheiten zu uns gekommen sind, welche nicht eben so schön und nachdrücklich mit guten deutschen Worten gegeben werden könnten. Es wundert mich demnach sehr, daß Herr Glasey, der eine Anleitung zur deutschen Schreibart liefern wollen (g), in seinem Verzeichnisse guter Worte viele fremde aufgeführet hat, die alle besser, oder doch eben so gut, durch deutsche Wörter ausgedrückt werden können. Jedoch muß man

g) Man darf sich die ehemalige buntscheckigte Schreibart nicht wundern lassen. Man hat allemal den Lehrern und Mustern in der Schreibart gefolget, die ein Ansehen erlangt hatten: und wenn es noch zu unsern Zeiten Leute giebt, die in der Vermischung fremder Wörter eine Schönheit und Nachdruck suchen; so muß man es sich nicht so sehr befremden lassen: Denn Herr Glasey, ein Lehrer der Schreibart, braucht nicht nur selbst allenthalben fremde Wörter, sondern preiset sie recht an, indem er eine ziemliche Anzahl in sein Verzeichniß guter Worte einrücket, z. E. Aequanimität, Conformität, Consideration, Consistence, Discretion, Moderation, Monstreux, Notorietät, paralell, pastus, Poen, Präjuditz, Qualificiren, Repräsentation, Sinceration, contestiren, Valor; gerade als wenn Gemüthsbilligkeit, Betracht, Bestandwesen, Bescheidenheit, Mäßigung, oder Ermäßigung, Ungeheuer, Vorstellung, Aufrichtigkeit oder aufrichtig scheinende Versicherungen, Bezeugen, Werth, nicht eben so gute und nachdrückliche Worte wären.

Digitized by Google

man ſich auch vor dem entgegen geſetzten Fehler der Zeſianer hüten, die alle Wörter fremden Urſprungs aus unſrer Sprache verbannen wollen. Wenn ein fremdes Wort einmal ungezweifelt das Bürgerrecht in unſrer Sprache erlangt hat, z. E. Regel, Formul, Punkt, Supplicant; ſo würde es abgeſchmackt und pedantiſch heraus kommen, wenn man davor andre Wörter machen, oder es durch eine Umſchreibung vermeiden wollte.

§. 15.

Ich halte es gänzlich vor unnöthig, nach dem Beyſpiel des Herrn Glafey ein Verzeichniß guter Worte mitzutheilen. Wenn jemand ſeinen Vorrath guter Worte daraus nehmen ſoll; ſo wird es mit ſeiner Schreibart ſchlecht beſchaffen bleiben. Das beſte Mittel iſt die Leſung guter Schriftſteller, wie ich ſchon oben erinnert habe: und wenn man ſich dabey die Regeln von der Kenntniß und Beurtheilung ſchöner und guter Wörter bekannt gemacht hat; ſo wird es einem fähigen Kopfe ſo leicht nicht an genugſamen Vorrathe fehlen. Wir wenden uns demnach ſo fort zu derjenigen Schönheit und dem Nachdruck der Worte, der aus ihrer uneigentlichen Bedeutung entſtehet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der

Uneigentlichen Bedeutung der Worte,

oder denen Tropen.

§. 16.

Ich habe oben §. 6. gezeiget, daß die größte Schönheit der Worte darinnen beſtehet, daß ſie denjenigen Begriff, welchen ſie anzuzeigen beſtimmt ſind, auf die genauſte und vollkommenſte Art ausdrücken. Der Grund von dem Gebrauch der Wörter, in einer uneigentlichen Bedeutung, beſtärket dieſen meinen Satz vom neuen. Wenn

wir erwägen, warum die Wörter, wenn sie in einer uneigentlichen Bedeutung gebraucht werden, eine besondre Schönheit und Nachdruck bekommen; so werden wir wahrnehmen, daß die Ursache allein darinnen beruhet, daß alsdenn diese Wörter den Begriff, welchen wir anzeigen wollen, viel genauer und vollkommner ausdrücken. Deshalb also und indem sie zugleich der Einbildungskraft verschiedne Bilder auf einmal vorstellen, müssen sie unserm Verstande nothwendig gefallen. Z. E. Man wollte den Begriff zu erkennen geben, daß große Gelehrte von denen Halbgelehrten auf eine fruchtlose und ungegründete Art immer mit Streitschriften angegriffen werden; so bedarf man einer Menge Wörter, um diesen Begriff genau und vollkommen auszudrücken. Dahingegen, wenn man das Wort, **anbellen**, in uneigentlicher Bedeutung gebraucht und spricht: **Große Gelehrte werden von kleinen Geistern immer angebellet**; so ist dieser Gedanke ungleich kürzer und auf die genauste und vollkommenste Art angezeiget. Denn die darunter verborgen liegende Aehnlichkeit von dem Anbellen der Hunde, welche den Mund und die Menschen weder aus Noth noch mit einigem Erfolg anbellen, giebt diesen Begriff mit so deutlichen Bildern und auf eine so bestimmte Art zu erkennen, daß er schwerlich durch andre Worte so vollkommen ausgedrückt werden könnte.

§. 17.

Man kann sich den Ursprung des Gebrauchs der Wörter in einer uneigentlichen Bedeutung auf keine andre Art vorstellen, als daß die Menschen gesucht haben, ihre Begriffe recht genau und vollkommen auszudrücken; weil aber keine Sprache in der Welt zu Bestimmung einer so großen Menge von Begriffen und ihrer verschiednen Grade einen genugsamen Vorrath von Wörtern gehabt hat; so sind sie darauf gefallen, ihren anzuzeigenden Begriff unter dem ähnlichen Bilde einer andern Sache vorzustellen. Der gute Erfolg, den sie dabey wahrgenommen haben, und das Vergnügen, so der Verstand daran gefunden hat, ist hernach ohnfehlbar eine

Digitized by Google

eine Anreizung vor sie gewesen, diese Vorstellung der Sache unter dem Bilde einer andern immer häufiger zu gebrauchen. Es irren demnach diejenigen, welche glauben, daß die Leidenschaften zum Gebrauch der uneigentlichen Bedeutung der Wörter Anlaß gegeben haben. Die ganze Beschaffenheit derselben ist viel zu gekünstelt, als daß sie aus denen Affekten entstanden seyn könnten. Wenn das Gemüth in Bewegung ist; so ist es nichts weniger als geschickt, über die Aehnlichkeiten verschiedner Sachen nachzusinnen (h).

§. 18.

Diese uneigentlichen Bedeutungen der Wörter werden Tropen oder Tropi genennet, welches so viel als Verwechslungen, oder verwechselte Begriffe bedeutet. Die Griechen, von welchen dieser Name herrühret, haben auch ohne Zweifel dieselben erst erfunden; und zwar sind die verschiednen Arten vermuthlich nur nach und nach aufgekommen. Denn Aristoteles scheinet nur von der ersten Hauptart, denen Metaphern, etwas gewußt zu haben. Allein nach der Zeit ist die Lehre davon nach ihren verschiednen Arten immer besser aus einander gesetzt worden, so, daß Cicero und Quintilian schon ausführlich davon handeln. Beyde erfordern von den Tropen, daß nicht allein eine uneigentliche, sondern auch eine

h) Die Affekten legen uns zwar Figuren in den Mund, aber keine Tropen. Die Bewegung und Heftigkeit, worinnen sich unsre Seele befindet, kann uns natürlicher Weise keine Zeit lassen, unser Nachsinnen auf die Verwechslungen zweyer ähnlicher Begriffe zu verwenden; sondern die Sache, weshalb wir im Affekte sind, rühret uns so sehr, daß wir vielmehr die Worte mit Uebereilung heraus stoßen. Man hat auch diejenigen allemal getadelt die im Affekte künstlich geredet, oder andern, die sie in Affekt vorstellen, gekünstelte Worte in den Mund geleget haben. Allein, das ist gewiß, daß die Tropen vortreflich geschickt sind, die Affekten andrer abzuschildern und vorstellig zu machen. Z. E. wenn man sagt: er dürstet nach Blut. Derjenige aber, der die Affekten andrer durch die Tropen abschildert, muß nicht selbst in Bewegung des Gemüths seyn; sonst sind auch alsdenn die verblümten Redensarten unnatürlich.

zierliche und schöne Bedeutung des Worts vorhanden sey: und da bey einer wahren Trope der Begriff auf das vollkommenste ausgedrückt wird, wobey sich noch der Seele verschiedne Bilder auf einmal vorstellen; so haben sie ganz recht. Man hat aber vornehmlich vier Hauptarten der Tropen erfunden, nämlich die Metapher, die Metonymie, die Synekdoche und die Ironie, davon jede wieder besondre Tropen unter sich begreift. Wir wollen die vier Hauptarten in der Kürze durchgehen, und das nöthigste davon beybringen.

§. 19.

Die Metapher, welche man den Aehnlichkeitwechsel, oder die Verwechslung ähnlicher Begriffe nennen kann, besteht darinnen, daß an statt des Begriffes, den man ausdrücken will, ein andrer erwehlet wird, welcher mit dem anzuzeigenden eine große Aehnlichkeit hat. Z. E. **Graues Haar ist dem Silber an Farbe sehr ähnlich**; an statt graues Haar sage ich also: **Sein silbernes Haar giebt ihm ein ehrwürdiges Ansehen.** Diese Verwechslung ähnlicher Begriffe gehet so wohl mit denen Haupt- und Beywörtern als denen Zeitwörtern an, davon in Ansehung der letztern §. 16. ein Beyspiel gegeben ist. Bey denen Hauptwörtern wird entweder der Begriff völlig verwechselt, z. E. statt des Ausdrucks: **Er hat einen nagenden Kummer**, sagt man: **Er hat einen Wurm im Herzen**; oder der Hauptbegriff bleibt, und der ähnliche Begriff wird nur vorgesetzet, z. E. **der Glanz des Purpurs leuchtet denen Menschen allzusehr in die Augen.** Zu der Metapher gehöret auch die Allegorie, die gleichsam eine fortgesetzte Metapher ist; oder man kann sagen: sie ist eine umständliche Vorstellung der Sache unter dem ähnlichen Bilde einer andern. Z. E. Wenn ich das §. 16. gegebene Beyspiel folgender Gestalt fortsetze: **Große Gelehrte werden von kleinen Geistern öfters angebellet; und je mehr die erstern nach ihnen zurück sehen, destomehr verdoppeln sie ihr Bellen**; so ist dieses eine Allegorie. Bey denen übrigen unter diese Klasse gehörigen Tropen wollen wir uns nicht aufhalten. Es verstehet sich von selbst, daß die

Gleich-

Digitized by Google

Gleichniſſe entweder von lebendigen oder lebloſen Dingen genommen werden müſſen: und was nützt es, das Gedächtniß unnöthig mit Namen zu beſchweren.

§. 20.

Die **Metonymie**, oder der Namenwechſel, iſt die andre Hauptart der Tropen. Sie beſtehet in der Verwechslung zweyer verwandter Begriffe, dergeſtalt, daß das Ding ſtatt der Eigenſchaft, die Urſache ſtatt der Wirkung, und ſo umgekehrt, genennet wird. Z. E. **Er hat Bley im Gehirne**, vor Schwere, welches eine Eigenſchaft des Bleyes iſt. **Seine Reden haben Salz**, ſtatt Schärfe, als der Eigenſchaft des Salzes. Man braucht dieſe Art der Tropen vornehmlich, eine Sache zu erheben, oder auch zu verachten und niederzuſchlagen, ſo wohl als um die öftere Wiederholung der Sache zu vermeiden und mit einem andern Ausdruck abzuwechſeln. Man kann auch dadurch eine Sache unvermerkt nennen, wenn etwan ihr eigentlicher Name bedenklich fällt. Die unter dieſe Hauptklaſſe gehörige Trope, Metalepſis oder der Zuſtandswechſel, verdienet kaum erwehnet zu werden. Denn wenn man z. E. ſaget: **Er hat gelebet**, an ſtatt, er iſt geſtorben; **er iſt reich geweſen**, an ſtatt, er iſt arm geworden; ſo ſcheinen es mir gezwungne Ausdrücke und ganz andre als verwandte Begriffe zu ſeyn.

§. 21.

Die **Synekdoche**, oder der Auszug iſt, eine Verwechslung untergearteter Begriffe, oder wie Herr Profeſſor Meyer ſagt, wenn man ſtatt des anzuzeigenden Begriffes einen andern erwehlet, der in oder unter ihm enthalten iſt. Dieſe Art der Tropen entſtehet aus der Zergliederung und Eintheilung der Begriffe, wenn man das Ganze in ſeine Theile, die Gattung in ihre Arten eintheilet, und einen Begriff vor den andern, als, das Theil ſtatt des Ganzen, die Art vor die Gattung, und ſo umgekehrt, nennet. Z. E. **Die Zwietracht herrſchet in ihren Mauren**, vor, in ihrer Stadt, davon die Mauren Theile ſind; oder wenn man von einem Comet ſaget: **Dieſer Himmelskörper**, weil er

unter

unter die Gattung der Himmelskörper gehöret. Unter dieser Hauptart kommen viele Tropen vor, die nichts weniger als wahre Tropen sind; wenn man nämlich das enthaltende vor das enthaltene, eine ungewisse Zahl vor eine gewisse, und so umgekehrt, nennet. Es sind dieses im Grunde bloß unbestimmte Ausdrücke, deren man gar viele hat, die aber weder eine uneigentliche Bedeutung, noch eine Schönheit und Nachdruck an sich haben, und also von dem Wesen der Tropen weit entfernet sind.

§. 22.

Die Ironie, oder die Verspottung, ist endlich die vierte Hauptart der Tropen. Man kann sagen, daß sie eine Verwechslung entgegen gesetzter Begriffe ist, wodurch eine Sache verspottet und lächerlich gemacht wird. Ich will mich nicht aufhalten, die in denen oratorischen Lehrbüchern vorkommende Eintheilungen und untergearteten Tropen zu erzehlen. Das nutzbarste von dieser Art der Tropen kommt darauf an, daß man die zu verspottende Sache entweder mit großen und lobenswürdigen Sachen vergleicht, und deren Eigenschaften ihr beylegt, damit ihre Nichtswürdigkeit und lächerliches Wesen destomehr in die Augen falle, oder man stellet sie unter dem lächerlichen Bilde einer andern Sache vor, die mit der zu verspottenden einige Aehnlichkeit hat, z. E. an statt: **er ist ein kleiner Held**, kann man sagen: **er ist ein Zwerg unter den Helden.** Zuweilen schilt und tadelt man auch lobenswürdige Sachen zum Schein, damit das Thörichte und Ungereimte an einer Sache desto offenbarer werden möge. Die Stachelschriften des Herrn Liscov, und unter denen Alten des Lucians, sind voller schönen Beyspiele der Ironie: und diejenigen, welche sich auf dergleichen Schreibart legen wollen, welches aber eben niemand zu rathen ist, müssen diese Schriften nothwendig lesen. Man muß sich bey der Ironie vor einem Fehler hüten, daß man nämlich die zu verspottende Sache nicht mit solchen Eigenschaften, die zu dem Wesen

Digitized by Google

sen der großen und ehrwürdigen Sachen hauptsächlich gehören, vergleichet, weil es sonst zur Beleidigung derselben gereichet. In allen zufälligen Beschaffenheiten und Umständen aber kann man schon dergleichen Vergleichungen anstellen. Liscov hatte also in der That unrecht, ob er es gleich ziemlich scheinbar vertheidiget hat, daß er geschrieben hatte: **Die Gesellschaft der kleinen Geister hat einige Aehnlichkeit mit der unsichtbaren Kirche, indem man nicht sagen kann, hier oder da ist sie.** Denn dadurch würde die wesentliche Eigenschaft einer unsichtbaren Kirche zugleich mit angegriffen.

§. 23.

Dieses ist die Lehre von denen Tropen, wie man sie zeither vorgetragen hat, dabey ich aber die vielen Namen der untergearteten Tropen und ihre Erklärungen mit Fleiß vermieden habe. Denn meines Erachtens nützen sie zu nichts, als daß sie das Gedächtniß junger Leute ohne Noth beschweren, und zu ihrer Marter gereichen. Wenn jemand auch alle Namen der Tropen und ihre Erklärungen auf das richtigste und vollständigste im Kopfe hat; so wird er deshalb keine guten Tropen machen können, wenn ihm sonst ein gesunder Verstand und ein guter Geschmack nicht beurtheilen hilft, was sich schicket oder nicht. Denn die Tropen, und die davon vorhandenen Regeln, zeigen nur die allgemeinen Arten an, wie sich Tropen machen lassen. Es giebt aber in jeder Art hunderterley Fälle, wo es abgeschmackt und wunderlich herauskommen würde, Tropen von dieser Art zu machen. Unterdessen, weil doch die Tropen zu einer großen Schönheit und besondern Nachdrucke der Worte gereichen; so will ich versuchen, ob ich die Lehre davon durch einen kurzen Grundriß in eine ganz andre Gestalt bringen und zugleich junge Leute dadurch in den Stand setzen kann, die Richtigkeit der Tropen zu beurtheilen.

§. 24.

§. 24.

Ich erkläre demnach die Tropen, daß sie Verwechslungen verknüpfter Begriffe sind, oder sie sind schöne Ausdrücke, welche von solchen Sachen oder Begriffen entlehnet werden, die mit der eigentlich anzuzeigenden Sache in Verbindung oder Verwandschaft stehen. Die Verwandschaft der Begriffe ist so gar der Grund aller Tropen. Sie kann aber auf zweyerley Art vorhanden seyn. Entweder die Begriffe sind ihren Geschlechtern und wesentlichen Eigenschaften nach mit einander befreundet, oder der Verstand stellet sich nur unter ihnen eine Verwandschaft vor, indem er Eigenschaften und Beschaffenheiten wahrnimmt, vermittelst welcher zwo Sachen übereinkommen, oder einander ähnlich sind. Es entstehen also daraus zwo Hauptklassen von Tropen, davon man die erste die Verwechslung verknüpfter Begriffe, die andre aber die Verwechslung ähnlicher Begriffe nennen kann. Zu der ersten Klasse können die Metonymie und Synekdoche, zu der andern aber die Metapher und Ironie mit ihren untergearteten Tropen gerechnet werden, in so fern die letztern wahre und wirkliche Tropen, nicht aber unbestimmte und ungezwungne Ausdrücke sind.

§. 25.

Die erste Hauptklasse, oder die Verwechslung verknüpfter Begriffe, begreift alle diejenigen Tropen unter sich, bey welchen das Ding vor seine Eigenschaft, die Ursache vor die Wirkung, das Ganze vor seine Theile, die Geschlechter und Gattungen vor ihre Arten, und so umgekehrt, genommen werden; indem unter allen diesen Begriffen allerdings eine wirkliche und wesentliche Verknüpfung oder Verwandschaft vorhanden ist. Bey dieser ganzen Klasse muß man sich vor allen Dingen die Regel merken, daß die Verwechslung der Begriffe oder die Trope niemals das Subjekt des Satzes seyn kann; sondern sie kann nur in dem Prädicat und denen dazu gehörigen Umständen statt finden. Z. E. nach dem oben gegebenen Beyspiele kann ich zwar sagen: Die Zwietracht herrscht in ihren Mauren. Ich kann aber nicht sagen: Ihre

Ihre Mauren werden von Zwietracht beherrschet. Die Ursache dieser Regel ist leicht einzusehen. Das Prädicat urtheilet von dem Subjekte. Es muß also auf die Beschaffenheit desselben genau eingerichtet seyn, und damit vollkommen übereinstimmen. Wenn nun die Verwechslung der Begriffe in dem Subjekt vorgienge, so könnte das darauf folgende Urtheil unmöglich richtig seyn. Am allerwenigsten aber könnte die genaue Ausdrückung des Begriffes daben bestehen, welche doch die größte Schönheit der Tropen ausmacht. Eine andre eben so nöthige Regel ist es, daß die verknüpften Begriffe, die man vor einander gebrauchet, dem Endzweck und der Beschaffenheit des Gedankens gemäß seyn müssen. Es kann also ein Wort eine ganz gute und richtige Trope abgeben, welches in einem andern Gedanken die Trope ganz falsch und unrichtig macht. Z. E. Ich kann gar wohl sagen: **Er hat Bley im Gehirne**, weil ich hier den Endzweck habe, seinen Verstand zu erniedrigen und verächtlich zu machen, wozu der Ausdruck von Bley als einem der geringsten und verächtlichsten Metalle sehr geschickt ist. Allein, wenn ich den Nachdruck, die Wichtigkeit und Schwere der Worte anzeigen und sprechen wollte: **Seine Worte führen Bley in sich**; so würde eine fehlerhafte Trope heraus kommen, ohngeachtet die Schwere eine Eigenschaft des Bleyes ist. Denn hierbey habe ich einen ganz andern Endzweck, nämlich die Sache zu erheben, wozu das Bley kein geschickter Ausdruck ist.

§. 26.

In die zweyte Hauptklasse, oder die Verwechslung ähnlicher Begriffe, gehören alle diejenigen Tropen, bey welchen der Verstand sich eine Verknüpfung oder Verwandschaft erfindet; indem er sich die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung von zwo Sachen in gewissen Eigenschaften und Beschaffenheiten vorstellet. Diese erfundne Verwandschaft ist nicht nur bey allen Metaphern offenbar vorhanden; sondern sie ist auch der Grund von der Ironie. Denn ob zwar bey der letztern öfters in der That entgegen gesetzte Eigenschaften vorkommen; so geschiehet

schiehet doch dieses nicht offenbar, sondern der verständige Leser entdeckt nur diese Entgegensetzungen. An sich selbst muß die Ironie diese entgegengesetzten Eigenschaften verstellter und scheinbarer Weise als große Aehnlichkeiten vorstellen, mithin ist auch hier die Aehnlichkeit der einzige Grund. Die Hauptregel derer zu dieser zweyten Klasse gehörigen Tropen bestehet darinnen, daß die Aehnlichkeit beyder Sachen nicht in ihren Zufälligkeiten, sondern in ihren wesentlichen Eigenschaften beruhen müsse. Die Verwandschaft würde ausserdem gar zu entfernt seyn, als daß die Begriffe verwechselt werden könnten. Denn alle Dinge sind in denen Zufälligkeiten einander ähnlich. Ich kann also nicht sagen: **Die Geduld, diese Aloe des Herzens.** Denn das bittere ist keine wesentliche Eigenschaft der Geduld. Ob sie gleich bey denen meisten Menschen damit verknüpft ist; so giebt es doch auch Personen, denen sie nicht bitter eingehet. Folglich kann man hinzu setzen, daß die Eigenschaft auch allgemein seyn muß. Ja es ist nicht genug, daß die Aehnlichkeit der Eigenschaften wesentlich und allgemein ist: wenn die Trope gut und richtig seyn soll; so wird noch erfordert, daß sie überall bekannt seyn muß. Sie muß gleichsam keines Nachsinnens bedürfen, sondern jedermann sogleich beyfallen. Die vollkommnere Ausdrückung der Begriffe, als der Endzweck der Tropen, würde sonst schlecht erreichet werden. Hierinnen haben es Lohenstein und andre schwülstige Scribenten versehen, die öfters ausländische und ganz unbekannte Sachen zur Vergleichung aufführen.

§. 27.

Es gehören unter diese Klasse eine Art Tropen, die sehr häufig gebraucht werden; wenn nämlich der zu verwechselnde Begriff ein Hauptwort ist, und vor einem andern Hauptworte zu stehen kommt, welches den zweyten Fall annimmt. Z. E. der Glanz des Purpurs, das Licht der Vernunft, die geheimen Triebfedern des Herzens. Da bey diesen Zusammensetzungen sehr häufig Fehler vorgehen; so muß man merken, daß zwar Begriffe von zweygeistigen oder moralischen Dingen, desgleichen von zwey körperlichen gar wohl auf diese Art zusammengesetzt

men gesetzt werden können. Es geht auch noch an, daß ein geistiger und körperlicher Begriff dergestalt mit einander vereiniget werden können, daß der geistige voran stehet. Allein die Trope ist schlechterdings falsch, wenn ein geistiger und körperlicher Begriff mit einander verbunden werden können, wenn der körperliche voran steht, und eine bloß körperliche Sache anzeiget, z. E. das Gold des Glaubens, das Schwerdt der Verfolgung, der Probierstein des Verstandes. Jedoch wenn der körperliche Begriff nur etwas abstrakt ist, oder eine ganze Gattung körperlicher Dinge anzeiget; so geht es noch einiger maaßen an. Z. E. das Kleinod der Religion der Landeshoheit. Eben diese Regeln gelten auch von denen Tropen, die in denen Beywörtern vorgehen. Z E. ich kann sagen: das silberne Haar, aber nicht, der güldene Glaube. Dieses mag von denen Tropen genug seyn; weil ich mich in die Enge halten muß, damit zu dem praktischen Theil gnugsamer Raum übrig bleibe.

Zweytes Hauptstück.

Von der

Zusammensetzung oder Verbindung der Worte und Ausdrücke, durch die Sätze und Perioden.

§. 1.

Die Worte geben zwar unsre einzelne Begriffe zu erkennen, allein sie zeigen nicht an, was mit diesen Begriffen in unsrer Seele vorgehet, und was wir davon gedenken. Wenn wir also andern unsre Gedanken mittheilen wollen; so müssen wir die Worte zusammen setzen, und mit einander verbinden. Die Sprachkunst

lehret, wie man sie rein und richtig zusammen setzen soll, nämlich so, wie es der Eigenschaft der Sprache und dem besten Gebrauch gemäß ist, welches wir auch in dem ersten Theile durch kurze Regeln geleistet haben. Eine Anweisung zur Wohlredenheit und guten Schreibart aber muß sich bemühen, an die Hand zu geben, wie dieses zierlich und schön geschehen kann. Einige glauben zwar, daß die zierliche Zusammensetzung der Worte gleichfalls zur Sprachkunst gehöre: sie ist aber wirklich über die Gränzen der Sprachkunst, als welche allenthalben nur die Reinigkeit und Richtigkeit der Sprache zum Endzwecke hat (i).

§. 2.

Die Schönheit der Wortverbindung ist die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in denen Stellen, welche man denen Worten giebt, wenn man dadurch seine Begriffe und Gedanken zu erkennen geben will. Alles nämlich, was sich in der Zusammensetzung der Worte von einander unterscheiden läßt, die Ordnung der Worte, der daraus erwachsende Nachdruck, der Wohlklang in der Verbindung der Leichtigkeit, die verbundnen Worte auszusprechen, alles muß dahin übereinstimmen, daß der Endzweck der Wortverbindung, nämlich die Mittheilung der Gedanken auf die beste und vollkommenste Art erreichet wird. Zugleich aber muß man wissen, was in unsrer Seele vorgehet, wenn wir die Worte zusammen setzen: und gleichwie aus der Verbindung der Worte zuerst Sätze und weiter

(i) Wenn man einen gesunden Begriff mit dem Worte zierlich verknüpfen will, so müssen alle Erklärungen, die man davon geben kann, dahinaus laufen, daß es der Schönheit sehr nahe kommt. Alsdenn aber ist die zierliche Wortfügung gewiß über den Endzweck der Sprachkunst; weil man sonst in der Sprachkunst zugleich die Beredsamkeit oder wenigstens die Wohlredenheit lehren müßte. Eine Sprachkunst kann keine andre Absicht haben, als die Richtigkeit und Reinigkeit einer Sprache zu lehren. Die Richtigkeit erfordert die Beobachtung der Regeln, die Reinigkeit aber den besten Gebrauch, oder daß man sich von denen verderbten Mundarten und dem Ausdrucke des Pöbels entfernet.

Digitized by Google

weiter Perioden entstehen; so theilet sich dieses Hauptstück natürlicher Weise in zween Abschnitte, davon der erste von denen Sätzen und der Verbindung der Worte, der andre aber von denen Perioden handelt.

Erster Abschnitt.

Von denen Sätzen und der schönen Verbindung der Worte.

§. 3.

Wenn wir auf dasjenige Acht haben, was in unsrer Seele vorgehet, indem wir die Worte zusammen setzen, um dadurch unsre Gedanken zu erkennen zu geben; so werden wir finden, daß wir nichts anders thun, als daß wir die erlangten Begriffe von körperlichen und unkörperlichen Dingen und ihren Eigenschaften, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten gegen einander halten und urtheilen, ob zween Begriffe mit einander übereinstimmen oder nicht; ob sich der eine Begriff von dem andern sagen und behaupten läßt oder nicht, und ob folglich diese beyden Begriffe mit einander zu verbinden oder von einander abzusondern sind. Dieses heißt **ein Gedanke**, denn, indem wir dieses thun; so denken wir: und die Worte, so wir zu Anzeigung eines solchen Gedankens erwehlen, werden in grammatikalischem Verstande **ein Ausdruck** genennet. Alle unsre Gedanken und Ausdrücke sind also Urtheile von denen Dingen. Ein solches Urtheil aber heißt nach der Vernunftlehre **ein Satz**. Ein Satz oder Gedanke ist demnach die Gegeneinanderhaltung von zween Begriffen und das Urtheil des Verstandes, ob diese beyden Begriffe mit einander zu verbinden, oder von einander abzusondern sind.

§. 4.

Ein Satz erfordert demnach hauptsächlich zween Begriffe, einen Begriff von so genannten selbstständigen Dingen, die

wir durch die Nennworte anzeigen, und einen Begriff von ihren Eigenschaften, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten, die wir durch die Urtheils- oder Zeitwörter ausdrücken. Diese zwey Worte sind ihm allein wesentlich eigen, und können also Hauptworte des Satzes genennet werden: denn es giebt viele Sätze, die allein aus diesen zwey Hauptworten bestehen, z. E. **der Mensch stirbt, der Pfarrer prediget, der Thürmer wacht, die Menschen glauben, Gott strafet**, und unzählige andre. Ob nun zwar eben so oft noch andre Worte in dem Satze vorkommen, wodurch die Umstände und Beschaffenheiten derer in dem Satze vorkommenden Hauptbegriffe näher und eigentlicher bestimmt werden; so können sie doch nur als Hülfs- oder Nebenworte angesehen werden. **Z. E. Gott liebet alle Menschen gleich, Gott strafet nach seiner Gerechtigkeit, Gott hat uns zu seiner Verherrlichung erschaffen.** Die Hauptbegriffe sind hier: Gott liebt, Gott straft, Gott hat erschaffen. Das übrige sind die Hülfs- oder Nebenbegriffe, welche diese Begriffe näher bestimmen; und zwar wird hierdurch das Urtheil des Zeitworts eigentlicher angezeiget. Es können aber auch solche nähere Bestimmungen bey dem Hauptbegriffe des Nennworts statt haben, z. E. **der gütige Gott erbarmet sich unsrer, die unendliche Größe und Herrlichkeit Gottes hat sich durch seine Werke offenbaret.**

§. 5.

Ein Satz hat also nur zween Theile, den Hauptbegriff des Nennworts, welcher das Vorderglied oder Subjekt genennet wird, und den Hauptbegriff des Urtheils oder des Zeitworts, welcher das Hinterglied oder Prädicat heißt. Folglich irren diejenigen, welche noch ein Bindewort zu einem Satz erfordern, und deshalb drey Theile desselben annehmen. Am allerwenigsten aber kann das Hülfszeitwort, ist, als dieses Bindewort angesehen werden. Denn man hat eine große Menge Sätze, wo dasselbe gar nicht vorkommt: und öfters gehöret es bloß zu der Abwandlung des Zeitworts. Da auch unsre

Sprache

Digitized by Google

Sprache die Eigenschaft hat, daß die Beywörter mit dem Hülfszeitworte Seyn, gleichsam abgewandelt werden können, z. E. **ich bin gütig, du bist gütig, er ist gütig** u. s. f. so werden wenig oder gar keine Fälle übrig bleiben, wo ist, als das Bindewort angesehen werden kann. Vielmehr ist es alsdenn das Hinterglied oder Prädicat. Z. E. **Dieser Mann ist es: die Vorstellung der Meropee ist heute.** Wir bedürfen also keiner Eintheilung der Sätze in eigentliche oder uneigentliche, eben so wenig als andrer Eintheilungen, die dieses angenommnen Bindeworts halber haben gemacht werden müssen; wohl aber müssen wir alle Sätze in bejahende oder verneinende eintheilen. Denn gleichwie das Wesen und der Grund aller Sätze darinnen besteht, daß wir urtheilen, ob sich ein Begriff vor dem andern behaupten läßt oder nicht §. 3, so folget nothwendig, daß alle unsre Sätze entweder etwas bejahen oder verneinen müssen: und dieses ist so allgemein wahr, daß auch die zweifelhaftigen Sätze keine dritte Art ausmachen. Denn wenn man z. E. sagt: **Man weiß nicht, ob er kommen wird**; so bejahet man, daß man nicht wisse, ob er kommen werde.

§. 6.

In denen meisten Fällen, sowohl der mündlichen Rede als der Schreibart, bleibt ein jeder Gedanke, und der daraus erwachsende Satz oder Ausdruck vor sich, dergestalt, daß ein jeder von dem andern leicht zu unterscheiden ist. Allein, gleichwie ein Gedanke immer aus dem andern abfließet, und dem andern zur Erklärung und Erläuterung dienen muß, welche folglich durch die Vor- und Bindewörter an einander angehängt und verbunden werden müssen; so geschiehet es nicht selten, daß ein Satz oder Ausdruck dergestalt in den andern eingeflochten und versteckt wird, daß er als ein besondrer sein eignes Vorder- und Hinterglied habender Satz nicht mehr zu erkennen ist. Besonders hat die deutsche Sprache vor allen andern die Eigenschaft, daß sich solche ganze versteckte Sätze denen Hauptwörtern als Beywörter vorsetzen lassen, welches, wenn es mäßig und mit guter Urtheilungskraft gebraucht

wird, nicht nur die öfters allzu häufig vorkommenden beziehenden Vorwörter, der und welcher, ersparet; sondern auch der Rede zu einer besondern Zierlichkeit und Schönheit gereichet. Z. E. die zur Erkenntniß der Größe Gottes ganz besonders führende Naturlehre hat auch sonst ihre vorzügliche Annehmlichkeiten. Hier ist in dem Vordergliede des Satzes noch ein andrer versteckt, der auch vor sich selbst allein hätte gesetzet, und mit welcher dazwischen eingeschoben werden können, folgendergestalt: Die Naturlehre, welche ganz besonders zur Erkenntniß der Größe Gottes führet, hat auch sonst ihre vorzüglichen Annehmlichkeiten.

§. 7.

Die natürliche Ordnung der Worte in denen Sätzen und Ausdrücken ist, daß zuförderst das Nennwort oder Subjekt; sodann das Urtheilswort oder Prädicat mit seinen Erweiterungen und Bestimmungen gesetzt wird. Es flieſſet dieses aus einer Regel, die man allgemein bey der Ordnung der Worte vor Augen haben muß: nämlich, man muß sie solchergestalt ordnen, wie man vermöge seines Endzwecks die Begriffe in dem Leser oder Zuhörer hervorbringen will. Es ist aber vernünftig, daß man zuerst den Begriff der Sache, von welcher geurtheilet werden soll, hervor zu bringen suchet. Allein zuweilen erfordert eben diese Regel, daß man diese natürliche Ordnung verlassen muß, um einen Begriff zuerst hervor zu bringen, den man besonders bemerkt wissen, und auf welchen man einen besondern Nachdruck legen will. In dieser Absicht stehet zuweilen das Urtheilswort oder das Zeitwort des Prädicats ganz voran. Z. E. Ehren muß man Gott, als seinen Schöpfer; lieben als die höchste Güte und das allervollkommenste Wesen; vertrauen, als seinem Erhalter und Gutthäter, fürchten, als die höchste und wahre Gerechtigkeit. Nicht allein aber die Zeitwörter, sondern auch die Bey- und Nebenwörter des Prädicats, wenn man eine besondre Aufmerksamkeit auf dieselben erregen will, werden voran gesetzt. Z. E. Ewig wird

wird unſer Geiſt dauren, ewig werden wir die Folgen unſers geführten tugendhaftigen Wandels empfinden; ewig wird uns das hier ausgeſtandne Leiden verſüßet werden. Auf dieſe Art können alle andre Wörter voran ſtehen, wenn es unſrer Abſicht gemäß iſt, ihren Begriff zuerſt hervor zu bringen, die Aufmerkſamkeit beſonders auf dieſelben zu reizen, und einen gewiſſen Nachdruck darauf zu legen.

§. 8.

Da es gar öfters geſchiehet, daß in einem Satze verſchiedene Subjekte, ſo wohl als etliche Prädicate vorkommen; ſo fragt es ſich, wie dieſe verſchiednen Subjekte und Prädicate auf einander geordnet werden müſſen. Wenn die dadurch anzuzeigenden Sachen, Zu- und Umſtände eine gewiſſe Folge der Zeit vor ſich haben; ſo iſt es natürlich, daß dieſe Ordnung der Zeit beobachtet, und dasjenige zuerſt geſetzt wird, was zuerſt geſchehen iſt. Z. E. Er reiſete vom Hofe ab, kam bey dem Kriegsheer an, unterſuchte deſſelben Zuſtand, beobachtete die Bewegungen des Feindes, und grif ihn endlich mit glücklichem Erfolg an. Gleichwie auch viele Dinge in Anſehung der ihnen ſchuldigen Ehrfurcht, und des in der Welt eingeführten Unterſchieds der Stände bereits einen beſtimmten Rang haben; ſo iſt es kein Zweifel, daß man nicht in Ordnung der Worte dieſen Rang beobachten müſſe. Z. E. Gott, Tugend und ein gut Gewiſſen: Gott und der König: Der König, der Churfürſt und deſſen Erbprinz. In Anſehung der übrigen Begriffe, die weder eine Zeitfolge, noch einen Rang unter ſich haben, iſt es der Natur gemäß, die ſchwächern Begriffe zuerſt zu ordnen. Denn da die ſtärkern Begriffe die ſchwächern gleichſam in ſich ſchlieſſen; ſo würde es wider die Natur ſeyn, die ſtärkern zuerſt zu ſetzen, indem alsdenn die ſchwächern ganz unnöthig gemacht würden. Z. E. Das Reich iſt übel verwaltet, mit auswärtigen Mächten in Mißverſtändniß geſetzet, durch die Abgaben ausgeſogen, und faſt zu ſeinem völligen Untergange befördert worden. Viele

haben an der Gewohnheit verschiedner Haupt- und Zeitwörter, die fast einerley Begriff anzeigen, ohne Noth hinter einander zu setzen, und suchen darinnen wohl gar eine Schönheit. Allein das sind Tavtologien, und giebt eine matte und ekelhaftige Schreibart, die ganz und gar nichts nützt (k). Ich will ihnen also keine Ordnung in dergleichen verschiednen Begriffen von ähnlicher Bedeutung anpreisen, sondern, daß sie solches

(k) Ein jeder wird mit mir darinnen einig seyn, daß die Tavtologien überhaupt nichts nützen. Unterdessen stehet doch Herr Glafey in den Gedanken, daß sie in denen Friedensschlüssen unentbehrlich wären, weil man sonst die abgehandelten Sachen nicht genau und bestimmt genug ausdrücken könnte Meines Erachtens ist nichts so ungegründet als diese Meynung, und die Tavtologien müssen gerade das Gegentheil wirken, nämlich, die abgehandelten Sachen desto unbestimmter und ungewisser machen. Es folget dieses natürlicher Weise aus allen an einander gehäuften Begriffen, die eine ähnliche Bedeutung mit einander haben. Denn gesetzt, der eine Begriff drückt die Sache auf das eigentlichste und vollkommenste aus; so wird der andre dabey stehende stärkere oder schwächere Begriff diesem vollkommnen Ausdrucke nothwendig etwas entziehen und dem Gegentheil Gelegenheit geben, zu sagen, daß doch das andre Wort nicht vergeblich stehen könnte, und mithin wird die Sache zweifelhaftig und ungewiß werden, welches nicht geschehen seyn würde, wenn man die Tavtologien vermieden hätte. Zwar sehen unsre ehmaligen Friedensschlüße, besonders der westphälische, in der That so aus, als wenn die Verfasser mit dem Herrn Glafey einerley Meynung gehabt hätten. Allein diejenigen, welche in dem Staatsrechte nicht unerfahren sind, werden auch wissen, was vor Processe und Streitigkeiten über die Auslegung desselben entstanden sind: und wenn wir gewissen Nachrichten glauben wollen; so haben die dabey gebrauchten französischen Gesandten allerdings gewußt, daß die häufigen Tavtologien keine vollkommne Gewißheit und genaue Bestimmung wirken werden. Denn sie sollen sich ausdrücklich haben verlauten lassen: Der Friede sey schon dergestalt abgefasset, daß sich alles verschiedentlich auslegen ließe, mithin würde die Quelle des Streits und der Uneinigkeit all emal bleiben.

Digitized by Google

ſolches vielmehr ganz und gar unterlaſſen, und ſich mit einem einzigen zur Sache gehörigen Begriffe begnügen, z. E. ſtatt deſſen, daß ſie ſagen: **Die Krankheit hatte ſeine Lebensgeiſter ganz abgemattet, entkräftet und ausgezehret**; ſo iſt es viel beſſer und nachdrücklicher zu ſagen: **Die Krankheit hatte ſeine Lebensgeiſter ganz ausgezehret.**

§. 9.

Jedoch die Sprache der Leidenſchaften überſchreitet öfters dieſe natürliche Ordnung, vermöge welcher die ſchwächſten Begriffe zuerſt geſetzet werden: und in der Heftigkeit ihrer Bewegungen drücken ſie gemeiniglich den ſtärkſten und heftigſten Begriff zuerſt aus. **Z. E. Jauchzet! frohlocket, ſeyd frölich und vergnügt über das Glück, das uns der Herr geſchenket hat. Daß ſie ausgerottet würden! daß ſie verdürben! daß ſie zu Spott und Schanden gemacht würden! die den Namen des großen Gottes verachten.** Ueberhaupt kann man ſagen, daß die Sprache der Leidenſchaften eine ganz andre Wortverbindung hat, als die ſich ſelbſt gelaſſenen Ausdrücke. Die fragende und ausrufende Verbindungsart iſt nämlich denen Affekten beſonders eigen, und nach denenſelben werden die Prädicate oder Hinterglieder faſt allemal zuerſt geſetzet, wie in Anſehung der Ausrufungen aus denen vorhergehenden Beyſpielen erhellet; von der fragenden Verbindungsart aber kann folgendes zum Exempel dienen: **Sollten wir leben? Sollten wir die Güter des höchſten Weſens genießen? Sollten wir alle Tage mehr Wohlthaten fordern? ohne demſelben für ſeine unendliche Güte Dank zu ſagen.** Dieſe beſondre Verbindungsart der Leidenſchaften giebt zwar denen Worten einen beſondern Nachdruck. Allein man muß ſie mit Einſicht und der Natur gemäß gebrauchen. Wie oft klingen nicht die Fragen und Ausrufungen in denen Büchern und Schriften ſehr ekelhaft? ſo, daß man ſich öfters mit jenem Freunde des Swifts ein Geſetz zu machen nö-

thig hätte, daß man alle Stellen überhüpfen wolle, an deren Ende man ein Ausrufungszeichen erblicken werde.

§. 10.

Es müssen aber auch die Worte ihrem Klange nach wohl geordnet werden. Daß sich die Worte mit einem gewissen Wohlklange verbinden lassen, und daß aus der Zusammensetzung derselben öfters ein Uebelklang entstehet, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Wir werden das letztere allzu merklich gewahr, wenn wir eitel lange und vielsylbigte Worte, oder auch, wenn wir nichts als einsylbigte Worte mit einander verbinden. Z. E. Ein klein Kind lacht an der Brust. Dahingegen fällt es so wohl den Ohren angenehmer als denen Sprachwerkzeugen bequemer, wenn ein- zwey- und mehrsylbigte Worte mit einander abwechseln. Es ist auch unstreitig ein Uebelklang, wenn sich die auf einander folgenden Sätze reimen, oder beständig mit einerley Wort anfangen oder endigen, wenn nicht auf dieses Wort ein besondrer Nachdruck geleget werden soll. Z E. Um zu der Krone zu gelangen, hat er viel Unruhe im Reich angefangen. Man sagt, daß Briefe eingelaufen sind, daß abermals Englische Schiffe weggenommen sind. Hier ist der Uebelklang offenbar zu hören, der aber gar leicht zu vermeiden ist, wenn man statt des feinen Bindeworts, daß, das Zeitwort, unpersönlich, gebraucht. Z. E. Es heißt, man habe Briefe erhalten, daß abermals Englische Schiffe weggenommen sind. Die Alten, sonderlich Cicero und Quintilian reden noch von einer andern Art des Wohlklanges, den sie Numerum oratorium nennen, und der sich auf eine harmonische Abwechslung langer und kurzer Sylben und die zu dem Ende nöthige Wahl der Worte gründet. Denn ob man zwar in ungebundner Rede keine Verse machen muß; so ist doch nicht zu läugnen, daß auch hier eine geschickte Abwechslung langer und kurzer Sylben denen Ohren angenehm fällt. Es lassen sich aber keine besondern Regeln darüber geben. Das Gehör des Schriftstellers muß hierinnen der beste Richter seyn.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Alles dieſes, was wir bey der Verbindung der Worte erfordert haben, muß natürlich und ungezwungen aus der Feder fließen. So bald man merket, daß ſich der Schriftſteller Gewalt angethan hat, um dergleichen Regeln zu beobachten; ſo geht nicht allein alle daraus erwartende Schönheit verlohren; ſondern die ganze Wortſtellung wird abgeſchmackt und lächerlich. Man muß ſich hier die große und allgemeine Regel merken, die nicht nur in der Schreibart, ſondern bey allen Dingen in der Welt ſtatt findet: Nichts kann ſchön ſeyn, als was natürlich iſt.

§. 12.

Bis hieher haben wir nur von einzelnen Sätzen und Ausdrücken geredet. Allein, gleichwie wir nöthig haben, ganze Folgen von Gedanken einander mitzutheilen; ſo müſſen wir auch unſre einzelnen Sätze und Ausdrücke geſchickt zu verbinden wiſſen. Wenn wir auf dasjenige Acht haben, was in unſrer Seele vorgeht, wenn wir die Gedanken mit einander verbinden; ſo werden wir wahrnehmen, daß wir allemal zuerſt an eine Sache hauptſächlich denken, und ein Urtheil oder einen Satz davon machen. Nachdem wir aber denken, um uns entweder ſelbſt die Sache deutlich vorzuſtellen, oder andern unſre Gedanken mitzutheilen; ſo haben wir nöthig, dieſes erſte Urtheil mit verſchiednen andern Nebengedanken zu erklären, zu erläutern, zu beweiſen oder weitere Wahrheit als Folgen daraus herzuleiten. Man kann alſo das erſte den Hauptſatz, den andern aber die Hülfs- oder Nebenſätze nennen. Z. E. Man will denken, daß der Neid ein gemeines Laſter in der Welt ſey; ſo wird uns zugleich zur Erläuterung einfallen, daß er die Verdienſte unterdrücket: und wir werden daraus weiter folgern, daß er daher edlen Seelen unanſtändig ſey. Dieſe Nebenſätze nun werden gemeiniglich vermittelſt der beziehenden Vorwörter in den Hauptſatz eingeſchoben, oder durch die Bindewörter an denſelben angefüget. Z. E. die vorhin gedachten Sätze werden folgendergeſtalt geordnet: Der Neid, welcher die Verdien-

Verdienste unterdrücket, und daher edlen Seelen unanständig ist, bleibt dennoch immer eines der gemeinsten Laster in der Welt.

§. 13.

Man kann demnach alle Sätze in Haupt- und Nebensätze eintheilen. Es gründet sich aber diese Eintheilung nur auf die zufällige Beschaffenheit der Sätze, die sie in unsern Gedanken haben, an welche wir nämlich dermalen hauptsächlich denken. Folglich kann dasjenige zu einer andern Zeit ein Hauptsatz werden, was itzo nur ein Nebensatz ist. Die Nebensätze aber sind so verschiedner Arten, als wir Nebengedanken haben, um den Hauptgedanken desto deutlicher zu machen. Gleichwie wir aber eine Sache entweder erklären oder erläutern, oder beweisen, oder Folgen daraus ziehen, oder die Einwürfe widerlegen wollen; so sind die wichtigsten darunter, die Erklärungs-Erläuterungs-Beweis-Folge-Gegen- und Widerlegungssätze, deren verschiedne Verbindungsarten mit ihrem Hauptsatz in der Lehre von denen Perioden gezeiget werden müssen. Wozu wir demnach fortschreiten.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Perioden.

§. 14.

In dem vorigen Abschnitte ist gezeigt worden, daß ein Hauptsatz, wenn wir etwas gedenken, verschiedne Nebensätze bey sich hat. Ein solcher Hauptsatz mit seinen Nebensätzen macht gleichsam einen kleinen Bezirk von Gedanken aus, die vor sich verständlich sind, und ihren eignen Zusammenhang unter einander haben, bey welchem die Seele gleichsam stille steht, ehe sie zu einem andern Hauptsatze mit seinen Nebensätzen, oder zu einem neuen Bezirk von Gedan-

Gedanken fortschreitet. Da es nun zu bessrer Deutlichkeit und Verständlichkeit so wohl der mündlichen Rede, als besonders der schriftlichen Aufsätze gereichet, wenn man die Sätze und Gedanken von einander unterscheidet, und da ein Redner einige Ruhe zum Athemholen nöthig hat; so hat man sich dieser natürlichen Eintheilung der Seele bedienet (1), und einen solchen kleinen Bezirk von Gedanken **einen Perioden** genennet. Nach dem Zeugniß der Geschichte hat Isokrates die Perioden erfunden, indem man vor seiner Zeit die Gedanken und Sätze, ohne sie zu unterscheiden, hinschrieb, welches aber eine große Undeutlichkeit verursachen mußte.

§. 15.

Ein Periode ist demnach ein Zusammenhang von Gedanken und Sätzen, die vor sich verständlich sind. Diese Erklärung ist verständlicher, und geht mehr auf das Wesentliche, als diejenigen, welche verschiedne neuere Lehrbücher davon gegeben haben, wenn sie sagen: ein Periode sey eine kurze Rede, die einen völligen Verstand hat; oder, ein Periode sey ein Punkt, welcher dergestalt erweitert worden, daß seine Theile sich gehörig zusammen fügen. Ein Punkt aber sey ein Satz, der kein Theil eines Satzes ist. An der ersten Erklärung ist nichts zu erinnern, als daß das Wort **Rede** verschiednen Verstand annimmt, und auch von einer völligen kleinen Rede verstanden werden kann. In der andern Erklärung aber sind die Worte, **Punkt, erweitern und gehörig zusammenfügen**, viel zu unbestimmt, als daß sie eine verständliche Erklärung darstellen könnten. Die nachfolgende Erklärung eines Punkts aber macht die Sache nicht

(1) Cicero saget ausdrücklich, daß die Alten und besonders Isokrates einen gewissen Ruhepunkt in der Rede erfunden hätten, den man Versum genennet hätte, vermuthlich von denen Versen der Poeten, die mit ihrem Griffel wieder umkehreten, wenn sie eine Zeile geschrieben hatten. Auf diesen Ruhepunkt hätte man müssen stille halten und Athem holen können, allein nicht willkührlich, sondern wo es dem Zusammenhange der Worte und Gedanken gemäß gewesen wäre.

nicht deutlicher, zu geschweigen, daß sie die Erklärung viel zu enge macht, weil nach derselben in einem Perioden nur ein einziger Satz vorkommen müßte.

§. 16.

Die Römer haben die Perioden von denen Griechen erlernet, und es darinnen hoch gebracht. In Deutschland hat Christian Weise die Perioden ziemlich verbessert (m): dennoch hat man das Wesentliche davon noch immer ausser Augen gesetzet. Die gezwungnen Erweiterungen der so genannten redneriſchen Perioden (n), und die Eintheilung in einfache und zusammengesetzte,

(m) Christian Weise, ob er zwar der deutschen Wohlredenheit durch seine Sinnbilder Ueberschriften, Denksprüche und andre so genannte Realien, einen schlechten Vortheil gestiftet hat, ist doch auf der andern Seite nicht aller Verdienste um die deutsche Wohlredenheit beraubet. Besonders müssen wir es ihm verdanken, daß wir durch seine Regeln und Muster am ersten recht periodisch zu schreiben gelernet haben. Denn vor ihm waren, ohngeachtet aller Bemühungen der fruchtbringenden Gesellschaft und andrer damaligen Orden, gute und wohlgesetzte Perioden noch ziemlich rar.

(n) Es konnte nichts so abgeschmackt und dem Aufnehmen der guten Schreibart mehr zuwider seyn, als die so genannten redneriſchen Perioden, die zwar, nachdem des um die deutsche Sprache und Beredsamkeit so verdienten Herrn Professor Gottscheds ausführliche Redekunst bekannt gewesen ist, ziemlich aufgehöret haben, die aber dennoch in einigen neuern oratorischen Lehrbüchern nicht ganz vergessen sind, ob man sich gleich nicht getrauet hat, so viel Aufhebens und Anpreisens davon zu machen. Es bestund aber die große Kunst darinnen, daß man jungen Leuten einen Satz vorschrieb, den sie hernach mit allerley Formeln und redneriſchen Blümgen ausfüllen und auszieren mußten. Wenn man sich recht vorgesetzt gehabt hätte, junge Leute von einer natürlichen, auf das Wesen der Sache und eine vernünftige Denkungsart gegründeten Schreibart immer mehr zu entfernen; so hätte man kein geschickter Mittel erfinden können, als diese abgeschmackten und gezwungnen Erweiterungen; die junge Leute offenbar verhinderten, im Zusammenhange zu denken, und ihre Aufmerksamkeit auf die vorhabende Sache selbst zu wenden.

Digitized by Google

geſetzte, ſind ſo mangelhaftig, daß man die wahre Schönheit der Schreibart dadurch nicht erreichen kann (o): Denn was man zeither zuſammengeſetzte Perioden genennet hat, iſt mehr eine Abtheilung der Perioden; indem durch die Wörter **obwohl, wenn, weil, da** ꝛc. die Nebenſätze, als z. E. Beweis und Gegenſätze von ihrem Hauptſatz unterſchieden werden.

§. 17.

Wenn man auf das Weſentliche gehet; ſo muß man dreyerley Arten der Perioden annehmen, nämlich **einfache, abgetheilte** und **zuſammengeſetzte. Einfache Perioden** ſind

(o) Die ſo genannten zuſammen geſetzten Perioden ſind ehedem gleichfalls eine große Verhinderung der guten Schreibart geweſen. Der größte Theil der oratoriſchen Lehrbücher war mit Regeln und Beyſpielen, dieſelben zu machen, erfüllet. Man ſchrieb allerley Formeln dazu vor, und machte eine Menge Eintheilungen und beſondre Namen dieſer Perioden. Da war Periodus conceſſiua, aduerſatiua, conditionalis, cauſalis, excluſiua, copulatiua, comparatiua, conſecutiua, explanatiua; und alle dieſe mußten mit weitläuftigen Regeln und Beyſpielen durchgepeitſchet werden. Eine ſehr unnöthige und zugleich mangelhaftige Arbeit: Denn wenn ſie auf den Innhalt gehen wollten; ſo war die Sache noch lange nicht erſchöpfet: und es konnten noch verſchiedne Arten der Perioden hinzu geſetzt werden, wie Hallbauer in ſeiner Oratorie p. 554. gezeiget hat. Wozu nutzte aber alle dieſe Bemühung? War es nicht genug, wenn ſie die allgemeine Bauart eines zuſammengeſetzten Perioden zeigten und dabey junge Leute lehrten, die Natur und den Zuſammenhang ihrer Gedanken vor Augen zu haben. Allein da man ein ſo wichtiges Geſchäfte und unzählige Uebungen auf dieſe Perioden legte; ſo mußten die Anfänger nothwendig die größte Schönheit der Schreibart darinnen ſuchen, und hernach alle Augenblicke mit ihrem Obwohl, Obzwar, Obgleich, Nachdem, Demnach, Gleichwie, und ſo ferner, aufgezogen kommen; es mochte ſich mit der Beſchaffenheit und dem Zuſammenhang ihrer Gedanken reimen oder nicht. Daraus denn nothwendig eine gezwungne und abgeſchmackte Schreibart entſtund.

sind diejenigen, die nur aus einem einzigen Satze bestehen. Es kann aber das Subjekt verschiedne Prädicate, und das Prädicat verschiedne Subjekte haben, und in dem erweiterten Subjekt oder Prädicate können verschiedne Nebensätze verborgen liegen. Z. E. Folgender einfacher Periode hat nur ein Subjekt, aber verschiedne Prädicate. **Die unendliche Gütigkeit Gottes erzeiget nicht nur denen Menschen alles mögliche Gute; sondern will sie auch einer ewigen Glückseligkeit theilhaftig machen.** Der nachfolgende hat nur ein Prädicat, aber verschiedne Subjekte. **Eine ansehnliche Kriegsverfassung, ein gnugsam bevölkertes Land, der Reichthum desselben und ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes werden zu der Glückseligkeit eines Staats erfordert.**

Der folgende hat nur ein Subjekt und ein Prädicat, aber in beyden verschiedne Nebensätze zur Erweiterung. **Ein mit denen zur Regierung erforderlichen Eigenschaften begabter König, der seine Unterthanen wahrhaftig liebt, ist im Stande, in seinem Staate so viel Gutes zu stiften, daß es alle Hofnung der vorhergehenden Zeiten übersteiget.**

§. 18.

Die abgetheilten Perioden bestehen größtentheils aus denjenigen, die man zeither zusammgesetzte genennet hat. Ihr Wesen beruhet darinnen, daß einige Nebensätze, vornehmlich aber die Beweis- und Gegensätze von ihrem Hauptsatze durch gewisse Binde- und Nebenwörter, als: ob wohl, ob zwar, weil, wenn, da, abgesondert u. unterschieden werden, so, daß der Periode gleichsam in zween Haupttheile abgetheilet wird. Z. E. Folgender abgetheilter Periode bestehet in dem einen Theil aus denen Beweissätzen und im andern aus dem Hauptsatze. **Da die Wissenschaften in allen Regierungsangelegenheiten gebraucht werden, in die Vernunft und Sitten der Zeiten einen großen Einfluß haben, und allen Ständen nöthig sind; so erfordert**

fordert es allerdings die Wohlfahrt des Staats, daß sie auf alle Art beschützet und befördert werden. Der nachfolgende ist dergestalt abgetheilet, daß in dem einen Theile die Gegensätze, in dem andern aber der Hauptsatz mit denen Widerlegungssätzen vorkommen. Ob zwar viele behaupten, daß die Menge der Einwohner einem Lande zur Last falle, indem sie sich nicht alle ernähren könnten, mithin sich theils auf das Betteln, theils aber auf Betrügereyen, Diebstahl und andre unfertige dem Staat zum Nachtheil gereichende Händel legen müßten; so ist es doch gewiß, daß ein Land, worinnen Manufakturen und Commercien blühen, niemals zu viel Einwohner haben kann, wenn es anders mit einer weisen Regierung versehen ist, als welche denen aus der Menge des Volks zu besorgenden übeln Folgen durch gute Anstalten und Gesetze leicht vorbeugen kann.

§. 19.

Die zusammengesetzten Perioden sind diejenigen, welche zween mit einander nahe verwandte Hauptsätze in sich haben, davon der eine den andern entweder erläutert, oder beweiset, oder eine Folge aus dem vorigen ist. Ein jeder von diesen Hauptsätzen kann wieder zu seiner bessern Verständlichkeit von verschiednen Nebensätzen begleitet seyn. Man verbindet diese beyden Hauptsätze gemeiniglich durch das Bindewort, und, zuweilen auch durch allein, aber, jedoch, mit einander. Vornehmlich aber haben die zusammengesetzten Perioden bey den Erzehlungen statt, als welchen sie eine besondre Lebhaftigkeit geben: und die darinnen vorkommenden verschiednen Begebenheiten und Umstände können dadurch am besten mit einander verbunden werden. Z. E. Er reisete schon zu Anfange des Frühjahrs ab, um den Befehl über das Kriegsheer zu übernehmen, welches er schon öfters mit so großem Ruhm angeführet hatte: dennoch kam er kaum zeitig ge-

nug an, um die Bewegungen des Feindes zu beobachten, welcher bereits mit einer wichtigen Unternehmung umzugehen schien. Folgender ist mit, und, zusammengesetzet. Unsre glückseligen Zeiten haben darinnen vor allen vorhergehenden ein großes zum voraus, daß die barbarische Art Krieg zu führen, nach welcher man mit Feuer und Schwerdt wider das feindliche Land wütet, und denen Soldaten allen Muthwillen verstattet, ziemlich aufhöret: Und diese glückliche Beschaffenheit wird uns dereinst bey unsern spåten Enkeln viel Ehre machen, als welche daraus von der Vernunft und denen guten Sitten unsrer Zeiten einen vor uns rühmlichen Schluß ziehen werden.

§. 20.

Die Beschaffenheit unsrer Gedanken, und der Zusammenhang derselben, muß uns von selbst an die Hand geben, was wir vor eine Art der Perioden gebrauchen sollen. Wenige Nebensätze geben natürlicher Weise einen einfachen, viele Nebensätze aber einen zusammengesetzten Perioden; so, wie zween verwandte Hauptsätze von selbst einen zusammengesetzten ausmachen, welcher eigentlich aus zween einfachen Perioden bestehet; wiewohl er auch zuweilen aus einem abgetheilten und einfachen zusammengesetzet wird. Z. E. Es ist eine von denen rühmlichsten Beschäftigungen der Menschen, daß sie sich bemühen, ihren Mitbürgern aus weit entfernten Ländern alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, zugleich aber den Reichthum ihres Landes, benebst der Vergrößerung des Nahrungsstandes zu befördern: und ob es zwar bey uns dem Adel gewissermaaßen unanständig gehalten wird, sich in den Kaufhandel einzulassen; so hätten wir doch nach dem Beyspiele der Engländer und andrer vernünftigen Völker dieses aus einem lächerlichen Stolz abfließende Vorurtheil

längst

längſt ablegen ſollen. Auf dieſe Art kann auch ein abgetheilter Periode gleich vom Anfange geſetzet und mit dem einfachen zuſammengeſetzet werden. Ja es werden zuweilen zween abgetheilte Perioden zuſammengeſetzet, welches aber nur ſelten geſchehen muß. Ueberhaupt, wenn man geſchickte Perioden machen lernen will; ſo muß die Leſung guter Schriftſteller das beſte Hülfsmittel ſeyn. Jedoch iſt es nöthig, ſich ſelbſt auch in Verfertigung der Perioden zu üben. Denn hier iſt es ſchlechterdings nöthig, daß man ſelbſt Hand anleget. Es kommt aber die Schönheit der Schreibart auf einen guten Perioden größtentheils an, indem die beſten Gedanken ohne demſelben ein ſchlechtes Anſehen haben.

§. 21.

Man muß nicht immer einerley Art der Perioden gebrauchen, ſondern damit abwechſeln. Auch muß man nicht lauter lange Perioden verfertigen. Man findet, daß die beſten Schriftſteller allemal lange, mittelmäßige, und kurze Perioden unter einander miſchen. Die allzu große Länge eines Perioden verurſachet Undeutlichkeit. Dahero thut man wohl, daß man in ſehr langen Perioden, die ſich nicht vermeiden laſſen, das Anfangswort wiederholet: z. E. wenn die Wiſſenſchaften den Verſtand verbeſſern, wenn ſie die Vernunft und guten Sitten allgemeiner machen, wenn ſie allen Ständen nützlich ſind, wenn ſie in denen Regierungsangelegenheiten gebraucht werden; ſo ſollte ja allerdings die Bemühung der Regenten dahin gerichtet ſeyn, ſie zu beſchützen und zu befördern. Es entſtehet aber die allzu große Länge eines Perioden öfters daher, daß man die Nebenſätze, mit welcher und der, immer an einander anhäufet. Dieſes kann man aber gar leicht vermeiden, wenn man einen wichtigen Nebenſatz davon abſondert, und mit, dieſer, oder einem andern Vorwort einen neuen Perioden anfängt.

§. 22.

Die Canzeleyen haben zeither in Gewohnheit gehabt, erschrecklich lange Perioden zu gebrauchen, so, daß größtentheils die daraus ergehenden Schriften nur aus einem einzigen abgetheilten Perioden bestehen, der sich mit **demnach, nachdem, als,** anfängt, und nachdem die Sätze durch **sodann, gestalt dann, hiernächst auch, hierüber, immaaßen, in Betracht** ꝛc. an einander angehäufet und im zweyten Theile vorgetragen werden; so wird endlich die Abhandlung der Sache oder die Verfügung durch eben solche Verbindungsworte im andern Theile des Perioden in einander gepfropfet. Dadurch geschiehet es, daß man Schriften zu Gesichte bekommt, die viele Bogen lang sind, und nur einen einzigen Perioden haben. Ich glaube nicht nöthig zu haben, das Ungereimte an solchen Schriften ausführlich zu zeigen. Ein ieder, der nur etwas Verstand hat, sollte einsehen können, wie beschwerlich und unangenehm dergleichen Schriften zu lesen sind, und wie unverständlich dieselben, ohngeachtet aller Zusammenhangswörter, dennoch bleiben. Verständige werden sich auch mit der Entschuldigung der Nothwendigkeit und des Gebrauchs schwerlich abspeisen lassen. Keine Sache in der Welt kann eine solche verworrene und ekelhaftige Schreibart nothwendig erfordern, und in allen Materien, besonders aber in denen Angelegenheiten großer Herren, kann man schön schreiben, welches so viele bey Gelegenheit des letztern Krieges herausgekommene schöne Schriften genugsam beweisen. Wenn aber der Gebrauch verhindern könnte, uns zu bessern; so müßten wir noch mit unsern alten Vorfahren in denen Wüsteneyen und Wäldern herum irren. In der That sollte man sich wundern, warum allein die Rechtsgelehrten der Welt in der Schreibart am wenigsten etwas schönes vor Augen legen, da sich itzo Geistliche, Aerzte, Philosophen und Geschichtschreiber um die Wette bemühen, in ihren Schriften schön zu schreiben. Allein wenn ein Glasey, der andern in der Schreibart Anweisung geben will, selbst solche Perioden vor

schön

schön hält, die drey klein gedruckte Octavseiten einnehmen; so wird diese Verwunderung gröſtentheils aufhören. Ich will doch einen solchen von ihm vor gut gehaltenen Perioden völlig hersetzen; und sodann eine Probe geben, wie er in ordentlichen Perioden aussiehet. Der Periode oder die ganze Schrift stehet bey dem Herrn Glasey p. 328. und lautet folgendergestalt:

„Als unter andern Materien auch diese in Proposition ge„kommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Chur„maynzische Reichsdirectorium abgegangenen, und per Dicta„turam publicam den 15 Julii 1707. communicirten Kay„serlichen Commißionsdecret ersehen haben würde, was „maaßen, und aus was Ursachen Kayserliche Maj bewogen „worden, die Grafschaft Mörs in ein Fürstenthum zu eri„giren, damit Ihro Königl. Majest. in Preußen und Chur„fürsten zu Brandenburg zu investiren, und daß Sie ver„langet, seine Majest. deswegen in das Fürstl. Collegium zu „introduciren, auch zu Sitz und Stimm zu admittiren, und „dann Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. „zu Sachsen, unterm 26sten Jan. 1708. begehren lässen, „daß, wann Ihro Königl. Majest. in Preußen, und Churfl. „Durchl zu Brandenburg, sich durch Dero hiesige Gesand„schaft ad Protocollum erklären würden, daß die Erhebung „Dero Grafschaft Mörs zum Reichsfürstenthum, und dessen „Introduction Seiner Königl. Majest. und Dero Durchlauch„tigsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, wegen Dero „vor dem Kayserlichen Thron an denen Herzogthümern Jü„lich, Cleve und Berg, erlangten Rechts unschädlich seyn, „und wider Sie und dasselbe diese Erection und Introdu„ction von dem Durchlauchtigsten Churhause Brandenburg „niemalen allegirt werden solle, überdiß solche Declaration „auch unter dem Churmaynzischen Directorialinsiegel aus „selbiger Reichscanzley ausgestellet und behändiget wür„de, Sie zu Bezeigung Ihrer vor Königl. Majest. in Preus„sen tragenden sonderbaren Hochachtung der Introduction

„weiter nicht entgegen seyn wollen, sondern selbige zu Ge„fälligkeit Ihrer Königl. Majest. zu dem verlangten Zweck „mit zu befördern bereit wären; Hierauf auch diese ver„langte Declaration öffentlich ad Protocollum zu thun die „Chur-Brandenburgische Gesandtschaft befehligt worden, „und folgender maaßen unter obigem dato den 26. Jan. sol„che solenniter ad Protocollum wirklich abgeleget hat, daß „nämlich die Erhöhung der Grafschaft Mörs zu einem Reichs„fürstenthum und deren itzige Introduction Ihro Majest. „dem König Augusto, und dero Chur- und Fürstlichen Hause „Sachsen an Ihren Juribus prætensis ratione der Herzog„thümer Jülich, Cleve und Berg unschädlich seyn, und wi„der höchsternannt Ihro Königl. Majest. noch Dero Chur„und Fürstliches Haus Sachsen von dem Churhause Bran„denburg niemalen allegirt werden sollte, und sothane Kö„niglich Preußische Chur-Brandenburgische Erklärung von „Ihrer Königl. Majest. in Pohlen Chur-Sächsischer hoch„ansehnlicher Gesandschaft also im Churfürstlichen Protocoll „in obbesagtem 26 Jan. acceptirt worden: So wird dieses „alles in gewöhnlicher Reichsfertigung zu beyderseits höchster „Herren Interessenten Versicherung hiemit attestiret, und „dessen zu Urkund von dem Churmaynzischen Reichsdirecto„rio gegenwärtiges Attestat auf Begehren, wie es in dem „Reichsprotocoll auch in dem heutigen Dato zu finden, unter „dem dermalen gebräuchlichen Reichsdirectorial-Insiegel er„theilet, und ausgefolget ꝛc.

Aus diesem einzigen Perioden können nun gar füglich vier andre gemacht werden, ohne die Gedanken zu verändern, nämlich folgendergestalt:

Es ist unter andern Materien auch diese in Proposition gekommen, wie daß man aus dem ohnlängst in das Churmaynzische Reichsdirectorium abgegangenen und per dictaturam publicam den 15 Juli 1707 communicirten Kayserlichen Commißionsdecret ersehen haben würde, was maaßen und aus was Ursachen Kayserliche Majestät bewogen worden, die Grafschaft Mörs in ein Fürstenthum zu erigiren,

und

und damit Ihro Königl. Majest. in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, zu investiren, wobey Kayserl. Majest. zugleich verlanget, Seine Majestät deswegen in das Fürstliche Collegium zu introduciren und zu Siz und Stimme zu admittiren. Hierauf haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 26 Jan. 1708. begehren lassen, daß, wenn Ihro Königl. Majest. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, sich durch Dero hiesige Gesandschaft ad Protocollum erklären würden, daß die Erhebung Dero Grafschaft Mörs zum Reichs-Fürstenthum und dessen Introduction Sr. Königl. Majest. und Dero Durchlauchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, wegen Dero vor dem Kayserl. Thron an denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg erlangten Rechts unschädlich und wider sie und dasselbe die Erection und Introduction von dem Durchl. Hause Brandenburg niemalen allegiret werden sollte: so wollten sie, nicht allein zu Bezeigung ihrer vor Königl. Majest. in Preußen tragenden sonderbaren Hochachtung, der Introduction weiter nicht entgegen seyn; sondern sie wären auch bereit, selbige zu Gefälligkeit Ihro Königl. Majest. zu dem verlangten Zwecke mit zu befördern, wenn ihnen vorher die obbesagte Declaration unter dem Churmaynzischen Directorialinsiegel aus selbiger Reichscanzley ausgestellet und behändiget würde. Nachdem nun die Churbrandenburgische Gesandschaft befehliget worden, diese verlangte Declaration öffentlich ad Protocollum zu thun, und solche unter obigem Dato den 26 Jan. wirklich solenniter ad Protocollum folgender maaßen abgeleget hat, nämlich, daß die Erhöhung der Grafschaft Mörs zu einem Reichsfürstenthum und deren itzige Introduction Ihro Majest. dem Könige Augusto und Dero Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an ihren Juribus prætensis, ratione der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, unschädlich seyn und wider höchsternannte Ihro Königl. Majest. noch Dero Chur- und Fürstliches Haus Sachsen von dem Chur-Hause Brandenburg niemalen allegiret werden sollte; so ist sothane Königl. Preußische Chur-

brandenburgiſche Erklärung von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen Churſächſ. hochanſehnlicher Geſandſchaft alſo im Churfl. Protocoll am obbeſagten 26 Jan. acceptiret worden. Es wird demnach dieſes alles in gewöhnlicher Reichsfertigung zu beyderſeits höchſter Herren Intereſſenten Verſicherung hiermit atteſtiret: und deſſen zu Urkund von dem Churmaynziſchen Reichsdirectorio gegenwärtiges Atteſtat auf Begehren, wie es in dem Reichsprotocoll, auch in dem heutigen Dato zu finden, unter dem dermalen gebräuchlichen Reichsdirectorial-Inſiegel ertheilet und ausgefolget.

Mich deucht, daß dieſe Schrift auf ſolche Art viel beſſer, deutlicher und verſtändlicher ausfällt, zu geſchweigen, wenn man die Schreibart ſelbſt hätte ändern wollen.

§. 23.

Es ſcheinet zwar Cicero ſelbſt an langen Perioden einen Gefallen zu finden; indem er nicht nur öfters in ſeinen Schriften ziemlich lange Perioden anwendet, ſondern auch in ſeinen Büchern von der Redekunſt zu einem Perioden vier Membra oder Abtheilungen erfordert; und Quintilian lehret, daß ein Periode wenigſtens aus drey Abtheilungen beſtehen müſſe. Allein meines Erachtens dienet dieſes denen ungeheuren Canzleyperioden zu keiner Entſchuldigung. Die längſten Perioden des Cicero machen vielleicht kaum den ſechſten Theil von dem Chaos der Canzleyperioden aus, und wenn die Alten von drey oder vier Abtheilungen in einem Perioden reden; ſo iſt es hingegen gewiß, daß ſie nur die abgetheilten und zuſammengeſetzten Perioden mit dem Namen der Perioden beleget, und die einfachen unter dieſen Benennungen gar nicht begriffen haben. Deshalb aber haben ſie den Gebrauch der letztern, wie unſre Canzeleyen thun, gar nicht ausgeſchloſſen, welches ſowohl ihre Regeln als das Beyſpiel in ihren Schriften genugſam bezeugen.

§. 24.

So verwerflich es iſt, eitel lange Perioden in den Schriften anzuwenden, eben ſo tadelnswürdig iſt es, nichts als kurze Perioden zu gebrauchen. Unter denen Alten hat man den

Sene-

Digitized by Google

Seneca beschuldigen wollen, daß er gar zu kurze Perioden gemacht habe; allein meines Erachtens mit eben nicht allzu vielem Grunde. In Deutschland haben wir viel eigentlichere Beyspiele kurzer Perioden gehabt. Lasenius und Kober, die hier billig obenan stehen, haben die Kürze der Perioden in ihren Schriften bis zum Ekel und dem abgeschmacktesten Zwange getrieben. Alle ihre Perioden bestehen nur aus einem einzigen Satze, ohne alle Nebensätze: und diesem einzigen Satze, so bald er über 5 bis 6 Worte ansteigen wollen, hat man noch öfters die zu seiner Verständlichkeit nöthigen Begriffe entrissen. Ich will mich nicht aufhalten, das Ungereimte an einer solchen Schreibart ausführlich zu zeigen. Jedermann siehet, daß das der Natur offenbare Gewalt angethan heißet. Denn wir denken nicht eitel von einander abgerissene Sätze, sondern im Zusammenhange; zu geschweigen, daß die Einförmigkeit, wie in allen andern Dingen in der Welt (p), auch hier dem Leser bald verdrießlich fallen muß.

§. 25.

Aus diesem so sehr verschiednen Verfahren, da einige allzu lange, andre aber im Gegentheil gar zu kurze Perioden anwenden, haben vielleicht andre Anlaß genommen zu behaupten, daß die Länge oder Kürze der Perioden ganz und gar willkührlich sey, und an und vor sich selbst in der Beschaffenheit unsrer Gedanken keinen Grund habe; sondern es komme lediglich auf den Willen, die Gewohnheit und Gemüthsbe-

p) Es ist gleichsam ein Gesetz der Natur, daß das einförmige unserm Gehör und übrigen Sinnen verdrießlich fällt. Wir empfinden dieses aus allen einförmigen Tönen und Klappern, so wohl als wenn wir in Gegenden kommen, wo wir nichts als vollkommen einerley Gegenstände sehen. Diese Unannehmlichkeit ist desto größer, ie weniger wir verschiedenes in der Sache antreffen und unterscheiden können. Nur die Neuigkeit kann solche einförmige Dinge im Anfang angenehm machen. Wir werden es aber bald überdrüßig. Und so ist auch das Schicksal der Lasenischen und Koberischen Schreibart gewesen.

schaffenheit des Schriftstellers an. Herr Hallbauer in Jena scheinet von dieser Meynung eingenommen gewesen zu seyn: und andre sind gar so weit gegangen, daß sie aus der Länge und Kürze der Perioden und der Schreibart überhaupt die Lebhaftigkeit und Neigungen des Gemüths eines Scribenten haben beurtheilen wollen. Allein meines Erachtens hat diese Meynung wenig richtiges in sich. Denn man kann doch nicht läugnen, daß unsre Seele, indem sie denket, einen Zusammenhang von Gedanken habe, welche vorangezeigter maaßen in Haupt- und Nebensätzen bestehen. Ehe dieser Bezirk von Gedanken geendiget ist, läßt sich ohne Zwang schwerlich schliessen. Folglich sind die Perioden, die aus eitel einzelnen Sachen bestehen, offenbar wider die Natur. Es ist wahr, es lassen sich öfters Nebensätze aus einem Perioden heraus nehmen, dergestalt, daß ein besondrer Periode daraus entstehet. Ob dieses aber gleich mit denen Beweis-Gegen- und Widerlegungssätzen gar wohl angehet; so wird es sich doch mit denen Erklärungs- Erläuterungs- und Folgesätzen, wenn man ganze Erklärungen und Folgerungen von einzelnen Sätzen dieser Art unterscheidet, schwerlich thun lassen, ohne die Gewalt merklich zu machen, die man dem natürlichen Zusammenhang unsrer Gedanken dadurch anthut.

§. 26.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir noch etwas von der Art der Uebung in denen Perioden reden. Ich kenne junge Leute, die bloß durch das Lesen guter Schriftsteller, nachdem sie sich die Regeln von denen Perioden bekannt gemacht hatten, ohne fernere Uebung Perioden zu machen gewußt haben. Diesen muß man dergleichen Uebungen nicht aufdringen, und ihren nach höhern Dingen begierigen Köpfen die Sache zum Ekel machen. Allein da nicht alle junge Leute solche Fähigkeiten haben; so ist es allerdings nöthig, daß man besondre Uebungen in denen Perioden mit ihnen anstellet, so bald man merkt, daß sie hierinnen noch nicht fest genug sind. Dieses kann nun auf keine bessere Art geschehen, als daß man ihnen einen Hauptsatz benennet, und von ihnen die Hülfs- und Nebensätze,

benſätze, wodurch dieſer Hauptgedanke ausgeführet werden ſoll, ſelbſt ausfündig machen und dabey ſchreiben läßt. Z. E.

Hauptſatz.	Nebenſätze.
Gott muß von denen Menſchen geliebet werden.	Gott iſt das allervollkommenſte Weſen.
	Er iſt die höchſte und ſelbſtſtändige Güte und Liebe.
	Er hat denen Menſchen ſo viel Gutes und Wohlthaten erzeiget, als möglich war.

Daraus ſoll ein einfacher Periode nach denen obigen Regeln gemacht werden, folgendergeſtalt:

Gott, dieſes allervollkommenſte Weſen, welches ſelbſt die höchſte und ſelbſtſtändige Liebe und Güte iſt, und welches allen Menſchen ſo viel gutes und viel Wohlthaten erzeiget hat, als nach dem Zuſammenhange der Dinge möglich war, verdienet allerdings von denen Menſchen geliebet zu werden.

Auf dieſe Art kann man auch die Uebung mit denen abgetheilten und zuſammengeſetzten Perioden anſtellen, und dabey die obigen Regeln von der Vielheit und Beſchaffenheit der Nebenſätze vor Augen haben. Man wird dadurch den Vortheil erhalten, daß zugleich die jungen Leute unvermerkt ſelbſt zum Denken angeführet werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Erfindung, Ordnung und Schönheit der Gedanken.

§. 1.

Von dem vorhergehenden Hauptstück ist gezeiget worden, wie die Gedanken in unsrer Seele entstehen, und wie dieselben als Haupt- und Nebensätze in denen Perioden mit einander zu verbinden sind. Allein diese Verbindung trifft nur die Gedanken nach ihrer äußerlichen Form. Wenn also gleich alle in dem vorigen Hauptstücke gegebene Regeln beobachtet werden; so können doch die Gedanken an sich selbst schlecht und ihrem wesentlichen Innhalte nach übel mit einander verbunden und geordnet seyn. Es ist auch nur als der erste Grad des Denkens anzusehen, wenn wir von einer Sache urtheilen, und den daraus entstandnen Hauptsatz mit seinen Nebensätzen in einen Perioden bringen. Unsre Gedanken müssen viel weiter gehen. Bey allen schriftlichen Aufsätzen haben wir einen besondern Gegenstand vor uns, den wir vollständig überdenken, und diese Gedanken zu Ueberzeugung des Lesers weitläuftig und gründlich vortragen müssen. Dazu wird öfters eine Menge von Perioden erfordert; und die Schönheit einer Schrift und der Schreibart überhaupt kommt größtentheils darauf an, ob die Gedanken, so darinnen vorkommen, gut und schön sind, und wohl zusammen hängen. Man siehet also, daß man es bey dem vorigen Hauptstücke nicht bewenden lassen kann; sondern daß die Gedanken, die ein so wichtiges Stück bey der guten Schreibart sind, besonders erwogen werden müssen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die wesentlichste Eigenschaft aller Gedanken, die zu einer guten Schreibart erfordert werden, ist, daß sie wahr und richtig seyn müssen. Ohne diese Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken ist es schlechterdings unmöglich, daß etwas gutes und schönes in der Schreibart geleistet werden kann. Denn wenn wir andern unsre Gedanken mittheilen; so geschieht es zu dem Endzweck, um ihre Gemüther zu überzeugen, oder zum Vortheil der Wahrheit zu gewinnen. Wie schlecht aber werden wir sie überzeugen, wenn sie wahrnehmen, daß unsre Gedanken keine Wahrheiten in sich enthalten. Diese Wahrheit, welche demnach bey denen Gedanken unumgänglich erfordert wird, kann auf zweyerley Art betrachtet werden. Es müssen nämlich die Gedanken 1) so wohl nach denen Grundsätzen der gesunden Vernunft, als 2) nach der Wirklichkeit der Geschichte bey der zu erzehlenden oder vorzutragenden Sache wahr und richtig seyn, oder sie müssen logikalisch richtig und dem Grunde der Sache nach wahr seyn. Das eine kann man die Wahrheit der Gedanken, das andre aber die Wahrheit der Sache nennen. Die Wahrheit der Gedanken nach der gesunden Vernunft hat sowohl bey denen einzelnen Gedanken als bey denen anzuführenden Gründen und Ursachen, z E. bey denen Beweis- und Bewegungsgründen, wie nicht weniger bey der Widerlegung der Einwürfe statt. Bey allen diesen muß die gesunde Vernunft eine strenge Prüfung anstellen können, und daran nichts auszusetzen finden. Es besteht aber die Richtigkeit eines einzelnen Gedankens darinnen, daß nicht allein ein deutlicher und verständlicher Begriff in demselben zum Grunde liegt, sondern daß auch das darinnen vorkommende Urtheil weder widersprechend, noch sich zu weit oder zu enge erstrecket, kurz, daß es wahr sey. Wider diese Richtigkeit der einzelnen Gedanken wird gar häufig in der Welt verstossen, sonderlich von Rednern und Dichtern (q), die gern neue und hohe

(q) Unter die neuern Gedichte, denen es an der Richtigkeit der Gedanken fehlet, muß man das bekannte Gedichte, den Messias, gewiß obenan setzen: so sehr es auch von jungen Leuten oder

hohe Gedanken zu Markte bringen wollen, denen es aber an genugsamer Beurtheilungskraft fehlet: da denn eine Spitzfündigkeit, Schwulst oder Galimathias zu entstehen pfleget, welche, so prächtig sie auch vielen scheinen, bey der Untersuchung der gesunden Vernunft im Rauch aufgehen. Ueber diese Richtig-

oder seichten Köpfen, welche die erforderliche Beurtheilungskraft nicht haben, bewundert zu werden pfleget. Es ist zwar kein Blatt in dem ganzen Gedichte, wo nicht 4, 6 und mehr unrichtige Gedanken vorkommen, welche nach einer genauen Untersuchung der Critik und der gesunden Vernunft nicht Stich halten, so einnehmend sie auch anfangs scheinen. Allein eben in denen Stellen, welche die meisten Bewunderer finden, ist fast keine Zeile, die nicht einen unrichtigen Gedanken hätte. Es sind schon fast fünf Jahr, als ich einstmals in einer Gesellschaft guter Freunde, die alle große Bewunderer des Meßias waren, einem jeden die Erlaubniß gab, die schönste Stelle zu erwehlen, die ich sodann nach der Richtigkeit der Gedanken beurtheilen, und die Fehler zeigen wollte. So unmöglich es ihnen auch vorher schien; so mußten sie doch alle hernach gestehen, daß meine Critiken vollkommen Grund hätten. Ich bin weder ein Dichter noch begehre es zu seyn. Ich habe auch wider den Herrn Kloppstock, den ich außer seinem Meßias gar nicht kenne, nicht das geringste. Er wird mir also verhoffentlich nicht zutrauen, daß mein Urtheil aus Leidenschaften herrühret. Ich bin auch so wenig tadelsüchtig, daß ich mit meinem Urtheil gern zurück gehalten hätte, wenn ich es nicht hier vor meine Pflicht hielte, junge Leute zu warnen, daß sie sich nicht von dem äußerlichen Schein der Schönheiten einnehmen lassen sondern auf das Gründliche und die genaue Richtigkeit der Gedanken sehen. Solche prächtige, aber falsche Gedanken sind wie eine Pest, die junge Leute den Augenblick anstecken: und sie dürfen nur in solchen Vorurtheilen alt werden; so ist es um das Aufnehmen der Wissenschaften geschehen. Der Verfall des guten Geschmacks und der gesunden Vernunft bey denen Griechen und Römern hat auf eine ähnliche Art den Anfang genommen. Man wollte allzu schön schreiben: man künstelte und erhob sich über die gesunde Vernunft. Dieses fand Beyfall, und die Barbarey nahm mithin ihren Anfang.

Digitized by Google

Richtigkeit der Gedanken so wohl als von der Wahrheit der anzuführenden Gründe kann ich hier keine Regeln geben. Diese muß man durch die Vernunftlehre erlernen, als welche die Richtigkeit der Sätze zu prüfen, und eine Wahrheit aus der andern herzuleiten lehret. Man kann aber mit Gründe verlangen, daß diejenigen, welche eine gute Schreibart erlernen wollen, sich vorher mit der Vernunftlehre genugsam bekannt gemacht haben müssen. Was die Wahrheit der Gedanken nach der Wirklichkeit der Sache anbetrifft; so ist dieselbe eben so nothwendig. Die Pflicht eines ehrlichen Mannes erfordert, die vorzutragende Sache nach der genausten Wahrheit zu erzehlen: und der Endzweck, den man sich bey Mittheilung seiner Gedanken vorsetzet, stimmt damit vollkommen überein. Denn wenn man auch jemand eine zeitlang mit erdichteten und falschen Vorgeben und Unwahrheiten hintergehen könnte; so wird doch solches nicht lange dauren: und der nachfolgende üble Erfolg wird schädlicher seyn, als der vorhergehende Vortheil der Unwahrheit.

§. 3.

Nächst dieser allgemeinen und wesentlichen Eigenschaft der Gedanken, nämlich der Wahrheit, wird zu denselben eben so nothwendig erfordert, daß sie wohl verordnet seyn müssen. Wir können weder selbst von einer vorhabenden Materie eine genugsame Erkenntniß erlangen, noch unsre Gedanken andern dergestalt mittheilen, daß sie überzeugt und zum Vortheil der Wahrheit gewonnen werden, wenn wir nicht alle unsre Gedanken, die wir über eine gewisse Materie haben, genugsam aus einander zu setzen und in einer gehörigen Ordnung uns vorzustellen, oder andern vorzutragen wissen. Die Ordnung setzt zwar voraus, daß genugsamer Vorrath von Gedanken vorhanden ist: Allein junge Leute sind öfters sehr verlegen, wo sie die Gedanken zu Ausführung einer vorhabenden Materie hernehmen sollen. Man muß also auch von der Erfindung der Gedanken handeln: und gleichwie die Ordnung mit der Erfindung der Gedanken sehr nahe verwandt ist; so können beyde in einem Abschnitte erwogen werden. Da übrigens der

Endzweck

Endzweck einer Schrift um so eher erreichet werden wird, je schöner und nachdrücklicher unsre Gedanken sind; so ist es nöthig, die Schönheit der Gedanken zu betrachten. Es besteht aber die Schönheit der Gedanken theils in denen so genannten Figuren, theils in andern witzigen und edlen Gedanken. Wir werden also die ganze Lehre von denen Gedanken in drey Abschnitte fassen können, davon der erste von der Erfindung und Ordnung der Gedanken; der andre von denen Figuren; und der dritte von den witzigen Gedanken handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von der

Erfindung und Ordnung der Gedanken.

§. 4.

Wir müssen alle unsre Begriffe und Erkenntniß durch Hülfe der sinnlichen Werkzeuge erlangen. Dieses geschiehet entweder unmittelbar durch unsre eignen Empfindungen der Dinge und Begebenheiten; und alsdenn nennet man es Erfahrungen: oder andre Menschen theilen uns ihre Begriffe und Gedanken entweder schriftlich oder mündlich mit, welches man unter dem gemeinen Namen des Lernens begreift: denn auch im Umgange mit denen Menschen lernet man, und gewiß, das meiste. Einen solchen, entweder durch unsre Erfahrungen oder durch das Lernen erlangten Vorrath von Erkenntniß und Begriffen, können wir demnach als unser Eigenthum betrachten, und wenn wir zu einem vorhabenden schriftlichen Aufsatz oder zu Ausarbeitung einer gewissen Materie Gedanken erfinden sollen; so befinden wir uns in zweyerley Fällen. Entweder wir haben in unserm eigenthümlichen Vorrathe genugsame Erkenntniß und Begriffe von der Sache, oder wir sind damit noch nicht genugsam versehen. In dem ersten Fall haben wir nichts

weiter

weiter nöthig, als daß wir unſre vorräthigen Begriffe mit einander vergleichen, aus einander ſetzen, genugſam überdenken und in eine gute Ordnung bringen, dergeſtalt, daß wir uns nicht allein ſelbſt die Abhandlung der Sache in einem guten Zuſammenhange deutlich vorzuſtellen, ſondern ſolche auch andern alſo vorzutragen im Stande ſind. Hierinnen beſteht eigentlich das Weſentliche unſrer Gedanken, wenn nicht von einzelnen Gedanken die Rede iſt: und man kann dieſes eigentlich keine Erfindung der Gedanken nennen, ob es gleich öfters mit dieſem Namen beleget wird; ſondern jedermann, welcher genugſame Erkenntniß der Sache beſitzet, wenn er die Regeln von der Ordnung der Gedanken begriffen hat, und wenn ſein Kopf ſonſt nicht mit fremden zur Sache nicht gehörigen Gedanken, die ſein Gemüth näher rühren (r), erfüllet iſt, wird keine Schwierigkeit vor ſich ſehen, die Gedanken zu Ausführung der vorhabenden Materie zu finden.

§. 5.

Allein in dem andern Falle, wenn nämlich unſer Gedächtniß nicht mit genugſamer Erkenntniß und Begriffen zu Ausführung

(r) Viele junge Leute haben zwar den zur Ausarbeitung einer vorgegebnen Materie nöthigen Vorrath von Erkenntniß und Wiſſenſchaften; ſie haben auch die zur Schreibart erforderlichen Regeln gefaſſet; allein die meiſte Zeit können ſie nicht das geringſte ſchriftlich entwerfen. Die Urſache hievon iſt ohne Zweifel, daß ihr Kopf mit fremden zur Sache nicht gehörigen Gedanken erfüllet iſt, die ſie weit näher rühren, als die ſchriftliche Uebung, die ſie machen ſollen: Kurz, ſie haben keine Luſt dazu. Man findet auch wohl Leute, die in Bedienungen ſtehen, und zu ihren Jahren gekommen ſind, die ſich beklagen, daß ſie dermalen nicht aufgelegt wären etwas zu arbeiten. Die Erziehung der Kinder trägt hierzu ohne Zweifel das meiſte bey. Dieſe iſt ſo beſchaffen, daß die Kinder an nichts Geſchmack finden als an Spielen, Narrenspoſſen und Zeitvertreibe. Die ernſthaften Beſchäftigungen wollen ihnen alſo gar nicht gefallen. Wie leicht aber könnte ihnen das Studiren und die Arbeit eben ſo ergötzend gemacht werden, als die Spielereyen, wenn man ſich in ihrer zarten Kindheit einige Mühe mit ihnen geben wollte.

führung der abzuhandelnden Sache versehen ist, ereignen sich schon mehr Schwierigkeiten. Es ist alsdenn nichts anders zu thun, als daß wir in eigentlichem Verstande Gedanken erfinden, oder, welches einerley ist, unsre Erkenntniß von der Sache vermehren müssen. Dieses kann nun auf keine andre Art geschehen, indem wir hier voraus zu setzen haben, daß eine neue sinnliche Empfindung oder Erfahrung in der Sache nicht möglich ist, als durch Hülfe derjenigen Begriffe, die wir bereits haben. Denn die Erkenntniß der Menschen ist so eingeschränkt, daß sie nicht den geringsten Punkt weiter fortschreiten kann, als wohin sie durch die Verbindung oder Widerstreitung derer bereits habenden Begriffe geleitet wird. Wenn wir also neue Gedanken oder Wahrheiten erfinden wollen; so müssen wir entweder 1) zween Begriffe unmittelbar gegen einander halten, um aus ihrer Uebereinstimmung oder Widerstreitung einen neuen Begriff zu gewinnen; oder 2) wir müssen mittelbarer Weise durch die Vernunft, nämlich vermittelst vieler andrer Begriffe und Beweisgründe die Uebereinstimmung oder Widerstreitung zweyer Begriffe erforschen, um dadurch einen neuen Begriff zu erhalten. Das erste ist eben keinen großen Schwierigkeiten unterworfen. Z. E. Ich habe keine genugsame Erkenntniß von dem Schweife der Cometen, ich weiß aber, daß andre Sterne dadurch nicht verdeckt worden sind. Diese Durchsichtigkeit derer Cometenschweife halte ich gegen die durchsichtige Klarheit der Luft, und ich finde, daß sie damit übereinstimmen. Wenn ich sie alsdenn weiter gegen die Undurchsichtigkeit grober und wäßriger Dünste halte; so muß ich urtheilen, daß diese beyden Begriffe einander widerstreiten. Folglich habe ich zween neue Begriffe oder Gedanken erlanget: 1) **Daß der Cometenschweif ein Wesen wie unsre Luft seyn, und 2) daß er nicht aus Wasser und groben wäßrigen Dünsten bestehen kann.** Die andre Art hat schon viel mehr Schwierigkeiten. Wir müssen öfters gar viele und entfernte Ideen zu Hülfe nehmen, um zu der Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe zu gelangen. Z. E. Man hat keine

gnug-

gnugsame Erkenntniß von der Aufrichtigkeit, und man will die zween Begriffe gegen einander halten, ob es zur Aufrichtigkeit gehöre, daß man alle seine Handlungen entdecken müsse; so wird vermittelst vieler andern Begriffe, nämlich, des Unterschiedes unter unsern Handlungen, ihrer Schädlichkeit und Gleichgültigkeit, in Ansehung unsers Nächstens, der Schuldigkeit, die Wahrheit zu reden, des Rechts, das andre haben, uns zur Verantwortung zu stellen, und so weiter, die Gegeneinanderhaltung obiger zweener Begriffe erst bewirket werden können, und zwar dergestalt, daß man stufenweise von einem Begriffe zu dem andern fortgehet.

§. 6.

Man siehet demnach, daß alle unsre Gedanken Reihen von Vernunftschlüssen sind; oder Folgerungen einer Wahrheit aus der andern. Die Erfindung der Gedanken aber ist die Geschicklichkeit, aus bekannten Wahrheiten unbekannte herzuleiten, oder vermittelst der Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe sich einen neuen und unbekannten zu erwerben. Es wird zu dieser Geschicklichkeit eine gute Vorstellungskraft erfordert, welche sich die Dinge nach ihren Möglichkeiten einbildet und zusammen setzet, so wohl als eine Fertigkeit der Urtheilungskraft, die ihre Uebereinstimmung oder Widerstreitung richtig zu entscheiden vermögend ist. Die Möglichkeiten an denen Dingen aber bestehen in ihren Eigenschaften, Wirkungen, Theilen, Beschaffenheiten, Zuständen und Zufälligkeiten, welche, ob sie gleich wirklich sind, dennoch in Ansehung der Vorstellungskraft, und ehe die Urtheilungskraft dazu kommt, bloße Möglichkeiten sind, und man wird in der Folge gewahr werden, wie viel in Erfindung der Gedanken auf die Vorstellung dieser Möglichkeiten ankommt.

§. 7.

Wenn unser eigentlicher Vorrath nicht genügsame Erkenntniß und Begriffe von der abzuhandelnden Sache hat; so ist zwar noch ein Hülfsmittel vorhanden, um diesem Mangel

abzuhelfen. Dieses besteht darinnen, daß man die über diese Materie vorhandenen Bücher nachschlägt, und hernach mit dem daraus gesammleten Vorrath als mit unserm eignen umgeht. Allein so häufig dieses Hülfsmittel in der Welt gebraucht wird; so kann ich es doch nicht allgemein billigen. Es ist freylich jungen Leuten anzurathen, wenn sie über eine vorhabende Materie etwas schriftlich entwerfen sollen; indem sie nicht allein dadurch ihre Erkenntniß vermehren, sondern auch sonst schwerlich fortkommen können. Wenn aber Gelehrte, die der Welt mit Schriften nützen wollen, außer Abhandlungen aus der Geschichte, sich dieses Hülfsmittels bedienen; so kann daraus vor die Erweiterung des Reichs der Wissenschaften wenig nutzbares entstehen, sondern das neun und neunzigmal gesagte wird zum hundertenmale gesagt. Es würde ungleich mehr zum Vortheil der Vernunft und Wahrheit gereichen, wenn alle Gelehrte die Gedanken, so sie der Welt mittheilen wollen, erst völlig aus ihrem eignen Nachsinnen entwürfen; sodann aber erst in denen Büchern nachschlügen, was andre vor ihnen von dieser Materie gedacht haben: Alsdenn werden sie desto ungezweifelter sehen können, was sie neues geschrieben haben, und ob sie sich in ihrer Meynung befestigen oder das Ihrige abändern müssen (s).

§. 8.

(s) So habe ich zeither bey meinen geringen Schriften verfahren: und so bald ich das Gegentheil thun und die Bücher zuerst nachschlagen wollen; so habe ich offenbar befunden, daß es nicht wohl gelinge. Denn ich habe mich alsdenn auf das Urtheil andrer allzusehr verlassen, und die Sache selbst nicht gnugsam überdacht; und sodann, indem ich, was ich gefunden habe, zu nutzen willens gewesen bin; so ist mir weder der Zusammenhang recht gerathen, noch habe ich die Sache ohne unnöthige Weitläuftigkeit fassen können. Diese vorgedachte Art seine Schriften zu verfassen, muß demnach aber denenjenigen eigen seyn, die gründlich schreiben wollen: und diejenigen guten Schriftsteller, die ich über diese Sache zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, sind einständig gewesen, daß sie ihre Schriften erst aus eignem Nachsinnen entwerfen, ehe sie Bücher darüber aufschlagen.

Digitized by Google

§. 8.

Allein es giebt ja noch andre schöne Hülfsmittel, wodurch man Gedanken erfinden kann, nämlich, die loci topici, die ars lulliana, die ars analogica des Pomey: wollen wir denn von denenselben gar nichts gedenken? Wir dürfen diese schönen Sächelchen freylich nicht vergessen, aber nur in so weit, daß wir junge Leute davor warnen. Unsre Zeiten sind so glücklich, daß wir die gesunde Vernunft allzu hoch schätzen und mehr auf das Wesentliche gehen, als daß wir uns mit diesem Spielwerke weiter schleppen sollten. Die loci topici, deren Name schon ungereimt ist, indem örterische Oerter nichts gesagt heißt, sind leere Fächer, aus welchen niemand Gedanken nehmen wird, wenn er sie nicht vorher hinein geleget hat. Man muß nicht allein alles schon vorher wissen; sondern sie dienen auch nicht einmal, eine gute Ordnung in den Gedanken an die Hand zu geben. Die Ars lulliana mit ihren fünf Cirkeln ist gleichfalls keinen Heller werth; und die Ars analogica des Pomey, der die Gedanken von denen um ihn befindlichen Dingen aufschnappen will, ist so abgeschmackt, daß sie kaum einer Erwehnung verdienet. Ich muß auch junge Leute vor denen so genannten Collectaneenbüchern warnen. Wenn sie in der That einige Dienste thun sollten; so müßten sie von der Größe eines Universal-Lexicons seyn; und dennoch würde man dadurch übel zusammenhängende Gedanken zusammen flicken. Das beste ist, daß sie sich gewöhnen, selbst zu denken. Dieses wird ihnen ihre ganze Lebenszeit hindurch bey allen ihren schriftlichen Aufsätzen unvergleichliche Dienste leisten.

§. 9.

Wie ist es aber anzugreifen, wenn man selbst denken soll; und wo soll man die Gedanken hernehmen, wenn man über eine gewisse Materie etwas schriftlich zu entwerfen hat? Dieses ist gemeiniglich die große Sorge junger Leute. Ich will

ihnen in der Kürze dazu Anleitung geben. Zuerst müssen wir von dem Innhalt überhaupt oder dem Hauptsatze reden. Dieser ist entweder willkührlich und in der freyen Wahl des Verfassers; oder die Sache und die Gelegenheit giebt ihm denselben von selbst an die Hand Wenn die Wahl lediglich bey dem Verfasser beruhet, als z. E. bey denen Lehrreden, bey denen Abhandlungen, so man der Welt mittheilet, bey denen Aufsätzen zur Uebung u. s. f. so muß man einen solchen Hauptsatz erwehlen, der unsern Fähigkeiten gemäß ist; und worinnen wir etwas vorzügliches zu leisten uns getrauen können, oder wir müssen uns nach der Beschaffenheit der Zuhörer richten. Niemals aber müssen wir einen gekünstelten oder schwülstigen Hauptsatz ergreifen (t); indem solches von der guten Vernunft seines Urhebers und denen zu erwartenden wahren und natürlichen Schönheiten der Ausführung des Hauptsatzes einen schlechten Vorschmack giebt. Wenn aber die vorhabende Sache oder die Gelegenheit den Hauptinnhalt der Abhandlung von selbst an die Hand giebt; so sind abermals zween Fälle zu unterscheiden. Entweder die Sache und Gelegenheit oder die Vorschrift zeiget den Hauptsatz auf das allereigentlichste an. Z E. Man soll eine Thron-Belehnungsrede halten, man soll eine Vertheidigungsschrift gewisser Gerechtsame oder eines Verbrechers verfertigen, da man denn schlechterdings bey der Sache bleiben muß: oder die Gelegenheit giebt nur in so weit den Innhalt an die Hand, daß dem Verfasser die Wahl übrig bleibt, verschiedne mit dieser Gelegenheit verwandte Hauptsätze zu ergreifen. Z. E.

(t) Herr Professor Gottsched, in seiner ausführlichen Redekunst im 12, 13, 14 und 15 §. des dritten Hauptstückes hat das gezwungne und abgeschmackte derer mit allerley Spielwerk erfüllten schematischen, allegorischen und überhaupt derer gekünstelten Hauptsätze besonders in ganzen Jahrgängen der Prediger so gut und gründlich gezeiget, daß ich weiter nichts hinzu zu setzen nöthig habe, sondern nur die Leser dahin verweisen darf.

Digitized by Google

Z. E. bey Huldigungs- und Landtagsreden können verschiedne Hauptsätze von der Treu und übrigen Pflichten der Unterthanen, von der Liebe und Vorsorge des Regenten, von ihrer gleichmäßigen Verbindlichkeit u. s. f. erwehlet werden. Hier muß man auf Zeit, Umstände, Personen und Endzweck sehen, und den Hauptsatz nach Maaßgebung derselben bestimmen, sich aber gleichfalls vor aller Künsteley hüten. Z. E. Man wollte auf dem ausgeschriebnen Landtage eine Erhöhung der Abgaben zu Vermehrung des Kriegsheeres haben; so ist es dem Endzwecke sehr gemäß, den Vortheil, den ein Staat von einer ansehnlichen Kriegsmacht genießet, zum Hauptsatze zu nehmen.

§. 10.

Wenn nun der Hauptsatz festgesetzet ist; so muß man sich zuvörderst von dem Endzwecke desselben so wohl als von allen darinnen vorkommenden Wörtern, und von denen dadurch angezeigten Sachen deutliche und vollständige Begriffe und Erklärungen zu machen suchen; auch sich vor allen Dingen selbst prüfen, ob man die abzuhandelnde Materie genugsam inne habe und zureichende Erkenntniß davon besitze. Wird daran ein Mangel verspüret; so kann ein Anfänger die Bücher zu Rathe ziehen, um sich die abzuhandelnde Materie vollkommen bekannt zu machen. Er wird auch wohl thun, wenn er sich das nöthigste, was er zu gebrauchen gedenket, mit Bemerkung des Buchs und der Stelle aufzeichnet. Ist aber in denen Büchern wenig Trost zu finden, oder die Materie ist ganz neu und besonders; so muß er sich durch sein eignes Nachsinnen genugsame Begriffe und Erkenntniß davon zu erwerben suchen. Dieses geschiehet nun obgedachter maaßen, daß er sich die Möglichkeiten davon vorstellet und durch Uebereinstimmung und Widerstreitung der Begriffe sich neue Erkenntniß davon erwirbt. Er muß nämlich die Eigenschaften derer in dem Hauptsatze vorkommenden Gegenstände, so wie sie an ihnen nur immer mög-

lich sind, zuvörderst genau erwägen. Z. E. In dem vorhin gedachten Hauptsatze, daß ein mächtiges Kriegsheer dem Staate zu großem Nutzen gereiche, wird man sich gar leicht die Eigenschaften eines Kriegsheeres, als da sind, daß es tapfer, allezeit gerüstet, in guter Zucht und wohlgeübt seyn muß, eben so wie die Eigenschaften eines Staats vorstellen können, nämlich, daß ein Staat reich, mächtig, glücklich, wohl regiert, in Ruhe befindlich und auch das Gegentheil von allen Dingen seyn kann. Von denen Eigenschaften schreitet man zu denen Wirkungen der Sachen des Hauptsatzes: und da wird die Vorstellungskraft finden, daß ein mächtiges und wohleingerichtetes Kriegsheer innerliche und äußerliche Ruhe verschaffet, den Frieden versichert, die Commercien befördert und beschützet, ein Ansehen giebt u. d. m. Dahingegen ein unmächtiger Staat die herrschsüchtigen Nachbarn ihn anzufallen reizet, sich Gesetze vorschreiben lassen und von denen Bundesgenossen abhänglich seyn muß: und auf diese Art giebt eine jede Eigenschaft verschiedne Wirkungen an die Hand. Solchergestalt kann man sich auch die Theile, Beschaffenheiten, Zu- und Umstände benebst denen Zufälligkeiten der Sachen vorstellen: und ein Anfänger wird wohl thun, wenn er sich alles dieses, nebst dem im vorigen §. erwehnten Erklärungen und Endzwecken mit kurzen Worten aufzeichnet. Er wird aber auf diese Art mehr Gedanken erhalten als er nöthig hat. Daher muß er es nunmehro im Zusammenhange überdenken, wie er seinen Hauptsatz auszuführen vermeynet; da er denn diejenigen Eigenschaften, Wirkungen, Theile u. s. w. die zu dem Endzwecke seines Hauptsatzes nicht gehören, welches die Urtheilungskraft entscheiden muß, ausmustern kann: denn nicht alles, was sich von einer Sache gedenken läßt, kann bey einer jeden Abhandlung davon gebraucht werden.

§. 11.

Wenn nun solchergestalt genugsame Erkenntniß und Gedanken zu Ausführung des Hauptsatzes vorhanden sind; so muß

ein

ein Anfänger sodann den Grundriß der ganzen Ausarbeitung entwerfen. Das ist, er muß die Gedanken solchergestalt ordnen und es mit kurzen Worten aufzeichnen, wie sie in der Schrift wirklich zu stehen kommen sollen. Gleichwie ich aber in dem praktischen Theile ausführlich zeigen werde, daß ein jeder schriftlicher Aufsatz zween Hauptheile hat, nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache, und sodann die Abhandlung derselben, oder ihre Untersuchung, Entscheidung und Ausführung, welche bey dem Hauptheile nach Maaßgebung der Ausarbeitung wiederum verschiedne untergeartete Theile haben; so muß der Grundriß nach Maaßgebung dieser Abtheilungen eingerichtet seyn: und da fast in jedem schriftlichen Aufsatze Beweis- oder Bewegungsgründe als ein untergearteter Theil der Abhandlung oder des zweyten Hauptheiles nöthig sind; so müssen auch diese eigentlich und jeder Grund besonders in dem Grundrisse bemerket werden. Gemeiniglich geben die Wirkungen und Folgen der Sache die Beweis- und Bewegungsgründe an die Hand. Allein nicht alle sind von gleichem Gewicht und Nutzen, so gut sie auch an sich selbst seyn mögen. Es kommt dabey gar viel auf die Beschaffenheit der Zeiten und Angelegenheiten sowohl als auf die Umstände und Gemüthsbewegungen derer Personen an, von welchen die Sache abhänget. Man muß also in der Wahl der Beweisgründe eine Kenntniß der Welt, derer Personen, und überhaupt eine besondre Klugheit anwenden. Dieses erfordert der Endzweck des Schriftstellers, den er bey seinen schriftlichen Aufsätzen beständig vor Augen haben muß. Daher muß er auch seinen Gedanken alle mögliche Deutlichkeit geben, weil er sonst seinen Endzweck schwerlich erreichen wird. Alle unsre Gedanken zielen dahin ab, entweder den Verstand des Zuhörers und Lesers oder seinen Willen zu lenken. Beydes kann ohne Deutlichkeit unmöglich geschehen. Man muß also sich beständig an die Stelle seiner Leser oder Zuhörer setzen und prüfen, ob sie uns auch verstehen können.

§. 12.

Dieser Grundriß muß endlich mit einzelnen zur Sache gehörigen Gedanken und Ausdrücken ausgeführet werden, welches meines Erachtens keine Schwierigkeit finden wird; indem man billig voraus setzen kann, daß auch ein Anfänger sich durch Lesung guter Schriftsteller, Worte und Redensarten seinem Gedächtniß eingedrücket hat. Denn aus einem leeren Kopfe läßt sich freylich nichts schreiben. Es müssen aber in der Ausführung verwandte Gedanken allemal bey einander stehen, die Ursachen mit ihrer Wirkung und Folgerung, die Bedingung mit der Aussage, ein Gegentheil mit dem andern und der Widerlegung. Man muß auch bey einer jeden Ausführung allemal in einerley Charakter denken. Man muß nämlich in sinnreichen, scherzhaftigen, geistlichen und traurigen Abhandlungen bey dieser Art der Gedanken und der einmal angenommenen Eigenschaft verbleiben, ohne auf das Gegentheil oder eine andre Eigenschaft zu verfallen, oder einen Mischmasch von verschiednen Gemüthsbeschaffenheiten auszudrücken: Es ist dieses nicht allein der Natur und gesunden Vernunft gemäß; sondern die Veränderung würde auch öfters, z. E. bey der Ironie, Undeutlichkeit wirken.

§. 13.

Man kann die Ordnung der Gedanken in die natürliche und gekünstelte eintheilen, wie wohl die gekünstelte im Grunde gleichfalls natürlich ist. Nach der natürlichen Ordnung müssen diejenigen Wahrheiten voranstehen, woraus die folgenden abfließen, und überhaupt alles dasjenige, was zu besserer Vollständigkeit der folgenden Gedanken gereichet. Wenn also z. E. sich in der Unterhandlung eines Abgesandten ein Umstand ereignet hat, ohne welchen der Innhalt des Berichts nicht verstanden werden kann; so muß dieser Umstand, ob er gleich der Zeit nach später geschehen oder entdecket worden, billig voran gesetzet werden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Wenn man Eintheilungen macht; so müssen diejenigen Theile, welche das hauptsächliche Wesen der Sache, die vornehmste Wirkung oder die ehrwürdigsten Gegenstände betreffen, voran stehen. Z. E. **Man wollte die Gerechtigkeit in drey Theilen betrachten: in Ansehung Gottes, in Ansehung der Obrigkeit, und in Ansehung der Privatpersonen**; so müssen die Theile in der hier gebrauchten Ordnung stehen, und das Gegentheil würde abgeschmackt heraus kommen. Es ist auch der natürlichen Ordnung gemäß, daß man erst die Erzehlung der Sache benebst ihrer Veranlassung und Erläuterung, und sodann die Abhandlung oder das Urtheil davon, benebst den Beweis- und Bewegungsgründen setzet. Uebrigens soll man gar keine schlechten Beweise anwenden: denn seichte Gründe schaden mehr, als daß sie zur Ueberzeugung dienen sollten; mithin ist die Frage vergeblich, ob die wichtigen oder geringen Beweise zuerst stehen sollen. Man muß aber diejenigen zuerst ordnen, welche den meisten Eindruck machen, das ist, solche, welche der Beschaffenheit der Zeiten und der Umstände, und der Gesinnung und Neigung der Personen am meisten gemäß sind, oder welche den meisten Vortheil versprechen: Denn das Interesse rührt die Menschen unstreitig am meisten. Ein solcher Eindruck machender Bewegungsgrund, der voran stehet, nimmt das Gemüth des Lesers auf einmal vor die Sache mit einem so günstigen Vorurtheil ein, daß man sich alles übrige öfters gar leicht gefallen läßt.

§. 15.

In der gekünstelten oder willkührlichen Ordnung muß man denen Gedanken solche Stellen geben, wie die Klugheit aus einer besondern Sache erfordert. Z. E. Es soll jemanden ein großes ihm zugestößnes Unglück berichtet werden. Dieses müßte nach der natürlichen Ordnung im Vortrage oder in der Erzehlung und mithin bald zu Anfange des Briefes eingerücket werden. Allein man wird wohl thun,

wenn

wenn man zuvörderst alle Umstände, die zu seiner Beruhigung und Fassung etwas beytragen können, voran gehen läßt. Diese Abweichung von der natürlichen Ordnung hat in vielen andern Fällen statt: denn es dienet öfters zu Erreichung unsers Endzwecks ungemein, wenn man gewisse Umstände an ihrem rechten Ort einführet. Ueberhaupt, da die Ordnung der Gedanken größtentheils willkührlich ist; so kommt das meiste auf einen durch die Vernunftlehre und Lesung guter Schriftsteller geläuterten Verstand an. Dieser wird denen Gedanken allemal solche Stellen zu geben wissen, wie es dem Endzwecke der Rede am besten gemäß ist.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Figuren.

§. 16.

Da wir reden und schreiben, um die Gemüther andrer Menschen zum Vortheil der Wahrheit zu gewinnen; so muß man denen Gedanken alle mögliche und ihrem Endzwecke gemäße Schönheiten zu geben suchen. In denen Figuren aber, besonders die man Figuren in ganzen Sätzen nennet, bestehet eine besondre Schönheit der Gedanken. Die Griechen nannten dieselben Schemata, welches so viel als eine gute Stellung oder Geberde in der Rede anzeigen sollte: Die Lateiner aber gaben ihnen den Namen Figuræ; wiewohl sie Cicero öfters Ornamenta nennet, auch der griechische Name beständig daneben und öfters am meisten gebraucht worden ist. Man theilet sie in Figuren, so in Worten, und in diejenigen, so in ganzen Sätzen bestehen, oder in Wort- und Gedankenfiguren. Die Wortfiguren begreifen gar viele in sich, die wenig oder gar nichts nützen. Wir wollen also, da ich ohnedem von denen witzigen Gedanken noch einen besondern Abschnitt liefere, und mich bey denen Figuren aufzuhalten vor unnöthig halte, nur von denen Gedankenfiguren handeln.

handeln. Diese, da die meisten nicht auf einzelnen Sätzen, sondern auf denen Gedanken und zwar viele auf einem ganzen Zusammenhange von Gedanken beruhen, können also mit Recht Gedankenfiguren genennet werden. Sie sind wie der gesunde Theil der Wortfiguren aus denen Leidenschaften entsprungen, ob man gleich auch hier einige nachgeahmet hat, die vor die Gemüthsbewegungen zu gekünstelt sind.

§. 17.

Die Figuren sind also lebhafte Gedanken, welche von den Leidenschaften gewirket werden, oder denenselben nachgeahmet sind, um zur Zierde der Rede zu dienen. Man muß sie also in zwo Klassen absondern, nämlich in Affektfiguren, und in Zierathsfiguren. Es ist unnöthig, von denen Affektfiguren weitläuftig zu handeln, weil sie uns die Leidenschaften täglich von selbst in den Mund legen. Dieses hat nicht nur Hallbauer in seinem Buche von der Redekunst sehr wohl gezeiget; sondern er hat auch auf eine scherzhafte Art gewiesen, daß sich der Pöbel täglich ohne alle Anweisung bloß von selbst und durch den Trieb der Leidenschaften derselben bedienet. Ueberdieses dienen die fremden Namen und weitläuftigen Erklärungen zu nichts, als daß sie das Gedächtniß ohne Noth beschweren. In denen Zierathsfiguren kommt gleichfalls viel unnöthiges vor; zumal wenn ein Lehrer über die Schönheit der Worte, der Verbindungsart und der Gedanken besondre Regeln giebt. So sind z. E. Interrogatio, Distributio, Hypotyposis, Occupatio keine Figuren.

§. 18.

Die brauchbarsten unter denen Affektfiguren sind Aposiopesis, wenn man in der Heftigkeit der Leidenschaften etwas heraus saget, das man gleichsam wieder zurück nimmt; Apostrophe, wenn man an einen Abwesenden die Rede richtet, davon Fleschier schöne Beyspiele hat; Communicatio, wenn man die Zuhörer selbst zu Richtern macht; Correctio, wenn man den in dem Affekte scheinbar herausgestoßenen Irrthum verbessert; Cumulus, welches eine bewegliche Wie-

der-

derholung aller ausgeführten Gründe und Vorstellungen ist. Auch können Dubitatio, Exclamatio, Jusiurandum, Votum noch mit Nutzen gebrauchet werden. Die Figur Prosopopoeia aber ist ganz und gar unnatürlich. In diesen Affektfiguren bestehet die grösste Stärke des Redners, und durch dieselben kann er hauptsächlich seine Größe zeigen, und seine Zuhörer rühren und bewegen. Allemal aber müssen sie aus denen Gemüthsbewegungen entspringen, es sey nun, daß sie bloß die Leidenschaft des Redners auszudrücken oder in andern Gemüthsbewegungen zu erregen oder zu stillen dienen: und wenn sie die Natur oder der Affekt dem Redner selbst in den Mund legt; so sind sie vor schön zu achten.

§. 19.

Die wahre Schönheit der Figuren muß also schlechterdings aus dem Zusammenhange beurtheilet werden, ob es nämlich der Natur gemäß ist, daß der Redner in dem Zusammenhange der Gedanken auf einen so lebhaftigen und feurigen Schwung verfallen können. Es müssen solchemnach alle Gedanken mit denen Figuren übereinstimmen: denn wo die übrigen Gedanken nichts nützen, so sind die besten zusammengestoppelten Figuren elend: und eine solche Schrift siehet wie ein Bettlerkittel aus, auf welchen schöne Lappen geflickt sind. Folglich ist es vergeblich, junge Leute einzelne Figuren machen zu lernen. Man sollte ihnen davor in denen Schriften der großen Gelehrten die Schönheiten der Figuren in ihrem Zusammenhange zeigen (u).

§. 20.

Man kann nicht diesem oder jenem Affekte besondre Figuren beylegen, wie einige zu thun versucht haben, dergestalt, daß sie dem Zorn, der Freude, der Wehmuth u. s. f. jeder Lei-

(u) Wir haben eine ungeheure Menge von Ausgaben der alten klaßischen Schriftsteller, welche über die verschiedenen Lesarten, über die Alterthümer und über die Güte der Ausdrücke Anmerkungen zu machen nicht sparsam sind. Allein es fehlet uns dennoch an solchen, welche

Leidenschaft ihre besondern Figuren haben zueignen wollen. Sie können demnach fast alle bey jeder Gemüthsbewegung gebraucht werden. Jedoch ist immer eine natürlicher als die andre. Z. E Execratio bey dem Zorn, Votum bey der Freude und Wehmuth. Es können auch auf einmal verschiedne Figuren gebraucht werden, wenn es der Natur der Affekten gemäß ist; und zwar können so wohl verschiedne Figuren hinter einander gebraucht werden, davon bey dem Herrn Kanzler Mosheim schöne Stellen vorkommen, als: eine Figur kann gleichsam mitten unter die andern zu stehen kommen, daraus zuweilen eine besondre Schönheit entstehet. Es kann aber bey denen Affektfiguren nicht zugleich eine Trope statt haben, wohl aber bey denen Zierathsfiguren. Die Tropen nämlich sind viel zu gekünstelt, als daß die Natur in der heftigen Bewegung der Leidenschaft darauf verfallen könnte. Man tadelt daher den thragischen Seneca und verschiedne neuere italiänische Dichter und Redner mit gutem Grunde, daß sie die Menschen mitten in denen Affektfiguren allzu künstlich haben reden lassen. Gleichwie aber die Zierathsfiguren selbst Künsteleyen sind; so kann die Trope gar wohl dabey statt finden. Die Tropen sind also von denen Figuren unterschieden, indem die Tropen bloß in Worten und in einer uneigentlichen Bedeutung derselben beruhen; die Figuren aber in Gedanken bestehen, und die eigentliche Bedeutung der Worte dabey zum Grunde verbleibet.

§. 21.

Unter denen Zierathsfiguren sind Antitheton, wenn man Gegensätze gebrauchet; Dialogismus, wenn man den Gegner

che die Schönheit der Figuren, der Gedanken, der Ordnung durch beygefügte Noten zu zeigen sich bemüheten, welches gewiß vor die studirende Jugend ein schätzbares und nützliches Unternehmen seyn würde. Wenn mich mein Gedächtniß nicht trüget: so hat der Herr Professor Gottsched irgendwo ein Versprechen einer solchen Ausgabe gethan. Es wäre sehr zu wünschen, daß er es erfüllete.

gner redend einführet; Praeteritio, wenn man sich stellet, etwas nicht zu sagen, und es doch sehr nachdrücklich saget. Distributio, wenn man etwas redneriſch beschreibet, oder gleichsam abschildert, und Sermocinatio, wenn man einen Abwesenden redend einführet, die wichtigsten. Die letztere muß aber behutsam gebraucht werden. Diese Figuren sollen die Zierde, Anmuth und Lebhaftigkeit der Rede befördern; wie sie denn auch zur Abwechslung und zu mehrerer Deutlichkeit dienen. Es kommt hierbey vornehmlich auf die Erwägung der Umstände, des Endzwecks und der Beschaffenheit des Gegenstandes an. Denn z. E. wie ungereimt würde es nicht seyn, wenn man bey einer geringen und nichtsbedeutenden Sache die schöne Beschreibung anwenden wollte, die man Distributio nennet; wie denn auch die übrigen Gedanken mit diesen Zierathen übereinstimmen müssen. Auch muß man zugleich den Innhalt und die Beschaffenheit einer jeden Figur vor Augen haben. So würde es z. E. widersinniſch seyn, die Sache nach der Länge und allen Umständen und Kleinigkeiten zu erzählen, und doch die Figur Præteritio zu gebrauchen. Hierinnen fehlen einige Herren Advocaten gar häufig, wenn sie zu geschweigen sagen, und doch die Sache nach dem kleinsten Umstand erzehlen. Ueberhaupt kann diese ganze andre Klasse nicht allzuwohl zu denen Figuren gerechnet werden. Es sind schöne Gedanken. Wer wird aber allen Arten von schönen Gedanken besondre Namen geben: Denn entweder man sollte die Figuren allein vor die Leidenschaften bestimmen; oder man müßte alle andre und schöne witzige Gedanken, deren noch sehr viele sind, gleichfalls mit besondern Namen unter die Figuren bringen.

§. 22.

Dritter Abschnitt.

Von denen witzigen Gedanken und deren Beurtheilung.

§. 22.

Außer denen Figuren giebt es noch viele andre schöne Gedanken: und obgleich ihre Eintheilungen und Benennungen noch keine festgesetzte Gewißheit erlanget haben, indem sie gemeiniglich auf sehr verschiedne und verwirrte Art vorgetragen werden (x); so können sie doch alle ihrem Wesen nach mit dem Namen der witzigen Gedanken beleget werden. Nun hat man zwar über diese Art schöner Gedanken hin und wieder Beurtheilungen angestellet, wie Lougin von denen erhabenen, Bouhours aber überhaupt von denen witzigen Gedanken schöne Betrachtungen und Untersuchungen geliefert haben. Allein man hat es noch nirgends wagen wollen, Anweisung und Regeln darüber zu geben. Selbst die Franzosen, die in dergleichen schönen Gedanken viele Stärke haben sehen lassen, haben sie vor eine Feinheit des Geistes gehalten, worüber sich keine Regeln und Anweisung geben lasse. Wir wollen aber dennoch

(x) Das beste Werk über die witzigen Gedanken ist ohne Zweifel das Buch des Bouhours la maniere de bien penser dans l' ouvrages d' Esprit, welches nunmehro auch ins Deutsche übersetzet ist Es hat mir auch diese Schrift bey dem gegenwärtigen Abschnitte gute Dienste gethan. Allein eben in derselben hat Bouhours die verschiednen Arten der witzigen Gedanken schlecht aus einander gesetzt; wie er denn seine Anmerkungen ohne sonderliche Ordnung vorträgt. Er hat eine Menge Namen der witzigen Gedanken geschmiedet, die er nicht genugsam von einander unterscheidet und öfters mit einander verwirret Er giebt auch selbst keine Regeln. Allein das ist nicht zu läugnen, daß seine Urtheile sehr gründlich gerathen und voller gesunder Vernunft sind.

noch versuchen, ob wir diese schwere Art zu denken in einiges Geschicke und systematische Verfassung bringen, und davon die Grundregeln an die Hand geben können.

§. 23.

Der Witz ist eine Fertigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen, und entstehet aus der Scharfsinnigkeit und einer glücklichen Einbildungskraft. Die Scharfsinnigkeit aber ist eine Fertigkeit, die Eigenschaften der Dinge und ihren Unterschied gegen andre leicht zu entdecken. Es ist demnach der Witz von der Vernunft unterschieden, als welche in der Einsicht in dem Zusammenhange der Wahrheiten bestehet: und man kann diese Einsicht in guter Maaße besitzen, ohne eben in der Fertigkeit, die Aehnlichkeit der Dinge zu entdecken, eine große Stärke zu haben. Eben so ist die Scharfsinnigkeit von dem Verstande unterschieden. Dieser kommt vornehmlich auf die deutliche Erkenntniß der Dinge und ihrer Eigenschaften an. Die Scharfsinnigkeit aber erfordert noch über dieses, daß man auch alle besondre Beschaffenheiten der Eigenschaften und ihr Verhältniß gegen andre Dinge und ihre Eigenschaften leicht wahrnehmen kann. Z. E. Der Verstand erkennet die Eigenschaft des Krieges, daß er alles verwüstet. Allein die Scharfsinnigkeit entdecket wieder in dieser Eigenschaft besondre Beschaffenheiten und Verschiedenheiten, wenn man sagt: **Man beschuldiget den Krieg mit Unrecht, daß er alles verwüstet; wie vielen hat er nicht Throne, Herrschaften und Güther errichtet?** Wenn man solchergestalt das Wesen des Witzes wohl erwäget; so wird man finden, daß alle übrige Arten von schönen Gedanken unter denen witzigen begriffen sind: denn bey allen Arten wird eine Wahrnehmung der Aehnlichkeiten, Scharfsinnigkeit und lebhaftige Einbildungskraft erfordert.

§. 24.

Man kann die witzigen Gedanken in zween Hauptarten, nämlich in die edlen und in die scharfsinnigen Gedanken eintheilen.

theilen. Die erste Art, nämlich die edlen Gedanken erhalten diesen Namen, weil sie gleichsam alle Kräfte des Witzes vorzüglich und vereiniget in sich schließen, und weil sie entweder sich mit edlen Gegenständen beschäftigen, oder einen außerordentlichen Adel und Großmuth der Seele anzeigen. So ist z. E. die Gedanke des Pompejus beschaffen: **Ich muß nothwendig abreisen, aber ich muß nicht nothwendig leben.** Hauptsächlich kommt es also dabey auf eine auf die edelsten Gegenstände gerichtete Einbildungskraft an. Bey der andern Hauptart, nämlich denen scharfsinnigen Gedanken, beruhet das Hauptwerk vornehmlich auf der Scharfsinnigkeit, weil man darinnen die Eigenschaften der Dinge mit allen ihren verborgnen Umständen und Beschaffenheiten sowohl als ihren Unterschied gegen einander leicht wahrnehmen muß. Z. E. Die Gedanke: **Die Völker deines Reichs reden verschiedne Sprachen, sie reden aber nur eine Sprache, wenn sie sagen, daß du ein wahrer Vater des Vaterlandes bist**, ist von dieser Beschaffenheit. Die Scharfsinnigkeit entdecket hier in denen Eigenschaften des Redens und der Sprachen so verborgene Umstände und Beschaffenheiten, die sonst dem Verstande, der nur auf deutliche Begriffe bedacht ist, so leicht nicht beyfallen werden.

§. 25.

Die edlen Gedanken müssen nach ihrer innern Beschaffenheit abermals in zwo untergeartete Klassen, nämlich in die erhabenen und in die reizenden Gedanken eingetheilet werden: Denn die edlen und vorzüglichen Gegenstände, womit sich hier die Seele beschäftiget, sind entweder erhaben, groß und ehrwürdig; oder sie sind wegen ihrer Anmuth und Reizung vorzüglich. Dahingegen werden die scharfsinnigen Gedanken gleichfalls nach ihrer verschiednen innern Beschaffenheit in zwo Unterabtheilungen, nämlich in die lebhaftigen und in die feinen Gedanken eingetheilet. Der Hauptcharacter der scharfsinnnigen Gedanken bestehet eigentlich darinnen, daß ein doppelter Verstand in denenselben verborgen liegt:

der offenbare, oder den die Worte an ſich ſelbſt haben, und ein verborgner oder verſteckter. Wenn demnach dieſer verſteckte Sinn oder Bedeutung, eine ſcherzhafte, muntre und freye Auslegung leidet; ſo entſtehen daraus die lebhaften Gedanken. Wenn aber die verborgne Deutung ernſthaftig iſt und folglich nur eine Freyheit des Geiſtes anzeiget; ſo entſpringen daraus die feinen Gedanken.

§. 26.

Alle dieſe Arten von witzigen Gedanken ſind ſchön und gefallen uns. Sie gefallen aber deswegen der Seele, weil ſie ihr bey dem Ueberdenken verſchiedne Bilder auf einmal auf der beſten Seite vorſtellen. Die Schönheit beſteht in der Uebereinſtimmung des Mannichfaltigen: und die Wahrnehmung dieſer Uebereinſtimmung muß uns nothwendig gefallen. Weil nun dieſe Gedanken nicht nur ihre anzuzeigende Begriffe auf das eigentlichſte und vollkommenſte ausdrücken, ſondern auch der Einbildungskraft verſchiedne Bilder mit einer großen Uebereinſtimmung des Mannichfaltigen vorſtellen; ſo müſſen wir dadurch gerühret werden. Man ſiehet aber auch daraus, daß zu allen witzigen Gedanken eine ſcharfſinnigkeit und mithin eine große Erkenntniß der Dinge gehöret, ſowohl als eine lebhaftige Einbildungskraft, ſich das Mögliche in denen verborgenſten Umſtänden vorzuſtellen, die zugleich ein gutes Gedächtniß in ſich ſchließen muß. Wem alſo dieſe Eigenſchaften ermangeln, der kann freylich nicht witzig denken. Unterdeſſen iſt ofters die Fähigkeit verhanden, die aber aus Mangel der Anweiſung niemals ausgearbeitet wird. Die Regeln, die wir zu geben verſuchen wollen, werden alſo nicht ganz unnütze ſeyn.

§. 27.

Bey der erſten Hauptart, nämlich denen edlen Gedanken, ſtellet ſich die Seele vermittelſt der Einbildungskraft die edelſten, größten, ſchätzbarſten und würdigſten Gegenſtände vor, und entdecket vermittelſt der Scharfſinnigkeit Aehnlichkeiten mit ihrer vorhabenden Materie. Denn die Aehnlichkeit iſt in der That der vornehmſte Grund

in dieſer Art der Gedanken. Sie wird zuweilen offenbar als ein Gleichniß ausgedrückt. Z. E. **Die Thaten der Prinzen gleichen großen Strömen, deren Urſprung wenig Leute geſehen haben, deren Lauf aber jedermann ſiehet.** Zuweilen aber wird der vorhabenden Sache nur eine Eigenſchaft großer und ehrwürdiger Dinge beygelegt, wie Lucan in dem bekannten Vers von dem Pompejus und Cäſar dem Cato die größte Eigenſchaft der mächtigen, nämlich den Schutz beylegt: Den Sieger ſchützte Gott, und Cato den Beſiegten; welche Gedanke aber aus einem andern bald anzuführenden Grunde verwerflich iſt. Jedoch iſt manchmal die Aehnlichkeit ſo verſteckt, daß nur eine unvermerkte Gegeneinanderhaltung zweener Begriffe geſchiehet. Dieſes ereignet ſich allemal in denen Gedanken, die edle und großmüthige Empfindungen der Seele ausdrücken, wie die vorher beygebrachte Gedanke des Pompejus iſt, wo die beyden Begriffe von Reiſen und Leben gegen einander gehalten werden; oder wie der bekannte Spruch jener Römerinn iſt: **Rom ſchaffe dir Feinde, die ich auch haſſen kann.** Hier iſt die Vergleichung noch mehr verſteckt als in der Gedanke des Pompejus. In der That aber kommt bey ſolchen Gedanken ein großer Theil der Schönheit auf die großmüthigen Empfindungen an.

§. 28.

Was nun die erhabenen Gedanken insbeſondre anbetrifft; ſo muß die Einbildungskraft die ehrwürdigſten und größten Gegenſtände erwehlen, um Aehnlichkeiten oder Vergleichungen mit ihrer vorhabenden Materie daran zu finden und anzuſtellen. Man hat ſchon in dem Alterthum zwo Klaſſen des Erhabnen gemacht. Die Aehnlichkeiten werden nämlich entweder von denen Göttern oder von vorzüglichen menſchlichen Dingen hergenommen. Und zwar können in der erſten Art des Erhabnen die Gleichniſſe ſo wohl von der wahren Gottheit, als von denen heydniſchen Göttern erwehlet werden. Jedoch iſt hierbey die Ehrfurcht gegen Gott und die

Religion niemals außer Augen zu setzen. Folglich hat Lucan in der vorhin angeführten Stelle sehr gefehlet; indem er den Cato weit über die Götter setzet, welche er zugleich der Ungerechtigkeit beschuldiget: Denn er muß sich nach seiner Religion beurtheilen lassen, ob sie gleich falsch war. Hierinnen hat es auch Martial gröblich versehen, wenn er von dem Domitian saget, daß **Jupiter in allen seinen Schätzen nichts habe, womit er den Kaiser bezahlen könne.**

§. 29.

In der andern Art werden die Vergleichungen von erhabnen und vorzüglichen menschlichen Dingen, als Macht, Muth, Großmuth, Verstand, Siegen, vornehmlich aber von edlen und großmüthigen Empfindungen der Seele hergenommen. So sagt z. E. der Kaiser Otto bey dem Tacitus: **Ich und das Glück haben einander genug geprüfet. Ich habe weder Ruhe noch Trost vonnöthen**; welches gewiß sehr großmüthig lautet. In dieser Klasse giebt es viele Gedanken, die schon sehr abgedroschen sind. Das Gold, die Sonne, Kron und Thron sind schon sehr abgenutzt. Man muß sich also davor hüten, wenn man nicht davon etwas neues und außerordentliches sagen kann. Uebrigens wenn die Gedanken aus dieser Klasse zugleich eine große Einsicht und Verstand anzeigen, und mit wenig Worten viel sagen; so nennet man sie auch starke Gedanken. So ist z. E. die Gedanke eines französischen Schriftstellers allerdings stark, der da von der Bildsäule Heinrichs des vierten saget: **Man redet nicht von Heinrich dem vierten, man redet nur von seinem Pferde** (y). Vielleicht kann auch folgende Gedanke als stark gelten. Man könnte

(y) Diese Bildsäule stellet nämlich Heinrich den vierten zu Pferde vor: und das Pferd ist so vollkommen gerathen, daß es jedermann allein bewundert und davon redet. Hierauf zielet also diese Gedanke: und indem dadurch zugleich der schlechte Erfolg der Eitelkeit die sich in Bildsäulen ver-

könnte von einem Feinde sagen: Ich liebe ihn nicht, weil er mich beleidiget hat; ich verzeihe ihm auch nicht, weil ich vor diese Erniedrigung zu viel Verdienst an ihm wahrnehme; aber ich hasse ihn auch nicht, weil dieses vor mich unwürdig seyn würde.

§. 30.

Die zwote Klasse der edlen Gedanken entstehet, wenn sich die Einbildungskraft anmuthige und reizende Gegenstände vorstellet, an denen man Aehnlichkeiten mit der vorhabenden Materie entdecket: aus welcher Ursache sie auch den Namen der reizenden oder anmuthigen Gedanken bekommen. Solche Gegenstände sind alles dasjenige, was denen äußerlichen Sinnen annehmlich vorkommt und das Gemüth aufheitert, als da sind: Gärten, schöne Gegenden, der Frühling, die Blumen, Jugend, Schönheit, anmuthige Gebüsche, klare Bäche, u. d. m. Voiture hat verschiedne schöne Beyspiele von solchen reizenden Gedanken. Z. E. **Was hilft es ihnen, daß sie schön sind: Sie werden das Schicksal schöner Blumen haben, die nur einen Morgen dauren. Sie gefallen, wie sie, und vergehen, wie sie:** und an einem andern Orte: **Es schien, als wenn sich der Tag mit allem seinem glänzenden Schimmer dahin gezogen hätte.** Das erste sagt er von dem schönen Geschlechte, das andre von einer Erleuchtung des Zimmers.

§. 31.

Wir kommen nunmehro zu der andern Hauptart, nämlich denen scharfsinnigen Gedanken. Hier muß die Scharfsinnigkeit ganz besondre Eigenschaften und Umstände an denen

verewigen will, auch bey wohlgerathnen Werken mit grosser Einsicht und Verstande vorgestellet wird; so kann man diese Gedanke allerdings stark nennen. Uebrigens ist die Benennung der starken Gedanken aus dem Bouhours genommen.

Dingen entdecken, die hernach von der Einbildungskraft mit andern möglichen aber nicht wirklichen Umſtänden an eben dieſer Sache in Vergleichung gezogen werden. Das Hauptwerk kommt darauf an, daß die Sache unter zweyerley verſchiednen Umſtänden vorgeſtellet wird, dergeſtalt, daß ein doppelter Verſtand entſtehet, davon der eine wahr, der andre aber falſch iſt: der falſche muß aber ohne Mühe auf den wahren führen Z E. Wenn Martial ſaget: **Wenn der Kaiſer kommt; ſo wird es dem Volke nicht am Tage fehlen**, oder wenn Voiture von dem Kutſcher des Mazarin ſchreibet: **Er glaubte nicht, daß er bey dem Umwerfen ein Unglück anrichten könnte: denn jedermann ſpricht: ſie möchten thun, was ſie wollten, im Kriege, im Friede, in Geſchäften ſowohl als auf Reiſen befänden ſie ſich allemal auf ihren Füſſen**; ſo iſt bey denen Worten Tag und Füſſen ein doppelter Verſtand verhanden, und darauf kommt eben die Scharfſinnigkeit an. Es können dahero öfters Gegenſätze ſtatt haben, die aber nicht in bloßen Wortſpielen(z) beſtehen müſſen. Vielweniger aber muß man einen Widerſpruch in dem Bey- und Hauptworte gebrauchen. Z E. So kann man wohl ſagen: **Die Könige ſind Sklaven auf dem Throne.** Man ſpielet aber und ſaget gar nichts, wenn man ſpricht: **eine getreue Probe der Untreue, oder ein Gemiſche von Seyn und nichts**; welches letztere ein vor der Geburt geſtorbnes Kind anzeigen ſoll.

(z) Das iſt allemal ein elender Witz, der in Wortſpielen beſtehet; und er erfordert ſo wenig Scharfſinnigkeit, daß wir die Handwerkspurſche alle Tage ſolchen Witz gebrauchen ſehen. Unterdeſſen wird er doch auf dem Theater auch von angeſehenen Leuten ſehr bewundert und mit großem Händeklatſchen erhoben. Wir ſehen auch nicht ſelten, daß Schriftſteller, wenn ſie witzig und ſatyriſch ſchreiben wollen, darauf verfallen. Junge Leute, wenn ſie ſolche erbarmenswürdige Früchte des Geiſtes verachten lernen wollen, müſſen des berühmten Swifts Schrift von denen Wortſpielen leſen.

Digitized by Google

soll. Denn bey allen witzigen Gedanken muß ein gesunder Begriff verhanden seyn.

§. 32.

Die lebhaftigen Gedanken, als die erste Klasse der scharfsinnigen, bestehen darinne: daß die Sache entweder unter dem Bilde des Gegentheils vorgestellet, oder mit verstellter Einfalt vorgetragen wird. Das erste hat mit der Ironie viel ähnliches; nur daß sie gleichsam umgekehrt ist. Denn gleichwie man in der Ironie sich stellet, jemand zu loben, und ihn doch desto lächerlicher macht; so stellt man sich hier ihn zu tadeln und Verweise zu geben, wodurch aber in der That die feinsten Lobsprüche entstehen. Voitüre hat in seinen Briefen sehr schöne Beyspiele hiervon. Die andre Art des Lebhaftigen besteht in einer verstellten Einfalt und im Gebrauche gemeiner Ausdrücke, die aber einen scharfsinnigen und doppelten Verstand haben. Z. E. Wie Voitüre von einer gewissen Schrift sagte: **Das ist eine so griechische Suppe als eine seyn kann.**

§. 33.

Bey der andern Klasse aber, nämlich denen feinen Gedanken, kommt es darauf an, daß der doppelte Verstand solchergestalt verstecket ist, daß er nicht so fort in die Sinne fällt, sondern einiges Nachdenken erfordert. Z. E. Als der Kaiser Trajan bey einer Theurung, da selbst in Egypten wegen nicht groß angelaufenen Nilstroms ein Mißjahr war, dem Volke Brod geschafft hatte; so sagt Plinius davon: **Der Nil ist zum Ruhm Trajans niemals stärker angelaufen.** Hier ist schon einiges Nachsinnen vonnöthen. Es muß aber keine unüberwindliche Dunkelheit verhanden seyn, deren man den Spanier Lopez mit Recht beschuldiget; indem er eingestehen müssen, daß er seine witzigen Gedanken selbst nicht verstünde.

§. 34.

Alle diese witzigen Gedanken erfordern noch besondre allgemeine Eigenschaften, wenn sie schön und gut seyn sollen. Sie

müssen nämlich wahr, neu, natürlich, deutlich und vollständig seyn. Es ist schon oben §. 2. gezeiget worden, daß eine jede Gedanke in ihrem ganzen Umfange wahr und richtig seyn müsse. Diese Eigenschaften müssen also auch die witzigen Gedanken haben, so wohl, daß sie logikalisch richtig als in Ansehung der Sache selbst wahr sind. Sie müssen mithin allemal eine gesunde Vernunft und eine gute Urtheilungskraft zum Grunde haben. Folglich, wenn man verwegne Gleichnisse wagt, die offenbar wider die Wahrheit sind; so muß man solche durch Hinzusetzung, daß es nur also geschienen hätte, mildern, oder einen Scherz anfügen. So sagt z. E. Florus von der geschwinden Erhebung einer römischen Schifsflotte: **Es schien, als wenn die Bäume von denen Göttern im Schiffe verwandelt würden.** Voiture hingegen giebt uns ein Beyspiel von Anhängung eines Scherzes, wenn er von einem Feuerwerke sagt: **Es schien, als wenn sich alle Aeste und Stämme der Bäume in Raketen verwandelt hätten, als wenn alle Sterne vom Himmel fielen, und als wenn die Sphäre des Feuers in die mittlere Gegend der Luft versetzt wäre. Das sind drey Hyperbeln, die nach einem billigen Preiße wenigstens drey Dutzend Raketen werth sind.** Balsak hat in seinen Schriften wider diese Regeln oft gefehlet. Diese Verletzung der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit aber, oder, wenn die Gedanke falsch und unrichtig ist, oder wider die menschlichen Empfindungen streitet, verursachet, daß aus allem Witze, den man dabey anwendet, eine bloße Spitzfündigkeit wird. So ist z. E. die Gedanke des Malherbe beschaffen, wenn er spricht: **Sie sind in diesen ansehnlichen Leichengewölbern, wo ihre hochmüthigen Seelen noch Eitelkeiten sehen lassen, von denen Würmern verzehret worden:** Denn die Seelen der Verstorbnen halten sich weder in denen Leichengewölbern auf; noch sind ihnen die daselbst befindlichen Eitelkeiten beyzumessen.

§. 35.

§. 35.

Sodann verlieret eine witzige Gedanke allen Werth, wenn sie bereits abgedroschen und vielmals gesagt ist. Von dieser Art sind die Gedanken von Mänenaten von der zehenden Muse, von der vierten Gratie, vom dürren und blassen Tode, vom gelben Neide und dergleichen mehr. Eine witzige Gedanke muß sich also auf neue und besondre Eigenschaften, Umstände oder Gleichnisse gründen. Wenigstens muß man denen abgedroschenen Gedanken einen neuen Schwung zu geben wissen. So ist z. E. die Gedanke, daß das Glück blind ist, sehr abgenutzt. Allein jener gab ihr einen ganz neuen Schwung, wenn er von dem Ziska sagte: **Gleich, als wenn sich das Glück, welches blind ist, ein Vergnügen daraus gemacht hätte, einem gleichfalls Blinden günstig zu seyn.**

§. 36.

Eben so wohl müssen die witzigen Gedanken natürlich seyn, das ist, mit der Sache übereinstimmen, und gleichsam von sich selbst, ohne allen Zwang in die Feder zu fliessen scheinen, wie z. E. Cicero ungemein natürlich sagt: **Die Götter beschenkten den Crassus mit dem Tode.** Die Gleichnisse müssen sich auf keine weit entfernte Aehnlichkeiten, die niemand einsehen kann, sondern auf gesunde und vernünftige Gedanken gründen. Hierwider hat der ältere Plinius gefehlet, wenn er spricht: **Das menschliche Geblüt macht das Eisen rostig, weil es sich an ihm rächen will, daß es sein Todfeind ist, und leicht durch selbiges vergossen wird.** Man muß auch denen Dingen keine unnatürliche, der Sache nicht gemässe, oder in der Sache keinen Grund habende Eigenschaften beylegen, wie eben dieser Plinius thut, indem er sagt: **Die Winde wären durch den Weg, den sie zurück gelegt, müde und kraftlos worden.** Denn der Mangel der Natürlichkeit verdirbet alle Arten des Witzes, und gebieret eben so wohl, wie die Falschheit eines Gedankens, die Spitzfündigkeit. Oefters aber entstehet auch dadurch der Schwulst, den man in denen

denen Schriften der italiänischen Dichter nicht selten findet, z. E. Tasso läßt die Armide sagen: **O du! der du einen Theil von mir mitnimmst, und den andern da läßest: nimm entweder den einen noch mit, oder bring alle beyde um.**

§. 37.

Die Deutlichkeit muß gleichfalls eine allgemeine Eigenschaft der witzigen Gedanken seyn, obgleich bey denen feinen Gedanken dem Nachsinnen etwas vorbehalten bleiben muß. Es kommt aber die Deutlichkeit vornehmlich auf eine gute Wahl und Ordnung der Worte und Begriffe an, und daß man die Begriffe gehörig auseinander setzet, so wohl als alle zur Sache gehörigen Hauptumstände deutlich anzeiget. Wenn dieses nicht geschieht; so entstehet die Dunkelheit, welche, wenn sie sich bey prächtigen und falschen Gedanken findet, Phöbus oder Schwulst heißet, wenn sie aber mit schimmernden und weitgesuchten Gegensätzen und unähnlichen Metaphern vermischt ist, das Galimathias gebieret. Z. E. **Der Mensch will in dem Könige, was er kann: Der König kann in dem Menschen, was er will und einer schwächet sich durch die Schwäche des andern.** Lohenstein giebt eine Menge von Beyspielen des Schwulstes an die Hand; und der Meßias hat gleichfalls einen guten Vorrath davon, obgleich die falschen und spitzfündigen Gedanken häufiger darinnen vorkommen.

§. 38.

Allzu lange Perioden so wohl, als eine allzu große Kürze derselben können die Dunkelheit verursachen. Der Nachdruck muß der Klarheit niemals etwas benehmen. Eine jede witzige Gedanke muß also auch vollständig seyn, das ist, sie muß nichts zurück halten, was zu ihrem wahren Verstand und Deutlichkeit gehöret. Denn wir schreiben, um verstanden zu werden; und man kann einem jeden Schriftsteller, der dunkel und abgebrochen schreibt, zurufen: Wenn du nicht willst verstanden seyn; so mußt du auch nicht gelesen werden. So viel von denen witzigen Gedanken.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von der Schreibart.

§. 1.

Aus Wörtern und ihrer Verbindung durch Sätze und Perioden, wie auch aus denen Gedanken entstehet endlich das Gebäude der Schreibart. Nachdem wir also alle diese Materialien in denen vorhergehenden Hauptstücken besonders abgehandelt haben; so kommen wir nunmehr auf die Schreibart selbst. Wir haben schon oben von derselben die Erklärung gegeben, nämlich, die gute Schreibart ist die Uebereinstimmung des Mannichfaltigen in dem Zusammenhange der sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken zu erkennen geben. Dieses ist der Begriff derselben, wenn man sie überhaupt betrachtet, ohne die Worte, Sätze, Perioden und Gedanken in derselben besonders zu unterscheiden. Wenn wir aber nur auf dasjenige unser Augenmerk richten, was uns noch davon zu erwägen übrig ist; so kann man sagen: Die gute Schreibart ist ein wohl zusammenhängender Vortrag wohl auseinandergesetzter und seinem Endzwecke gemäßer Gedanken. Man siehet also, daß die Gedanken, die wir in dem vorigen Hauptstücke betrachtet haben, von der Schreibart selbst unterschieden sind. Die Gedanken sind nur die nächste Vorbereitung der Seele zur Schreibart. Denn, wenn wir etwas schriftlich ausarbeiten wollen; so überdenken wir erst die ganze Sache, und stellen uns den materiellen Innhalt der Ausarbeitung vor. Alsdenn aber nehmen wir die Feder und kleiden diesen materiellen Innhalt oder die uns vorgestellten Gedanken, in so weit sie unserm Endzwecke gemäß sind, in einen guten Zusammenhang und wohlgesetzten Vortrag ein; und das ist eigentlich die Schreibart.

§. 2.

§. 2.

Dieser Vortrag der Gedanken kann nun wohl zusammen hängen: er kann richtig auseinandergesetzte und unserm Endzwecke gemäße Gedanken in sich haben: er kann aber auch eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit haben. Daher entstehet also die gute und die schlechte oder verwerfliche Schreibart. Wir müssen also beyde kennen lernen, die erste, damit wir uns derselben bedienen, die andre aber, damit wir sie vermeiden lernen. Meines Erachtens kann solches am besten geschehen, wenn wir erstlich die wesentlichen Eigenschaften einer guten Schreibart betrachten: Denn wenn wir diese verstehen; so werden wir leicht einsehen können, daß der Mangel dieser Eigenschaften und das Entgegengesetzte die schlechte und verwerfliche Schreibart ausmacht. Wir wollen also in dem ersten Abschnitte von der guten Schreibart überhaupt handeln. Gleichwie wir aber gar öfters verschiedne Namen und Eintheilungen der Schreibart hören, und es in der That scheinet, daß der materielle Innhalt und die verschiednen Gegenstände auch eine verschiedne Schreibart zulassen; so müssen wir auch von dem Unterschied in der Schreibart handeln, welches demnach in dem zweyten Abschnitte geschehen soll.

Erster Abschnitt.

Von der guten Schreibart überhaupt.

§. 3.

Die Güte der Schreibart kömmt vornehmlich auf drey Eigenschaften an: Sie muß 1) wohl zusammenhängend oder fliessend; 2) deutlich und 3) natürlich seyn. Wenn diese drey Stücke mit einander vereiniget seyn, so entstehet daraus die gute Schreibart; und der Mangel derselben gebieret alle Arten der schlechten und verwerfli-

verwerflichen Schreibart (a). Es ſind aber dieſe drey Haupteigenſchaften auf das Weſen und den Endzweck der Schreibart gegründet. Die Schreibart hat den Endzweck, daß ſie die Gemü-

(a) Man findet in denen oratoriſchen Lehrbüchern gar viele Eigenſchaften und Arten der guten Schreibart; indem ſie deutlich, natürlich, artig oder galant, ungezwungen, vernünftig, edel, wohl gefaßt, ausführlich, wohl zuſammenhängend und wohl noch mehr ſeyn ſoll; da denn das Entgegengeſetzte von allen dieſen eben ſo viel Arten der ſchlechten und verwerflichen Schreibart darſtellen muß; Allein man wird leicht wahrnehmen, daß bey dieſen vielen Eigenſchaften auch viel willkührliches angenommen iſt. So iſt z. E. natürlich und ungezwungen wenig oder gar nicht von einander unterſchieden; und das wohlgefaßte und ausführliche ſind unbeſtimmte Begriffe, die theils unter die Eigenſchaft des natürlichen gehören, nämlich ſeinem Endzweck gemäße, folglich weder zu weitläuftige noch zu kurze Gedanken zu erwehlen; theils aber iſt alles was dadurch angezeiget werden kann, unter der Eigenſchaft einer wohl zuſammenhängenden Schreibart bereits begriffen. Eben ſo iſt es mit den Eigenſchaften beſchaffen, nach welchen die Schreibart artig oder galant, edel und vernünftig ſeyn ſoll. Artig oder galant, wenn man nicht wie Herr Menantes die Einmiſchung fremder Worte und ein gezwungnes und affectirtes Weſen darunter verſtehet, will im Grunde gar nichts ſagen. Denn daß man in Schriften die beſten Ausdrücke gebrauchen muß, wie artige und angeſehene Leüte zu reden pflegen, verſtehet ſich von ſelbſt, und wenn man die edle Schreibart denen niederträchtigen und pöbelhaftigen Ausdrücken entgegen ſetzet; ſo iſt ja das mit der artigen Schreibart, wie ſie gemeiniglich erkläret wird, vollkommen einerley. Die vernünftige Schreibart aber iſt unter der Deutlichkeit begriffen. Denn wenn die Begriffe richtig, beſtimmt, und wohl auseinander geſetzt, das iſt, deutlich ſind; ſo ſind ſie gewiß auch zugleich vernünftig. Man ſiehet alſo, daß die von mir angenommenen drey weſentlichen Eigenſchaften der guten Schreibart die ganze Sache erſchöpfen; und daß man nicht nöthig hat, ſo vielerley Eigenſchaften der Schreibart ſeinem Gedächtniß aufzubürden.

Gemüther der Menschen gewinnen will. Dieses kann nicht geschehen, wenn die Gedanken, die man seinen Nebenmenschen mittheilen will, nicht gut auseinander fließen und wohl zusammen hängen. Es würde aber dieses allein nicht zureichen, wenn nicht die Gedanken wohl aus einander gesetzt, das ist, so wohl in Ansehung der Richtigkeit als der Bedeutung der anzuzeigenden Begriffe genugsam bestimmt und entwickelt, oder, mit einem Worte, deutlich wären. Jedoch würden alle beyde Beschaffenheiten die menschlichen Gemüther noch wenig einnehmen, wenn die Gedanken selbst übel gewehlet und mit der vorhabenden Sache und unserm Endzwecke schlecht übereinstimmeten oder nicht natürlich wären. Man siehet also, daß alle drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart in unsrer obigen §. 2. gegebnen Erklärung derselben enthalten sind, und daß diese Erklärung folglich selbst ihre Richtigkeit hat.

§. 4.

Es ist also nöthig, eine jede von diesen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart besonders zu betrachten. Zuerst also müssen wir das Wohlzusammenhängende oder Fließende in der Schreibart erwägen. Meines Erachtens kommt solches auf folgende zwo Beschaffenheiten an: 1) daß die Gedanken und Wahrheiten wohl auf einander folgen und dem Innhalt oder der Sache nach gut mit einander verbunden sind; und 2) daß die Worte in Ansehung der Perioden und Bindewörter mit diesem Zusammenhange der Sache wohl übereinstimmen müssen. Das erste kann man den innerlichen Zusammenhang, das zweyte aber den äußerlichen nennen. Was den innern Zusammenhang anbetrifft; so ist schon in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeiget worden, daß alle unsre Gedanken, die wir über einen Gegenstand haben, gleichsam Reihen auf einander folgender Vernunftschlüsse seyn müssen (b); indem beständig eine aus der andern abfliessen muß.

Eben

(b) Jedoch, obgleich unsre Gedanken in der That Reihen von Vernunftschlüssen sind; so muß man ihnen doch, in der Aus-

Eben daſelbſt iſt auch gewieſen worden, wie die Seele, wenn man etwas ſchreiben will, alles vorher wohl überdenken und ihre Gedanken ordnen muß. Wenn dieſes geſchehen iſt: ſo hat die Schreibart nichts weiter dabey zu thun, als daß ſie die Ausdrücke nach Maaßgebung ihres Endzwecks ſucht, welche dem Leſer dieſen Zuſammenhang eigentlich und vollſtändig vor Augen legen können. Denn nicht alle Leſer ſind vermögend, die mittelbare Folge der Wahrheiten aus einander, die etwas entfernt iſt, ſo fort einzuſehen. Man muß alſo in der Schreibart die bey dem Ueberdenken der Seele ausgelaſſenen unmittelbaren Wahrheiten hinzu thun, um die Sache recht deutlich und verſtändlich zu machen. Z. E. die Seele hätte bey dem Ueberdenken folgende Wahrheiten aus einander abgeleitet und feſtgeſetzt:

Der Reichthum, den ein Land in ſeinen Gränzen hat, iſt nicht allemal ein Reichthum des Staats;

Das Geld kann bey dem Regenten oder denen Privatperſonen müßig liegen;

Gold und Silber ſind nur in ſo weit nützlich und ein Reichthum des Staats, als ſie das Gewerbe des Landes befördern.

Wenn

Ausführung durch die Schreibart kein allzu ſyllogiſtiſches oder demonſtrativiſches Anſehen geben. Denn das würde die Schreibart allzu mager und lebhaftigen Leſern ekelhaftig machen. Man läßt alſo in der Schreibart gemeiniglich entweder die Ober- oder die Unterſätze, auch zuweilen die Schlußſätze, wenn ſie offenbar und leicht einzuſehen ſind, weg, und bedienet ſich hin und wieder Nebenſätze zur Erläuterung, welche die demonſtrativiſche Geſtalt am beſten zu verbergen geſchickt ſind. Man ſpricht auch um dieſes ſyllogiſtiſche Anſehn zu vermeiden, bey denen Schlußſätzen nicht gar öfters: Derohalben, derowegen, alſo demnach u. ſ. f. ſondern man kleidet die Gedanken ſolchergeſtalt ein, daß die Folge von ſelbſt in die Augen fällt; oder man bedienet ſich der Binde- und Nebenwörter: Folglich, mithin, ſolchemnach, ſolchergeſtalt, und wechſelt wenigſtens mit dieſen und den vorhingedachten ab.

Wenn man nun diese Wahrheiten durch die Schreibart ausführlich vortragen wollte, und es wäre unserm Endzwecke gemäß, edel und witzig zu schreiben; so könnte sich die Schreibart also ausdrücken:

Wir müssen uns von dem Reichthum des Staats nicht denjenigen Begriff machen, denn wir von dem Reichthum einer Privatperson haben. Nicht aller Reichthum, den ein Land in sich schließet, kann als ein Reichthum des Landes angesehen werden. Nicht die mit Gold erfüllten Fässer in der Schatzkammer des Monarchen; nicht die aufgethürmten Geldhaufen in denen Häusern der Privatpersonen, welche der Geiz und die Erpressungen zusammen gescharret haben und die ängstliche Besorgung verschließt, machen den Reichthum des Staats aus. Gold und Silber, diese glänzende Metalle, welche denen sehnsüchtigen Augen der Menschen so schön vorkommen, verlieren allen Preis und alle Würde, die man ihnen zugestanden hat; und sie werden wiederum geringschätzige Theile des Erdkörpers, wenn sie ihren Endzweck verlieren, nämlich ein allgemeines Mittel zu seyn, um den Werth aller Arten von Gütern zu bestimmen, und denen Geschäften der Menschen zur Einrichtung und Beförderung zu dienen. Nur derjenige Reichthum ist also ein wahrer Reichthum des Staats, welcher von denen beschäftigten Händen der Einwohner begriffen und täglich aus einem Gewerbe in das andre beweget wird.

Wollte man aber jene bey dem Ueberdenken festgesetzten Wahrheiten nur durch die ordentliche Schreibart ausführen; so würde es auf folgende Art geschehen können:

Man muß sich von dem Reichthum des Landes einen richtigen Begriff machen. Denn man würde sehr irren, wenn man den Reichthum, den ein Land in seinen Gränzen einschließet, allemal vor einen Reichthum des Staats ansehen wollte. Die Schatzkammer des Regenten kann mit Golde und Silber angefüllet seyn; und in denen Kasten

ſten derer Privatperſonen können beträchtliche Summen verſchloſſen liegen, ohne daß deshalb das Land im geringſten reich iſt. Denn, was hilft dieſer müßig liegende Reichthum dem Lande? Gold und Silber haben nur in ſo weit ihren Nutzen und bereichern das Land, als ſie ein allgemeiner Werth der Dinge ſind, davor gebraucht werden, und denen Gewerben zur Beförderung und Einrichtung dienen. Zu dieſem Endzwecke tragen ſolche müßig liegende Schätze nicht das geringſte bey. Folglich iſt dasjenige nur ein Reichthum des Landes, der in denen Gewerben aus einer Hand in die andre gehet.

§. 5.

Der ausführliche gute Zuſammenhang in der Schreibart kommt vornehmlich auf die gute Einrichtung und Abtheilung der Perioden, und auf den richtigen Gebrauch der Bindewörter an, wodurch die Perioden an einander gehänget werden. Von denen Perioden iſt ſchon oben gehandelt worden. Wir müſſen alſo hier zeigen, wie die Perioden ſelbſt an einander verknüpfet werden. Daß dieſes vornehmlich auf dem innerlichen Zuſammenhange beruhen müſſe, iſt in dem vorhergehenden §. gewieſen worden. Dennoch muß mit dieſem innerlichen Zuſammenhange auch der äuſſerliche, nämlich durch die Bindewörter, übereinſtimmen. Denn es iſt unmöglich, daß man aller Bindewörter entrathen könnte, die Folge der Wahrheiten mag noch ſo gut vorhanden ſeyn, wenn man nicht in eine höchſt gezwungne und abgeſchmackte Schreibart verfallen will. Man kann aber die Bindewörter in Abſicht auf den Zuſammenhang der Schreibart vornehmlich in zweyerley Arten eintheilen (c). Die einen dienen bloß, den ganzen Zuſammenhang

(c) Es giebt freylich mehr Arten der Bindewörter, z. E. diejenigen, ſo mitten in denen Perioden zu Verbindung der einzelnen Sätze gebrauchet werden. Allein in Abſicht auf den geſammten Zuſammenhang der Schreibart, den wir hier zum Augenmerk haben, ſind uns nur die zwo Arten nöthig, die wir hier betrachten. Ueberhaupt giebt es in Anſe-

sammenhang der Schreibart darzustellen, und haben mit der innerlichen Einrichtung und Verbindung eines einzelnen Perioden nichts zu schaffen. Von dieser Art sind: **Aber, doch, gleichwohl, nämlich, gleichfalls, gleichergestalt, ferner, hierauf, überdieß, dagegen, ungeachtet, widrigenfalls, also, deswegen, derohalben, demnach, folglich** u. s. f. Die andern aber befördern nicht nur den gesammten Zusammenhang der Schreibart, sondern sie verrichten auch zugleich ihre Dienste in dem Zusammenhang und der Einrichtung eines einzelnen Perioden. Zu diesem letztern gehören: **Obwohl, obgleich, wenn gleich, wiewohl, nachdem, wenn, wofern, weil, gleichwie** u. s. f. Bey der ersten Art muß man sich ihre Bedeutung, sowohl vor sich selbst als aus dem Lesen der besten Schriftsteller genugsam bekannt machen. Man muß nämlich wissen, ob diese Bindewörter verknüpfende, oder ausschliessende, oder zuwiderlaufende sind, damit man nach Maaßgebung des wesentlichen Innhalts der Gedanken und der Bedeutung der Bindewörter die rechten zu erwehlen wisse. In der That wird in der Wahl solcher Bindewörter gar öfters gefehlet. Viele haben sich unter denen Bindewörtern gewisse Lieblinge erwehlet, dergestalt, daß sie mit ihren: **aber, jedoch, unterdessen, gleichergestalt** u. d. m. alle Augenblick aufgezogen kommen, sie mögen sich zu dem wesentlichen Innhalt ihrer Gedanken schicken oder nicht. Die andre Art aber erfordert noch weit mehr Aufmerksamkeit; und es gehen viel häufigere Fehler darinnen vor, besonders bey denenjenigen, die sich nach der alten Schuloratorie gar zu sehr an die zusammengesetzten Perioden gewöhnet haben. Denn da ist ihr **obwohl, obgleich, obzwar,**

Ansehung des gesammten Zusammenhangs der Schreibart viel mehr Bindewörter, als die Sprachkunst gemeiniglich an die Hand giebt. Verschiedene unter den anzeigenden Vorwörtern und viele unter den Nebenwörtern sind in der That in Ansehung des Zusammenhangs in der Schreibart zugleich Bindewörter. Ein Anfänger muß also auf deren Gebrauch bey guten Schriftstellern sorgfältig Achtung geben.

zwar, demnach, wenn ꝛc. alle Augenblick auf dem Platze: und obzwar die Einrichtung des einzelnen Perioden noch so ziemlich ausfällt; so schicken sich doch diese Bindewörter in Ansehung des vorhergehenden Innhalts und des gesammten Zusammenhangs der Schreibart öfters blutschlecht.

§. 6.

Die Deutlichkeit ist die zweyte Haupteigenschaft einer guten Schreibart (§. 3). Es entstehet aber dieselbe vornehmlich aus dreyerley Beschaffenheiten. Zuförderst müssen 1) die Worte in ihrer wahren und gewöhnlichsten Bedeutung genommen werden; 2) müssen die Gedanken an sich selbst wahr und richtig seyn, und 3) müssen die Gedanken und Begriffe, nachdem sie durch das Denken festgesetzet sind, durch den Vortrag oder die Schreibart wohl auseinander gesetzet werden. Was die erste Beschaffenheit anbetrifft; so ist schon oben (1 Hauptst. §. 6, 7, 16) ausführlich gezeiget worden, wie viel bey einer schönen Schreibart darauf ankomme, wenn man solche Worte zu erwehlen weiß, welche den anzuzeigenden Begriff auf das eigentlichste und vollkommenste ausdrücken: wie denn eben daselbst (§. 10, 11, 12, 13) ausgeführet worden, daß man gute, gültige und überall bekannte Wörter in der Schreibart gebrauchen müsse. Hier kann man noch hinzu setzen, daß die Worte in ihrer gewöhnlichsten Bedeutung zu nehmen, und mithin zweydeutige oder unbekannte Wörter zu vermeiden sind, wenn man nicht eine besondre Erklärung hinzu füget, wie man dieses Wort verstanden wissen will, von welcher festgesetzten Bedeutung man hernach ohne neue Erinnerung nicht wieder abgehen darf.

§. 7.

Die zweyte Beschaffenheit, welche zur Deutlichkeit erfordert wird, ist die Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken. In der That können falsche und unrichtige Gedanken niemals deutlich werden, weil sie keinen gesunden Begriff zum Grunde haben. Wenn demnach die zu entwerfenden Gedanken, ohngeachtet unsers Bemühens, nicht recht deutlich werden wollen; so untersuche man nur genau, ob sie wahr und richtig

sind; da wir denn, wenn wir sonst eine gute Schreibart in unsrer Gewalt haben, gar bald befinden werden, daß es wirklich an der Richtigkeit entweder der Vernunftschlüsse oder der einzelnen Gedanken fehlen wird. Unsre Bemühung ist schon oben im ersten und dritten Hauptstücke dahin gerichtet gewesen, zu dieser Wahrheit der Gedanken sowohl überhaupt, als bey denen Tropen und witzigen Gedanken Anleitung zu geben. Wir haben also nicht nöthig, hiervon etwas weiter hinzu zu setzen.

§ 8.

Die dritte Beschaffenheit, welche zu Bewirkung der Deutlichkeit erforderlich ist, kommt endlich darauf an, daß die Gedanken wohl auseinander gesetzet werden. Wenn nämlich bey dem Ueberdenken die vorzutragenden Wahrheiten festgesetzet sind; so muß man sie hernach durch die Schreibart dergestalt entwickeln und dem Leser in einen solchen Gesichtspunkt setzen, daß sie von ihm nach unserm Endzwecke leicht verstanden werden können. Dieses geschiehet, wenn man sich einer auf den Innhalt der Sache oder die Beschaffenheit der Sätze und Gedanken gegründeten Verbindung und Ordnung bedienet, davon schon oben im zweyten und dritten Hauptstück ausführlich gehandelt worden. Jedoch muß man neben der auf die Sache gegründeten Verbindung auch zugleich gute Obacht haben, daß dabey keine Zweydeutigkeit, Verwirrung und mangelhaftiger Ausdruck entstehe. Z. E. Herr Glasey auf der 346 Seite, hat folgende chrienartige Ausarbeitung zur Probe und Nachahmung vorgeschrieben:

„Es hat zwar in dem vorigen Seculo, bey dem bekannten „Kipper- und Wipperwesen, fast ein jeder Privatus auf „denen Heckemünzen sein Silber vermünzen zu lassen, Gele„genheit gefunden, und dahero sich nicht gescheuet. Alldiewei„len aber dieses Recht niemanden, so solches nicht durch be„sondre Kaiserl. Begnadigungen erlangt, zukommt, und sol„chergestalt nicht einmal allen Ständen des Reichs in Kraft „habender Landesfürstl. Oberbothmäßigkeit zustehet; so hat „man

„man billig, und zwar um so viel eher sorgfältige Aufsicht zu „tragen, daß nicht ein jedweder solches Befugnisses sich anmaße, „als leider die ehemalige Erfahrung gegeben, daß durch dergleichen Mißbrauch des Münzregals allerhand geringhaltige Geldsorten sich häufig eingeschlichen und dadurch dem „Publico unsäglicher Schaden und Nachtheil zugezogen „worden ist„.

Hier wird ein jeder leicht einsehen, daß die Verbindung, besonders im ersten Periode, verworren ist, und daher ein mangelhaftiger Ausdruck entstehet: Denn ein jeder vernünftiger Leser wird glauben, daß nach denen Worten: **und daher sich nicht gescheuet**: etwas ausgelassen ist. Das nachfolgende, alldieweilen aber, schliesset nicht auf das vorhergehende, weil die vorhin gedachten Privatpersonen sich die Vermünzung nicht als ein eignes Recht angemaaßet haben; mithin fehlet die auf die Beschaffenheit der Sache und der Gedanken gegründete Verbindung. Wenn demnach die Glafeyische Schreibart etwas hätte nützen sollen; so hätten die angeführten Gedanken folgendergestalt auseinander gesetzet und vorgetragen werden müssen:

Es hat in dem vorigen Jahrhundert bey dem bekannten Kipper- und Wipperwesen fast eine jede Privatperson keinen Scheu getragen, sein Silber mit großem Wucher vermünzen zu lassen, indem man dazu auf denen sogenannten Heckemünzen genugsame Gelegenheit gefunden. Weil aber durch einen dergleichen Mißbrauch des Münzregals, wie es die damalige Erfahrung leider gegeben hat, sich allerhand geringhaltige Münzsorten häufig einschleichen, und mithin dem gemeinen Wesen unsäglicher Schade und Nachtheil zugezogen wird; so hat man billig sorgfältige Aufsicht zu tragen, daß das Münzwesen nicht dem Eigennutz der Privatpersonen überlassen werde: und zwar ist diese Sorgfalt um desto gegründeter, da dieses Recht nicht einmal denen Reichsständen kraft ihrer habenden Landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit zustehet, sondern

vermöge besondrer Kaiserlicher Begnadigungen erlanget werden muß.

Sodann geschiehet die gute Einrichtung und Auseinandersetzung unsrer Gedanken bey der Schreibart durch eine auf die Sache gegründete Absonderung derselben. Man muß nämlich nur diejenigen Gedanken aneinander fügen, die nach der Lehre von denen Sätzen und der Ordnung der Gedanken unumgänglich bey einander nöthig sind. Daher muß man nicht alles, was uns bey der Sache einfällt, in den Vortrag mit einflicken (d); sondern man muß es prüfen, ob es zur Deutlichkeit oder zu dem Beweise der Sache unumgänglich nöthig ist oder nicht; da man es denn nach Befinden gar weglassen, oder einen abgetheilten Perioden oder gar einen neuen daraus machen kann. Die allzu große Weitläuftigkeit der Schreibart, die allemal zugleich auch undeutlich ist, entstehet gemeiniglich daher, daß man alles, was einem einfällt, in die Ordnung der Gedanken einschiebet, und die Sätze vermittelst der beziehenden Vorwörter oder andrer Beziehungswörter z. E. **der, welcher, womit, wodurch, worauf, wohin, woher, wovon, weshalb** u. s. f. immer auf einander häufet; oder die Hauptsätze durch: **immaaßen, in Betracht, angesehen, bevorab, ungeachtet, zu geschweigen** u. s. f. mit einander ohne Ende verbindet, welches alles besondre Perioden hätten abgeben können. Wenn man diese hier ausgeführten

(d) Das Einschiebsel (Parenthesis) nützet in einer guten Schreibart ganz und gar nichts; wie man denn keinen guten Schriftsteller heut zu Tage dergleichen gebrauchen siehet. Es ist auch dasselbe gar leicht zu vermeiden. Entweder die einzuschiebende Gedanke ist nöthig oder unnöthig. In dem letztern Falle läßt man sie gar weg. Ist sie aber nöthig; so thut ein Strich oder Komma, wenn die Gedanke kurz ist, eben die Dienste. Ist sie aber lang; so wird man leicht Gelegenheit finden, dieselben entweder als einen Anhang des Perioden oder als einen neuen und nachfolgenden Perioden anzubringen, ohne daß man deshalb nöthig hat, zum Verdruß der Leser die Ordnung und den Zusammenhang der Gedanken zu unterbrechen.

Digitized by Google

führten drey Beschaffenheiten beobachtet; so wird es gewiß der Schreibart nie an Deutlichkeit fehlen.

§. 9.

Wir kommen nunmehr auf die dritte und letzte Haupteigenschaft einer guten Schreibart, nämlich die Natürlichkeit. Es entstehet dieselbe hauptsächlich aus zweyerley Beschaffenheiten. Die Ausdrücke, so wir zu Ausführung unsrer, bey dem Ueberdenken, fortgesetzten Gedanken erwehlen, müssen nämlich 1) mit der vorhabenden Sache oder dem Innhalt und 2) mit dem Endzwecke, so wir uns dabey vorgestecket haben, übereinstimmen. Was die Uebereinstimmung der Ausdrücke in der Schreibart mit der vorhabenden Sache anbetrifft; so gehöret dazu zuförderst ein durch die philosophischen Wissenschaften aufgeklärter Verstand, welcher die Natur der Dinge und ihrer Eigenschaften einzusehen vermögend ist. Eben dieser aufgeklärte Verstand aber muß auch zugleich über die Einbildungskraft (e) herrschen, damit sich dieselbe nicht mit fremden zur Sache nicht gehörigen oder nur mit derselben eine entfernte Aehnlichkeit habenden Bildern erfülle, und zu denen Gleichnissen und übrigen Erläuterungen die Sache von weiten herhole. Wenn der Verstand diese Beschaffenheit hat, und das Gedächtniß durch das Lesen guter Schriftsteller genugsamen Vorrath von Redensarten besitzet; so wird er genugsame Ausdrücke finden, die mit der vorhabenden Sache übereinstimmen. Er wird alsdenn von großen und vorzüglichen Dingen hoch und erhaben, aber vernünftig und nicht schwülstig schreiben: Bey mittelmäßigen Gegenständen

(e) Das Lesen solcher Schriftsteller, die mit einer ausschweifenden Einbildungskraft geschrieben haben, kann viel dazu beytragen, daß man sich eine unnatürliche Schreibart angewöhnet. Zumal wenn man in ihrem schwärmenden Witze Schönheiten zu finden glaubet. Lohenstein hat mit seiner schwülstigen Schreibart viele Nachahmer verursachet. Es ist also die Pflicht eines jeden Gelehrten, der über die Schreibart oder den guten Geschmack Regeln giebt, junge Leute davor zu warnen.

wird er ordentliche und mäßige Ausdrücke anwenden; und bey geringen Dingen wird er niedrig und gemein reden. Ueberall aber wird er die Sache unter ſolchen Ausdrücken vorzuſtellen wiſſen, von welchen ſich der vernünftige Leſer nicht wundern kann, wie ſie an dieſen Ort gerathen ſind.

§. 10.

Die andre Beſchaffenheit, welche zu dem Natürlichen in der Schreibart erfordert wird, iſt, daß man ſolche Ausdrücke erwehlet, welche mit dem Endzwecke, den wir uns bey Verfaſſung der Schrift vorgeſetzet haben, übereinſtimmen. Bey einem jeden ſchriftlichen Aufſatz haben wir nämlich die Abſicht nach Maaßgebung der Gelegenheit, die uns dazu veranlaſſet, oder der Wirkung, die wir dadurch hervorbringen wollen, daß wir entweder witzig, oder beweglich, oder nur auf ordentliche und gewöhnliche Art ſchreiben wollen. Dieſen Endzweck müſſen wir alſo vor Augen haben, und die Ausdrücke demſelben gemäß zu wehlen wiſſen. Denn ſobald wir davon abweichen, und z. E. eine Schrift, die nur eine ordentliche Schreibart erfordert, mit witzigen und erhabnen oder pathetiſchen Ausdrücken erfüllen; ſo verfallen wir in das Unnatürliche. Zur Folge dieſer Beſchaffenheit müſſen wir auch die Ausdrücke aus unſern eignem Gedächtniſſe nehmen, nicht aber hier und dort bey berühmten Schriftſtellern zuſammenſtoppeln, oder denenſelben ſklaviſch nachzuahmen ſuchen. Denn ſolche erplünderte Redens- und Gedenkungsarten können unmöglich mit unſerm vorhabenden Endzweck übereinſtimmen; und die Schreibart muß mithin nothwendig unnatürlich werden. Man muß aus ſeinen eignen Begriffen ſchreiben und ſelbſt denken lernen, ſonſt wird man es in der Schreibart niemals hoch bringen. Eben dieſer Fehler des Unnatürlichen entſtehet auch, wenn man ſich, wider ſeine Fähigkeiten und Abſichten, zwingen will, beſonders gelehrt oder galant zu ſchreiben; oder wenn man ſeine Beleſenheit durch Anführung andrer Schriftſteller in allen Zeilen zu zeigen ſuchet (f).

§. 11.

(f) Es iſt in der That höchſt unnatürlich, wenn man alle Augenblicke und bey denen unſtreitigſten Wahrheiten, die man ſelbſt

§. 11.

Dieſen drey weſentlichen Eigenſchaften der guten Schreibart ſind drey Hauptfehler entgegengeſetzt, welche die ſchlechte und verwerfliche Schreibart ausmachen, und welche alle andre Arten der übien Schreibart, die man in denen oratoriſchen Lehrbüchern erwehnet findet, unter ſich begreifen (s). Dieſe ſind

1) der

ſelbſt genugſam ausgeführet hat, andre Schriftſteller anführet. Denn, wenn wir ſchreiben, ſo machen wir uns gleichſam anheiſchig, ſelbſt zu denken und der Welt unſre erfundnen Wahrheiten mitzutheilen, nicht aber ein Regiſter der Schriftſteller zu liefern, von welchen wir unſre Gedanken entlehnet haben. Es kann alſo weder mit unſerm Endzwecke noch mit der geſunden Vernunft, die alles unnöthige verabſcheuet, übereinſtimmen, wenn wir die Helfte des Blattes mit Noten der Schriftſteller erfüllen, die eben ſo gedacht haben, als wir. Man kann demnach die Gewohnheit derer Franzoſen nicht mißbilligen, die wenig oder nichts von dergleichen Anführungen halten. Jedoch kann man auch nicht läugnen, daß die meiſten unter ihnen gar zu weit gehen; und die Anführung der Schriftſteller auch bey der Geſchichtskunde unterlaſſen. Hier und bey denen Widerlegungen iſt dieſelbe ſchlechterdings nothwendig, ſo wie ſie in denen Compendiis nützlich, und bey noch nicht genugſam bekannten Wahrheiten verzeichlich iſt.

(g) Gleichwie ich oben gezeiget habe, daß alle in denen oratoriſchen Lehrbüchern vorkommende Arten der guten Schreibart unter denen von mir angenommenen drey weſentlichen Eigenſchaften derſelben begriffen ſind; ſo wird ſich auch leicht darthun laſſen, daß alle Arten der fehlerhaften Schreibart unter die von mir allhier feſtgeſetzten drey Hauptgebrechen zu zehlen ſind. Es ſind demnach die verworrene, die übel verbundene, die allzu weitläuftige und die allzu kurze Schreibart offenbar unter die Hauptart der übel zuſammenhängenden Schreibart zu rechnen. Eben ſo ſind die unverſtändliche, die myſtiſche und die Provinzialſchreibart unter der dunkeln begriffen. Alle Arten aber der pedantiſchen, der affectirten, der phantaſtiſchen, der ſchwülſtigen und gezwungenen Schreibart gehören unſtreitig unter die unnatürliche; wiewohl die ſchwülſtige Schreibart auch zum Theil unter die dunkele zu zählen iſt.

1) der üble Zusammenhang; 2) die Dunkelheit und die Unnatürlichkeit in der Schreibart. Da wir das Gute in der Schreibart bereits kennen; so werden wir uns bey dem entgegengesetzten verwerflichen desto kürzer fassen können. Der üble Zusammenhang entstehet, wenn man die Gedanken entweder dem wesentlichen Innhalt oder denen Bindewörtern nach schlecht mit einander verbindet: wenn man Satz auf Satz häufet, das Ende der Perioden nicht finden kann, und mithin eine gar zu weitläuftige Schreibart gebrauchet; oder wenn man die zusammengehörenden Gedanken mit Gewalt von einander reißet, aus jedem einzelnen Satz einen Perioden macht, die nöthigen Bindewörter unterläßt, und folglich gar zu kurz und abgebrochen schreibt.

§. 12.

Die dunkle Schreibart entstehet, wenn man die Wörter nicht in ihrer festgesetzten und gewöhnlichen Bedeutung gebrauchet: wenn man sich vieler Provinzialwörter bedienet, wenn man neue und unbekannte Wörter schmiedet, oder denen bekannten Wörtern einen neuen, besondern und geheimnißvollen oder mystischen Verstand beyleget. Eben so wird sie durch den Mangel der Wahrheit und Richtigkeit der Gedanken, weil darinnen kein gesunder Begriff zum Grunde liegt, veranlasset: desgleichen wenn die Gedanken übel auseinander gesetzt werden, und daher nicht schliessende und mangelhaftige Ausdrücke entstehen; so kann daraus gleichfalls nichts anders als Dunkelheit entspringen. Besonders aber gebieret die zweydeutige Wortfügung, davon wir schon oben im zweyten Hauptstück in Ansehung derer beziehenden Vorwörter ein Beyspiel gegeben haben, eine undurchdringliche Unverständlichkeit.

§. 13.

Das Unnatürliche in der Schreibart hat zwar nur zwo Haupturſachen, wenn nämlich die Ausdrücke entweder nicht mit der Sache oder nicht mit dem Endzweck übereinstimmen; es hat aber noch eine Menge kleiner und besonderer Quellen,

daraus

daraus es entſpringet. Wenn man die Schreibart mit ſogenannten Realien und Zeugniſſen ſpicket; wenn man einen Haufen ausländiſcher Seltenheiten einmiſchet, um ſeine Beleſenheit zu zeigen; wenn man auf eine gezwungne Art ſeinen Witz ſehen laſſen will und mit Wortſpielen oder Gegenſätzen tändelt(h); ſo verfällt man allemal in das Unnatürliche. Die knechtiſche Nachahmung berühmter Schriftſteller, die Einmiſchung lateiniſcher und andrer fremder Wörter und Redensarten, die Mißgeburten einer ſchwärmenden und phantaſtiſchen Einbildungskraft, der Schwulſt in ſeinen verſchiedenen Arten (i) können gleichfalls nichts anders als höchſt unnatürliche Schreibart verurſachen.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Unterſchiede in der Schreibart.

§. 14.

Nachdem wir die Eigenſchaften einer guten Schreibart ſowohl, als dasjenige, was ſie verwerflich macht, betrachtet haben, ſo kommen wir nunmehr auf den Unterſchied in der Schreibart. Es kann nämlich die gute Schreibart allerdings von verſchiedner Art ſeyn. Man findet

(h) Ich kann hier nicht unterlaſſen, zum Beſten junger Leute anzuführen, daß ſie ſich Neukirchs Lobrede auf die Königinn Charlotte von Preuſſen nicht eben als ein vollkommnes Muſter der Schreibart und einer guten Rede vorſtellen müſſen. Meines Erachtens verfällt er gar ſehr in das Unnatürliche. Die ganze Rede iſt ſo voller Gegenſätze, und hat allzu merkliche Spuren an ſich, daß der Verfaſſer ſich viel Gewalt angethan, ſeine Kunſt ſehen zu laſſen, als daß man ſie als ein natürlich ſchönes Muſter anpreiſen könnte.

(i) Es giebt vornehmlich zweyerley Arten des Schwulſtes. Die erſte iſt, wenn man von gemeinen und niedrigen Sachen, hoch und erhaben redet, die Gedanken an ſich ſelbſt mögen wahr oder falſch ſeyn; die andre aber iſt diejenige, die zwar von edlen und erhabnen Gegenſtänden erhaben redet, jedoch dergeſtalt, daß die Gedanken an ſich ſelbſt der Wahr-

det auch in denen Büchern so mancherley Namen der unverwerflichen Schreibart, daß man allerdings Ursache hat, diesen Unterschied näher zu beleuchten. Die erste und allgemeine Eintheilung, so man von der Schreibart machen kann, ist, daß man entweder **gebunden** oder **ungebunden**, oder welches einerley ist, entweder **poetisch** oder **prosaisch** schreibet. Da wir uns in diesem Werke nicht vorgesetzet haben, von der Dichtkunst zu handeln; so ist hier allenthalben von der ungebundnen oder prosaischen Schreibart die Rede.

§. 15.

Die ungebundne gute Schreibart läßt sich wiederum in zwo Hauptarten eintheilen: 1) in **die ordentliche**(k), welche am gewöhnlichsten gebraucht wird, und welche ordentlich bey denen meisten schriftlichen Aufsätzen statt findet; und 2) in **die außerordentliche**, deren man sich nur gar selten und bey besondern und außerordentlichen Fällen bedienet. Zuförderst müssen wir **die ordentliche Schreibart**

Wahrheit und Richtigkeit beraubet sind, und folglich, wenn sie von der Critik und gesunden Vernunft untersuchet werden, von der vermeynten Schönheit, mit welcher sie vorher schimmerten, nichts übrig behalten. Wenn aber das schimmernde und falsche Erhabne einer Gedanke mit verworrenen und unverständlichen Ausdrücken untermischet ist, nennet man es ein Galimathias.

(k) Man pfleget diejenige Schreibart, die wir hier die ordentliche nennen, sonst gemeiniglich mit dem Namen der natürlichen zu belegen. Allein, da wir das Natürliche schon in dem vorhergehenden Abschnitt als eine von denen drey wesentlichen Eigenschaften der guten Schreibart überhaupt betrachtet haben: und da in diesem Verstande das Erhabene, wenn es unserm Endzwecke sonst gemäß ist, gleichfalls natürlich genennet werden muß; so haben wir es vor schicklicher und zu Vermeidung der Verwirrung vor dienlicher gehalten, den Namen der ordentlichen Schreibart zu gebrauchen, womit auch die Natur der Sache in Ansehung des Gebrauchs und der Entgegensetzung der außerordentlichen Schreibart, ganz gut übereinstimmt.

Digitized by Google

art etwas genauer erwägen; und da werden wir finden, daß sich dieselbe abermals in drey verschiedne Arten vertheilet. Diese sind 1) die erzehlende oder historische; 2) die unterredende, welche man auch gewissermaaßen nach ihrem häufigsten Gebrauch die Briefschreibart oder die epistolische nennen kann, und 3) die lehrende oder dogmatische. Ich weiß zwar gar wohl, daß andre die Schreibart ganz anders eingetheilet haben. Allein meines Erachtens verdienen diejenigen Eintheilungen keine große Aufmerksamkeit, die sich nicht auf das Wesen oder den Endzweck der Sache gründen. Diese Eintheilung aber ist nicht nur mit dem Endzwecke der Schreibart vollkommen einstimmig, sondern erschöpfet auch denselben gänzlich. Denn wenn wir schreiben; so wollen wir entweder etwas erzehlen, vortragen und berichten; oder wir wollen uns mit einem Abwesenden unterreden oder sonst gesprächsweise schreiben; oder wir wollen andre lehren und unterrichten. Mehrere Endzwecke hat man nicht: und gleichwie jeder von denen drey gedachten Endzwecken eine besondre und von denen andern unterschiedene Schreibart erfordert, wie wir bald näher zeigen werden; so hat diese Eintheilung ihren vollkommnen Grund.

§. 16.

Die außerordentliche Schreibart, welche nur selten und bey außerordentlichen Fällen gebraucht wird, theilet sich wieder in zwo verschiedne Arten ein, nämlich in die witzige und in die bewegende oder pathetische. Der witzigen giebt es wieder so verschiedne Arten, als man Gattungen des Witzes zehlet: und weil wir im vorhergehenden Hauptstück einen besondern Abschnitt von witzigen Gedanken geliefert haben; so wollen wir uns dabey nicht weiter aufhalten (1). Die bewegende oder pathetische Schreibart ist eigent-

(1) Die satyrische Schreibart ist gleichfalls eine Art der witzigen; und zwar, nach meiner oben gemachten Eintheilung der witzigen Gedanken, gehöret sie unter die lebhaften Gedanken der Schreibart. Denn der Character der Satyre

gentlich denen Leidenschaften eigen, nämlich dieselben entweder auszudrücken oder in andern zu erregen. Man bedienet sich in derselben solcher Vorstellungen und Ausdrücke, welche die Gemüther der Menschen zu rühren und das Mitleiden zu erregen im Stande sind. Dieses kann nun auf keine bessere Art geschehen, als wenn der Schriftsteller gleichsam einen Mahler abgiebt, und die Sache, welche die Leidenschaften erregen soll, mit denen natürlichsten u. eigentlichsten Farben abschildert. Die Figuren, welche, wie wir im vorhergehenden Hauptstück erwehnet haben, gleichsam die Sprache der Leidenschaften sind, dürfen hierbey nicht gesparet werden. Die bewegende Schreibart hat sonderlich in großen Lehr- und Lobreden statt: Sie kann aber auch zuweilen, wenn der Gegenstand darnach beschaffen ist, in Bittschriften und schriftlichen Vorstellungen gebrauchet werden. Daher man in dem folgenden Theile einige Beyspiele davon finden wird. Weil aber die pathetische Schreibart nicht gar häufig gebraucht wird; so wollen wir uns nicht ausführlich in dieselbe einlassen; sondern davor die ordentliche Schreibart mit ihren verschiednen Arten desto eigentlicher betrachten.

§. 17.

Was demnach die ordentliche Schreibart überhaupt anbetrifft; so ist sie eben diejenige, worauf unsre meisten Regeln und Anmerkungen gerichtet gewesen sind. Man bemühet sich in derselben, sich denen Sprachregeln gemäß und dabey zusammenhängend, deutlich und natürlich auszudrücken. Sie unterscheidet sich wenig von der mündlichen Unterredung, deren sich angesehne, vernünftige und gelehrte Leute zu bedienen pflegen. Nur erfordert sie freylich in Ansehung der Verbindung und des Zusammenhangs etwas mehr Aufmerksamkeit

Satyre ist eben, andere auf Unkosten der Laster und des Lächerlichen zu belustigen, welches ohne eine lebhaftige Schreibart nicht geschehen kann. Sie entstehet aus der Ironie, davon wir schon oben geredet haben, und aus lebhaftigen Schilderungen und lächerlichen Gleichnissen über verwerfliche Sachen.

keit als die mündliche Rede. Allein man sinnet hier eben so wenig als bey dem Umgange auf sinnreiche Bilder und Gleichnisse der prächtigen Worte und Ausdrücke; sondern man richtet alle seine Aufmerksamkeit auf die Sache, um dieselbe recht deutlich und verständlich auszudrücken: und alle Redensarten, wenn sie nicht gar zu kriechend und pöbelhaftig sind, werden als gut ergriffen, im Fall sie nur diesen Endzweck erfüllen (m). Jedoch muß man sich nicht einbilden, als wenn es ein Fehler wäre, wenn man zuweilen einen scharfsinnigen, lebhaftigen oder edlen Gedanken mit einfliessen läßt. Nein, wenn es selten geschiehet: es sey denn, daß wir überhaupt witzig schreiben wollen; und dann ist es nicht die ordentliche Schreibart; so ist es nicht allein gar wohl erlaubt: sondern sie dienen auch der ordentlichen Schreibart zur Zierde. Nur müssen sie ganz natürlich und ungezwungen gleichsam von selbst in die Feder fließen. So bald es ein vernünftiger Leser merken kann, daß wir auf einen solchen scharfsinnigen Gedanken gesonnen haben; so nützt er nichts: und anstatt, daß er die Schreibart zieren sollte; so macht er sie gezwungen und abgeschmackt.

§. 18.

(m) In dieser ordentlichen Schreibart wird in der Welt eine unendliche Verschiedenheit angetroffen. Ein jeder schreibt nach seinem Naturell, Gemüthskräften, Einsichten und Wissenschaften: und ob zwar öfters die Schreibart an sich selbst eben nicht zu tadeln ist; so wird uns doch immer eine Schreibart mehr gefallen als die andre. Meines Erachtens kommt solches auf die Entwickelung und richtige Auseinandersetzung der Gedanken, auf die Kräfte des Verstandes, welche alle Eigenschaften und Umstände einer Sache einzusehen und vorzustellen vermögend sind, und auf die Fähigkeit an, solche Wörter zu finden, welche unsre habenden Begriffe auf das allereigentlichste und vollkommenste ausdrücken. Jemehr also jemand andre darinnen übertrifft; destomehr wird auch seine Schreibart gefallen.

§. 18.

Wir gehen nunmehro zu denen besondern Arten der ordentlichen Schreibart, die wir oben schon festgesetzet haben: und zwar müssen wir zuförderst die erzehlende oder historische Schreibart erwägen. Da in denen Erzehlungen eine Menge Umstände und auf einander folgende Begebenheiten vorkommen; so kommt es bey dieser Schreibart hauptsächlich darauf an, daß man dieselben geschickt, fliessend und natürlich mit einander zu verbinden weiß (n). Gemeiniglich kann man sich die Ordnung der Zeit zum Leitfaden dienen lassen: es sey denn, daß eine spätere Begebenheit wegen besserer Verständlichkeit der vorhergehenden vorausgesetzet werden müßte. Die wichtigsten Begebenheiten und Umstände geben die Hauptsätze an die Hand, die übrigen aber die Nebensätze, die man am meisten in einfache und zusammengesetzte Perioden einkleidet, am seltensten aber in abgetheilte, als welche der historischen Schreibart nicht sehr gemäß sind. Es hat aber diese Schreibart nicht allein bey wirklichen Geschichtsbeschreibungen statt; sondern auch bey allen schriftlichen Aufsätzen, wenigstens in demjenigen Theil, worinnen man die Sache, warum es zu thun ist, vorträget und erzehlet. Uebrigens kann auch die historische Schreibart hin und wieder mit witzigen und edlen Gedanken vermischet und gleichsam damit ausgezieret werden. Dieses ist es, was die alten Geschichtschreiber der Griechen und Römer vorzüglich macht, und warum wir auch einige neuere hoch schätzen. (o)

§. 19.

(n) Hierinnen kann des erlauchten Herrn Grafen von Bünau Reichshistorie zu einem vortreflichen Beyspiele dienen. Auch sind des Herrn Mascovs und Smaufens deutsche historische Schriften in einer geschickten und fließenden Schreibart verfertiget, anderer zu geschweigen.

(o) Die Geschichtschreiber der Alten pflegten die zu erzehlenden Begebenheiten mit großer Einsicht und Vernunft zu beurtheilen, wobey sie hin und wieder witzige und edle Gedanken anwendeten. Es hat sich in neuern Zeiten niemand

§. 19.

Die Briefschreibart, oder die epistolische, die man auch mit dem allgemeinen Namen der unterredenden belegen kann, weil sie nicht allein gebrauchet wird, wenn man Gesprächsweise schreibt; sondern weil auch die Briefe selbst Unterredungen der Abwesenden sind, ist von der historischen Schreibart darinnen unterschieden, daß alles was man erzehlet oder vorträgt, an eine gewisse Person gerichtet wird, an die man schreibt, oder mit welcher man sich unterredet. Diese Person muß man nie außer Augen verlieren; sondern die Erzehlung beständig an sie richten, oder die vorzutragenden Sachen, Gründe und Umstände ihrem Urtheil und Ermessen überlassen. Da man sowohl in denen Angelegenheiten großer Herren, als bey Glückwünschungen und andern Gelegenheiten Briefe zu schreiben pfleget, in welchen weitläuftige Materien abgehandelt sind; so wird hierwider gar öfters gefehlet. Man lieset öfters verschiedne Blätter, ehe man die geringste Spur findet, daß der Verfasser seine Erzehlungen und Gedanken an jemand richtet, und man vergißt gänzlich, daß es ein Brief ist, den man lieset. Ueberhaupt sind weitläuftige und tiefsinnige Materien nicht allzu wohl geschickt, in Briefen vorgetragen zu werden. Die Briefschreibart verträgt übrigens am allerwenigsten, daß sie mit der witzigen oder beweglichen Schreibart untermischet wird, es sey denn unter guten Freunden und in sehr wenigen Fällen.

mand auf diese Art an die Geschichte wagen wollen; indem solches, wenn man neue Begebenheiten beschreibt, gewisser maaßen gefährlich seyn würde. Allein wir haben nunmehro an denen Anmerkungen zur Geschichte des Hauses Brandenburg ein erhabnes Beyspiel hiervon: und man mag von denen historischen Schriften des Herrn von Voltaire urtheilen was man will; so ist es gewiß, daß sein Jahrhundert Ludwig des vierzehnden voller Einsicht, Vernunft und vortreflicher Gedanken ist, daß man es denen besten Geschichtsbüchern der Alten mit Recht an die Seite setzen kann.

§. 20.

Endlich ist noch die lehrende oder dogmatische Schreibart zu betrachten. Es wird dieselbe in allen Reden und schriftlichen Ausarbeitungen gebrauchet, worinnen man andre lehren, unterrichten, bessern und erbauen will. Dannenhero bestehet ihr Unterschied von denen beyden vorigen hauptsächlich darinnen, daß man alle Hauptbegriffe und Kunstwörter richtig erklären und erläutern, alles vorzutragende mit genugsamen und wohl auseinander gesetzten Beweisgründen versehen, die möglichen Einwürfe vollständig beybringen und ordentlich und gründlich widerlegen, überhaupt aber seine Gedanken auf die deutlichste und verständlichste Art vortragen muß. Der Redner und Verfasser muß sich hier hauptsächlich nach der Beschaffenheit seiner Zuhörer richten, die er hat, oder die er zu haben verlanget: und er muß sich in Gedanken alle Augenblick an ihre Stelle setzen und untersuchen, ob sie ihn auch verstehen werden. Dannenhero können richtige und strenge philosophische Erklärungen nach der Beschaffenheit der Zuhörer und Leser öfters nicht allzu wohl angewendet werden; sondern man muß die gemeinsten Begriffe und Bilder hervor suchen, um die Sache deutlich zu machen. Uebrigens kann diese dogmatische Schreibart mit allen beyden Arten der außerordentlichen, nämlich sowohl der witzigen als der bewegenden untermischet werden. Die witzige hat bey dem Vortrage und der Erläuterung statt, die pathetische aber bey denen Bewegungsgründen und deren Folgen, die man aus dem Beweise der Sache ziehet. Jedoch verträget ein Gegenstand mehr als der andre diese Einmischung, und bey einigen muß es gar sparsam geschehen, wenn die Schreibart nicht unnatürlich werden soll.

§. 21.

Dieses sind diejenigen Eintheilungen und Arten der Schreibart, die in dem Wesen der Sache ihren Grund haben. Nun findet man zwar hin und wieder viele andre Eintheilun-

theilungen der Schreibart, die aber wenig Grund vor sich haben, und daher kaum einer Erwehnung verdienen. So ist es mit der Eintheilung beschaffen, wenn man die Schreibart in die niedrige, mittlere und erhabne eintheilet. Sie ist auch viel zu unbestimmt, und erschöpfet die Sache keinesweges. Denn das Erhabne ist nur eine besondre Art des Witzigen, davon folglich alle übrigen Arten ausgeschlossen werden: und wenn man unter den niedrigen nicht das pöbelhaftige und mithin eine höchst fehlerhafte Schreibart verstehet; so werden sich die Gränzen der niedern und mittlern Schreibart schwerlich bestimmen lassen. Man soll auch eigentlich gar nicht niedrig schreiben: denn wenn man sich von gemeinen und niedrigen Dingen auch also ausdrücket; so schreibet man deshalb nicht niedrig, sondern der vorhabenden Sache gemäß und folglich natürlich und ordentlich.

§. 22.

Eben so wenig ist die Eintheilung gegründet, wenn man die Schreibart in eine theologische (p), juristische, philosophische, u. s. f. eintheilen will. Hier ist weder ein wesentlicher noch sonst der geringste Unterschied vorhanden, als in dem Gebrauch der Kunstwörter. Wenn man aber dar-

(p) Die Gottesgelehrten verlangen zwar am meisten, daß ihre Schreibart und Beredtsamkeit von der weltlichen unterschieden seyn soll. Allein ob sie gleich gar wohl thun, wenn sie biblische Ausdrücke gebrauchen; so kann doch dieses keinen wesentlichen Unterschied veranlassen. Ihre Schreibart ist die dogmatische: und ein weltlicher, der lehret und unterrichtet, bedienet sich gleichfalls derselben. Ein jeder nimmt seine Ausdrücke aus dem Hauptbuche, das in seiner Wissenschaft vorhanden ist. So wie sie der Rechtsgelehrte aus dem Corpore Juris und andern Gesetzbüchern nimmt; so findet sie der Gottesgelehrte in der Bibel. Das macht aber keinen wesentlichen Unterschied aus. Wollte man aber diesen Unterschied auf die Eingebungen des heil. Geistes gründen; so müßte man denen Uebersetzungen ein göttliches Ansehen beylegen, welches aber meines Wissens noch keine Religion oder Volk gethan hat.

Digitized by Google

aus einen Unterschied machen wollte; so müßte man so vielerley Schreibarten annehmen, als Wissenschaften und Lebensarten sind. Man könnte mit eben so gutem Grunde eine Soldaten-Jäger-Bergmännische, ja Schuster- und Schneiderschreibart annehmen: Denn jede von diesen Lebensarten hat ihre eignen Ausdrücke und Kunstwörter: und ein paar Kunstwörter mehr oder weniger will keinen wesentlichen Unterschied ausmachen. Indem wir uns also um dergleichen Eintheilungen nicht zu bekümmern haben; so können wir hier dieses Hauptstück und mit demselben den theoretischen Theil beschließen.

Anweisung

zur

guten deutschen Schreibart.

Zweyter

Practischer Theil.

Digitized by Google

Erſtes Hauptſtück.

Von der Allgemeinen Ordnung des Vortrages bey allen ſchriftlichen Aufſätzen.

§. 1.

Ehe wir uns zu denen in den Weltgeſchäften üblichen ſchriftlichen Aufſätzen ſelbſt wenden; ſo iſt es nöthig, daß wir uns bekümmern, ob denn keine allgemeine Ordnung des Vortrages feſtzuſetzen ſey, die man bey allen und jeden ſchriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde legen könne. Wir haben in dem vorhergehenden Theile gezeiget, daß unſre Seele eine Wahrheit aus der andern herleitet, wenn man ſie denket. Folglich muß es allerdings gewiſſe Wahrheiten geben, die ſie voraus ſetzen kann, und welche denen folgenden zur Quelle und Veranlaſſung dienen: und mithin muß auch eine ſolche allgemeine Ordnung bey denen ſchriftlichen Aufſätzen allerdings möglich ſeyn. Man hat auch in der Welt längſt darauf gedacht, dergleichen allgemeine Regeln von der Ordnung unſrer Gedanken, wenn wir etwas ſchriftlich entwerfen wollen, feſt zu ſetzen. Man hat hierzu faſt allgemein die ſo genannten Chrien angenommen, deren man gar vielerley Arten ausfündig gemacht hat, und davon diejenigen, ſo man per Theſin et

Hypothesin und per Antecedens und Consequens nennet, die beliebtesten geworden sind. Allein nach meiner Einsicht finde ich bey diesem allgemeinen Leitfaden unsrer Gedanken verschiednes zu erinnern: und mich deucht, daß ich eine viel natürlichere und ungezwungnere Art, unsre Gedanken schriftlich vorzutragen, ausfündig gemacht habe, die nicht nur auf das Wesen unsrer Gedanken und das Verfahren der Seele dabey gegründet ist; sondern auch allgemein bey allen und jeden schriftlichen Ausarbeitungen angewendet werden kann. Ich will zuerst diese meine eigne Art mittheilen; sodann aber auch die Chrien dagegen halten, damit man auch diese kennen lerne. Dieses wird also zu zween Abschnitten dieses Hauptstücks Gelegenheit geben.

Erster Abschnitt.

Von der Ordnung und den wesentlichen Theilen eines jeden schriftlichen Aufsatzes.

§. 2.

Die Gewohnheit, zumal unsrer Zeiten, hat in der Welt eingeführet, daß die meisten Geschäfte schriftlich abgehandelt werden: und die Vermeidung der Vergessenheit, der Verwirrung und der Unordnung macht diese Gewohnheit ungemein vernünftig und heilsam. Alle schriftliche Aufsätze aber, sie mögen entweder zu wirklicher Ueberreichung in den Geschäften der Welt bestimmt seyn, oder abgefasset werden, um unserm Gedächtnisse zu statten zu kommen und andre zu unterrichten, haben den Endzweck, daß wir unsern Nebenmenschen unsre Gedanken mittheilen, und dieselben von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit einer gewissen Sache überzeugen wollen. In allen Geschäften leuchtet dieser Endzweck von selbst hervor: Denn entweder wir suchen oder bitten

ten

ten etwas, und alsdenn iſt es nöthig, die Rechtmäßigkeit und Billigkeit unſrer Geſuche zu zeigen, oder wir berichten etwas oder geben unſern Rath, Gutachten, Entſcheidung und Urtheil von einer Sache zu erkennen, und auch hier müſſen wir die Wahrheit und Gültigkeit unſrer Gedanken deutlich vorzuſtellen und überzeugend darzuthun wiſſen.

§. 3.

Die Natur und das Weſen aller ſchriftlichen Aufſätze giebt demnach von ſelbſt an die Hand, daß wir erſtlich die Sache, wovon zu handeln iſt, deutlich und nach ihrer wahren Beſchaffenheit erzehlen, vortragen und vorſtellen; ſodann aber entweder unſern Geſuch, oder unſer Gutachten und Urtheil daraus herleiten und mit genugſamen Gründen unterſtützen müſſen. Ein jeder ſchriftlicher Aufſatz hat demnach zween Hauptheile: nämlich 1) den Vortrag oder die Erzehlung der Sache; und 2tens die Abhandlung derſelben, oder was aus und mit dieſer Sache geſchehen ſoll, als welches entweder durch den Geſuch oder durch die Entſcheidung derſelben angezeiget wird. Dieſe zween Haupttheile ſind ſo allgemein in allen ſchriftlichen Ausarbeitungen vorhanden, daß man keine Art derſelben anführen kann, worinnen ſie nicht offenbar befindlich wären, außer in denen ſchlechten Berichten oder Relationen, die ohne Gutachten erſtattet werden, wo aber der Natur der Sache nach eine bloße Erzehlung erfordert wird.

§. 4.

Meines Erachtens iſt auch vor einen Anfänger nichts ſo leicht, als wenn man dieſe zween Haupttheile bey allen ſchriftlichen Ausarbeitungen feſtſetzet: und es kann auch dem ungeübten Verſtande nicht ſchwer fallen, dieſelben ausfündig zu machen: Denn er muß ja eine Sache oder Gegenſtand haben, wovon er etwas ſchreiben will. So bald er ſich alſo ſelbſt fragt: Was iſt die Sache? warum iſt es hier zu thun? ſo hat er den Vortrag oder den erſten Haupttheil. Z. E. es will jemand bey einem Todesfalle ſein Beyleid bezeugen,

zeugen; so wird er sich auf die vorhergehenden Fragen antworten müssen: Der Hofnungsvolle Sohn der Frau Gräfinn von N. ist gestorben. Es will eine junge Standesperson in einem Supplicat um Erlaubniß in fremde Länder reisen zu dürfen anhalten; so wird er auf die obigen Fragen zu antworten genöthiget: Ich möchte die große Reise thun. Es will jemand eine rechtliche Klage wegen einer Schuld entwerfen; so wird es in der Antwort heißen: Titius ist mir tausend Thaler schuldig. Der andre Haupttheil oder die Abhandlung ist eben so leicht ausfündig zu machen: Denn der Endzweck des schriftlichen Aufsatzes giebt allemal die Abhandlung an die Hand. Man darf sich also nur selbst fragen: Was ist der Endzweck deiner Schrift? so wird man diesen andern Haupttheil so fort wissen. Z. E. nach denen vorigen Beyspielen wird es auf diese Frage heißen: **Ich will mein Beyleid bezeugen. Ich will um Erlaubniß zu reisen anhalten. Ich will um gerichtliche Hülfe wider den Titius bitten**, und das sind in der That die Abhandlungen oder die andern Haupttheile zu diesen schriftlichen Aufsätzen. Bey diesen allgemeinen zween Haupttheilen kann auch ein Anfänger nicht zweifelhaftig seyn, was oder welchen Theil er voraus setzen soll, wie ihm bey denen Chrien, die sich verschiedentlich umkehren lassen, gar oft vorfallen muß. Denn hier ist gar kein Zweifel vorhanden, daß nicht die Sache oder der Vortrag derselben allemal voran stehen müsse, die Abhandlung aber sodann erst darauf folgen könne (a).

§. 5.

Diese zween Haupttheile leiden aber nach der verschiedenen Beschaffenheit der schriftlichen Aufsätze, davon wir bey jeder Art

(a) Es wird dieses in dem folgenden Abschnitte von den Chrien deutlicher gezeiget werden; allwo man offenbar darthun wird, daß ein Anfänger meistentheils nicht wissen kann, welchen Theil er voraussetzen soll, um die wahre natürliche Ordnung zu beobachten.

Art derſelben in der Folge beſonders handeln werden, verſchiedene Unterabtheilungen. Denn bey manchen Ausarbeitungen iſt es nöthig, daß man erſt einen kleinen Eingang oder Vorbereitung macht, ehe man auf die Hauptſache ſelbſt kommt. Bey andern iſt es erforderlich, daß man die Veranlaſſung oder die Bewegungsgründe, warum dieſe Sache vorgetragen wird oder alſo geſchehen iſt, oder warum man ſich der Sache unterziehet, voraus ſetzt, ehe man zu dem Vortrage ſelbſt ſchreitet: wiewohl auch dieſe Veranlaſſung bey verſchiednen Ausarbeitungen erſt nach dem Vortrage der Sache geordnet werden kann. Bey den meiſten Aufſätzen aber iſt es ungemein dienlich und nützlich, wenn man die Erzehlung auf alle Art deutlich macht und erläutert. **Der erſte Hauptrtheil leidet demnach vier Unterabtheilungen: 1) den Eingang; 2) die Veranlaſſung; 3) den Vortrag und 4) die Erläuterungen** (b).

§. 6.

Der zweete Hauptrtheil oder die Abhandlung kann gleichfalls nach Maaßgebung der Ausarbeitungen verſchiedne Unterabtheilungen haben. Es iſt nämlich faſt bey allen ſchriftlichen Aufſätzen nöthig, den Geſuch oder das Gutachten und die Entſcheidung der Sache mit zureichenden Beweis- und Bewegungsgründen zu unterſtützen: denn dieſes iſt nach dem

2ten

(b) Unter den Erläuterungen verſtehe ich hier eben keine Gleichniſſe, Beyſpiele und Zeugniſſe, die man ſonſt in den Anweiſungen zur Redekunſt hauptſächlich mit dem Namen der Erläuterungen beleget; ſondern ich begreife hierunter alles, was zu beſſerer Einſicht und Verſtändlichkeit der Sache gereichet, kurz, was den Vortrag in der That erläutert. Dieſes geſchiehet nun hauptſächlich durch Erklärungen, Beſchreibungen und Beybringung ſolcher Umſtände, die zwar zu dem Vortrage der Sache nicht eigentlich gehören, weil ſie keine weſentliche Verbindung mit derſelben haben, ſondern nur mit ihr in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen; ohne welche aber dieſelbe nicht genugſam verſtanden werden kann; und ſolche Erläuterungen ſind in denen zu den Geſchäften erforderlichen ſchriftlichen Aufſätzen gar öfters unumgänglich nöthig.

2ten §. das hauptsächlichste, wodurch der Endzweck eines jeden schriftlichen Aufsatzes erreichet werden muß. Weil sich aber alle Geschäfte und Angelegenheiten von verschiednen Seiten betrachten lassen, und weil etwas nur halb bewiesen ist, so lange ihm noch Gründe entgegen stehen; so erfordern viele Ausarbeitungen, daß man die Gegengründe und Einwürfe genugsam zu widerlegen suchet. Es ist auch bey einigen Ausarbeitungen, sonderlich bey denen Relationen, nöthig, daß man nähere und eigentlichere Vorschläge thut, wie die Sache auszuführen und zu Stande zu bringen ist. Denn obzwar dieses eigentlich zu dem Gutachten oder der Abhandlung selbst gehöret und als der zweete Theil desselben anzusehen ist; so ist es doch um der Anfänger willen besser, dasselbe absonderlich zu erwehnen, weil es allemal von dem Gutachten abgesondert und hinter denen Widerlegungen der Einwürfe stehet. Endlich ist bey vielen Aufsätzen ein Beschluß nöthig, der entweder in Folgerungen aus der abgehandelten Sache oder in Höflichkeitsbezeugungen bestehet. **Bey dem** zweeten Haupttheile können also folgende **fünf** Unterabtheilungen statt finden: 1) **Die Abhandlung** selbst, nämlich der Gesuch oder das Gutachten; 2) **Der Beweis**; 3) **Die Widerlegung der Einwürfe**; 4) **Die nähern Vorschläge und** 5) **der Beschluß.**

§. 7.

Diese Unterabtheilungen werden aber bey einem einzigen schriftlichen Aufsatze fast niemals alle zusammen gebrauchet; sondern nach Beschaffenheit der Ausarbeitungen ist bald dieses bald jenes Stück unnöthig, welches wir bey jeder Art der Ausarbeitungen eigentlich bestimmen werden. Nur bey den großen Lehr- und Lobreden sind alle diese Unterabtheilungen zusammen erforderlich, jedoch dergestalt, das statt der nähern Vorschläge die Erregung der Leidenschaften als eine besondre Unterabtheilung des zweeten Haupttheiles dabey statt findet. Man siehet aber daraus, daß in diesen Lehr- und Lobreden, als der vollkommensten Art der Ausarbeitungen dennoch im Grunde eben

diejeni-

diejenigen zween Haupttheile vorhanden sind, die bey allen schriftlichen Aufsätzen die wesentlichsten Stücke seyn müssen.

§. 8.

Es ist auch nicht unumgänglich nöthig, daß diese Unterabtheilungen allemal in einerley Ordnung in den Aufsätzen angewendet werden müssen. Es ist nämlich öfters gleichgültig, ob man die Beweis- und Bewegungsgründe vor dem Gesuch oder dem Gutachten von einer Sache oder nach demselben vortragen will. Eben so kann die Widerlegung der Einwürfe bey einem jeden Beweisgrunde unmittelbar angefüget, oder aber nach allen vorgetragnen Beweisgründen besonders abgehandelt werden. Auf gleiche Art können auch die Erläuterungen in dem Vortrage oder die Erzehlung allenthalben eingemischet werden. Ja in großen Lehr- und Lobreden können auch in der Abhandlung über die darinnen vorkommenden wichtigen Materien hin und wieder Erläuterungen Platz finden.

§. 9.

In denen Abhandlungen und Aufsätzen, worinnen man zur Probe, Uebung oder Unterricht eine gewisse Wahrheit auszuführen suchet, finden alle diese Unterabtheilungen gleichfalls gemeiniglich statt, besonders, wenn man etwas vollständig und weitläuftig abzuhandeln suchet. Es ist diese Art der Ausübung eine der nützlichsten, weil man sich dadurch etwas ordentlich vorzutragen gewöhnet, und sie ist gleichsam der Grund von allen Ausarbeitungen: indem demjenigen nichts schwer fallen kann, der etwas im Zusammenhange und vollständig auszuarbeiten gelernet hat. Wir wollen folgendes zur Probe mittheilen:

Hauptsatz. Die Uebung ist bey Erlernung einer guten Schreibart unumgänglich nothwendig.

[Eingang.] Alle menschliche Erkenntniß und Wissenschaften müssen entweder durch die Erfahrungen oder durch gewisse, aus einer einzigen Wahrheit im Zusammenhange hergeleiteten Grundregeln erlernet werden.

Da

Da die Menschen ihre Begriffe auf keine andre Art, als durch die sinnlichen Werkzeuge erlangen können; so siehet man leicht, daß sie entweder durch den öftern Gebrauch der gleichsam sinnlichen Empfindungen etwas richtig befunden, oder aus einer erkannten unstreitigen Grundwahrheit zu weitern Begriffen fortgeschritten haben müssen: und öfters müssen beyde Wege mit einander vereinbaret werden.

[Veranlassung.] Gleichwie nun solchergestalt die Menschen ohne Grundregeln oder Erfahrung nichts erlernen können; so kann man mit Grunde behaupten, daß alle diejenigen Fähigkeiten der Menschen, welche eine besondre Fertigkeit erfordern, wenn man sie in der That besitzen soll, ohne vorhergehende vielfältige Uebung nicht erlanget werden können. Wenn es demnach zeither jemanden zweifelhaft geschienen haben soll, ob die Uebung zu Erlernung einer guten Schreibart eben unumgänglich nothwendig sey; so werden uns diese Betrachtungen auf den Weg führen, auf welchem uns diese Frage gründlich zu entscheiden, nicht schwer fallen wird.

[Vortrag.] Nun ist es zwar gewiß, daß die gute Schreibart ohne vorausgesetzte Grundregeln nicht erlernet werden kann. Allein wenn man dieses als ein Hauptwerk ansehen wollte; so würde man seines Endzwecks weit verfehlen. Vielmehr kann man mit gutem Grunde behaupten, daß die Uebung bey Erlernung einer guten Schreibart unumgänglich nöthig, ja gewissermaaßen das Hauptwerk sey, worauf die Erlernung ankommt.

[Erläuterung.] Es ist aber die gute Schreibart, wenn man sie an und vor sich selbst betrachtet, eine Vollkommenheit in dem Zusammenhange der sichtbaren Zeichen, wodurch wir unsre Begriffe und Gedanken mittheilen. Wenn man aber saget, daß jemand eine gute Schreibart in seiner Gewalt habe; so verstehet man darunter eine Fertigkeit, seine Gedanken bey allen Vorfällen deutlich, wohl, und der Eigenschaft der Sprache gemäß auszudrücken: die Uebung aber ist nichts anders, als das öfters wiederholte Bemühen, sich durch den auf

die

die Anführung folgenden Gebrauch eine Fertigkeit in einer gewissen Sache zu erwerben.

[Abhandlung]. Diese Erklärungen geben uns schon dasjenige, was wir hier auszuführen suchen, genugsam zu erkennen; indem die gute Schreibart eine Fertigkeit voraussetzet, die folglich ohne Uebung nicht erlanget werden kann. Man kann also daraus mit gutem Grunde schliessen, daß die Uebung schlechterdings nothwendig sey, wenn man sich die Eigenschaft erwerben will, eine gute Schreibart in seiner Gewalt zu haben.

[Beweis]. Man wird aber von der Wahrheit dieses Satzes um so mehr überzeugt, wenn man erwäget, was vor unzehliche Begriffe, was vor Richtigkeit und Ordnung derselben angewendet werden müssen, wenn man bey allen Vorfällen seine Gedanken deutlich und wohl ausdrücken will. Es ist aber gewiß, daß man dieses alles bey dem bloßen Denken und mündlichen Reden unmöglich erreichen kann. Man muß also schlechterdings selbst Hand anlegen, und die niedergeschriebnen Gedanken mit Aufmerksamkeit beurtheilen. Ueber dieses da auch die Ausdrücke der Eigenschaft der Sprachen gemäß seyn müssen; so siehet man nicht, wie man durch bloßes mündliches Reden, als wobey die Sprachfehler nicht so genau in Acht genommen werden, zu einer guten Schreibart gelangen könne. In Ansehung der Rechtschreibung aber ist es ganz und gar unmöglich.

[Widerlegung der Einwürfe]. Jedoch vielleicht stehen einige in denen Gedanken, weil man ohne Beyhülfe der Feder richtig und wohl denken lernen kann; so könne man auch ohne Uebung eine gute Schreibart erlangen, indem es gewiß sey, daß die Güte der Schreibart auf die Richtigkeit, Ordnung und Schönheit der Gedanken fast lediglich ankomme. Allein so scheinbar dieser Einwurf auf den ersten Anblick aussiehet; so hat er doch wenig Grund vor sich. Wenn wir bloß denken, ohne etwas schriftlich zu entwerfen; so werden wir dabey in Ansehung der Ordnung und des guten Zusammenhanges viele Fehler übersehen, gesetzt, daß wir auch in der Richtigkeit niemals

mals fehleten. Denn welcher Mensch ist wohl fähig, einen großen Zusammenhang von Gedanken auf einmal zu übersehen, und die dabey gebrauchte Ordnung zu beurtheilen. Mithin werden diejenigen, so ohne alle Uebung schriftliche Aufsätze verfertigen wollen, auch bey denen besten Gedanken tausend Fehler begehen: zu geschweigen, daß die Richtigkeit der Sprache von dem Vermögen wohl zu denken gänzlich unterschieden und ohne Uebung nicht zu erlernen ist.

[Beschluß.] Wenn es demnach eine unstreitige Wahrheit ist, die niemand läugnen kann, daß eine gute Schreibart in allen Ständen und zu allen Geschäften in der Welt erforderlich ist, und daß ein junger Mensch dadurch sein Glück machen kann; so muß es niemanden verdrießlich oder beschwerlich seyn, selbst Hand anzulegen und sich in allerley schriftlichen Aufsätzen zu üben.

§. 10.

So siehet demnach eine kleine Ausarbeitung eines Hauptsatzes mit ihren Unterabtheilungen aus, die sich auf die oben festgesetzten zween Haupttheile aller und jeder schriftlichen Aufsätze, nämlich des Vortrages und der Abhandlung gründet. Ich habe aber hier nur ein vollständiges Beyspiel geben wollen: und man muß sich nicht einbilden, daß diese Unterabtheilungen schlechterdings alle zugleich und in allen Fällen nöthig sind. Sowohl in denen Aufsätzen zur Uebung als noch mehr bey denen in der Welt gewöhnlichen schriftlichen Ausarbeitungen können verschiedne wegbleiben. Die Unterabtheilungen zu erfinden, werden demjenigen nicht schwer fallen, der oben im zweyten Theile die Lehren von der Erfindung und Ordnung der Gedanken sich zu nutze gemacht hat. Hier wollen wir also nur noch erinnern, daß der Eingang eine genaue Verwandschaft mit der abzuhandelnden Sache haben muß: und es sind dazu entweder solche allgemeine Wahrheiten zu nehmen, woraus der Hauptsatz abfliesset; oder solche, die mit dem auszuführenden Hauptsatz eine Aehnlichkeit haben. Kurz, er ist eine Vorbereitung zu dem Hauptsatze: und ein verständiger Leser muß daraus schon beurtheilen können, was man ausführen

wird

wird. Die Veranlassung ist gleichsam der Uebergang von dem Eingange zu dem Hauptsatze; und er hält folglich die Gelegenheit und Veranlassung zu dem Aufsatz oder einen Satz in sich, welcher den Eingang mit dem Hauptsatze verbindet und die Folge von Wahrheiten darstellet. Der Vortrag, welcher allemal den Hauptsatz, oder die Sache selbst in sich begreift, wird einem Anfänger keine Schwierigkeit machen. In denen Erläuterungen (c) hat man weiter nichts zu thun, als daß man die Hauptbegriffe der vorgetragenen Sache auf alle Art deutlich zu machen suchet, welche entweder durch gute und richtige Erklärungen oder schöne Umschreibungen und Beyspiele geschiehet. Die Abhandlung, welche die Entscheidung, das Gutachten oder Urtheil von der Hauptsache in sich enthält, macht abermals keine Schwierigkeit. Die Beweisgründe werden aus denen Wirkungen und Folgen der Sache angezeigter maaßen genommen. Die Einwürfe sind entweder die Gegensätze oder diejenigen Gründe, welche man anzuführen hat, wenn man das Gegentheil des Hauptsatzes behaupten wollte. Sie müssen bündig und vollständig ausgeführet und gründlich widerleget werden. Der Beschluß endlich besteht aus Lehren, die aus der erwiesnen Wahrheit abfließen, oder aus Ermahnungen, die Wahrheit in Ausübung zu bringen. Wir wollen zum Beschluß einige Hauptsätze mittheilen, woran sich Anfänger üben können.

Hauptsätze zur Uebung.

Die gute Schreibart kann in denen Rechtssachen allenthalben gebraucht werden.

Der Gottesgelahrheit Beflißne müssen sich vor andern nach einer guten Schreibart bemühen.

(c) Die Erläuterungen müssen zwar hier als ein abgesonderter Theil betrachtet werden: und in kurzen Aufsätzen haben sie auch wirklich ihre besondre Stelle nach dem Vortrage. Allein in größern Ausarbeitungen werden sie gemeiniglich allenthalben unter dem Vortrage mit eingemischet: und es würde zu gezwungen und wider die natürliche Ordnung seyn, wenn man ihnen beysammen ihren Platz anweisen wollte.

Die Beredsamkeit kann nicht in die geistliche und weltliche eingetheilet werden.

Man muß sich die Dichter nicht zu Mustern in der Schreibart erwehlen.

Man muß die Schreibart eines besondern Schriftstellers nicht nachahmen.

Eine gute Schreibart ist in allen Geschäften nöthig.

Eine gute Schreibart ist allen Ständen nützlich.

Es gehöret zu dem Character eines vernünftigen Mannes, eine gute Schreibart in seiner Gewalt zu haben.

Es ist ein Kennzeichen eines schlechten Kopfes oder einer schlechten Erziehung, wenn man übel schreibt.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Chrien.

§. 11.

Nachdem wir nunmehro diejenige allgemeine Ordnung und Eintheilung, welche wir vor die vernünftigste und in der Natur der Sache am gegründesten erachtet haben, um unsern Gedanken zum Leitfaden zu dienen, wenn wir etwas schriftlich entwerfen oder ausarbeiten wollen, in dem vorhergehenden Abschnitt abgehandelt haben; so müssen wir nunmehr auch diejenigen Ordnungs- und Eintheilungsarten betrachten, die man zeither in der Welt, wenigstens eingebildeter Weise, als eine nöthige Richtschnur unsrer Gedanken angesehen hat, wenn wir entweder zur Uebung oder bey gewissen Gelegenheiten und Vorfällen unsre Gedanken haben zu Papiere bringen wollen. Dieses sind nun die so genannten Chrien: und nach dem Endzwecke, den sie zeither haben leisten sollen, sind sie nichts anders als die Ordnungs- und Eintheilungsarten unsrer Gedanken bey allen schriftlichen Aufsätzen, die nicht so weitläuftig und vollständig sind, als die großen Lehr- und Lobreden: oder, wenn man die geschehene Ausarbeitung

tung selbst eine Chrie nennet; so ist sie eine kurze Abhandlung unsrer Gedanken nach einer gewissen bestimmten Ordnung und Eintheilung. Von diesen Chrien hat man ehedem sehr viel Wesens in der Wohlredenheit und bey denen schriftlichen Aufsätzen gemacht. Allein ich getraue mir zu zeigen, daß ihr Nutzen sehr gering ist, und daß sie überall nicht viel zu bedeuten haben. Zu dem Ende wollen wir die verschiednen Arten derselben nach der Reihe durchgehen, wobey sie die Anfänger zugleich kennen lernen werden.

§. 12.

Die älteste Art der Chrien, die von ihrem Urheber die Aphtonianischen heißen, sind so gezwungen und abgeschmackt, daß sie kaum einer Erwehnung verdienen: denn da sind allemal acht Theile vorgeschrieben, in welche man seine Gedanken bringen soll, und die keinesweges überschritten werden sollen. Ueber dieses sind diese acht Theile nichts weniger als nach der Natur der Sachen und unsrer Gedanken geschmiedet; indem die Hälfte davon bey den meisten Ausarbeitungen gänzlich unnöthig wird: und was nach der Natur der Sache nur ein Theil seyn könnte, nämlich die Erläuterung, daraus hat man drey Theile gemacht, nämlich comparatum, exemplum, testimonium, welche noch dazu die Erläuterungen keinesweges erschöpfen, indem dabey die Beschreibungen, das Gegentheil und die Lehrsprüche gänzlich ausser Acht gelassen sind. Vielleicht sind es auch die unnöthigsten Stücke der Erläuterung, die eben zu der abgeschmackten Art der Beredsamkeit und des Vortrages führen, die wir nunmehr zu verlachen gelernet haben. So ist es auch mit dem ersten Theile, welcher laus Autoris genennet wird, beschaffen, welches gewiß bey denen wenigsten Eingängen statt haben kann. Kurz, diese aphtonianischen Grillen nützen gar nichts.

§. 13.

Man hat auch das Abgeschmackte dieser Chrien längst eingesehen, und ist auf eine bessere Art derselben bedacht gewesen. Man fand, daß der Hauptsatz und der Beweis desselben sehr nothwendig war, und folglich allemal gebraucht werden müß-

te; die Erklärungen und Erläuterungen aber, die zwar sehr nützlich wären könnten dennoch zuweilen wegbleiben. Auf diese Art entstund nun eine neue Gattung der Chrien, die man die freye Chrie nennet. Diese bestund eigentlich aus denen iztgemelderen vier Theilen, nämlich dem Hauptsatze, der Erklärung, dem Beweise und den Erläuterungen, davon aber die Erklärung und Erläuterungen nur willkührlich waren und nach Gefallen des Verfassers auch weggelassen werden konnten. Wenn man sich nun einbildete, daß diese beyden wesentlichen Haupttheile, der Hauptsatz und der Beweis, oder auch die zufälligen Theile ihren Stand verändern, und jeder von ihnen zuweilen voranstehen könnte; so machte man eine allgemeine Eintheilung derselben in ordentliche und umgekehrte Chrien. Die ordentlichen sind diejenigen, wo der Hauptsatz natürlicher Weise zuerst gesetzet wird; die umgekehrten aber entstehen, wenn entweder der Beweis oder die Erklärung den ersten Platz einnehmen: und weil diese Veränderung verschiedentlich geschehen kann; so hat man auch deshalb vielerley Arten und Eintheilungen gemacht, die ich zu erzehlen gänzlich vor unnöthig halte.

§. 14.

Es haben sich aber ein paar Arten darunter so berühmt gemacht, und sind so stark gebraucht worden, daß ich sie hier nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Dieses sind die sogenannten Chrien per Antecedens et Consequens und die per Thesin et Hypothesin. Beyde gehören unter die Arten der umgekehrten Chrien. Wenn man den Beweis voransetzet; so heißt er das Antecedens und der Hauptsatz wird das Consequens genennet. Diese Art hat man sonderlich in Briefen stark zu brauchen geglaubet, indem man noch einen dritten Theil, nämlich Connexio dazwischen eingeschoben hatte. Z. E.

Antecedens: Dero Hoffnungsvoller Sohn ist gestorben.

Connexio: Ich habe gegen Dero Haus viele Verbindlichkeiten.

Con-

Conſequens: Derowegen bezeuge ich ihnen hierdurch mein gehorſamſtes Beyleid.

Was die Chrien per Theſin & Hypotheſin anbetrifft; ſo beſtehet ihre ganze Kunſt darinnen, daß man eine von den wichtigſten und ſchicklichſten Erläuterungen des Hauptſatzes herausnimmt, und ſolche ganz voran ſetzet, da ſie denn den Namen Theſis empfängt. Dieſe Theſis wird nun gemeiniglich anderweit erkläret, erläutert, auch wohl nach Gelegenheit in etwas bewieſen. Alsdenn folget der Hauptſatz, der nunmehro Hypotheſis heißet, benebſt deſſen Beweiſe, auch wohl mit noch andern Erläuterungen, und endlich der Beſchluß. Dieſes iſt die ganze Weisheit, die man zu den Chrien nöthig hat: und nun will ich mein Urtheil von denenſelben vortragen.

§. 15.

Zuerſt muß ich einen allgemeinen Fehler und Irrthum anmerken, den man zeither bey den Chrien begangen hat. Dieſer beſtehet darinnen, daß man geglaubt hat, es könnten nicht allein vollſtändige Chrien als Theile und Stücke der Reden und andrer größerer Ausarbeitungen gebraucht, und dieſe gleichſam aus vielen Chrien zuſammengeſetzet werden; ſondern die großen Redner hätten wirklich in ihren Reden, es ſey wiſſentlich oder unvermerkt, viele Chrien gemacht, und ihre Reden gleichſam daraus zuſammengeſetzet. Wenn Cicero einen Beweisgrund oder Erläuterung ausführet, oder einen Einwurf anführet und widerleget; ſo muß er mitten in der natürlichſten Ordnung, mitten in dem Zuſammenhange ſeiner Gedanken, er mag wollen oder nicht, beſondre Chrien gemacht haben. Man könnte zwar jedem ſeine Chrienſucht leicht gönnen, wenn nicht vor junge Leute und das Aufnehmen der Beredſamkeit und guten Schreibart verſchiednes nachtheilige daraus entſtünde. Denn erſtlich bilden ſich junge Leute ein, daß das Hauptwerk der Beredſamkeit und guten Schreibart bloß in Chrien beſtehet, und daß ſie weiter nichts nöthig haben, als dieſe kleinen Stellen an einander zu flicken, um eine große Glocke daraus zu machen, darüber verlieren ſie aber die natürliche

liche Ordnung und den Zusammenhang ihrer Gedanken gänzlich aus den Augen. Sie gewöhnen sich niemals, ihre Gedanken natürlich und fließend zu entwerfen; sondern wenn es hoch kommt, so flicken sie diese kleinen Maschinen der Chrien mit einem Bindeworte zusammen, die natürliche Folge der Gedanken mag vorhanden seyn oder nicht. Sodann entstehen eben aus diesem Mißbrauche die vielen Arten der Chrien, womit sich junge Leute martern müssen. Man kann mit Grunde behaupten, daß es nur eine natürliche Ordnung in allen schriftlichen Ausarbeitungen giebt, nämlich, daß man erstlich die Sache vorträgt, und sodann dieselbe abhandelt oder beweiset, so, wie ich sie in dem vorhergehenden Abschnitte gezeiget habe, und wie sie auch in denen ordentlichen und gemeinen Chrien angewendet ist. Man wird keinen einzigen vollständigen schriftlichen Aufsatz, er sey klein oder groß, anführen können, worinnen es schicklich und natürlich sey, eine umgekehrte Chrie zu machen, und mit dem Beweis oder der Erläuterung der Sache anzufangen, wenn man nicht die Sache, warum es zu thun ist, vorher erwehnet hat (d). Nur in denen

(d) Man kann zwar nicht läugnen, daß man zuweilen in den Geschäften schriftlicher Aufsätze siehet, wo mit den Beweis- und Bewegungsgründen oder den Erläuterungen der Anfang gemacht wird. Besonders nimmt man dieses in den Geschäftsbriefen, in den Memorialen der Gesandten und in den Declarationen gewahr. Allein man wird auch also bald finden daß solche Köpfe sich überhaupt an gar keine gute Ordnung binden; und daß sie alles unter einander mischen, wie es ihnen einfällt, so, daß sie bald einen Theil der Sache vortragen, bald einen Beweggungsgrund anbringen bald mit einem Stück von ihrem Ansuchen herausrücken, sodann wieder einen Bewegungsgrund anbringen, ohne daß sie auf den geringsten natürlichen Zusammenhang denken. Solche Köpfe sehen gemeiniglich mehr auf die Schönheit und den Nachdruck der Gedanken und Ausdrücke: und ihr Aufsatz scheinet auf den ersten Anblick öfters sehr wohl gerathen zu seyn. Allein man darf ihn nur mit Aufmerksamkeit erwägen; so wird der Mangel der guten Ordnung bald merklich werden, und man wird urtheilen

nen einzelnen Stücken größerer Aufsätze und Reden findet man die Beyspiele umgekehrter Chrien. Warum aber? die natürliche Ordnung der Gedanken und die Folge aus dem vorhergehenden hat es erfordert, den Beweis oder die Erläuterung vorauszusetzen, daraus aber siehet man eben, wie unschicklich und widersinnig es ist, dergleichen Stücke einer Rede als besondre Chrien anzusehen.

§. 16.

Gleichwie nun der Ursprung dieser umgekehrten Chrien sehr schlecht ist; so haben sie auch in Ansehung ihrer Einrichtung wenig Grund vor sich. Was vor ein vernünftiger Grund kann wohl vorhanden seyn, daß man eine Erläuterung des Hauptsatzes gleichsam aus dem Zusammenhange herausreisset, solche voransetzet, die Thesin als ein Haupttheil der Chrie daraus macht, und solche vom neuen erkläret, erläutert und beweiset, die übrigen Erläuterungen aber an ihrer ordentlichen Stelle hinter dem Hauptsatze bleiben läßt. Da soll nun ein junger Mensch unter verschiednen Erläuterungen die schicklichste herauslesen, welche Wahl ihn gewiß nicht leicht ankommen wird: und diese Last bürdet man ihm ohne Noth wider die natürliche Ordnung des Vortrages auf, vielleicht bloß, daß er sich um so eher gewöhnen möge, seine Gedanken gezwungen und ohne guten Zusammenhang vorzutragen. Denn ob zwar nicht zu läugnen ist, daß diese Chrien zuweilen einen sehr guten Zusammenhang der Gedanken darstellen; so ist doch dieses keinesweges der Einrichtung und denen Regeln der Chrie beyzumessen; sondern es hat sich von ohngefähr gefüget, daß man die Sache, wovon gehandelt werden soll, und wovon der Hauptsatz die Entscheidung ist, als eine Erläuterung angesehen, und nach

len, daß die Schrift viel schöner seyn würde, wenn man eine natürliche und auf die Sache gegründete Ordnung beobachtet hätte. An sich selbst ist es wider alle gesunde Vernunft, daß man eher eine Sache beweisen kann, ehe man angezeiget hat, was bewiesen werden soll. Folglich würde eine solche Schrift ungereimt seyn, wenn man nicht wenigstens vorher die Sache kurz berührte.

meiner im vorigen Abschnitte gezeigten natürlichen Ordnung vorausgesetzet hat. Dieses getraue ich mir bey allen solchen Chrien, die eine ungezwungne Ordnung der Gedanken haben, augenscheinlich zu zeigen. Eben so ist es mit den Chrien per Antecedens & Consequens beschaffen. Da soll ein Theil des Beweises das Antecedens, der andre Theil aber die Connexio seyn. Allein welcher Theil soll voranstehen, und was ist hierzu für ein vernünftiger Grund vorhanden. Trifft es ein Anfänger, den rechten Theil des Beweises voranzusetzen; so gelingt es ihm gewiß bloß aus der sich selbst gelassenen gesunden Vernunft: und er würde es getroffen haben, wenn er niemals etwas von einer Chrie per Antecedens & Consequens gehöret hätte. Allein, wenn ich ihm sage, er soll die Sache voraussetzen, warum es ihm bey seinem Aufsatze zu thun ist, und sodann seinen Endzweck; so kann er sich unmöglich irren.

§. 17.

Ueberhaupt haben alle Chrien ein höchst gezwungnes Wesen an sich. Sie haben alle nur zween wesentliche Haupttheile, nämlich den Hauptsatz und den Beweis. Ueber diesen Leisten sollten nun alle schriftliche Ausarbeitungen geschlagen werden. Allein wie viele schriftliche Aufsätze, z. E. in Briefen und Supplicaten giebt es, worinnen in eigentlichem Verstande kein Beweis vorkommt. Wie viele Hauptsätze giebt es auch nicht, die gar viel Beweise zulassen? Wenn nun ein jeder Chrienmäßig ausgeführet werden soll, wie viele Antecedentia werden da herauskommen? Soll aber nur ein Beweis Chrienmäßig vorgetragen werden, welcher soll dieses Glück geniessen? und was haben die andern gesündiget, daß man sie kurz berühret? Kurz, aus denen Chrien kann nichts entstehen als ein gezwunges und unförmliches Gewäsche, von welchem man mit dem Herrn Professor Gottsched sagen kann: Man redet als wenn man niemals willens wäre, seine Zuhörer zu überreden. Nach Maaßgebung dieser Mängel der Chrien kann man also unmöglich viel davon halten. Ich glaube auch nicht, daß ein vernünftiger und geschickter Mann, der

bey

bey vorfallenden Gelegenheiten etwas ausarbeiten sollen, jemals sich habe einfallen lassen, solches nach dem Grundriß einer Chrie zu bewerkstelligen. Sie nützen also nichts, als daß die Anfänger damit aufgehalten und zu dem Endzwecke des künftigen Vergessens etwas zu lernen haben.

Zweytes Hauptstück.

Von denen Briefen.

§. 1.

Die Briefe sind die gemeinste Art der schriftlichen Aufsätze. Vornehme und geringe Personen, Regenten und Privatpersonen nehmen in allerley Angelegenheiten, so wohl um ihre Geschäfte zu besorgen, als der in der Welt eingeführten Höflichkeit ein Genüge zu leisten, so bald sie von einander abwesend sind, oder sonst mit einander mündlich zu sprechen verhindert werden, ihre erste Zuflucht zu denen Briefen. Gleichwie nun auch dieselben am wenigsten Kunst und Mühe erfordern, indem man sich darinnen von der Natur der mündlichen Rede nicht sehr entfernet; so macht man billig damit, als der ersten und leichtesten Art der schriftlichen Aufsätze, den Anfang, wenn man zu allen in denen Weltgeschäften vorfallenden schriftlichen Aufsätzen Anleitung geben will. Nun sind zwar die Briefe nach ihrem Wesen und ihrer Abfassungsart niemals von einander unterschieden: denn obgleich ihr Innhalt oder Gegenstand eine Veränderung veranlasset; so wird doch jedermann, der in einer Art der Briefen eine gute Geschicklichkeit besitzet, mit allen übrigen Arten leicht zurechte kommen können. Man kann dieses, was den Innhalt anbetrifft, so gar von denen Briefen großer Herren gleichfalls behaupten. Allein da die Regenten und Prinzen zu Behauptung

ihrer

ihrer großen Würde, und des unter ihnen eingeführten Ceremoniels, in ihren Briefen viele Formalitäten beobachten, und in denen Ausdrücken ungleich behutsamer sind als Privatpersonen; so werden wir dennoch nöthig haben, von denen Briefen großer Herrn besonders zu handeln. Wir theilen demnach dieses Hauptstück in zween Abschnitte, davon der erste von denen Briefen überhaupt, der andre aber von denen Briefen großer Herren handeln soll.

Erster Abschnitt.

Von denen Briefen der Privatpersonen.

§. 2.

Ein Brief ist ein schriftlicher Aufsatz, worinnen ein Abwesender mit einem andern auf eine natürliche und ungezwungne Art, jedoch kurz, deutlich und zusammenhängend redet; oder man kann kurz sagen: ein Brief ist die Rede eines Abwesenden. Dieses schließt schon alles in sich. Der Endzweck der Rede erfordert die Deutlichkeit, und diese setzet einen guten Zusammenhang voraus: und gleichwie man sich überhaupt in der Rede keiner unnöthigen und verdrießlichen Weitläuftigkeit zu gebrauchen hat; so versteht es sich von selbst, daß es auch von denen Briefen nicht geschehen muß, als deren Endzweck es am wenigsten gemäß ist. Man kann aber die Briefe ihrer Natur und Endzwecke nach am besten in Wohlstands- und Geschäftsbriefe eintheilen. Denn der Wohlstand und die Geschäfte sind die zwo Hauptquellen des Innhalts und die Ursachen und Veranlassungen aller Briefe. Dahero gehen alle andre Eintheilungen, die man in denen Briefbüchern findet, nicht auf das wesentliche der Sache. So gehören z. E. Freundschaftsbriefe gleichfalls unter die Wohlstandsbriefe. Denn eben die in der Welt gewöhnliche Freundschaft ist die Ursache der meisten

Wohl-

Wohlſtandsbriefe. Wahre und vertraute Freunde aber, die in ihren Briefen nur das Herz reden laſſen, bedürfen keiner Anweiſung (d). Eben ſo unnöthig iſt es, aus denen gemiſchten Briefen eine beſondre Klaſſe zu machen. Denn zu geſchweigen, daß es bey denen wenigſten Gelegenheiten rathſam iſt, die Geſchäfte unter den Wohlſtand zu miſchen (e); ſo wird derjenige, der beyde Klaſſen der Briefe verſtehet, in dergleichen wenigen Fällen leicht fortkommen können. Vertraute Freunde aber, die die häuslichen Angelegenheiten

(e) Das Ceremoniel hebt ſich unter wahren Freunden auf: und indem ſie allein ihr Herz reden laſſen; ſo haben ſie genugſame Materie zu ihren Briefen, ohne daß ſie der geringſten Anweiſung bedürfen. Vernünftige Leute ſuchen ſich freylich auch an ihre vertraute Freunde zärtlich, rührend, witzig und vor allen Dingen richtig auszudrücken. Denn eine wahre Freundſchaft muß ſich auf die gleichmäßige Hochachtung gegen einander gründen. Allein ſie bedürfen deshalb dennoch keiner Anweiſung. Man kann allemal vorausſetzen, daß zween Freunde an Gemüthskräften allemal ſo ziemlich gleich ſind. Denn wenn der eine vor dem andern allzu viel Vorzüge hat; ſo wird gewiß die Freundſchaft nicht lange beſtehen. Indem ſie alſo einander nach ihren gleichen Gemüthskräften beurtheilen: ſo kann eine beyderſeitige Hochachtung ſtatt finden, ob ſie gleich nicht allemal auf einem zureichenden Grunde beruhet. Unterdeſſen ſchadet es niemand, gute Muſter von freundſchaftlichen Briefen nachzuleſen, zumal, wenn ſie nicht mit Tändeleyen, ſondern mit nützlichen, jedoch muntern Betrachtungen, erfüllet ſind.

(f) Daß es keinesweges rathſam ſey, die Wohlſtands- und Höflichkeitsbezeugungen, desgleichen die häuslichen Angelegenheiten, unter die in den Amtsgeſchäften vorfallenden Briefe zu miſchen, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Dergleichen Geſchäftsbriefe müſſen aufgehoben und öfters in der Folge zu Rechtfertigung ſeines Betragens und ſeiner genommenen Maaßregeln den Obern vorgeleget werden. Da giebt es denn was zu lachen, wenn ſolche Sächelgen mit untergemiſchet ſind: und dergleichen Dinge tragen öfters gar viel bey, die gute Meynung der Obern von jemand auszutilgen.

ten unter die Züge ihres Herzens mischen, bedürfen abermals keiner Anweisung.

§. 3.

Es fragt sich aber, ob man bey denen Briefen in Ansehung der Schreibart keine besondre Eintheilung zu machen hat. Nun ist es zwar gewiß, daß man in denen Briefen auch witzig und lebhaft schreiben kann. Dieses kann nicht nur in Briefen unter guten Freunden statt finden; sondern in auswärtigen Ländern ist es auch nichts ungewöhnliches, daß Gelehrte und andre angesehne Personen, in ihren Wohlstandsbriefen an vornehme, ja hohe Personen, sich einer witzigen und lebhaften Schreibart bedienen, wie man z. E. in denen Briefen des Voitüre davon viele Beyspiele findet. Allein in Frankreich hat gleichsam der Witz besondre vorzügliche Freyheiten erlangt; welche ihm unsre Großen in Deutschland noch nicht eingeräumt haben: und ich wollte es bey uns keinem Gelehrten, ja selbst nicht einmal einem jungen Menschen von Stande, eben rathen, in seinen Briefen an Standespersonen und Ministers witzig und lebhaft zu schreiben. Man würde es nicht allein übel aufnehmen, sondern sich auch einen schlechten Begriff von ihm machen: es sey denn, daß man sich in eine besondre Vertraulichkeit mit ihm eingelassen hätte. Da ich nun auf die witzige Schreibart unter guten Freunden keinen Betracht zu machen Ursach habe, indem ich hier hauptsächlich zum Augenmerk habe, junge Leute zu unterrichten, wie sie ihre zu denen Angelegenheiten der großen Welt erforderlichen schriftlichen Aufsätze einrichten sollen; so glaube ich, daß ich mich um die witzige Schreibart in Briefen und daher rührende Eintheilung nicht bekümmern darf. Eben so wenig habe ich Ursache, der pathetischen oder beweglichen Schreibart halber eine besondre Eintheilung zu machen. Sie hat zwar auch in einigen Ermahnungsbriefen statt: Allein die Fälle sind so wenig, und die Ermahnungen sind auch in diesen seltenen Fällen, wenn es nicht El-

tern

kern an ihre Kinder thun, niemand anzurathen (g), daß wir also auch hier eine besondre Eintheilung gar wohl ersparen können.

§. 4.

Den ersten und hauptsächlichen Betracht muß ein Briefschreiber auf diejenige Person machen, an welche er zu schreiben hat. Er muß nämlich ihren Stand, Gesinnungen und Gemüthsleidenschaften, so wohl als das Verhältniß, worinnen er mit derselben stehet, genau erwägen. Denn nach Beschaffenheit dieser Umstände müssen die Ausdrücke und Schreibart entweder ehrerbietig, oder demüthig, schmeichlerisch und rührend, oder höflich, einnehmend und freundschaftlich eingerichtet werden. Sodann muß man die Ursache oder den Endzweck des Briefes betrachten, ob er dem andern angenehm oder unangenehm, oder gleichgültig seyn wird. Das Un-

(g) Man kennet die Welt gar schlecht, wenn man sich einbildet, daß auch dem Ansehen nach gute Freunde dergleichen Ermahnungen wohl aufnehmen werden. Ja wenn es offenbar ist, daß man mit solchen Ermahnungen keinen andern Endzweck, als das Beste seines Freundes haben kann; so ist doch fast allemal ein bittrer Haß und Verfolgung die Frucht einer so wohlgemeynten Bemühung. Nicht einmal Warnungen in diesen oder jenen häuslichen Umständen, oder wegen einer bevorstehenden Gefahr, werden wohl aufgenommen. Wer also klug ist, der wird sich mit dergleichen Ermahnungsschreiben niemals einlassen. Wenn also noch die bewegliche Schreibart in Briefen statt findet; so ist es in solchen Fällen, wenn wir höhere Personen über uns und andre zum Mitleiden zu bewegen suchen. Allein auch diese Fälle werden sehr rar seyn, wenigstens in so weit, daß dergleichen bewegliche Schreiben jemand anzurathen wären. Es muß ein besondres Verhältniß zwischen den Correspondenten vorhanden seyn, wenn man sich eine gute Wirkung davon versprechen will: und alsdenn würde man vielleicht seinen Endzweck ohne bewegliche Schreibart erreichet haben.

Unangenehme soll man, so viel möglich, gar vermeiden (h). Im Fall es aber gar nicht zu vermeiden ist; so muß man wenigstens das Unangenehme durch Gründe und Vorstellungen, die seinen Neigungen, Leidenschaften und Absichten gemäß sind, entweder zu versüssen oder zu verbergen, oder wenigstens zu entschuldigen suchen. Hat die Sache aber nur das Ansehen und den Schein von etwas verdrießlichen und unangenehmen; so muß man diesen Schein anzuwenden und die Sache von der rechten Seite vorzustellen wissen. Ueberhaupt muß man wohl erwägen, ob man dasjenige, was man sucht, oder warum man schreibt, zu erhalten, gegründete Hoffnung hat, oder nicht. Denn in dem letztern Fall muß man das Schreiben lieber gar unterlassen. Man schadet sich dadurch und hat überdieß den Verdruß einer abschläglichen Antwort. Hierinnen bestehet die Klugheit bey dem Briefschreiben, ohne welche alle übrigen Schönheiten eines Briefes wenig Wirkung haben.

§. 5.

Zu folge dieser Klugheit müssen demnach die Gedanken und Ausdrücke gewehlet werden, die, wie in dem theoretischen Theile gezeiget worden, allemal wahr und richtig seyn müs-

(h) Da man von allem Unangenehmen natürlicher Weise einen schlechten Erfolg zu gewarten hat; so kann man gar keine vernünftige Ursache haben, es zu dem Gegenstande eines Briefwechsels zu machen. Jedoch rede ich hier nur von Privatpersonen, wenn es auf ihre eigene Angelegenheiten ankommt, oder wenn der Briefwechsel zwischen Bedienten einerley Herrns geführet wird. Sonst aber giebt es allerdings Fälle, wo die Staatsbedienten oder Generals zweyer widriggesinnten oder feindlichen Mächte sich mit einander in einen Briefwechsel einlassen, der bittere und unangenehme Wahrheiten in sich enthält. Jedoch würde auch hier der Erfolg allemal sehr schlecht seyn, wenn nicht öfters die Macht den Nachdruck gäbe, oder wenn es nicht zuweilen bey dergleichen Briefwechsel die Absicht wäre sich zu rechtfertigen, indem man hernach dergleichen Schreiben öffentlich bekannt macht.

Digitized by Google

müssen. Vornehmlich aber muß man sich befleißigen, daß sie natürlich, das ist, der Sache vollkommen gemäß sind: darneben müssen sie auch deutlich und verständlich seyn. Beydes erfordert der Endzweck des Briefschreibens, der sonst gänzlich verlohren gehen würde. Dannenhero können in denen Briefen so wenig witzige Gedanken, davon schon oben geredet worden, Platz finden, als wenig hohe und schwülstige Gedanken darinnen vorkommen dürfen; indem sie der Natur der Briefe, die gleichsam Unterredungen zwischen Abwesenden sind, gänzlich widerstreiten, weil in Unterredungen erhabne Gedanken, wenn man auch das Verwerfliche des Schwulstes und die dabey entstehende Unverständlichkeit bey Seite setzet, und bloß wahre erhabne Gedanken verstehet, natürlicher u. gewöhnlicher Weise nicht gebrauchet werden. Gleichwie es also im Umgange lächerlich heraus kommen würde, wenn man in die Unterredungen hohe Gedanken und redneriſche Verbindungen und Abschilderungen einmischen wollte; so ist es gewiß in denen Briefen eben so lächerlich und abgeschmackt. Dennoch muß man sich in denen Briefen nicht allzu niedrig und gemein ausdrücken, indem ein Brief, der vor denen Augen bleibt, schärfer beurtheilet zu werden pfleget, als die Unterredungen im gemeinen Umgange; wiewohl sich vornehme und vernünftige Personen auch hier edel und zierlich auszudrücken gewohnt sind.

§. 6.

Die Deutlichkeit erfordert, daß ein Brief zugleich in guter Ordnung und Zusammenhange geschrieben sey: Denn übel geordnete und schlecht zusammenhängende Gedanken sind zugleich allemal unverständlich. Dannenhero muß man den Innhalt des Briefes und die Ordnung der Gedanken vorhero wohl überdenken, ehe man zu schreiben anfängt: oder wenn der Innhalt weitläuftig und verschieden ist; so thut man wohl, wenn man den Innhalt kurz aufzeichnet und demselben eine gute Ordnung zu geben suchet. Vor allen Dingen aber muß man eine unnöthige Weitläuftigkeit in denen Briefen vermeiden, und dannenhero alle Nebendinge, die zur Verständlichkeit der Sache nichts beytragen, oder wenigstens

nigstens nicht nothwendig sind, auslassen: denn nichts ist so verdrießlich, besonders Leuten, die in Geschäften stehen, als lange und weitläuftige Briefe.

(a) Von den Wohlstandsbriefen.

§. 7.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen von den Briefen, kommen wir nunmehro zu der innerlichen Einrichtung derselben, und zwar zuförderst der Wohlstandsbriefe. Gleichwie aber alle schriftliche Aufsätze, wie in dem ersten Kapitel gezeiget worden ist, zween Haupttheile haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung; so sind auch in allen Briefen diese zween Haupttheile vorhanden. Allein in Ansehung der Untereintheilungen äußert sich in beyden Klassen der Briefe, nämlich den Wohlstands- und Geschäftsbriefen, ein merklicher Unterschied. Alle Wohlstandsbriefe erfordern eine Veranlassung, entweder ehe man zu dem Vortrage selbst schreitet, oder unmittelbar nach demselben: dahingegen die Geschäftsbriefe so gleich von der Sache selbst anfangen, und keiner Veranlassung bedürfen. Diese Veranlassung bestehet allemal in den nächsten Ursachen, warum man eben an diese Person und keine andre in diesem Fall schreibet, und seine Ergebenheit bezeuget. Diese sind entweder: die Verbindlichkeit wegen empfangner Wohlthaten, die erhaltene Erlaubniß, sich schriftlich zu des andern Andenken empfehlen zu dürfen, der Ruf der Verdienste oder der Neigung, welche jemand hat, denen Gelehrten oder andern rechtschafnen Leuten zu dienen, und dergleichen mehr. Nach der Veranlassung folget sodann in Wohlstandsbriefen der Vortrag selbst, der zwar deutlich und verständlich abgefasset seyn muß, aber keiner Erläuterungen als eines besondern Theils bedarf; worauf endlich die Abhandlung kommt, welche den Endzweck des Briefes in sich enthält, als die Bezeugung der Freude oder Beyleides, die Ausbittung der Gnade, des Schutzes, Briefwechsels, die Empfehlung eines andern u. d. m. Zuletzt aber schließet man mit einigen Höflichkeitsbezeugungen, als mit Versicherungen seiner Ehrerbietung, Ergebenheit und Dienste: und eine große Schönheit eines Wohlstand-

ſtandbrieſes kommt darauf an, daß der Schluß natürlich und ungezwungen aus dem vorhergehenden fließet: Denn das: verharrend, oder der ich verharre, taugt gar nichts. Folglich haben die Wohlſtandsbriefe vier Unterabtheilungen: 1) die Veranlaſſung; 2) den Vortrag; 3) die Abhandlung und 4) den Beſchluß. Wir wollen nunmehro einige Muſter und nach denenſelben einen Grundriß zu einem dergleichen Briefe geben, damit Anfänger ſehen, wie das Gerippe eines ſolchen Briefes ausſiehet.

Erſter Brief.

An einen geheimden Rath, worinnen man um deſſen Gewogenheit und Schutz bittet.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Höchſtgeehrteſter Herr Geheimder Rath,
Gnädiger Herr ꝛc.

[Veranlaſſung.] Ew. Excellenz haben ſich durch Dero große Verdienſte und Eigenſchaften die Hochachtung aller rechtſchafnen Leute ſo ausnehmend erworben, daß es ein junger Menſch, der in der Welt zu erſcheinen anfängt, vor das vorzüglichſte Glück ſchätzen muß, Deroſelben näher bekannt zu werden: und gleichwie ſich von Ew. Excellenz bekannten Leutſeligkeit jedermann eine geneigte Aufnahme zu verſprechen hat; ſo hoffe ich vor mein ehrerbietiges Verlangen und dieſe gehorſamſte Zeilen gnädige Verzeihung zu finden. Ich ſchmeichle mir um ſo mehr, daß Ew. Excellenz dieſe meine Freyheit nicht mißfällig aufnehmen werden, da ich mich erinnere, von meinem verſtorbenen Vater öfters gehöret zu haben, daß Dieſelben ihm auf dem Congreß zu Utrecht mit Dero beſondern Freundſchaft beehret haben.

[Vortrag]. Nachdem ich alſo meine Studien in dem Collegio Thereſiano mit allerhöchſter Bewilligung Sr. Kaiſerl. Maj. geendiget habe; ſo habe ich geglaubt, daß es meine erſte und eifrigſte Bemühung ſeyn müſſe, mich um Ew. Excellenz gnädige Gewogenheit gehorſamſt zu bewerben, als welche nach Dero ruhmvollen Verdienſten bey der noch unge-

wohnten Bahn in der großen Welt sowohl ein erhabnes Vorbild, als eine versicherte Stütze vor mich seyn könnten. Ew. Excellenz bitte ich demnach ganz gehorsamst, Dieselben geruhen, mir Dero gnädige Gewogenheit und Protection angedeihen zu lassen, und von mir gnädig versichert zu seyn, daß meine einzige Sorgfalt dahin gerichtet seyn wird, diese Gnade auf alle ersinnliche Art zu verdienen und mich derselben einigermaaßen würdig zu machen.

[Beschluß] Ich erwarte nichts so sehnlich, als daß mich Ew. Excellenz mit Dero gnädigen Befehlen beehren möchten; indem der größte Theil meiner Ehrbegierde darinnen bestehet, diejenige wahre und ehrerbietige Hochachtung werkthätig beweisen zu können, mit der ich lebenslang seyn werde,

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz

Wien den 3ten May 1752.

ganz gehorsamer Diener.
N. N.

II.

Schreiben an einen Minister, in welchem man sich abwesend zu dessen Andenken empfiehlet und Bericht von seinen Reisen erstattet.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Hochgebietender Herr Geheimder Conferenz-Minister,
Gnädiger Herr!

[Veranlassung]. Ew. Hoch-Reichsgräfl. Excellenz gnädige Erlaubniß, mich Zeit meiner Abwesenheit schriftlich zu Dero gnädigen Andenken empfehlen zu dürfen, und meine ehrerbietige Dankbegierde vor so viele von Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. genossene Gnadenbezeugungen errinnern mich

zu

Digitized by Google

zu gleichen Theilen keinen längern Anstand zu nehmen, Deroſelben durch gegenwärtige unterthänige Zeilen meinen gehorſamſten Reſpect zu bezeugen.

[Vortrag]. Es ſind ohngefähr 4 Wochen, daß ich hier in Holland angekommen bin: und nachdem ich die Ehre gehabt habe, dem Durchlauchtigſten Statthalter vorgeſtellet zu werden; ſo habe ich mich nicht geſäumt, mich auf einige Wochen nach Amſterdam zu begeben, um mich von dem Zuſtande des hieſigen Kaufhandels näher zu unterrichten. Ich bin recht erſtaunt über die Menge der aus- und eingehenden Waaren, und wie faſt alle Einwohner mit vereinigten Händen arbeiten, den Zuſtand der Handlung immer blühender zu machen. Itzo bin ich bemühet, mir die Bekanntſchaft eines vernünftigen und in dem Weſen erfahrnen Mannes zu verſchaffen, um mir die behörige Kenntniß von den Triebfedern und Urſachen dieſes blühenden Kaufhandels zu erwerben, damit ich eine abermalige vorhabende Reiſe nach Amſterdam und in die vornehmſten Handelsplätze mit deſto größerm Nutzen vornehmen könne. Eben ſo werde ich mir angelegen ſeyn laſſen, durch Umgang mit vernünftigen und in Geſchäften befindlichen Perſonen die Art der hieſigen Regierung und Einrichtung der Finanzen kennen zu lernen.

[Abhandlung]. Auf dieſe Weiſe hoffe ich nach Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz weiſen Erinnerungen einen wahren Nutzen von meinen Reiſen zu erlangen, der um ſo mehr zu meiner Zufriedenheit gereichen wird, je mehr ich mich dadurch Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz gnädigen Gewogenheit würdig zu machen gehorſamſt hoffen darf.

[Beſchluß]. Denn nichts in der Welt iſt mir ſo ſchätzbar, als die Ehre, mit vollkommenſter Ehrerbietung lebenslang zu ſeyn,

Hochgebietender Reichs-Graf,
Gnädiger Herr,
Ew. Hoch-Reichsgräfl. Excell.

Haag, den 5ten May 1752.

ganz gehorſamſter Diener
N. N.

III.

Empfehlungsschreiben an einen Minister.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Hochgebietender Herr geheimder Conferenz-Minister,
Gnädiger Herr!

[Veranlassung.] Ob ich mich zwar gänzlich unfähig erachte, Ew. Excellenz jemand empfehlen zu können; so bin ich doch gehorsamst versichert, daß Dieselben aus eignem Antriebe Dero edlen Herzens geneigt sind, allen jungen Leuten von guter Geburt und Hoffnung Dero Gewogenheit, und den Zutritt bey Denenselben gnädig angedeihen zu lassen.

[Vortrag.] Gleichwie nun Ueberreicher dieses, der Sohn des hiesigen Herrn Geh. Raths von N. in dessen Hause ich Zeit meines hiesigen Aufenthalts viele Höflichkeiten genossen habe, nach Wien zu reisen im Begriff und nach der Ehre sehr begierig ist, Ew. Excellenz aufzuwarten, und Dero große Eigenschaften in der Nähe zu bewundern; so habe ich es unmöglich abschlagen können, ihm durch diese gehorsamsten Zeilen einiger maaßen die Gelegenheit dazu an die Hand zu geben.

[Abhandlung.] Vielleicht werden Ew. Excellenz an diesem Hoffnungsvollen jungen Menschen einige Eigenschaften gewahr werden, die ihm nach Dero edlen Gesinnung Dero Gnade nicht unwürdig machen. Dieses sind meine ehrerbietigen Wünsche, sowohl als daß Ew. Excellenz mich selbst in Dero unschätzbaren gnädigen Andenken erhalten mögen.

[Beschluß.] Geruhen doch Dieselben von mir gnädig versichert zu seyn, daß alle meine Aufmerksamkeit dahin gerichtet ist, wie ich diese Gnade einiger maaßen verdienen, und mich mit der eifrigsten Verbindlichkeit und Ehrerbietung lebenslang erweisen könne,

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz
ganz gehorsamster Diener
N.

Maynz den 9ten May 1752.

IV.

Digitized by Google

IV.

Beyleidsschreiben an eine Standesperson, wegen Absterben eines Sohnes.

Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürstinn, Gnädigste Frau!

[Vortrag]. Bin ich jemals auf das äußerste gerühret worden; so ist es gewiß geschehen, als ich die traurige Nachricht von dem Absterben Ew. Hochfürstl. Gnaden zweeten Herrn Sohnes, des Herrn Grafen J. von H.. erhalten habe. Ob mir zwar dessen schwächliche Leibesbeschaffenheit genugsam bekannt war; so habe ich doch immer gehoffet, daß es der unendlichen Barmherzigkeit Gottes gefallen werde, ihm die letzte Krankheit, die nun einen so betrübten Ausgang gewonnen hat, eben so glücklich überstehen zu lassen, als derselbe vor dem Jahre von einer nicht weniger gefährlichen Krankheit wieder hergestellet wurde. Allein der unerforschliche Rathschluß des großen Gottes hat gewollt, daß diese Hoffnung und die eifrigen Wünsche aller Dero hohen Hause ergebnen Diener gänzlich vereitelt werden sollten.

[Veranlassung.] So schmerzlich mir dieser Verlust selbst fällt; so werde ich doch ungleich empfindlicher gerühret, wenn ich mir die Größe der Betrübniß vorstelle, so Ew. Hochfürstl. Gnaden dabey empfinden werden: und niemand kann vielleicht diesen Verlust in seinem ganzen Umfange so überzeugend einsehen, als eben ich. Ich habe die Ehre genossen den Hochseligen unter meine Zuhörer zu zehlen, und ich sage nicht zu viel, wenn ich ihn den eifrigsten und fleißigsten darunter nenne, der mich über dieses mit einem besondern Vertrauen und einer vorzüglichen Gewogenheit beehret hat. Wie schmerzlich muß es demnach Ew. Hochfürstl. Gnaden fallen, einen so hoffnungsvollen Sohn zu einer Zeit zu verlieren, da er sein Studiren geendiget hatte, die Früchte seines Fleißes einzuerndten und Dero hohen und an erlauchten und ruhmvollen Männern so fruchtbaren Hause zu einer

neuen Zierde zu dienen im Begriffe war: und wie könnte ich bey einem so großen Verlust und bey meinen übrigen ehrerbietungsvollen Verbindlichkeiten gegen Dero erhabnes Haus unterlassen, so wohl meinen eignen Schmerz auszudrücken, als an dem Ihrigen, gnädigste Frau! den wahrhaftigsten Antheil zu nehmen.

[Abhandlung.] Diese Wunde ist zu groß und zu neu, als daß ich versuchen sollte, Ew. Hochfürstl. Gnaden einige Trostgründe vorzuhalten, die vielleicht nur Dero gerechten Schmerz vergrößern würden: und ich finde mich auch in der That ganz unfähig dazu. Alles, was ich thun kann, ist, daß ich die unendliche Barmherzigkeit Gottes inbrünstig anrufen werde, Hochderoselben mit genügsamer Stärke und Trost von oben herab auszurüsten, um diesen schmerzlichen Fall ertragen zu können; sowohl als daß er Dero erlauchtes Haus in Zukunft nicht allein vor so traurigen Begebenheiten bewahren, sondern auch mit allen Arten von Glückseligkeiten überschütten wolle.

[Beschluß.] Ew. Hochfürstl. Gnaden geruhen von mir gnädig versichert zu seyn, daß so groß auch die Vorsehung Dero verehrungswürdigen Hause die Glückseligkeiten bestimmen werde, sie doch allemal mit meinem unterthänigen Wünschen und ehrerbietungsvollen Gesinnung übereinstimmen werden, mit welchen ich lebenslang seyn werde,

Durchlauchtig Hochgebohrne Fürstinn,
Gnädigste Frau,

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Wien den . . unterthänig gehorsamster
Diener.

V.

Grundriß, zu einem Glückwünschungsschreiben an einen Anverwandten wegen erlangter Landeshauptmanns-Stelle.

[Veranlassung.] Die nahe Anverwandschaft und die Gewogenheit, so mir Ew. Hochgebl. von Kindheit an erwiesen,

sen, verbinden mich, an allen Dero Angelegenheiten aufrichtigen Antheil zu nehmen.

[Vortrag]. Ist mir jemals eine Nachricht erfreulich gewesen, so ist es diejenige, daß Se. Kaiserl. Königl. Majestät Ew. Hochgebohrne Verdienste mit der Landeshauptmannschaft in N. belohnet haben.

[Abhandlung]. Ew. Hochgebohren statte demnach dazu meinen gehorsamsten Glückwunsch ab, und wünsche, daß dieses nur der Anfang von demjenigen seyn möge, was Sie sich von Dero vortreflichen Eigenschaften versprechen können.

[Beschluß]. Ich bitte, daß Ew. Hochgebohren mich ferner mit Dero Gewogenheit beehren wollen, die ich durch meine Dienstbegierde und Hochachtung zu verdienen bemühet seyn werde.

(b) Von denen Geschäftsbriefen.

§. 8.

Gleichwie die Geschäftsbriefe oben angeführtermaaßen keine Veranlassung bedürfen, außer in etlichen sehr wenigen Fällen, wenn man nämlich zum erstenmal in Geschäften an jemand schreibt, davon der erste Brief unter denen folgenden zum Muster dienet; so fängt man sogleich mit dem Vortrag oder Erzehlung der Sache an, die man zu Vermeidung des Mißverstandes, und derer in denen Geschäften daher entspringenden üblen Folgen auf alle Art deutlich und verständlich einrichten muß, und zwar kann man sich der Erläuterung als eines besondern Theils bedienen. Jedoch ist es auch zuweilen nach Beschaffenheit der Sache nicht nöthig, sondern die Erläuterungen können in dem Vortrage selbst mit eingemischet werden. In denen Geschäftsbriefen ist der Vortrag gemeiniglich kurz (i); dahingegen bedarf die Abhand-

(i) Der Vortrag in den Geschäftsbriefen ist allemal kurz, wenn die Sache dem andern schon bekannt ist, oder wenn es auf die ordentlichen und gewöhnlichen Geschäfte ankommt. Außerdem erfordert es die Nothwendigkeit allerdings, die Sache umständlich vorzutragen, und dieselbe so viel möglich deutlich und verständlich zu machen.

lung öfters einer desto weitläuftigern Ausführung. Die Abhandlung bestehet in dem Endzwecke des Briefes, welcher entweder in dem Verlangen einer gewissen Sache, oder in der Bitte um Verhaltungsbefehle, oder in Eröfnung seines Gutachtens, oder in Vorstellungen in gewissen Angelegenheiten bestehet. In beyden letztern Fällen sind Beweisgründe nöthig, die entweder in die Abhandlung eingeflochten oder als ein besondrer Theil ausgeführet werden können. Der Beschluß pfleget hier gemeiniglich kurz auszufallen; und ist also als kein besondrer Theil anzusehen. Die Geschäftsbriefe können also gleichfalls 4 Unterabtheilungen haben: 1) **Den Vortrag**; 2) **die Erläuterung**; 3) **die Abhandlung** und 4) **die Beweisgründe**; davon aber zuweilen die Erläuterung, und auch öfters die Beweisgründe wegfallen.

Wir wollen von dieser Art Briefe abermals vier Muster nebst einem Grundrisse vor die Anfänger mittheilen.

I.

Schreiben eines Regierungs-Präsidenten an einen Hof- und Commercien-Rath wegen benöthigten Platzes zu Pflanzung der Maulbeerbäume.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Besonders Hochgeehrtester Herr ꝛc.

[**Veranlassung**]. Gleichwie Sr. Kaiserl. Königl. Majest. Ew. Hochgebohren die Direction des Manufacturwesens und des Seidenbaues in Dero Landen allergnädigst aufgetragen haben; so glaube ich, daß ich mir in dergleichen Angelegenheiten am sichersten die Ehre geben kann, mich an Dieselben zu wenden.

[**Vortrag**]. Es hat vor einigen Jahren in hiesigen vorderösterreichischen Landen eine gewisse Gesellschaft eine feine Plantage von jungen Maulbeerbäumen angeleget, die bereits bis auf 400 tausend Stück angewachsen ist. Es mangelt

gelt aber dieſer Geſellſchaft nunmehro der Platz, die Bäume aus der Baumſchule an Stellen, wo ſie beſtändig bleiben ſollen, zu verpflanzen; weshalb ſie bey hieſiger Regierung um dergleichen Platz angeſuchet, und dazu die ruinirten Freyburgiſchen Feſtungswerke vorgeſchlagen haben.

[Erläuterung]. So nöthig es mir ſcheinet auf dieſen Geſuch Betracht zu machen, und einen ſo guten Anfang des Seidenbaues auf alle Art zu befördern, indem man widrigenfalls zu befürchten hat, daß dieſe Bäume außer Landes geführet werden, wie ſich denn einige benachbarte Staaten bereits darum bemühen; ſo zweifle ich doch ſehr, daß ihr Anſuchen wegen der Freyburgiſchen Feſtungswerke ſtatt finden kann; weil man vielleicht des Vorhabens ſeyn dürfte, dieſe Feſtungswerke zu ſeiner Zeit wieder herzuſtellen.

[Abhandlung]. Ich habe demnach am zuträglichſten gehalten, Ew Hochgebohren die Sache anheim zu geben, ob es Dieſelben vielleicht dahin einleiten könnten, daß dieſer Geſellſchaft der benöthigte Platz auf denen Kaiſerl. Domanialgütern zugeſtanden werden möchte: und ich erſuche Dieſelben ergebenſt, mich in Dero geehrteſten Antwort zu belehren, ob dieſes Anſuchen ſchlechterdings an Ew. Hochgebohren zu verweiſen iſt, oder ob die hieſige Regierung deshalb ihren allerunterthänigſten Bericht an Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät zu erſtatten hat.

[Beſchluß]. Uebrigens empfehle ich dieſe Sache Ew. Hochgebohren Vorſorge beſtens, und ich erfreue mich, daß ich Denenſelben bey dieſer Gelegenheit von derjenigen vorzüglichen Hochachtung Verſicherung geben kann, mit welcher ich allſtets beharren werde,

Hochgebohrner Reichs Graf,
Beſonders Hochgeehrteſter Herr Hofrath,

Ew. Hochgebohren,

Freyburg den ⁄ ⁄ ganz ergebenſter Diener.
N.

II.

Schreiben eines Hof-Commercien-Directorialraths an einen Landeshauptmann.

Hochwohlgebohrner Herr,

Besonders Hochgeehrtester Herr Landeshauptmann!

[Vortrag]. Ew. Hochgeboren habe ich jüngsthin, als wir Dieselben allhier zu sehen die Ehre hatten, mündlich eröfnet, wie sehr Ihro Kaiserl. Majestät, unsrer allergnädigsten Frau die Aufnahme des Seidenbaues in Dero Landen am Herzen liegt, wozu wir auch in der That weit mehr natürliche Lage und Vortheile haben, als die besser nach Norden gelegenen Länder, die es uns doch hierinnen zuvor thun. Ob ich nun zwar ergebenst versichert bin, daß es Ew. Hochwohlgebohren an nichts ermangeln lassen, was die Einwohner des Landes zu diesem nützlichen Unternehmen anreizen kann; so ist doch vor kurzem in dem Commercien-Directorio beschlossen worden, an alle Chefs der Länder zu schreiben, daß sie sich diese Sache eifriger als jemals angelegen seyn lassen möchten.

[Erläuterung.] Es ist gewiß daß das Mittel der Strafe und Belohnung das einzige ist, welches seine unfehlbare Wirkung nach sich ziehet. Durch diesen Weg hat ehemals Colbert in Frankreich den Seidenbau auf einmal empor gebracht.

[Abhandlung]. Ew. Hochwohlgebohren könnte demnach zu dem allergnädigsten Gefallen Ihro Kaiserl. Majestät nichts wirksamers veranstalten, als wenn Sie die dasigen Landesstände durch alle mögliche Vorstellungen dahin zu bewegen wüßten, daß Sie nicht nur selbst auf ihren Gütern eine hinlängliche Anzahl Maulbeerbäume pflanzten, und dadurch ihren Unterthanen mit einem löblichen Beyspiele vorgiengen; sondern auch die Anstalten träfen, daß ein jedes Dorf oder Gemeinde gleichsam vor sich selbst eine Anlage auf die Häuser und Grundstücken errichtete, davon der Ertrag denenjenigen als eine Belohnung zu reichen wäre, die sich in Pflanzung der Maulbeerbäume eifriger und fleißiger als die andern Einwohner

wohner erwiesen hätten. Ew. Hochwohlgebohren werden diesen Anstalten durch Dero bekannte Klugheit und Einsicht mehr gute Einrichtung und Nachdruck zu verschaffen wissen, als ich Ihnen an die Hand zu geben vermögend bin. Daher bleibt mir nichts übrig, als daß ich zugleich bey dieser Gelegenheit das Vergnügen habe, Ew. Hochwohlgebohren von der vollkommnen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, mit welcher ich unausgesetzt seyn werde,

Ew. Hochwohlgebohren

Wien den . . ganz ergebenster Diener.

N. N.

III.

Schreiben eines Landeshauptmanns an einen Directorial-Hofrath.

Wohlgebohrner Herr,

Besonders Hochgeehrtester Herr Hofrath!

[Vortrag]. Ew. Wohlgebohren werden noch in geneigter Erinnerung haben, daß ich dem hohen Collegio, davon sie die Ehre haben ein Mitglied zu seyn, vor ohngefähr 3 Monaten meinen gehorsamsten Bericht erstattet habe, welcher gestalt alle Stände und Communen dieses Herzogthums mir zu wiederholten malen vorgestellet haben, daß die Uebertragung der in ihren Fluhren liegenden Freyäcker und Grundstücke, welche ihnen nach der neuen Einrichtung des Contributionalwesens zugewachsen, ihnen allzu beschwerlich und in die Länge zu leisten unmöglich falle.

[Erläuterung]. Es ist nämlich nach dieser Einrichtung die Contributionssumme auf alle in einer Fluhr liegenden Aecker und Grundstücke angesetzet worden, dahingegen fast in allen Fluhren Grundstücke liegen, die entweder die Befreyung hervorgebracht haben, oder zu gewissen Herrschaften gehören, woselbst sie unter der gesammten Contributionssumme vorgeblich bereits begriffen sind. Mithin da die Städte von den Besitzern solcher Grundstücke zur Zeit keinen

Beytrag

Beytrag erhalten können, dennoch aber die gesammte ihnen zugetheilte Contributionssumme von ihnen gefordert wird; so haben sie sich genöthiget gesehen, zu ihrer nicht geringen Beschwerde, diese Grundstücke in der Contribution zu übertragen.

[Abhandlung]. Nachdem ich aber auf diesen gehorsamsten Bericht zur Zeit mit keiner Resolution versehen bin: dennoch aber erwehnte Städte deshalb fast täglich bey mir anfragen; so ersuche ich Ew. Wohlgebohren ergebenst, entweder geneigte Vorsorge zu tragen, daß die Resolution auf besagten meinen Bericht erfolgen möge; oder die Gütigkeit zu haben, und mir wenige Nachricht zu ertheilen, wessen ich Supplicanten vorläufig zu bescheiden habe. Da Ew. Wohlgebohren die beste Kenntniß in diesen Angelegenheiten haben; so habe ich mich an niemand sichrer, als an Dieselben wenden können: wie ich denn alle Gelegenheiten ergreifen werde, Ew. Wohlgebohren werkthätig zu erweisen, mit was für besondrer Werthschätzung ich wahrhaftig sey,

Ew. ꝛc.

ergebenster Diener.

IV.

Schreiben eines Gesandten an einen Minister der auswärtigen Geschäfte.

Hochgebohrner Herr,

Besonders Hochgeehrtester Herr Staats-Secretär!

[Vortrag]. Die Billigkeit, die ich in meinen Unterhandlungen am hiesigen Hofe an Ew. Excellenz wahrzunehmen und hochzuschätzen Gelegenheit gefunden habe, beweget mich, daß ich mir die Ehre gebe, Denenselben über die Vorenthaltung meines Bedienten schriftliche Vorstellung zu thun. Das Völkerrecht und das Verfahren aller gesitteten Nationen ist in dem gegenwärtigen Falle so klar, daß alle Ursachen, die Auslieferung meines Bedienten zu verzögern, nachdem ich denselben

denſelben einmal zurück gefordert habe, mit dieſem Rechte, worauf doch das geheiligte Band der Völker beruhet, unmöglich übereinſtimmig ſeyn können.

[Erläuterung.] Ew. Excellenz ſind von allzu großer Einſicht, als daß ſie nicht wahrnehmen ſollten, daß es eben ſo viel iſt, als die Beylegung dieſer Sache immer weiter zu entfernen, wenn ſie ſolche, vermöge Dero meinem Secretär ertheilten mündlichen Reſolution auf meine Gegenwart zu Verſailles verſchieben. Denn ſo lange das Völkerrecht und die koſtbarſten Gerechtſame eines Geſandten durch dieſe Vorenthaltung verletzet bleiben; ſo erlaubet mir meine Würde und der Character meines hohen Principalen, den ich vorzuſtellen die Ehre habe, keinesweges, daß ich bey Hofe erſcheinen kann. Eben ſo wenig bin ich im Stande, vor der Auslieferung meines Bedienten die meinem Geſandſchafts-Secretär angeſonnene Erklärung zu thun, auf was Art ich denſelben zu beſtrafen gedenke, oder, daß ich denſelben wenigſtens nicht in meinem Dienſte behalten wolle.

[Beweis]. Ew. Excellenz ſind allzu wohl unterrichtet, daß das Völkerrecht einem Geſandten eine uneingeſchränkte Gerichtsbarkeit über ſeine Bedienten zugeſtehet. Ich überlaſſe aber denſelben zu Dero eignen Erachten, wie ſehr dieſe unſchätzbaren Gerechtſame durch eine ſolche vorgängige Verbindung eingeſchränkt werden würde. Unterdeſſen ſollten mir Ew. Excellenz die Ehre erweiſen, mir zuzutrauen, daß ich von ſelbſt einen ſolchen Entſchluß ergreifen werde, welcher der Gerechtigkeit, einem vernünftigen Betragen und der Hochachtung, welche meine Souverains von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät haben, gemäß iſt.

[Abhandlung]. Wenn Dieſelben ſich geneigt gefallen laſſen, dieſes alles in nähere Erwägung zu ziehen; ſo kann ich von Dero Billigkeit ohne weitern Aufſchub die nöthigen Befehle zu Auslieferung meines Bedienten erwarten: und ich hoffe nicht, daß eine Sache von dieſer Natur Gelegenheit geben ſoll, die zum Vortheil beyderley Staaten angefangene

Unterhand-

Unterhandlungen zu unterbrechen. Ich bin mit der wahrhaftigsten Hochachtung,

Ew. Excellenz

gehorsamer Diener.

V.

Grundriß zu einem Schreiben eines Commercien-Directorialraths an den Kaiserlichen Gesandten in Holland.

[Vortrag]. Ihro Kaiserl. Königl. Majestät wollen nach Dero Weisheit und landesmütterlicher Vorsorge die schönen Tuchmanufacturen in Dero Landen eingeführet wissen, und haben diese Anstalten meiner Direction anvertrauet. Ich habe auch bereits einen so guten Anfang gemacht, daß mir nur noch ein paar tüchtige Schönfärber und ein paar Tuchbereiter abgehen. Gleichwie auch solche in Holland gar leicht zu erlangen seyn werden; so habe ich mit Vorbewust Sr. Maj. am dienlichsten gehalten, mich an Ew. Hochwohlgebohren diesfalls zu wenden.

[Erläuterung.] Jedoch wollen Sr. Majestät, daß solches in der Stille geschehe, um kein Aufsehen zu machen, wie sie denn aus dieser Ursache sich weder an die Herren Generalstaaten haben wenden, noch Ew. Hochwohlgebohren ausdrücklichen Befehl dazu ertheilen wollen. Man wird diese Leute hier dergestalt unterstützen, daß jeder seine Handthierung treibe, und dadurch reichlichen Unterhalt finden kann.

[Abhandlung.] Ew. Hochwohlgebohren wollen demnach die Gütigkeit haben, sich um dergleichen Leute zu bewerben. Meines Erachtens wird solches am besten durch einen vertrauten Mäckler geschehen können, der vor die Sicherheit und Geschicklichkeit dieser Leute gut stehet. Diesen kann man vor jeden Mann zwey hundert Ducaten auszahlen, davon er ihnen die Reisekosten zu bestreiten hat. Man kann auch diese Leute einzeln, wie man sie findet, anhero an mich absenden, welches um so weniger Aufsehen machen wird; wie ich denn alle Kosten

ersetzen

erſetzen werde. Ew. Hochwohlgebohren werden Sr. Maj. dadurch einen angenehmen Dienſt, mir aber eine Freundſchaft erweiſen, die ich zu erwiedern gefliſſen ſeyn werde.

VI.

Schreiben des holländiſchen Geſandten zu Paris Herrn von Hoey, an den Herzog von Neucaſtle, wegen eines von des Königs von Großbritannien Majeſtät über ihn geſchöpften Mißvergnügens.

Mylord!

Es iſt mir ſehr leid, daß ich dem Könige, Dero Herrn, darum mißfallen habe, weil ich an Ew. Excellenz den Brief gelangen laſſen, den der Herr Marquis von Argenſon ihrentwegen an mich geſchrieben hat. Aber, Mylord, wie war es anders zu machen? Die beyden Höfe hatten ſich ſchon verſchiedene mal meines Dienſtes gebrauchet, die Worte, die ſie ſich zu ſagen hatten, an einander zu bringen. Wenn ich durch Ueberſchickung dieſes Schreibens an Ew. Excellenz geirret habe; ſo habe ich dieſen Fehler nicht gefliſſentlich begangen. Ich war gutherzig der Meynung, von der ich aber merke, daß ſie unrecht verſtanden worden, daß ich hierunter nichts thäte, als nach Dero Intention agiren.

Ew. Excellenz wollen zu erwägen belieben, daß ich in meinem Schreiben, welches das von dem Herrn Marquis von Argenſon begleitete, nicht ein Wort für den Prätendenten und deſſen Anhänger geſagt habe. Ich habe darinnen einzig und allein die Veranlaſſung des Schreibens des Miniſters Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät auf eben die Weiſe angeführet, wie ich jederzeit bey Beförderung der Schreiben an die Miniſter der beyden Könige, die ſie beyderſeits an mich addreßiret haben, zu thun gewohnt geweſen bin: und ich bildete mir nicht weniger ein, Mylord, als daß ich die geringſte Gefahr laufen ſollte, Ihnen zu mißfallen; da ich mich, indem ich an Ew. Excellenz geſchrie-

schrieben, das äußerste Vergnügen einnehmen lassen, gegen einen solchen Mann, den ich so sehr respectire, von den heiligsten Maximen zu reden; vielweniger aber einen so großen König zu beleidigen, dessen Freundschaft die Republik so hoch ehret.

Ich unterstehe mich also, Mylord, Sie zu bitten, bey Sr. Majestät einen Vorspruch für mich einzulegen. Versagen Sie, Mylord, mir ihre gute Dienste nicht, bey Höchstderoselben die Unvorsichtigkeit zu entschuldigen, die in meiner Aufführung hervorgeblicket. Die Redlichkeit meiner Absichten redet für mich: und ich kenne die Gerechtigkeit und Gütigkeit Sr. Majestät gar zu sehr, daß ich nicht hoffen sollte, daß unter dem Beystand Ew. Excellenz ich in den Augen eines so großmüthigen Königes nicht strafbar erscheinen werde.

Ich wollte diesen Brief schliessen, als ich eine Resolution von Ihro Hochmögenden empfieng, und mir ihr Mißfallen über mein Verhalten wegen Uebersendung des Schreibens des Herrn Marquis von Argenson und des von mir mit selbigen an Ew. Excellenz erlassenen zu bezeugen. Sie befehlen mir zugleich, an Ew. Excellenz in höflichen und anständigen Ausdrücken zu schreiben, meine Unvorsichtigkeit zu bekennen, um Verzeihung darum zu bitten, und mich zu verbinden, in Zukunft mit mehr Vorsicht zu handeln.

Ew. Excellenz erkennen wohl, daß, da ich der Resolution Ihro Hochmögenden schon oben Genüge geleistet, es mich nichts koste, mich genau darnach zu achten. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Paris den 4 Julii
1746. Hoey.

VII.

Schreiben des großbritannischen Feldmarschalls, Lord Stairs, an den Magistrat zu Frankfurt.

Hochgeehrteste Herren!

Ich erlasse dieses Schreiben an Dieselben durch den Herrn Brigadier Bland, General-Quartiermeister der großbritannischen

britannischen Trouppen: und ich ergreife diese Gelegenheit, Ihnen die deutlichsten und keinesweges zweydeutigen Versicherungen zu geben, daß Sie nichts von der Nachbarschaft unsrer Armee weder für die Freyheit ihrer Stadt, noch wegen ihres Gebietes zu befürchten haben. Unsre Soldaten werden nichts nehmen: und das, was man ihnen liefern wird, soll mit baarem Gelde bezahlet werden. Der König, mein Herr, sendet seine Armee nach Deutschland, der Königinn in Ungarn und Böhmen, seiner Bundesgenoßinn, beyzustehen: nicht um daselbst Conqueten zu machen, sondern Deutschland zu helfen, seine Freyheit zu erhalten, und das Joch einer fremden Invasion abzuschütteln, unter welchem es gegenwärtig seufzet, indem es schon zu verschiedenen malen durch dergleichen Invasion, die durch eben diese Trouppen in dergleichen Absichten geschehen, beunruhiget worden.

Da der Handel unsrer Armee ihrer Stadt sehr nutzbar seyn kann; so beziehe ich mich auf Herrn Bland, mit Ihnen von verschiedenen Dingen zu sprechen, worüber Sie mit ihm die Einrichtungen, die Ihnen anständig seyn werden, und womit ich verhoffentlich zufrieden zu seyn Ursach haben werde, treffen können. Sie werden an mir in allem einen eifrigen Anhänger der deutschen Freyheit und Feind von aller und jeder Unterdrückung und arger List finden. Ich habe die Ehre, zu seyn ꝛc.

(c) Von denen Antworten.

§. 9.

Die Antwortschreiben sind zugleich leichter abzufassen, als die Briefe selbst: und hat man weiter nichts nöthig, als den Empfang und Innhalt des Briefes kurz anzuführen (k),

(k) Gemeiniglich zeiget man das Datum des Briefes an: und wenn ein starker Briefwechsel zwischen zwo Personen statt findet; so ist es allerdings nöthig, auch den hauptsächlichsten Innhalt des Schreibens worauf man antwortet, anzuführen, z. E. Ew. Wohlgebohrnen wertheſtes vom 13ten dieſes,

welches als der Vortrag angesehen werden kann; sodann aber zur Abhandlung der vorgetragenen Sache zu schreiten und mit einigen Höflichkeitsbezeugungen zu beschliessen. Ueberall muß man sich der Deutlichkeit und Kürze befleißigen, wie schon oben erinnert worden, sowohl als die Regeln der Klugheit vor Augen haben. Hierzu gehöret vornehmlich, daß man abschlägliche Antworten mit scheinbaren Ursachen zu entschuldigen, und mit höflichen und freundschaftsvollen Ausdrücken zu versüssen suchet, damit sich der andre Theil nicht vor beleidiget halten möge, welches man nach den Regeln der Klugheit und Bescheidenheit auch bey denen geringsten Personen zu vermeiden suchen muß. Auf alle gegebene Exempel können zur Uebung Antworten ausgearbeitet werden, dazu das nachfolgende Muster zur Anleitung dienen kann.

I.

Antwortschreiben auf den Brief eines Regierungspräsidenten, wegen eines Platzes zu Maulbeerbäumen.

[Vortrag.] Ew. Hochwohlgebohrnen wertheſtes Schreiben vom 15ten vorigen Monats habe ich zu erhalten die Ehre gehabt; und gleichwie ich über das Bemühen einer dasigen

ses, worinnen sie mir zu erkennen geben, daß sie zum Behuf unsrer Tuchmanufacturen gern ein paar tüchtige Schönfärber und Tuchbereiter haben möchten, habe ich zu erhalten das Vergnügen gehabt. Es ist aber abgeschmackt und pedantisch, den Innhalt des Briefes, welchen der andre ohnedem weiß, weitläuftig zu wiederholen: und wenn ein gar seltner Briefwechsel zwischen zwo Personen statt findet, oder der zu beantwortende Brief vielleicht der erste ist, den man von dem andern empfängt; so ist die kurze Anführung des Innhalts gar nicht nöthig, sondern die Antwort selbst leget den Innhalt des empfangenen Briefes schon genugsam zu Tage. Die Kaufleute, die alle Posttage an einander schreiben, pflegen zuweilen ihre Briefe mit Numern zu versehen; da denn leicht wahrzunehmen ist, ob ein Brief verlohren gegangen ist: und die Antwort kann desto richtiger auf jeden Brief geschehen.

daſigen Geſellſchaft, in Pflanzung der Maulbeerbäume ein wahres Vergnügen empfunden habe; ſo belieben Dieſelben von mir geneigt verſichert zu ſeyn, daß ſich dieſe Geſellſchaft alles möglichen Beyſtandes von mir zu verſprechen hat. Die ganze Sache kann auch um ſo weniger Schwierigkeiten finden, da Se. Majeſtät, denen dieſe Anſtalten ſehr am Herzen liegen, die Gewährung ihres Geſuchs von ſelbſt allergnädigſt zu verwilligen geneigt ſeyn werden.

[Abhandlung.] Meines Erachtens wäre dieſe Sache auf dem ordentlichen Wege vermittelſt eines Berichts nach Inſpruck und ſodann weiter hieher zu befördern. Zugleich aber würde dieſe Geſellſchaft nicht übel fahren, wenn ſie mir ein beſondres Memorial an Se Majeſtät übermachen wollte, worinnen ſie wegen eines andern Platzes, da es mit dem ruinirten Feſtungswerke ſchwerlich thunlich ſeyn wird, nähere Vorſchläge thun, und beſonders die Kaiſerl. Domanialgüter, wo ſie dergleichen Platz zu finden glauben, namentlich anzeigen könnte.

[Beſchluß.] Uebrigens iſt mir dieſe Sache um ſo angenehmer, da ſie mir die Gelegenheit an die Hand giebt, die Ehre Ew. Hochwohlgebohrnen nähere Bekanntſchaft zu erlangen, die ich auf alle erſinnliche Art zu unterhalten ergebenſt bemühet ſeyn werde, indem ich vor Dero vorzügliche Verdienſte längſt mit derjenigen wahrhaftigen Hochachtung eingenommen geweſen bin, mit welcher ich mich itzo zu unterſchreiben die Ehre habe,

Ew. Hochwohlgebohrnen

Wien den ⁄ ⁄ ganz ergebenſter Diener
N N.

II.

Antwort des Magiſtrats zu Frankfurt, auf das Schreiben des Lord Stairs oben Num. VII.

Mylord!

Wir haben mit aller ſchuldigen Ehrerbietung durch den Herrn Bland, Brigadier und General-Quartiermeiſter der

Armeen Sr. Großbritannischen Majestät das Schreiben unterm 26 dieses empfangen, womit Ew. Excellenz uns beehren wollen. Wir danken Ew. Excellenz gehorsamst für die gewissen Versicherungen, daß wir von der Armee, die unter Dero Commando stehet, nichts weder für die Freyheit unsrer Stadt, noch für unser Territorium, zu befürchten haben, und daß der Soldat nichts nehmen wird; sondern daß alles, was ihm geliefert werden wird, mit baarem Gelde bezahlt werden soll.

Wir versprechen uns hierbey von der Gerechtigkeit, die alle Welt in Ew. Excellenz bewundert, daß Sie viel zu billig seyn, als daß Sie etwas verlangen sollten, was der genauesten Neutralität, die wir iederzeit beobachten werden, Eintrag thun, oder unsre Stadt und ihren Unterthanen Nachtheil bringen könne. Wir ersuchen Ew. Excellenz unsre unterthänigste Dienst-Anerbietungen und die Versicherungen, daß wir uns jederzeit ein innigstes Vergnügen daraus machen werden, wenn wir alles beytragen können, was Deroselben gefällig seyn kann, für genehm zu halten. Uebrigens beziehen wir uns auf das, was der Deputirte des Magistrats, den wir an den Herrn Bland geschicket, Denenselben von unsertwegen ausführlicher sagen wird, und wir haben die Ehre, zu seyn ꝛc. Frankfurt am Mayn den 29 April 1743.

III.

Grundriß einer Antwort auf das Geschäftsschreiben No. 3.

[Vortrag.] Ew. Hochwohlgeb. werthes Schreiben vom 3ten dieses wegen der Anstalten zum Seidenbau habe zu recht erhalten.

[Abhandlung.] Ich habe schon mit einigen Herren Ständen gesprochen: und hoffe die Sache einzurichten, besonders, wenn Se. Maj. in hiesigem Lande eine Maulbeer-Plantage anlegen und die Bäume ohne Entgeld abreichen lassen wollen.

§. 10.

§. 10.

Auſſer der guten Abfaſſung des Innhalts eines Briefes muß man auch auf deſſen förmliche Einrichtung bedacht ſeyn. Dieſe beſtehet in dem ſogenannten Stilo Curiæ, dem richtigen Gebrauch der Titulaturen, und in dem äußerlichen Anſehen eines Briefes. Die Curialien ſind eigentlich die Höflichkeits- oder Wohlſtandsbezeugungen, welche die artige Welt eingeführet hat: und zwar ſind die gewöhnlichſten, daß man von denen Handlungen desjenigen, an den man ſchreibet, unter denen Ausdrücken, von Gnade, Ehre, Glück, Gewogenheit, Befehlen, und dergleichen redet, ſeine eignen Handlungen aber zur Pflicht, Schuldigkeit und Gehorſam, rechnet, und von Ehrfurcht, Ehrerbietung, Gehorſam, Hochachtung, Erkenntlichkeit und Ergebenheit ſchreibet. Eben dieſes iſt auch in Anſehung der Beywörter zu beobachten, dergeſtalt, daß man an Seiten des Correſpondenten die Beywörter, gnädig, preiswürdig, vortreflich, ſchätzbar, werthgeſchätzt, hochgeehrt gebrauchet; auf Seiten ſeiner aber und bey allen Bitten oder Erſuchen, ſich der Beywörter unterthänigſt, ehrerbietigſt, demüthigſt, gehorſamſt, ergebenſt bedienet. Die Beſchaffenheit des Standes ſowohl auf der einen als andern Seite muß uns den richtigen Gebrauch dieſer Curialien an die Hand geben. Die gemeine Regel iſt, daß in Briefen an Perſonen höhern Standes, Gnade, Gewogenheit und unterthänigſt, bey gleichen, Ehre und gehorſamſt, und bey geringern, gute Freundſchaft und ergebenſt, oder Wörter, die mit dieſen gleichgültig ſind, ſtatt finden. Auch gehöret zu den Wohlſtandsbezeugungen, daß man im Deutſchen nicht gern das Vorwort Ich in der Benennung des andern vorſetzet, wenn es geſchehen kann, ohne der Wortfügung Gewalt anzuthun; wie man denn die Perioden, am allerwenigſten aber den ganzen Brief, nicht gern mit Ich anfängt.

§. 11.

Die Titulaturen gründen ſich auf den wohlanſtändigen Gebrauch der Welt und die eingeführte Gewohnheit. Dahero verändern ſie ſich mit den Zeiten; wie denn auch vor ohngefähr hundert Jahren dasjenige die Titulatur der Chur-

fürsten war, was itzo kaum ein Gräflicher Titel ist. Sie verändern sich auch mit dem Amte und Stande: wannenhero man sich um die Umstände desjenigen bekümmern muß, an welchen man schreibet. Man kann aber die Titulaturen der Briefe in die innern und äußern eintheilen. Die innern bestehen in der Anrede, in dem Ehrenworte, so im Contexte gebraucht wird, und in der Ehrenbezeugung bey der Unterschrift. Alles dieses leidet seine Verschiedenheit in Ansehung des Standes, von welchem der Verfasser des Briefes ist, und geringe Personen pflegen viel höhere Titulaturen zu gebrauchen als Leute, die selbst von Geburt sind, oder in ansehnlichen Bedienungen stehen. Ich will eine Tabelle von denen gebräuchlichsten Titulaturen mittheilen, so wie sie ein junger Mensch Gräfl. oder Freyherrl. Standes, der noch ohne Bedienung ist, zu gebrauchen hat (1). §. 12.

(1) Ich habe die folgende Tabelle zum Gebrauch meiner Zuhörer entworfen: und es war also billig, daß ich sie nach ihrem Stande und Beschaffenheit einrichtete. Ueberhaupt muß man wissen, daß in den österreichischen Staaten die Titulaturen, besonders in Ansehung der Anreden, noch nicht so hoch gestiegen sind, als in andern, besonders den protestantischen Ländern. Ein Edelmann oder Ritter von einem alten Hause, wenn er in keinen vornehmen Bedienungen stehet, bekommt von seines Gleichen nicht mehr, als Ew. Wohledelgeb. und eben dieses giebt man einem Rathe, einem Prof. bürgerlichen Standes; wie es denn daselbst mehr auf die Bedienung, als auf die Geburt oder den Adel ankommt, der daselbst sehr gemein ist. Man kann also bey dieser Tabelle überhaupt anmerken, daß man in protestantischen Ländern allemal eine höhere Anrede und zwar in Ansehung des Adels und ansehnlicher bürgerlicher Würden, allemal die vorhergehende Anrede, nehmen muß, wenn man schon an seines Gleichen zu schreiben hat. Geringere aber werden nicht übel thun, wenn sie die Anrede ein paar Grad höher nehmen. Denn in der That kommt es bey diesen Anreden hauptsächlich auf den Stand desjenigen an, welcher schreibet: und da die Titulaturen immer höher steigen, und viele Leute auf dergleichen Kleinigkeiten ein großes Augenmerk richten; so muß ein Geringerer, wenn er an einen Höhern schreibt, in diesen Dingen niemals allzu bedenklich und eigensinnig seyn, weil er sonst seine ganze Sache dadurch verderben kann.

Tabelle

ɔden.

	Im Contexte.	Unterschrift.
und rr.	Eure Kaiserliche Majestät	allerunterthänigst treu gehorsamster.
önig,	Eure Königliche Majestät.	allerunterthänigst gehorsamster.
Kön rinz,	Eure Königliche Hoheit.	unterthänigst gehorsamster.
ürst,	Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit.	unterthänigst gehorsamster.
Fürst af,)	Eure Fürstliche Herzogliche Land- Marggräfliche	unterthänigst

II.

Würden im Conterte.	Unterschrift.
Cardinäle. Eure Eminenz.	unterthänigst gehorsamster.
Geistliche Churfürsten gebohrne Für	Churfürstliche Durchlauchtigkeit. unterthänigst gehorsamster.
Geistliche Churfürsten nicht gebohrne	Churfürstliche Gnaden. unterthänigst gehorsamster.
Erz- und Bischöfe gebohrne Fürsten fürstliche Hä	Fürstliche Durchlauchtigkeit. unterthänigst gehorsamster Diener.
Erz- und Bischöfe ne gebohrne aber den Für führen.	Fürstliche Gnaden. unterthänig gehorsamer Diener.
Andre Bischöfe Bischöfe, un ten, insulir Provinciale, nici alter kirchen.	Eure Hochwürden. ganz gehorsamster Diener.
Aebte, Prioren res, angesehn	Hochehrwürden. gehorsamer Diener.

genmerk richten; so muß ein Geringerer, wenn er an einen Höhern schreibt, in diesen Dingen niemals allzu bedenklich und eigensinnig seyn, weil er sonst seine ganze Sache dadurch verderben kann.

Tabelle

Digitized by Google

§. 12.

In Ansehung des weiblichen Geschlechts hat man auf die Würden ihrer Ehemänner und auf ihre Geburt zu sehen: und zwar bekommen sie in der Anrede und Context eben den Titel, der ihren Männern gebühret: nur weil man gegen das andre Geschlecht mehr Höflichkeit zu gebrauchen pfleget, als gegen unser eignes; so ist es in der Welt gewöhnlich, bey allen Frauenzimmern von Stande oder deren Männer in ansehnlichen Bedienungen stehen, sich in der Anrede gnädig und im Context Ew. Gnaden zu bedienen, ob man gleich gegen ihre Ehemänner oder Väter sich dessen nicht gebrauchet. Es ist auch gewöhnlich, daß Damen von hohem Stande den Titel ihrer Geburt beybehalten, ob sie sich gleich an einen Gemahl von etwas geringerem Stande vermählet haben. So behalten z. E. Königl. Prinzeßinnen, die sich an Fürsten vermählet, den Titel Königl. Hoheit, und die Prinzeßinnen Altfürstl Häuser, wenn sie sich an Grafen verheyrathen, den Titel Ew. Durchlaucht: oder von neuen Fürstl. Häusern, Ew. Fürstl. Gnaden. Weiter aber erstreckt sich diese Regel nicht, und Gräfinnen oder Baroneßinnen, die außer Stande heyrathen, werden bloß nach dem Stande und der Würde ihres Ehemannes geachtet.

§. 13.

Was die äußern Titulaturen anbetrifft, so werden dieselben heut zu Tage durchgängig in französischer Sprache gestellet, obgleich einige glauben, daß man an Personen, denen man große Ehrerbietung schuldig ist, sich der deutschen Sprache bedienen müsse. Allein es ist keine vernünftige Ursache vorhanden, warum der Gebrauch dieser Sprache mehr Ehrerbietung als einer andern anzeigen sollte, ob es gleich widersinnisch ist, auf deutsche Briefe französische Titel zu machen: unterdessen muß man sich doch den Gebrauch gefallen lassen. In diesen französischen äußern Titeln werden zuerst die Würden der Geburt und die Ehrenstellen und Bedienungen, so dann aber die Herrschaften und Güther, wovon sich jemand

schreibet, ausgedrücket. Deutsche Titel macht man also nur an hohe Standespersonen und vornehmlich an seinen Landesherrn, und zwar in Bittschreiben, oder in Geschäften des Staats. An denen meisten Orten Deutschlandes muß man die vollständigen Titel, in welchen alle Länder, davon sich die hohe Person schreibet, ausgedrückt sind, gebrauchen. In denen österreichischen Staaten aber ist es nur gewöhnlich, in denen Memorialen und Bittschriften an die Landesherrschaft, auf die erste Seite des in Octavformat gebrochenen Papiers zu setzen: z. E. an Sr. Röm. Kaiserl. und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. allerunterthänigstes Bitten, worauf sodann der Name des Supplicanten, und die Sache, so er suchet, folget.

§. 14.

Endlich ist noch die äußere Form der Briefe zu erwägen. Vor allen Dingen soll man sich feinen Papiers, guter Dinte und einer leserlichen Handschrift befleißigen. An Personen, welchen man Ehrerbietung schuldig ist, schreibet man die erste Zeile der Anrede, desgleichen das Ehrenwort im Contexte mit Canzeleyschrift. Nach der Anrede soll man allemal bis zu Anfang des Briefes drey Finger breit Raum lassen, und bey vornehmen Personen wenigstens eine Hand breit: auf denen folgenden Seiten muß man gleichfalls oben eine Hand breit Raum lassen, und fast eben so viel unten; daher soll man niemals auf einen halben Bogen schreiben. Zwischen der Unterschrift und dem Ehrenworte soll gleichfalls einige Finger breit Platz bleiben, und an höhere Personen muß man sich allemal ganz zu unterst des Blattes unterschreiben. Die Briefe müssen in ein sogenanntes Couvert eingesiegelt, nicht aber bloß zusammengefaltet, am allerwenigsten aber künstliche und schwer aufzulösende Falten gemacht werden. Man soll sich auch gegen Vornehmere eines kleinen Petschafts oder Wapens gebrauchen.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Von denen Briefen groſſer Herren.

§. 15.

Gleichwie die Monarchen, freyen Staaten und Prinzen, wenn ſie mit einander in gutem Vernehmen ſtehen, und ihre Angelegenheiten unter einander abhandeln wollen, eines Briefwechſels nöthig haben, welcher durch die eingeführte Gewohnheit in vielen Stücken von denen Briefen der Privatperſonen unterſchieden iſt; ſo müſſen wir hiervon beſonders handeln. Man kann aber die Schreiben groſſer Herren eben ſo wie die gemeinen Briefe in Wohlſtands und Geſchäftsſchreiben eintheilen. Die Wohlſtandsſchreiben haben in allen Freuden- und Trauerfällen ſtatt: und die Unterlaſſung ſowohl des Notificationsſchreibens von der einen, als des Glückwünſchungs- oder Condolenzſchreibens von der andern Seite wird hier weit mehr als unter Privatperſonen vor eine Aufhebung der Freundſchaft und des guten Verſtändniſſes gehalten; wie denn zu Unterhaltung guter Freundſchaft die Monarchen gar oft bloſſe Complimentſchreiben ſowohl mit als ohne Geſchenke an einander abgehen zu laſſen pflegen. Eben ſo fallen in denen Geſchäften vielerley Angelegenheiten vor, z. E. bey Abſchickung der Geſandten, bey Leiſtung des Tractatenmäßigen Beyſtandes u. d. m. in welchen die Regenten einander zu ſchreiben pflegen. Beyde Arten ſind in Anſehung der weſentlichen Theile von denen Briefen der Privatperſonen nicht unterſchieden, und die Wohlſtandsbriefe erfordern hier eben ſowohl die Veranlaſſung vor oder nach dem eigentlichen Vortrage, als die Geſchäftsbriefe groſſer Herren gleich mit der Erzehlung der Sachen anfangen: dahingegen wird ſich in dem folgenden deſto mehr Unterſchied offenbaren.

(a) Von Canzleyschreiben.

§. 16.

Man muß nämlich die Briefe großer Herren weiter in Canzley- und Cabinets- oder Handschreiben eintheilen: und beyde Arten finden sowohl in Wohlstands- als Geschäftsangelegenheiten statt. In denen Canzleyschreiben wird das Ceremoniel in Ansehung beyder Theile auf das strengste beobachtet, ohne auf die Höflichkeit, oder eine besonders gute Freundschaft einige Aufmerksamkeit zu haben. Und zwar stehet in diesen Schreiben erst der völlige Titel des Monarchen, sodann der Titel desjenigen, an welchen geschrieben wird, benebst der Begrüssung, und endlich die Anrede. In dem Conterte redet der Mongrche von sich selbst in der Mehrzahl, dem andern aber wird Ew. Majest. gegeben. Am Ende des Schreibens wird ein Wunsch mit Wiederholung der Anrede angefüget, und alles nebst dem Dato in unabgerückten Zeilen geschrieben. Gleichwie sich aber dieses nur von Regenten einerley Ranges verstehet; so setzen hingegen die Churfürsten und freyen Republiken an Kaiser oder Könige ihren Titel nicht vor, sondern erst nach dem Schluß des Briefes: Herzoge und Fürsten aber lassen an Kaiser oder Könige gar keine Canzley- sondern bloß Handschreiben abgehen. Diese Canzleyschreiben finden in der Ausübung am wenigsten Schwierigkeit, weil in allen Staatscanzleyen sowohl die Titel als Formeln gegen alle übrige Prinzen und Staaten bereits fest gesetzt und vorhanden sind: Wir wollen also nur ein paar Exempel geben, um zu zeigen, wie ein solch Canzleyschreiben im Zusammenhange aussiehet.

I.

Canzleyschreiben des Kaiserl. Hofes an den König von Frankreich, worinnen die Geburt eines Erzherzogs notificiret wird.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Röm Kaiser, König zu Germanien und Jerusalem, Herzog von Lotharingen

tharingen und Baar, Großherzog von Toscana ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Ludewig dem funfzehenden, von eben desselben Gnaden Könige in Frankreich und Navarra, unserm lieben Bruder, Freunde und Nachbar, unsern Gruß.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Bruder, Freund und Nachbar.

[Veranlassung.] Nachdem wir mit Ew. Maj. alle nachbarliche gute Freundschaft und eine vollkommne Correspondenz und Einverständniß zu unterhalten ein aufrichtiges Verlangen tragen, und wir uns von Deroselben einer gleichmäßigen guten Gesinnung versichern; so sind uns alle Gelegenheiten angenehm, wodurch wir unsre Aufmerksamkeit von Ew. Maj. Freundschaft zu erkennen geben können.

[Vortrag.] Wir machen demnach Ew. Maj. mit Vergnügen bekannt, daß der große Gott gestern, als den 16 dieses, über uns und unser Kaiserl. Haus eine neue Gnade ausgeschüttet, und uns mit einem gesunden und wohlgestalten Erzherzoge gesegnet hat, welchem in der heil. Taufe die Namen Carl ꝛc. beygelegt worden sind.

[Abhandlung.] Wir versehen uns zu Ew. Maj. Freundschaft, daß sie diesen unserm Hause und Ländern glücklichen Vorfall gern vernehmen, und an unsrer darüber geschöpften Freude geneigten Antheil nehmen werden: wobey wir Gott bitten, daß er Dieselben, Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, unser guter Freund, Bruder und Nachbar, in seinem heiligen Schutz erhalten wolle. Gegeben in unsrer Residenz Wien, im Jahr der Gnaden 1749 den 17 July, unsrer Reiche des Römischen Kaiserthums im 4ten,

Ew. Majestät

guter Bruder Freund und Nachbar.

II.

Interceßionsschreiben des Königs in Dänemark an Ihro Kaiserl. Königl. Majestät vor die Prager Juden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Dänemark ꝛc. entbieten der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstinn ꝛc.

Durchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserinn und Königinn, Freundlich geliebte Base, Schwester und Freundinn!

[Vortrag.] Uns haben die Aeltesten der in unsrer Residenzstadt wohnenden Juden den von Ew. Majestät gefaßten Entschluß, sämmtliche in Dero Stadt Prag und dem ganzen Königreich Böhmen wohnenden Juden zu vertreiben, wehmüthigst allerunterthänigst vorgestellet und zugleich angeflehet, bey Ew. Majestät die Milderung solcher gemachten Verfügung durch unser Vorwort bewirken zu helfen; insonderheit da verschiedne andere mit Ew. Majestät in Allianze und gutem Vernehmen stehende Mächte, auf ihrer Nation allerunterthänigst flehentliches Ansuchen, selbigen gleiche Gnade haben angedeihen lassen.

[Erläuterung.] Nach der von Ew. Majestät genugsam bekannten Leutseligkeit und Großmuth können wir zwar leicht ermessen, daß das Verbrechen eines Theils der böhmischen Juden, wodurch Ew. Majestät zu einer so schweren Ungnade wider sie bewogen worden, allerdings von Wichtigkeit seyn müsse.

[Erster Beweis] Weil wir aber nicht vermuthen können, daß Ew. Majestät nach solchen Deroselben beywohnenden großmüthigen und Gerechtigkeitsvollen Eigenschaften den Unschuldigen wie den Schuldigen mit gleich schwerer Strafe belegen wollen; so haben wir uns um so weniger entbrechen mögen, Ew. Majestät freundbrüderlichst zuersuchen, daß Dieselben den Jammer, worinnen besagte Nation durch die ihr angedeutete Landesverweisung gesetzet worden, nach

Dero

Dero in ſo mancherley Begebenheiten bewährten Großmuth beherzigen, ſich zum Mitleiden gegen dieſes unglückliche Volk und die unter denenſelben ſeyende viele tauſend Unſchuldige und Unmündige bewegen laſſen, und ſelbiges fernerweit in Dero Königreich Böhmen toleriren; die Schuldigen aber allein mit gerechter Strafe anzuſehen geruhen wollen.

[Zweyter Beweis oder Bewegungsgrund.] Die Zeitung von dem dieſer Nation angekündigten Schickſal hat nicht allein ſelbige in die gröſte Beſtürzung geſetzet; ſondern wir müſſen auch vernehmen, daß ſelbiges von übeln Folgen für fremde auch unſre eigene Unterthanen ſeyn werde, welche der Commercien halber mit denen böhmiſchen Juden in großer Connexion ſtehen, und durch derſelben plötzliche Emigration, wodurch dieſe an ihrem Vermögen ein Anſehnliches nothwendig einbüßen müſſen, einen großen Schaden leiden werden.

[Abhandlung.] Wir haben demnach das gegründete Zutrauen, Ew. Maj. werden nach Dero Gerechtigkeitsneigung auch in Betracht dieſer letztern ganz unſchuldig leidenden geneigt ſeyn, Dero gemachte Verfügung zu mildern und Gnade für Recht ergehen, auch das letztere nur gegen die wirklichen Verbrecher dergeſtalt ausüben zu laſſen, daß die Unſchuldigen verſchonet und Ew. Majeſtät Barmherzigkeit ſo wohl als Dero gerechter Eifer in vielen Theilen Europens verherrlichet werde. Wir verſprechen uns von Ew. Majeſt. guten Freundſchaft eine geneigte Attention auf dieſes unſer Vorwort, welches wir in vorkommenden Fällen zu erwiedern ſo bereit als willig ſeyn werden. Wobey wir Gott bitten ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Ew. Majeſtät,

Freundwilliger Vetter und Bruder.

b) Von Cabinets-oder Handſchreiben.

Die Cabinet-oder Handſchreiben, welche von Regenten gleichen Ranges als ein Kennzeichen einer beſondern Freund-

schaft und Vertraulichkeit, gegen geringere aber als ein Merkmal einer vorzüglichen Achtung und Gewogenheit gebraucht werden, sind von denen Canzleyschreiben in allen Stücken unterschieden. Monarchen gleichen Ranges setzen ohne Titel und Begrüssung so fort die Anrede, und im Französischen bloß Monsieur mon Frere, oder auch nur Monsieur. Im Context heißtes nicht wir, sondern, ich, und Regenten von gleichem Stande geben sich das Ehrenwort Ew. Maj. Ew. Churfürstl. Durchl. Zu Ersparung der öftern Wiederholung aber bedienet man sich des Vorworts in der dritten Person, als, Dieselbe, Denenselben. An Personen geringern Standes und an Republiken schreiben große Monarchen bloß in der dritten Person Dieselben, Denenselben, ohne Hinzusetzung eines Ehrenworts. Bey dem Schluße gebraucht man keinen Wunsch, sondern bloß einige höfliche mit dem Innhalt des Schreibens übereinstimmende Ausdrücke, wie denn auch bey der Unterschrift die gemeine Briefformalien vollkommen beybehalten werden: und gleichwie zu denen Canzleyschreiben groß Papier und das große Siegel gebraucht, und dieselben von dem Staats-Canzler oder Staats-Secretär contrasigniret werden; so wird hingegen zu denen Cabinets-oder Handschreiben kleiner Papier nebst dem gewöhnlichen Couvert oder Umschlage und Handsiegel angewendet, und der Monarch unterschreibet dieselben allein.

§. 18.

In denen Cabinetschreiben werden die Ausdrücke und Redensarten viel höflicher und artiger erwehlet; dahingegen in denen Canzleyschreiben gleichsam alle Worte abgewogen werden (m), um dem Ansehen und der Würde des Monarchen nichts

(m) Ueberhaupt bindet man sich in den Canzleyschreiben strenge an die alten Formeln, so wohl in Ansehung der Titel und Curialien als der Ausdrücke: und man hat auch allerdings Ursache dazu. Denn mit so großer Sorgfalt ein solches Schreiben abgefasset wird; so genau wird es auch von demjenigen Hofe untersuchet, an welchen es gerichtet ist: und gleichwie alsobald Erinnerungen geschehen, wenn man in An-

nichts zu vergeben. Wenn alſo in denen Canzleyſchreiben geſagt wird: Ew. Majeſtät Schreiben haben wir erhalten, oder iſt uns zu geſtellet worden; ſo heißt es in denen Cabinetſchreiben ungleich höflicher und zierlicher: Ew. Majeſtät angenehmes Schreiben habe ich zu erhalten das Vergnügen gehabt, oder es hätte mir nicht leicht etwas ſo angenehmes wiederfahren können, als Ew. Majeſtät Schreiben ꝛc. Eben ſo ſagt man in Canzleyſchreiben bloß, wir erſuchen hierüber Ew. Majeſtät um baldige Antwort, oder auch nur, wir erwarten; dahingegen heißt es in Cabinetſchreiben: Ew. Maj. werden mir ein beſondres Kennzeichen Dero Freundſchaft geben, wenn Dieſelben hierüber Dero geneigte Erklärung bald ertheilen werden: und auf dieſe Art werden in denen Cabinetſchreiben alle Ausdrücke höflicher und zierlicher geſtellet. Wir wollen nunmehro folgende Beyſpiele von Cabinetſchreiben, und zwar ſo wohl in Wohlſtandsangelegenheiten, als in denen Geſchäften mittheilen.

I.

Glückwünſchungs-Handſchreiben, Namens des Königs von England Majeſtat, an des Röm. Kaiſers Majeſtät, wegen der Geburt eines Prinzen.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter Kaiſer, Geliebter Bruder, Freund und Alliirter.

[Vortrag.] Es hätte mir nicht leicht eine ſo erfreuliche Nachricht gegeben werden können, als da ich aus Ew. Kaiſerl. Majeſt. angenehmen Handſchreiben vom 17 dieſes mit

Anſehung der einmal eingeführten Titulaturen und Curalien zu wenig thut; ſo iſt man auch ſogleich fertig, in künftigen Fällen ein gleiches zu verlangen wenn man einmal zu viel gethan hat. Alle dieſe Pünktlichkeit aber fällt bey den Cabinetſchreiben hinweg: und gleichwie ſie nicht zu dem Ceremoniel, ſondern zu den Freundſchafts- und Höflichkeitsbezeugungen gerechnet werden; ſo kann man ſich auf dieſelben in künftigen Fällen nicht berufen.

Vergnügen ersehen habe, daß der große Gott Dero Durchlauchtiges Erzhaus abermals mit einem gesunden und wohlgestalten Prinzen gesegnet hat.

[Veranlassung.] Da mich und meine Krone ein gemeinschaftliches Interesse, eine durch die Vorfälle der Zeit genugsam bewährte Freundschaft und Bündniß so wohl, als die Bande der Anverwandschaft auf das engste mit Ew. Kaiserl. Majestät verbinden; so werden mir Dieselben die Ehre erzeigen, zu glauben, wie lebhaftig ich durch diesen glücklichen Vorfall gerühret worden bin, welcher nicht wenig beyzutragen scheinet, daß diese gemeinschaftliche Verbindung und die Ruhe und Wohlfahrt von Europa immer mehr befestiget werde.

[Abhandlung.] Ew Kaiserl. Majestät statte ich demnach hierzu mit wahrhaftig erfreuten Herzen meinen aufrichtigen Glückwunsch ab: und gleichwie ich von der Barmherzigkeit Gottes verhoffe, daß sie diesen neuen Zweig Dero Durchlauchtigsten Hauses erhalten, und in allen würdigen Tugenden seiner Großvorfahren erwachsen lassen werde; so werde ich seine unendliche Güte überhaupt aus Grunde meines Herzens anrufen, daß er Dero Kaiserl. Haus, dessen Ehre und Wohlfahrt mir allemal so theuer und schätzbar als mein eigenes Wohlergehen ist, mit allen Arten von Segen und Vergnügen erfüllen möge; damit ich noch gar öfters Gelegenheit haben möge, Ew. Kaiserl. Majestät zu bezeugen, mit was vor aufrichtiger Freundschaft und Ergebenheit ich unveränderlich seyn werde,

Ew. Kaiserl. Majestät,

Hannover den ‡ ‡ ‡ aufrichtiger getreuer

Bruder und Alliirter.

Digitized by Google

II.

Cabinetsſchreiben in Geſchäften, Namens Sr. Majeſtät der Kaiſerinn an den König von Spanien, wegen des italiäniſchen Allianz-Tractats.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König ꝛc.

[Vortrag.] Gleichwie ich durch gegenwärtigen Expreſſen meinem an Ew. Majeſtät Hoflager ſubſiſtirenden Geſandten die Ratification des zur Ruhe und Sicherheit von Italien geſchloſſenen Allianz-Tractats überſende, welcher ſolchen Dieſelben zu überreichen die Ehre haben wird; ſo habe ich keinen Anſtand nehmen mögen, Ew. Majeſtät zu gleicher Zeit mein über den glücklichen Hergang dieſer Sache geſchöpftes Vergnügen und meine wahre Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß Dieſelben mit ſo aufrichtigen und freundſchaftlichen Bemühungen einem ſo heilſamen Werke die Hand bieten wollen, von welchem man ſich die Ruhe von Italien und des ganzen Europa auf eine lange Zeit verſprechen kann.

[Erläuterung.] Dieſes Merkmaal von Ew. Majeſtät gegen mich tragenden aufrichtigen Freundſchaft rühret mich auf das lebhafteſte, und ich kann Dieſelben aus dem innerſten meines Herzens verſichern, daß meine einzige Bemühung dahin gerichtet ſeyn wird, bey allen Gelegenheiten werkthätig zu beweiſen, wie hoch ich Dero perſönliche Eigenſchaften und Verdienſte ſchätze, und wie ſehr ich die Ehre und Wohlfahrt Ew. Majeſtät und Dero Königlichen Hauſes zu befördern beeifert bin.

[Abhandlung.] Uebrigens, da in dieſem Tractate zugleich ausgedrücket worden, Dero Durchlauchtigſten Herrn Bruder, den König von beyden Sicilien, nebſt andern Staaten zu dem Beytritte dieſes Tractats einzuladen; ſo habe ich zwar durch meinen daſigen Geſandten ein freundſchaftliches Einladungsſchreiben überreichen laſſen. Allein da Ew. Majeſt. mit dem erwehnten Hofe, vermöge der ſo nahen Blutsfreundſchaft, in einer viel engern Verbindung ſtehen; ſo erſuche ich Dieſelbe auf das angelegentlichſte, alle Dero Vermögen und Anſehen

anzuwenden, damit der neapolitanische Hof an diesem Tractate wirklichen Antheil nehmen, und dadurch dieses heilsame Werk immer wirksamer und dauerhaftiger gemacht werden möge. Ew. Majestät werden mich dadurch vollends auf das höchste verbinden, so, daß ich niemals aufhören werde, mit der wahrhaftigsten Hochachtung und Freundschaft zu seyn,

Ew. Majestät,

Wien den 16 Julii 1752.

aufrichtig getreue Schwester Base und Alliirte.

III.

Interceßionsschreiben Sr. Königl. Majestät von Pohlen an der Kaiserinn von Rußland Majestät.

Ew. Kaiserl. Majestät werden sich sonder Zweifel der Interceßionen annoch erinnern, so ich in vielen an Dieselben vor die Freyheit des Herzogs von Biron erlassenen Schreiben angewendet habe. Es werden Deroselben auch die starken Vorstellungen noch beyfallen, so ich durch meine an Dero Hofe residirende Ministres eben deswegen so wohl mündlich als schriftlich habe thun lassen. Ich sehe mich gemüßiget, selbiges durch gegenwärtiges Schreiben bey Ew. Majestät, in Betrachtung der abermaligen Beschwerden der Großen des Reichs, daß diesem Herzoge die Freyheit noch nicht wieder gegeben worden, zu wiederholen. Dieselben waren gesonnen, bey letzterm Senatus-Consilio öffentlich die Bewegursachen und den Grund ihrer Beschwerden vorzulegen: Da ich aber solches in Zeiten erfahren, bin ich demselben vorgekommen, und habe sie von dieser Entschliessung abgebracht.

Seit der Zeit haben mich selbige durch die hier beygefügte und von dem Primate sowohl, als andern gegenwärtigen Ministres, unterzeichnete Acte ersuchet, bey Ew. Majest meine Instanzen zu verdoppeln, daß es Deroselben gefallen möge, ohne längern Verzug diesen unglücklichen Herzog, meinen Vasallen, wieder in Freyheit zu setzen.

Ich

Ich habe alſo Ihrem Begehren zu willfahren nicht umhin gekonnt, und ich thue es mit deſto größerer Zuverſicht, als, ohne mich in gewiſſe politiſche Umſtände, ſo die Begebenheit von Tag zu Tag entwickelt, einzulaſſen, die Liebe Ew. Majeſt. zur Gerechtigkeit und die große Achtung, ſo ich von Dero werthen Freundſchaft habe, mir keinen Zweifel übrig laſſen, Sie werden ſich über dieſe Sache baldigſt und günſtig entſchlieſſen.

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß Dieſelben ſolches vor dem 4ten künftigen Monats Auguſti zu bewerkſtelligen belieben mögen, als um welche Zeit der außerordentliche Reichstag ſich verſammlen ſoll. Denn ſollte alsdenn der Herzog nicht in Freyheit geſtellet ſeyn, und die Erlaubniß haben, in ſein Herzogthum zurück zu kehren, ſo würden obangeführte Beſchwerden ganz unzweiflich der Reichsverſammlung vorgetragen werden: ich verſpreche mir aber, die Entſchlieſſung Ew. Maj. werde ſelbigem vorbeugen können.

Dieſelben werden mir hierdurch insbeſondre eine neue ſehr merkliche Probe Dero Freundſchaft gegen mich geben, und Dero angeſtammten Großmuth ein Genüge leiſten, wenn Sie dem Herzoge Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und ſeinem ſo wenig verdienten Elend ein Ende machen. Es hat das Anſehen nicht, daß ſelbiger jemals das Unglück gehabt, Ew. Majeſt. zu beleidigen, und es ſcheinet dahero nichts ſeiner Loslaſſung entgegen zu ſtehen: die oben angeführten politiſchen Betrachtungen ſind auch von ſolcher Art, daß ſie ſelbige nothwendig erfordern. In Erwartung einer willfährigen Antwort auf dieſes Objectum bin ich mit der vollkommenſten Hochachtung ꝛc.

Friedrich Auguſt.

IV.

Schreiben Sr. Majeſtät des Königes von Preußen an Se. Königl. Majeſtät von Großbritannien, wegen der Nordiſchen Angelegenheiten.

Mein Herr Bruder!

Das Intereſſe Ew. Majeſtät und das Meinige iſt in Anſehung der Ruhe in Norden einerley. Es breiten ſich in

ganz Europa Gerüchte aus, daß diese Ruhe gestöret werden möchte. Was mich anbetrifft; so sehe Ich hiezu, in dem Grunde kein Ansehen: und es dünket Mich, daß nichts, als ein gegen einander hegendes Mißtrauen und übel gegründete Beargwohnungen diese Gerüchte bisher glaublich machen können. Gleichwie aber die kleinsten Vorwürfe, wenn sie größer werden, Folgen nach sich ziehen können, und man für die Aufrechthaltung des Friedens nichts verabsäumen muß, und denenjenigen, welche selbigen zu erhalten wünschen, alles wichtig vorkommt, als wende Mich an Ew. Majestät, von Deren Gesinnungen Ich weis, daß sie eben diese sind, damit Wir durch Vereinigung unsrer Bemühungen dazu desto werkthätiger contribuiren können.

Der Argwohn, welchen die Nachbarn von Schweden gegen selbiges geschöpfet haben, kann sich bloß auf 2 Vorwürfe beziehen. Der eine, welcher vielleicht augenscheinlich ungegründet ist, betrifft die gefährlichen Anschläge, welche man dieser Potenz gegen ihre Nachbarn beymessen zu wollen scheinet. Ew. Majestät sind viel zu erleuchtet, als daß sie den Ungrund hievon nicht bey dem ersten Augenblicke einsehen sollten. Der andre fällt auf die Veränderung der gegenwärtigen Regierungsform in Schweden, welches Vorhaben man dem Prinzen Thronfolger beymisset. Mich dünket, daß die Erklärung, welche der Prinz und der Senat letzthin dem Rußischen Hofe dieses Punkts wegen gethan haben, so deutlich, so gemessen und so weislich sey, daß sie denen Mächten, welche sich für die Beybehaltung der gegenwärtigen Regierung dieses Reichs interessiren, nicht das geringste mehr zu verlangen übrig läßt. Die Defensiv-Allianz, welche ich mit Schweden gemacht, welcher Frankreich beytreten, und wovon man das Original den Rußischen Minister an meinem Hofe, dem Grafen von Kaiserling, sehen lassen, gleichwie Ich auch also gleich zu seiner Zeit die Abschrift dem Ministerio Ew. Majestät zu London communiciren lassen, zwecket keinesweges auf Neuerungen ab, doch verbindet sie Uns, Frankreich und Mich, nicht weniger, die wirklich eingeführte Thronfolge in Schweden

aufrecht

aufrecht zu erhalten, und Uns wider jedweden, der Uns angreifen wollte, mit einander zu vertheidigen. Gott sey aber vor, daß Ich von freundschaftlichen Mächten so üble Absichten vermuthen, und sie so gefährlicher Anschläge verdächtig halten sollte.

Ich bitte aber Ew. Majestät, Dero Bemühungen mit denen Meinigen zu vereinbaren, um beede Parteyen zu solchen Erläuterungen zu vermögen, welche ihnen gleichmäßig heilsam seyn mögen. Ich bitte Dieselbe, auf alle Punkte, welche ich so eben angeführet, Dero Aufmerksamkeit zu werfen, und Dero Credit und Dero gute Officia anzuwenden, um ein Feuer zu ersticken, welches unter der Asche lodert, und falls es zum Ausbruch kommen sollte, den Brand in ganz Europa ausbreiten würde.

Ich bin willig und bereit, und erbiete Mich mit Vergnügen, in alle Maaßregeln, welche Ew. Majestät zu Erhaltung des Friedens rathsam erachten werden, einzuschlagen: und versichere, daß Se. Allerchristlichste Majestät, welche nicht weniger, als Wir, die Erhaltung des Friedens in Europa und der Ruhe in Norden zu Herzen nehmen, Ihre Bemühungen mit den Unsrigen vereinbaren werden, um dazu nachdrücklich zu contribuiren.

Die Gelegenheit, welche sich Ew. Majestät zeiget, ist eine der günstigsten, den Ruhm, Dero Regierung zu vergrößern, die Glückseligkeit, Dero Staaten aufrecht zu erhalten, und wiederholte authentische Proben von dem aufrichtigen Verlangen, welches Dieselbe für die Erhaltung des Friedens in Europa hegen, darzulegen. Ich bin mit den Regungen der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Freundschaft,

Mein Herr Bruder,

Ew. Majestät

Berlin den 18 März 1749.

Guter Bruder

Friedrich.

V.

V.

Schreiben des Prinzen von Oranien an die Staaten von Seeland zu Anerbietung seiner Dienste wegen des zu befürchtenden französischen Einbruchs.

Edle und Vielmögende Herren!

Bey den gefährlichen Umständen, darinnen sich die Republik überhaupt, und die Provinz Seeland absonderlich, durch den feindlichen Einfall der Franzosen in dem Theil von Flandern, welcher der Republik gehöret, und gleich an die Provinz Seeland stößt, befindet, habe ich meiner unumgänglichen Schuldigkeit zu seyn erachtet, Denenselben, von denen ich ein Vasall zu seyn, die Ehre habe, meine Person und meine Dienste anzubieten, um sie zur Vertheidigung der Provinz Seeland also zu gebrauchen, wie Sie es zum größten Vortheil Ihrer Provinz und Ihrer guten Einwohner zuträglich zu seyn ermessen werden.

Wenn Sie, Edle und Vielmögende Herren, die von mir geschehene Anerbietungen genehm halten; so bin ich bereit, mit Freuden, und mit eben dem Eifer und der Ergebenheit, so meine Vorfahren von sich blicken lassen, meine Person und meine Güther für das allgemeine Beste, und für die Erhaltung der Provinz Seeland insbesondere sowohl, als für die Vertheidigung und Beschirmung der kostbaren Pfänder der Religion und der Freyheit, die in so großer Gefahr schweben, daran zu seßen.

Ich bin auf Dero erste Requisition, Schreiben oder Befehl bereit, mich an denjenigen Ort der Provinz Seeland zu begeben, den Sie für gut befinden werden, um auf meine eigene Kosten, und ohne der Provinz im geringsten zur Last zu seyn, bey diesen gefährlichen Umständen alles, was an mir seyn wird, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung alles dessen, was am kostbarsten ist, beyzutragen, und mit Denenselben und allen guten Einwohnern der Provinz alle die Gefährlichkeiten und Zufälle, welche die göttliche Vorsehung über besagte Provinz

beschlossen

beſchloſſen haben möchten, über mich ergehen zu laſſen und auszuhalten.

Die Zeit und die Gelegenheit ſind mir disfalls um ſo viel mehr günſtig, da die 3 Provinzen und das Land von Drente, davon ich Statthalter zu ſeyn die Ehre habe, bis itzo keiner Gefahr unterworfen zu ſeyn ſcheinen. Uebrigens wünſche ich, daß der Allmächtige alle die Noth und Gefahr, womit Dero Provinz bedrohet wird, gnädiglich abwenden wolle, der ich mit der vollkommenſten Conſideration und getreueſten Ergebenheit bin,

Edle und Vielmögende Herren,
Ew. Herrlichkeiten,

Leuwarden den 25 April 1747.

treugehorſamſter Diener
W. C. H. F. Prinz von Oranien und Naſſau.

VI.

Schreiben des Pfalzgrafens von Zweybrücken an des Königs von Schweden Majeſtät, um ſeine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er unter die Kron-Candidaten geſetzet worden.

Sire!

Da der Herr von Lantigshauſen, welcher mein Gouverneur geweſen iſt, und von der Ehrfurchtsvollen Geſinnung, die ich von meiner Kindheit an für Ew. Majeſtät geheget, ein Zeuge ſeyn kann, in ſeinen eignen Angelegenheiten nach Schweden verreiſete, glaubte ich dadurch eine gar bequeme Gelegenheit gefunden zu haben, gegenwärtiges Schreiben an Höchſtdieſelben gelangen zu laſſen, und Sie um die Fortſetzung Ihrer Protection und Güte gegen meine Familie zu erſuchen. Ich ſchmeichle mir, daß alles, was in Abſicht auf die künftige Thronfolge in Schweden vor den Augen Ew. Majeſtät vorgegangen, dieſelben nicht werde gemindert haben.

Ich

Ich meines Theils muß über die Ehre innigst gerühret seyn, welche die Reichsstände mir angethan haben; indem sie mich mit unter diejenigen Prinzen gesetzet, so sich zu der Wahl Hoffnung machen könnten: Und Ew. Majestät sind es, Denen, als dem Vater des Landes, ich deswegen meine lebhafte Erkenntlichkeit zu entdecken mich unterwinde.

Ich gestehe, daß ich zu dergleichen Vorzuge nicht durch ein nothwendiges Recht habe gelangen können, es müßte solches denn die aufrichtige Ergebenheit seyn, welche das Vorbild meiner Väter, und die Erbschaft der Neigungen, so ich von ihnen habe, mir gegen die schwedische Nation eingedrückt hat. Ich kann Ew. Majestät auch versichern, daß, wenn ich mich etwan der schmeichelnden Hoffnung, die Wahl der Stände für mich ausfallen zu sehen, einen Augenblick überlassen habe, solches bloß der Ehre wegen, zu Dero Sohn angenommen zu werden, geschehen ist, und wegen des Verlangens, das Wohl des schwedischen Reichs dereinst durch mich befördert zu sehen, nicht zwar, daß ich selbigem große Provinzen, oder andre dergleichen herrliche Vortheile zubrächte; sondern indem ich der Krone mein Leben und mein Blut zum Dote darlegte, mit dem äussersten Bestreben, die Glückseligkeit, die Ehre, und den Glanz des Königreichs zu erhöhen, wie auch die Gesetze und die Freyheit der Nation zu handhaben.

Dies, Sire! waren die Bewegungen meiner Seele, da ich aus dem gemeinen Rufe vernahm, der Zeitpunkt rückte heran, welcher mir das herrlichste und glücklichste Schicksal, welches sich denken läßt, zuwenden könnte. Allein, da ich nachher aus den öffentlichen Zeitungen ersehen, daß der schwedischen Nation sich ein bequemes Mittel zeige, mit der Thronfolge die Rückgabe des Verlustes, worein ein unglücklicher Krieg das Reich gebracht, zu verknüpfen; so haben sich alsobald meine Vorstellungen in Wünsche für denjenigen Prinzen verwandelt, der dem Staate so geschwinde und ansehnliche Vortheile verschaffen könnte. Wird derselbe nun ein Hinderniß für meine Erhöhung; so erlange ich doch den Zweck,

den

den ich mir dabey vorgestellet habe, nämlich Schweden in Ruhe und Glück zu sehen.

Ich bin zufrieden, wenn nur in dem Stücke mein Wunsch erfüllet wird: und wenn ich sonst noch etwas wünsche; so ist es dieses, daß ich, der Veränderung in den Conjuncturen unerachtet, bey einer Nation in Estim und Andenken verbleiben möge, welche durch Zeugnisse, so mir nie aus dem Sinne kommen werden, die aufs feste gegründeten und die dauerhaftesten Rechte sich über mein Herz erworben hat Ew Majestät geruhen demnach nur in allen Vorfällen, wobey Dieselben es vor gut finden werden, über mich frey zu verfügen, und der vollkommnen Verehrung versichert zu seyn, womit ich mich bestreben werde, zu erweisen, daß ich Zeit meines Lebens seyn werde,

Sire!

Ew. Majestät,

Zweybrücken, den 25 May 1743.

unterthänigster und gehorsamster Diener

P. P. Herzog von Zweybrücken.

Drittes Hauptstück.

Von denenjenigen kleinern schriftlichen Aufsätzen, so der Briefform ähnlich sind.

§. 1.

Nachdem wir die Briefe abgehandelt haben; so ist es natürlich, daß wir zu solchen kleinen schriftlichen Aufsätzen fortschreiten, die nach denen Briefen am leichtesten zu verfertigen sind. Nun finden sich vielerley solche schriftliche Ausarbeitungen, die denen Briefen ungemein ähnlich sind; indem sie sowohl die Form der Briefe in Ansehung der Anrede

Anrede und Unterschrift als auch der innerlichen Einrichtung, wenigstens in Absicht auf die Geschäftsbriefe, fast völlig beybehalten. Es ist also dienlich, solche auf die Briefe folgen zu lassen. Dergleichen sind aber zuförderst die Bittschriften oder Supplicate, die sowohl um allerhand Gnadenbezeugungen, als in denen die Gerechtigkeit betreffenden Angelegenheiten überreichet werden: sodann die rechtlichen Klagen, die bey denen anzufangenden Rechtssachen nöthig sind. Ferner gehören hieher die Memoriale, so die Abgesandten in denen Angelegenheiten der freyen Mächte zu übergeben pflegen. Desgleichen sind auch die Rescripte hieher zu rechnen, welche die Regenten oder die obern Collegia an ihre Bedienten und Untergebnen ablassen. Endlich muß man auch die Berichte oder Relationen verschiedner Arten hieher zehlen, welche entweder von denen Bedienten an ihre Obern erstattet, oder von denen Mitgliedern derer Justiz- oder Finanz-Collegiorum aus ganzen Acten verfertiget werden. Es sind also fünferley Arten der Aufsätze, die denen Briefen ähnlich sind, welche also dieses Hauptstück von selbst in fünf Abschnitte eintheilen, davon mithin der erste von denen Bittschriften oder Supplicaten; der andre von denen rechtlichen Klagen; der dritte von denen Memorialien der Gesandten; der vierte von denen Rescripten und der fünfte von denen Berichten oder Relationen handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von denen Bittschriften oder Supplicaten.

§. 2.

Die Bittschriften oder Supplicate, welche allemal an Regenten, hohe Collegia und andre hohe Personen und Ministers gerichtet werden, sind schriftliche Aufsätze, worinnen man entweder um Gnadenbezeugungen, oder wegen erlittenen Unrechts um Gerechtigkeit bittet. Nach Maaßgebung der Klugheitsregeln, welche bey allen schriftlichen Ausarbeitungen

arbeitungen beobachtet werden müssen, hat man zuförderst wohl und reichlich zu überlegen, ob entweder die Beschwerden genugsam gegründet sind und gehörig bewiesen werden können: denn was hilft alles Recht, wenn der Beweis ermangelt; oder ob man gegründete Hoffnung habe, diejenigen Gnadenbezeugungen zu erlangen, die man suchen will. Denn außer dieser Hoffnung, welche gemeiniglich auf den Vorspruch mächtiger und bey dem Erbtheile der Gnade etwas geltender Personen, oder auf andre in der Welt gewöhnliche Canäle, selten aber auf die Verdienste ankömmt, würde man von dergleichen Bittschriften wenig Vortheil haben; sondern nur seinen Feinden Freude, sich selbst aber Mißvergnügen verursachen. Bey ungegründeten oder unerweislichen Beschwerden, wodurch man um Gerechtigkeit ansuchet, würde man über dieses Verantwortung und Verdruß oder wohl gar Strafe zu gewarten haben. Man muß dannenhero auch nicht zu viel begehren, sondern bloß dasjenige, worauf man sich in Ansehung des Vorspruchs und seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste oder der Gerechtigkeit seiner Sache mit Grunde Rechnung machen kann. Es versteht sich von selbst, daß man in dergleichen Bittschriften ehrerbietig und demüthig, und von sich selbst bescheiden reden muß. Folglich muß auch die Schreibart natürlich und ungezwungen, am allerwenigsten gekünstelt, erhaben oder schwülstig seyn; weil man sonst sowohl dem schuldigen Respect, als dem Endzwecke dieser Schriften entgegen handeln würde.

§. 3.

Die Bittschriften können nach ihrem Innhalt in zwo verschiedne Arten eingetheilet werden; wannenhero auch die Einrichtung der Theile darnach verschieden ist. Die erste Art sind diejenigen, worinnen man bloß um Gnadenbezeugungen bittet: und ob man zwar hier dasjenige in der Kürze anführen kann, worauf der Monarch, oder eine andre hohe Person oder Collegium, zu Gewährung unsrer Bitte Be-

tracht machen soll; so muß doch nur beyläufig und gleichsam erläuterungsweise, als wenn der Monarch von selbst darauf zu sehen gewohnt wäre, folglich ohne weitläuftige und praleriſche Erzehlung seiner Verdienſte davon gehandelt werden (n); wie es denn eine beſondre Schönheit dieſer Art von Bittſchriften iſt, zumal wenn man weiß, daß ſie der Monarch ſelbſt lieſet, wenn ſie kurz und doch deutlich und vollſtändig abgefaßt ſind. Dieſe erſte Art aber hat fünf Abtheilungen nöthig: nämlich 1) den Eingang, worinnen man von der Gnade und denen großen Eigenſchaften der Monarchen redet; 2) den Vortrag der Sache ſelbſt; 3) die Erläuterung, worinnen man entweder die Bewegungsurſachen zu Gewährung der Bitte geſchickt beybringet oder ſich über den Vortrag deutlicher und näher heraus läßt; 4) die Abhandlung, welche hier den Geſuch oder die Bitte in ſich hält und 5) den Beſchluß, welcher die Größe dieſer Gnade und unſre demüthige Erkenntlichkeit kurz erwehnet.

§. 4.

Die Titulaturen, ſowohl in der Anrede als im Contexte, bey allen Supplicaten ſind eben diejenigen, deren man ſich in denen Briefen bedienet, und davon wir oben eine Tabelle mitgetheilet haben. Gleichwie aber im Contexte das Ehrenwort Ew. Maj. Ew. Durchl. u. ſ. f. gar öfters vorzukommen pfleget; ſo brauchet man, um deren gar zu öftere Wiederholung zu vermeiden, davor, nach Maaßgebung des Standes, allerhöchſt und Höchſtdieſelben, oder allerhöchſt u. Höchſtdenen-

(n) In Oeſterreich iſt es ſehr gewöhnlich, daß man ſich in den Supplicaten an die höchſte Landesherrſchaft auf ſeine Verdienſte berufet. Ein Candidat, der einen Dienſt ſuchet, wenn er etwan ein Jahr bey einem Advocaten practiciret hat, nennet dieſes ausdrücklich Meriten, die er ſich dadurch gemacht habe. Ohne Zweifel hat man daſelbſt einen andern Begriff von Verdienſten, als man ſonſt gemeiniglich mit dieſem Worte verknüpfet.

denenselben oder Deroselben (o); allerhöchst nämlich, bey denen Kaisern und Königen, höchst aber, bey denen andern hohen Standespersonen bis zu denen Fürsten. Eben so ist es mit denen Beywörtern allergnädigst und gnädigst, desgleichen mit allerhuldreichst und allermildest und so ferner beschaffen. Wenn man in Supplicaten an hohe Personen andre Personen erwehnet; so muß man ihnen keine Ehrenbenennungen beylegen. Man kann z. E. in Supplicaten an Kaiser, Könige und Churfürsten niemanden das Wort Herr zusetzen, er sey denn wenigstens ein Graf oder Minister; sondern es heißt: der von A. gedachter Freyherr. Uebrigens ist es in einigen Ländern gewöhnlich, daß man die Bitte, welche, so viel möglich, mit kurzen aber deutlichen Worten gefasset wird, besonders schreibet, und gegen den Stand der

(o) So gewöhnlich das Wort allerhöchst in den Curialien an Kaiser und Könige ist; so ließen sich doch allerley Betrachtungen darüber machen, ob dieses Wort bey vernünftigen Völkern, die in keine asiatische Verehrung ihrer Monarchen verfallen wollen, gerechtfertiget werden könne. Es geschiehet mit eben diesem Worte, wenn wir das unendliche Wesen anzeigen wollen; und der eigentliche Begriff davon kann auch allein bey dem ewigen Urwesen aller Dinge statt finden. Sollten aber vernünftige Menschen nicht auch in ihren Ausdrücken allemal zwischen dem großen Gott und der größten Macht auf dem Erdboden einen Unterschied beobachten? Würden die Monarchen nicht genugsam geehret seyn, wenn man sich bey ihnen des Worts, höchst, bey Churfürsten und Fürsten aber des Worts, hoch, bediente, das hochadeliche aber in dasjenige Nichts zurück setzte, was es ohngeachtet dieses prächtigen Ausdruckes ohnedem sagen will. Ueberhaupt ist das allerhöchst bloß eine Schmeicheley; und die Monarchen fordern es gar nicht als einen ihnen mit Recht gebührenden Titel. Man hat also gar nicht zu befürchten, daß die Unterlassung desselben übel aufgenommen wird. An dem Kaiserlichen Hofe, welchen man doch nicht ohne Grund den ersten Hof in der Welt nennen kann, wird man wenig Bittschriften sehen, die mit diesem allerhöchst ausgeschmücket sind.

übrigen Schrift einen Finger breit einrücket, damit sie desto eher in die Augen fallen möge. In denen österreichischen Staaten aber ist diese Abrückung der Bitte nicht gewöhnlich.

§. 5.

Die zwote Art der Bittschriften sind diejenigen, worinnen man um Gerechtigkeit ansuchet; es sey nun in wirklichen Justitzangelegenheiten, und daß man Verfolgungen und Bedrückungen leidet, oder, daß Landstände und andre Corpora um Einführung guter Anstalten und Ordnungen, oder um Abstellung eingeschlichner Mißbräuche und Unordnungen bitten: denn auch dieses gehöret zur Gerechtigkeit, welche die Unterthanen von ihren Regenten zu fordern berechtiget sind. Bey allen diesen muß die Sache vollständig mit deutlicher Ausführung aller Beweisgründe oder Bewegungsursachen vorgestellet werden; wannenhero eine kurze Bittschrift hier selten statt findet. Die Bewegungsgründe müssen zwar ehrerbietig, aber in ihrer vollen Stärke vorstellig gemacht werden, und da man von einem jeden Monarchen, wenn er anders weise und gerecht seyn will, die Gerechtigkeit mit Grunde fordern kann; so bedarf es keiner Zurückhaltung. In denen Beschwerden aber über andre muß man sich aller Bitterkeit und Anzüglichkeiten enthalten: und wenn es Mächtige betrifft; so muß man mit denen kläresten Beweisthümern versehen seyn; oder es ist der Klugheit gemäßer, die Beschwerden gar zu unterlassen. Diese Art der Bittschriften haben demnach 6 Abtheilungen: nämlich 1) den Eingang, der aber in wirklichen Justitzsachen auch zuweilen wegbleibet; 2) den Vortrag der Sache selbst; 3) die Erläuterung, die aber öfters nach Beschaffenheit der Sache gar wegbleiben oder in den Vortrag eingeflochten werden kann; 4) die Beweisgründe oder die Bewegungsursachen; 5) die Abhandlung oder den Gesuch oder Bitte und 6) den Beschluß. Wir wollen zuförderst von der ersten, und sodann von der zwoten Art einige Muster zur Nachahmung mittheilen. Damit man auch desto eher sehen kann, wie ein gemachter

machter Grundriß mit Redensarten und Gedanken vollends erfüllet und ausgeführet wird; so will ich zu ein paar Bittschriften die Grundrisse voraus setzen.

I.

Bittschrift eines jungen Menschen von Stande, worinnen er nach geendigten Studien um allergnädigste Verfügung bittet, wo er practiren und sich zu Kaiserl. Königl. Diensten vorbereiten soll.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kaiserinn und Königinn, Allergnädigste Kaiserinn, Königinn und Frau!

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Maj welche Dero glorreiche Regierung durch so viele Weisheits- und Gütigkeitsvolle Maaßregeln zum Muster aller künftigen Zeiten gemacht haben, richten Dero allergnädigste Aufmerksamkeit besonders auf die Wissenschaften, und daß junge Leute darinnen genugsam unterrichtet und zu allerhöchst Dero Diensten geschickt gemacht werden mögen.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. kann ich demnach um so mehr mit aller devotester Zuversicht allerunterthänigst vortragen, daß ich zeither in Dero Collegio Theresiano mich der Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit nebst andern nützlichen Wissenschaften beflissen, und dieses Studium zu Ende gebracht habe. Ich wünsche dannenhero nichts so ehrerbietig und eifrig, als mich nunmehro in der Praxi selbst zu üben, und mich zu allerhöchst Dero Diensten näher vorzubereiten.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitte ich demnach allerunterthänigst, die allergnädigste Verfügung zu treffen, daß ich bey einem von Dero Justiz-Collegiis oder einem von Dero Räthen die Gelegenheit erlange zu practiciren, und die rechtlichen Angelegenheiten näher kennen zu ler-

nen, damit ich dereinst Deroselben allerunterthänigste treue Dienste zu leisten fähig werden möge.

[Beschluß.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. erfüllen dadurch sowohl Dero preiswürdige Neigung vor das Wohl Dero Unterthanen als meine Ehrfurchtsvollen Wünsche, die sich alle dahin vereinigen, mit aller devotester Treu und Veneration zu ersterben,

Ew. ꝛc.

Wien den ꝛ ꝛ

Allerunterthänigst
treu gehorsamster.

II.

Grundriß zu einem Supplicat am Acceß zur Canzeley des Directorii.

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. haben die preiswürdige Absicht, junge Leute zu Dero Diensten geschickt zu machen.

[Vortrag.] Ich habe meine Studien in dem Collegio Theresiano zu Ende gebracht, und wünsche mich durch practiciren in einem Finanz-Collegio zu Dero Diensten vorzubereiten.

[Erläuterung.] Dieses könnte am besten in der Canzley Dero geheimden Directorii geschehen, indem daselbst vielerley Arten von Geschäften vorfallen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitte ich demnach allerunterthänigst, das Practiciren und den Acceß bey dieser Canzley zu gestatten, und mich zu dem Ende vereiden zu lassen.

[Beschluß.] Dieser höchsten Gnade werde ich mich durch meinen Fleiß und Eifer einigermaaßen würdig zu machen suchen, und in tiefster Devotion ersterben.

Aus-

Ausarbeitung
des vorhergehenden Grundrisses.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserinn und Königinn, Allergnädigste Frau!

[Eingang.] Gleichwie Ew. Kaiserl. Königl. Majest. auf alles dasjenige überhaupt Dero allerhöchste Aufmerksamkeit richten, was die Wohlfahrt und die Aufnahme Dero Länder befördern kann; so haben Allerhöchstdieselben auch ein besondres allergnädigstes Augenmerk auf die Erziehung der Jugend, und daß junge Leute zu höchst Dero Diensten fähig und geschickt gemacht werden mögen.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl Königl. Majest. kann ich demnach um so mehr mit allerdevotestem Vertrauen allerunterthänigst vortragen, daß ich meine Studien in dem Collegio Theresiano zu Ende gebracht habe, wobey ich besonders die ökonomischen und Cameral-Wissenschaften gründlich zu erlernen beflissen gewesen bin. Meine Ehrfurchtsvollen Wünsche sind also nunmehro dahin gerichtet, wie ich durch wirkliches Practiciren bey einem von Dero Collegiis mich zu höchst Dero Diensten näher vorzubereiten, und die dazu erforderliche Kenntniß der Geschäfte erlangē möge.

[Erläuterung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. werden von selbst allergnädigst zu ermessen geruhen, daß diese meine devotesten Wünsche am besten in der Canzley des geheimden Directorii erfüllet werden könnten, indem daselbst vielerley Arten von Geschäften und besonders die Cameralsachen täglich vorfallen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitte ich demnach allerunterthänigst, Höchstdieselben geruhen allergnädigst, mir das Practiciren und den Acceß bey dieser Canzley zu gestatten, und zu dem Ende sowohl als zu meiner eidlichen Verpflichtung die erforderlichen allergnädigsten Befehle ergehen zu lassen, damit um so weniger Beden-

ken vorwalten möge, mir die vorfallenden Angelegenheiten einsehen zu lassen.

[Beschluß.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. geruhen aber von mir allergnädigst versichert zu seyn, daß ich mich äußerst bestreben werde, durch meinen devotesten Fleiß und Eifer zu erweisen, daß ich dieser höchsten Gnade nicht ganz unwürdig sey, wie ich denn in tiefster Ehrfurcht ersterben werde,

Ew. Kaiserl. Königl. Majest.

Meiner allergnädigsten Frau,

Wien den : :

allerunterthänigster treugehorsamster.

III.

Grundriß zu einer Bittschrift an Se. Kaiserl. Maj. von denen Landständen in Steiermark, wegen Aufnahme des Stahlhandels.

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Maj. preiswürdige Bemühungen, den Kaufhandel in Aufnahme zu bringen, müssen von Rechtswegen allen Dero Unterthanen zu gleicher Anreizung dienen.

[Vortrag.] Steiermark hat den besten Stahl, welcher aber unverarbeitet aus dem Lande gehet, dahingegen die daraus in England, Holland und denen Reichsstädten gearbeiteten Sachen unter fünf und zehenmal höhern Werth in Dero Lande wieder eingeführet werden.

[Erläuterung.] Es gehet also ungleich mehr Geld außer Lande, welches vermieden werden könnte, wenn selbst in Steiermark dergleichen Fabriken errichtet würden, woraus alle österreichische Staaten versehen werden könnten.

[Beweis.] Dieses würde nicht nur dem Lande Nahrung geben, sondern auch Geld in das Land ziehen, weil der Verkauf in auswärtigen Ländern leicht zu erhalten seyn muß, da wir im Lande wegen Ersparung vieler Unkosten bessern Kauf geben können.

Abhand-

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. geruhen demnach, Dero Commercien-Collegio zu dergleichen Anstalten Befehl zu ertheilen, und daß dasselbe mit uns hierüber Communication pflege.

[Beschluß.] Wir werden alles beytragen, um diese Anstalten zu befördern und nach Vermögen zu unterstützen.

Ausarbeitung des Grundrisses.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kaiserinn und Königinn, Allergnädigste Frau!

[Eingang.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. weltgepriesene Bemühungen, die Wohlfahrt Dero gesammten Länder, besonders aber die Aufnahme des Kaufhandels zu befördern, müssen von Rechtswegen bey allen Dero treugehorsamsten Unterthanen eine Aufmunterung und Anreizung verursachen, sich dieser preiswürdigsten Vorsorge gemäß zu bezeugen und sich zu bestreben, die natürlichen Vortheile der österreichischen Staaten zur Aufnahme der Handlung auf alle Art anzuwenden.

[Vortrag]. Gleichwie nun das Herzogthum Steiermark besonders von der Natur damit gesegnet ist, daß der beste Stahl in ganz Europa darinnen verfertiget wird; so haben wir es unsrer treudevotesten Pflicht gemäß erachtet, Ew. Kaiserl. Königl. Majest. allerunterthänigst vorzustellen, daß dieser Stahl größtentheils unverarbeitet aus dem Lande gehet; dahingegen die in England, Holland und verschiednen Reichstädten aus eben diesem Stahl verfertigten Instrumente und Sachen mit 4, 5 und 10mal höhern Werth in höchst Deroselben Staaten wieder eingeführet werden, wie solches sich aus denen Mauth- und Zollregistern deutlich veroffenbaren wird.

[Erläuterung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. werden demnach von selbst allergnädigst erwägen, daß dadurch ungleich mehr Geld außer Landes gehet, als alle Erzeugung und Nutzung des Stahls insgesammt beyträgt. Es könnte aber

solches unserm allerdevotesten Erachten nach vermieden werden, wenn in Steiermark selbst Fabriken zu dergleichen stählernen Instrumenten und Sachen in genugsamer Anzahl errichtet und eingeführet würden, so, daß wenigstens daraus alle österreichische Staaten mit dergleichen Waaren versehen werden könnten.

[Beweis und Bewegungsgründe.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. sind allzu erleuchtet, als daß sie nicht von selbst allergnädigst ermessen sollten, daß dadurch der jährliche Ausgang einer beträchtl. Summe Geldes vermieden und diesem Herzogthume zugleich eine gute Nahrung verschaffet würde, welche demselben in Ansehung seiner gebirgigten und unfruchtbaren Gegenden wohl zu statten kommen wird. Ja, wenn nicht alle menschliche Hoffnung fehl schläget; so muß es sehr leicht zu bewirken seyn, daß dergleichen Waaren in auswärtigen Ländern Verkauf und Abnahme finden, und dadurch Geld in das Land gezogen wird: denn die hiesigen Arbeiter, wenn sie erst genugsam eingerichtet seyn, müssen in Betracht der Ersparung vieler Unkosten an Fracht und Mauthen, und da die Lebensmittel und Kohlen hier guten Preises sind, ohne Zweifel im Stande seyn, ihre Waaren wohlfeilern Kaufes zu geben, als die Auswärtigen.

[Abhandlung.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. bitten wir demnach allerunterthänigst, Höchstdieselben geruhen, die Landesmütterliche Gnade vor Dero getreues Herzogthum Steiermark zu haben, und Dero Commerciencollegio allergnädigsten Befehl zu ertheilen, daß dasselbe zu Errichtung und Einführung dergleichen Fabriken die erforderlichen Maaßregeln und Anstalten ergreife, und deshalb mit uns einige Communication pflege, da wir denn vielleicht nach der uns beywohnenden Kenntniß des Landes das hierzu dienliche an die Hand zu geben im Stande seyn werden; so wie wir vielleicht gleichergestalt die Ursachen des Verfalls von denen vorigen dergleichen Unternehmungen, die alsdann um so eher vermieden werden können, anzuzeigen vermögend seyn werden.

[Beschluß.]

[Beschluß.] Ueberhaupt werden wir alles, was in unsern Kräften ist, beytragen, um diese Anstalten zu befördern, und uns äußerst angelegen seyn lassen, dieselben nach allen unserm Vermögen zu unterstützen, damit dieses heilsame Unternehmen seinen gewünschten Fortgang erreichen und Höchstderoselben glorreicher Name dadurch bey denen spätesten Einwohnern dieses Herzogthums um so mehr verherrlichet werden möge; so wie wir in der vollkommensten Ehrfurcht ersterben,

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät,
Unsrer allergnädigsten Kaiserinn, Königinn,
Landesfürstinn und Frau,

Grätz den / / allerunterthänigste treugehorsamste Vasallen und Unterthanen.

Die Stände des Herzogthums Steiermark.

IV.

Grundriß zur Uebung eines Supplicats, Namens der Stände eines Landes, wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen.

[Eingang.] Ew. Majest. haben Dero rühmliche Sorgfalt unter andern auf immer bessere Anbauung der Länder gerichtet.

[Vortrag.] In dieser Absicht haben Dieselben bereits ein Edict wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen dieses Landes ergehen lassen; es hat aber dasselbe noch nicht alle gehofte Wirkung gehabt, indem viele unbebauet liegen.

[Erläuterung.] Der letztere Krieg hat gar viel Dörfer verwüstet, und die Fremden scheinen wenig Lust zu haben, in dieses von Commercien und Gelde ziemlich entblößte Land zu ziehen.

[Beweis.] Diese wüste liegenden Hausstellen schaden aber sowohl Ew. Majest. Cameralinteresse als dem Nahrungs-

rungsstande des Landes, und fallen dem Lande, welches dieselben in dem Contributionale mit übertragen muß, zur grossen Last.

[Abhandlung.] Ew. Majest. bitten wir demnach in einem anderweitigen Edict, die Baubegnadigungen zu vermehren, und, wo möglich, Manufacturen und Fabriken in dem Lande veranstalten zu lassen.

[Beschluß.] Wir werden alles mögliche dazu beytragen, und Ew. Majest. werden Dero Ruhm dadurch unendlich vermehren.

V.

Supplicat in Rechtssachen an den Landesherrn um Avocation der Sache.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster Herr!

[Vortrag.] Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. werde ich genöthiget in allertiefster Ehrfurcht vorzutragen, daß ich an dem von A. zu B. eine baar vorgeschossene Summe von 2000 thlrn. laut in Händen habenden richtigen Documents, welches mich auf dessen Allodialgrundstücke versichert, zu fordern habe: Nachdem ich nun die Wiederbezahlung dieser Summe in Güte nicht erlangen können; so habe ich zwar bey dem Amte C, worunter der von A. säßig, ordentliche Klage erhoben. Allein es scheinet, daß mir der dasige Amtmann, der Commißionsrath D. die Erhaltung meiner gerechten Forderung ungemein schwer zu machen Vorhabens ist, so, daß ich ohne Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allerhöchste gerechteste Einsicht und Verfügung schwerlich jemals zu meinem Recht gelangen werde.

[Erläuterung.] Es hat nämlich besagter Commißionsrath D. allzu merklich geäußert, daß er meinen Gegentheil wider die Vorschrift der Rechte begünstige; indem er nicht

nur

nur demselben, dem klaren Innhalte der Proceßordnung gerade zuwider, zwo Dilationen von ungewöhnlich langen Fristen zugestanden, ohne daß Beklagter eine gesetzmäßige Ursache seines Außenbleibens bescheiniget hätte, wie die Beylagen sub ⊙ des mehrern beweisen; sondern er hat auch die in Termino Recognitionis aus denen nichtigsten Ursachen eingewandte Appellation angenommen, und dadurch die Sache abermals auf ein halb Jahr verschleifen lassen, indem er laut dessen hier geschloßenen Handbriefe sub ☽ fälschlich vorgegeben, den Bericht erstattet zu haben, welches doch niemals geschehen, indem Beklagter nunmehro mit einer Renunciation seiner Appellation hervortritt, welche zum offenbaren Verschleif der Sache abermals über 6 Wochen liegen geblieben, ehe sie mir mitgetheilet worden.

[Beweisgründe.] Es ist auch weit gefehlet, allergnädigster Herr! daß ich mir von besagtem Amtmanne D. in der Folge eine bessere und unparteyischere Verwaltung der Gerechtigkeit versprechen könnte. Denn als ich vor 4 Wochen bey dem von E. zu F. mit ihm in Gesellschaft war; so wendete er nicht nur seine äußersten Bemühungen an, mich zu bereden, daß ich Beklagten noch ein Jahr Nachsicht geben möchte; sondern er ließ sich auch endlich drohend vernehmen, daß mir meine Weigerung nichts helfen würde; und gegen den Doctor G. hat er sich ausdrücklich verlauten lassen, daß ich wider den von A. schlechterdings meinen Willen nicht haben sollte; wie solches alles der sub ♀ anzeigende Zeugenrotul in mehrern bestärket.

[Abhandlung.] Bey dieser der Sachen Beschaffenheit bleibet mir demnach keine andre Zuflucht übrig, als mich zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe zu wenden, und allerhöchst Dieselben allerunterthänigst zu bitten:

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. geruhen allergnädigst, obgedachte meine Rechtssache contra den von A. von dem Amte C. gänzlich zu avociren und entwe-

entweder vor Dero Landesregierung abhandeln zu lassen, oder dem nahe gelegenen Amte H. hierinnen allergnädigste Commißion zu ertheilen.

[Beschluß] Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. erfüllen hierdurch denjenigen preiswürdigen Eifer vor die Verwaltung einer unparteyischen Gerechtigkeit, den die Welt schon längst an Dero geheiligten Person verehret hat: und ich werde vor diese allergnädigste Hülfe in der allervollkommensten Ehrfurcht ersterben,

Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl.
Meines allergnädigsten Herrn,

L. den 11 März 1751.

allerunterthänigster treugehorsamster N. v. K.

VI.

Supplicat um Annehmung der Appellation.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr!

[Vortrag.] Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen sich gnädigst vortragen zu lassen, daß wir zeithero mit dem Herrn von M. allhier wegen dem von demselben an uns in natura geforderten Frohndienste statt des bisherigen Geldbeytrages vor dessen hiesigen Gerichten Proceß geführet haben, welcher dahin gediehen, daß uns vermittelst des am 3ten dieses publicirten Urtheils die wirkliche Leistung dieser Frohndienste in natura zuerkannt werden wollen. Nun haben wir zwar wider diese uns sehr gravirliche Sentenz unterm 8ten dieses das Remedium Appellationis an Ew. Hochfürstl. Durchl. ergriffen. Es ist aber gar sehr zu vermuthen, daß der von den hiesigen Gerichten zu erstattende unterthänigste Bericht uns nichts weniger als beyfällig seyn, sondern daß man sich vielmehr von Seiten erwehnter Gerichte darinnen äußerst bearbeiten

beiten werde, die Rejection unsrer Appellation zu bewirken.

[Beweisgründe.] Zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Landesväterlichen Clemenz leben wir aber der unterthänigsten Zuversicht, daß Höchstdieselben uns eine so beschwerliche Sache nicht aufbürden lassen werden, ohne uns vorher darüber gnädigst zu hören. Denn ob zwar der Vergleich von 1707. allerdings die Clausel in sich hat, daß es in derer Besitzer des hiesigen Ritterguthes freyen Belieben stehen soll, die Frohndienste in natura zu allen Zeiten wieder zu fordern; so ist doch

1) aus eben diesem Vergleiche deutlich zu ersehen, daß die damaligen hiesigen Anspänner bloß in Ansehung dieser Verwandlung der Frohndienste in ein mäßiges Frohngeld verschiedene ihnen ohnstreitig zustehende Gerechtsame haben schwinden lassen; folglich ist mehr auf dasjenige, was damals wirklich abgehandelt worden, als auf eine solche vielleicht aus bloßer Unachtsamkeit eingeflossene Clausel Betracht zu machen.

2) Verdienet allerdings in Erwägung gezogen zu werden, daß es bey diesem Frohngelde nunmehro fast funfzig Jahr ohne Veränderung gelassen worden, welche lange Zeit, wo nicht eine völlige Verjährung, dennoch die Natur eines Erbpachtes und dabey die rechtsgegründete Vermuthung wirken muß, daß man sich bey Lebzeiten derer damaligen Paciscenten mit dieser Abänderung des Vergleichs nicht hervor zu treten getrauet. Wannenhero

3) denen Besitzern des Ritterguthes nicht freystehen kann, ohne höchst wichtige Ursachen, deren sie aber zur Zeit keine angeführet, davon abzugehen, vielweniger aber kann solches

4) zur Unzeit und zu unserm offenbaren Untergange geschehen. Denn, gnädigster Landesfürst und Herr! wenn wir diese Frohndienste in natura leisten sollten; so würden unsre eigne Aecker gänzlich öde dabey liegen bleiben müssen: Unser Zugvieh ist bloß auf die Bestellung unsrer eignen Aecker

cker eingerichtet. Niemand ist im Stande, sich mehr Pferde anzuschaffen: und die Fütterung, da wir seit zwey Jahren einen völligen Mißwachs an Sommerfrüchten erlitten haben, ermangelt uns bereits vor die Pferde, die wir haben, geschweige vor diejenigen, die wir zum Behuf dieser Frohndienste anschaffen sollten.

[Abhandlung.] Ew. Hochfürstl. Durchl. bitten wir demnach demüthigst, höchst Dieselben geruhen, unsre unterm 8ten dieses eingewandte Appellation gnädigst anzunehmen, und zu deren Fortsetzung einen Termin anzusetzen, auch uns benöthigten Falls den, von denen hiesigen Gerichten, erstatteten Bericht zur Widerlegung und Beobachtung unsrer Nothdurft wider denselben in hohen Gnaden mittheilen zu lassen.

[Beschluß.] Die wichtigen Gründe, die wir wider diese gravirliche Sentenz angeführet haben, lassen uns unterthänigst hoffen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. solche in gnädigste Erwägung ziehen und unsre demüthigste Bitte statt finden lassen werden, davor wir in tiefster Treu ersterben,

Ew. ꝛc.

N. den . . unterthänigst gehorsamste,
Die Anspänner zu N.

VII.

Supplicat an den Landesherrn, um Veränderung der Art der Strafe.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

[Vortrag.] Sehr groß und strafbar ist mein Verbrechen: aber unendlich größer ist Ew. Königl. Majestät weltbekannte allerhöchste Gnade und allererhabenste Leutseligkeit. Ich bin der Mann des Todes: und Ew. Königl. Maje-

Majestät Richterstuhl erkenne ich für den allergerechtesten. Auf dieser Seite würde ich mich über Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Urtheil, welches mir wegen entwendeten Holzes mittelst des unterm 1ten abgewichenen Monats September ertheilten allergnädigsten Rescripts eine sechswöchentliche Zuchthausstrafe zuerkennet hat, nimmermehr beschweren können.

[Bewegungsgründe.] Allein, Allergnädigster Herr! ich weiß, daß Recht und Gnade in Ew. Königl. Majestät allervollkommensten Eigenschaften sich auf die seltenste Art vereinigen, und daß eben diese alleredelmüthigste und Barmherzigkeitsvolle Gnade der Strenge des Rechts den Vorzug vielmals streitig macht. Ich hoffe dannenhero in allertiefster Zuversicht, daß Ew. Königl. Majestät auch an mir Gnade vor Recht werden ergehen lassen. Ich bin ein alter abgelebter 75 jähriger Greis, ein gebeugter und betrübter Mann, den viele Unglücksfälle betroffen haben, und der unendliches Hauskreuz erfahren hat. Seit verschiednen Jahren habe ich das Gehör fast gänzlich verlohren, und die Schwäche meines Alters macht mich täglich siecher und elender, daß ich nicht außer Bette und Hause zu kommen vermögend bin. Ich sehe bereits die Thüre meines Grabes offen, und der frohen Ewigkeit entgegen: und meine stündlich überhand nehmende Leibesschwachheit saget mir, daß der Rest meines Lebens der allerkürzeste ist. Aber ach! Allergnädigster Landesvater! soll ich es so jämmerlich endigen, und meinen Tod in einem fürchterlichen Zuchthause finden? Und gewiß ist es, daß ich ihn bey so baufälliger Hütte meines abgelebten Leibes vor Erschrecken und Entsetzen darinnen finden werde, wenn ich auch nur solches einen einzigen Augenblick betreten sollte.

[Abhandlung.] Ach! Großmächtigster König! ich flehe um erbarmende allerhöchste Gnade, und bitte in allerunterthänigster Submißion, mich mein mühseliges und Drangsalvolles Leben nicht auf eine so erbärmliche Art beschliessen zu lassen. Wahr ist es, ich habe großes Uebel gethan, wider einen großen Gott und einen großen Landesherrn gesündiget.

Aber diesem allwissenden Gott ist bekannt, wie sehr leid es mir darum ist. Hier lasse ich die reuigsten Thränen ächter Buße über mein begangnes Unrecht zu Ew. Königl. Majestät Füssen fallen. Ich setze solchen das zerschlagenste Herz zur Seiten, welches für empfindlichster Wehmuth über meine Missethat im Blute quillet, und flehe nochmals allerfußfälligst um Gnade, und daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen:

Die mir zuerkannte Zuchthausstrafe in eine leidliche Geldbuße aus Landesväterlicher Huld allermildest zu vermandeln.

Bußfertige Sünder nimmt Gott zu Gnaden an. Große Könige sind Götter der Erden, und kommen durch Gnade, Erbarmung und Wohlthaten denen göttlichen Eigenschaften am nächsten. Dieser Grund versichert auch mich allergnädigster Erhörung meines allerunterthänigst wehmüthigsten Flehens.

[Beschluß.] Gott befestige Ew. Königl. Majestät hohen Königl. Stuhl vor solch unermeßlich allerhöchstes Erbarmen in Dero allerhöchsten Person und Königl. allerhöchsten Hause bey allervollkommensten Flor bis an das Ende der Zeiten: und mein innbrünstiges Gebet soll von Ew. Königl. Majestät allertheurestes Wohl vor den Thron des großen Gottes ein täglich und stündliches Opfer seyn. Ja diese allerhuldreichste Königl. Gnade, die Ew. Königl. Majestät in allergnädigster Erhörung meiner allerunterthänigst fußfälligster Bitte mir wiederfahren lassen, wird mich so lebhaftig rühren, daß ich mich noch an dem letzten Hauch meines Lebens erinnern werde, daß ich davor in allerdevotester Dankbarkeit ersterbe,

Ew. Königl. Majestät,

N. den 18 October 1747. allerunterthänigst gehorsamster.

VIII.

VIII.

Supplicat einer armen Wittwe an einen vornehmen Minister, wegen Loslassung ihres Sohnes, der zum Festungsbau condemniret worden.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädigster und Höchstgebietender Reichsgraf und Herr!

Ew. Hoch-Reichsgräfliche Excellenz geruhen der äußersten Wehmuth des ärmsten und gebeugtesten Weibes einen einzigen Augenblick gnädigst zu widmen, und diese unterthänigste Schrift mit einem erbarmenden Auge mitleidigst zu durchsehen. Ich bin die betrübteste Wittwe eines vor 21 Jahren verstorbenen Ehemannes, eines von allem zeitlichen Vermögen gänzlich entblößten Tagelöhners. Er hinterließ mir sieben unerzogne vaterlose Waysen, und dabey nicht das geringste, wovon ich mich mit ihnen hätte erhalten können. Gott aber, der Wittwen Versorger und der Waysen Vater, hat mir mit ihnen bis hieher, obgleich vielmals sehr kümmerlich, durchgeholfen. Sechse darunter sind Söhne, und drey von ihnen stehen in Churſächsischen und Kaiserlichen Kriegsdiensten.

In meinem 66ten Jahre, einem erschrecklichen Zeitpunkte, in welchen mich die Schwäche des Alters alles Erwerbs und Verdiensts so sehr beraubet, daß ich die größte Noth und Elend leiden muß, erfahre ich das unerwartete Unglück, daß der dritte dieser meiner Söhne, Johann Friedrich W. welcher bisher unter Sr. Königl. Majestät löblichen Jäger-Corps gestanden, von selbigen aber vor 2 Jahren unglückseliger Weise, aus Unverstande seiner noch frühen Jugend, wiewohl, so viel mir bewußt, ohne Montirungsstücken aus W. desertiret ist, seit dieser Zeit, bis auf allerhöchste Königliche Gnade zum Festungsbau condemniret worden, allwo

er sein erbärmliches Schicksal noch bis itzo beseufzet, mich hingegen zur bedrängtesten Mutter machet, die bey ihrem bejammernswürdigsten Zustande sich fast in Thränen verzehret.

Ach, Gnädigster Herr! ich hielt ihn für die Hoffnung und Stütze meines Alters: aber sein Unverstand hat mir ihn entrissen. Und ich leide nun die größte Noth, da ich von seiner Hülfe und Beystande verlassen bin. Bey Ihnen stehet es, Gnädigster Herr, mir diesen meinen Sohn, durch Dero hohes Ansehen und mächtigsten Vorspruch dergestalt wieder zu schenken, daß er in Zukunft gänzlich bey mir seyn, und durch seinen Fleiß meinem armseligen Leben, so lange es Gott noch fristet, eine Erleichterung verschaffen könne.

Dies ist es, warum Ew. Hoch-Reichsgräfliche Excellenz ich unterthänigst fußfälligst anflehe, Deroselben und Dero ganzen Hoch-Reichsgräfl. Hauses hohes Wohl, soll dagegen der tägliche Vorwurf meines inbrünstigen Gebets zu dem großen Gott seyn, und ich werde dafür in tiefsten Respect ersterben,

Ew. Hoch-Reichsgräflichen Excellenz,

Ladersleben am 17 März 1749.

Maria W s s s

IX.

Supplicat eines unschuldig verfolgten und abgesetzten Bedienten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster Herr!

Noth, Jammer und Elend ohne Maaße, unter welchen ich mit einem gebeugten Weibe und sechs unerzogenen armen Kindern fast kraftlos erliege, bedrängen mich dergestalt, daß ich mich in allertiefster Erniedrigung unterwinden muß, Ew. Königl. Majestät einen Abriß meines beweinenswürdigen, doch unverschuldeten Zustandes allerunterthänigst zu Füssen

sen zu legen, und Dero allerhöchst erbarmende Gnade allerwehmüthigst um Errettung anzuflehen.

Ew. Königl. Majestät hatte ich, als Oberförster zu N. bereits 6 Jahre in unverrückter Treue allerunterthänigst zu dienen das höchste Glück genossen, als die Huld des glorwürdigsten Herrn Herzogs N. mir in gleichen Character die Verwaltung des Forstes zu N im Amtsbezirk N. zuwandte. Sein Durchlauchtigster Nachfolger der Höchstsel. Herr Herzog N. N. auch in dieser Qualität mich gnädigst beybehielten. Eine Sache, die meine zeitlichen Glücksumstände zwar um ein merkliches verbesserte, der aber auch Neid und Mißgunst auf dem Fuße folgten: Bis ins sechste Jahr ward ich demohngeachtet noch gegen ihre Anfälle gesichert.

Aber, Allergnädigster Herr! endlich wurde mein unermüdeter Eifer für das hohe Interesse meines Landesherrn denjenigen verdrießlich und anstößig, die mehr waren als ich, und zum Theil das Herz meines Fürsten in den Händen hatten. Unglückseliger Zeitpunkt! Meiner Redlichkeit wurden verhaßte Farben angestrichen, und meine Unschuld verlästert. Es war etwas leichtes, diejenigen Forstverbrecher und Holzdiebe, so ich zur Bestrafung vormals angezeiget, wider mich als falsche Zeugen aufzubringen, nichtswürdige Beschwerungen hervorzusuchen, und mir eine schimpfliche und kostbare Inquisition zuzuschneiden. Man trug nicht nur Sorge, mir die Suspension von meinem Dienste zuwege zu bringen, sondern, da meine Feinde sahen, daß meine Sache für mich glücklich ausschlagen, und meine Unschuld den Sieg erhalten würde, auch so gar die Entsetzung von meinem Dienste zu bewirken. Kurz, ich werde zuletzt zwar durch ein gründliches End-Urtheil absolviret; aber man hatte inzwischen meinen Dienst vergeben, und mich durch unerhörte Weitläuftigkeit in mehr als 400. Rthlr. Kosten gesetzet. Die wider mich geführten Acten sind leider hiervon ein lebendiges Zeugniß: sie zeugen aber auch, daß so wenig Suspension als Remotion rechtlich erkannt worden seye.

Ich seufze nun seit 6 Jahren unter fortwährender Verfolgung meiner Feinde, jedoch in der Ruhe eines guten Gewissens. Allein, Allergnädigster Herr! kann dieses gute Gewissen mich und die armen Meinigen, für der einbrechenden Blöße und äusserſten Dürftigkeit decken? Mein und meines betrübten Weibes weniges Vermögen ist, bey dem bisherig ermangelnden Verdienste zugesetzet; Seufzer und Thränen sind unsre tägliche Speise und Trank, und unser stündlich sich vermehrendes Elend stellet uns den augenscheinlichsten Untergang vor Augen. Gott und der König werden und können mich davon erretten, damit ich für der Welt und meinen Feinden nicht vollends zu schanden werden dürfe, nachdem meine Unschuld un Treue obgesieget hat.

Allergnädigster Landesvater und Herr! in diesem bejammernswürdigsten Zustande, aber mit dem allerdevotesten und getreuesten Herzen, werfe Ew. Königl. Majestät ich mich in der Ehrfurchtsvollesten Erniedrigung zu Füssen, und flehe um allerhuldreichste Versorgung allerwehmüthigst an. Die bittersten Thränen eines bis auf den Tod betrübten Weibes, und das kläglichste Winseln sechs unerzogner, von aller menschlichen Hülfe bisher verlassener Kinder, begleiten meine seufzende allerunterthänigste Bitte, und schreyen um die Königliche Gnade und Erbarmung fußfälligst.

Was können Ew. Königl. Majestät für ein, Dero allerhöchsten Weltgepriesensten Königlichen Eigenschaften ruhmwürdigers und Gott wohlgefälligers Gedächtniß stiften, als wenn Dieselben dem armen, durch die Verfolgung seiner mächtigen Feinde unschuldig gestürzten N. diesen seinen Feinden zum Trutz, mächtigst wieder aufhelfen, und ihn seinem, und einer fast darnieder liegenden Familie, vor Augen schwebenden Untergange, durch allerhöchste Versorgung allermildest entreissen? Mein und meines Weibes inbrünstiges Gebet, und ein schwaches Lallen meiner unmündigen Kinder und Säuglinge für das allerhöchste Wohl Ew. Königl. Majestät und Dero hohen Königlichen Hauses wird der große Gott gewiß dafür

erhören,

erhören, und ich werde dagegen in aller profundeſter Ehrfurcht und Treue jerſterben,

Ew. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl.

N. am 5ten May 1749. allerunterthänigſt gehorſamſter N. N. *

Zweyter Abſchnitt.
Von denen gerichtlichen Klagen.

§. 6.

Wir kommen nunmehro zu denen gerichtlichen Klagen, die von denen Supplicaten nicht ſehr unterſchieden ſind, außer daß die Supplicate mehr zierliche und artige Ausdrücke und eine weitläuftigere Vorſtellung ſowohl der Sache als der Gründe zulaſſen. Es ſind aber die Klagen ſchriftliche Vorträge eines von jemand erlittenen Unrechts oder verweigerten Rechts, die zu dem Ende an deſſelben Richter geſtellet werden, damit er uns zu unſerm Recht verhelfen ſoll. Wie vielerley Arten ſolcher Klagen es giebt, und was die Proceßordnungen derer verſchiednen Länder hierbey vorſchreiben, dieſes muß man hier nicht ſuchen. Beydes gehöret zur theoretiſchen und practiſchen Rechtsgelehrſamkeit, die wir hier billig voraus ſetzen müſſen, weil es hier unſer Endzweck nicht iſt, Unterweiſung darinnen zu geben. Wir betrachten hier nur die Klagen als gerichtliche Aufſätze, zu deren Schreibart und allgemeinen Einrichtung wir Anleitung zu geben haben.

§. 7.

Zuförderſt muß man die Urſache der Klage wohl überlegen, ob nämlich dieſelbe alſo beſchaffen, daß nach denen gemeinen Rechten und Landesgeſetzen daraus eine ordentliche Klage angeſtellet werden kann, oder ob die Sache vermöge dieſer Rechte und Geſetze nur zu dem ſummariſchen Proceſſe gehöret, und folglich eine bloße ſogenannte Imploration abzufaſſen, oder ob ſolches, wie in Injurienſachen, in denen meiſten Ländern einführet

geführet ist, vermittelst einer Rüge oder Denunciation vor Gerichte anzubringen ist. Sodann muß man überlegen, ob die Handlungen, welche die Ursache der Klage veranlasset haben, genugsam bewiesen werden können, und auf was Art solches geschehen soll. Denn ohne Beweis würde man nichts mit seinen Klagen gewinnen; und die Klage muß auch in verschiednen Fällen und Landen bereits auf die Art des Beweises eingerichtet werden. So muß man z. E. bey dem executivischen Processe das Document, woraus man klaget, abschriftlich beylegen: und in Sachen, wenn man sich die Rührung des Gewissens des andern, als eines Beweises bedienen will; so muß solches bereits in der Klage geschehen, oder man wird hernach bey dem Beweise damit nicht zugelassen.

§. 8.

Man muß solchemnach in denen Klagen alle Weitläuftigkeiten, unnöthigen Umstände und Ausdrücke, die nicht zur Sache höchst nöthig sind, gänzlich vermeiden: denn man bürdet sich sonst in dem Beweise eine desto größere Last auf, weil gleichsam alle in dem Vortrage der Sache befindlichen Worte bewiesen werden müssen: oder wenn man sich der Gewissensrührung bedienet; so beschweret man das Gewissen beyder Theile unnöthiger Weise, indem der Beklagte Theil den Haupteid, der Kläger aber den Eid vor die Gefährde leisten muß. Folglich müssen alle Worte wohl erwogen und die deutlichsten Begriffe, die keine Zweydeutigkeit oder Nebenbedeutung zulassen, erwehlet werden. Weil auch der Beklagte in der rechtlichen Einlassung oder Kriegsbefestigung (Litis Contestatione) auf alle Worte und Ausdrücke der Klage genau und bestimmt antworten muß; so muß man auch auf diesen Umstand in der Klage zum voraus denken, und solche Redensarten anwenden, durch welche man den Beklagten genau fassen, und abweichende oder zweifelhaftige und verschiedne Antworten und Erklärungen vermeiden kann. Am allerwenigsten aber soll man sich bitterer und schimpflicher Ausdrücke wider den Beklagten bedienen, weil diese nicht nur strafbar sind; sondern auch in der Einlassung, Eidesleistung und dergleichen, unnöthige Weitläuftigkeiten

läuftigkeiten verurſachen. Es iſt auch nicht nöthig, den Richter darinnen mit Höflichkeiten und Lobeserhebungen zu überhäufen. Dieſes hilft zu nichts, und iſt hier an keinem ſchicklichen Orte angebracht.

§. 9.

Man kann die Klagen ihrer äußerlichen Form nach in zweyerley Arten eintheilen. Die eine Art behält die Form der Briefe vollkommen bey. Man ſetzet die ordentliche Briefanrede nach dem Stande und der Würde des Richters: man bedienet ſich im Contexte des Ehrenwortes, ſo ihm zukommt, ſowohl als der Unterſchrift nach Maaßgebung des Standes des Klägers. Die andre Art aber weichet von der Briefform gänzlich ab. In denenſelben wird eine beſondre Ueberſchrift gemacht folgender geſtalt: Gerichtliche oder rechtliche Klage Chriſtian Titius, Klägers an einem, contra Matthias Mevius, Beklagten am andern Theile, in puncto hereditatis petitionis oder was ſonſt die Klage anbetrifft. Sodann fängt ſich die Klage ſelbſt folgendergeſtalt an: Vor dem Hochfürſtl. Sächſiſchen Amte N. erſcheinet obrubricirter Kläger, und bringt an, was geſtalt ꝛc. Allein dieſe Art der Klagen ſind an denen wenigſten Orten mehr im Gebrauch: und man ſiehet ſie gar ſelten. Ich will alſo nur von der erſten Art handeln, und auch die zu liefernden Beyſpiele auf dieſe Art einrichten.

§. 10.

Eine Klage hat eben diejenigen zween Haupttheile, welche alle andere ſchriftliche Aufſätze haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung. In dem Vortrage werden diejenigen Handlungen und Umſtände, oder kurz, die Umſtände erzehlet, wodurch die Klage veranlaſſet oder verurſachet wird. In der Abhandlung aber kommt der Endzweck, den man durch die Klage ſuchet, oder die Bitte zu ſtehen. Jedoch hat der Vortrag noch einen untergearteten Theil, nämlich die Veranlaſſung, welche hier allemal nach dem Vortrage der Sache geordnet wird, und die eigentlich die Befugniß des Klägers zu ſeiner Klage, oder die veranlaſſenden Urſachen, worinnen gemeiniglich der Grund der Klage (Fundamentum agendi) beſtehet,

in sich enthält, wie denn auch die Abhandlung noch den Beschluß neben sich hat. Dieser bestehet hier allemal in der Anrufung des richterlichen Amtes, und geschiehet gemeiniglich durch die Formel: desuper nobile Domini Iudicis officium omni meliori modo implorando, welche Formel vor ungemein heilsam gehalten und bey Leibe nicht vergessen werden muß: die aber meines Erachtens nach der Formel der Rechtsgelehrsamkeit schmecket, worüber die gesunde Vernunft billig lacht (p). Eine Klage hat also vier Theile: 1) den Vortrag; 2) die Veranlassung; 3) die Abhandlung und 4) den Beschluß. Oder wenn es denen Anfängern deutlicher scheinen solle; so können sie sich dieselbe als vier Hauptheile einer gerichtlichen Klage vorstellen und folgendergestalt benennen, nämlich 1) den Vortrag der Sache; 2) den Grund der Klage; 3) die Bitte oder den Gesuch und 4) den Beschluß. Z. E.

[Vortrag.] Es ist mein Eheweib gestorben, und hat verschiedne Mobilien nachgelassen, deren sich ihre Eltern angemaßet haben.

[Grund der Klage.] Nun bin ich nach Sachsen-Recht Erbe ihrer mobiliarischen Verlassenschaft.

[Gesuch.] Ich bitte dannenhero die Gerichte, mir dazu zu verhelfen.

[Beschluß.] Und rufe deren richterliches Amt an.

Man

(p) Die Formular-Rechtsgelehrsamkeit ist allemal ein Kennzeichen der Barbarey. Als die Römer ein klein wenig vernünftiger und gesitteter wurden; so suchten sie der wahren Vernunft und Billigkeit wider diese abgeschmackten Formeln durch die Macht des Prätors eine Hülfe zu verschaffen. Unterdessen ist doch in ihren Rechten genug davon übrig geblieben, um uns gleichfalls damit anzustecken. Jedoch unsre vernünftigen Zeiten haben nur noch wenig davon übrig gelassen. Unterdessen habe ich gleichwohl angemerket, daß besonders in catholischen Landen diese Formular-Rechtsgelehrsamkeit noch ein großes Ansehen hat: und man will öfters nicht einmal auf eine rechtliche Bitte erkennen, wenn sie nicht den eingeführten Formeln gemäß eingerichtet ist, ob sie gleich sonst den Rechten nach nicht getadelt werden kann.

Man wird aber meines Erachtens ſich die Sache eben ſo leicht vorſtellen können, wenn man es bey denen allgemeinen zween Haupttheilen und der Veranlaſſung und dem Beſchluß, als zweyer Nebentheile, bewenden läßt: denn die Veranlaſſung oder der Grund der Klage iſt öfters ſo kurz, daß man es ſchwerlich als einen Haupttheil anſehen kann. Z. E. bey allen Schuldforderungen, wo die Veranlaſſung auch bey der weitläuftigſten Ausarbeitung bloß lauten kann: Nun kann ich in Güte zu meiner Bezahlung nicht gelangen. Die Anfänger ſetzen ſich auch in keine Gefahr, daß ſie den Vortrag der Sache mit dem Fundamento agendi verwirren, wie in vielen Fällen gar leicht geſchehen kann. Z. E. bey denen Servituten ſcheinet der Vortrag zu ſeyn: Ich habe auf meines Nachbars Grundſtück die und die Servitut hergebracht, da doch ſolches wirklich das Fundamentum agendi iſt, und gleichwohl voranſtehen muß. Wenn aber junge Leute, nach meiner Art, erſt den Vortrag der Sache, ſodann die Veranlaſſung der Klage ſetzen; ſo werden ſie ſich niemals irren. Z. E.

[Vortrag.] Ich habe auf des Titius Grunde die Servitut der Abzucht hergebracht.

[Veranlaſſung.] Dieſe verweigert er mir itzo.

[Abhandlung.] Ich bitte ihn alſo zu deren Geſtattung anzuhalten.

[Beſchluß.] Und rufe das richterliche Amt an.

§. 11.

Die Bitte der Klage (petitum) verdienet noch eine beſondre Betrachtung. Die Abhandlung hat gleichſam zweyerley Geſuch in ſich. Erſtlich ſuchet man um die Anſetzung des Termins und das gewöhnliche oder in der Proceßordnung vorgeſchriebene gerichtliche Verfahren in der Sache an; ſodann bittet man auch um den Beſcheid oder das Urtheil, welches der Richter fällen ſoll; und zwar dergeſtalt, daß man den ganzen Spruch Rechtens, welcher gefället werden ſoll, ausführlich und mit eigentlichen Worten ausdrücket. Dieſes

wird

wird in besonderm Verstande das petitum genennet: und muß sich auf die Kenntniß der Rechte gründen, die wir hier nicht an die Hand geben können. Wir können aber nicht unterlassen, wenigstens denen Anfängern anzurathen, daß sie hierbey vornehmlich auf zwey Stücke sehen sollen, erstlich: daß das petitum gewiß und bestimmt sey, und den Endzweck ihres Gesuchs nach Maaßgebung des Gerichtsgebrauchs vollkommen ausdrücke; und zweytens, daß es mit dem Grunde der Klage wohl schließe, und daraus unmittelbar abfolge. Denn wo es hierinnen versehen wird; so kann entweder die Klage angebrachter Maaßen, das ist, wegen ihrer Ungeschicklichkeit, gänzlich verworfen werden, oder wo sie noch durch die vorhin §. 10. gedachte heilsame Formel, nämlich der andächtigen Anrufung des richterlichen Amtes, bey dem Leben erhalten wird; so verlieret man doch die Erstattung der Unkosten, und hat den Verdruß, daß der Gegentheil mit der Ausflucht inepti oder obscuri libelli aufgezogen kommt. Man muß sich auch vorsehen, daß man in der Bitte nicht zuviel verlanget, weil sonst eben das vorhin gedachte dabey zu befürchten ist. Kurz, das petitum erfordert die größte Aufmerksamkeit bey Abfassung der gerichtlichen Klagen.

§. 12.

Was die Schreibart der gerichtlichen Klagen anbetrifft; so verstehet es sich nach Maaßgebung des obigen 8 §. von selbst, daß dieselben in einer natürlichen, ordentlichen, von aller Weitläuftigkeit und Zierathen entfernten Schreibart abgefasset werden müssen. Es fragt sich aber, ob denn die Einmischung des Lateins und andrer fremden Wörter in denen gerichtlichen Klagen und andern Rechtsschriften so unumgänglich nothwendig sey, als sich viele von denen Herren Rechtsgelehrten einbilden. Ich habe schon oben im ersten Hauptstücke des zweyten Theils gezeiget, daß dergleichen buntschäckigte Schreibart keinesweges gebilliget werden, und kein vernünftiger Grund vorhanden seyn kann, der solches in denen Rechtsschriften erfordern oder nur entschuldigen könnte: und in der That würde die Vollkommenheit unsrer Sprache schon höher

gestiegen

gestiegen seyn, wenn die Herren Rechtsgelehrten vermittelst der einmal eingerissenen Gewohnheit, junge Leute nicht gleichsam nöthigten, sich nach ihrer Schreibart zu bequemen. Unterdessen verlange ich nicht, daß man sich in denen Rechtsschriften aller und jeder fremden Wörter auf eine pedantische und gezwungene Art enthalten soll. Dadurch würde man die Sache allzu weit treiben, zumal, da in denen Rechtssachen mehr als in andern Angelegenheiten Kunstwörter und Redensarten vorkommen, die nicht mit eben der Gültigkeit deutsch gegeben werden können. Ja so lange die deutschen Landesgesetze selbst unter lateinischen Ausdrücken etwas befehlen; so würde es am wenigsten thunlich seyn. Z. E. Es soll nach der Churſächsischen Proceßordnung der Beklagte sub poena confessi & convicti vorgeladen werden. So gut dieses deutsch gegeben werden kann; so dürfte es dennoch einem Richter vielleicht nicht wohl erlaubt seyn, diese Ausdrückung in deutscher Sprache zu verrichten. Allein es ist auch so viel gewiß, daß unter hundert lateinischen und andern fremden Wörtern und Ausdrücken neun und neunzig ohnfehlbar entbehret werden könnten. Wenn man sich also nur so viel möglich davor hütet, und keine besondere Zierde und Schönheit darinnen suchet; so wird sich das übrige zum Vortheil unsrer Sprache mit der Zeit schon geben. Ich will nunmehr einige Beyspiele von Klagen mittheilen, davon das erste wenig oder gar keine lateinischen Worte und Ausdrücke haben soll; die andern beyden aber sollen nach der Gewohnheit derer billigsten unter den Rechtsgelehrten zum wenigsten nicht gar zu sehr damit überhäufet seyn.

I.

Gerichtliche Klage wegen eines mit einem Hauptmangel behaftet gewesenen verkauften Pferdes, an das Fürstl. Amt N.

Hochedelgebohrner, Vester und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Rath und Amtmann!

(Vortrag.) Es hat mir Hanns A. Anspänner zu B. den 15 October des abgewichenen Jahres ein Pferd

vor

vor fünf und funfzig Thaler verkauft, welches verabredete Kaufgeld ich auch demselben in Gegenwart verschiedner Zeugen sofort baar ausgezahlt habe. Es hat sich aber zehen Tage darauf geäußert, daß dasselbe bereits zur Zeit des geschlossenen Kaufes mit dem Rotz behaftet gewesen, woran es auch am dritten des verwichenen Monats Januarii umgefallen: nachdem ich vorher besagten A. zu verschiednen malen selbst angetragen und durch andre beschicken lassen, daß er dieses gänzlich untüchtige Pferd gegen Zurückzahlung des empfangenen Kaufgeldes wieder an sich nehmen solle, welche Bemühungen aber bey ihm gänzlich vergeblich gewesen.

[Veranlassung.] Gleichwie nun der Rotz, hiesigen bekannten Landrechten nach, unter die Hauptmängel gerechnet wird, wovor ein Verkäufer allemal zu stehen verbunden ist; so ist besagter A. allerdings schuldig, mir das Kaufgeld nebst allen verursachten Schäden und Unkosten wieder auszuzahlen. Es will sich aber derselbe aller üblichen Vorstellungen ungeachtet dazu nicht verstehen: Wannenhero ich wider denselben Klage zu erheben mich genöthiget sehe.

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgebohrnen ersuche ich demnach gehorsamst, Dieselben geruhen:

Beklagten A. diese meine Klage mitzutheilen, und denselben nebst mir auf einen gesetzmäßigen Termin zur Antwort und Einlassung darauf gebührend und dem Gerichtsgebrauch gemäß vorzuladen, und sodann in Rechten zu verabschieden oder erkennen zu lassen:

Daß Beklagter das, vor das mit Rotz behaftet gewesene Pferd, empfangene Kaufgeld derer 55 Rthlr. nebst allen verursachten Schäden und Unkosten nach vorgängiger deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung Klägern wieder auszuzahlen und zu erstatten schuldig sey.

[Beschluß.] Ich verwahre übrigens die mir zustehenden Rechte mit feyerlicher Protestation, und rufe über dasjenige, was ich besser hätte vorstellen und bitten sollen, Ew. Hochedelgebohrnen mildrichterliches Amt an; wie ich dann

Diesel-

Dieſelben um wenige Nachricht von der Tageſatzung erſuche, und mit beſondrer Hochachtung verharre,

Ew. Hochedelgebohrnen,
Meines Hochgeehrteſten Herrn Rath und Amtmanns,

D. den 12ten Febr. 1754.
conc. E. F. G.

gehorſamſter
Michael C.

II.

Rechtliche Klage an das Fürſtl. Amt wegen einer Mobiliar-Erbſchaft.

Hochedelgebohrner, Veſter und Hochgelahrter Herr,
Beſonders Hochgeehrteſter Herr Rath und Amtmann!

[Vortrag.] Es iſt mein Eheweib, Anna Chriſtina, gebohrne S. die ich mit ihrer beyderſeitigen Eltern, Hanns Michael S. Einwohners zu M. und deſſen Eheweibs, Annen Margarethen Bewilligung, mittelſt prieſterlicher Copulation kurz nach Martini vorigen Jahres geheyrathet habe, am 31 Auguſt a. c. nachdem ſie eines geſunden und noch lebenden Söhnleins geneſen, zu gedachten M. verſtorben, und hat ihre ſämmtliche Ausſtattung und andre bewegliche Sachen an Kleidungen, Wäſche, Betten und übrigen weiblichen und andern Geräthe, desgleichen eine Kuh, wie nicht weniger diejenigen Mobilien und Hausrath, ſo oberwehnte ihre Eltern von ihrer eigenthümlichen Fahrniß ihr nach Pfingſten dieſes Jahres, bey veranlaſſeter Zuſammenkunft ihrer vier Töchter und Schwiegerſöhne durch das Loos zugetheilet, nach ſich gelaſſen; deſſen insgeſammt, das Ehebette ausgenommen, wovon jedoch die Schwiegermutter die Vorhänge abgeriſſen und zu ſich genommen hat, gedachte meine Schwiegereltern

gereltern nach meines Weibes Tode sich angemaßet und solches an sich genommen haben.

[Veranlassung.] Wann aber dieser ganze beschriebene Nachlaß auf mich, als den hinterbliebenen Ehemann und heredem mobiliarem, bekannten Landrechten nach, verfället worden; gleichwohl aber mehr ermeldete meine Schwiegereltern selbigen mir widerrechtlich vorenthalten und in Güte auszuantworten verweigern: Als finde mich richterliche Hülfe wider dieselben zu imploriren gemüßiget.

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgeb. ersuche demnach ganz gehorsamst, Sie geruhen:

Beklagte, Hanns Michael S. und dessen Eheweib, Annen Margarethen resp. cum curatore, auf einen legalen Termin zur Einlassung und Antwort auf gegenwärtige Klage nebst deren Communication gebührend und dem Gerichtsgebrauch gemäß vorzuladen; sodann aber zu verabschieden, oder in Rechten erkennen zu lassen:

Daß Beklagte die libellirte Kuh, sowohl als sämmtliche libellirte Mobilien resp. cum omni causa und vermittelst eidlicher Specification Klägern auszuantworten, demselben auch alle diesfalls verursachten Schäden und Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, zu erstatten schuldig.

[Beschluß]. Auf den unverhofften Läugnungsfall deferire ich denen Beklagten über die ganze Klage, von denen Worten: Es ist mein Eheweib, Anna Christina, gebohrne S. bis dahin: sich angemaßet und solches sämmtlich an sich genommen, den Eid; implorire Nobile Nobilissimi Dni Judicis officium super petitis et omni meliori modo petendis, verwahre meine Jura hierdurch auf alle Fälle mit feyerlichster Protestation, und verharre unter Erwartung weniger Nachricht von der Tagefahrt mit allem ersinnlichen Respecte,

Ew. Hochedelgebohrnen,

M. den 12 Octobr. 1752.

gehorsamster Christian T.

III.

III.

Executivische Klage an das Königl. Amt S. wegen einer. Schuldforderung.

Hochedelgebohrner, Vest und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Amtsrath!

[Vortrag.] Abschriftlich sub A. anliegender des Königl. Amts S. Consens de dato den 22 August 1750, so zu seiner Zeit mit dem Original bestärket werden soll, bezeuget des mehrern, was maaßen Gottfried G. Einwohner und Anspänner allhier zu R. von mir, bereits am Pfingsten des 1747ten Jahres ein baares Anlehn von zweyhundert Reichsthalern in gedachten Document beschriebener Münzsorten anfänglich bis zu Pfingsten 1750, und hernach auf fernere Erstreckung bis zu Pfingsten a. c. gegen landübliche Verzinsung, vorgestrecket und geliehen bekommen, mir auch zur Sicherheit dieses Darlehns sein hierselbst zwischen Andreas P. und Andreas B. gelegenes ganzes Anspannguth an Haus, Hof, Scheunen, Ställen und Gärten, benebst sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken sub pacto executivo et constituto possessorio zu einem ausdrücklichen Unterpfande gerichtlich eingesetzet und verschrieben hat.

[Veranlassung.] Wann aber die Zahlungszeit verstrichen, gleichwohl Debitor weder Capital noch Interessen abgeführet hat; ich hingegen demselben längere Nachsicht nicht geben kann; als finde wider denselben Klage zu erheben mich genöthiget.

[Abhandlung.] Ew. Hochedelgeb. ersuche demnach hierdurch gehorsamst:

Dieselben geruhen, Beklagten G. communicatis communicandis auf einen legalen Termin zur Recognition des Original-Documents sub A. solito sub præjudicio nebst mir vorzuladen; sodann aber entweder zu decretiren oder in Rechten erkennen zu lassen:

Daß Beklagter die libellirten 20 thlr. Capital sammt Interesse morae von Pfingsten 1747 an gerechnet, in denen verschriebenen Münzsorten nebst allen verursachten Unkosten binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Hülfe an mich zu bezahlen schuldig.

[Beschluß.] Super petitis et omni meliori modo petendis implorire ich Ew. Hochedelgeb. mildrichterliches Amt decentissime, und verharre unter Erwartung weniger Notification mit aller Hochachtung,

Ew. Hochedelgebohrnen,

R. den 14 Junii 1753.

gehorsamster Johann Christoph D.

*

IV.

Rechtliche Klage einer Mutter wegen der immobiliarischen Verlassenschaft ihrer verstorbenen verheyratheten Tochter.

Hochedler, Vest und Hochgelahrter, Besonders Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Es ist meine Tochter, Christina K. gebohrne D. zu G. vor kurzen ohne Kinder verstorben, und hat verschiedne Immobilien, nämlich die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er solches zum Theil nach Erbgangrecht ererbet, zum Theil aber von seinen beyden Brüdern, Christian und Samuel, derer K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747. erb- und eigenthümlich an sich gebracht hat, welche Hälfte des K. gesammten Vermögens besagte meine Tochter vermöge Kaufbriefs von eben diesem Dato von ihrem Manne, Gottfried K. um und vor 500 meißnische Gülden baares Geld erb- und eigenthümlich erkaufet, nach sich, und hierzu mich als ihre leibliche Mutter als Erbinn ab intestato verlassen.

Nach-

Nachdem aber mein Schwiegersohn, Gottfried K. zu gedachten G. sich dieser hinterlassenen Immobilien angemasset, und solche bis itzo besitzet, nutzet und gebrauchet, und mir solche in Güte abzutreten sich verweigert:

Als werde ich wider denselben zu klagen bewogen, mit gehorsamster Bitte, Beklagten mit Communication dieser Klage auf einen legalen Termin zu Pflegung der Güte, und in deren Entstehung, zur Einlassung auf diese meine Klage sub pœna confessi et convicti vorzuladen; nach dessen Erfolg aber zu decretiren, oder in Rechten erkennen und aussprechen zu lassen.

Daß Beklagter mir meiner Tochter, Christinen K. gebohrnen D. immobiliarische Verlassenschaft cum fructibus perceptis et percipiendis vermittelst eines Inventarii oder eidlichen Specification binnen 14 Tagen abzutreten, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Ich implorire super petitis et petendis das mildrichterliche Amt geziemend, bitte mir von der Tagefahrt wenige Nachricht aus und verbleibe,

Ew. Hochedlen ꝛc.

N. den 4ten Januar 1751.

Anna D.

L. R. conc.

Dritter Abschnitt.

Von den Memorialen der Abgesandten.

§. 13.

Die Memoriale der Gesandten sind schriftliche Aufsätze, worinnen ein von einer andern Macht abgesendeter Minister dem Hofe, an welchen er accreditiret ist, auf Befehl und im Namen seines Herrn, theils von allerley Vorfällen und in die Angelegenheiten von Europa

einschlagenden Umständen Nachricht giebt; theils in den Staatssachen allerley Erklärungen thut; theils aber das Verlangen und Ansuchen seines Hofes in diesen oder jenen Geschäften und Angelegenheiten vorträgt. Kurz, sie sind der Weg, wodurch man in die Unterhandlungen zwischen freyen Staaten eintritt, und die Staatsgeschäfte abhandelt, die hernach in den Conferenzen weiter untersuchet und ausgeführet, und durch allerley Declarationen, Verträge und Tractaten zu ihrer Endschaft gedeihen. Sie sind einigermaaßen das, was die Supplicate in Ansehung der Privatpersonen sind: und nur die Würde und das Ansehen der freyen einander nicht unterworfenen Staaten erforderte, daß ihr Begehren und Ansuchen an einander in eine andre Form und Einrichtung gebracht wurde. Der wesentliche Unterschied der Memoriale von andern schriftlichen Aufsätzen der Gesandten kommt darauf an, daß man darinnen auf Befehl und im Namen seines Hofes redet, und solches in dem Memoriale ausdrücklich anzeiget. Denn außerdem kann es vor kein Memorial, sondern nur vor ein Privatschreiben des Gesandten angesehen werden; wie sich denn die auswärtigen Ministers in verschiednen Vorfällen, besonders wenn sie noch keine Befehle und Instructionen von ihrem Hofe einzuziehen, Zeit und Gelegenheit gehabt haben, in eben solchen Angelegenheiten gar öfters eines Schreibens an den obersten Staatsbedienten, der die auswärtigen Geschäfte besorget, bedienen, worinnen sie sonst Memoriale abzufassen pflegen.

§. 14.

Da die Memoriale der Gesandten von dem Wesen und dem Endzwecke der Briefe nicht sehr unterschieden sind; so kann zwar darinnen eben die natürliche, ungekünstelte und ungezwungne Schreibart herrschen, die wir oben den Briefen zur Regel vorgeschrieben haben. Allein, gleichwie der Gesandte darinnen im Namen und auf Befehl seines Herrn redet; so können schon viel edlere und witzigere Gedanken dabey statt finden, als sonst in gemeinen Briefen gebraucht wer-

werden; und es ist der Würde der freyen Mächte und der Eigenschaft eines Gesandten allerdings gemäß, daß er seine Sache in schönen und wohl ausgesuchten Gedanken vorträgt. Eben diese Würde seines Herrn, in dessen Namen er schreibet, erfordert auch, daß er sich niemals allzu demüthig ausdrücken muß, ob er gleich den Respect, den er dem Hofe schuldig ist, niemals außer Augen zu setzen hat; es sey denn, daß ihm harte Ausdrücke zu gebrauchen, von seinem Hofe ausdrücklich anbefohlen wird. Man bedienet sich also in den Memorialen niemals des Ausdrucks von Bitten, sondern man spricht, daß man sich dieses von der Freundschaft, Gerechtigkeit und guten Gesinnungen des Hofes verspreche: und eben so wenig muß man schmeichlerische Lobeserhebungen des Regenten oder seiner Ministers darinnen anwenden. Dieses ist hier sehr übel angebracht, und der Würde und Gedenkungsart desjenigen gar nicht gemäß, in dessen Namen der Gesandte seine Schrift abfasset. Ueberhaupt müssen alle Ausdrücke und Gedanken eines Memorials mit großer Behutsamkeit eingerichtet seyn, damit weder der Hof, an den es gerichtet ist, und andre freye Mächte sich dadurch beleidiget erachtet, noch itzo und künftig nachtheilige Folgen und Auslegungen wider den Principal des Gesandten, sein Interesse und Absichten daraus erzwungen werden können. Denn dergleichen Memoriale bleiben gar selten geheim, sondern kommen allen andern europäischen Höfen in die Hände.

§. 15.

Die innerliche Einrichtung der Memoriale beruhet auf eben denjenigen zween Haupttheilen, die wir bey allen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben, nämlich dem Vortrage und der Abhandlung: und zwar wird hier sofort ohne allen Eingang, oder Veranlassung, der Anfang mit dem Vortrage der Sache gemacht. Es wird nämlich der Gegenstand oder die Ursache erzehlet, die zu Abfassung des Memorials Gelegenheit giebt: und man kann entweder unmittelbar darauf die Erläuterungen beybringen, die zu

besserer Verständlichkeit der Sache gereichen, oder diese Erläuterungen in dem Vortrage selbst mit einflechten. Sodann wird zur Abhandlung geschritten. Diese bestehet in dem Endzwecke, warum das Memorial eingerichtet wird, und hält mithin entweder das Verlangen und die Anforderungen des Hofes oder die Vorstellungen und Beschwerden über einen gewissen Gegenstand in sich: und es ist allerdings nöthig, tüchtige Beweis- oder Bewegungsgründe seines Ansuchens oder Begehrens anzuführen. Diese Gründe können auch nicht wohl unterlassen werden, wenn auch das Memorial an sich selbst ganz kurz abgefasset wird; es sey denn, wenn die Ursache des Memorials gar keine Gründe nöthig hat, z. E. wenn nur etwas bekannt gemacht wird, oder wenn der Gesandte eine Conferenz verlanget, oder wenn er sich wegen Abwesenheit oder Krankheit von dem Hofe in einem Memoriale beurlaubet. Ja öfters ist es so gar nöthig, die entgegenstehenden Gründe, welche die Entschliessungen des Hofes zweifelhaftig machen können, zu zergliedern und zu widerlegen. Ein Memorial eines Gesandten kann mithin fünf Unterabtheilungen haben: 1) den Vortrag oder die Erzehlung der Sache; 2) die Erläuterungen; 3) die Abhandlung oder den Gesuch; 4) die Beweis- oder Bewegungsgründe und 5) die Widerlegung der Einwürfe. Der Grundriß unter Num. I. wird diese Abtheilungen deutlich vorstellen. Jedoch ist es nicht schlechterdings nöthig, daß die hier vorgestellte Ordnung allemal beobachtet wird; sondern die Beweis- oder Bewegungsgründe können auch vor dem Gesuche vorhergehen, und bey jedem Beweisgrunde kann die Widerlegung des Gegentheils mit eingeflochten werden.

§. 16.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß alle diese Unterabtheilungen weitläuftig ausgeführet werden. Man kann in einer jeden sowohl, als in denen Beweis- und Bewegungsgründen und der Widerlegung der Einwürfe seine Gedanken wohl zusammen fassen, und mit wenig Worten viel sagen. Dieses

ist

ist auch die vornehmste Eigenschaft guter Memoriale: und da eine abgeschmackte und pedantische Weitläuftigkeit allemal zu verwerfen ist; so ist sie es noch vielmehr in den Geschäften des Staats, wo es am allerwenigsten auf ein weitläuftiges Gewäsche, sondern auf die Güte und den Nachdruck des Vortrages und vielleicht auch die Macht am meisten ankommt. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß man zuweilen sehr weitläuftige Memoriale der Gesandten zu Gesichte bekommt, worinnen entweder ein ganzer Zusammenhang von Begebenheiten erzehlet, und das Betragen des Hofes in dieser oder jener Sache gerechtfertiget wird, oder wo man so gar die Rechte seines Hofes in diesen und jenen Angelegenheiten ausführlich vorstellet. Allein es scheinet dieses mit dem Endzwecke der Memoriale nicht allzu wohl überein zu stimmen: und es ist viel gewöhnlicher, daß man in solchen Fällen eine besondre Declaration oder Deduction beyleget, und sich in dem Memoriale darauf beziehet.

§. 17.

Was die äußerliche Form der Memoriale anbetrifft; so hat man vornehmlich dreyerley Arten derselben. Die erste Art ist: daß man sich der ordentlichen in den Briefen gewöhnlichen Anrede bedienet, und auch nach Art der Briefe von sich selbst in der ersten Person, von demjenigen aber, an welchen das Memorial gerichtet ist (q), in der zwoten Person redet. Die Beyspiele unter der II. V. und VI. Numer sind von dieser Art, und man bedienet sich derselben in Holland

(q) Die Memoriale der Gesandten werden bald an den Souverain selbst, bald aber an denjenigen Staatsminister gerichtet, welcher die auswärtigen Geschäfte besorget. In Holland, desgleichen an den deutschen Höfen, werden sie gemeiniglich an den Souverain selbst gestellet, und mithin die Anrede darnach eingerichtet. In England und Frankreich aber werden sie fast allemal an die Staats-Secretarien gestellet, es sey denn, daß das Memorial überall in der dritten Person abgefasset wird, da es denn keiner Anrede bedarf. Die Gewohnheit und die Beyspiele der vorigen Gesandten sind hierinnen die beste Richtschnur.

am meisten. Die zwote Art der Memoriale kommt darauf an, daß man zwar die ordentliche Briefanrede beybehält, und derjenigen, an welchen das Memorial gerichtet ist, im Contexte gleichfalls nach Art der Briefe anredet; der Gesandte selbst aber redet von sich in der dritten Person, z. E. der Königl. Großbritannische Gesandte hat die Ehre, Ew. Hochmögenden vorzustellen. Diese Art ist gleichfalls in Holland und an den übrigen europäischen Höfen außer Deutschland sehr gewöhnlich, und die II. III. und IV. Numer der Beyspiele ist also beschaffen. Die dritte Art der Memoriale endlich wird solchergestalt eingerichtet, daß man gar keine Briefanrede gebrauchet, und sowohl von sich selbst, als von demjenigen, an welchen das Memorial eingerichtet wird, in der dritten Person redet. Z. E. Der Endes unterzeichnete Königl. Großbritannische Minister hat die Ehre, Sr. Römisch Kaiserl. Majestät auf Befehl seines Hofes vorzutragen. Diese Art ist an den deutschen Höfen, besonders auf dem Reichstage am meisten gewöhnlich. Jedoch können alle drey Arten ohne Unterschied gebrauchet werden, und man darf nicht befürchten, dabey einen Fehler zu begehen. Uebrigens ist der Schluß bey allen drey Arten, der Briefform gar nicht ähnlich, sondern das Datum wird unabgesetzt fortgeschrieben: und man unterzeichnet bloß den Namen, ohne die Briefformalien zu beobachten. Wir wollen nunmehro, zu besserer Einsicht der Anfänger, zuförderst den versprochenen Grundriß und sodann verschiedne Beyspiele mittheilen.

I.

Grundriß

Eines Memorials des holländischen Residenten, Herrn Rumpf in Stockholm, an den Grafen von Gyllenburg, wegen eines anscheinenden Kriegs zwischen Schweden und Rußland.

[Vorrag mit Erläuterungen.] Ihro Hochmögenden die Generalstaaten, welche die Ruhe in Norden sehr

zu

zu Herzen nehmen, sind durch die Kriegszurüstungen in Schweden wider Rußland sehr beunruhiget worden.

[Bewegungsgründe.] Da beyde Mächte Freunde von Ihro Hochmögenden sind; so können sie diese Irrungen nicht anders als mit Mißvergnügen ansehen.

[Abhandlung.] Sie wünschen dannenhero, daß man sie durch den Weg der Vermittelung und einen güttlichen Vergleich heben möchte, ehe die zweifelhaften Zufälle des Krieges neue Hindernisse in den Weg legen.

Ausarbeitung dieses Grundrisses;

Nämlich das Memorial, welches von erwehnten Herrn Residenten an den Grafen von Gyllenburg den 26 Junii 1741. wirklich übergeben worden, und woraus man den vorhergehenden Grundriß gezogen hat.

Ich habe Befehl, Ew. Excellenz vorzustellen, wie Ihro Hochmögenden nicht nur die Unterhaltung der allgemeinen Ruhe und des Friedens, sondern wie auch Dieselben insbesondere die Ruhe und den Frieden in Norden beständig zu Herzen genommen, theils aus einer Neigung zur öffentlichen Ruhe, theils des wichtigen Interesse wegen, welches ihre Unterthanen in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung daran haben.

Aus diesen Gründen müssen die erschollenen Gerüchte und die seit einiger Zeit angekommenen Nachrichten in Ansehung der Kriegszurüstungen, so in Schweden durch die Ausrüstung der Kriegsschiffe, und durch den Transport der Trouppen an die Gränzen, darüber Rußland große Augen macht, Ihro Hochmögenden allerdings viele Unruhe verursachen, und bey ihnen die Sorge zuwege bringen, daß durch diese beyderseitigen Zurüstungen die Angelegenheiten zwischen beyden Mächten sich mit einem Kriege endigen könnten, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß man ihn in Ansehung

der gefährlichen Folgen, so daraus entspringen dürften, abwenden könnte; zumal, da das Schicksal des Krieges vielen Abwechslungen unterworfen und das Ende sehr ungewiß ist.

Da Ihro Hochmögenden die Ehre haben, mit dem Königreiche Schweden, sowohl als mit Rußland in guter Freundschaft zu leben; so können sie ohne Verdruß und Mißvergnügen nicht wahrnehmen, daß zwischen beyden Mächten, davon die eine sowohl als die andre ihre Freundinn, sich Irrungen hervorthun, welche gefährliche Folgerungen und Unruhen nach sich ziehen können.

Ihro Hochmögenden wünschten sehr, daß, wofern einige Ursache zu klagen zwischen Schweden und Rußland vorhanden wäre, davon Ihro Hochmögenden doch keine Wissenschaft beywohnet, man sie durch den Weg der Vermittelung und durch einen gütlichen Vergleich heben, und das gute Vernehmen zwischen beyden benachbarten Puissanzen auf einen festen und dauerhaftigen Fuß wieder hergestellet werden möchte, ehe die zweifelhaften Zufälle eines Krieges einer Aussöhnung neue Hindernisse in den Weg legen. Stockholm den 26 Junii 1741.

II.

Memorial

Des Herrn Grafen von Uhlefeld an die Herren Generalstaaten, wegen seiner längern Abwesenheit von seinen Gesandschaftsposten.

Hochmögende Herren!

Nachdem Se. Kaiserl. Majest. mein allergnädigster Herr, mir gleich itzo Dero Creditivschreiben an den ottomannischen Hof zugestellet haben; so glaube ich, daß es meiner Schuldigkeit gemäß ist, Ew. Hochmögenden durch gegenwärtiges Memorial, welches der Herr Hallen, Secretär bey Sr. Kaiserl. und Catholischen Majest. zu überreichen die Ehre haben wird, davon Nachricht zu geben. Dieser neue allergnä-

gnädigste Auftrag, mit welchem ich beehret werde, entfernet noch auf einige Zeit meine Zurückkunft nach dem Haag. Indem ich mir aber auf diese Ehre noch Hoffnung mache; so habe ich unterdessen nicht ermangeln können, Ew. Hochmögenden gehorsamst zu versichern, daß ich zu allen Zeiten und an allen Orten ein lebhaftiges Andenken derjenigen Gütigkeiten unausgesetzt erhalten werde, welche Dieselben vor mich bezeugt haben, so wie ich vor Ew. Hochmögenden beständig die vollkommenste Ehrerbietung und Hochachtung haben werde. Gegeben zu Wien den 30 April 1740.

Graf von Uhlefeld.

III.

Memorial

des Genuesischen Gesandten an die Generalstaaten bey demunglücklichen Erfolge des Krieges an welchem die Republik Theil genommen hatte.

Hochmögende Herren!

Das Unglück, welches die Durchlauchtige Republik Genua betrübet, ist keine Folge eines Ehrgeizes, noch auch eines der Ruhe und der Billigkeit zuwider laufenden Vorhabens: welche stets die Richtschnur ihrer Handlungen gewesen sind. Die Gerechtigkeit ihrer Sache ist ganz Europa bekannt, und sie kann in den harten Umständen, worein sie unglücklicher Weise gestürzet ist, nicht genug bedauret werden.

Wofern überhaupt alle große Potentaten von dem Schicksale dieser Durchl. und unglücklichen Republik gerühret werden müssen; wie sehr wird es nicht auch eine Potenz seyn, welche nach eben den Bewegungsursachen und unnöthigen Grundsätzen verfähret, nämlich eine andre Republik. Ew. Hochmögenden begreifen nur allzu wohl, wie viel ihren Staaten an Erhaltung dieses alten Zufluchtsorts für die Freyheit der Commercien im mittelländischen Meer gelegen sey. Das unmittelbare

bare Interesse eines großen und ansehnlichen Theils ihrer Unterthanen spricht für sie. Die Drangsale, welche sie beschweren, würden, wofern man ihnen nicht schleunigen Rath verschaffet, bey den unglücklichen Zufällen des Krieges, zu einem kläglichen Exempel Anlaß geben; Ja, es würde die Unterdrückung, und das Verderben unsrer Republik in dem heilsamen Werke der allgemeinen Friedensstiftung neue Hinderniſſe machen; indem das Gleichgewicht von Europa allzu sehr erfordert, daß sie wiederum in ihre Rechte, und in ihr Ansehen gesetzet werde

Ew. Hochmögenden sind viel zu weise und zu gerecht, als daß sie nicht alle traurige Folgen einsehen sollten, die aus so einem widrigen Zufall entspringen, und daß sie nicht abschlagen werden, denselbigen Rath zu schaffen. In dieser Zuversicht, Hochmögende Herren, verspricht sich meine Republik, sie werden belieben, Dero billige Sorgfalt und gute Dienste anzuwenden, um so viel als möglich, ihr hartes Schicksal zu lindern, in Betrachtung der Hochachtung, welche sie allemal für Dero Republik getragen, und der Wünsche, welche sie für Dero Wohlergehen thut. Haag den 27 September 1746.

Villavechia.

IV.

Memorial

des Königlichen Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Baron von Reischach, an die Generalstaaten, wegen Leistung der Tractatenmäßigen Hülffe.

Hochmögende Herren!

Der Endes unterschriebene Minister Ihro Maj. der Königinn in Ungarn und Böhmen, hat die Ehre gehabt, Ew. Hochmögenden auf Befehl Ihro Majestät der Königinn, verschiedene Memoriale zu überreichen, in denen, und besonders in denen vom 4 Jan. und 21 Febr. er die nachdrücklichsten Vorstellungen

stellungen gethan hat, um so wohl Ew. Hochmögenden zu bewegen, Ihro Majestät der Königinn für das vergangene die Hülfe an Gelde den Tractaten gemäß zu verwilligen, als auch dieselben zu veranlassen, die Verbindungen, welche zwischen Ihro Majestät der Königinn und Ew. Hochmögenden glücklich bestehen, nach den Tractaten vollkommen zu erfüllen; wobey er sie zugleich zu versichern die Ehre gehabt, wie Ihro Majestät der festen Entschliessung blieben, sie Dero Orts unverbrüchlich zu erfüllen.

Es hat Ew. Hochmögenden gefallen, auf solche Vorstellung Ihro Majestät, die ordentlichen Subsidien von 840000 fl. auf ein Jahr zu verwilligen, deren Bezahlung von allen Provinzen erfolget ist, die Provinzen Utrecht, Gröningen, und das Quartier Velau, in der Provinz Geldern, ausgenommen. Gleichergestalt hat er in Erfahrung gebracht, daß man seitdem Ew. Hochmögenden ein neues Subsidium von 1600000 fl. vorgeschlagen, wozu etliche Provinzen ihre Einwilligung gegeben. Nachdem nun Ihro Majestät die Königinn, ihm hierauf zu verschiedenen malen wiederholten gemessensten Befehl ertheilet, seine Vorstellungen so wohl wegen Zahlung der Subsidien als vollkommner Erfüllung der Tractaten für das Zukünftige, zu verdoppeln; so hat er die Ehre gehabt, diese Befehle auszurichten, ohne jedoch einige Antwort bis itzo erhalten zu können, ungeachtet die Nothwendigkeit, besagte Summen zu haben, und hinlänglichere Hülfe zu empfangen, von Tage zu Tage, und von Augenblick zu Augenblick dringender wird. Ihro Majestät verlanget höchstens, die Meynung Ew. Hochmögenden wegen Erfüllung der Tractaten unverzüglich zu vernehmen, um Dero Orts die nöthigen Anstalten in Zeiten darnach machen zu können. Es sind fast 2 Jahre verlaufen, da Sie um eine Entschliessung wegen Erfüllung der in der Acceßions-Acte vom 20 Febr. 1732 stipulirten Garantie beständig ansuchen lassen.

Ew. Hochmögenden sind benachrichtiget worden, daß, da die Feinde von Ihro Majestät sich nicht stark genug befunden,

den, das Durchl. Erzhaus über den Haufen zu werfen, sie eine dritte und neue Armee unter Commando des Marschalls von Maillebois nach Böhmen marschiren lassen, in der Meynung, daß Ihro Majestät die Königinn endlich unter ihrer furchtbaren Macht erliegen werden müßten, um darauf gezwungen zu seyn, ihren Absichten die Hand zu bieten, welche nur auf den gänzlichen Umsturz Deutschlandes, der Freyheit von Europa und der Christenheit abzielen. Allein Ihro Majestät die Königinn haben aus Aufmerksamkeit überhaupt auf das Interesse Dero treuen Alliirten, und da sie das Beste der gemeinen Sache der besondern Wohlanständigkeit Dero Hauses vorzuziehen gewohnt sind, sich nicht einen Augenblick bedacht, sich viel eher den größten Gefährlichkeiten wegen Dero Erblande bloß zu stellen, als Vorschlägen Gehör zu geben, welche Dero Alliirten nicht angenehm seyn möchten.

Der Gott der Heerschaaren hat Dero gerechte und großmüthige Absichten geschützet, und Dero Waffen mit solchem glücklichen Erfolge gesegnet, daß die beyden Armeen, die das Königreich Böhmen überfielen, nach überflüßigen Bestrebungen, sehr geschwächet und zum Theil ruiniret, gemüßiget worden, den Weg nach Bayern zu nehmen, also, daß sie die gegenwärtig von der Armee unter Commando des Fürsten von Lobkowitz aufs neue eingeschlossene Armee zu Prag verlassen; Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Lothringen, Groß-Herzog von Toscana, nachdem Sie Dero Unternehmung in Böhmen glücklich geendiget, haben sich unmittelbar darauf nach Bayern gewendet, um allda gleichfalls den Feinden das Haupt zu bieten, und sind zeitig genug daselbst angelanget, durch weise Verfassungen ihren gefährlichen Anschlägen vorzukommen. Man hat zu glauben, daß durch die Beschwerlichkeiten benebst der rauhen Jahrszeit, die man sie auszustehen zwingen wird, ihre beyde Armeen drauf gehen werden.

Ew. Hochmögenden sind viel zu erleuchtet, als daß sie nicht sehen sollten, daß Ihro Majestät die Königinn so vieles nicht thun können, ohne Dero Finanzen und Dero Unterthanen zu erschöpfen: und zu dessen Ueberzeugung dürfen Sie nur einen

Augen-

Augenblick die übergroßen Summen erwägen, die der einzige Transport der Lebensmittel aus Ungarn nach den durch den Krieg verheerten Landen kosten müssen. Sie belieben zugleich in Obacht zu ziehen, daß Ihro Majestät sich unumgänglich genöthiget finden, diesen Winter über Dero Armeen zu erganzen, um den neuen Versuchen, die Dero Feinde im künftigen Feldzuge zu thun nicht ermangeln werden, zu widerstehen.

Dieses sind die Ursachen, welche Endes unterschriebenen Envoye veranlassen, kraft der neuen erhaltenen gemessensten Befehle seine nachdrücklichsten Vorstellungen zu verdoppeln, damit Ew. Hochmögenden Ihro Majestät der Königinn nicht nur das, was von den unterdessen verwilligten Subsidien noch fehlet, unverzüglich zustellen lassen; sondern auch in die Zahlung des neuern vorgeschlagenen Subsidii von 1600000 fl. willigen mögen, dessen geringster Verzug einen unwiederbringlichen Schaden verursachen würde; und zum andern sein voriges Suchen, absonderlich das, so in seinem Memoriale vom 21 Febr. enthalten, zu erneuern. Er bittet Dieselben instandigst, Ihro Majestät der Königinn aus allen ihren Kräften, dem Acceßions-Tractate gemäß, beyzuspringen, und Ihro eine völlige Genugthuung, Ersetzung und Sicherheit, wie dem beleidigten Theile gebühret, zu verschaffen.

Er hoffet von Ew. Hochmögenden Weisheit eine schleunige und günstige Entschliessung; und schmeichelt sich deren um so vielmehr, da die unverbrüchliche Beobachtung der Tractaten, deren Verbindlichkeit erkannt und bekannt ist, zu allen Zeiten als ein wesentliches Stück der Ehre und Erhaltung der Republik angesehen worden. Ew. Hochmögenden haben endlich zu beherzigen, daß die Gelegenheit dem Wohlstand ihrer eignen Staaten, sowohl als den von Ihro Majestät der Königinn und Dero Alliirten angehe, die alle zusammen, wenn sie einander nicht unterstützen, wenigstens unter der Macht, und den Kunstgriffen einer Puissance erliegen müssen, die weder die feyerlichsten Tractate, noch die ausdrücklichsten Garantien, noch etwas von allen den heiligsten Banden der menschlichen Gesellschaft selbst achtet.

Es kommt also gegenwärtig auf nichts als auf die schleunige und wirkliche Erfüllung der Tractaten an: Derselben Interesse erfordert es: Die Erhaltung ihrer besondern Freyheit, und das wankende Gleichgewicht von Europa befiehlet es. Dieses ist endlich das einzige Mittel, wodurch Sie ganz Europa eine dauerhafte und beständige Ruhe sicher verschaffen können. Gegeben zu Haag am 8 December 1742.

Baron von Reischach.

V.

Memorial

der Catholischen Gesandten in London an den Großbritannischen Staats-Secretär, wegen einer ihnen nachtheiligen Proclamation.

Mylord!

Wir Endes unterschriebene haben mit so viel Leidwesen als Befremdung ersehen, daß das Völkerrecht durch die Clausel, der am 17ten dieses wider die Römisch Catholische Geistlichen publicirten Proclamation verletzet worden, da sie enthält, daß nur die Ausländer im Dienste der fremden Minister, von den, durch besagte Proclamation gesetzten Strafen, ausgenommen und frey erkläret seyn sollten.

Die den Ministern aller Höfe gebührende Immunitäten oder Prärogativen betreffen nicht allein ihre Personen, sondern erstrecken sich auch auf die von allen ihren Domestiquen, ohne Unterschied der Zahl und Bedienung, und noch weniger der Nation. Die Proclamation aber macht einen Unterschied unter den Personen, indem sie die Privilegia auf die von den Ausländern einschränket, wodurch diese Proclamation unsre wesentliche Immunitäten, und unsre kostbarsten Prärogativen angreiffet. Hierzu muß man noch setzen, daß, da es an ausländischen Geistlichen zu London fehlet, und wir wegen der seit einer undenklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit sich dieser zu bedienen, uns damit nicht versehen haben, der Unterschied oder die Vollstreckung besagter Clausel

dahin

dahin gehen würde, uns die in allen Landen gestattete, und dem Character und den Familien der Repräsentanten der Prinzen in ihren Häusern zugestandene Religionsübung zu benehmen, oder uns daran zu hindern.

Und ob zwar unsre Befugnisse durch das Völkerrecht schon gründlich und völlig fest gesetzet sind; so haben wir doch noch dazu das Vergnügen, sie durch das Parlament im siebenden Jahre der glorreichen Regierung der Königinn Anna erkannt zu sehen. Diese Acte ist unverwerflich und merkwürdig, weil sie durch Ersetzung des Mangels der vorhergehenden Gesetze darauf zielet, aller Beleidigung und Verletzung der Privilegien der Ambassadeurs so wohl als andrer fremden Minister in Zukunft vorzukommen, wie die Königinn sich in ihrem Schreiben an den Czaar Peter erkläret. Diese Acte erkläret den, welcher sich unterfangen würde, einen von besagten Ministern oder ihren Bedienten ohne den geringsten Unterschied zu arretiren oder rechtlich zu belangen, ausdrücklich der Verletzung des Völkerrechts schuldig. Es ist zu bemerken, daß, da diese Acte einzig und allein die Handwerks- und andere banqueroute Kaufleute, welche sich unter das Gefolge der Ambassadeurs oder fremden Minister begeben würden, ausnimmt, jede andre Person ohne Unterschied der Nation, der Bedienung oder der Zahl, die in der Suite begriffen ist, aller ihrer Privilegien und aller ihrer Immunitätrn genießen müsse.

Da wir nun versichert sind, daß eine so empfindliche Verletzung des Völkerrechts von der Gesinnung des Königs und der Weisheit seiner Minister gänzlich entfernet sey; so haben wir anfangs unsrer Schuldigkeit zu seyn geglaubt, Ew. Excellenz obige Betrachtungen mündlich, wie wir gethan haben, vorzustellen, mit dem Ersuchen, sie von unsrer Seiten vor Sr. Majestät Augen unterthänig zu legen, damit Höchstdieselbe deutlich und gemessen anzubefehlen geruhen möchten, erwehnte Clausel wieder abzuschaffen, welche den Immunitäten und Privilegien, deren alle unsre Bediente ohne Ausnahme geniessen sollen, gerade entgegen ist.

In der Zeit aber, da wir uns der Abstellung besagter Clausel versahen, und so gar vor der Antwort von Ew. Excellenz ist ein Domestique des Königlichen Portugiesischen Envoye gewaltsamer Weise angehalten, in das für alle Verbrecher gemeine Gefängniß gebracht, und in Banden geleget worden, wo man ihn noch aufbehält. Man kann den, die Sache desto schwerer machenden Umstand nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, als das Certificat, welches erweiset, daß er unter den Leuten dieses Ministers begriffen wäre, bey dem Richter produciret worden, dieser dagegen angezeiget, daß dergleichen Certificat keinen von den Innländischen helfe. Eine andre Beleidigung ist durch die gegebene Verordnung geschehen, einen Domestiquen des Venetianischen Gesandten zu arretiren. Der Richter hat, als er das Certificat des Gesandten gesehen und auch erkannt, erkläret, daß er gegenwärtig darauf nicht sehen könnte. Und was noch mehr ist, hat der Amtmann noch erkläret, wie Ew. Excellenz aus dem beygefügten Blatte zu ersehen belieben werden, daß er diesen Domestiquen selbst in dem Gesandtenhause wegnehmen wollte.

Alle diese Vergehungen und Beleidigungen nöthigen uns unumgänglich, zu begehren, daß in Erwartung der Befehle von unsern Herren, der Domestique des Portugiesischen Envoye unmittelbar in Freyheit gesetzet werde, und die Magistratspersonen Befehl empfangen mögen, zu erkennen, was den Immunitäten und Privilegien der Familien der fremden Minister zukömmt. In Erwartung angezogener Befehle können wir nicht umhin, noch ferner zu verlangen, daß die Kühnheit besagten Amtmanns ernstlich bestrafet werden möge.

Der Gebrauch von verschiednen Jahrhunderten läßt keinen Zweifel übrig, daß die Häuser der Minister, wie die von den Prinzen selbst, welche sie vorstellen, respectiret werden müssen, und da auch notorisch ist, daß bey dem schwersten Staatsverbrechen kein Fürst zu solcher Extremität schreiten werde, ohne vorher von den Gesandten die gesuchte Person verlanget zu haben.

Wir

Wir sehen uns durch diese Betrachtungen zu etwas noch unumgänglichern gemüßiget, nämlich allem Verzuge der Abstellung oberwehnter Clausel vorzukommen, und wegen der angeführten Beschwerden Satisfaction zu verlangen, und protestiren insgesammt, wie wir durch dieses Memorial thun, und wie es für die Erhaltung unsrer Rechte, und derer von unsern Nachfolgern gebühret, wider gedachte Clausel so wohl als wider alles, was daraus erfolget, oder daraus erfolgen könnte, und wider alle andre Folgen, bis daß wir unsern respective Souverains Bericht davon ertheilet, und Verhaltungsbefehle von ihnen darauf erhalten haben.

In Betracht, absonderlich bey dem gegenwärtigen Umstande, auf die Gesinnungen der Prinzen, denen wir zu dienen die Ehre haben, erneuern wir die Ew. Excellenz mündlich und aus unsrer eigenen Bewegung gethane Vorstellung, nämlich, daß, wenn einer von unsern Domestiquen einiger Staatsverbrechen schuldig oder theilhaftig seyn sollte, wir bereit sind, ihn aus unserm Dienste zu stoßen, und die Protection so wohl als das Certificat, womit er versehen seyn möchte, wieder zurück zu nehmen. Wir haben die Ehre zu seyn ꝛc.

VI.

Memorial

Des Großbritannischen Gesandten, Herrn Trevor, an die Generalstaaten, wegen der Tractatenmäßigen Hülfe.

Hochmögende Herren!

Das gemeinsame Interesse, und die feyerlichen, auch so oft wiederholten Verbindungen, welche zwischen Ew. Hochmögenden und dem Könige von Großbritannien ein noch natürlichers und genaueres Band, als sich unter einigen andern Puissanzen von Europa findet, ausmachen, erlauben Sr. Majest. nicht, daran zu zweifeln, daß Ew. Hochmögenden das Begehren, so ich in Höchstderoselben Namen an Sie zu thun die Ehre

re habe, mit einer Herzenslauterkeit und Eilfertigkeit erwiedern werden, welche der Unlust und der Unruhe gleich kommen, mit welchen Dieselben das Beginnen vernommen haben müssen, welches dazu Anlaß gegeben.

Ew. Hochmögenden sind schon von dem Schimpfe benachrichtiget, welcher Sr. Majestät und der Nation durch Frankreich angethan worden, indem es den ältesten Sohn des Prätendenten bey sich aufgenommen, und seit über einen Monat auf eine geflissene Art verbirgt. Ew. Hochmögenden wissen auch die verdächtigen Anstalten, welche vor solcher Beleidigung, die zugleich dem Könige, der Religion und der Freyheit meines Vaterlandes geschehen, hergegangen, oder auf sie gefolget sind, gar gut, als: die großen Seerüstungen, welche Frankreich angestellet hat, da es doch für sich keinen Feind zu fürchten, auch keinem Alliirten, der als ein solcher bekannt wäre, zur See Beystand zu leisten hatte; die Bewegungen der französischen Officiers und Trouppen längst der Küste des Canals; die ausserordentlichen Haufen von Kriegsmunitionen, welche man allda hat aufschütten lassen; die Anhaltung aller, in französischen Häfen, von Bretagne an bis nach Flandern befindlichen Fahrzeuge, die zu Transportschiffen gebraucht werden können; die Einschiffung der Musqueten, der Feldartillerie, der spanischen Reuter, der Zäume, Sättel, und allerhand Gewehr, so zu einer Landung dienlich ist; das Auslaufen der Brester Escadre, und ihr Vorhaben, welches kein Rätzel mehr ist; endlich auch, daß man alles, was veranstaltet worden, nach Duynkirchen hat kommen lassen, als einem Sammelplatze, welcher dem Großbritannischen Reiche der nächste und der verdächtigste ist. Alle diese Umstände, sage ich, würden zureichend gewesen seyn, um die schlimmen Absichten des französischen Hofes gegen die Person, und die Krone des Königes zu erweisen, sie mögen nun auf einen Anfall seiner Königreiche, oder auf eine Anstiftung einer dortigen Unruhe gerichtet seyn, ohne daß besagter Hof in seiner Declaration, die er zuletzt in Paris an den Minister meines Königs gethan, sich so zu reden, der zwischen beyden Kronen bestehenden Tractaten, und namentlich des von 1717, der

mit

mit Beyhülfe und unter der Garantie Ew. Hochmögenden geschlossen worden, entsaget habe.

Dergleichen Verfahren, und ein so starker Anschein sind mehr als hinlänglich, um den König, meinen Herrn, zu berechtigen, daß er, wie ich anitzo in dessen Namen auf die feyerlichste und dringlichste Art zu thun die Ehre habe, um die Succursleistung anhalte, die ihm in Kraft der am 3ten März 1678 gezeichneten immerwährenden Defensiv-Ligue, und der angefügten besondern Artikel, dem Sinn und der Auslegung der beyderseitigen Garantie und Hülfe gemäß, so am 3 April 1716 durch eine besondre Acte zwischen beyden Puissanzen verabredet und gestiftet worden, welches alles durch den letzten Tractat bestätiget ist, welchen Ew. Hochmögenden mit Ihro itzt glücklich regierenden Majestät im Jahr 1728. einige Zeit nach Dero Gelangung zur Krone getroffen haben, zukömmt.

Auf so dringende Ursachen, und auf so klare Verbindungen, als diejenigen sind, die ich Ew. Hochmögenden vorgehalten, geschieht es, daß ich die Ehre habe, Sie zu ersuchen, daß Dieselben ungesäumt die Befehle auszufertigen belieben mögen, nach welchen 6000 Mann von Dero National-Infanterie, mit gehöriger Anzahl von Officiers sich in aller Eil zum Dienste Sr. Majestät nach Willemstadt verfügen, allwo ich die Schiffe bereit zu halten befehliget bin, die zu dem Transport derselben nöthig sind. Ihro Majestät haben mir auch aufgegeben, Ew. Hochmögenden zu ersuchen, daß Sie immittelst, da Ihnen die Umstände nicht erlauben, den Succurs zu verschaffen, welchen Sie Sr. Majestät in Kraft obbemeldeter Tractaten, zur See schuldig sind, sich gefallen lassen mögen, an einige ihrer Kriegsschiffe, die segelfertig, und am nächsten bey der Hand sind, die Ordre zu stellen, daß sie besagtes Corpo von 6000 Mann nach England escortiren.

Wiewohl Se. Majestät, vermittelst göttlichen Seegens, an den kräftigsten Maaßregeln, so sie gefasset, und an der erfahrnen Treue Dero Unterthanen, wider alle feindliche Unternehmungen, sie mögen seyn, wie sie wollen, eine sichere Hülfe ha-

ben; so halten Sie sich doch verpflichtet, eine mehr als nöthige Vorsicht anzuwenden, und zwar wegen der Würde Ihrer Krone, der väterlichen Liebe zu Dero Volk, der Beständigkeit Dero Bestrebens um die öffentliche Freyheit, und der größten Sicherheit der protestantischen Religion, als welchen mit einander durch die außerordentlichen Zurüstungen, die fast im Angesicht von Dero Königreichen vorgehen, gedrohet wird.

Das Vertrauen, so der König jederzeit zu Ew. Hochmögenden Freundschaft und so oft erfahrnen Worthaltung gehabt, und immerfort haben wird, läßt ihn auf eine baldige und günstige Beantwortung seines Gesuchs, und zwar auf eine solche, welche Se. Majestät von wahren Freunden und Alliirten, welche als gewissenhafte Beobachter ihrer Verbindungen, und eifrige Vertheidiger der Freyheit und der Religion, als der einzigen Quelle der Ehre und des Glücks beyder Nationen, wie auch des Hasses unsrer neidischen Nachbarn, bekannt sind, erwarten müssen, eine feste Rechnung machen. Haag den 29 Febr. 1744.

Robert Trevor.

Vierter Abschnitt.

Von den Rescripten der Obern an ihre Untergebenen.

§. 18.

Rescripte sind in den Geschäften nöthige schriftliche Ausfertigungen, wodurch die Obern ihren Untergebenen ihre Entschliessungen, Absichten, Befehle und Willensmeynung zu ihrer Nachachtung bekannt machen. Im Grunde sind also die Rescripte nichts anders, als Geschäftsbriefe. Allein weil die Obern mit ihren Untergebenen keine Umstände zu beobachten, und mithin die sonst in den Briefen gewöhnlichen

wöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen und Formalien zu gebrauchen nicht nöthig haben; ſo hat man ſie mit einem beſondern Namen der Reſcripte beleget. Dieſer Name zeiget an, daß es Antworten oder Zurückſchreibungen der Obern ſind; und in der That ſcheinet er auch daher entſtanden zu ſeyn, daß die Untergebenen auf ihre Berichte und Anfragen ihres Verhaltens wegen, die erhaltene Antwort und Reſolution, dieſen Namen beygeleget haben. Allein man begreifet nunmehr unter dieſer Benennung alle und jede ſchriftliche Ausfertigungen der Obern an ihre Untergebenen, und mithin auch diejenigen, die aus eigner Bewegung ertheilet werden; obgleich alsdenn der Name vielleicht nicht allzu ſchicklich iſt.

§. 19.

Da in den Reſcripten der Obere gegen ſeinen Untergebenen redet; ſo iſt die Schreibart darinnen ohne alle Umſchweife, kurz, nachdrücklich und gebieteriſch: und das vornehmſte Augenmerk eines Concipienten der Reſcripte iſt, daß er darinnen deutlich und verſtändlich redet. Denn wenn die Untergebenen die Abſichten und Befehle ihrer Obern vollſtrecken ſollen; ſo müſſen ſie mit aller möglichen Deutlichkeit gegeben ſeyn, die keinen Zweifel zuläßt. Die tropiſche und figürliche Schreibart iſt alſo in Anſehung der Reſcripte eine unbrauchbare Waare: und gleichwie die Abfaſſung der Befehle, ſo deutlich ſie auch gemacht werden, keine große Ausbreitung der Gedanken erfordert; ſo würden alle Reſcripte gar kurz ausfallen, wie ſie auch in Rechtsſachen und andern innern Landesangelegenheiten gemeiniglich ſind, wenn man ſich nicht derſelben in Staatsſachen zu einer beſondern Abſicht bediente. Man läßt nämlich die an die auswärtigen Geſandten erlaſſenen Reſcripte öffentlich bekannt machen, um entweder dieſe oder jene Erklärungen zu thun, oder die Welt von der Gerechtigkeit ſeines Verfahrens in dieſer oder jener Sache zu überzeugen. Das kann nun ſchwerlich in ſo kurzen Worten geſchehen; ſondern man muß die Sache ausführlich vorſtellen, dieſelbe zergliedern, und Gründe vor ſich anführen. Daher werden die Reſcripte in

Staatssachen ungleich weitläuftiger: und mithin kann auch die Schreibart darinnen einen bessern Schwung bekommen, und mit schönen und ausgesuchten Gedanken erfüllet seyn. Es ist dieses auch allerdings nöthig, wenn dergleichen Rescripte ihren Endzweck erreichen, und zur Ueberzeugung des vernünftigen Theils der Menschen etwas beytragen sollen.

§. 20.

Wenn wir demnach die innerliche Einrichtung der Rescripte betrachten wollen; so müssen wir sie in zweyerley Arten eintheilen, nämlich in Rescripte, die nur zum Unterricht und Nachachtung der Untergebenen dienen, und in Rescripte, die öffentlich bekannt gemacht und auf das Publicum einen Eindruck machen sollen. Es kann vielleicht nichts so plan und einförmig seyn, als die Rescripte der ersten Art. Hier haben wir die zween Haupttheile aller schriftlichen Aufsätze, nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache und die Abhandlung ganz nackend, ohne alle Unterabtheilungen: uud diese zween Haupttheile fallen gemeiniglich noch dazu ungemein kurz aus. Die Erzehlung der Sache bestehet gemeiniglich in nichts weiter, als: es ist uns vorgetragen worden, was du wegen des und des unterthänigst einberichtet hast, oder: du ersiehest aus der abschriftlichen Beylage, was der und der vorgestellet und gebeten. Die Abhandlung, welche die Befehle in sich enthält, ist öfters nicht viel länger.. Es heißt: Wir befehlen dir demnach, du wollest dich in der Sache so und so verhalten, oder du wollest dieses und jenes bewerkstelligen. In der That sehen auch die Rescripte in Justiz- Policey- und Kammersachen, so wohl als in allen andern innern Landesangelegenheiten nicht anders aus, wie die Beyspiele unter der I und IIten Numer zeigen. Allein die Rescripte in Staatssachen erfordern eine ganz andre Einrichtung. Hier muß zuförderst die Sache ausführlich vorgetragen, und mit nöthigen Erläuterungen verständlich gemacht werden. Die Abhandlung, welche die Erklärung oder die Absichten des Hofes oder dessen Rechtfertigung in sich enthält, muß mit Gründen unterstützet werden, wenn man die Welt überzeugen will: und nicht selten

ist

iſt es auch nöthig, die entgegenſtehenden Gründe zu widerlegen. Alsdenn folget der Befehl an den Geſandten, daß er von dieſem Reſcripte den benöthigten Gebrauch machen, und deſſen Innhalt bekannt machen ſoll, welches aber nur eine Formalität iſt: und das Reſcript wird eigentlich mehr an das Publicum als an den Geſandten gerichtet. Die Beyſpiele unter der V. VI. und VIIten Numer können hierinnen zu Muſtern dienen: und weil öfters verſchiedene Materien in einem Reſcripte zur Inſtruction des Geſandten enthalten ſind; ſo haben wir zu dem Ende die VIIIte Numer mitgetheilet.

§. 21.

Was die äußerliche Form der Reſcripte anbetrifft; ſo wird zuförderſt der Titel des Regenten geſetzt, jedoch ganz kurz: und nur dasjenige Land wird in dem Titel bemerket, an deſſen Kammer- und Juſtizcollegia, oder anſehnliche Bedienten das Reſcript ergehet, wie man bey der nachfolgenden IVten Numer ſehen kann. In einigen Canzeleyen pfleget man auch in dem Titel gar kein Land auszudrücken; ſondern nur z. E. zu ſetzen: Friedrich Auguſt, König und Churfürſt. Alsdenn folget die Anrede. Dieſes heißt faſt allemal: Lieber Getreuer, und nur bey anſehnlichen Bedienungen heißt es: Veſter Rath, Lieber Getreuer. In Oeſterreich macht man einen Unterſchied unter Lieber Getreuer, und Getreuer Lieber, davon das erſte vorzüglicher iſt. Am Ende hat man gewiſſe Canzeleyformeln, die nicht allenthalben einerley ſind. Die gewöhnlichſte iſt: Daran geſchiehet unſre Meynung: und bey anſehnlichen Bedienten wird hinzugeſetzt: und wir verbleiben Dir oder Euch in Gnaden wohlgewogen. In Rechtsſachen heißt es gemeiniglich: Möchten es Dir nebſt Remittirung der Acten an ſo und ſo viel Voluminibus nicht bergen, und geſchiehet daran unſre Meynung. Wir wollen nunmehr einige Beyſpiele von Reſcripten, ſo wohl in innern Landesangelegenheiten als in Staatsſachen mittheilen.

I.

Rescript

In Rechtssachen auf das oben unter der Vten Numer befindliche Supplicat um Avocation der Sache.

Von Gottes Gnaden, N. N. König und Churfürst.

Lieber Getreuer!

Was N. von K. in Schuldsachen entgegen den von A. zu B. wider dich beschwerend vorgestellet und zu verfügen gebeten, das hast du aus der schriftlichen Beylage in mehrern zu ersehen. Wann wir nun dem Supplicanten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen allergnädigst gemeynet sind; so ist hierauf unser Begehren, du wollest die in Schuldsachen des von K. contra den von A. ergangenen Acten nebst deinem allerunterthänigsten Bericht ungesäumt anhero einsenden: und wir erwarten, wie du die dir hierbey zu Schulden gelegte Parteylichkeit und ungebührlichen Facta zu verantworten gedenkest. Möchten es dir nicht bergen, und geschiehet daran unsre Meynung. Datum N. am 13 April 1751.

II.

Rescript

In Denunciationssachen, worinnen die Specialinquisition anbefohlen wird.

Lieber Getreuer!

Was du in Denunciationssachen wider Hanns George K. wegen seines zeither geführten bösen und liederlichen Lebenswandels, unterm 12ten des annoch laufenden Monats allerunterthänigst anhero berichtet, solches ist uns gebührend vorgetragen worden. Worauf unser Begehren, du wollest wider ernannten K. mit der Specialinquisition verfahren, ihn, wenn

er

er auf die Artikel geantwortet, mit ſeiner Defenſion hören, ſodann rechtlich erkennen laſſen, und das erfolgte Urtel eröfnet einſenden. Uebrigens ſind wir denſelben gegen die offerirte Caution der Haft hinwiederum zu entlaſſen nicht gemeynet: und haſt du ihn deſſen alſo zu bedeuten. Möchten es dir nebſt Remittirung der Acten an 2 Vol. nicht bergen; und geſchiehet daran unſre Meynung. Datum D. am 26 Febr. 1749.

III.

Reſcript in Cameralſachen einer Fürſtlichen Rentkammer an einen Rath und Amtmann wegen eines zu führenden Dammes.

Veſter, Hochgelahrter Rath, Lieber Getreuer!

Es iſt uns gebührend vorgetragen worden, was Ihr unterm 10ten vorigen Monats wegen der binnen zehen Jahr um dreymal erfolgten unſern Cameralintereſſe und den Unterthanen ſo nachtheiligen gänzlichen Verſchwemmung der Wieſen in der K. Aue unſers Amtsbezirkes N. unterthänigſt vorgeſtellet, und wie ein gleicher Schade inskünftige durch zureichende Dämme gar wohl abgewendet werden könnte. Wenn wir nun Euren treugemeynten Vorſchlag uns gnädigſt gefallen laſſen; als begehren wir hiermit, ihr wollet mit Zuziehung in dieſer Sache erfahrner und des daſigen Stromes genugſam kundiger Perſonen von der Beſchaffenheit eines ſolchen Dammes einen ausführlichen Plan entwerfen, ſo wohl als über die dazu erforderlichen Koſten einen genauen Anſchlag verfertigen laſſen; zugleich aber auch diejenigen Privatperſonen, die in dieſer Aue die meiſten Wieſen beſitzen, unter der Hand befragen, ob ſie geneigt ſind, zu dieſem ihrem eigenen Nutzen ſo zuträglichen aber vielen Aufwand verurſachenden Unternehmen einen freywilligen Beytrag von etwan einem Thaler, von dem Morgen Wieſe zu thun. Wir erwarten ſodann über alles dieſes euren fernern unterthänigſten Bericht;

richt; da wir denn unsre endliche Entschließung in dieser Sache fassen, und das erforderliche verfügen werden. Hieran geschiehet unsre Meynung, und wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum N. den 16 May 1752.

IV.

Rescript

Sr. Königl. Majest. von Preußen an die Regierung zu Halberstadt, wegen eines wider die Kirchencensur der Dominicaner sich beschwerenden dasigen Unterthans.

Friedrich,
König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, Fürst zu Halberstadt ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir hätten nichts weniger von euch erwartet, als dergleichen Fragen und Vorstellungen, die ihr uns in eurem Schreiben vom 12 Febr. zu Ohren bringet: und welche die Beschwerden des catholischen Innwohners und Schneiders, Michael Berkmeiers, wider die Dominicaner eurer Stadt, betreffen; da doch die Entscheidung dieses Vorfalls in dem Westphälischen Frieden mit deutlichen Worten enthalten ist. Wir weisen euch auch daher einzig und allein auf den 48 §. dieses Tractats, damit er euch sowohl in diesen als andern ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene.

Denn ob gleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts und seiner Bischöfe in den protestantischen Staaten des deutschen Reichs aufgehoben, und mit der landesherrlichen Gewalt vereiniget ist; so ist doch auch zugleich in diesem Tractate verordnet, daß es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnet sey, Kraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen römischcatholischen Unterthanen zu einer Handlung zu

zwin-

zwingen, welcher sein Glaube und sein Gewissen widerstreitet, so wenig es einem catholischen Fürsten erlaubet ist, einen Unterthanen, der sich zur augspurgischen Confeßion bekennet, mit diesem Zwange zu belegen.

Ihr würdet daher einen offenbaren Friedensbruch begehen, wenn ihr die Dominicaner mit Gewalt zu einem Bezeigen zwingen wolltet, welches so wohl den Concilien, worauf sie sich gründen, als den Grundgesetzen der römischen Kirche zuwider ist. Denn indem sie gedachtem Berkmeier die Absolution und das Abendmahl versagen; so geschiehet ja dadurch kein Eingriff in unsre Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehesachen zustehen; sondern sie thun anders nichts, als daß sie den Supplicanten von einem Genuß ausschließen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotene Heyrath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihn anders diese Grundsätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der päbstl. Dispensation nicht unbekannt gewesen sind.

Bey diesen Umständen können wir auf keine Weise gestatten, euch einiger Zwangsmittel gegen die Dominicaner zu bedienen, oder euch einzubilden, man könne ihnen damit drohen, daß sie ihre Freyheiten aus bloßer Gnade und Toleranz genößen. Denn eines Theils hat man ihnen bey ihrer Aufnahme alle Rechte eingeräumet, welche die übrigen Klöster dieses Fürstenthums haben, und die man ihnen nicht entziehen kann, so lange sich diese Ordensleute dem bekannten Friedenstractate gemäß bezeigen; und dieses um so viel weniger, da es andern Theils offenbar ist, daß wir durch eine neue Begnadigung der Römischcatholischen, in verschiednen Gegenden unsrer Herrschaft, die freye Religionsübung, auf eben die Art verstattet haben, als wenn sie schon in dem anno decretorio 1624 in dem Besitz desselben gewesen wären: und besonders, da wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Euer Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Verweis verdienet. Wir wollen euch aber

noch

noch für diesesmal damit verschonen, und euch nochmals ermahnen, daß ihr in dergleichen Fällen, in Zukunft vorsichtiger handeln möget. Berlin den 1 April 1749.

V.

Rescript

Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln, an dero ausserordentlichen Envoye in Haag.

Clemens Augustus, von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cölln, Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer!

Man hat uns umständlich von demjenigen Nachricht gegeben, was unser Legations-Secretär in Holland, Elsacker, unterm 4ten dieses Monats an unsern geheimden Rath von Hösch einberichtet hat, als wenn das Schreiben unsrer Regierung zu Münster vom 27 Jul. letzthin, so einige von der Besatzung des Castells Bortange auf unserm unstreitigen Gebiete begangene Gewaltthätigkeiten betrifft, Gelegenheit gegeben hätte, einige Gedanken zum Mißtrauen einzuflößen und zuwege zu bringen.

Wir haben uns demnach entschlossen, uns dieses Schreiben unterthänigst referiren zu lassen, um zu sehen, ob ohne unser Wissen und Willen dessen Innhalt so verstanden werden könnte, das Mißvergnügen, so die Herren Generalstaaten mündlich deshalb zu verstehen gegeben, zu rechtfertigen. Ob wir nun gleich, um die Wahrheit zu sagen, darinne nichts gefunden, dessen man sich bey dergleichen Vorfallenheit, vornehmlich wenn es Beschwerden wider eine Territorial-Violation anzubringen, betrifft, zu Nutze machen könnte; so wollen wir dennoch, daß man von unsrer Seite den Herren Generalstaaten ausdrücklich und unverzüglich anzeige, daß wir dieser Begebenheit ungeachtet, die Freundschaft, das gute Verständniß und die gute Nachbarschaft,

ſchaft, welche wir bishero mit Ihro Hochmögenden unterhalten, in allen Stücken beſtändig fortzuſetzen, beharreten. Inzwiſchen hoften wir von ihren gerechten Meynungen, daß dieſelben ihrer Seits gleiche Neigung hegen, und denſelben gemäße Anſtalten treffen würden, nicht nur künftighin ihren Unterthanen auf die nachdrücklichſte Art dergleichen Gewaltthätigkeiten zu verbieten; ſondern auch die Schuldigen zu beſtrafen. Wir erwarten einen unterthänigen Bericht von dem Ausgange, und bitten Gott ꝛc.

Clemens Auguſtus.

Clemenswerth den 14 Aug. 1741.

VI.

Reſcript

Der Rußiſchen Kaiſerinn an ihre Geſandten an auswärtigen Höfen, wegen des Marquis Chetardie.

Eliſabeth die Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſerinn und Selbſthalterinn aller Reußen ꝛc. Wir thun euch durch gegenwärtiges kund, daß, da der Marquis von Chetardie, Brigadier der Königl. franzöſiſchen Trouppen, und der bey ſeinem letztern Aufenthalt an Unſerm Hofe nur als ein bloſſer Particulier daran geweſen, ohne mit einem öffentlichen Character verſehen zu ſeyn, dasjenige aus der Acte gelaſſen hat, was er dem Könige, ſeinem Herrn, und ſich ſelbſt ſchuldig war, er die Sachen dergeſtalt aufs höchſte getrieben, daß man nicht ohne Urſache befürchten können, es möchten Unruhen in dem Reiche daraus erwachſen.

Dieſer Marquis, dem es nicht genug war, unerlaubte Correſpondenzen nach fremden Landen zu führen, und ungeziemende Berichte von dem, was an Unſerm Hofe vorging, dahin zu erſtatten, wie man ſolches durch die Originale

ginale verschiedener seiner Briefe, die Uns in die Hände gefallen sind, erweislich machen kann, hat seit kurzem alle Bemühungen angewendet, ein Complot zu machen, worein er sogar die Geistlichkeit Unsers Reichs verwickeln wollen, in der Absicht, das gegenwärtige Ministerium zu stürzen.

Und obgleich der Marquis von Chetardie durch ein so unverantwortliches Beginnen Unsre höchste Ungnade sich zugezogen, und verdienet hätte, die Wirkungen davon zu empfinden, absonderlich nach der Distinction, womit ihm an Unserm Hofe begegnet worden, und wovon alle daran residirende Ministri Zeugen gewesen sind; so haben Wir doch aus angebohrner Großmuth in Ansehung seiner nicht also verfahren wollen, wie Wir zu thun berechtiget gewesen wären: und Wir haben Uns begnüget, anzubefehlen, daß er sich, ohne mit jemanden, wer es auch sey, zu sprechen, in Zeit von 24 Stunden von Unserm Hofe, und hierauf aus Unserm ganzen Reiche so geschwind, als möglich seyn würde, wegbegeben sollte.

Wir sind völlig überzeuget, daß dieser Marquis eine so sträfliche Aufführung wider Wissen des Königs, seines Herrn, beobachtet habe. Also hoffen wir, daß Se. Allerchristlichste Majestät nicht geschehen lassen werde, daß die Mißhandlung, die von einem seiner Unterthanen verübet worden, einige Aenderung Ihrer Freundschaft gegen Uns hervorbringe, die Wir sehr hoch schätzen, und die Wir in allem, was auf Uns ankommt, zu unterhalten stets geneigt sind.

VII.

Rescript

Sr. Königl. Majest. in Preußen an Dero Gesandten in Regenspurg, die schuldigen Kammerzieler betreffend.

Wir haben aus eurem gehorsamsten Berichte vom 20sten vorigen Monats nicht ohne Befremden ersehen, wie weit das

das Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht ſich emancipiret, und nicht allein bezeuget habe, daß es Unſern praeſentatis die Excluſivam von dem Aſſeſſorat anmaßlich geben; ſondern auch quaſi re bene geſta beym Kaiſer und Reich darüber anfragen und Uns daſelbſt, mittelſt deſſen zur Dictatur gebrachten Anfragſchreibens, und beygefügten Rechnungsextract, dem Anſehen nach zur Verantwortung ziehen wolle.

Euch ſind nun diejenigen Gründe nicht unbekannt, welche Uns bewogen, daß Wir zu den erhöhten Zielern Uns bis dato nicht verſtehen können: es bliebe auch allenfalls an der Liquidität des formirten Rückſtandes noch ein vieles auszuſetzen. Wenn aber auch alles dieſes wie nicht, ſeine Richtigkeit hätte; ſo wundert Uns doch nicht wenig, daß das Kammergerichte ſich unterfangen mögen, Unſerthalben bey dem Reichsconvent anzufragen, und mittlerweile Unſre praeſentatos de facto zurück, und Uns aus der Poſſeßion der Uns, von wegen Unſrer Chur und Reichslanden competirenden Suſtentations-Gerechtſamen, brevi manu zu ſetzen, gleich, als ob Wir es allein unter allen Reichsſtänden wären, welche Kammerzieler rückſtändig ſeyn möchten, wodurch denn auch von beſagtem Reichsgerichte, ſowohl dem Kaiſer und Reich, wegen der, auf die geſchehene Anfrage zu nehmenden Reſolution, offenbar vorgegriffen, als auch wider die, in der Kammergerichts-Ordnung vorgeſchriebene Maaß und Weiſe, wie daſſelbe in ſeiner Suſtentationsmaterie procediren ſolle, gehandelt worden.

Wir können und werden dahero dieſe Demarche des Kammergerichts nicht auf Uns erſitzen, noch Uns von ſelbigem zu Unſern Reichsſtändiſchen Gerechtſamen um ſo weniger, auf eine ſolche willkührliche und Ordnungswidrige Weiſe verdringen laſſen, iemehr es bekannt iſt, wie das Erzhaus Oeſterreich, und das Churhaus Bayern, nach Ausweis der vom Kammergerichte jährlich zum Druck beförderten Reſtanten-Deſignation, bis 1746 incluſive, reſ. zu 68325 Rthlr. und 77876 Rthlr. folglich, nach Proportion ihrer dazu contribuirenden

Lande, in mehrerm und größern Rückstande, als Wir befangen sind, welchen Erz- und Churhauses wegen man doch keine Anfrage beym Kaiser und Reich formiret, noch ihren præsentatis deshalb die Exclusivam giebet; maaßen dann nicht allein, wie Wir vernommen, nach dem jüngsterfolgten Todesfalle des von Chur-Bayern präsentirten Assessors, von Sonnborn, das Kammergerichte den Burgundischen Præsentatum Electoralem Bavaricum, ohne dabey dergleichen Reservationen und Schwierigkeit zu erregen, ad Solennia zu admittiren, keinen Anstand nehmen solle: Im Gegentheil aber würden Wir dem Reichs-Kammergerichte niemals verdenken, wenn es in seiner vorgeschriebenen Ordnung gegen Uns verfahren, da Wir sodann Uns, der Sachen Beschaffenheit nach, zu äußern und durch gütliche Wege dem gravamini allenfalls abzuhelfen nicht ungeneigt seyn werden. Ihr könnet dahero diese Unsre gnädigste Intention aller Orten, wo es nöthig und dienlich seyn kann, nebst Unserm über dieses noch nie erhörtes kammergerichtliche Verfahren geschöpfte Mißvergnügen zu erkennen geben, mit dem Anhange: Wie Wir das Zutrauen zu Unsern hohen Reichsmitständen tragen, sie würden diese irreguläre Anmaßung ehender mißbilligen, als genehm halten, und oftbesagtem Reichsgerichte desfalls die nöthige Weisung geben, damit demselben, oder vielmehr einigen dessen paßionirten Membris hierunter Einhalt geschehen und selbigen nicht weiter verstattet werden möge, die Reichsstände von ihren wohlhergebrachten, in der Kammergerichts-Ordnung und Instrumento pacis gegründeten Gerechtsamen in Mitconstituirung dieses Reichsgerichts, nach eignem Gefallen und dergestalt, wie Uns bedrohet werden will, brevi manu und ohnverhört zu verdringen.

Wir erwarten von dem Erfolg euren gehorsamsten Bericht, und falls diese Sache zur Ansage und Deliberation gedeihen sollte; so werden Wir euch ferner mit einer ausführlichen Instruction über die Hauptsache selbsten zu versehen gnädigst nicht ermangeln. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 2 April 1749.

VIII.

VIII.

Reſcript

Sr. Hochfürſtl. Gnaden des Herrn Biſchofs von Würzburg, an Dero Geſandten zu Regenſpurg, über verſchiedene Reichsangelegenheiten vom 28 May 1741.

Dem Braunſchweig-Zelliſchen Legations-Secretär kann auf ſein jüngſtes Anbringen, die Feſte Philippsburg betreffend, im Gegenvertrauen gemeldet werden, wie das deutſche Vaterland Ihrer Königl. Majeſt. von Großbritannien das große Lob und Dank wegen Dero großmüthigen Vorgangs ſchuldig ſey, womit man zum wenigſten nun auf einige Weiſe wiſſe, ſich an jemanden in denen gegenwärtigen betrübten Reichsumſtänden zu halten.

Wir finden an der Vorſchieſſung der vorräthigen Kaſſegeldern zu gedachter Feſtung das geringſte Bedenken nicht: Es würde aber damit nicht geholfen ſeyn, ſo fern nicht zugleich auf eine gnugſame Beſatzung, Proviant und Munition gedacht, und wirklich dazu gethan würde. Wann nun die mächtigern Reichsſtände Ihre Rückſtände auch zu präſtiren beliebten; ſo würde denen 2 letzteren Punkten reichlich abgeholfen werden: Gleichwie aber das übrige ohne Reichsdeliberation und Schluß nicht geſchehen kann; ſo mag es freylich bey gegenwärtiger Verfaſſung zu Regenſpurg damit in etwas anſtoßen: Jedoch glaubten Wir, daß, in Circulo von der Sache geſprochen, durch die dabey anweſende Geſandſchaften in ſolchem emergenti die Meynung geäußert und von dem daraus ſich ergebenden Schluß denen Ablentibus von dem Chur-Maynziſchen Reichsdirectorio Nachricht gegeben, und deren Gedanken der allgemeinen Sicherheit zum Beſten hierüber allenfalls eingeholet würden.

Wir vermerken anbey gar wohl die auch in dieſem modo vorſeyenden Schwierigkeiten, erkennen aber auch gar wohl, daß hierdurch bey der Reichsverſammlung zum wenigſten

etwas geſchehe, wodurch man das Reichsweſen nicht völlig bey Seite und außer Acht zu ſetzen andeutete, welches auch nicht ohne gute Wirkung ſeyn möchte; wenn zumalen unter Chur-Maynziſcher, Chur-Trieriſcher und Chur-Braunſchweigiſcher, ſammt andrer wohlgeſinneter Chur- und Fürſten ſo ruhmwürdiger als nöthiger Zuſammenſicht, nebſt dem anſehnlichen Zutritt und Mitwirkung derer Herren Auſtriacorum, der alte deutſche Geiſt in etwas wieder aufgemuntert und mit Abſchaffung der bisherigen Schlafſucht zu einiger Activität wiederum geſchritten würde.

Denen Herren Reichsvicarien kann das beſcheidentliche wohlgemeynte Compliment wiederholet werden, daß, wenn ſie nicht zu Ausübung ihres Amts und Würde das nöthige ſelbſt vorzukehren und zur Richtigkeit zu bringen gedenken, die übrigen Reichsſtände ſich mit Churſachſen verſtehen, und endlich dem Nothleidenden Vaterlande in Reichstags- und Reichsverweſungs-Sachen ihres Orts auf andre Weiſe vorzuſehen, die ernſtliche Sorge würden nehmen müſſen. Dieſen allen iſt ferner vertraulich beyzurücken, daß, wenn Ihro Königl. Majeſt. von Großbritannien, welche Wir ſonderbar verehren, Unſre aufrichtige Gedanken auch ferner in dergleichen Dingen zu wiſſen verlangten, Wir in aller und beſtändiger Ergebenheit, ſowohl gegen Dero hohe Perſon, als Chur- und Fürſtliches Haus Uns jedesmalen, wie ein getreuer Patriot, gern eröffnen würden.

Deme dann weiters hinzu zu ſetzen iſt, daß, wie Wir wohl vorſähen, wohin Ihro Königliche Majeſtät und Dero vernünftigen, ſowohl engländiſcher als deutſcher Miniſter klug und herzhafte Gedanken hinaus zieleten, alſo Wir Deroſelben vorher ſagen wollten, daß, wenn dieſe vorliegende Kraiſe nicht mit denen Reichsfeſtungen und ſonſten in einige Sicherheit geſtellet ſeyn würden, man dieſelbige ſchwerlich weiters würde bringen können. Seynd euch ꝛc.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Berichten oder Relationen verschiedner Arten.

§. 22.

Berichte oder Relationen sind schriftliche Erzehlungen oder Nachrichten derer Bedienten an ihre Obern, von denen in ihren Amtsverrichtungen vorfallenden Angelegenheiten und Sachen, welche entweder denen Obern vorgestellet werden müssen, um ihre Befehle einzuholen, oder welche sie vermittelst ergangener Rescripte oder Decrete zu wissen verlanget haben. Man siehet also leicht, daß die Schreibart darinnen ohne prächtige Worte und gekünstelte Ausdrücke seyn muß, und daß man sich vor allen unnöthigen Umschreibungen und Weitläuftigkeiten zu hüten hat, weil hier nichts erfordert wird, als die Sache kurz, deutlich und natürlich, jedoch ohne Auslassung der wesentlichen Umstände, vorzustellen. Dannenhero kann man sich der historischen Schreibart am besten bedienen, die jedoch in die Briefform eingekleidet und mit denenjenigen Demuths- oder Höflichkeitsbezeigungen begleitet seyn muß, welche Untergebene ihren Obern schuldig sind, wobey aber auf den Stand der Obern, und ob sie weit über demjenigen, so den Bericht erstattet, erhaben sind, allerdings zu sehen ist.

§. 23.

Man kann die Relationen in dreyerley Arten eintheilen: Denn sie sind 1) entweder bloße Erzehlungen von vorfallenden Angelegenheiten und geschehenen Dingen, oder sie werden 2) mit einem Voto oder räthlichen Gutachten erstattet, wozu gemeiniglich von denen Obern ausdrücklicher Befehl gegeben wird, oder es sind 3) Relationen aus ganzen Acten oder über andre wichtige Angelegenheiten, welche ausführlich und umständlich abzuhandeln nöthig sind, und die

man besonders Relationen zu nennen pfleget, da man die von der ersten und andern Klasse, gemeiniglich Berichte oder Referate zu nennen gewohnt ist. Es gehören aber zu der ersten Klasse vornehmlich die Berichte derer Gesandten, Gesandschafts-Secretarien und Agenten, desgleichen der Justiz- und Cameralbeambten, Canzley- und andrer niederer Bedienten, die von anbefohlnen Commißionen erstattet werden, und kurz, die Relationen in allen denjenigen Angelegenheiten, wo die Obern kein Votum oder Gutachten, sondern bloß Nachricht von der Sache erfordert und anbefohlen haben. Die wichtigsten Berichte in dieser Klasse sind, wenn der Bediente zugleich sein in der Sache bezeugtes Betragen und Verfahren zu rechtfertigen genöthiget siehet; weil entweder Beschwerden über ihn geführet worden sind, oder die ihm aufgetragene Sache nach dem Wunsch und Absichten seiner Obern nicht hat bewerkstelliget werden können. Hier muß er nun die Umstände, worüber man sich beschweret, oder von welchen er vermuthet, daß sie ihm zur Last geleget werden können, besonders ausführlich vorstellen, und auf eine geschickte Art, aus zureichenden Gründen zeigen, daß er entweder rechtmäßig verfahren, oder nach der Beschaffenheit der Sache nicht anders habe zu Werke gehen können. Unter der III. Numer wird man ein Muster dieser Art finden.

§. 24.

Alle diese Berichte der ersten Klasse leiden in der Abfassung keine besondern Eintheilungen; sondern sie haben nur ein einziges Stück, nämlich den Vortrag oder die Erzehlung der Sache, und man hat hier bloß darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Sache kurz, deutlich, vollständig und zusammenhängend erzehlet werde. Und wenn der Bediente zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung etwas beyzubringen hat; so muß er solches in die Nachricht von der Sache mit den dazu dienlichen Gründen und Vorstellungen geschickt einzumischen wissen. Die vorgemeldete historische Schreibart (§. 22.) findet hierbey vornehmlich statt. Zu dem

dem Ende kann man ſich der zuſammengeſetzten Perioden bedienen, als durch welche ſich die verſchiednen Umſtände am beſten mit einander verbinden laſſen. Das Hauptwerk kömmt darauf an, daß man alle zur Verſtändlichkeit der Sache erforderlichen weſentlichen und nothwendigen Umſtände in einer guten Ordnung, die ſich gemeiniglich auf die Zeit der Begebenheiten gründet, vorträgt, alle Nebenumſtände aber, und alles überflüßige wegläßt. Es kann auch bey Gelegenheit eine Erläuterung des Vorgetragenen ſtatt haben, und zwiſchen die Erzehlungen eingemiſchet werden: und man hat ſich auch nicht allemal ſo genau an die Ordnung der Zeit zu binden; ſondern ſolche Umſtände, die zu beſſerer Verſtändlichkeit gereichen, können vorher beygebracht werden, ob ſie gleich der Ordnung der Zeit nach ſpäter geſchehen ſind. Dieſes muß beſonders in den Berichten der Geſandten beobachtet werden. Denn der Endzweck eines Berichts iſt, den Obern die Beſchaffenheit der Sache vollkommen und deutlich vor Augen zu legen.

§. 25.

Die zwote Art derer Relationen ſind diejenigen, die entweder aus Befehl der Obern oder zu Erfüllung ſeiner einmal aufhabenden Amtspflicht mit einem räthlichen Gutachten begleitet werden: und zwar haben dieſe Art der Berichte, wie alle andre Ausarbeitungen, die bekannten zween Haupttheile, nämlich den Vortrag und die Abhandlung, mit einigen Unterabtheilungen. Der Vortrag wird gemeiniglich aus den Bittſchreiben des Supplicanten, oder dem des Berichts halber ergangenen Reſcript oder Decrete genommen: und zwar in Anſehung eines Supplicats mit dieſem Unterſchiede, daß, wenn die Bittſchrift bey den Monarchen ſelbſt oder einem obern Collegio überreichet worden iſt, der, des Berichts halber, ergangene Befehl und die Sache des Supplicanten nur in der Kürze berühret und angeführet wird; dahingegen, wenn der Bericht aus eigner Bewegung zu erſtatten iſt; ſo muß der Innhalt des Supplicats oder der Acten

mit Beyschließung derselben in seinen wesentlichen Umständen kurz, deutlich und nachdrücklich extrahiret werden, wobey auch nach Beschaffenheit der Sache eine Erläuterung statt haben kann, wenn nämlich Umstände und Ursachen vorhanden sind, die zu besserer Verständlichkeit dienen, die aber der Supplicant nicht angeführet hat.

§ 26.

Das Gutachten des Referenten macht die Abhandlung oder den zweyten Haupttheil aus, und zwar sind hier drey Fälle von einander zu unterscheiden. Der Referent giebt nämlich den Suplicanten völlig Beyfall, oder er tritt ihm nur zum Theil bey, oder er ist einer ganz andern Meynung. In allen drey Fällen muß er seine habenden Beweis- oder Bewegungsgründe anführen, warum er so und nicht anders urtheilet: besonders aber muß er im zweyten und dritten Fall seine Ursachen und Gründe deutlich und überzeugend ausführen, warum er dem Bitten des Supplicanten entgegen ist: und wenn derselbe scheinbare Gründe vor sich hat; so müssen solche noch besonders widerleget werden. Diese Beweisgründe und die Widerlegung der Gründe des Supplicantens können vor dem Gutachten des Referenten und auch nach demselben geordnet werden, wie es der Zusammenhang am besten leidet. Endlich ist auch noch öfters nöthig, daß der Referent nähere Vorschläge thut, wie die Sache und sein Gutachten am besten zur Endschaft und Vollstreckung gebracht werden kann. Mithin kann diese Art von Berichten oder Referaten sechs Abtheilungen haben, nämlich: 1) den Vortrag; 2) die Erläuterung; 3) das Gutachten; 4) die Beweisgründe; 5) die Widerlegung des Gegentheils, und 6) die nähern Vorschläge. Die Ausarbeitungen unter der IV und V Numer können hier zum Beyspiele dienen.

§. 27.

Die dritte Klasse der Relationen sind diejenigen, welche aus ganzen Acten verfertiget und in Collegiis theils mündlich

lich theils schriftlich vorgetragen werden: und zwar bestehen dergleichen Acten entweder aus gerichtlichen Processen oder Rechtssachen, wozu Böhmer in seinem Buche de Relatione actorum gute und vollständige Anweisung giebt; oder sie betreffen die übrigen Angelegenheiten der innern Landesregierung, welche man fast alle unter dem Namen der Cameralsachen begreift. In beyden Arten muß der Referent zuförderst die ganze Sache kurz und bündig aus den Acten heraus ziehen und vortragen; sodann aber untersuchen, ob die Klage oder das Ansuchen, die Beschwerde, der Vorschlag, und kurz, die Hauptsache, warum es in denen Acten zu thun ist, gegründet sey oder nicht, das ist, ob der Kläger oder Supplicant eine gerechte und gute Absicht habe, und folglich damit zu hören, oder gänzlich abzuweisen sey: und dieses macht den Vortrag, oder den ersten Hauptheil aus.

§. 28.

Wenn nun die ganze Sache ohne allen Grund ist, und der Referent dieses offenbar und deutlich darthun kann; so ist es eigentlich gar nicht nöthig, daß er die Sache abhandelt, und weiter untersucht. Allein man pfleget demnach allemal die weitere Abhandlung nicht zu unterlassen: mithin muß der Referent in der zweyten Abtheilung die Beweisgründe des Klägers oder Supplicantens untersuchen, sowohl als des Beklagten oder des Gegentheils Gegengründe: und wenn kein Gegentheil vorhanden ist, wie in Cameral-Commercien- und Policeysachen öfters geschiehet; so muß der Referent die entgegenstehenden Gründe von selbst anführen und untersuchen. Dieses geschiehet dergestalt, daß jeder Beweisgrund mit dem, was der Gegentheil dawider einwendet, oder was diesem Beweisgrunde von selbst entgegen stehet, in der Kürze einzeln vorgetragen wird, wobey der Referent so fort seine Meynung eröffnet, welcher Grund seine Richtigkeit hat oder nicht.

§. 29.

Sodann muß der Referent auf die in dieser Sache bereits ergangenen Urtheile, Abschiede, Decrete, Verordnungen und Befehle sein Augenmerk richten, und untersuchen, ob sie denen Rechten und der Gerichtsordnung gemäß ertheilet, oder ob sonst in der Sache ordentlich und denen Rechten gemäß verfahren, oder ob die Sache unordentlich u. widerrechtlich abgehandelt, so, daß vielleicht die Partenen durch einen Zwischenspruch auf den rechten Weg zu weisen sind: wenn aber wider die vorhergegangenen Urtheile oder Bescheide, die gewöhnlichen Rechtsmittel angewendet worden sind; so muß er beobachten, ob dieselben mit denen behörigen Formalitäten angebracht und verfolget worden sind, vornehmlich aber, ob das vorige Urtheil bestehen könne, oder abgeändert oder besser erkläret werden müsse. In Cameralsachen aber muß er dahin sehen, ob die in dieser Sache bereits ergangene Decrete, Rescripte, Verordnungen und Befehle der Sache und der Wohlfahrt des Staats gemäß ertheilet, ob sie befolget worden sind, und was sie sonst vor Wirkung gehabt haben, oder ob man auf Aenderung und Wiederrufung derselben bedacht seyn müsse.

§. 30.

Endlich folget nunmehro das Gutachten des Referenten selbst, welches aus seinen vorhergehenden Untersuchungen und Gründen unmittelbar abfließen muß. Bey der Relation aus rechtlichen Acten muß dieses Gutachten das völlige Urtheil oder den Bescheid in sich enthalten, der nach der Meynung des Referenten in dieser Sache gefället werden muß. In Cameralsachen aber muß dieses Gutachten darinnen bestehen, daß sich der Referent erkläret, ob er davor hält, daß dem Supplicanten in seinem Gesuch oder Beschwerden, ganz oder zum Theil oder gar nicht zu fügen sey; oder ob die Sache, warum es in denen Acten zu thun ist, statt finden könne oder nicht, welches derselbe in kurzen und deutlichen Worten ausdrücken muß, damit bey Abfassung des Decrets, Rescripts oder Befehls, welches aus diesem Gutachten geschehen muß, kein Zweifel vorfallen möge.

§. 31.

§. 31.

Uebrigens ist in Cameralsachen öfters nöthig, daß der Referent, er mag das Ansuchen des Supplicanten oder die Sache billigen oder nicht, es bey seinem Gutachten nicht bewenden läßt, sondern daß er nähere Vorschläge thut, entweder wie und auf was Art sein Gutachten bequem und nützlich auszuführen, und in Erfüllung zu setzen sey, oder was in dieser Sache weiter vorgenommen und veranstaltet werden müsse: und diese nähern Vorschläge, wenn ihre Güte und Richtigkeit nicht aus denen vorhergehenden Untersuchungen oder von selbst in die Augen fällt, müssen öfters mit neuen Gründen unterstützet werden. Bey einer vollständigen Relation aus Acten können demnach 5 Abtheilungen statt finden: 1) Der Vortrag und die Untersuchung des Grundes der Sache; 2) Die Beweisgründe und deren Untersuchung; 3) die Beurtheilung derer vorhergehenden Urtheile und Befehle; 4) das Gutachten selbst und 5) die nähern Vorschläge.

§. 32.

Die ausführlichsten Relationen aus den Acten sind diejenigen, wodurch ein neu aufzunehmender Rath oder Beysitzer bey einem Justiz-Dicasterio oder derjenige, so die Advocatur suchet, seine Geschicklichkeit beweisen muß. In diesen Relationen muß die ganze Geschichte des Processes nach der Ordnung der Acten ausführlich vorgestellet werden. Zu dem Ende muß der Innhalt der Klage, die Einlassung des Gegentheils, die eingewendeten Exceptionen, und wie man dieselben aus dem Wege zu räumen bemühet gewesen ist, die gefällten Bescheide und Urtel; der geführte Beweis und Gegenbeweis und die wider die Documente und die Personen und Aussagen der Zeugen gemachten Einwendungen, in allen wesentlichen Punkten, mit Beziehung auf die Folia der Acten, dergestalt kurz, jedoch zureichend erzehlet werden, daß der ganze Zustand der Sache und des Processes vor Augen geleget, und ein jeder Rechtsverständiger dadurch in den Stand gesetzet wird, darüber zu urtheilen. Alsdenn folget das förmliche Urtel, das man seiner Einsicht nach in dieser

Sache

Sache zu fällen vor Recht findet; welchem man ausführliche Rationes dubitandi et decidendi beyfüget, eben auf die Art, wie sie von den Facultäten und Schöppenstühlen ausgearbeitet zu werden pflegen. Damit es auch hierinnen an einem Muster nicht ermangeln möge; so habe ich unter der VII. Numer eine dergleichen vollständige Relation mitgetheilet, welche derjenige geschickte Rechtsgelehrte zu Erlangung der Advocatur ausgearbeitet hat, von welchem die meisten Muster dieses Werkes in Rechtssachen herrühren. Es wäre vielleicht zu wünschen, daß diese Relation weniger Latein in sich enthielte. Allein in dieser Art von Ausarbeitungen ist dasselbe so sehr gewöhnlich, und so lange die Rechts-Dicasteria sich einer gleichen Schreibart bedienen, gewissermaaßen so nothwendig, daß derjenige, so sich einer Prüfung unterwirfft, schwerlich auf eine andre Art schreiben kann. Wir würden also kein brauchbares Beyspiel geliefert haben, wenn wir hier auf eine reine deutsche Schreibart hätten bedacht seyn wollen.

I.

Bericht

Des Großbritannischen Gesandten zu Paris, Herrn Thompsons, an den Staats-Secretär, Herzog von Neucastle.

Mylord!

Ich habe diesen Morgen die Ehre gehabt, Ew. Gnaden Depeche vom 3ten dieses durch den Courier Hammond den Augenblick zu empfangen, da ich mich zu dem Herrn Amelot zu verfügen im Begriffe war, daß ich also keine Zeit in Ausrichtung der Befehle, die Ew. Gnaden mir von Seiten des Königs überschicken wollen, versäumet habe. Ich habe mit Herrn Amelot eine sehr kurze Unterredung darüber gehabt.

gehabt. Ich ſagte zu ihm, daß die Zeitung, die in voriger Woche hier laut geworden, auch nach London gekommen ſey, wo, wie ich vernehme, das Volk ſich ſehr darüber ärgerte. Ich hätte anitzo von Seiten des Königes Befehl, ihm, dem Herrn Amelot, dasjenige zu eröffnen, was Se. Maj. diesfalls vernommen, und ihm vorzuſtellen, wie in Betracht der Verbindungen, worinnen ſich Se. allerchriſtl. Majeſt. wegen des Prätendenten und ſeiner Deſcendenten kraft der feyerlichſten Tractaten befänden, Se. Maj. nicht zweifelten, daß auf die Vorſtellungen, die ich itzo zu thun Befehl hätte, dieſe Perſon nicht nur genöthiget werden würde, ſich aus Frankreich wieder zu begeben, wenn ſie ſich wirklich darinnen befände; ſondern daß auch Se. allerchriſtl. Majeſt. künftighin Dero Verbindungen gegen den König in Anſehung des Prätendenten und ſeiner Deſcendenten in allen Stücken erfüllen würden. Mit einem Worte, ich ſagte ihm, ich wollte, wenn er es verlangte, ihm den Brief vorleſen, den Ew. Gnaden an mich geſchrieben hätten; damit ich in dem, was ich ihm zu eröffnen Befehl hätte, weder zu viel noch zu wenig thun, noch etwas, was es auch wäre, dabey verſehen möchte. Er war es zufrieden. Als ich denſelben ganz geleſen hatte, ſprach Herr Amelot zu mir: weil ich auf Befehl mit ihm geredet hätte; ſo müßte er gleichfalls Befehl von dem König in Frankreich einholen. Er verſprach mir, er wollte bey erſter Gelegenheit mit dem Könige daraus reden, und mir unmittelbar darauf Sr. allerchriſtlichſten Maj. Meynung zu wiſſen fügen. So viel, Mylord, bin ich itzo im Stande, von der Ausrichtung der Befehle des Königes zu berichten: und ich werde nicht ermangeln, in meinen nächſten von dem weitern Erfolg dieſer Sache Rechenſchaft zu geben. Der ich mit der vorzüglichſten Achtung bin,

Mylord!

Paris den 18 Febr. 1744.

Dero
gehorſamer Diener
Thompſon.

Fernerer

Fernerer Bericht
Von eben dieser Sache.

Mylord!

In meinem Schreiben heute vor 8 Tagen hatte ich die Ehre, Ew. Gnaden zu benachrichtigen, daß Herr Amelot, als ich ihm die empfangenen Befehle, mit ihm wegen der Ankunft des Sohnes des Prätendenten in Frankreich zu sprechen, eröffnete, zu mir gesaget, daß er mir eher keine Antwort ertheilen könnte, bis er den König gesehen hätte. Ich habe seit der Zeit von ihm nichts weiter vernommen, bis heute früh, da ich mich nach Versailles verfügte: und es gefiel hier dem Herrn Amelot, mir von Seiten Sr. allerchristlichsten Majestät eine Art einer Erklärung zu thun. Die Worte, die ich in Gegenwart des Herrn Amelot, nach der Maaße niederschrieb, als er sie hersagte, lauten also: Die durch die Tractaten entstandenen Verbindlichkeiten verbinden nur in so fern, als sie von beyden Theilen heilig beobachtet werden. Wenn der König von England den Klägen abgeholfen haben wird, die wir zu wiederholten malen über die auf seine Befehle begangenen Uebertretungen eben dieser Tractate, worauf er sich beruset, vorgebracht haben; so werden Se. allerchristlichste Majestät alsdann auf das von dem Herrn Thompson von Seiten des Königs von Großbritannien geschehene Anbringen einige Erläuterungen geben. Herr Amelot machte anfangs einige Schwierigkeit, mir dieses niederschreiben zu lassen, weil, wie er sagte, mein Anbringen nur mündlich geschehen wäre. Als ich aber dargegen erwiederte, ich verlangte ebenfalls nicht, daß er mir was schriftliches geben sollte; und ich bäte mir nur aus, dieses schriftlich fassen zu dürfen, um meinem Gedächtnisse zu statten zu kommen, weil mir dieses eine Sache von großen Folgen zu seyn schiene; so ließ er es geschehen. Dieses ist es, was ich in Befolgung der Befehle des Königs Ew. Gnaden habe berichten können, und ich bin allezeit wahrhaftig,

Mylord! Dero

Paris den 25 Febr. 1744.

gehorsamer Diener
Thompson.

II.

II.

Commissarischer Bericht

Eines Land-Kammerraths über die ihm aufgetragene Untersuchung der Beschaffenheit der Landstraßen, und der Ursache der verminderten Zoll-Einkünfte in dem Fürstl. Amte N.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben vermittelst Commiserialis vom 16ten vorigen Monats mir aufzutragen gnädigst geruhet, daß ich mich des vörderſamſten in das Amt N. zu begeben, die Beschaffenheit der Landstraßen, deren Zustand Höchſtdenenſelben, ohngeachtet der jährlich aufgewendeten beträchtlichen Wegebesserungskosten, über die Maaßen schlecht vorgestellet worden, in Augenschein zu nehmen, und dabey gründlich zu untersuchen hätte, ob die in Rechnung gebrachten Wegebesserungskosten wirklich aufgewendet worden; wie nicht weniger, ob die seit zwey Jahren sehr merklich gewordene Verminderung der Zolleinkünfte, allein der schlechten Beschaffenheit der Landstraßen oder auch andern Ursachen zuzuschreiben sey.

Diesem gnädigsten Auftrage zu unterthänigſter Folge habe ich mich am 6ten dieses anhero in das Amt N. begeben, nachdem ich vorher unterm 21ten des verwichenen Monats dem Commißionsrath und Amtmanne, Caspar Scharrmann, von der mir aufgetragenen Commißion die erforderliche Eröffnung gethan hatte, in dessen und des Landrichters, Michel Dumguts, Begleitung ich auch am 7den dieses mit der Besichtigung der Landstraßen den Anfang machte. Man hat Ew. Hochfürstl. Durchl gar nichts ungleiches vorgebildet, wenn man Höchſtdenenſelben den Zustand dieſer Landstraßen über die Maaßen

schlecht

schlecht vorgestellet hat. In so weit die Hauptlandstraße von Sandungen an bis nach Walderode auf zwo Stunden durch den Wald läuft, sind über zwanzig tiefe Morastlöcher darinnen befindlich: und ich habe mit meinen Augen gesehen, daß ein Fuhrmann acht Pferde aus Walderode vorlegen ließ, ohne daß er Zeit meines Daseyns aus einem dergleichen Morastloche heraus zu kommen vermögend war. Eben dieser Fuhrmann versicherte mich auch, es sey gar nichts außerordentliches, daß ein Fuhrmann über diese Meile zween Tage zubringen müßte, und daß man wöchentlich ein paar todte Pferde auf dieser Straße fände, welches hernach die Einwohner der umliegenden Amtsdörfer laut des angeschlossenen Protocolls Fol. 8. 21 und 23. gleichfalls bestärket haben. Nun sind zwar dergleichen Morastlöcher in Waldungen gar gemein. Allein es ist auch kein Zweifel, daß dieselben durch Ziehung der Gräben an den Seiten und durch Ausfüllung mit Steinen und Kieß leicht ausgebessert werden können. In dem allerschlechtesten Zustande aber befindet sich diese Landstraße zwischen den Dörfern Walderode und Leinenfeld. Man hat von Walderode aus fast eine Viertelstunde einen hohlen Weg zu paßiren, der wegen der darinnen vorhandenen Quellen auch mitten in Sommer mit tiefen Morast erfüllet ist, und in Ansehung der darinnen befindlichen Ungleichheiten und häufigen Steine, welche die Bauern von ihren Aeckern hinein zu werfen pflegen, dem Vieh und Geschirr überaus beschwerlich und nachtheilig ist. Die Fuhrleute haben ehedem bey bösen Wegen diesen hohlen Weg vermieden, indem sie auf dem nebenliegenden Felde herunter gefahren sind. Allein seit dem dieses Stück Acker vor 4 Jahren von dem Landrichter Dumgut erkaufet worden; so hat er dasselbe durch vorgezogene tiefe Gräben und eingegrabene Planken dergestalt verwahren lassen, so wohl als die Fuhrleute durch die Aufsicht des Gerichtsfrohns, und einige veranlaßte Bestrafungen derselben, solchergestalt abzuschrecken gewußt, daß sie sich dieses Ausweges nicht mehr bedienen können. Dennoch ist es nach Aussage des Schultheißen und Vorstehers aus Walderode

Fol.

Fol. 7 und 8 des Protocolls ganz klar, daß ein Theil dieses Ackers ehedem zu der Landstraße gehöret hat, und von den Besitzern derselben nur nach und nach eingepflüget worden ist.

Gleichwie nun diese Landstraße unmöglich in einer so schlechten Beschaffenheit seyn könnte, wenn die in Rechnung gebrachten beträchtlichen Wegebesserungsunkosten wirklich darauf verwendet worden wären; so richtete ich nunmehr nach Maaßgebung Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehls mein hauptsächlichstes Augenmerk auf die Untersuchung dieses Punktes. Zu dem Ende ließ ich nach vorher eingezogener Erkundigung alle diejenigen auf den 8ten dieses vor mich citiren, deren sich der Zolleinnehmer zu Sandungen, Hartmann Tückisch, in den verwichenen zwey Jahren als Arbeiter bey der Wegebesserung bedienet hatte. Es fanden sich laut Protocolls Fol. 10 nicht mehr als die daselbst benannten vier Personen, die laut ihrer eigentlichen Aussage und Fol. 15 vorgestellten Zusammenrechnung im Jahr 1751. nicht mehr als 10 thlr. 16 gr. und im Jahr 1759. 8 thlr. 20 gr. Tagewerkerlohn bey der Wegebesserung verdienet, und von dem Zolleinnehmer auch nicht mehr empfangen haben. Als ich mir aber von besagtem Zolleinnehmer die Rechnungen von diesen Jahren vorlegen ließ, so fand es sich, daß derselbe im Jahr 1751. 28 thlr. 12 gr. und im Jahr 1752. 31 thlr. 16 gr. Arbeitslohn bey der Wegebesserung in Rechnung gebracht hat, wie solches Fol. 17 daraus extrahiret worden. Dieser unverantwortliche Unterschleif des Zolleinnehmers bewog mich auch, wegen der Frohnfuhren zur Wegebesserung eine Untersuchung anzustellen. Ich ließ mir die Frohnregister des Amtes vorlegen; und es fand sich, daß auf Begehren des Zolleinnehmers im Jahr 1752. 44 dergleichen von dem Amte geboten, und als wirklich geleistet angemerket worden. Als ich aber diese Bauern am 9ten dieses vor mich laden ließ; so ergab es sich nach starkem Zureden, daß der Zolleinnehmer Tückisch im Jahr 1751. 23 Frohnfuhren, und im Jahr 1752. 29 dergleichen von den Bauren bezahlet genommen,

unter dem Vorwande, daß er solche durch näher an der Strasse wohnende Bauren verrichten lassen wollte, wie solches das angeschlossene Protocoll Fol. 19 bis 24 des mehrern besaget.

Das was sich aus diesen Untersuchungen ergeben hat, wird nunmehro auch die seit einigen Jahren so merklich gewordene Verminderung der Zolleinkünfte leicht begreiflich machen. Die ganz unwegsame Landstraße muß die Fuhrleute und Reisenden allerdings bewegen, die andern durch das N. Gebiete gehende Hauptlandstraße zu erwählen, und vielleicht wird es keine ungegründete Vermuthung seyn, daß ein Zolleinnehmer, der eines solchen Betrugs fähig ist, wie sich durch die Untersuchung geäußert hat, so wohl bey der Einnahme selbst Unterschleif machen, als auch die Fuhrleute und Reisenden selbst mit ungebührlichen den Zollgesetzen nicht gemäßen Anforderungen beschweren wird. Daß wenigstens dieser letzte Verdacht nicht unbillig ist, hat sich geäußert, als ich am 10ten dieses die Gastwirthe zu Sandungen, Waldendorf und Leimenfeld Fol. 25 bis 28 vernommen habe; indem sie alle einmüthig aussagen, daß die Fuhrleute über die Grobheit des Zolleinnehmers, und daß sie unter verschiedenen Vorwande mehr als ehedem entrichten müssen, häufige Klagen anstimmen. Der Zolleinnehmer selbst, den ich über die Ursache der verminderten Zolleinkünfte nach Fol. 29. vernommen habe, weiß keine andre Ursache davon anzugeben, als weil auf der Landstraße durch das N. Gebiet eine bessere Einrichtung mit den Gasthöfen gemacht wäre: und ob er zwar nicht läugnet, daß die schlechten Landstraßen das ihrige zu dieser Verminderung beytrügen; so meynet er doch, daß sie ohne überaus große Kosten, welche die Zolleinkünfte auf viele Jahre wegnehmen würden, nicht zu verbessern stünden. So ungegründet dieses sein Vorgeben ist; so unterstehe ich mich doch nicht, über diesen Punkt meine Gedanken unterthänigst zu eröffnen, weil Ew. Hochfürstl. Durchl. mir zu weiter nichts, als zu den vorgemeldeten Untersuchungen gnädigsten Auftrag gethan haben, wie ich mich denn auch in diesem Betracht nicht habe unterfangen können,

wegen

wegen des Zolleinnehmers etwas zu verfügen; sondern da ich höchst Dero gnädigen Befehl in allen gehorsamst befolget zu haben mich überrede; so gehe ich heute wieder von hier ab, und erwarte, was Höchstdieselben weiter in dieser Sache anzuordnen gnädigst geruhen werden. Der ich in vollkommenster Treu und Ehrfurcht lebenslang verharre,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines gnädigsten Herrn,

N. den 11 May 1753.

unterthänigst treugehorsamster N. N.

III.

Bericht in Rechtssachen

Auf das oben Num. I. mitgetheilte Rescript eingerichtet, worinnen sich nämlich ein Justitzbeamter gegen die Beschwerden einer Partey rechtfertiget.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. haben allergnädigst geruhet, mir vermittelst eines Rescripts vom 13ten dieses anzubefehlen, daß ich in Schuldsachen des von K. entgegen den von A. nebst Einsendung der Acten meinen allerunterthänigsten Bericht erstatten und dabey anführen soll, wie ich die mir von dem von K. in seinem Supplicat vom 11ten März a. c. zu Schulden gelegte Parteylichkeit und ungebührlichen Facta zu verantworten gedenke. Da ich meine Aufmerksamkeit allein darauf gerichtet habe, den Pflichten meines Amtes mit aller Legalität und Unparteylichkeit ein Genüge zu leisten, und da bis hieher bey Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Hochpreisl. Landesregierung noch nicht die mindesten Beschwerden

wider mich eingelaufen sind; so muß es mir allerdings sehr schmerzlich fallen, daß der von K. durch seine gekünstelten Beschuldigungen vielleicht Allerhöchstderoselben Mißfallen wider mich erreget hat. Allein, allergnädigster Herr, Dero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe ist nicht weniger geneigt, auch den andern Theil zu hören, und den Grund der Sache zu beurtheilen. Ich bin demnach allerehrerbierigst versichert, daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. aus diesen meinen auf die beygeschlossenen Acten allenthalben gegründesten allerunterthänigsten Bericht den Ungrund der wider mich angebrachten Beschwerden höchst erleuchtet erkennen werden.

Als der von K. zu L. wider den von A. zu B. wegen einer Schuldforderung von 1000 thlr. Fol. 1. eine executivische Klage einreichte; so habe ich so fort Fol. 5. nach Maaßgebung der Proceßordnung die Citationen ergehen lassen: und gleich wie es bey dem ersten Ansuchen des von A. um Prolongation des Termins Fol. 7. keiner Bescheinigung der vorgewendeten Verhinderungen bedurfte; so mußte der prolongirte Termin um deshalb etwas länger hinaus gesetzet werden, weil ich um diese Zeit zu Ausrichtung der von Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. in N. mir allergnädigst aufgetragenen Commißion nicht einheimisch seyn konnte. Die zweyte Dilation aber ist dem von A. auf dessen mündliche Vorstellung, daß er zu Berichtigung seiner Erbschaftsangelegenheiten in den N. Landen eine Reise von sechs Wochen unumgänglich thun müßte, welches Vorgeben durch die vorgezeigten Originalbriefe und Citationen in Continenti bescheiniget wurde, zugestanden worden: und es ist bloß ein Versehen des Actuarii, daß er die deshalb Fol. 10. gefertigte Registratur der Prolongation des Termins an Klägern nicht beygeleget hat.

Nachdem der Termin seinen Fortgang hatte; so habe ich mir zwar nach Fol. 12. alle Mühe gegeben, die Güte zwischen den Parteyen zu versuchen. Allein da der von K. nicht selbst erschienen war, und dessen Advocat sich auf die Güte gar nicht einlassen wollte; so waren die billigsten Vorschläge vergebens. Hierauf wurde den Parteyen der Weg des Rech-

tens

tens eröffnet, und Beklagter Fol. 15. glaubte ſich der Recognition des Documents entbrechen zu können, weil er die wichtige Litis ingreſſum impedientem exceptionem vor ſich hätte, die er in continenti durch Zeugen zu erweiſen bereit wäre, daß ihm Kläger das Capital quaeſt. noch auf anderweitige drey Jahre geſtanden hätte. Es würde auch Kläger ſein einmal gegebenes Wort vielleicht nicht zurück zu nehmen begehren, wenn er nicht vor gut befunden hätte, an dem Weiberkriege Theil zu nehmen, welcher ſich ſeit dieſer anderweitigen Stipulation zwiſchen beyderſeits Ehegenoßinnen erhoben hätte. Dieſe Exception war gar nicht nach dem Geſchmacke des Klägers Anwalds: und ob er zwar bey der verweigerten Recognition des Beklagten keine Gefahr laufen konnte, indem das Document, wenn Beklagter dieſe Exception nicht bewieſen hätte, in der künftigen Sentenz pro recognito würde erkläret worden ſeyn; ſo fand Kläger Anwald doch vor gut, nach Fol 18 wider die Abhörung einiger Zeugen oder Zulaſſung eines Zeugen rotuls ad acta auf das feyerlichſte zu proteſtiren. Dieſe Proteſtation hat Klägern ſo unbillig geſchienen, daß er daher Fol 20 eine allerunterthänigſte Appellation an Ew. Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. eingeleget hat, welche zu reſpectiren allerdings meine Schuldigkeit war. Ich habe auch Beklagten nach Fol. 22. ſo fort zu Ablöſung des Berichts citiret, und den Bericht ſelbſt Fol 24. folg. gefertiget, nach eben der Ordnung, wie andere Sachen expediret werden. Damals war es, allergnädigſter Herr, als ich mit Allerhöchſtdero Erlaubniß eine Reiſe nach N. auf 4 Wochen antrat: und als ich kaum einige Tage zurück gekommen war, ehe ich noch den Zuſtand der Amtsgeſchäfte hätte unterſuchen können; ſo ſchrieb der von K. an mich, ob der Bericht abgegangen wäre. Weil ich nun vor meiner Abreiſe zu deſſen Abſendung die Verfügung hinterlaſſen, und der Copiſte, der die Abſendung beſorgen ſollen, nicht bey der Hand war, um befraget werden zu können; ſo antwortete ich mit kurzen Worten, daß er gefertiget und Zeit meiner Abweſenheit abgeſendet wäre. Als ich hernach zu meinem Mißvergnügen hörte, daß er nicht abgeſendet worden,

weil der von A. nach meiner Zurückkunft die Zahlung zu thun versprochen, der aber seiner Erbschaft halber abermals verreiset wäre; so habe ich ein paar Wochen mit der Absendung des Berichts angestanden, um mit Beklagtens Advocaten zu sprechen, wodurch ich nichts strafbares begangen zu haben allerdevotest verhoffe; indem die Beylegung der Processe und die Vermeidung der Kosten keine unwürdige Bemühung eines Richters ist. Es hat auch dessen Advocat, so bald ich ihn gesprochen, nach Fol. 31 der Appellation renunciret, und nach der Zurückkunft des von A. ist die gerichtliche Auszahlung des Capitals und der Interesse nach Fol. 35 wirklich erfolget, wobey sich aber derselbe die Ersetzung der verursachten Schäden und Unkosten wegen nicht gehaltener Stipulation des Klägers, ihm dieses Geld auf anderweite 3 Jahre zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat.

Was endlich die Drohungen anbetrifft, die ich gegen den von K. und den Doctor G. dieser Sache halber ausgestoßen haben soll; so hat es damit folgende Beschaffenheit: Der von K. sowohl als der Doctor G. redeten mich aus eigenem Antriebe dieser Sache halber an: und weil sie meynten, daß auf die Exception des Beklagtens in einer executivischen Klage kein Betracht genommen werden könnte; so konnte ich mich nicht entbrechen zu sagen, daß auf eine Exception dieser Art allerdings gesehen werden würde: und wenn von Beklagten in der That bewiesen werden könnte, daß Kläger stipuliret hätte, Beklagten das Capital noch auf 3 Jahr zu lassen; so würde er nichts ausrichten: und er würde solchenfalls besser thun, sich zu vergleichen, und Beklagtem das Capital noch ein Jahr zu lassen. Dieses ist der ganze Inhalt meiner Rede gewesen: und so sehr auch die Zeugen den Kläger zu begünstigen scheinen; so unterstehen sie sich doch nicht, solches vor Drohungen auszugeben, oder etwas mehreres auszusagen. Ich hoffe also auch hierdurch nichts ungebührliches oder parteyisches vorgenommen zu haben, weil es hier auf ausdrückliches Befragen lediglich um meine Privatmeynung zu thun war.

Ew.

Ew. Königl Majestät und Churfürstl. Durchl. werden hieraus höchsterleuchtet zu ermessen allergnädigst geruhen, daß ich bey dieser ganzen Sache meinen Pflichten in nichts entgegen gehandelt, am allerwenigsten aber ein Betragen bezeiget habe, welches die Avocation der Sache erfordern könnte. Da nun auch durch die Auszahlung des Capitals und der Interesse die Klage gehoben worden; so kömmt es nur noch auf den Punkt der Schäden und Kosten an, deren Ersatz sich Beklagter vorbehalten hat, weil ihm Kläger das Capital auf anderweite drey Jahre zugestanden gehabt: und es beruhet zu Ew. Königl. Majest. allergerechtesten Verfügung, ob Beklagter mit Bescheinigung dieser Exception zuzulassen, und sodann die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse zu versenden sind, oder ob er damit ad separatum zu verweisen. Der ich mit der allervollkommensten Treu und Ehrfurcht ersterbe,

Ew. ꝛc.

C. den 29 April 1751.

allerunterthänigster gehorsamster D.

IV.

Referat

Des Kaiserlichen Commerciencollegii, über das oben unter der IIIten Numer mitgetheilte Supplicat der Landstände in Steiermark.

[Vortrag.] Ew. Kaiserl. Königl. Majest. haben uns ein allerunterthänigstes Supplicat der Landstände des Herzogthums Steiermark wegen Etablirung derer zu Verfertigung stählernen Instrumente und Sachen erforderlichen Fabriken zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, über dessen Innhalt allergehorsamst zu referiren, und unser Gutachten und Vorschläge deshalb zu eröffnen.

[Untersuchung der Gründe.] Diesem allergnädigsten Befehl zu allerunterthänigster Folge haben wir Ew.

Kaiserl. Königl. Majestät allertreudevotest melden sollen, wie es ganz keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Etablirung solcher Fabriken ungemein heilsam seyn und zu Aufnahme Allerhöchstderoselben Reiche und Länder sehr viel beytragen würde, indem nicht nur die von besagten Landständen in ihrem Supplicat angeführten Gründe ihre gute Richtigkeit haben, sondern auch über dieses dadurch so wohl mehr Menschen ernähret, als Fremde in das Land gezogen, und die Commercien und der Umlauf des Geldes sehr befördert werden können.

[Gutachten im Beweise desselben.] Dieses allerunterthänigste Gutachten kann demnach nicht anders als denen Supplicanten beyfällig seyn. Es wird auch gar nicht schwer fallen, dergleichen heilsamen Anstalten einen guten Fortgang zu verschaffen, wenn man durch zeitige Befreyung von Abgaben und thätige Unterstützung fremde Künstler in das Land ziehet, und so wohl vor diese als vor diejenigen, so bereits im Lande vorhanden sind, gewisse Prämien aufsetzet, welche diejenigen zu erhalten haben, die am fleißigsten und geschicktesten befunden werden, besonders aber, wenn Ew. Kaiserl. Königl. Majest. allergnädigst geruhen wollen, die Einfuhre fremder und stählerner Waaren in allen Dero Landen zu verbieten, und dagegen die Mauth auf dergleichen ausgehende Waaren aufzuheben, und den Debit derselben zu befördern.

[Nähere Vorschläge.] Ob nun zwar dergleichen Fabriken, als man vor geraumer Zeit zu deren Errichtung den Anfang gemacht, vornehmlich dadurch gehemmet worden, daß die auswärtigen Künstler und Kaufleute ihre stählernen Waaren, um den Abgang der unsrigen zu verhindern, viel wohlfeiler gegeben haben; so würde doch einem abermaligen solchen Vorfalle leicht zu begegnen seyn, wenn die Landstände eine Niederlage errichten, und den Künstlern binnen solcher Zeit ihre Waaren abkaufen wollten; eine Sache, die weder allzu großen Vorschuß erfordern, noch allzu lange dauren könnte, weil die auswärtigen Künstler diese Erniedrigung

des

des Preißes ihrer Waaren selbst nicht allzu lange aushalten können.

[Beschluß.] Gleichwie wir nun über diese unsre ohnmaaßgeblich devotesten Vorschläge Ew. Kaiserl. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehle allerunterthänigst erwarten; so werden wir alsdenn nicht ermangeln, mit gedachten Landständen über diese Sache nähere Communication zu pflegen, und alles mögliche anzuwenden, den guten Fortgang derselben zu befördern. Die wir in allertiefster Treu und Ehrfurcht ersterben.

Ew. ꝛc.

V.

Referat

Im Namen des Kaiserl. Hofcanzlers über das ehedem dictirte Supplicat eines jungen Cavaliers, um sich bey Gesandschaften in Geschäften zu üben.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät haben mir das Supplicat des jungen Freyherrn von N. zustellen lassen, mit dem allergnädigsten Befehl, über dessen Ansuchen einem von Allerhöchstderoselben auswärtigen Gesandten zugegeben zu werden, um sich daselbst in Geschäften zu üben, und zu Dero fernern Dienste geschickt zu machen, so wohl als über dessen Aufführung und Geschicklichkeit meinen allergehorsamsten Bericht zu erstatten, und allenfalls Vorschläge zu thun, wie und auf was Art demselben etwa in seinem Verlangen zu willfahren seyn möchte.

Diesem allerhöchsten Befehle zu allerunterthänigster Folge habe ich Ew Kaiserl. Königl. Majestät allertreudevotest melden sollen, daß an der zeitherigen Aufführung des bemeldeten Freyherrn von N. nichts auszusetzen ist, wie ich denn befunden, daß er so wohl in dem allgemeinen Völkerrecht, als

besonders in dem deutschen Staatsrechte sich allenthalben eine hinlängliche Erkenntniß erworben hat, und daher seiner übrigen guten Fähigkeiten halber dereinst in Allerhöchstderoselben Diensten ein brauchbares Subject abgeben werde.

Es verdienet auch die in seinem allerunterthänigsten Supplicat geäußerte gute Absicht und löblicher Eifer meines ohnmaaßgeblich devotesten Ermessens, daß Ew. Kaiserl. Königl. Majestät, auf dessen Ansuchen einen allergnädigsten Betracht machen: und Allerhöchstdieselben werden von selbst höchst erleuchtet erkennen, wie nützlich es vor Dero allerhöchsten Dienst sey, wenn fähige Subjecta bey Zeiten zu denen Geschäften angeführet werden.

Es könnte derselbe, wenn es Allerhöchstderoselben Intention gemäß ist, Dero Gesandten in Petersburg als Gesandschaftscavalier zugesendet werden, indem daselbst die mehresten Geschäfte vorfallen, und er sich mithin in der Arbeit zu üben die meiste Gelegenheit findet. Wenn er auch zugleich Ew. Kaiserl. Majestät Gesandten an dem Rußischen Hofe an die Hand gegeben wird, daß er ihm im Anfange, bis er von seiner Treu und Verschwiegenheit genugsam überzeugt ist, nur die gemeinsten und keine besondre Wichtigkeit enthaltende Geschäfte einsehen läßt; so fällt auch zugleich alle Besorgung weg, die von Ew. Kaiserl. Königl. Majestät Angelegenheiten daraus entstehen könnte.

Uebrigens erwehnet zwar derselbe in seinem Supplicate keines Gehaltes, da er aber mit keinem allzu großen Vermögen versehen ist; so würde es zu seinem desto bessern Auskommen, Aufmunterung und Diensteifer gereichen, wenn Allerhöchstdieselben ihm einen kleinen jährlichen Gehalt auswerfen zu lassen geruhen wollten. Jedoch beruhet alles zu Ew. Kaiserl. Königl. Majestät eignen allerhöchsten Ermessen und Ordnung. Der ich in allertreudevotester Ehrfurcht verharre,

Ew. Kaiserl. Königl. Majestät.

allerunterthänigst treugehorsamster.

VI.

VI.

Grundriß zu einem Referat,

Namens des Commerciencollegii über ein Supplicat der Stände von Oesterreich U. T. E. wegen Beförderung des Safranbaues und Handels.

[Vortrag.] Es haben die Stände von N. Oest. in dem beygefügten Supplicate vorgestellet, daß, da Oesterreich ohnedem den besten Safran zeuge, es gar leicht seyn werde, den Handel davon in ganz Europa vorzüglich an sich zu ziehen, wenn die Unterthanen zu dem Anbau desselben mehr angereizet und verschiedne dem auswärtigen Handel im Wege stehende Hindernisse aus dem Wege geräumet würden; wannenhero ihre Vorschläge dahin gehen, daß diejenigen, welche eine gewisse festgesetzte Quantität Safran baueten, entweder eine Belohnung erhalten, oder eine Befreyung von der Quantität, in Ansehung des Ackers, wo der Safran dermalen gebauet wird, genießen möchten: und daß es viel dazu beytragen würde, wenn alle Mauthen auf den ausgehenden Safran aufgehoben und zur Bequemlichkeit so wohl der Kaufleute, als zum Vortheil des Safranbaues eine Niederlage errichtet würde.

[Untersuchung der Gründe.] Alle diese Gründe sind an sich selbst sehr gut; allein es dürften sich in der Ausführung viel Schwierigkeiten finden, und besonders dürfte der Punkt von Befreyung des Ackers viel Unordnungen in dem Contributionswesen verursachen, so wohl als die Anlegung einer Niederlage viel Schwierigkeiten finden:

[Gutachten und Gründe desselben.] Denn es kömmt vornehmlich auf zween Punkte an, nämlich, daß der Safran in genugsamer Menge angebauet wird; und in Ansehung der Ausländer in einem guten Preiße stehet. Diese werden unsers Erachtens erreichet, wenn auf jedes Joch

Acker.

Acker, welche zu dem Safranbau angewendet werden, dem Landmann einige Gulden Ergötzlichkeiten gereichet und dabey die Mauthen aufgehoben werden.

[Nähere Vorschläge.] Diese Ergötzlichkeit könnte dem Landmanne zu seiner Beqvemlichkeit gegen ein Attestat von seiner Obrigkeit aus denen Bauergefällen der nächsten Stadt ausgezahlet werden. Die Banco aber könnte diesen Vorschuß von den Einkünften der neuen Lotterie wieder erhalten.

VII.

Relatio ex Actis,

sub rubro

Sebastian Heinrich B. und Michael E. zu R.
Klägere an einem,
entgegen
Herrn Johann Christian von B. daselbst,
Beklagten andern Theils,
Wegen geschmälerten Privilegii der von Hochfürstl. Rentkammer dem Backhause zu R. gnädigst verliehener Zwangbackgerechtigkeit.

Als bey Hochfürstl. u. hochpreisl. Landesregierung hieselbst, Sebastian Heinrich B. u. Michael zu R. Fol. I. Vol. sub No. 218. wider den Herrn Lieut. Johann Christian von B daselbst, mit abschriftlicher Beyfügung des von Hochfürstl. Rentkammer den 30 Sept. 1702 gnädigst ertheilten und ausgestellten resp. Conceßion-Kauf- und Vererbungsbriefe Fol. 2 sqq. um deswillen Klage erhoben, daß der von B. ihrer, auf dem Backhause zu R. von Alters her haftenden Zwanggerechtigkeit und dem gnädigst ertheilten Privilegio, daß niemanden daselbst, er sey von Adel, oder sonst ein anderer Einwohner, verstattet werden sollte, anderswo, als in dem obange-

angeführten Backhause zu backen, vielweniger einen Backofen zu bauen, zuwider, sich unterstanden, einen neuen Backofen aufzurichten, und sich weigere, länger mehr in derer Klägere Backhause zu backen, auch zugleich um Termin zur Einlassung auf die Klage und Recognition des inducirten Documents gebeten, hiernächst aber ihr petitum specialiter dahin gerichtet:

Daß Beklagter in derer Klägere Backhause zu backen, sein neu erbauetes Backhaus wiederum niederzureißen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig;

So hat Hochfürstl. Regierung hierauf Fol. 3 an die Parteyen Citation zu Güte und Recht, gebetener maaßen, ergehen lassen. Da nun beyde Theile theils in Person theils durch ihren Gevollmächtigten Fol. 8 sich zum Termin gemeldet, zur Güte aber keine Vorschläge gethan; so ist das rechtliche Verfahren veranlasset, und solches von Fol. 11 bis 48 bewerkstelliget worden: und haben Klägere Fol. 11 durch den Provocationssatz mit Wiederholung ihrer Klage den Anfang gemacht, worauf Beklagter Fol. 12 sqq. verschiedene Exceptiones tam litis ingressum impedientes, quam dilatorias opponiret, auch eventualiter litem, wiewohl größtentheils negative, mit Anfügung vieler exceptionum peremtoriarum contestiret. Die gestern in der Exceptione

a) litis pendentis, indem Klägere in ihrer Klage vorgegeben, sie hätten schon Ao. 1729 wider gegenwärtigen Beklagten den von B. geklaget, auch deswegen schon Commißion an das Amt Heldrungen ausgebracht, weshalb Beklagter nicht angehalten werden könne, daß er wegen einer und eben dieser Sache vor zwey verschiednen Gerichten Streit führen solle.

b) inepti et non concludentis libelli, denn Klägere hätten executive und auf recognition geklaget, da doch alle Capita libelli aus dem vermeynten Documente sub B. nicht zu erweisen wären.

c) Das

c) Das Documentum qu. betreffe personas alias et negotium inter alios actum, mithin sey vor Beklagten daraus kein Zwangrecht zu erzwingen, und mache ihn solches ganz und gar nicht verbindlich;

d) deficientis iuris agendi et plane non competentis actionis, denn es sey Klägers angebliches Zwangrecht auf Canzleyschriftsäßige von Adel, dergleichen Beklagter auf seinem Canzleyschriftsäßigen Guthe zu R. sey, nicht zu erstrecken.

Nach Fol. 16 seqq. erfolgter Eventual-Litis-Contestation, und zwar ad 1) nesciendo; ad 2) nesciendo; ad 3) nesciendo; ad 4) nesciendo; ad 5) adfirmando; ad 6) nesciendo; ad 7) adfirmando; ad 8) nesciendo; ad 9) nesciendo; ad 10) nesciendo; ad 11) adfirmando; ad 12) adfirmando; ad 13) nesciendo; ad 14) adfirmando; ad 15) nesciendo; ad 16) nesciendo; ad 17) petitis contradicendo, opponiret derselbe Fol. 20. in vim peremtoriarum, exceptionem litis pendentis, ac libelli inepti, deficientis iuris bannarii et prohibendi ex parte actoris, libertatis naturalis ejusque possessionis ex parte Rei, rei merae facultatis ac liberi arbitrii, deficientis prohibitionis et paritionis, atque hinc non factae usucapionis, contractus inter alios celebrati et in præjudicium tertii non subsistentis, nec non ad Schriftsassium ejusque feudum Schriftsassicum plane non applicabilis, rei inter alias gestae, rei non sic, sed aliter sese habentis, possessionis in contrarium, contradictonis subinde factæ, privilegii aut plane non competentis, aut propter abusum et alias ob caussas amissi, deficientis iuris agendi et plane non competentis actionis. Als nun Kläger hierauf Fol. 22 seqq. repliciret, und zwar quod exceptiones litis ingressum impedientes et dilatorias appositas:

ad a) Daß im Jahr 1729 wider Beklagten von den Klägeren nicht ordentlich geklaget, sondern Beklagter neuerliches und widerrechtliches Unternehmen bey Hochfürstl. Rentkammer, welches kein Justizcollegium wäre, nur als ein Gravamen

angebracht worden ſey, immaaßen das Backhaus von Hochfürſtl. Kammer an Beklagten mit Vorbehalt des Wiederkaufrechtes verkaufet worden, daſſelbe auch nach beſchehener deſſen Einlöſung wieder an Hochfürſtl. Rentkammer käme, und wenn Beklagter dem Fürſtl. Backhauſe zum Schaden ein neues Backhaus bauen würde, dem Fürſtl. Intereſſe ein nicht geringer Nachtheil zuwüchſe, worauf von Hochfürſtl. Rentkammer an den Herrn von W. und Amtmann W. ſogleich ein Monitorium ergangen, vermöge deſſen Beklagter ſein neuerlich Backhaus wiederum einreißen ſollte; es habe ſich aber derſelbe auf das Monitorium gar nicht eingelaſſen, ſondern vorgegeben, er wolle ſeine Erinnerung bey Hochfürſtl. Rentkammer ſelbſt eingeben; habe aber ſolches nicht gethan; ſondern ſey an ſeinem neuerlichen Bau fortgefahren, mithin hätten Klägere nicht anders gekonnt, als ſich bey ſerenissimo committente wieder zu beſchweren, hierauf erſtlich ordentlich Citation zu Güte und Recht, die allein litis pendentiam operirte, erfolget wäre; hiernächſt Klägere

ad b) mit Recht auf recognition und Einlaſſung geklaget, indem nicht alle Capita libelli aus dem inducirten Document sub B. erhelleten, ſowohl als

ad c) das Documentum qu. und darinnen enthaltene Jus prohibendi Beklagten allerdings angienge, indem darinnen geſagt würde, daß Käufer bey der vor Alters her auf dem Backhauſe haftenden Zwanggerechtigkeit ferner geſchützet, auch niemanden von R. er ſey von Adel oder ein anderer Einwohner, verſtattet werden ſollte, anderswo, als in dieſem Backhauſe quæſt. zu backen, vielweniger eigene Backöfen zu bauen, einfolglich

ad d) exceptio deficientis iuris agendi von ſelbſt über den Haufen fiele:

Hiernächſt da Klägere die von Beklagten beſchehene litis Conteſtation acceptiret, und rechtlicher Beurtheilung überlaſſen, auch denen peremtoriis bloß contradiciren, nicht weniger

ger Beklagtens Ungehorsam wegen unterlassener Recognition des Documents sub B. anschuldigen; so haben endlich die Parteyen geschlossen und zum Urtheil submittiret, welches fol. 50 folgendergestalt ausgefallen:

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und deren nicht allenthalben geständig; so ist Kläger den Grund derselben und so viel ihm daran verneinet, in Sächßl. Frist, wie Recht zu erweisen schuldig, darwider Beklagtem den Gegenbeweis, Eides-Delation und andre richtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. Und es bleibet Klägeren das producirte Document fol. 2 bey dem Beweise sich zu gebrauchen unbenommen.

Nachdem nun dieses Urtel nach geschehener Publication fol. 51 seine verbindliche Kraft Rechtens erreichet; so haben Klägere nach fol. 52 b erhaltener Dilation während der ihnen verstatteten Frist ihren Beweis angetreten, und zu solchem Ende die Beweis-Action, cum specificatione documentorum eorumque copiis sub A, B, C, D, E, F et G, nec non cum denominatione testium fol. gebührend übergeben, und um terminum productionis behörig angesuchet. Gleichwie nun hierauf die Citation an Beklagten fol. 72 so wohl als an die beyden benannten Zeugen fol. 74 erfolget, auch Hochfürstl. Rentkammer um Edition deren von Kläger zu ihrem Behuf gesuchten Original-Vererbungs-Acten de ao 1702. fol. 73 requiriret worden; so haben Klägere laut Registratur fol. b et 78 ingleichen laut rechtlichen Verfahrens fol. 80 seqq. productionem testium, et originalium Documentorum behörig bewerkstelliget, einfolglich formalia ihres Beweises berichtiget. Und ob gleich Beklagter wider Abhörung des von Klägeren angegebenen erstern Zeugens, Franz George B. exceptionem inimicitiæ capitalis adeoque inadmissibilitatis fol. 74 b vorgeschützet, deshalb, weil er verschiedene Denunciations- und Civilprocesse iuxta Attestatum fol. 79 mit ihm gehabt, auch deshalb wider dessen Abhörung Appellation eingelegt, und selbiger beym Angeben in termino fol. 77 b

noch-

nochmalen inhäriret, auch Fol. 83. der Recognition der producirten Documente ſich daher geweigert, weil er in der Meynung geſtanden, daß Klägere ſolche nicht in originali ſondern bloß in vidimirter Abſchrift produciret, auch desfalls Klägeren Ungehorſams beſchuldigen, und daß er ſich an deren Production verſäumet, zu erkennen bitten wollen; ſo hat doch Kläger von fol. 86 bis 89 die vorgeſchützte inimicitiam capitalem abzulehnen geſucht, ſowohl als fol. 90. gezeiget, daß er die Documenta ſub A, B, C, D, E et F, in Termino originaliter behörig produciret; weshalb endlich Beklagter fol. 96 ſämmtlich an Klägern producirte Documente, mit Vorbehalt ſeiner darwider habenden Einwendungen, recognoſciret hat. Wannenhero auch in dem hierauf eingeholten und fol. 103 befindlichen Urtel auf die Abhörung derer von Klägeren producirten Zeugen erkannt. Dahingegen das Document ſub A. wegen ermangelnder Unterſchrift vor irrecognoſcibel gehalten worden; wiewohl auf Klägers wider dieſen letztern Punkt fol. 105 ſeqq. interponirte Läuterung und nach deren fol. 108 beſchehenen Deferirung auch darauf in termino fol. 112 ſeqq. erfolgten rechtlichen Fortſetzung, und darüber bis fol. 147 gethanen Verfahren in dem fol. 149 eingegangenen Urtel Beklagtens fol. 109 et 134 ſqq. angemaßten Läuterungs-Adhäſion, darinnen er den ermeldeten Zeugen abermals verwerflich zu machen geſuchet, ungeachtet nicht allein das fol. 103 befindliche Interlocut confirmiret, ſondern auch wegen des irrecognoſcibel geachteten Doc. ſub A. dahin declariret worden:

Daß Kläger ſich des Documents ſub A. bey den Diſputations-Geſetzen zu gebrauchen unbenommen bleibe.

Wie nun dieſes Urtel ſeine verbindliche Rechtskraft erreichet; ſo iſt auf Klägers Anſuchen fol. 151 ſowohl an Beklagten ad videndum produci et iurare teſtem fol. 152 als auch an den zurückgebliebenen Zeugen ſelbſt Franz George B. fol. 153 abermals Citation ergangen. Da aber letzterer in Termino productionis fol. 154 nicht erſchienen, hat Kläger ſelbigen fol. 155 Ungehorſams beſchul-

diget, und sub refusione expensarum um ernstlichere Citation angehalten, welche auch fol. 155 b. erfolget; und bey abermaligen Außenbleiben ist Kläger desselben Ungehorsam fol. 156 fernerweit zu accusiren genöthiget worden, und hat ihn bey erhöheter Strafe zu citiren gebeten. Endlich ist derselbe von Klägern nach vorgängiger an Beklagten sowohl, als den mehrerwehnten Zeugen B. und zwar am letztern bey 10 Goldgülden Strafe mit Vorbehalt der bereits verwirkten, fol. 172 a et b befindliche Citation, fol. 174 zur eidlichen Abhörung gebührend produciret, auch sind von Beklagten fol. 158 seq. tam interrogatoria generalia, quam specialia eingereichet worden.

Durante fatali reprobationis et ante attestatorum actoris publicationem hat auch Beklagter dem iudicato fol. 50. zu folge seinen Gegenbeweis fol. 235. seqq. cum Articulis ac specificatione actorum publ. nec non Documentorum eorumque copiis, cum reservatione additionalium eingereichet, und um Terminum reproductionis et recognitionis Actorum sub G et ⊙ et documentorum sub A, B, C, D, E, F, GG et H. angesuchet; welchem Gesuch fol. 262 gefüget, auch fol. 281 b et 282 beregte Acten und Documente zur Recognition in originali wirklich reproduciret worden. Intra idem reprobationis fatale hat Beklagter zugleich die sich reservirten additionales nebst einem Originalattestat sub ⊙ fol. 263 seqq. übergeben, und den ernannten Zeugen mittelst Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit des Amts A. mit Ansetzung eines Reproductionstermins und Citation derer Klägere ad videndum iurare testem et ad danda interrogatoria, eidlich abhören zu lassen gebeten; welchem petito fol. 267 c gleichfalls gefüget worden. Inzwischen aber ist von Klägeren fol. 269 et 272 eine Protestation wider Abhörung erwehnten Zeugens eingegangen, darinnen sie vorgeschützet, daß ihnen die Citation zum termino reproductionis unmittelbar und ohne Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit insinuiret worden; andern Theils sey der Termin allzu kurz angesetzet; indem die Citation kaum 14 Tage in sich halte, und wäre ihnen kaum 6

Tage

Tage vor dem Termin insinuiret worden, mithin würden sie an Einreichung ihrer Interrogatorien und Formirung der Exceptionen wider den Zeugen verhindert, weshalb sie der ohne Requisition an sie ergangenen Citation nicht Folge leisten könnten. Nachdem aber Hochfürstl. Regierung die an das Amt Allstedt ergangene requisitoriales nicht wiederrufen; so hat Beklagter in dem anberaumten Termine vor dem Amte Allstedt den angegebenen Zeugen, laut Registratur fol. 275 zur eidlichen Abhörung, derer Klägere Außenbleibens ungeachtet, behörig reproduciret, einfolglich durch dieses alles formalia seines Gegenbeweises in Richtigkeit gesetzet.

Ob nun wohl Klägere in dem Reproductionsverfahren von fol. 282 bis 305 viel Aufhebens mit der exceptione inhabilitatis wider Beklagtens angegebenen Zeugen gemacht und in termino reproductionis fol. 281 b wider dessen Abhörung nochmals mündlich protestiret, indem derselbe Schulden halber von H. weggegangen und banqueroutiret, hingegen nicht anführen könne, daß er durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in Abfall seines Vermögens gerathen, mithin ein untüchtiger Zeuge sey, auch dieselben sich der Recognition der von Beklagten reproducirten Documente sub A, B, C, E, et G G, fol. 290 et 291 um deshalb geweigert, weil das sub A ein referens absque relato, das sub B et C, E et G G nur scriptura privata et littera pro scribente wären, auch das Thema probandum nicht angiengen, und ihnen keine Wissenschaft davon beywohnete; so ist dennoch in dem fol. 307 darauf eingegangenen Urtel erkannt worden:

Daß der von Beklagten bey denen Additionalartikeln des Gegenbeweises angegebene Zeuge in dieser Sache zum Zeugnisse nicht unzuläßlich - und wären Klägere die Documente sub A, B, C, E, G G des beschehenen Vorwendens ungeachtet, sub poena recogniti zu recognosciren, so wohl die Unkosten dieses Termins auf vorgehende Ermäßigung Beklagten zu erstatten schuldig.

Gleichwie nun Klägere durch ihren geführten Beweis ihre Intention und fundamentum agendi darzuthun gesuchet;

also ist Beklagter bemühet gewesen, durch seinen geführten Gegenbeweis dasselbige zu zernichten, und seine vorgeschützte natürliche Freyheit wider die Zwangsgerechtigkeit derer Klägere zu behaupten.

Nach vorausgesetzten diesem so kurz als möglich gefaßten Statu causae möchte die, loco speciminis pro praxi exercenda hieraus zu fertigende gnädigst anbefohlne Sententia definitiva cum dubitandi ac decidendi rationibus nach fleissiger Durchlesung und Erwägung derer Acten, und so viel die Schwäche meiner Einsicht verstatten wollen, sonder unterthänigste Maaßgebung folgende seyn:

Sententia.

Daß Klägere dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen und sie sich angemaaßet, zur Nothdurft erwiesen, derowegen dieselbigen ihre auf dem Reinsdorfischen Backhause privilegirte Zwanggerechtigkeit gegen Beklagten zu exerciren wohl befugt, dieser hingegen sein neuerlich erbauetes Backhaus wiederum nieder zu reißen, und in derer Klägere Backhause zu backen, sowohl als behörige cautionem de non amplius turbando zu bestellen, nicht weniger Klägere die desfalls zugezogenen Schäden, nach vorgehender deren liquidation und richterlichen Ermäßigung, zu ersetzen schuldig. Die auf diesen Proceß verwendeten Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander billig compensiret und aufgehoben:

Rationes dubitandi et decidendi.

1) Obwohl nicht zu läugnen stehet, daß das Backen, Mahlen, Brauen und dergleichen Handlungen, unter die actus meae facultatis zu rechnen sind, die von eines jeden eignen Willkühr abhängen und keiner Verjährung unterworfen;

L. 2. ff. de via publ.

sondern so beschaffen sind, daß, wer dieselben lange Zeit thut, oder auch gänzlich unterlässet, sich dadurch so wenig einen Nachtheil zuziehet, als einem andern eine Befugniß giebet,

de

de Berger Conſ. 1089. p. 1040.

2) Beklagter auch durch ein Fol. 265 inducirtes Atteſtat, welches der Ausſteller deſſelben Fol. 278 u. 279 eidlich beſtärket, ſo viel beygebracht; daß nicht allein ſein Ritterguth zu Reinsdorf, welches auch der Begnadigungsbrief Fol. 259 ſqq. beſaget, Canzleyſchriftſäßig ſey, ſondern auch

3) die Nobiles zu R. nach angezogenen beſchwornen Atteſtate von denen, den Handwerkszünften im Amte H. ertheilten Hochfürſtl. Privilegien jederzeit ausgenommen geweſen, und ſich kein einziger Fall ereignet, bey welchem die von Adel in denen Amtsbackhäuſern zu backen, in der Amtsmühle zu mahlen und dergleichen wären gezwungen worden, mithin es das Anſehen gewinnen will, als ob die auf der Klägere Backhauſe zu Reinsdorf haftende Zwanggerechtigkeit auf Beklagten keinesweges zu erſtrecken, auch ihm

4) Die Aufrichtung eines Backhauſes auf ſeinem Grund und Boden, zu eigenem Gebrauch, tamquam res meræ facultatis, nicht zu verwehren ſey;

5) zumalen in der von Fürſtl. Rentkammer an Wilhelm Friedemann Hofmannen und Andreas Büchnern, Ao. 1700 ertheilten, und in actis ſub G fol. 41 & 42 befindl. Confirmation ſo wohl als übrigen von Klägern ſelbſt aufgeführten Documenten ſub A, B, C, D, E, F et G, ſothanes Backhaus nicht ein Zwangbackhaus, ſondern nur ein bloßes Backhaus oder Amtsbackhaus zu R genennet wird, wie denn

6) Klägere nebſt ihren Vorfahren dem Beklagten und ſeinen Vorfahren niemals inhibiret, auf ihrem Grund und Boden ein Backhaus oder Backofen zu bauen, und darinnen zu backen, ſie auch dieſes nicht thun können, da Beklagter und ſeine Vorfahren des Ritterguths nicht Amts- ſondern Canzleyſchriftſäßig von Ao. 1677 herg eweſen und noch ſind; überdieſes

7) in dem von Hochfürſtl. Rentkammer an H. und B. über das oftberührte Backhaus zu R. 1702 ertheilten Vererbungskaufbriefe durch den Kammer-Secretär, auf Hof-

manns Veranlassung, erst neuerlich die Clausel mit einverleibet worden: daß niemand, er sey von Adel oder ein anderer Einwohner, Macht haben soll, sein Brod anderswo, als einzig und allein im Reinsdorfischen Backhause zu backen, welches, des Kammer-Secretärs und Hofmanns Unternehmen, da es nachher solchergestalt wirklich erfolget, Beklagten und seinem Ritterguthe zu R. nicht zum Nachtheil gereichen, denen Klägern auch und ihrem Backhause daselbst, ein ius prohibendi wie überhaupt, also absonderlich wider Beklagten nicht zuwege bringen; am allerwenigsten ihm

8) tamquam tertium & in documento non nominatum obligiren mag; hiernächst und wenn auch in der Vererbung de anno 1702 sothanes Backhaus zu einem Zwangbackhause wirklich gemacht worden wäre, doch

9) darinnen von schriftsäßigen Rittergüthern nichts zu befinden, und die Zwanggerechtigkeit auf solche nicht zu erstrecken zu seyn scheinet; über dieses alles seit deren Concession vom 30 September 1702 bis auf die Zeit der am 26 May 1730 erhobenen Klage noch nicht 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage verstrichen, sondern nur 27 Jahr und etliche Monate; Beklagter auch

10) noch ante tempus praescriptionis elapsum derer Klägere Intention, als sie sich eines Zwangs gegen ihn anmaaßen wollen, widersprochen, einfolglich selbige noch lange kein zu Recht beständiges Jus prohibendi wider Beklagten erhalten zu haben es das Ansehen hat.

D. A. U. D. das eigentliche Wesen derer actuum merae facultatis darinnen bestehet ut a cuiusque arbitrio tam diu dependeant, donec ius prohibendi sibi competere aliquis probare possit.

L. B. a Wernher P. III. Obs. 222. n. 1.

Das ius prohibendi hingegen entweder durch eine hinlängliche Praescription oder per priuilegium a Principe concessum, adquiriret wird,

Idem, P. II. Obs. 369. n. 2.

und

und Kläger durch den fol. 59 seq. nebst übrigen Documentis in copia inducirten und fol. 78. in originali producirten, auch fol. 95 von Beklagten recognoscirten Conceßions- und Vererbungsbrief die dem Backhause zu R. gegen alle und jede Adeliche und andere Einwohner daselbst, verliehene Zwanggerechtigkeit dargethan, und daß so wohl sie als ihre Vorfahren selbige seit 50 und mehr Jahren gegen die R-schen adeliche und andere Einwohner ungehindert exerciret, durch zween in diesem Dorfe gebohrne und erzogne Zeugen erwiesen, überdem beyde Zeugen ad Int. sp. 1, 3, 5, 6, 7 Art. prob. 3. Art. 9. Int. sp. 1, 6, 7, 10 inprimis 11 & 12, 13, 15, 18, 20 Art. 9 iuncta eorum depositione ad Art. 10. Int. sp. 3, 7. d. Art. 11, Int. sp. 2, 7. Art. 12. Int. sp. 4, 5, 12. d. Art. 14 & 15 Int. sp. 1. dd. A. Art. 16. Int. 2. d. A. Art. 21. Int. sp. 1, 7 d. Art. daß, weil das gemeldete Backhaus ehedem ein Kammerguth, und so lange sie gedenken könnten, nur der einzige herrschaftliche Backofen daselbst gewesen, alle von Adel und alle übrige Einwohner zu R. nicht allein in dem strittigen Backhause backen müssen, sondern auch daselbst beständig gebacken hätten, und daß auch Beklagter und seine Eltern gleich andern von Adel und Einwohnern in sothanen Herrschaftlichen Backhause gebacken ad Int. sp. 18 Art. 9. item ad Art. 12 ad Int. sp. 12 Art. 12 ad Art. 21 einmüthig behaupten, Beklagter auch, daß er vor seine eigene Person und die seinigen in den qu. Backhause gebacken fol. 96 selbst nicht in Abrede seyn können, einfolglich Beklagter Freyheit zu backen und einen eigenen Backofen zu errichten, wegen des in dem privilegio enthaltenen iuris prohibendi und dessen beständigen exercitii, pro actu meræ facultatis nicht zu achten, vielweniger desselben fol. 265 seq. 278 & 279 befindlicher Beweisgrund, ein Documentum publicum und zweener Zeugen übereinstimmende Aussage zu enerviren vermögend, auch die wider Klägers ersten Zeugen formirte Exception, daß er mit ihm Beklagten einige Injurien- und andre Processe gehabt, selbigen gänzlich inhabil zu machen nicht hinlänglich ist, quum testimonium plurium testium non

omni exceptione maiorum, ſi praeſertim alia accedant adminicula, plenam faciat probationem

Horn. C. L. III, n. 89. arg. 6.

ſolchergeſtalt, da das priuilegium fol. 60 klare Maaße giebet, daß der Käufer bey der von Alters her auf dem Backhauſe zu R. haftenden Zwanggerechtigkeit ferner geſchützet, auch niemanden in Reinsdorf, er ſey von Adel oder andern Einwohnern, verſtattet werden ſolle, anderswo, als in dieſem Backhauſe zu backen, vielweniger einige Backöfen zu bauen; Beklagten die Erbauung eines neuen Backofens oder anderwärts, als in dem qu. Backhauſe zu backen, keinesweges zu geſtatten, quum priuilegium ſemper ita ſit interpretandum ne commodo per illud quaeſito priuilegiatus excidat

L. 19. ff. de legat. L. 72. § ult. de cond. & demonſtr. et verba priuilegiorum cum effectu ſunt intelligenda

de Berger Conſ. 594. p. 592. Weſenbec. p. VI. Conſ. 271. n. 128,

nec quidquam ſuperfluum in priuilegiis reputandum

de Berger c. l.

imo uerba priuilegii negatiue concepta multo fortius operentur, omniaque qualiacunque tandem ſint, includant & comprehendant;

de Berger c. l.
Menoch Conſ. 181. n. 78.
Klock de Contribut. cap. 16. ſect. 1. n. 113.

überdem in dem angezogenen Privilegio keine Reſtriction zu befinden; vt hinc uerba eius gratioſe protinus ac liberaliter intelligenda, non uero tenaciter interpretanda ueniant

de Berger Conſ. 44. pag. 50.

hiernächſt die Benennung eines Backhauſes ſchlechthin der Kraft des Privilegii ſelbſt nichts ſchadet, quum praedicata ſuis ſubiectis ſemper inesſe cenſeantur; auf die Veränderung des poſſeſſoris ſelbſt die Gerechſame des Backhauſes, als eines ehemaligen Kammerguths nicht verändert, weil es cum omnibus iuribus ac priuilegiis laut Kauf und Conceßionbriefs fol. 59. auf

auf priuatos transferiret worden, anbey es keiner Inhibition derer Klägere bedurft, da nach Beklagtens eigenen fol. 96. gethanen Bekenntnisse und der Zeugen einstimmigen Aussage derselbe sich des Backens in dem qu. Backhause niemals entbrochen, vielweniger ein eigenes Backhaus außer neuerlich auf seinem Grund und Boden zu bauen unternommen; die Schriftsäßigkeit hingegen allein Beklagten von dem Zwangrechte nicht eximiren mag, da das Privilegium fol. 60. von denen Adelichen ohne Unterschied redet, die a legislatoria potestate herfliessende constitutiones singulares & Priuilegia, auch alle und jede Unterthanen, zu deren Observanz verbinden

Horn C. L. II. n. 1.
§ 6. I. de I. N. G. & Ciu.

in quorum numero etiam Landsassii sunt, ad fidem, reuerentiam, obsequium Domino territoriali obstricti, ut ut forte iurisdictione in alios gaudeant, atque de plebe subditos dignitate & gradu antecellant

L. B. a Wernher. P. IV. Obs. 3. n. 7 ibiq.
Hertius diss. de subiect. torrit. §. 6.

überdem die wider den Kammer-Secretär vorgebrachte Beschuldigung in einer bloßen zur Zeit unerwiesenen Vermuthung bestehet, und des H. Schreiben allein an selbigen, zu deren Beweis unzulänglich ist, quum pro quolibet instrumento militet praesumtio veritatis

L. 18. C. de probat. L. 7. C. depositi c. 6. X. de donat. tum hoc uel maxime de illis dicendum, quae principis auctoritate confecta ac roborata sunt

L. 19. C. de testam. c. 8. de rescript. in 6.
Pacian. P. I. Cons. 161. n. 21.

hinc illa, quae per instrumenta publica fit, probatio optima & expeditissima habetur

Menoch P. I. Cons. 7. n. 4. Rol. a Valle Vol. I. Cons. 16. n. 2. Tiraqu. de retract. consangu. §. 2. gl. 1. n. 20.

nächstdem per verba priuilegii: von Alters her auf demselben haftende Zwanggerechtigkeit; die Präscription, obgleich

selbige, da das Privilegium selbst redet, gegenwärtig nicht einmal nöthig ist, sich sattsam zu Tage leget, quum possessor semper continuet possessionem auctoris sui

L. 14. §. 1. ff. de usurp. & usuc.

endlich Beklagter wegen des fol. 265 inducirten und fol. 278 & 279 eidlich bestärkten Attestats pro temere litigante nicht zu achten; folglich die Unkosten gegen einander zu compensiren gewesen; so möchte, wie in der Sentenz enthalten, jedoch sonder unterthänigste Maaßgebung, billig gesprochen werden können.

Viertes Hauptstück.

Von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen.

§. 1.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstück alle diejenigen schriftlichen Ausarbeitungen abgehandelt, die mit der Briefform einige Aehnlichkeit haben. Es fallen aber in den Geschäften noch verschiedne andere kleine schriftliche Aufsätze vor, die von der Briefform gänzlich abweichen. Und dieses Hauptstück ist bestimt, die Art und Weise ihrer Abfassung an die Hand zu geben. Diese Abweichung kommt vornehmlich darauf an, daß sie an niemand insbesondere gerichtet sind, und mithin keiner Anrede an jemand bedürfen, welche das Wesentliche der Briefe und der übrigen Aufsätze, die eine Briefform beybehalten, ausmachen. Gemeiniglich haben diese von der Briefform gänzlich abweichenden schriftlichen Aufsätze den Endzweck, daß sie entweder von gewissen Unterhandlungen

lungen und Geſchäften beſtändige und glaubwürdige Nachrichten und Urkunden ſeyn ſollen, oder ſie ſollen den Untergebenen zu ihrer Nachachtung dienen. Wenn man ſo wohl die innerliche Beſchaffenheit und Einrichtung dieſer Aufſätze, als die Art der Geſchäfte erwäget, in welchen ſie gebrauchet werden; ſo kann man ſie bequem in vier Klaſſen bringen. Die erſte Klaſſe beſtehet aus den Regiſtraturen und Protocollen; die zweyte hält die Decrete und Reſolutionen oder ſogenannten Noten in Staatsgeſchäften in ſich; die dritte kommt auf die Patente, Edicte, Policeyordnungen und andre in das Land zu publicirende Geſetze an, und die vierte ſchließet die Contracte und Tractaten in ſich. Nach Maaßgebung dieſer vier Klaſſen dieſer Aufſätze wird es alſo nöthig ſeyn, dieſes Hauptſtück in vier Abſchnitte zu zergliedern, davon der erſte von den Regiſtraturen und Protocollen; der zweyte von denen Decreten und Reſolutionen oder Noten; der dritte von Patenten, Edicten und Policeyordnungen; der vierte aber von Contracten und Tractaten handeln wird.

Erſter Abſchnitt.

Von den Regiſtraturen und Protocollen.

§. 2.

Regiſtraturen und Protocolle ſind glaubwürdige ſchriftliche Erzehlungen und Nachrichten, was die Gerichte, Collegia und andre von dem Landesherrn zu Ausrichtung der Geſchäfte verordnete Perſonen in ihren Verhören, Seßionen und Conferenzen entweder mit denen Parteyen, oder ſonſt in denen ihnen anvertraueten Angelegenheiten abgehandelt und beſchloſſen haben, und die ſo fort währender Abhandlung der Geſchäfte und Angelegenheiten verfertiget, und durch die Unterſchrift der dabey gegenwärtigen Perſonen glaubwürdig gemacht werden müſſen. Dieſe Regiſtraturen und Protocolle ſind ihrer weſentlichen Einrichtung und Beſchaffenheit

heit nach, wenig oder gar nicht von einander unterschieden. Wenn es Rechtssachen betrifft, oder wenn das Anbringen und Verhör solcher Personen niederzuschreiben ist, die bey einem Collegio etwas zu suchen haben; so bedienet man sich des Namens der Registraturen: Wenn aber die Berathschlagung und die Abhandlung der Geschäfte in dem Collegio oder unter den Bedienten selbst niedergeschrieben wird; so ist der Name eines Protocolls gewöhnlicher. Jedoch heißt es auch bey Commißionen ein Protocoll, obgleich öfters das meiste im Verhör der Parteyen und Zeugen bestehet.

§. 3.

Die äußerliche Form der Registraturen und Protocolle kommt darauf an, daß man sich eines gebrochenen Bogens bedienet, und auf die Hälfte linker Hand nichts weiter schreibt, als die Namen der Mitglieder des Collegii, der Gerichtsbeysitzer, oder deren Ministers, Räthe und Commissarien, die bey der Abhandlung der Sache gegenwärtig sind, worunter hernach nach dem Gebrauch der meisten Collegien diese gegenwärtig gewesenen Räthe und Beysitzer zu Bemerkung der Richtigkeit und ihres Beyfalls ihren verzogenen Namen verzeichnen. Auf der andern Hälfte des gebrochenen Bogens wird die Registratur oder das Protocoll selbst geschrieben, und mit Bemerkung des Orts und des Tages der Anfang gemacht, z. E. Actum Amt N. den 13 April 1754. Derjenige, so die Registratur verfertiget; oder das Protocoll führet, unterschreibet am Ende seinen Namen, wobey in peinlichen Sachen nach den Gesetzen verschiedner Länder bemerket werden muß, daß er Notarius ist. In niedern Gerichten ist es nöthig, die Registratur von den Gerichtsschöppen mit unterschreiben zu lassen: und in bürgerlichen Rechtssachen, wenn sich die Parteyen zu etwas anheischig machen, es ist allemal rathsam, die Registratur von den Parteyen selbst mit unterzeichnen zu lassen; wie denn eine jede Registratur denen Parteyen und das Protocoll in der Seßion oder Conferenz so fort vorgelesen werden muß.

§. 4.

§. 4.

Da eine Registratur und Protocoll weiter nichts als eine glaubwürdige Erzehlung und Nachricht der abgehandelten und beschlossenen Sachen ist; so siehet man leicht, daß in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung keine verschiedne Theile statt finden können. Man hat hier bloß, wie bey den Berichten der ersten Klasse, mit einer aneinanderhängenden Erzehlung der geschehenen Dinge zu thun, davon die Registratur, oder das Protocoll, zur beständigen Nachricht dienen soll: und alles kommt lediglich darauf an, daß man die verschiedenen Umstände, geführten Reden und Berathschlagungen wohl mit einander zu verbinden weiß. Man soll die Reden der Parteyen vor Gerichte, und den Vortrag, die Stimmen und Unterhandlungen der Ministers und Räthe in Collegien und Conferenzen, so viel möglich, mit ihren eignen Worten niederschreiben. Zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten aber muß man gleichsam nur den Kern, oder den Saft und Nachdruck herausziehen; und es wird allerdings eine gute Beurtheilungskraft und eine Gegenwärtigkeit des Geistes erfordert, wenn man zugleich auf die fallenden Reden aufmerksam seyn, und ihren wahren Verstand und Nachdruck in der Kürze fassen will.

§. 5.

Bey dieser Beschaffenheit der Registraturen und Protocolle muß eine sehr natürliche und ungekünstelte Schreibart gebrauchet werden: und es giebt vielleicht keine Art der schriftlichen Aufsätze, die weniger Schmuck und Zierrathen verträgt als eben diese. Denn der Verfasser einer Registratur oder Protocolls befindet sich in einer beständigen Erzehlung: dannenhero werden hier auch eben wie bey einer mündlichen Erzehlung, die Handlungen in der kaum vergangenen Zeit, und die geführten Reden in der verbindenden Weise niedergeschrieben, z. E. Erschien N. N. und brachte vor, er wäre ꝛc. Wenn verschiedene Personen hintereinander reden, welches besonders in Collegien und Conferenzen geschiehet; so muß man bemühet seyn, den guten Zusammenhang beständig zu erhalten und

dennoch

dennoch die Abwechslung der redenden Personen deutlich anzuzeigen. Jedoch muß man nicht immer einerley Wörter zu Darstellung des Zusammenhanges gebrauchen, sondern man kann mit: Hierauf, worauf, sodann, ferner, weiter und dergleichen abwechseln. Die nachfolgenden Reden über eben diese Materie, wenn die Sache und der Vortrag bey einer vorhergehenden redenden Person bereits genugsam verständlich vorgestellet ist, lassen sich auch viel kürzer zusammen fassen, ohne daß der Nachdruck der Worte und des Vortrags etwas dabey verlieret, als worauf man hier hauptsächlich zu sehen hat. Besonders muß in einem Protocoll der Entschluß des Collegii, oder das Resultat der Conferenz, auf die verständlichste und keinen Zweifel leidende Art niedergeschrieben werden, damit die weitere Expedition daraus ohne Mißverständniß und Irrung gefertiget werden könne. Ein sorgfältiger Präsident, oder der das Directorium führender Minister, läßt jedoch dieses selten auf die Geschicklichkeit des Protocollisten ankommen; sondern pfleget den Entschluß oder das Resultat mit eigenen Worten zu dictiren. Wir wollen nunmehr einige Muster zu Registraturen und Protocollen an die Hand geben.

I.

Registratur

Ueber die Pflegung der Güte in eben der Sache, wovon die Klage Numer II handelt.

Actum Amt A. den 3 Dec. 1752.

Vor hiesigem Hochfürstl. Amte erschienen der ergangenen Citation zu Folge Hanns Michael S. und dessen Eheweib Anna Margarethe als Beklagte, benebst der letztern Curatore, Johann Friedrich B. so wohl als deren rechtlicher Beystand, Herr Advocat Ehrenfried Gottlob D. und erklären sich Beklagte resp. cum curatore, daß sie alles dasjenige genehm halten

halten wollen, was beſagter Herr Advocat D. in ihrem Namen ad acta bringen werde. Zugleich meldete ſich auch Chriſtian T. als Kläger nebſt Herrn Advocat Gregorius Huldreich G. der ſeiner Legitimation halber eine Vollmacht übergiebt, und ſolche ad acta zu nehmen bittet. Amts wegen wurde vor nöthig erachtet, zuförderſt die Güte unter den Parteyen zu verſuchen, und wurde beyden Theilen beweglich und ernſtlich zu Gemüthe geführet, daß ſie ſo nahe mit einander verwandt und gemeinſchaftliche Großeltern und Eltern von einerley Kinde wären. Sie möchten dannenhero alle Verbitterungen bey Seite legen, und einen gewiſſen Vergleich dem ungewiſſen und Geldfreſſenden Ausgange eines Proceſſes vorziehen. Zugleich wurde den Beklagten vorſtellig gemacht, daß die Rechte in Anſehung der Mobiliarerbſchaft des Mannes ſo klare Maaſſe geben; daß ſie ſich der Ausarbeitung derſelben an Klägern ſchwerlich würden entbrechen können. Kläger aber wurde erinnert, daß er vielleicht auch ſeine Forderungen zu weit erſtrecket hätte. Beyde Theile möchten alſo etwas nachgeben, damit ein gewünſchter Vergleich zu Stande kommen könnte, und wollte man erwarten, was ſie zu dem Ende vor Vorſchläge zu thun hätten. Beklagte ließen ſich hierauf vernehmen, daß ſie ihrer Tochter zur Ausſtattung weiter nichts gegeben, als ein Bette, nebſt zwey dazu gehörigen Ueberzügen und einigen wenigen Mobilien an einem Tiſche, Lade und Stühlen. Deſſen hätten ſie ſich auch nicht angemaaßet. Das übrige, beſonders die Kleidung der Verſtorbenen, gehöre entweder zur Gerade, die der Mitbeklagten unſtreitig zuſtehe, oder ſie hätten es ihrer Tochter nur gelehnet, und ſo lange zum Gebrauch gegeben, bis ſich die neuen Eheleute nach und nach das benöthigte zur Haushaltung angeſchaffet haben würden. Sie wären aber erbötig, aus Liebe zum Frieden und zur Beförderung des Vergleiches, Klägern die Bettvorhänge und die Kuh auszuantworten; jedoch unter der Bedingung, daß es ſeinem Kinde ihrem Enkel verbleiben müßte. Beklagten rechtlicher Beyſtand ſetzte hinzu, es ſey ein unbilliges Begehren, daß Kläger auch auf diejenigen Mobilien Anſpruch mache, die Beklagte nur auf dem

Fall

Fall ihres Absterbens, um dereinst die Streitigkeiten unter ihren Kindern zu vermeiden, durch das Loos vertheilet hätten, deren Eigenthum sie sich aber bey ihren Lebzeiten zu begeben gar nicht willens gewesen wären, welches sie dadurch genugsam geäußert, daß sie dieselben ihren Kindern nicht wirklich ausgeantwortet, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch bey sich behalten hätten. Kläger erwiederte darauf, daß er es der Beklagten Gewissen anheim gestellet seyn ließe, ob sie nicht ihrer Tochter, seinem verstorbenen Eheweibe, alles dasjenige zur Mitgift und Ausstattung gegeben hätten, was sie, die neuen Eheleute nach der Hochzeit in ihrem Gebrauch und Gewahrsam gehabt hätten; jedoch wolle er aus Liebe zum Frieden mit demjenigen zufrieden seyn, was ihnen währender Hochzeit wirklich überantwortet worden, die Hochzeitgeschenke mit darunter begriffen: und wollte er sein Recht auf dasjenige fahren lassen, was Beklagte am letztern Wiesenmarkte, zu besserer Einrichtung seiner Haushaltung, als ein Geschenke hinzugefüget hätten. Er wolle auch seiner Schwiegermutter die Gerade nicht streitig machen. Allein es könnte zur Gerade nicht so viel gerechnet werden, daß Mitbeklagte alle Kleidung und Wäsche an sich behalten könnte. Klägers Anwald fügte hinzu, daß dieses alles sey, was man billiger Weise von seiner Partey verlangen könnte: und weil sich die Sache zum Vergleich anließe; so wolle er Klägers Recht auf den der Verstorbenen anheim gefallenen Antheil, der unter alle vier Kinder durch das Loos vertheilten Mobilien, nicht weitläuftig ausführen, es müsse aber Klägers Sohne dieser seiner verstorbenen Mutter zugefallene Antheil von Mobilien, vorbehalten bleiben, ohne daß Beklagte darinnen eine Aenderung vornehmen könnten. Nach einigen von beyden Theilen gemachten Erinnerungen und Einwürfen wurde endlich der Vergleich dergestalt beliebet und festgesetzet, daß Beklagte an Klägern die Kuh, die Bettvorhänge und alle Kleidung und Mobilien, so ihm bey der Hochzeit so wohl von den Eltern, als in Geschenken gegeben worden, so viel davon nach hiesigen Rechten und Gewohnheiten nicht zur Gerade gehöret, als welche Mitbeklagtinn Anna Margaretha S.

allerdings

allerdings verbleibet, ausantworten ſollen, und daß Klägers Kinder diejenigen Mobilien, ſo ſeiner verſtorbenen Mutter bey mehr erwehnter Vertheilung durch das Loos zugefallen, nach ſeiner Großeltern Abſterben eigenthümlich zuſtehen ſollen. Dahingegen begiebt ſich Kläger aller Anforderungen an die von ſeinen Schwiegereltern nach der Hochzeit, und beſonders am Wieſenmarkt angeſchaften, und ihrer verſtorbenen Tochter zum Gebrauch überlaſſenen Mobilien. Damit aber beyde Partcyen um ſo eher nach Maaßgebung dieſes Vergleiches alles in Richtigkeit ſetzen können; ſo haben ſich Beklagte anheiſchig gemacht, binnen 14 Tagen eine Specification des geſammten Nachlaſſes zu verfertigen, und derſelben ein Verzeichniß anzufügen, was ſie davon als Gerade anſehen, Kläger aber wird binnen eben dieſer Zeit eine Specification einreichen, was bey der Hochzeit entweder als Ausſtattung oder als Hochzeitgeſchenke den neuen Eheleuten übergeben worden, da ſie denn heute über 14 Tage alsſden 17ten dieſes vor hieſigem Hochlöbl. Amte erſcheinen, und den Vergleich in Anſehung aller und jeder einzelnen Stücke in Richtigkeit bringen wollen. Unterdeſſen ſollte jedoch dieſer Vergleich auf beyden Seiten alle Verbindlichkeiten haben, welches beyde Theile vermittelſt Handſchlags angelobet, und zu mehrerer Beſtärkung dieſe Regiſtratur mit unterſchrieben haben; welches alles nachrichtlich anhero regiſtriret worden. Actum ut ſupra

Johann Ferdinand Schreiber,
Actuar. jurat.

Regiſtratur
In Cameralſachen, wegen Verpachtung eines Kammergutes.

Actum N. den 21 März 1752.

Praeſentibus
Herrn Hof-Kammerrath von N.
Herrn Hof-Kammerrath von N.
Herrn Kamer-Comißionrath N.

Nachdem der heutige Tag als ein Licitationstermin zu anderweitiger Verpachtung des Amtes Nutzen-

burg angesetzet, und zu dem Ende in den Zeitungen bekannt gemacht worden; so begaben sich die hierzu deputirten Herren Räthe zu diesem Endzweck in die Commißionstube, und ließen anbefehlen, diejenigen vorzulassen, die auf den Pacht besagten Amtes Nutzenburg zu licitiren gesonnen wären. Zuförderst meldete sich der zeitherige Pachter, Herr Amtsverwalter Johann Wilhelm Zweifler, und both 4300 thlr nebst der zitherigen Caution an Immobilien und den übrigen Bedingungen seines Pachtbriefes: und wäre er auf diese Bedingungen geneigt, diesen Pacht weiter fortzusetzen. Als man ihm vorstellete, daß dieses hundert Thaler weniger wäre, als er zither gegeben habe; und daß es das Cameralinteresse erfordere, den Pacht eher zu erhöhen als zu vermindern; so versetzte derselbe, daß er auf andre Art nicht bey dem Pachte bestehen könne, und hätte er diese verflossenen sechs Jahre über, da er zwey hundert Thaler mehr gegeben als sonst, über tausend Thaler zugesetzet. Hierauf both Caspar Muthig 4450 thlr. unter der Bedingung, wenn seine in dem Fürstl. Amte Holzfeld liegende Mühle vor die erforderliche drey tausend Thaler Caution angenommen werden würde. Man gab ihm zur Antwort, daß die Mühle so hoch zur Caution angenommen werden könnte, als sie von verpflichteten Taxatorn gewürdiget werden würde: und wenn die Taxe nicht so hoch ausfallen sollte; so müßte die Caution durch andre Immobilien erfüllet werden. Sodann meldete sich Herr Peter Wagmann, Postmeister zu Schnellingen, und erboth sich jährlich 4600 Pachtgeld zu geben, wenn man ihm zugleich das Geleite, die Fleisch- und Trankſteuern und die Fähre zu Flüßingen, die zither die Hochfürstl. Kammer besonders administriren lassen, vor ein besonders Pachtgeld dergestalt zuschlagen wollte, daß dasselbe nach Maaßgebung des Ertrages vermittelst Vorlegung der Rechnungen bestimmt würde, welchen die Hochfürstliche Kammer nach Abzug der Kosten und der Besoldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, zither davon erhoben hätte. Es wurde hierauf Herrn Wagmannen vorgestellet, daß diese Einkünfte zither als kein Gegenstand der

Ver-

Verpachtung wären angesehen worden; jedoch wolle man der Hochfürstl. Kammer davon Bericht erstatten: und solle derselbe so wohl als die übrigen Licitanten morgen mit Resolution versehen werden. Da sich nun weiter niemand mit einem Gebote gemeldet; so ist dieses nachrichtlich anhero registriret worden. Actum ut supra

Johann George Fertig,
Kammer-Registrator.

Protocoll

In einer Conferenz, wegen der Beschwerden der innländischen Kaufleute, gegen den einzelnen Verkauf in den Niederlagen der ausländischen Kaufleute.

Conferenz den 27 August 1751.

Praesentibus
Sr. Excellenz dem Herrn Obrist-Hofmeister Graf v. N.
Sr. Excellenz Herrn Conferenzminister Graf v. N.
Sr. Excellenz Herrn Conferenz- und Obrist-Hofcanzler Graf von N.
Sr. Excell. Herrn Graf v. N. Präsident des Ober-Commerciencollegii.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Graf von N. denen übrigen versammleten Herren Conferenz-Ministern eröffnet, daß Ihro Kaiserl. Königl. Maj. unsre allergnädigste Frau, anbefohlen hätten, die den Engländern und Holländern im Jahr 1745 zugestandenen Handlungsvortheile, und die darüber von den innländischen Kaufleuten geführten Beschwerden in gegenwärtiger Conferenz gleichfalls zu un ersuchen, und darüber zu Dero weitern höchsten Entschließung ein allerunterthänigstes Gutachten abzufassen; so trugen ermeldete Se. Excellenz zuförderst die Sache folgendergestalt vor. Es sey bekannt,

daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät in damaligen Kriegsumständen den besagten beyden Nationen zur Erkenntlichkeit vor den geleisteten Beystand zugestanden hätten, in den Häfen des adriatischen Meeres Niederlagen zu errichten, und ihre Waaren in Dero Länder, jedoch nur en Gros zu verhandeln, wie die Worte des hier bey Handen liegenden Tractats ausdrücklich lauteten. Gleichwie nun die innländischen Kaufleute zu verschiedenen malen beschwerend vorgestellet hätten, daß die Kaufleute dieser Nation die Gränzen solcher Concession weit überschritten, indem sie zu 50 und gar zu 30 Gulden aus ihren Niederlagen verkauften, welches vor keine Handlung en Gros gehalten werden könnte; so wäre ihr Ansuchen dahin gerichtet, die erwehnte Concession dergestalt deutlich zu erklären, daß entweder aus diesen Niederlagen bloß an Kaufleute, nicht aber an andre Particularpersonen verkaufet werden dürfte, oder daß eine gewisse Summe wenigstens von 1000 Gulden festgesetzet würde, unter welcher aus besagten Niederlagen nichts verkaufet werden müßte. Se. Excellenz stelleten zugleich vor, daß die Engländer und Holländer als freundschaftliche und alliirte Nationen in dieser Sache allerdings großen Betracht verdienten, überdieß werde die Handlung selbst gar sehr befördert, wenn sie mit ihren Schiffen die adriatischen Häfen besuchten. Jedoch sey auch nicht außer Augen zu setzen, daß dadurch den innländischen Kaufleuten nicht alle Nahrung entzogen werden müßte; worauf Se. Excellenz die anwesenden Herren Ministers ersuchten, ihre Meynung darüber zu eröffnen.

Des Herrn Conferenzministers, Grafens von N. Excellenz erklärten sich hierauf, daß diese Sache allerdings eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig habe, nämlich sowohl diese freundschaftliche und alliirten Nationen zu schonen, als den innländischen Kaufleuten nicht alles Gewerbe entziehen zu lassen. Jedoch da diese letztern genugsam bewiesen hätten, daß man aus den eng- und holländischen Niederlagen in allzu kleinen Summen verkaufe; so sey nicht zu zweifeln, daß besagte Nationen selbst die Billigkeit eines Regulativs einsehen würden.

würden. Da nun die innländiſchen Kaufleute ſelbſt zweyerley Wege vorgeſchlagen hätten; ſo entſtehe die Frage, welcher der beſte ſey. Se. Excellenz wären der Meynung, daß die Anordnung, aus dieſen Niederlagen nur an Kaufleute zu verkaufen, viele Schwierigkeiten nach ſich ziehen, und der Handlung ſelbſt Zwang anthun würde, die Beſchwerden ſelbſt würden auch dadurch nicht gehoben, und der einzelne Verkauf würde auf die vorige Art fortgehen: denn man könnte ſchwerlich vorausſetzen, daß man in dieſen Niederlagen ernſtlich unterſuchen würde, ob jemand ein Kaufmann ſey oder nicht. Der beſte Weg ſey alſo wohl ohne Zweifel, eine gewiſſe Summe zu beſtimmen, unter welcher aus dieſen Niederlagen nicht verkaufet werden dürfte. Jedoch ſey die Summe von 1000 Gulden zu hoch, und würde vielleicht ſelbſt den innländiſchen Kaufleuten beſchwerlich fallen, weil man aus dieſer Niederlage dieſe Art von Waaren, aus einer andern aber jene ſeiner Convenienz nach zu nehmen pflegte: Es würde Dero Erachtens genug ſeyn, wenn 3 bis 400 Gulden feſtgeſetzet würden.

Sodann äußerten Se. Excellenz der Herr Conferenzminiſter und Obriſt-Hofcanzler Dero Meynung dahin, daß ſie zwar mit dem vorhergehenden Vorſchlage vollkommen einverſtanden wären. Allein es ſey vor allen Dingen nöthig, mit den großbritanniſchen und holländiſchen Geſandten in Conferenz zu treten: und wenn ſie wider die von den innländiſchen Kaufleuten beygebrachten Zeugniſſe nichts zu erinnern hätten; ſo müſſe man die Geſandten dahin zu bringen ſuchen, daß ſie ſich die Feſtſetzung einer Summe von 3 bis 400 fl. gefallen ließen. Ueberhaupt hielten ſie davor, daß die Sache nicht ſo viel Aufſehens verdiente, als die innländiſchen Kaufleute davon gemacht hätten: und ſie ihres Orts könnten den Nachtheil nicht einſehen, der dadurch dem Staate zugefüget würde. Jedoch wäre eine Erinnerung nicht zu verwerfen, damit man ſich wenigſtens des einzelnen Verkaufs enthielte, welcher der Conceßion offenbar entgegen ſey.

Se. Excellenz der Herr Graf von N. Präsident des Ober-Commerciencollegii ließen sich alsdenn über diese Sache folgendergestalt heraus. Sie wären darinnen mit dem Herrn Obrist-Hofcanzler sehr einig, daß die innländischen Kaufleute ein allzu großes Geschrey über der Sache erhoben hätten. Wenn man die Sache nach den guten Grundsätzen des Commercienwesens beurtheilte; so könne man den innländischen Kaufleuten schwerlich Beyfall geben. Alle Nationen gestatteten, daß sich fremde Kaufleute bey ihnen etablirten, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie en Gros oder einzeln handeln, und ohne ihnen darinnen Ziel und Maaß zu setzen, als welches, ohne der Freyheit der Commercien Gewalt anzuthun, nicht geschehen könne. Das Hauptwerk komme darauf an, ob dergleichen fremde Kaufleute allein Waaren zuführen, oder ob sie auch die Landesproducte ausführen; und hierüber habe man sich in Ansehung der Engländer und Holländer nicht zu beschweren, indem die hier bey der Hand liegenden Zollextracte zeigten, daß aus den Häfen des adriatischen Meeres mehr Landesproducte ausgiengen, als fremde Waaren in das Land eingeführet würden: und es wäre nur zu wünschen, daß man mit andern Nationen die Balance gleichfalls gewinnen könnte. Es wäre freylich den guten Grundsätzen des Commercienwesens gemäß, daß die Ein- und Ausfuhre der Waaren durch die eignen Schiffe der Unterthanen geschähe. Allein dahin habe man es noch nicht bringen können; und es sey auch ein solcher Zustand der Commercien so bald noch nicht zu hoffen, weil eben die Klagen der innländischen Kaufleute zu erkennen gäben, daß ihnen nichts als die Handlung im Kleinen am Herzen läge, die Schiffahrt und große Handlung aber sie wenig rührte. Denn wenn sie dazu Lust hätten; so würden sie diese Klagen gar nicht nöthig haben. Se. Excellenz erachteten also, daß man in dieser Sache sehr behutsam zu Werke gehen müßte, damit man den Commercien kein Nachtheil zuzöge: und könne es zwar nicht schaden, wenn man an die Gesandten erwehnter Nationen eine Erinnerung thäte; allein sie würden ohnfehlbar die Schwierigkeit eines

sol-

ſolchen Regulativs zu zeigen wiſſen. Denn wenn man auch nur 300 fl. feſtſetzen wollte; ſo gäbe es verſchiedne Waaren, davon ein Stück, Ballen oder Faß, als nach welchen die Handlung im Großen geſchähe, nicht ſo hoch käme; mithin würde es die Handlung und die dabey ſo nöthige Freyheit einſchränken, wenn jemand juſt vor 300 fl. und nicht weniger nehmen ſollte.

Hierauf nahmen Se. Excellenz, der Herr Obriſt-Hofmeiſter, das Wort und ſagten, daß dieſe Gründe allerdings wichtig wären, und Dero vollkommnen Beyfall hätten. Es ließe ſich aber dieſes einzige darwider einwenden, daß die fremden Kaufleute, wenn ſie im Lande gewonnen hätten, ihr Geld nicht im Lande ließen, ſondern ſich mit demſelben in ihr Vaterland zurück begäben, welches mit den Unterthanen nicht alſo beſchaffen ſey, ſondern ihr Gewinnſt bliebe ein Theil von dem Vermögen des Staats. Dieſes ſuchten Se. Excellenz der Herr Präſident des Ober-Commerciencollegii ſolchergeſtalt zu beantworten, daß ſie meynten, dieſe Vorfälle wären ſchwerlich zu vermeiden, wenn auch die Handlung nur von den Eingebohrnen des Landes und von ſolchen Fremden getrieben würde, die ſich als Unterthanen darinnen niedergelaſſen hätten. Allein, wenn die Commercien im Lande blüheten, wenn eine gelinde Regierung und vernünftige Freyheit darinnen ſtatt fände; ſo würden vielleicht eben ſo viel reiche Leute hinein ziehen, als ſich andre mit ihrem gewonnenen Vermögen heraus begäben. Ob nun zwar Se. Excellenz, der Herr Obriſt-Hofmeiſter, hierwider nichts zu erinnern fanden; ſo meynten ſie doch, daß zwiſchen der Handlung en Gros und der Kaufmannſchaft im Kleinen allemal gewiſſe Gränzen ſtatt finden müßten, wie ſie auch in der That in allen Ländern eingeführet wären: und man hätte hier um ſo eher Urſache, darauf zu beſtehen, da dieſes der Conceßion und den Tractaten gemäß ſey. Es ſey dannenhero nöthig, wenigſtens ſo viel mit den Geſandten zu reguliren, daß man aus dieſen Niederlagen nur in Stücken, Ballen, Fäſſern und Centnern, nicht aber nach Ellen und Pfunden verkau-

sen dürfte. Dieses wurde endlich von allen anwesenden Herren Ministern genehm gehalten, und es wurde beschlossen, Ihro Kaiserl. Königl. Majest. als ein allerunterthänigstes Gutachten der Conferenz vorzutragen, daß man zwar die Beschwerden der innländischen Kaufleute mehr ihrem Privatinteresse, als dem Aufnehmen der Commercien und der Wohlfahrt des Staats vor nachtheilig erachtete. Unterdessen, weil die Handlung en Gros von der Kaufmannschaft im Kleinen ihre abgesonderten Gränzen haben müßte, und hier die allergnädigste Conceßion und die Tractaten klare Maaße gäben; so wäre allerdings nöthig, darauf bedacht zu seyn, daß sich die engländischen und holländischen Kaufleute in ihren Niederlagen der adriatischen Meerhäfen in diesen Gränzen halten müßten, und nur in Stücken, Ballen, Fässern und Centnern verkaufen dürften. Zu dem Ende würde es nöthig seyn, Dero Obrist-Hofcanzler aufzugeben, daß er mit den engländischen und holländischen Gesandten deshalb in Conferenz zu treten hätte, damit dieselben an ihren Höfen die Sache dahin einleiteten, daß sich ihre Kaufleute in diesem Schranken halten müßten; welches also zur Nachricht anhero protocolliret worden. So geschehen oben gemeldeten Dato ꝛc.

Johann Franz von N.

Zweyter Abschnitt.

Von den Decreten und Resolutionen oder Noten.

§ 6.

Decrete sind schriftliche Befehle des Regenten und seiner obersten Collegien, die zwar an eine oder mehrere besondere Personen insonderheit gerichtet sind, die aber auch in so weit alle Unterthanen verbinden, daß sie diesen besondern Personen, die in dem Decret enthaltenen Gna-

den-

denbezeugungen und Vortheile zugestehen, oder denselben zu Ausrichtung der dadurch ertheilten Landesherrlichen Befehle hülfliche Hand bieten müssen. Resolutionen aber sind schriftliche Nachrichten von denen auf ein gewisses Ansuchen gefaßten Entschließungen. Da die Resolutionen, welche den Parteyen oder Supplicanten in Rechtssachen und andern innern Landesangelegenheiten ertheilet werden, gemeiniglich so kurz sind (r), daß man dabey keine sonderliche Schreibart sehen lassen kann; so wollen wir uns um dieselben hier nicht bekümmern. Wir wollen vielmehr unser Augenmerk auf die Resolutionen richten, die den auswärtigen Gesandten in Staatssachen auf ihre eingereichten Memoriale ertheilet zu werden pflegen. Diese sind in der That sehr wichtige schriftliche Aufsätze, in welchen öfters eine Angelegenheit mit allen Umständen und Gründen so weitläuftig ausgeführet wird, daß eine solche Resolution zuweilen einer kleinen Deduction ähnlich siehet, wie die VIte Numer einigermaaßen also beschaffen ist. Diese Resolutionen in Staatssachen werden auch in einigen Höfen Noten genennet, oder vielmehr alles, was den auswärtigen Gesandten aus der Staatscanzley zugefertiget wird, obgleich kein Ansuchen des Gesandten in dieser Sache vorhergegangen ist: und eben diese Beschaffenheit hat es mit den Resolutionen. Man nennet z. E. in Holland alles Resolutionen, was den in Haag befindlichen auswärtigen Ministern von den Generalstaaten communiciret wird, obgleich öfters die Veranlassung dazu nicht von den fremden Gesandten, sondern von den auswärts stehenden holländischen Gesandten selbst herrühret.

(r) Ob gleich dergleichen Resolutionen in Rechtssachen öfters viel Worte in sich haben; so bestehen sie doch in nichts als in der Anzeige des Gerichts, der Parteyen und der Sache. Die Resolution selbst ist gar kurz, z. E. daß die zu Einreichung des auferlegten Beweises gebetene erste Dilation hiermit verstattet worden; daß der eingewandten Läuterung zu deferiren bedenklich; oder dieselbe verworfen werde u. s. f.

§. 7.

Die innerliche Einrichtung der Decrete und Resolutionen beruhet auf den zwo Hauptabtheilungen, die fast alle schriftliche Aufsätze haben, nämlich dem Vortrage und der Abhandlung. In den Decreten ist der Vortrag gemeiniglich sehr kurz, und hält öfters nichts mehr in sich, als daß das Ansuchen desjenigen erwehnet wird, zu dessen Besten man das Decret ertheilet. Jedoch giebt es auch Decrete, in welchen die Sache, die zu dem Decrete Gelegenheit giebt, ausführlich vorgestellet wird, wie das unter der dritten Numer einigermaaßen zeiget. Bey den Resolutionen in Staatssachen aber findet der Vortrag allemal in vollkommner Maaße statt. Er hält entweder das Ansuchen des Gesandten ausführlich in sich, wie die Beyspiele unter der IVten Vten und VIten Numer an die Hand geben; oder er erzehlet die Sache vollständig, welche zu der gefaßten Entschließung des Hofes Gelegenheit giebt, und öfters ist es nöthig, zu besserer Verständlichkeit der Sache verschiedene Erläuterungen dabey anzubringen. Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung hält in den Decreten die Gnadenbezeugungen, Conceßionen und Befehle in sich; in Ansehung der Resolutionen aber bestehet er aus den gefaßten Entschließungen, oder aus den Vorstellungen, die man über die Sache zu thun vor nöthig befindet: und gemeiniglich müssen diese Entschließungen und Vorstellungen mit tüchtigen Gründen unterstützet werden. Die Schreibart, deren man sich hier gebrauchet, muß zwar zierlich und der Würde eines Hofes anständig und gemäß seyn. Allein die Schönheit und ein guter Schwung der Gedanken findet darinnen selten statt. Man gebrauchet sich nur gemeiner Ausdrücke: und da die Ausfertigung der Decrete gemeiniglich auf die Subalternen bey der Canzley ankommt; so darf man darinnen am wenigsten eine schöne Schreibart suchen.

§. 8.

Was die äußerliche Form dieser Aufsätze anbetrifft; so sind in Ansehung der Decrete zweyerley Arten gewöhnlich. An Höfen, wo der Regente dergleichen Ausfertigungen nicht selbst

selbst unterschreibet, heißet es allemal: Von wegen Sr. Kaiserl. Maj. dem N. N. in Gnaden anzudeuten, oder von wegen des Königes wird hiermit dem N. N. anbefohlen: und sodann folget der Befehl oder die Verwilligung. Die Ite und IIte Numer sind von dieser Art. Wenn aber der Regent dergleichen Ausfertigungen selbst unterzeichnet; so wird im Eingange der ganze Titel gesetzet, z E. Wir von Gottes Gnaden ꝛc fügen hiermit zu wissen, oder geben hiermit zu erkennen. Ja bey verschiedenen hohen Collegien sind diese Art der Decrete gewöhnlich, ob sie gleich der Regent nicht selbst unterschreibt. Die Resolutionen und Noten in Staatssachen fangen ohne alle äußerliche Form sogleich von der Sache selbst an, und werden am Ende von dem Minister der auswärtigen Geschäfte unterzeichnet. Nur in Holland lautet der Eingang fast allemal: Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das und das Ansuchen berathschlaget worden. Die Muster, die wir nunmehro mittheilen, werden diese äusserliche Form in mehrern zeigen.

I.

Decret

Wegen Vermehrung des Gehalts eines Professors.

Von der Römisch Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen, dem N. N. hiermit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Königl. Majestät hätten auf dessen allerunterthänigstes Bitten und in allergnädigster Zuversicht, daß derselbe in Tradirung der deutschen Wohlredenheit, ingleichen des Collegii œconomico-provincialis in dem Collegio Theresiano allhier mit dem bisherigen Eifer fortzufahren befließen seyn werde, ihm zu dem bishero zu 1500 fl. genossenen Gehalt, annoch fünfhundert Gulden vom ersten dieses laufenden Monats Novembris an, bis auf weitere allerhöchste Anordnung allergnädigst beyzulegen geruhet. Welches demnach ihm N. N. zur nachrichtlichen

chen Wissenschaft hiermit erinnert wird. Decretum per sacram Cæsario-Regiam Majestatem in Consilio Directorii in publicis et Cameralibus. Viennæ die 29 Mensis Novembris. Anno Domini 1751.

II.

Königl. französisches Decret, wegen des Hafens zu Dünkirchen.

Von wegen des Königes. Dem Herrn N. Königl. Schiffcapitain wird hiermit anbefohlen, sich unverzüglich nach Dünkirchen zu begeben, um daselbst von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Canals und des Hafens dieser Stadt genaue Erkundigung einzuziehen, und davon seinen Bericht zu erstatten. Se. Maj. befehlen dem N. alle die Werke, welche man daselbst gegen den Utrechtischen Frieden und den Haagischen Vertrag, deren Abschrift er in der Beylage finden wird, errichtet haben möchte, schleifen zu lassen. Se. Majest. recommendiren und befehlen auch dem Gouverneur und Commendanten des Platzes, wie auch den Intendanten, Ingenieurs und allen andern Officiers und Unterthanen, im Fall der Noth, zu Vollstreckung dieses Befehls allen nöthigen Vorschub zu thun. Versailles am 27 Februar 1730.

III.

Decret

Sr. Königl. Majest. in Preußen, wegen Erbauung einer catholischen Kirche zu Berlin.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Nachdem uns die Römischcatholischen Religionsverwandten in unsern sämmtlichen Provinzen und Landen, besonders aber diejenigen, so sich in unsern Residenzstädten Berlin häuslich niedergelassen, allerunterthänigst vorgestellet haben, daß deren Anzahl sich dergestalt gehäufet, daß sie sich nunmehro nicht

nicht mehr an dem Orte, wo sie bisher ihren Gottesdienst abgewartet, versammlen, und solchem sämtlich beywohnen könnten; und dahero um allergnädigste Erlaubniß gebeten, eine Kirche auf ihre Unkosten in erwehnter Stadt bauen zu dürfen: So thun Wir hiermit kund durch dieses Decret, vor Uns und Unsre Nachfolger, daß Wir in Ansehung dieser trifftigen Ursache ihnen diese Bitte gewähret und eingestanden haben. Verleihen und erlauben demnach hiermit: Daß erwehnte Römischcatholische, zu ihrem freyen und ungehinderten Gottesdienst, eine Kirche, so groß als sie solche immer haben wollen oder können, mit einem oder mehr Thürmen, großen und kleinen Glocken, ohne einigen Vorbehalt oder Widerrede bauen dürfen. Zum Zeichen Unsrer Königlichen Gnade und Wohlwollens schenken und verleihen Wir ihnen ohne Entgeld einen anständigen und erforderlichen Platz, welcher durch Unsern Commissarium und ihre besonders hierzu benannte Abgeordnete ausgesuchet werden soll: und damit man die zu diesem Gebäude nöthige Geldsummen und Unkosten aufbringen möge; so wollen und befehlen Wir gegenwärtig, daß der P. Mecenati, Carmeliter-Ordens aus der Versammlung von Mantua, französisch- und italiänischer Prediger dieser beyden Nationen, so sich in Unsern Diensten befinden, die volle Macht und Gewalt habe, die Schenkung und Allmosen, welche man zu diesem Gebrauch anwenden will, zusammen zu suchen und aufzubringen, sowohl unter den Catholischen in Unsern Staaten und Landen, als außerhalb denselben, wo man es zum Behuf dieser Absicht am füglichsten zu seyn erachten wird; lassen ihm ferner freye Hand, ein- oder mehrere Personen in verschiedenen Orten zu dem Ende zu substituiren, wenn solche sonst erforderlicher maaßen authorisiret sind, und die eingehenden Gelder an eine sichere Hand, oder eine der besten und vornehmsten Wechselstuben in Berlin, übermachet werden. Versichern demnächst alle und jede vor Uns und Unsre Nachfolger, daß weder Sie noch Wir, jemals zugeben noch gestatten wollen, daß diese Kirche zu einem andern Gebrauch,

als

als wozu sie nunmehr gewidmet ist, nämlich zum öffentlichen Gottesdienst der Römischcatholischen Religion, angewendet werde. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben zu Potsdam den 21 Nov. 1746.

IV.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf das oben Nummer II befindliche Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld.

Man hat in der Versammlung das Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld, Ambassadeurs Sr. Kaiserl. und Cathol. Majest. gelesen, worinne Ihro Hochmögenden berichtet wird, daß gedachte Majest. ihm die Creditive an die Ottomannische Pforte überschicket, welches ihn denn auf einige Zeit verhinderte, wiederum hieher zu kommen.

Als darüber berathschlaget worden, hat man vor gut befunden und beschlossen, daß auf gedachtes Memorial des Grafen von Uhlefeld ihm in der Antwort zu vernehmen gegeben werde, wie Ihro Hochmögenden die rühmliche Commißion, welche Se. Kaiserl. und Cathol. Majest. ihm aufgetragen, als ein Kennzeichen der Distinction ansähen, wozu sie ihm Glück wünschten, daß er gedachte Commißion mit gutem Fortgang und zu seiner Zufriedenheit ausrichten möge: Ihro Hochmögenden nehmen mit Vergnügen wahr, daß erwähntes Memorial ihnen die Hoffnung machte, wie nach dieser vollbrachten Commißion sie die Ehre haben sollten, ihn wiederum hier zu sehen; diese Hoffnung werde den Verdruß, so sie empfinden müßten, seine Gegenwart auf einige Zeit zu entbehren, sehr lindern: wenn nach einiger Zeit der Herr Graf von Uhlefeld wiederum zurück komme, so werde es Ihro Hochmögenden jederzeit angenehm seyn, und unterdessen würden Dieselben beständig die Hochachtung und das

beson-

besondre Vertrauen, so sie jederzeit vor seine Person und seine bekannten Verdienste hegten, beybehalten.

Der Extract gegenwärtiger Resolution von Ihro Hochmögenden soll dem Herrn Halloy zugefertiget werden, damit er sie dem Herrn Grafen von Uhlefeld zuschicken möge.

V.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des Dänischen Gesandten, wegen eines arretirten Dänischen Schiffes.

Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das Ihro Hochmögenden den 13 Januar letzthin durch den Herrrn Greys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs in Dänemark, überreichte Memorial, darinnen man um die Loslassung eines Schiffes und seiner Ladung, so einem Copenhagenschen Kaufmanne, Jacob Severin, gehörig, wie auch des Capitains gedachten zu Amsterdam durch einige Kaufleute vier andrer Schiffe halber, welche im letzt verwichenen Jahre durch eben diesen Kaufmann in dem Meerbusen von Discou an der Küste von Grönland weggenommen worden, angehaltenen Schiffes, angesuchet, berathschlaget worden.

Man hat demnach vor gut angesehen und beschlossen, daß man erwähntem Herrn ausserordentlichen Envoye Greys auf sein Memorial zur Antwort gäbe, wie die Arretirung, darinne man sich in diesem Memoriale beklaget, nicht auf Befehl des Gouvernements politisch, sondern gerichtlich geschehen sey, als es in diesen Provinzen jederzeit gebräuchlich gewesen, und zwar auf Verlangen der Interessenten bey den vier Schiffen, so im letzt verwichenen Jahre durch gedachten Jacob Severin in dem Meerbusen von Discou, an der Küste von Grönland, weggenommen worden.

Da gedachter Jacob Severin ein Gegenstand der Gerichtsstube geworden; so wäre nach den Gesetzen dieser Pro-

vinz,

vinz, solche Sachen abzuthun, außer der Gewalt Ihro Hochmögenden: Doch damit Dieselben an den Tag legten, wie sie die Freundschaft Sr. Majest. des Königes in Dänemark hochschätzten; so haben sie ihre Bemühungen bey dem Rathe zu Amsterdam, da die Arretirung geschehen, anwenden wollen, um es dahin zu bringen, daß dieser Arretirung durch ein gütliches Mittel abgeholfen werde. Diese Vermittelung habe eine solche Wirkung gethan, daß diejenigen, so den Arrest angeleget, davon abgestanden, und den Capitän nebst dem Schiffe und seiner Ladung in der Hoffnung losgelassen, daß gedachte Se. Majest. ein gleiches thun, und ihnen ihre voventhaltene Schiffe wiederum würde ausantworten lassen.

Ihro Hochmögenden haben hiervon gedachtem Herrn Greys Wissenschaft gegeben, und denselben ersuchen wollen, durch seine Bemühungen das Seinige beyzutragen, daß die vier, weil sie in dem Meerbusen von Discou Handlung getrieben, arretirten holländischen Schiffe, den Eigenthümern wieder ausgeantwortet, und sie aus dem Processe gesetzet würden. Dieses glauben Ihro Hochmögenden von der bekannten Billig- und Gerechtigkeit Sr. Majest. des Königs von Dänemark um destomehr zu erwarten; indem, da die Einwohner dieser Provinz seit undenklichen Jahren an gedachten Küsten Handlung getrieben, ohne daß sie die geringste Absicht gehabt, Se. Majest. in ihren Gerechtsamen der Souverainität, und in ihren Regalien zu beeinträchtigen, sie nicht anders glauben können, als daß gedachter Severin wider die auswärtigen Handelsleute, sich der von Sr. Majest. ihm verstatteten Verwilligung gemißbrauchet habe, weil man von dieser Verwilligung niemals die geringste Wissenschaft erhalten, und sie über die rechtmäßige Gränzen, wider die Meynung Sr. Majest. erstrecket seyn werde. Der Extract dieser Resolution von Ihro Hochmögenden soll gedachtem Herrn Greys durch den Agenten Byemont übergeben werden.

VI.

VII.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des schwedischen Gesandten.

Nachdem durch wiederholte Beweisthümer über das Memorial des Herrn Preys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs von Schweden, so man den Notuln den 27 des verlaufenen Monats April einverleibet, berathschlaget worden; so hat man vor gut angesehen und beschlossen, gedachtem Herrn Preys, außerordentlichen Envoye, auf sein Memorial zur Antwort wissen zu lassen, wie Ihro Hochmögenden im gedachten Memoriale nichts gefunden, daraus Dieselben ziehen könnten, daß Se. Majest. der König von Schweden von Ihro Hochmögenden geargwohnet, als wenn Dieselben eine vollkommne Unparteylichkeit bey den Streitigkeiten zwischen Schweden und Rußland nicht in acht genommen hätten, oder dieselbe in acht zu nehmen nicht fortführen.

Ihro Hochmögenden müßten solches als ein Kennzeichen ansehen, wie gedachte Majestät von der Hochachtung, Freundschaft und Unparteylichkeit, so sie in ihrer Resolution vom 4ten April letzthin auf das Memorial vom 20 März des außerordentlichen Herrn Envoye erweislich gemacht, überzeuget wären, und zwar um so viel mehr, da ihr außerordentlicher Herr Envoye die Erklärung gethan, wie Se. Majest. ihrer Seits geneigt wären, künftighin bey allen Angelegenheiten mit diesem Staate eine beständige Freundschaft zu unterhalten.

Ihro Hochmögenden hätten, in Ansehung dessen, wider ihr Vermuthen neue Vorstellungen von dem außerordentlichen Envoye, welche die Absendung der verordneten Schiffe, die Kaufartheyschiffe dieses Staats zu begleiten, so nach dem baltischen Meere bestimmt, betreffen, erhalten.

Da nun Ihro Hochmögenden das Reglement gedachter Schwedischen Majest. vom 28 Jul. 1741 vor die Kriegsschiffe und Armateurs, auch die anderweitige Erläuterung vom 14ten des darauf folgenden Aug. untersuchet; so hätten sie darinne viele Sachen angetroffen, so sie nicht nur der Schiffahrt und dem Commercio ihrer Unterthanen in dem baltischen Meer überaus nachtheilig, und den letztern mit der Krone Schweden geschlossenen Tractaten zuwider, sondern auch, die wider dasjenige, was zwischen allen Nationen nach ihren beyderseitigen Tractaten des Commercii statt hat, und was nach dem Völkerrecht in Erwägung gezogen werden soll, liefen.

Ihro Hochmögenden hätten durch den Herrn Envoye Rumpf die aus dem Reglement und Erläuterung entstehende Schäden Sr. Schwedischen Majest. vorstellen, und dieselbe ersuchen lassen, daß sie abgestellet würden: Allein bisher hätte dieses Suchen noch kein Gehör gefunden, ja Ihro Hochmögenden darauf noch keine Antwort erhalten, ob gleich schon sechs Monate verlaufen, seit dem Ihro Hochmögenden ihre Resolution gefasset; da doch die Schiffe der Unterthanen des Staats, welche im Frühjahr in das baltische Meer laufen, wissen müßten, woran sie sich zu halten haben; indem unterdessen viele Schiffe der Unterthanen des Staats von den Kriegsschiffen Sr. Majest. und durch die schwedischen Armateurs gefangen genommen worden. Da der außerordentliche Herr Envoye den 20sten März letzthin wider die Absendung gedachter Begleitung Klagen angebracht; so hätten Ihro Hochmögenden durch ihre Resolution vom 4ten des darauf folgenden Aprils hierauf geantwortet, und ihre Neigung mit gedachter Majest. in einer vollkommnen Freundschaft zu leben bezeuget; auch die Gründe angeführet, welche sie dahin gebracht hätten, gedachte Begleitung zu verwilligen, und warum Dieselben glaubten, daß Se. Schwedische Maj. deshalb nicht den geringsten Argwohn hegen könnten. Dieses neue Anersuchen gedachten Herrn Envoye hätte Ihro Hochmögenden um desto sonderbarer geschienen, da man

weder

weder auf ihre Beschwerden wider gedachtes Reglement, noch auf den Innhalt der Resolution vom 4ten April geantwortet.

Man setzte wohl in dem letzteren Memoriale zum Fundamente des neuen Ansuchens, wie gedachte Begleitungen vergeblich und unnöthig seyn würden; allein weil man keine Ursache der Beschwerden Sr. Schwedischen Majest. angeführet; so glaubten Ihro Hochmögenden, wie die Prise vieler Schiffe der Unterthanen des Staats das Gegentheil abnehmen ließen, und gedachte Präcautionen, das Commercium und die Schiffahrt der Unterthanen des Staats in dem baltischen Meere zu bedecken, von einer unumgänglichen Nothwendigkeit wären.

Es sey zwar wahr, daß zwey weggenommene Schiffe losgelassen worden, und Se. Majest. hierdurch habe wollen zu erkennen geben, wie Dieselben in Ansehung dessen den Unterthanen des Staats eine schleinige Justiz wolle wiederfahren lassen: Allein die Angelegenheiten der andern Prisen wären noch nicht ausgemacht worden, und überdem hätte die letzte losgelassene Prise der Schiffe den Schiffsherren so viel Schaden gethan, daß die Unterthanen des Staats, so lange man die Beschwerden von Ihro Hochmögenden nicht abgethan, hohe Ursache hätten, vor ihre Schiffahrt und Commercium in gedachtem Meere Sorge zu tragen; vornehmlich, wenn sie erwägten, daß die Armateurs gedachtes Reglement in dem weitläuftigsten Verstande zu ihrem Vortheil nähmen, so, daß die ganze Schiffahrt und das Commercium, ohne die benöthigte Bedeckung zu verwilligen, Gefahr liefe, in gänzlichen Verfall zu gerathen, wobey Ihro Hochmögenden die Gefährlichkeit einer so starken Quelle ihres Commercii mit gleichgültigen Augen ansehen könnten.

Ihro Hochmögenden müßten annoch wiederholen, daß die Anzahl der zu gedachter Begleitung bestimmten Schiffe von einer so wenigen Folge der ganzen Welt scheinen müßte, daß daraus leichtlich der Schluß zu machen, wie diese Be-

gleitung die Schiffahrt der Unterthanen einzig und allein zu bedecken, und zu keiner andern Sache verordnet sey.

Aus diesen Ursachen könnten Se. Schwedische Majest. in Ansehung dessen nicht den geringsten gegründeten Argwohn haben; allein wenn derselbe da seyn könnte, so dürfte dieser Argwohn Ihro Hochmögenden, indem sie gesucht, durch das Verlangen der nöthigen Aenderung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung demselben zuvor zu kommen, nicht beygemessen werden; sondern diesem Reglemente, und der anderweitigen Erläuterung, auch der Schwierigkeit, die man in Ansehung der verlangten Aenderung in Schweden angetroffen.

Ihro Hochmögenden könnten nicht zugeben, daß man im gedachten Memoriale zu den Haupturſachen der Beschwerden wider oftgedachte Begleitung angeführet, daß die Unterthanen des Staats sich ihrer Bedeckung mißbrauchen könnten, Contrebandeffecten überzuführen, und hierdurch dem öffentlichen Feinde auf eine nachdrückliche Art beyzustehen: Denn aus diesem Grunde würde, wenn zwo Puissanzen in Krieg verwickelt, die dritte, welche dieser Krieg nichts angehet, niemals eine Begleitung den Kauffartheyschiffen ihrer Unterthanen nach den Ländern der einen und der andern im Kriege begriffenen Puissanzen verwilligen können, welches denn in keinem Tractate stipuliret worden, und wider die unter allen Völkern hergebrachte Gewohnheiten läuft.

Außerdem hätten Ihro Hochmögenden, um zuvor zu kommen, damit ihre Unterthanen diese Begleitung nicht wider die zwischen Ihnen und gedachter Majest. obwaltende Freundschaft anwenden möchten, die nöthigen Befehle ertheilet, daß durch die Collegia der Admiralität allen Schiffs- und Handelsherren, welche in das baltische Meer unter dieser Begleitung seegeln wollten, wie auch den Interessenten bey gedachten Schiffen, gemeldet werde, sich zu hüten, einige in den Tractaten vor contreband declarirte Effecten und Waaren, welche vor solche zu eines jeden Unterricht darinne insbesondere

angezei-

angezeiget worden, einzuſchiffen, oder einſchiffen zu laſſen, bey Strafe, daß die Schiffe, darauf ſich ſolche geladene Waaren finden dürften, der Bedeckung dieſer Begleitung keinesweges genießen ſollten.

Da nun dieſerwegen, in Anſehung des Transports ſolcher Contrebandeffecten nach Rußland, nichts übrig bleiben könnte; ſo müßte der Argwohn einig und allein auf gewiſſe Effecten fallen, welche, außer den Tractaten in gedachtem Reglemente und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden. Inzwiſchen könnten Ihro Hochmögenden von der Freundſchaft Sr. Schwediſchen Majeſt. nicht vermuthen, daß dieſelbe, der von Ihro Hochmögenden dieſerhalb gethanen Vorſtellungen ungeachtet, und ohne, daß man bishero darauf die geringſte Antwort ertheilet, den Innhalt dieſes Reglements, in Anſehung deſſen, wolle bewerkſtelligen laſſen.

Außerdem wären die Effecten, welche in gedachtem Reglemente, und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden, über dem zwiſchen Schweden und dem Staate letzthin geſchloſſenen Tractate, deſſen Innhalt in Anſehung deſſen faſt mit allen Commercientractaten, ſo voritzo beſtehen, übereinkömmt, von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie unter die Contrebandeffecten in den Tractaten nicht gerechnet werden könnten. Die Urſache dieſer Ausnahme ſcheinet zu ſeyn, dieweil faſt alle Puiſſanzen, indem ſie die Contrebandeffecten reguliret, davor gehalten, daß man nicht nur dasjenige erwägen, was dem Feinde Schaden zufügen könnte, ſondern auch auf das Intereſſe der Puiſſanzen, mit welchen man in Friede und Freundſchaft lebet, Acht haben müßte, dieweil außerdem zur Zeit des Krieges das Commercium derjenigen, welche ſich neutral verhielten, in den Ländern der reſpective im Kriege begriffenen Puiſſanzen gänzlich darnieder liegen würde. Ihro Hochmögenden wüßten, wie man aus dieſem Grunde keine andre Effecten in dieſen Tractaten, als die Kriegsmunition vor contreband declariret

hätte, welche überdem einig und allein dienen könne, den Krieg fortzusetzen, davon die Frage hier nicht sey.

Da diese Maxime allgemein sey, dieselbe unter allen Puissanzen statt fände, und sie folglich vor eine Regel des Völkerrechts gehalten werden müsse; so könnten Ihro Hochmögenden vornehmlich, da sie durch ihre Collegia und Admiralität wegen der Handlung der Contrebandeffecten, in Ansehung der oft erwähnten Begleitung Wissenschaft geben lassen, nicht beschuldiget werden, daß sie diese Begleitung wider das Völkerrecht verwilliget hätten. Außerdem müßten Ihro Hochmögenden über gedachtes Reglement und anderweitige Erläuterung anmerken, daß es wohl jeder Puissanz erlaubet sey, Anordnung zu machen, was vor Effecten durch ihre eigene Unterthanen in oder aus den fremden Ländern geführet werden sollten: Allein, niemand sey nach dem Völkerrechte berechtiget, dieses über die Unterthanen andrer Puissanzen, ohne ihre Einwilligung und ohne einen vorhergängigen beyderseitigen Vergleich zu erstrecken. Die Sache rede vor sich selbst: Ein solches Reglement könnte um so viel weniger statt finden, dieweil es, wie bey gegenwärtigem Fall, die Effecten unter sich begreife, welche in keinem Commercientractate vor contreband gehalten werden.

Ihro Hochmögenden hätten um so viel mehr Ursache, sich über das Reglement und gedachte Erläuterung zu beschweren, indem sie nicht wüßten, ob denselben, in Ansehung der Schiffe der Unterthanen andrer Puissanzen, nachgelebet werde, und ob diese Puissanzen dazu stille schwiegen; indem es eine Sache seyn würde, welche mit der Freundschaft, so zwischen Sr. Schwedischen Majest. und dero Staate bestünde, schwerlich übereinkomme, wenn ihre Unterthanen schlechter als andre Nationen gehalten würden.

Ihro Hochmög. hofften und vermutheten, daß Se. Schwedische Majest. sich werden gefallen lassen, alles oben erwähnte in fernere ernstliche Erwägung zu ziehen; indem sie des Vertrauens lebten, wie gedachte Se. Majest. nach ihrer bekann-

kannten Gerechtigkeit und Freundschaft, so Dieselbe jederzeit vor den Staat bezeuget, und so durch die in dem Memoriale des außerordentlichen Herrn Envoye dargethane Zeugnisse neuerlich bestätiget worden, den wider erwähnte Begleitung gefaßten Argwohn gänzlich werden fahren lassen. Ihro Hochmögenden müßten vom neuen darum ansuchen, damit Se. Majest. der König von Schweden endlich eine Resolution fasse, welche die Schäden der Unterthanen des Staats in Ansehung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung, wiederum gut mache, damit durch dieses Mittel alle Muthmassungen und Beschwerden, die daher entsprängen, eine gute Endschaft einmal erreichten, und zu gleicher Zeit die verlangten Befehle zu der Loslassung der annoch angehaltenen Schiffe ausgefertiget würden.

Der Extract dieser Resolution Ihro Hochmögenden, soll durch den Agenten Byemont, dem außerordentlichen Herrn Envoye Preys zugefertiget, und derselbe zugleich ersuchet werden, die guten Meynungen Ihro Hochmögenden möglichst zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

Von Patenten, Edicten, Reglements und Policeyordnungen.

§. 9.

Patente, Edicte, Reglements und Ordnungen sind gesetzliche Verfügungen und Anordnungen eines Regenten, welche in das Land ergehen, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich die Unterthanen in vorkommenden Fällen darnach achten sollen. Ins besondere aber nennet man Patente, was alle Unterthanen insgemein angehet. Edicte heißen solche Anordnungen, die zwar alle Unterthanen verbinden, die aber nur besondere Fälle und Angelegenheiten betreffen. Unter Reglements verstehet man

die Verfügungen, die über eine gewisse Art von Geschäften gemacht werden, und die allein diejenigen verbinden, so damit zu thun haben. Ordnungen aber sind ein Zusammenhang von Gesetzen, die bey diesem oder jenem Gegenstande und Einrichtung in dem bürgerlichen Leben zu beobachten sind. Alle diese Arten von Gesetzen erfordern eine große Geschicklichkeit in ihrer Abfassung. Es verstehet sich von selbst, daß sie sehr deutlich und verständlich verfasset seyn müssen, indem sie den Unterthanen zur Richtschnur in ihren Handlungen dienen sollen. Daher müssen sie von Leuten verfertiget werden, welche die Sache selbst genugsam inne haben. Denn niemand kann eine Sache deutlich genug aus einander setzen, als der sie vollkommen verstehet: und ob zwar die Unterthanen ihren Regenten Gehorsam schuldig sind; so ist doch nicht zu läugnen, daß einem weisen Regenten an der Liebe und dem Vertrauen seiner Unterthanen sehr viel gelegen seyn muß. Da er nun mit keinen Maschinen, sondern mit vernünftig denkenden Wesen zu thun hat; so ist es allerdings rathsam, daß er sie von der Güte und Weisheit seiner Anordnungen überzeuget. Folglich müssen die Patente, Edicte, Reglements und Ordnungen mit überzeugenden Gründen in einer schönen Schreibart abgefasset werden. Der Gegenstand und die Würde eines Regenten giebt auch zu schönen und edeln Gedanken genugsame Gelegenheit. Besonders findet man zu einem schönen Schwung der Gedanken Anlaß, wenn Siegesfeste, Friedensschlüsse, allgemeine Buß- und Fasttage angekündiget, und in allgemeinen Landesnöthen Gegenanstalten verordnet und bekannt gemacht werden. Das Beyspiel unter der Isten Numer ist sehr wohl gerathen: und man muß überhaupt gestehen, daß andre Nationen bey ihren Patenten und Edicten viel mehr Geschicklichkeit zeigen, als wir Deutschen, die wir diese Schriften gemeiniglich sehr nachläßig abfassen. Sollte die Ursache davon seyn, daß andre Nationen geschicktere Leute zu den Geschäften des Staats gebrauchen, als wir? Diese Ursache wäre uns nicht rühmlich.

§. 10.

§. 10.

Die äußerliche Form dieſer ſchriftlichen Aufſätze beſtehet darinnen, daß zuförderſt der ganze Titel des Regenten geſetzet wird; ſodann werden gemeiniglich die verſchiedenen Stände und Ordnungen der Unterthanen genennet, z. E. entbieten allen unſern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterſchaft und Städten: und in dieſer Benennung gehet man öfters ſo genau alle Stände durch, daß auch die Schultheiſſen auf den Dörfern nicht vergeſſen werden. Zuweilen aber werden nur alle Unterthanen und Einwohner eines Landes überhaupt genennet; und kommt es hierbey lediglich auf den Gebrauch und die Gewohnheit der Canzeleyen und die Verſchiedenheit der Materien an, wen die geſetzlichen Verfügungen eigentlich angehen: denn wenn ſie das Kriegsheer mit betreffen; ſo werden auch die Kriegsbefehlshaber und die gemeinen Soldaten mit erwehnet. Hierauf folget die Begrüſſung an die zuvor genannten Unterthanen, die abermals auf den Canzleyſtil ankommt, und alsdenn heißt es: und geben denſelben hiermit zu vernehmen, oder zu erkennen. Bey dem Schluſſe wird eine Ermahnung geſetzet, daß ſich jedermann darnach achten ſolle: und zuweilen, ſonderlich in den Edicten der Römiſchen Kaiſer, wird bey dem Dato das Jahr der Regierung des Monarchen mit bemerket. Uebrigens pfleget man in den Edicten, Reglements und Ordnungen die geſetzlichen Verfügungen Punktweiſe aus einander zu ſetzen, und jeden Punkt mit einer Numer zu bemerken, welches auch zu beſſerer Deutlichkeit und Verſtändlichkeit allerdings nöthig iſt.

§. 11.

Was die innerliche Einrichtung anbetrifft; ſo haben die Edicte, Reglements und Ordnungen gemeiniglich zuförderſt einen Eingang, welcher faſt allemal von der Vorſorge und Liebe des Regenten vor ſeine Unterthanen handelt; und wie er geneigt ſey, zu ihrer Glückſeligkeit und zu dem Aufnehmen ſeiner Staaten alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen. Sodann folget der Vortrag ſelbſt. Es wird nämlich die Sache oder die Urſache vorgeſtellet, die zu Abfaſſung des Edicts oder

der Anordnung Gelegenheit gegeben hat. Diese sind entweder die eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, oder der Nachtheil, welchen diese oder jene Umstände dem Lande verursachen. Hierbey werden gemeiniglich die ehedem in dieser Sache ergangenen Edicte und Befehle namentlich angeführet: und hierinnen bestehet der erste Haupttheil dieses Aufsatzes, nämlich der Vortrag. Der zweyte Haupttheil, oder die Abhandlung, hält die gesetzlichen Verfügungen selbst in sich. Dieser Haupttheil hat eigentlich drey Unterabtheilungen in sich: 1) die Gründe des Gesetzes; 2) das Gesetz selbst und 3) die auf die Uebertreter gesetzten Strafen: und in kurzen Edicten und Patenten finden sie auch gemeiniglich also nach einander statt. Allein in weitläuftigen Edicten, sowohl als in Reglements und Ordnungen, die Punktweise abgefasset sind, werden die Gründe des Gesetzes und die angedroheten Strafen bey jedem Punkte selbst mit eingeflochten. Wenigstens ist es in Ansehung der Gründe allemal nöthig, obgleich zuweilen die Strafen am Ende in besondern Punkten festgesetzet werden.

§. 12.

Da die Edicte, besonders aber die Reglements und Ordnungen öfters ziemlich lang sind, und sehr viel Punkte in sich fassen; so muß sich die Geschicklichkeit ihres Verfassers besonders in der guten Folge und Ordnung dieser Punkte sehen lassen; ob es gleich in den meisten gedruckten Policey- und andern Ordnungen hierinnen gar schlecht aussiehet. Es ist aber natürlich, daß man von dem allgemeinen auf das besondere fortgehet, und mithin die Anordnung, Verfügung und Anstalt des Gesetzgebers erst überhaupt oder allgemein vorstellet, und sodann alle besondere Fälle und Theile insonderheit abhandelt, wobey dasjenige immer voraus gesetzet werden muß, was zu besserer Deutlichkeit und Verständlichkeit des folgenden gereichet. Wer die Sache selbst wohl innen hat, und dieselbe folglich bis auf den Grund zu zergliedern im Stande ist, dem wird ein solcher geschickter Vortrag gar nicht schwer fallen, wenn er nur sonst in etwas einen ordentlich denkenden Kopf hat. In allgemeinen Policey- und Kammerordnungen,

nungen, wo über diese Gegenstände gesetzliche Verfügungen gemacht werden müssen, muß man sich zuförderst um eine geschickte, und die Sache völlig erschöpfende Eintheilung der verschiedenen Materien bekümmern. Dieses geschiehet nun theils nach dem innerlichen Verhältniß und Zusammenhange, das die verschiedenen vorzutragenden Sachen mit einander haben, theils nach der Wichtigkeit ihrer Gegenstände. Man macht also verschiedne Haupt- und Unterabtheilungen, und eine jede wird hernach auf eben die Art abgehandelt, wie wir vorhin erinnert haben, daß man nämlich von dem Allgemeinen auf das Besondere fortschreitet. Man kann nach den Gränzen des gegenwärtigen Werkes keine solche allgemeine Policey- oder Kammerordnung, die vielerley Gegenstände in sich begreift, mittheilen. Unterdessen werden die Muster unter der IVten und Vten Numer von Reglements und Ordnungen über einen besondern Gegenstand, gute Beyspiele an die Hand geben.

I.

Patent

Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät wegen des Friedens mit den Türken im Jahr 1740.

Anna, von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbsthalterinn aller Reußen ꝛc. Es ist aller Welt genugsam bekannt, was Unsre Gränzen viele Jahre hintereinander durch die Einfälle der Türken und Tartarn erlitten, welche daselbst die Ländereyen und Wohnungen auf die unmenschlichste Weise verwüstet, geplündert und verheeret, und eine sehr große Anzahl unsrer Unterthanen in die Sklaverey geführet haben. Die Gewaltthätigkeiten sind so weit getrieben worden, daß, weil alle unsre Vorstellungen, um ihnen Einhalt zu thun, und einer offenbaren Ruptur zuvor zu kommen, nicht die gewünschte Wirkung gehabt, Wir endlich gemüßiget worden sind, unter göttlichem Schutze die Waffen zu ergreifen, und Uns der von

dem

dem Allerhöchsten verliehenen Macht zu gebrauchen, um Unsern getreuen Unterthanen eine völlige Sicherheit zu verschaffen. Und gleichwie es dem allmächtigen Gott gefallen, Unsern aus gerechtesten Ursachen gefaßten Schluß zu segnen; also haben Wir durch seine Gnade und Beystand, und durch die Tapferkeit unsrer Truppen, nicht nur die Feinde von Unsern Gränzen entfernet; sondern Wir sind auch bis in das Herz ihres Landes eingedrungen, haben verschiedne wichtige Städte und Festungen von ihnen eingenommen, ihre Armeen geschlagen und gänzlich ruiniret, und so herrliche Siege über sie befochten, daß alle Umstände dieses Krieges Uns und der ganzen Nation einen unsterblichen Ruhm zuwege bringen müssen. Weil aber doch Unsre vornehmste Sorge stets gewesen, diesem Reiche und Unsern Unterthanen eine hinlängliche und dauerhafte Sicherheit für das Künftige zu verschaffen, und alles zu entfernen, was denselben in der Folge nachtheilig seyn könnte; so haben Wir unter dem Laufe so viel glücklicher Progressen, die der Allmächtige Unsern siegreichen Waffen verliehen, nicht außer Acht gelassen, zu einem gewünschten Frieden zu gelangen, welcher Uns zu dem Zwecke dienen könnte, den Wir Uns vorgesetzt hatten.

Gott, welcher diejenigen nicht verläßt, die auf ihn trauen, erfüllet nunmehr Unsre Wünsche. Der Krieg hat sich durch einen glücklichen Frieden geendiget: Die Ruhe folget auf die Unruhe, und die Feindseligkeiten hören durch die Wiederherstellung eines guten Verständnisses auf, Kraft des Tractats, der am 18ten September vorigen Jahres geschlossen, und durch die Auswechslung der Ratificationen, die zu Constantinopel am 28sten Decemb. eben dieses Jahres mit viel Solennitäten und außerordentlichen Ceremonien geschehen, befestiget worden.

Durch diesen Frieden finden sich Unsre Gränzen also eingerichtet, daß sie gegenwärtig von den ehemals erlittenen Einbrüchen und Raubereyen vermittelst einer vollkommnen Sicherheit, die Wir ihnen verschaffet haben, geschützet sind. Die vorigen Bedingungen des unglücklichen Tractats am Pruth sind vernichtet: und Unser Reich ist von so nachtheiligen und

unanstän-

unanständigen Verbindungen, die man allda eingegangen, wieder frey. Verschiedene tausend Unsrer Unterthanen, die seit vielen Jahren bey verschiedenen Gelegenheiten aus dem Schooß ihres Vaterlandes gerissen, und in Ketten und Banden geleget worden, werden unverzüglich nach ihrer Heymath zurück gesendet, und aus der schweren Sklaverey und dem vielen Elende, so sie erlitten, erlöset werden.

Man hat nach eben diesem Frieden Unsern Unterthanen in Ansehung des Commercii ansehnlichere Vortheile und Vorzüge, als man ihnen niemals in dem Ottomannischen Reiche zugestanden gehabt, eingeräumet; verschiedner anderer Bedingungen nicht zu gedenken, die darinn zu Unsrer Ehre und zu unserm so wohl, als Unsers Reichs und Unsrer Unterthanen Besten stipulirt worden, wie aus dem Innhalte des Tractats, der im Kurzen bekannt gemachet werden solle, zu ersehen seyn wird.

Unterdessen haben Wir für gut befunden, Unsern getreuen Unterthanen diese glückliche Begebenheit allergnädigst kund zu thun, mit dem ausdrücklichen Befehl, nebst Uns aus dem innersten ihres Herzens dem Gott der Barmherzigkeit, dem Urheber und Geber alles des Guten, so vieler Gnade und Segens, so er über Uns ausgeschüttet hat, zu danken, und den Allmächtigen innbrünstig zu bitten, daß er Unser Reich unter seinen göttlichen Schutz nehmen, alles Uebel und alle Unruhe von Uns entfernen, Uns die Früchte des Friedens genießen lassen, und fortfahren wolle, Uns seine Gnade zur Wohlfahrt und zum Besten Unsers Reichs und Unsrer Unterthanen zu verleihen. Wofür der heilige Name Gottes immerdar gelobet und gepreiset sey. Gegeben zu Petersburg den 25 Febr. 1740.

II.

Edict

Sr. Römisch-Kaiserlichen und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. wegen Verminderung der Zölle.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, in Germanien, Ungarn und Böhmen Königinn. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber denen, die Wein allenfalls zur Nothdurft hieher, oder zu weiterm Verkauf, wie auch Körner und junges Vieh aus unserm angränzenden Königreich Ungarn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsre Gnade, und geben denselben hiermit zu vernehmen:

Welchergestalt Wir bey nunmehro von Gott am hoffenden dauerhaften Ruhestande unsre Landesmütterliche Sorgfalt vornehmlich dahin richten, damit Unsern getreuesten Erblanden, nachdem selbige durch feindliche Drangsale so vieles erlitten, mittelst erleichternden Ausfuhre ihrer einheimischen Erzeugnisse und Beförderung des Commercii nach und nach wieder auf- und zu einem blühenden Wohlstande verholfen werde.

Zuförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein, mit dem sogenannten ypserischen Vierschilling- nebst dem Struden aufschlage, zusammen mit 40 Kr. auf jeden Eymer sich beschweret befinde, sondern auch, daß eben dieser aus- und aller an österreichischen, ungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle; wie ingleichen das Wachs, Honig, Unschlitt, Federn, Flachs, Hanf, Obst, Safran, und andre dergleichen Waaren, nach Innhalt der öfters wiederholten Patente, worunter die letzten den 22 Nov. 1729. datiret

datiret ſind, theils den ſo genannten Baßenaufſchlag mit 4 Kr. von einem Gulden werth, theils aber andre extraordinäre Aufſchläge, von Alters her zu ertragen gehabt, und eben deswegen ſich der Verſchlaiß derſelben zu empfindlichem Schaden des Landes und deſſen getreueſter Inſaßen merklich vermindert habe.

In ſolcher Erwägung dann, und damit dem entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeihliche Hülfsmittel zu ſeiner Wiedererholung werkthätig zufließen mögen, haben Wir Uns allermildeſt entſchloſſen, alle obberührte zu Yps und Struden, dann auch in den beyden Vierteln Ober- und Untermannhartsberg haftende Wein- auch ordinär- und extraordinär-Landaufſchläge, in ſo weit dieſelbe bis anhero Unſern niederöſterreichiſchen treugehorſamſten drey obern Ständen für die Uns von Zeit zu Zeit darauf vorgeſchoſſene namhafte Geldſummen durch obberührte Patente eingeräumet worden, vollends aufzuheben, und alſo derſelben Abnahme und Einforderung von nun an gänzlich aufhörend zu machen.

Damit aber zugleich Unſre treugehorſamſte Stände wegen ſothaner noch großen Theils unabgetilgeter Anticipationen mit einem anderweiten dem Commercio unnachtheiligen Fundo geſichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden, haben wir reſolviret, auf die mitlandſchäftlichen Päſſe, wie es von Alters hergebracht iſt, und Wir ſie, Stände, in Folge der ergangenen Reſolutionen dabey feſtiglich zu handhaben gedenken, in dieſes Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns ein- oder zu Waſſer über die Gränzen des Landes Oeſterreich ob der Enns durchführende ungariſche Weine, dann auch auf die zur hierländiſchen Conſumtion einführende ungariſche Körner und junges Vieh, einen mäßigen Aufſchlag dergeſtalt zu legen, daß für jeden Eymer ungariſchen Wein, ſo zum Conſumo mit landſchaftlichen Paß eingeführet wird 1 fl. für jeden Eymer ungariſchen Wein, ſo mit landſchaftlichem Paſſe zu Waſſer tranſitiret 1 fl. 15 Kr. für jede Metze Weitzen, ſo in dieſes Land zur Conſumtion kömmt 6 Kr. für jede Metze Korn, weil es den gemeinen Mann betrifft 3 Kr. für jede Metze Haber und Gerſte 4 Kr. für ein großes ungariſches Schwein 12 Kr. für

ein

ein detto mittleres 9 Kr. für ein Schaaf oder Schöps 6 Kr. gleich bey der Einfuhre bezahlet werden, und dieser von Uns neu errichtete Aufschlag den drey obern Ständen in Folge des mit denselben unterm 18ten Septemb. dieses laufenden Jahres geschlossenen Recesses, als ein Surrogatum der ob angeführet, abgethanen Impostен, gegen alljährige Berechnung so lange in Händen verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorhergedachten Recesses mit dem noch rückstehenden Capital und laufenden Interesse vollständig vergnügt seyn werden.

Solchemnach wollen Wir allen und jeden, so mit derley ungarischen Wein, Körnern, oder jungen Vieh, einiges Gewerbe treiben, oder auch zur Consumtion solches herein bringen, jedoch mit Ausnahme der privilegirten Orte, welche von ihren ererbten oder von langer Zeit her poßidirenden Weingärten das eigene Baugut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir dieses Privilegium noch fernerhin, jedoch mit der Bedingung gestatten, daß selbige über ihre Bauweine nichts mehr verkaufen noch einführen, sondern vielmehr zu Ausmessung eines gewissen Quanti ihre Gewährsauszüge Unsern drey obern Ständen auf Verlangen vorzeigen sollen, hiermit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerkten geringen Aufschlag bey den von erstbemeldeten Unsern niederösterreichischen ordentlich bestellten Gränzmauthen also gewiß getreulich entrichten, und darüber die gehörige Billets nehmen, wie im Widrigen derley unangesagte oder durch Umwege einschwärzende Weine, ihnen, 3 obern Ständen, in Folge des Landtagsschlusses vom 7 Aug. 1670. ipso facta in Commissione verfallen seyn sollen.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, Städten und Märkten, auch sonst jedermänniglich, ihnen, drey obern Ständen, zu richtiger Beziehung dieses unsers Aufschlagsgefälls alle nur immer dienliche Hülfe, Vorschub und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie irgend eine Wohnung dingen, willfährig aufzunehmen, ihnen auf Ansuchen unweigerliche Aßistenz zu ertheilen, und ihre Amtsverrichtungen

richtungen nicht zu verhindern, gestalt im Widrigen Unsre treugehorsamste obere Stände allen aus einiger Weigerung oder Widersetzlichkeit entspringenden Schaden an denselben zu ersuchen befugt seyn sollen. Wornach ꝛc.

III.

Königl. Französisches Reglement, Wegen Errichtung eines Commercienraths.

Nachdem der König erkannt, wie viel dem Wohl des Staats daran gelegen, daß die Handlung seiner Unterthanen, so wohl in- als außerhalb des Reichs befördert und geschützet werde, und Ihro Majestät derselben eine beständige Sorgfalt und einen ganz besondern Schutz verleihen wollen, so haben sie folgendes Reglement beliebt:

1) Befiehlet der König, daß alle die Handlung in- und ausserhalb des Reichs, ingleichen zur See betreffenden Sachen, vor dem am 29 Jun. 1700. und 22 Jun. 1722 errichteten Handlungsgericht, Bureau de Commerce untersucht und entschieden: und daß dem Seestaats-Secretär und dem General-Controlleur derer Finanzen, wenn selbige der Versammlung nicht beywohnen können, von denen in ihre besondre Abtheilung laufenden Sachen durch die Handlungsaufseher Bericht erstattet werde.

2) Nachdem die innerhalb des Reichs geführte Handlung mit denen auswärtigen und dem Seehandel einerley Endzweck haben muß; so hat Ihro Majestät, um zwischen diesen beyden Handlungen, welche durch einen einigen Geist beherrscht und geführt werden müssen, ein so natürliches und nothwendiges Verhältniß zu errichten, beschlossen, einen Rath niederzusetzen, der aus solchen Personen bestehet, welche durch ihre Einsicht und den Zusammenhang vieler die Handlung angehenden Theile des Ministerii, Ihro Majestät über alles, was zu völliger Wiederherstellung und

Vermehrung der Handlung dienlich seyn mag, ihre Meynung zu entdecken im Stande sind.

3) Dieser Rath soll le Conseil Regal de Commerce genennet werden, und aus folgenden Personen bestehen: Dem Herrn Herzoge von Orleans, dem Herrn Cardinal von Fleury, dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, dem Herrn Marschall von Villars, dem Seestaats-Secretär, dem Herrn Angervielliers, dem General-Controlleur der Finanzen, und dem Herrn Fagon, als Handlungsgerichts-Präsidenten. Dieser Rath soll sich alle 14 Tage, oder wenn es der König nöthig befinden wird, noch öfters versammlen.

4) Der Siegelverwahrer, der Staats-Secretär von auswärtigen Geschäften, der Seestaats-Secretär, und der General-Controlleur der Finanzen, sollen bey demselben, ein jeder von denen hauptsächlichsten Materien, die in ihre Abtheilungen und Departements gehören, Bericht erstatten.

5) Alle Urtheile, und andre Ausfertigungen des Königlichen Handlungsraths, sollen von dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, denen Staats-Secretarien, dem General-Controlleur derer Finanzen, nach denen in eines jeden Abtheilung einschlagenden Sachen untersiegelt werden.

6) Die hauptsächlichsten und wichtigsten Handlungsgeschäfte, sollen in diesem Königlichen Rath abgehandelt, entschieden, und in eine solche Gestalt gebracht werden, welche tüchtig sey, diese neue Einrichtung allen Kauf- und Handelsleuten nützlich zu machen. Eben so sollen auch die Verordnungen, so die Manufacturen angehen, daselbst bestätiget werden.

7) Es ist Ihro Majestät Wille und Meynung, daß bey allen Seßionen dieses Königlichen Raths jedesmal von einem derer verschiedenen Theile der Handlung, die so wohl in- als außerhalb des Reichs, ingleichen zur See geführet wird, und dero Schutz und Vorsorge bedarf, gleichwie auch von dem gegenwärtigen Zustande einer oder der andern Manufactur Bericht erstattet werde, damit man die Mittel, die am

bequem-

bequemſten ſind, dieſelben zur Vollkommenheit zu bringen, unterſuchen, und den Vertrieb der Waaren befördern möge.

Ihro Majeſtät behalten ſich vor, gegenwärtige Verordnung, nachdem ſie es vor gut befinden werden, zu ändern, zu vermehren, und zu mindern. Gegeben zu Fontainebleau am 29 May 1730.

IV.

Reglement

Des Herrn Herzogs von Braunſchweig Durchl. über eine neuerrichtete Brandverſicherungs-Geſellſchaft.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Uns Unſre getreue Landſchaft unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wie ſie geſonnen, unter dieſem landesherrlichen Schutze eine Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu dem Ende zu errichten, daß denen, welche in ſolche eintreten, und durch Feuersbrunſt in Schaden geſetzet werden, zu Hülfe gekommen, und nach einer deshalb feſt zu ſetzenden Proportion der erlittene Schade von der Geſellſchaft vergütet werde.

Wie Wir nun, nach der für Unſre getreue Unterthanen hegenden landesväterlichen Hulde und Vorſorge, gnädigſt gern ſehen, daß durch dergleichen heilſame Anſtalt die Noth der durch Feuersbrünſte in Schaden geſetzten vermindert, und der Werth der Häuſer und Gebäude geſichert werde: Als haben Wir die Errichtung einer ſolchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft gnädigſt genehmiget, ordnen, ſetzen und wollen auch hiemit, daß über nachfolgende Punkte auf das genaueſte gehalten werden ſolle:

1) Werden in dieſe unter Unſrer landesherrlichen Autorität anzulegende Brandverſicherungs-Geſellſchaft alle und

jede, wegen ihrer in Unsern Landen habenden Gebäude, wie sie in solche eintreten, aufgenommen.

2) Die Gesellschaft assecuriret den Werth eines im Brande beschädigten Gebäudes, und bezahlet solchen, wenn dasselbe entweder selbst abbrennet, oder wegen einer entstandenen Feuersbrunst niedergerissen wird: wie denn auch, wenn nur ein Theil des Gebäudes beschädiget wird, der Schade nach dessen, vermittelst der Taxationen durch Werkverständige, herauszubringenden Betrag, ersetzet wird; jedoch gehet dieses nur auf die Fälle, welche sich begeben, nachdem die Gesellschaft völlig zu Stande gekommen.

3) Die Landrenterey-Kasse interponiret ihren Credit zur Sicherheit dieser heilsamen Anstalt, mithin übernimmt Unser Fürstl. Schatzcollegium dessen Direction und Administration, lässet auch bey jedesmaligem Fall aus besagter Kasse den Vorschuß thun, repartiret die vorgeschossene Summe, und lässet dieselbe durch die Schatz- und Biersteuer-Einnehmer an jedem Orte einsammlen und berechnen: Wie denn die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande ihnen darinne behülflich seyn, und wenn es nöthig gefunden wird, die angezeigte Quotam von den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Mitgliedern erheben, und jenen einhändigen sollen.

4) Die Besitzer der Bauerhöfe sollen in diese Gesellschaft treten, und zu dem Ende die Gebäude derselben mit Zuziehung der Obrigkeit, billigmäßig taxiret, auch nach Verbinden, wie viel sie deren breit und lang sind, beschrieben werden.

5) Allen übrigen Einwohnern bleibt frey, ob sie in diese Societät treten, und wie hoch sie ihre Gebäude anschlagen wollen: Nur muß der Anschlag lediglich auf den Werth des Gebäudes und nicht mit auf die Baustelle, noch auf die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, gerichtet werden. Sollten die Obrigkeiten befinden, daß ein oder das andre Haus wider dies Principium, oder sonst, zu hoch angeschlagen wäre; so stehet demselben frey, den wahren Werth durch eine durch Werkverständige vorzunehmende Taxe ausfündig zu machen, welche obrigkeitlichen Taxen, nicht aber die willkührlichen,

kührlichen, auch andern Sachen, worinne kein praeiudicium tertii versiret, allegiret werden mögen.

5) Der Werth der Gebäude, es mag solcher von dem Eigenthümer angegeben, oder durch eine Taxe herausgebracht werden, ist solchergestalt einzuschreiben, daß jede Summe nicht unter 25 thlr. sey, und die höhern Summen mit 25 thlrn. aufgehen, weil man demnächst zum Fusse der Repartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25 thlrn. zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind. Die Obrigkeiten und Eigenthümer werden hierbey nochmalen erinnert, bey Taxationen und willkührlichen Angaben des Werths der Gebäude bloß auf den Werth der Baumaterialien und das Arbeitslohn, ohne alle andre Rücksicht zu sehen, und respective die Taxatores darauf zu verweisen, und hiernach zu instruiren.

7) Zu Einschreibung der Gebäude wird ein Catastrum, worinne die im Lande befindlichen Gebäude angeführet, und mit gewissen Numern bezeichnet sind, verfertiget, und den Obrigkeiten zugesandt werden, welche die unter ihnen angesessene Eigenthümer vorzufordern, die Gebäude derer, welche in diese Societät zu treten schuldig, oder gewillet, auf die deshalb zu lassende unbeschriebene Seite des Catastri einzutragen, und den entweder angegebenen oder durch die Taxe herausgebrachten Werth derselben darinne zu verzeichnen haben.

8) Den Schriftsäßigen stehet frey, ob sie auch bey den Obrigkeiten, in deren Districten oder Nachbarschaft sie wohnen, sich einschreiben lassen, oder die Einschreibung ihrer Gebäude unmittelbar bey Unserm Schatzcollegio verrichten lassen wollen, als welches den nächstbevorstehenden Schatzconvent, nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich bey ihm deswegen melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderlichen Attestate ausstellen lassen wird.

9) Die Obrigkeiten schicken die von ihnen unterschriebenen und untersiegelten Catastra Unserm Schatzcollegio ein, welches ihnen dagegen ein gleichlautendes, unter dem gewöhnlichen Siegel bestätigtes Exemplar zurück sendet, auch

die erforderlichen Attestate zugefertiget, um solche den Eigenthümern zuzustellen, welche dadurch gesichert werden, daß ihre Häuser im Catastro stehen, und sie bey entstehendem Verluste durch Brandschaden, der Ersetzung gewiß seyn. Wie diese Catastra das eigentliche Regulativ ausmachen, nach welchem so wohl der Brandschaden ersetzet, als die Collectirung zur Ersetzung des Verlusts eines Beschädigten geschehen muß; so sollen die Veränderungen, die bey allen Häusern und andern Gebäuden vorfallen möchten, und welche nach dem 12ten Artikel an das Schatzcollegium zu melden, jedesmal von dem Eigenthümer an die Obrigkeit, und von dieser an das Schatzcollegium, gemeldet werden, damit die an beyden Orten befindlichen Catastra allemal gleichlautend bleiben können.

10) Diese Gesellschaft nimmt sodann erst ihren Anfang, wenn eine Summe wenigstens von vier Millionen subscribiret, und dadurch der Fond geschaffet ist, welcher bey einer entstehenden Feuersbrunst zu Erstattung des erlittenen Schadens ohne der Mitglieder große Beschwerde hinreiche, und soll, so bald solcher vorhanden ist, in den braunschweigischen Anzeigen davon Nachricht ertheilet werden. Die inzwischen sich begebende Brandschäden gereichen der Societät nicht zur Last, und werden, ehe die Gesellschaft nicht völlig im Stande ist, von derselben nicht ersetzet.

11) Um diese gemeinnützige Gesellschaft desto eher zu Stande zu bringen, so sollen diejenigen, welche allererst nach Ablauf eines halben Jahres, von Publication dieses, derselben beyzutreten sich entschließen, bey dem Einschreiben ein halb pro Cent von dem anzugebenden Werth ihrer Gebäude zum Behuf dieses Instituts baar erlegen. Von diesem Prästando des ein halb pro Cent aber sind diejenigen befreyet, welche, nachdem die Gesellschaft zu ihrer Vollständigkeit gediehen, Gebäude errichten lassen, gestalt diese allemal angegeben und eingeschrieben werden können.

12) Wer solchergestalt nach Ablauf eines halben Jahres annoch in die Gesellschaft treten, oder wer aus derselben wieder heraus gehen, nicht weniger wer die Taxe der Gebäude, vorfallenden

fallenden Umständen nach, verändern will, der hat sich alljährlich bey Unserm Schatzcollegio, während des Schatzconvents nach Galli, zu melden, und wird dasselbe vom 16ten October bis zum 16ten November jeden Jahres, sothane Zusätze und Veränderungen annehmen, welche aber allererst mit dem ersten Jan. des folgenden Jahres ihre Verbindlichkeit erlangen, gestalt so wohl in Betracht des bis dahin etwa zu gebenden Zuschusses, oder der zu leistenden Ersetzung eines erlittenen Brandschadens, der Fuß der ersten Einschreibung zum Regulat angenommen werden soll, und nicht darauf gesehen werden, wenn gleich die Gebäude in der Zwischenzeit abgerissen, und neu gebauet seyn möchten, so fern nicht der neue Werth derselben angegeben und eingeschrieben ist.

13) Alle Brandbetteleyen bleiben, Unsern deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, verboten. Damit aber die Gelder, welche die Societät also hergiebt, wirklich zum Aufbau neuer Häuser oder Gebäude verwendet werden; so hat die Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande dahin zu sehen, daß die neue zu errichtenden Gebäude nach einem guten approbirten Risse wirklich gebauet werden.

14) Die Gelder, welche zu Ersetzung der Brandschäden, nach dem Fusse der Einschreibung der Gebäude, von deren Eigenthümer zu erlegen sind, sollen den publiquen Oneribus gleich privilegiret seyn, und also gleich diesen ein völliges Vorrecht vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden haben; auch soll bey entstehendem Concurs der Curator der Landrenterey-Kasse so wohl die rückständigen, als die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder so fort bezahlen und in Rechnung bringen.

15) So fern jemand, auf dessen Hause Schulden haften, dasselbe in der Zeit eines viertel Jahres, nach Publication dieses, in die Societät nicht aufnehmen lässet, oder nachher, wenn es bereits in der Societät gestanden, heraus tritt; so soll dem Gläubiger frey stehen, das Capital, wenn es gleich sonst noch nicht fällig wäre, so gleich zu lösen, und wenn der Schuld-

ner zur Verfallzeit nicht bezahlet, dessen Gebäude in diese Gesellschaft aufnehmen zu lassen. Diese Zuschußgelder aber sollen von dem Besitzer der Gebäude beygetrieben werden.

16) Wenn ein in der Societät stehender Eigenthümer sein eingeschriebenes Wohnhaus und Gebäude vermiethet hat, oder künftig vermiethen wird; so erlegt der Miethmann, begebenden Falls, den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von den Miethgeldern hinwieder ab.

17) Sollte nun nach dem bekannt gemachten Termine des wirklichen Anfangs dieser Gesellschaft, wovon Art 9 verordnet ist, sich ein Brand eräugen, wodurch ein Mitglied dieser Gesellschaft Schaden nimmt; so berichtet dasselbe, falls es ein Schriftsäßiger ist, solches selbst, sonst aber die Obrigkeit des Orts, so fort an das Schatzcollegium, mit Anführung der Numer des abgebrannten und beschädigten Gebäudes, nicht weniger mit deutlicher Bestimmung, ob das Gebäude ganz oder zum Theil, und wie weit solches beschädiget sey.

18) Wenn ein oder mehrere Gebäude völlig abgebrannt oder niedergerissen; so schicket unser Schatzcollegium so gleich den richtig befundenen völligen Werth, mit welchem sie im Catastro eingeschrieben sind, entweder dem Eigenthümer selbst, wenn solcher Schriftsäßig ist, oder der Obrigkeit, um ihm denselben zuzustellen: und wird also die Beytreibung der Summe von dem Mitgliede der Gesellschaft nicht erst erwartet. Die Untersuchung, ob der Brand aus Versehen oder aus Bosheit des Eigenthümers oder andrer Leute verursachet worden, bleibt ferner der Obrigkeit, vor welche sie gehöret, und wird dadurch die Auszahlung der Gelder nicht verzögert. Die Obrigkeit aber hat, wenn der Schade aus Bosheit des Eigenthümers entstanden, und dieser entweder gefänglich eingezogen wird, oder entfliehet, den Vorfall an Uns unterthänigst zu berichten, und Vorschläge zu thun, wie den etwanigen Creditoren oder andern Interessenten, allenfalls aber fremden, der Bau zu gestatten sey, und selbigen zu dem Ende

das

das Geld zugestellet werden könne: wie denn überhaupt die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande dafür zu sorgen haben, daß das Geld zu Wiederaufführung der Gebäude wirklich angewendet, auch daß die neue zu errichtenden Gebäude nach Ordnungsmäßig approbirten Rissen und Feuerfest gebauet werden.

19) Ist das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt oder abgerissen, so soll, wenn solches von geringer Importanz, und in dem Catastro unter 1000 thlr. tariret worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden; Jedoch bleibt dem Schatzcollegio unbenommen, deshalb weitere Erkundigung einzuziehen. Bey Gebäuden von mehrerem Werthe soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ zu rechnen, folgendergestalt schleunigst geschehen:

a) Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes durch einen oder mehrere Bauverständige verrichtet werden.

b) Bey der Aestimation soll, außer der Obrigkeit des Orts und den Beschädigten jemand aus dem Mittel des Schatzcollegii oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig seyn, und

c) darauf allein gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb oder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$ und so weiter beschädiget sey.

d) Urtheilen die Bauverständige und die, so ihnen zugefügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse; so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrig gebliebene Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet.

e) Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Hälfte zu rechnen; so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{3}$tel, auch wird zwischen der Hälfte und $\frac{3}{4}$tel $\frac{2}{3}$tel genommen, u. s. w.

f) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$ theil des Werths des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, nicht verheelet, sondern des Orts die zu der Rettung verordnete Hülfe gesuchet worden, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten; so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

g) Das Aestimationsprotocoll, oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, den Taxatoribus, und demjenigen, so von wegen des Schatzcollegii bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann

h) unter selbiges, den wievielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzt, und ihm solcher auf dessen Vorzeigung ohne Aufenthalt gezahlet werden.

20) Ein jeder Brandbeschädigter muß so viel, als er nach Proportion des Schadens andern zu geben schuldig wäre, auch sodann concurriren, wenn ihn der Schade selbst betrifft.

21) Die aus der Landrenterey-Kasse vorgeschossene Gelder, nebst den Taxationskosten, welche, wenn der Schade über $\frac{1}{16}$ theil des eingeschriebenen Werths ist, die Gesellschaft zu übertragen hat, repartiret hierauf Unser Fürstl. Schatzcollegium auf die Mitglieder der Gesellschaft, und machet bekannt, wie viel Pfennige ein jeder derselben von ieden eingeschriebenen 25 thlrn bezahlen muß. Jedoch geschiehet diese Repartirung und die darnach zu verfügende Sammlung sodann nicht, wenn die hergeschossene Summe geringer ist, als 500 thlr. sondern es übernimmt die Landrenterey-Kasse solchen falls den Vorschuß so lange, bis bey entstehendem anderweitigen Brande solches Quantum heraus kommt, oder es ersetzet den Schaden aus dem etwanigen Ueberschuß von der vorhergegangenen Collectirung, als welcher nach dem Repartitionsfusse und nach der Summe der eingeschriebenen Mitglieder, laut

Art.

Art. 10. unterweilen entstehen kann, iedesmal aber zu diesem Negotio, einfolglich zum Besten der Gesellschaft, berechnet werden soll. Sollte auch durch göttliches Verhängniß ein so wichtiger Brandschaden entstehen, daß es den mehresten Mitgenossen der Gesellschaft zu beschwerlich wäre, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen; so wird Unser Fürstl. Schatzcollegium verfügen, ob das Geld in zwey oder mehr Terminen eingefordert werden soll.

22) Damit die Taxationskosten der Gesellschaft, auch auf obgesetzten Fall, dem Beschädigten nicht zu hoch kommen mögen; so verrichten die aus dem Schatzcollegio und die Obrigkeiten solche gratis, außer daß ihnen, wenn sie darnach reisen müssen, freye Fuhr und Zehrung gereichet werde; die Werkleute aber bekommen, den Umständen nach ein oder mehreres Tagelohn, nachdem sie einen, oder bey wichtigen Brandschaden mehrere Tage dazu nehmen, und die Arbeit der Taxation verrichten müssen.

23) Bey diesem Institut und dessen Rechnungen können unmöglich Retartaten paßiren, und durch unnöthige Kosten und Arbeit eingeklaget werden; dahero dann iedes Mitglied seine Quotam ohne allen Verzug bezahlen muß. Sollte iemand hierinnen saumselig seyn, und binnen drey Monaten, nach der geschehenen Intimation, seine Quotam nicht entrichten; so soll er, außer derselben, annoch von ieden eingeschriebenen 100 thlrn. 9 Mgr. und also nach solchem Fusse von einer größern oder geringern Summe ein proportionirliches der Gesellschaft erlegen: und überdem alle Unkosten erstatten: Auch werden Unsre Fürstl. Justitzcollegia und übrige Obrigkeiten hiemit gnädigst befehliget, auf bloße Anzeige Unsers Fürstl. Schatzcollegii ohne weitere Bescheinigung zu fordern, auch die rückständige Quotam, so zur Ersetzung des etwanigen Schadens von einem Mitgliede der Gesellschaft erleget werden muß, auf die obige gesetzte Strafe und auf die etwanige Unkostosten so fort mandata de exequendo zu erkennen, und die Execution benöthigten Falls, durch militarische

tariſche Hülfe, oder durch die Gerichtsdiener, vollſtrecken zu laſſen.

24) Die Cataſtra und Rechnungen ſollen bey begebenden Zuſammenkünften des engern Ausſchuſſes mit dem Gröſſern, oder mit mehrern Ständen, denſelben auf Begehren vorgeleget, auch deren Einſicht iedem Mitgliede der Geſellſchaft, wofern es ohne Koſten geſchehen kann, verſtattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingeſammlete Geld angewendet worden; wie denn auch durch die braunſchweigiſchen Anzeigen bekannt gemacht werden wird, wie hoch ein entſtehender Brandſchade dem Beſchädigten erſetzet worden.

25) Sollte Unſer Fürſtl. Schatzcollegium in Gefolg dieſer Artikel den Intereſſenten was kund zu thun haben, ſo geſchiehet ſolches ebenfalls durch die braunſchweigiſchen Anzeigen, und haben die Intereſſenten ſich ſolchem gemäß zu bezeigen. Da endlich

26) bey der Einrichtung dieſes Werkes die Abſicht dahin gehet, die Mitglieder der Geſellſchaft, ſo viel möglich, mit Koſten zu verſchonen; ſo ſoll das Schatzcollegium ſo wohl als die Obrigkeiten von dem Gebrauch des Stempelpapiers in allen hierzu gehörigen Sachen, ſo wohl gerichtlich als auſſergerichtlich, hiemit befreyet ſeyn: Auch ſoll, wenn das Schatzcollegium dieſerhalb ex officio an die Obrigkeiten, oder Intereſſenten was gelangen läſſet, oder iemand ex officio an daſſelbe berichtet, ſolches nebſt den einzuſendenden Zuſchußgeldern vom Porto auf unſern Poſten frey ſeyn. Wenn aber ad inſtantiam eines oder des andern Mitgliedes, an daſſelbe, oder von ihm was geſchickt wird, desgleichen wenn jemand durch ſein Verſchulden ein Schreiben veranlaſſet, muß derſelbe das Poſtgeld bezahlen; geſtalt auch die Obrigkeiten in den zu dieſem Inſtitut gehörigen Sachen keine Gerichtsgebühren, außer, wenn jemand durch ſein Verſchulden die Verrichtung veranlaſſet, zu nehmen haben.

Damit nun dieſe Unſre Verordnung zu iedermanns Wiſſenſchaft kommen möchte; ſo ſoll ſolche gedruckt und gehöriges

Orts

Orts publiciret werden. Wir befehlen auch iedermänniglich, sich darauf aufs genaueste zu richten, insonderheit Unserm Fürstl. Schatzcollegio in allen, zu Beförderung und Aufnahme dieses Instituts gereichenden Dingen hülfliche Hand zu bieten.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimden Canzleyinsiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig, den 18 Jul. 1753.

V.

Armen-Ordnung,

Welche des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. vor die Stadt Braunschweig ertheilet haben.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Demnach die sämmtlichen Einwohner Unsrer guten Stadt Braunschweig von dem überhand genommenen Gassenbetteln zeithero sehr viel erlitten, da viele Müßiggänger beyderley Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, daß sie ohne Noth entweder sich denen zu großen Heerden angewachsenen Bettlern zugesellet, oder einzeln auf die Straßen sich gelagert, auch ihre Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt mit Ungestüm diejenige Beysteuer erpresset, die denen wirklichen Armen zu ihrem Unterhalte dienen sollen; so haben Wir zwar die Verfügung bereits gemacht, daß die Gassenbettler aufgehoben, und denen, die ihr Brod ganz oder zum Theil erwerben können, dazu die Gelegenheiten verschaffet, auch alles so eingerichtet worden, daß mit Gottes Hülfe eines Theils dem unter dem Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuret, und andern Theils auf die von Gott so theuer Uns anbefohlne Pflege der wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen gehörig gedacht, und für die Leibesnahrung und Nothdurft, nicht

minder

minder für die Curirung der innerlichen u. äußerlichen Gebrechen, als für die Seelenwohlfahrt, und den nöthigen Unterricht der Armen, der Eltern so wohl, als ihrer bis daher leider in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens, und zu ihrem zeitlich- und ewigen Verderben, öfters aufgewachsenen Kinder geforget werden kann, wann sonst, wie Wir nicht zweifeln, die getreuen Einwohner Unsrer Stadt Braunschweig diesem zu Gottes Ehre und ihrer grossen Erleichterung gereichenden Werke die Hand bieten, und, wie Wir von ihnen zuversichtlich hoffen, mit einer willigen Beysteuer in Gottgefälligem Eifer zu denen bereits vorhandenen Stiftungen und denen von Uns dazu neuerlich gewidmeten Geldern das Ihrige beytragen wollen. Wie solche Beysteuer mit aller menschmöglichen Behutsamkeit und Vorsichtigkeit ausgespendet und verwandt werden solle, wird demnächst die ehestens zu publicirende Armen-Ordnung zeigen, da inzwischen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, wegen des Zuschusses selbst das nöthige zuerst zu verordnen; so setzen Wir hierbey zum voraus, daß keiner sich einer gemeinnützigen und ieglichem mit gleicher Verbindlichkeit obliegenden Steuer entziehen wolle oder könne. Es sind dahero

§. 1. alle Häuser der ganzen Stadt ohne Ansehen der Personen, die solche eigenthümlich oder miethweise bewohnen, solchergestalt abgetheilet, daß dreyzehen zu einem Theil gerechnet, und solcher Theil, oder Nachbarschaft, mit einer gewissen Numer bemerket worden.

§. 2. Jeder Nachbarschaft wird ein dazu verfertigtes Buch zugestellet, worinne die Häuser des Districts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Numern verzeichnet, auch die Inquiliner iedes Hauses mit angeführet werden.

§. 3. Mit einem solchen Buche soll in jeder Nachbarschaft einer wöchentlich des Donnerstags früh, und wenn es etwa ein Festtag, nach geendigter hohen Meßpredigt selbst umher gehen, oder durch eine glaubhafte Person solches verrichten, das Buch den Eigenthümern und Inquilinern präsentiren, und das zu entrichtende Quantum mit accurater, von iegli-

chem

chem Einwohner selbst zu verrichtenden Einzeichnung in das Buch, in Empfang zu nehmen.

§. 4. Wir hegen hiebey zu den getreuen Einwohnern Unsrer Stadt Braunschweig, als zu Christen, das gnädige Zutrauen, sie werden hiebey sich als freudige Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welcher seinen armen Bruder verläßt, auch nimmermehr von dem Allerhöchsten zu seiner Nahrung, Gewerb und Stande Segen suchen und hoffen könne. Sie werden dahero, wie einige unter ihnen bis daher rühmlich gethan, auch ferner, wenn ihnen von Gott was Gutes wiederfähret, ein außerordentliches Allmosen dem Armenkasten im Waysenhause zufließen lassen, und indessen zu dem wöchentlichen Beytrage sich willig bezeigen. Sollte man, wider verhoffen, dabey einige als liebloſe Unchristen befinden; so sollen solche genau bemerkt und ihnen nicht frey ausgehen, daß sie die Last ihrer Mitbürger und andrer Einwohner vermehren, und, so viel an ihnen ist, das Schreyen der Armen, und Flug und Unglück über Stadt und Land ziehen wollen.

§. 5. Das gesammlete Geld soll entweder von dem Collecteur selbst, oder durch eine glaubhafte Person versiegelt, in das Hospital B. M. V. denen daselbst in der sogenannten Herrenstube versammleten Aufsehern, von deren Bestellung demnächst das Weitere erfolgen wird, gedachten Nachmittags vor 4 Uhr eingeliefert, und über die richtige Lieferung in das Buch quittiret werden.

§. 6. Wer in solcher Sammlung und Einsendung der obigen Vorschrift zuwider sich saumselig erfinden lässet, der soll ohne einiges Nachsehen dem Hospital B. M. V. zum Besten in 5 Mfl. Strafe verfallen seyn, und solche 14 Tage nachher so fort ohne Ansehen der Person executive beygetrieben werden.

§. 7. Die in einer ieden Nachbarschaft eigenthümlich oder Miethweise wohnende Hauswirthe folgen solchergestalt und verrichten dieses Amt nach einander so, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet, oder sie unter sich es verabreden:

und

und wenn der letztere den Beschluß, so hat der Erstere wiederum den Anfang zu machen, und ist beständig auf diese Art damit zu continuiren.

§. 8. Es wird hoffentlich sich hiebey keiner die eiteln und niederträchtigen Gedanken beygehen lassen, als ob seine Bedienung oder Stand zu ansehnlich sey, zur Ehre Gottes und zur schuldigen Beyhülfe seines armen Nächsten, die alle Qvartal ihn treffende Mühwaltung zu übernehmen. Derer Exempel andrer und großer Städte zu geschweigen, wo die Angesehensten es sich zur Ehre schätzen, der lieben Armuth zu dienen, so giebt Gottes Wort und die gesunde Vernunft klare Maaße. Wir wollen dahero insonderheit, daß Unsre Bediente andern mit einem guten Exempel vorgehen, und wenn sie ja die Colligirung selbst nicht abwarten mögen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 9. Es sollen alle Jahre neue Einschreibebücher verfertiget, und solche bey dem Anfange des Jahrs gebührend wiederum ausgetheilet, dagegen die alten Bücher denen Hospitalvorgesetzten eingeliefert, bey der ersten Ablieferung des Armengeldes aber im Monat December eine Specification derer Eigenthümer der Häuser eines jeden Districts behändiget werden, damit darnach, bey etwaniger Veränderung, die Namen auch geändert werden können.

§. 10. Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen; so dispensiren wir zwar solche von dem wirklichen Herumgange; jedoch haben sie, wie oben §. 3. verordnet, eine glaubhafte Person zu bestellen, die das vorher beschriebene zu beobachten hat.

§. 11. Falls jemand sein Haus an mehrere vermiethet; so hat der Locator für sich ein beliebiges Quantum mit beyzutragen; überdem aber einen derer Conductoren bey Schliessung des Contracts, zu bestellen, der gedachtes Amt seinetwegen verwalte; widrigen Falls, und wenn der Locator hierunter

unter etwas verabsäumet; so soll derselbe dafür 5 Mfl. Strafe zum Behuf der Armen erlegen, und solche von den Miethern beygetrieben, und, falls diese nicht also fort einen Collector anschaffen, ex officio iemand dazu bestellet werden, den der Vermiether bezahlen soll.

§ 12. Bewohnet aber einer als Miether ein Haus allein; so soll er allein demo, was hierinne vorgeschrieben, bey Vermeidung der aufgesetzten Strafe, nachkommen, er sey geistlichen, weltlichen oder Militärstandes, und ein solcher auf keine Weise von der Obliegenheit liberiret seyn.

§. 13. Wie aber ein ieder sich des armen Nächsten anzunehmen verbunden, und es die Meynung nicht hat, als ob die Inquiliner von einem milden Beytrag ausgeschlossen; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß sogleich nach Publication dieser Verordnung die Hauswirthe ieder Nachbarschaft oder Districte die mit in ihrem Hause wohnende alle und iede Inquiliner, sie seyn geistlichen, Civil- oder Militärstandes, nach ihrem Gewissen aufzeichnen, und dem, der mit dem Umgange den Anfang machet, solche Specification so gleich behändigen sollen.

§. 14. Aus diesen Specificationen wird ein Generalverzeichniß der Inquiliner ieder Nachbarschaft gemacht, und dem Buche nicht nur eingelegt, sondern auch bey jedesmaligen Umgängen den Inquilinern vorgeleget, um sie um eine milde Beysteuer anzusprechen, und solche genau zu notiren, wobey zu Verhütung verschiedener Inconvenientien alle und iede ermahnet werden, den Beytrag selbst eigenhändig zu verzeichnen.

§. 15. Weil aber nach hiesiger Gewohnheit die Miethzeiten um Ostern und Michaelis zu wechseln pflegen, mithin um solche Zeit ein neues Verzeichniß zu machen nöthig; so haben die in dem Districte wohnende Eigenthümer der Häuser in der vollen Woche nach besagten beyden Festen ein genaues Verzeichniß ihrer Inquiliner demjenigen einzuliefern, an dem die Reihe des Umganges, und zwar bey Vermeidung

obgesetzter Strafe, damit derselbe an Formirung der Generalspecification nicht verhindert werde.

§. 16. Falls die Reihe etwa iemanden treffen sollte, der einen dergleichen Aufsatz zu machen nicht im Stande wäre; so hat er seine Nachbarn um Aßistenz zu ersuchen, allenfalls aber sich bey demjenigen, welchem wir die Aufsicht über das Armenwesen specialiter committiren werden, zu melden, der das nöthige dieserwegen sofort veranstalten wird.

§. 17. Diese Specificationen sind in das ordentliche Buch zu legen, und solche wöchentlich, nebst deren Ertrage, gehörigen Orts, wie obbeschrieben, einzuliefern, worunter sodann, wenn die Summe richtig ist, quittiret werden soll.

§. 18. Damit aber hiebey alle Unordnung vermieden werde; so wird demjenigen, der die Collecte in seiner Woche verrichtet, ebenmäßig bey fünf Mfl. Strafe anbefohlen, das Buch nebst vorbesagter Specification seinem Nachfolger des Sonnabends in der Woche einzuliefern.

§. 19. Allen und ieden Bedienten, auch andern Einwohnern, sie seyn Eigenthümer oder Miethlinge, wird gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie die Collecteurs, wo möglich selbst sprechen, wohl begegnen, nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andre Zeit ihrer Wiederkunft bestimmen, als wodurch die Leute verdrießlich und nachläßig gemacht, und von ihren Verrichtungen abgehalten werden.

§. 20. Es sollen auch vorbesagte Collecteurs in den Messen, auch ausser denselben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Fremde in ihrer Nachbarschaft logiren, sich genau nach deren Namen erkundigen, solche in ihre Specificationen eintragen, bey denenselben sich melden lassen, von dem Institute bescheidentliche Eröffnung thun, und einen Beytrag suchen.

§. 21. Es soll dieses auch jederzeit in denen öffentlichen Wirthshäusern also gehalten werden, und haben die Wirthe von dem guten Endzwecke denen bey ihnen logirenden Fremden hinlängliche Nachricht zu ertheilen, auch von besagten

Frem-

Fremden in ein besonders Buch, die dem Collecteur wöchentlich abzuliefernde Allmosen, einschreiben zu lassen.

§. 22. Wir hoffen, daß mit Gottes Hülfe auf die bis daher angezeigte Art ein Beytrag erfolgen werde, welcher samt denen bereits vorhandenen Einkünften, zu der resp. ganz und zum Theil zu übernehmenden Verpflegung der wirklich Armen hinreiche. Es soll dannenhero Unsre getreue Stadt Braunschweig mit denen sonst gewöhnlichen Umgängen und Collecten ordentlicher Weise, und wenn die äußerste Noth es nicht erfordert, verschonet bleiben, zumalen wir außer denen schon bestimmten Summen lieber einige hundert thlr. wollen nachzahlen, als die willigen Geber mit einem Zuschusse belästigen lassen.

§. 23. Gleicher Gestalt soll niemanden, es sey dann, daß Unser Consistorium es gestatte, erlaubet seyn, wegen Brand oder andrer Unglücksfälle, veränderter Religion, erlittener Vertreibung, oder wie der Vorwand lauten möchte, Allmosen zu sammlen, sondern solche Exulanten, Conversi, Brand- und andre Bettler sollen nach Maaßgebung der zu publicirenden Verordnung ihre Abfertigung in dem Wayfenhause bekommen.

§. 24. Die Austheilung der auf vorbeschriebene Maaße eingekommenen Armengelder soll wöchentlich auf die zu benennende Zeit in dem Hospital B. M. V. geschehen, und wird in der nächstens zu publicirenden Armenordnung versehen werden, auf was Art bey dieser Distribution nicht nur alle mögliche Vorsicht gebrauchet, sondern auch aus der ganzen Stadt von allen Ständen iederzeit einige, wenn sie wollen, die dazu das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht, wie mit den Armengeldern umgegangen, ertheilet, auch wenn iemand zur Aufnahme des Werks etwa gute Vorschläge anzubringen wüßte, solche mit Dank aufgenommen und zu Nutze gemachet werden: Inzwischen soll bey der Distribution auf das Alter, Gesundheitszustand, vorheriges Betragen und dergleichen Umstände getreulich gesehen werden.

§. 25. Sollte auch, welches Gott verhüte, jemand von Unsern treuen Einwohnern der Stadt Braunschweig in Armuth gerathen; so haben diejenigen, die in ihrem Wohlstande einen fleißigen Beytrag gethan, und etwa herunter gekommen, sich versichert zu halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den Ihrigen erwiedert und vergolten werden solle.

§. 26. Das Gassenbetteln bleibt in Zukunft gänzlich abgestellet, wie denn die Gerichtsdiener, Marktmeister und Knechte, wie auch die Bettelvoigte darauf genaue Acht zu haben befehliget, daß sie die etwa, es sey bey Tages- oder Abendszeit, auf den Gassen bettelnde Personen aufheben und nach dem Zuchthause bringen, woselbst dem Bettelvoigte oder Stadtknechte für einen jeden Bettler, den er liefert, 4 gl. gereichet werden; iedoch haben gedachte Voigte und Knechte, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung sich zu hüten, daß sie nicht unschuldige Leute aufheben und einbringen. Es wird hiebey jedermann ermahnet, falls einige Nachläßigkeit verspüret werde, oder in diesem oder jenem Districte sich einige Bettler wieder einschlichen, solches ohngesäumt dem zur Direction des Armenwesens Bevollmächtigten anzuzeigen.

§. 27. Da aber zu Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß deren Execution nicht nach denen verschiedenen Jurisdictionen in Unsrer Stadt vertheilet, und durch die davon abhängige Communication und Requisitionen die Erreichung des Endzwecks, wo nicht gar vernichtet, doch mühsam gemachet werde; so wollen Wir jederzeit die Direction dieses Gott wohlgefälligen Werks einem oder mehrerm Unsrer Bedienten auftragen, um in vim specialis Commissionis alles dahin einschlagende zu respiciren und auszurichten.

§. 28. Dieser von Uns zu ernennende Bevollmächtigte nun hat zwar in allen Fällen, wo es Zeit und Umstände leiden, mit denen Gerichtsobrigkeiten der Stadt fleißig zu communiciren, und mit deren ohngesäumt zu leistenden Beytretung und Hülfe alles vorzunehmen: Falls aber

§. 29.

§. 29. periculum in mora oder andre erhebliche, allenfalls bey Uns justificirende Umstände vorhanden seyn möchten, die keine vorgängige Requisition oder Communication zuließen; so bleibt denenselben frey, ohne Absicht auf die Gerichtsbarkeit das nöthige zu veranstalten, und sollen selbst Unsre Fürstlichen Häuser nicht ausgeschlossen, vielmehr die Wachen daselbst und aller Orten schuldig seyn zu aßistiren: Wie denn auch Unser Commendant nicht minder, als alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch befehliget werden, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und so viel an ihnen ist, hülfliche Hand zu leisten.

§. 30. Zu nur gedachter Direction und Aufsicht ist voritzt Unser Commißionsrath und Lieber Getreuer, Johann Heinrich von Kalen, ernannt, und hat männiglich sich darnach zu richten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimden Canzleysiegels. Gegeben in Unsrer Festung Wolfenbüttel den 25sten Junii 1742.

Vierter Abschnitt.

Von Contracten und Tractaten.

§. 13.

Contracte sind Aufsätze, worinnen die Verträge und Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die sie über ihre Angelegenheiten und Geschäfte mit einander eingegangen haben, schriftlich verfasset werden, und welche entweder durch gerichtliche Ausfertigung oder die Unterschrift der Interessenten ihre erforderliche Glaubwürdigkeit erlangen. Tractaten sind eben dieses in Ansehung der freyen Mächte, mit dem Unterschiede, daß sie dieselben allemal durch ihre Bevollmächtigten und Gesandten vollziehen lassen, und hernach durch eine besondre Acte, oder sogenannte Ratification, ihre Genehmhaltung bezeugen. Dem Innhalte nach giebt es demnach so vielerley Arten von Contracten und Tractaten als

Verträge unter den Privatpersonen und freyen Mächten möglich sind. Der Forme nach aber hat man vornehmlich zweyerley Arten von Contracten, nämlich diejenigen, so von den Contrahenten mündlich den Gerichten vorgetragen, und hernach von den Gerichten zu Pappiere gebracht und ausgefertiget werden, und solche, die von den Contrahenten selbst entworfen, und entweder bloß durch ihre Unterschrift bekräftiget oder nach der völligen Entwerfung und Vollziehung zur gerichtlichen Bestätigung übergeben werden. Wir wollen von einer jeden Art besonders handeln.

§. 14.

Die Instrumente, so über die von den Contrahenten den Gerichten mündlich vorgetragenen Verträge ausgefertiget werden, haben weiter nichts als diejenigen zween Haupttheile, den Vortrag und die Abhandlung, die wir bey allen schriftlichen Aufsätzen wahrnehmen, und zwar ohne alle Unterabtheilungen. Der Vertrag, welchen die Contrahenten untereinander abgeredet haben, und den Gerichten vortragen, macht den ersten Haupttheil aus. Darauf folget die Abhandlung dieser Sache in den Gerichten, als der zweyte Haupttheil, nämlich daß der Vertrag getreulich niedergeschrieben worden, daß die Contrahenten bey der Vorlesung damit zufrieden gewesen, daß sich auf Seiten der Gerichte nichts bedenkliches dabey ereignen, daß man dahero in diesen Vertrag einwillige, denselben bestätige und glaubwürdig ausfertige. Gemeiniglich werden auch diese Art von Contracten nur in den Verträgen geringer Personen, und in Sachen, die keiner vielen Umstände bedürfen, gebrauchet: und da bey allen Gerichten gewöhnliche Formulare dazu vorhanden sind; so ist es nicht nöthig, daß wir uns dabey aufhalten. Es wird genug seyn, wenn wir unter der 1ten Numer ein Muster davon mittheilen.

§. 15.

Die andre Art der Contracte, die von den Contrahenten selbst verfertiget und vollzogen werden, machen schon mehr Schwierigkeit. Man gebrauchet sich derselben in wichtigern Verträgen, wobey fast allemal eine Menge Umstände und

Bedin-

Bedingungen zu verabreden und fest zu seßen sind; und gemeiniglich finden sie in Kauf- und Pachtverträgen, Erbvergleichen, Eheſtiftungen ansehnlicher Privatperſonen und dergleichen statt. Es ist schlechterdings nöthig, daß derjenige, so einen solchen Contract schriftlich entwerfen soll, nicht allein die Rechte verstehet, um denselben genugsam verbindlich einzurichten; sondern er muß auch von der Sache und den Gegenständen, von welchen in dem Contracte die Rede ist, eine genugsame Kenntniß haben. Was die Einrichtung eines solchen Contracts anbetrifft; so müssen zuförderst die Namen der Contrahenten und dererjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben, vollständig angezeiget werden: sodann ist die Sache zu beschreiben, worüber der Vertrag errichtet wird, z. E. das Guth, welches verpachtet oder verkaufet werden soll, oder man muß die Ursachen anzeigen, welche den Vertrag veranlassen, z. E. bey Erbvergleichen, dem Tode des Erblassers, und die über seinem Nachlaß entstandenen Irrungen. Hierauf werden zuerst die allgemeinen und Hauptbedingungen bestimmet, z. E. das Kauf- und Pachtgeld, und die Zeiten und Münzsorten der Zahlung, und dann gehet man immer von den Hauptverabredungen zu den besondern fort, dergestalt, daß dasjenige, was zu besserer Verständlichkeit der Sache gereichet, zuerst seinen Platz findet. Die verabredeten Punkte selbst werden durch Numern von einander unterschieden, bey welchen dasjenige, was zusammen gehöret, und zu völliger Erläuterung eines Punktes gehöret, nicht von einander getrennet, und in eine folgende Numer gebracht werden muß. Die nöthige Vorsicht bey dergleichen Contracten gehöret zwar zu der Vorsorge und Verabredung der Contrahenten. Unterdessen ist es doch auch die Pflicht der Concipienten, alles beyzutragen, was ein künftiges Mißverständniß, und Streitigkeiten verhüten kann. Der Pachtcontract, den ich unter der IIten Numer mittheile, ist mit sehr vorsichtigen Clauseln auf Seiten des Verpachters versehen. Vor allen Dingen aber muß sich der Concipiente bemühen, allenthalben deutlich und verständlich zu reden: und es muß fast nicht möglich seyn,

daß man verschiedene Auslegungen und Deutungen der gebrauchten Ausdrücke machen kann. Hierauf kommt es bey diesen Contracten weit mehr an, als auf eine zierliche und schöne Schreibart. Jedoch ist diese keinesweges dabey zu verwerfen. Denn eine schlechte und verworrene Schreibart ist gemeiniglich auch undeutlich und unverständlich.

§. 16.

Die Tractaten großer Herren sind von diesen Contracten in nichts anders als in der Würde der Contrahenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes unterschieden, und daß man mit ungemeiner Vorsicht darinnen zu Werke gehet (f). Es wird demnach ein jedes Wort, ein jeder Ausdruck auf das genaueste erwogen: und da kein Theil von seinen Rechten viel vergeben will; so bemühet man sich solche Redensarten zu gebrauchen, die in künftigen Fällen eine vortheilhaftige Auslegung vertragen. Dieses geschiehet sonderlich in den Friedenstractaten: und es ist besonders in unsern Zeiten dahin gekommen, daß, so deutlich man auch darinnen zu reden scheinet, dennoch die Zwistigkeiten keinesweges aus dem Grunde gehoben werden; sondern jedem Theile zu künftiger vortheilhaftigen Auslegung genugsamer Raum gelassen wird. Unterdessen ist diese Beschaffenheit der Tractaten schwerlich zu vermeiden, wenn sich nicht der eine Theil auf das äußerste gebracht siehet, und sich die Gesetze des Ueberwinders gefallen lassen muß. Es ist fast gar nicht nöthig, daß wir zu Verfertigung der Tractaten

(f) Die Tractaten, bey welchen man die wenigsten Schwierigkeiten und Umstände macht, sind vielleicht die Bindnisse. Wenn die Hauptbedingungen verabredet sind; so ist man um die Worte nicht eben so bekümmert, und kommt mithin bald damit zu Stande. Allein hier ist es auch nicht um Begebung einiger Rechte zu thun; und man glaubt, daß es allemal in seiner Willkühr stehe, ob es seinem Vortheil und den Umständen gemäß sey, das Bindniß zu erfüllen oder nicht. Denn da sich die Umstände der Angelegenheiten öfters verändern; so lassen sich leicht Ausflüchte machen, warum man sich an den Tractat nicht gebunden erachten könne.

ten Anleitung geben. Die Gesandten treten in Conferenz zusammen. Man vergleicht sich vorläufig über die wichtigsten Bedingungen des Tractats: und wenn es zu Entwerfung der Artikel kommt, so nimmt man einen nach dem andern vor. Man macht über jeden Artikel einen besondern Entwurf, man tritt in Conferenz darüber; man macht Gegenentwürfe, man streicht aus, man ändert und handelt so lange darüber, bis man über einen Artikel einig ist. Alsdenn nimmt man einen andern vor. Es hat also nicht einmal ein Gesandter oder Minister jemals Gelegenheit, einen solchen Tractat seinem völligen Innhalte nach zu entwerfen. Wir handeln hier also nur davon, daß unser Werk in diesem Punkte nicht mangelhaftig scheinen möge: und damit es doch auch hierinnen nicht an einem Muster fehlen möchte; so haben wir bloß das kürzeste erwehlet, das wir finden konnten.

§. 17.

Die Tractaten verstehen sich bloß unter freyen Mächten und zwar in Staatsangelegenheiten: und diese nennet man auch eigentlich nur Tractate. Es giebt aber noch andre Verträge unter hohen Personen, die ihre Haus- und Familienangelegenheiten anbetreffen, als da sind: Ehestiftungen, Erbvergleiche, Theilungsrecesse und dergleichen. Allein diese sind von den Contracten der Privatpersonen in dieser Art in wenig oder nichts unterschieden: und wer einen guten Contract unter adelichen und bürgerlichen Personen entwerfen kann, der wird auch hierzu bey höhern Personen allemal Geschicklichkeit genug haben. Da nun eine Menge davon gedruckt sind, und wir den Raum ohnedem schonen müssen; so wird es nicht nöthig seyn, besondere Beyspiele davon einzurücken.

I.

Gerichtliche Hypothekverschreibung wegen hundert Thaler Darlehn.

Vor dem Fürstl. Amte S. erschien Endesgesetzten Dato der Gerichtsschöppe, auch Einwohner und Anspänner im R.

Hanns George S. und gab geziemend zu vernehmen, wie ihm auf sein billiges Ersuchen und zu Bezahlung einer dringenden Schuldpost, Herr Carl Friedrich D. voritzo Koch bey des Herrn Präsidenten von D. Excellenz zu L. **Ein hundert Thaler** zu 24 gr. gerechnet an **Louisd'or** auf drey hintereinander folgende Jahre, als von Dato an bis 1749 gegen landübliche Interesse a 6 pro Cent vorgestrecket und geliehen hätte. Dahero wollte er denselben nicht nur über den baaren Empfang sothaner 100 thlr. unter ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten, nicht empfangenen, oder nicht in seinen Nutzen verwendeten Geldes in bester Form Rechtens quittiren, sondern auch demselben zu desto mehrerer Sicherheit **sechs** Acker Erde in nachfolgender Lage, als:

2 Acker an der Köhlerstraße, zwischen Gottfried G. und Christian G.

1 Acker ebendaselbst, zwischen Martin B. und David B.

1 ½ Acker im R. Felde, zwischen Jacob B. und David P.

1 ½ Acker am H. Wege, zwischen Herr Christian G. und Martin B.

gelegen, zu einer ausdrücklichen und unwandelbaren Hypothek, und zwar cum clausula constituti possessorii & cum pacto executivo dergestalt eingesetzet und verschrieben haben, daß sich gemeldeter sein Creditor, Herr Carl Friedrich D. auf die Verfallzeit und nicht erfolgte Wiederbezahlung, so wohl in Ansehung des Capitals als der Interesse und Unkosten daran erholen und bezahlt machen solle.

Wie nun Debitor, Hanns George S. auf Vorlesung dieses in allem wohl zufrieden gewesen, auch der Festhaltung wegen den gerichtlichen Handschlag ertheilet, und demnächst gehorsamst nachgesuchet, Fürstl. Amts halber darein zu consentiren, und diese Hypothek zu confirmiren; von Seiten Fürstl. Amtes aber sich nichts bedenkliches dabey hervorgethan, als ist dieser Consens und Hypothekverschreibung in quantum juris auf- und angenommen, denen Actis publicis einverleibet,

verleibet, und die gesuchte gerichtliche Confirmation in Kraft dieses unter Amts Hand und Siegel ertheilet worden. So geschehen Amt S. den 24 Jan. 1746.

(L. S.) Fürstlich = Sächs. Amt daselbst,
Christian Friedrich N. =

II.

Pachtcontract
Ueber ein Landgut, und dazu gehörige Schankgerechtigkeit.

Zu wissen, denen es von nöthen, daß zwischen Johann Friedrich P. in Vormundschaft Johann Gottfried D. Verpachtern an einem, dann Andreas S. Abepachtern andern Theils, mit Rath und Zuziehung Herrn Johann Heinrich St. Pachtmüllers zu L. als des Unmündigen Schwagers, nachfolgender, zu Recht beständiger Pachtcontract abgehandelt und geschlossen worden; nämlich:

I.

Es verpachtet Eingangs gedachter Johann Friedrich P. das seinem Pflegebefohlnen Johann Gottfried D. zustehende, von dessen Vater ererbte, vor dem L. Thore, am so genannten Brandvorwerke, gelegene Gut an sämmtlichen Wohn- Schank- Feld- Vieh- und andern Wirthschaftsgebäuden samt den dazu gehörigen Gärten, und denen mit Winter- und Sommerfrüchten richtig bestellten fünf und vierzig und einem halben Acker Feld, inclusive 5 Acker so genannter Feldwiesen, jedoch alle Acker unausgemessen, so wohl als den Hutungs- und andern Gerechtigkeiten, wie nicht weniger den von E. E. Hochweisen Rathe der Stadt L. dem verpachteten Gute precario verstatteten Bierschanke, desgleichen denen dazu gehörigen Inventarienstücken, an Pferden, Rindvieh, Wagen, Pflügen, Egen, Geschirre, Dünger, Geströhde, Milch- und andern Gefäs-

Gefäßen, Gesindebetten, Vorräthen an Korn, Hafer, Heu, ferner an Tischen, Stühlen, Tafeln, Spannbetten, Krügen, Biergefäßen und andern Stücken, wie solche insgesammt in dem diesem Pachtcontract angehängten Inventario, Stück vor Stück verzeichnet sind, an erwehnten Andreas S. auf sechs nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1750 bis dahin 1756. Dafür verspricht

2.

Pachter jedes Jahr vierhundert, fünf und siebenzig Thaler Pachtgeld, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, zu bezahlen, welches Pachtgeld jährlich in vier Terminen, als Ostern, Johannis, Michael, Weihnachten, jedesmals 118 thlr. 18 gr. eingetheilet, und in folgenden Münzsorten, nämlich:

Zu Ostern 100 thlr. 12 gr. in französ. Silbergelde und 18 thlr. 6 gr. in vollwichtigen Louisd'or zu 5 thlr.

Zu Johannis 37 thlr. 12 gr in französ. Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr. in Louisd'or.

Zu Michaelis wiederum 100 thlr. 12 gr. in französ. Silbergelde, und 18 thlr. 6 gr. in Louisd'or.

Zu Weihnachten gleichfalls 37 thlr. 12 gr. in französ. Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr in Louisd'or.

entrichtet wird. Jeden von diesen Terminen, womit Michaelis 1750 angefangen, und also bis zu Ende der Pachtjahre fortgefahren wird, bezahlet Abepachter nach Leipziger Wechselrechte, als welchem er sich ausdrücklich unterwirft; wie denn auch dieser Pachtcontract die Kraft eines formellen Wechselbrieves haben soll, ohne daß Abepachter die Exceptio non ad impleti contractus, deren er sich hiermit ausdrücklich begiebt, schützen möge. Dieweil aber

3.

Abepachter Verpachtern nur kurzlich zu Befriedigung seines Pflegebefohlnen Schwester, Frau Marien Elisabeth K. zu L. fünfhundert Thaler gegen jura cessa vorgestrecket, welche ihm Terminweise, jährlich zu 100 thlrn. wieder zu bezahlen versprochen worden; so soll Abepachter von denen jedes zu Johannis derer ersten fünf Pachtjahre gefälligen

Pacht-

Pachttermingeldern funfzig Thaler in Louisd'or; desgleichen zu Weihnachten jeglichen Jahres ebenfalls funfzig Thaler in Louisd'ors und also jedes Jahr 100 thlr. benebst den jedes mal verfallenen Interessen des ganzen oder resp. noch rückständigen Capitals, welche Interesse von Johannis 1750 an a 5 pro Cent zu rechnen ist, compensando innen zu behalten befugt seyn, und dagegen Verpachtern eine Quittung über bezahlte 50 thlr. Capital, nebst Interessen, so viel die letztern jedesmal austragen werden, einhändigen, welche Quittung bey Bezahlung der Johannis- und Weihnachtentermine, auf die angezeigte Weise statt baaren Geldes angenommen werden soll. Und weil solchergestalt Abepachter nach Ablauf der ersten fünf Pachtjahre seiner Forderung halber völlig befriediget seyn wird; so ist derselbe schuldig, sodann gerichtliche Verzicht zu leisten, und diejenige Hypothek, so er wegen der vorgeschossenen 500 thlr. ex jure cesso der Frau K. an dem verpachteten Guthe hat, auf seine Kosten caßiren zu lassen.

4.

Soll und will Abepachter das verpachtete Guth und sämmtliche Zubehörungen pfleglich und hauswirthlich nutzen und gebrauchen, so wie es der Eigenthümer nutzen und gebrauchen können oder mögen.

5.

Verbindet sich Abepachter für alle und jede Beschwerungen, so auf dem Verpachteten Guthe haften, zu stehen, insonderheit.

- 5 gr. jährlich Erbzins zu Michaelis.
4 thlr. 2 - dergleichen zu Martini.
1 - 8 - zur Brandkasse.
258 1/60 volle gangbare Steuerschocke von 43 Acker Feld.
15 dergleichen von 1/2 Acker Felde oder vielmehr von Garten und Eingebäuden,

und den Betrag von gedachten 273 1/60 gangbaren Steuerschocken an ordinairen und extraordinairen Landpfennig- und Quatembersteuern und alle andre Landesherrliche und obrigkeitliche Onera und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie

sie

sie wollen, wie solche bisher abgetragen, oder künftig ausgeschrieben und repartiret werden möchten, nicht minder das Gesinde- und Arbeiter-Bierfuhrlohn, so wohl allen andern zur Haushaltung nöthigen Aufwand, imgleichen die Trankſteuer und Generalaccise vom Biere, ferner das Magazingetraide benebst der Vermögensteuer von dem Guthe, alles zu behöriger Zeit aus seinen eignen Mitteln ohne Verpachters Zuthun, abzuführen und zu entrichten; dahingegen dieser die übrigen Abgaben, als das an E. E. Rath zu L. vom Bierschanke zu entrichtende Spundgeld, die Kopfsteuer von des Unmündigen Person und übrigen Vermögen, so er außer dem verpachteten Guthe besitzet, hiernächst alle außerordentliche Anlagen, die Abgaben zur Preußischen Contribution und was etwan künftig bey andern feindlichen Einfällen, da Gott für sey, oder bey Märschen fremder Völker, an Verpflegung und Gelde erforderlich seyn dürfte, über sich nimmt und entrichtet. Jedoch bey Cantonirungen und Märschen der sächsischen Armee träget Abepachter den Aufwand allein, ohne Zuthun des Verpachters.

6.

Damit auch der Garten in gutem Stande erhalten werde; so soll und will Pachter auf Verpachters Verlangen, auch wenn und wie dieser es vor nöthig findet, jährlich zwanzig Stück junge Bäume von guter Art, so wenigstens drey Jahr lang in der Baumschule gezogen worden, ohne Entgeld in den Garten setzen: dagegen er die alten Bäume zurück bekommt. Jedoch behält sich Verpachter bevor, wenn er in einem Jahre sothane Anzahl Bäume nicht verlangen sollte, solche alsdenn in den folgenden Jahren nachzufordern. Außer diesem verspricht auch Pachter keine Bäume ohne Verpachters Einwilligung aus dem Garten zu nehmen, vielmehr die Obstbäume jährlich zum dritten Theile aufzugraben und zu düngen, und in die Gärten kein Vieh treiben zu lassen.

7.

Die Gebäude soll und will Pachter in dem Stande, wie solche ihm übergeben worden, wieder überliefern, und währender

der Pachtzeit in Dache und Fache erhalten, wozu Verpachter weiter nichts als die Schindeln und Dachziegeln reichet; das Arbeiterlohn hingegen benebst den Schoben giebt und bezahlet Abepachter; wie denn auch Verpachter den Schaden, so durch große Sturmwinde an den Gebäuden entstehen möchte, über sich nimmt; wenn aber bloß die Fenster durch Wind oder Schloßen zerschlagen werden; so trägt Abepachter den Schaden.

8.

Wegen besorglicher Unglücksfälle, so doch Gott in Gnaden abwenden wolle, haben beyderseits Contrahenten sich folgendergestalt verglichen, daß, wenn an den Feldfrüchten ein Wetterschade geschehe, solcher gerichtlich taxiret werden soll: und will sodann jeder Theil die Hälfte des Schadens tragen. Ein gleiches soll auch geschehen, dafern ein gänzlicher Mißwachs, nämlich ein solcher entstehen sollte, daß nicht einmal das völlige Saamengetraide an Winter- und Sommerfrüchten gebauet würde; dahingegen Pachter allen übrigen Mißwachs, ingleichen Dürre, Mäusefraß, Heuschrecken, Wasserschäden und alle andre Fälle, so außer dem Wetterschaden und vorher beschriebenen gänzlichen Mißwachs entstehen, ingleichen die Verderbung des Heues und Grummets, ferner das Umfallen der Pferde, Schweine, Schaafe und andern Viehes, außer was wegen des Hornviehes in folgendem Satze verfüget wird, übernimmt, und den daher rührenden Schaden ohne Verpachters Beytrag allein trägt, und nicht den geringsten Erlaß diesfalls verlangen will.

9.

Was die Hornviehseuche anbelanget; so haben die Contrahenten diese Verabredung genommen, daß, wenn in einem halben Jahre von dem Umfallen der ersten Kuh an zu rechnen, drey Stück gesunde, vollnützige und melkende Kühe umfallen sollten; so gehet dieser Schade über Pachtern allein. Dafern aber in einem halben Jahre deren mehr und zwar ohne Pachters Verwahrlosung umfallen sollten; so übernimmt Verpachter das nach obigen dreyen umfallende vierte

Stück

Stück, und die folgenden bis und mit dem funfzehnten. Was aber über das funfzehnte Stück in einem halben Jahre umfällt, gehet wieder über Pachtern, welcher auch das Umfallen des Gälteviehes, der Ochsen und der Kälber schlechterdings allein übernimmt; wobey zugleich ausgemacht worden, daß so bald Pachter eine Seuche an dem Hornviehe bemerken sollte, er nicht nur selbst alsofort die behörigen und in den Königl. Mandaten vorgeschriebenen Anstalten vorkehren, sondern auch solches ohne Anstand und wenigstens noch desselben Tages, da das zweyte Stück umgefallen, Verpachtern anzeigen soll; widrigenfalls dieser nicht gehalten seyn will, einigen Schaden über sich ergehen zu lassen, sondern es soll selbiger alsdenn allein auf Pachtern fallen.

10.

Das Inventarium, wie es am Ende dieses Contracts absonderlich Stück vor Stück verzeichnet, und Pachtern bey Antritte des Pachtes übergeben worden, verspricht Pachter bey Endigung des Pachtes in eben der Beschaffenheit, Güte und Anzahl wieder zu überlassen, oder den ermangelnden Werth nach der geschehenen und im Inventario enthaltenen Taxe zu bezahlen: und gleichwie diese Taxe bey Antritte des Pachtes nur aestimationis, nicht aber venditionis gratia geschehen; also wird künftig bey Endigung des Pachtes die Taxation gleichfalls durch verpflichtete Gerichts- und andre Personen, besonders bey dem Viehe nur nach der hauswirthlichen Nutzung, nicht aber, was selbiges, wenn es zur Schlachtung verkaufet werden sollte, werth seyn möchte, leidlich vorgenommen.

11.

Soll und will Pachter in dem letzten Pachtjahre die besten und jüngsten Kühe nicht verkaufen, noch sonst wegschaffen, sondern solche auf dem Guthe zurück lassen, sowohl als dasjenige Vieh, so über die Anzahl der Inventarienstücke bey dem Ausgange des Pachtes vorhanden seyn möchte, nicht eher wegnehmen oder wegschaffen, bis er solches Verpachtern angeboten, welchem dann freystehen soll, solches um den bey der Taxation ausfallenden Preiß zu behalten.

12.

12.

Wie und auf was Maaße Pachter bey dem Antritte die Felder beſtellet, gedünget und gebraacht bekommen, ſolches iſt in dem Pachtinventario ſpecificiret zu befinden: und auf eben dieſe Art muß Pachter die Felder bey ſeinem Abzuge alſo wieder überlaſſen. Es ſoll auch Verpachtern frey ſtehen, in dem letztern Pachtjahre verpflichtete Säeleute zu verordnen, welche die Einſaat über Winter und Sommer auf Pachters Koſten behörig beſorgen.

13.

Damit aber auch der Ackerbau in guter Düngung bleibe; ſo iſt Pachter nicht befugt, Stroh oder Miſt zu verkaufen, oder ſonſt aus dem Gute zu ſchaffen, oder das Stroh zu verbrennen; ſondern er iſt gehalten, den Miſt auf die gepachteten Felder zu führen, und das Geſtröhde, ſo weit es nicht zur Fütterung nöthig, zum Dünger anzuwenden; wie er denn auch allen Dünger, der bey Endigung des Pachtes im Gute vorhanden ſeyn wird, ohnentgeltlich zurück läſſet.

14.

Auf Feuer und Licht ſoll Pachter fleißig Aufſicht haben, damit kein Schade geſchiehet. Im Fall dergleichen durch ſeine oder der Seinigen, oder durch ſeines Afterpachters Verwahrloſung geſchehen ſolle, iſt Pachter dafür zu haften und nach der 19ten Deciſion Recht zu leiden verbunden.

15.

Damit Verpachter der Pachtgelder, und beſonders der Inventarienſtücke halber genugſam geſichert ſeyn möge; ſo bezahlet Pachter vor Antritt ſeines Pachts vierhundert Thaler Cautionsgelder, den Thaler zu 24 Groſchen gerechnet, welche bey Verpachtern ohne Intereſſe ſtehen bleiben, und er nach ſeinem Gefallen zu nutzen hat. Wenn nun die Pachtjahre verfloſſen, und Pachter ſeine Pachtgelder richtig bezahlet, auch ſämmtliche Inventarienſtücke behörig überliefert, und überhaupt aller in Anſehung dieſes Pachtcontracts ihm obliegenden Verbindlichkeiten ſich vollkommen entſchüttet, mithin durchgehends Richtigkeit getroffen hat, wie nicht we-

niger die oben bey der 3ten Numer gedachte Verzicht vor Gerichte geleistet, und die Hypothek caßiren lassen; so zahlet Verpachter an Pachtern angeregte 400 thlr. Vorstand, in solchen Geldsorten, als er ihm ausgezahlet, wieder zurück.

16.

Dafern auch Pachter nach Gottes Willen vor Endigung der Pachtjahre mit Tode abgehen möchte; so soll dessen Wittwe oder Erben freystehen, den Pacht bis zu Erfüllung der sechs Pachtjahre fortzusetzen, als wessen sie sich sechs Wochen nach dessen Tode zu erklären haben; widrigenfalls der Pacht zunächst darauf folgenden Johannis aufgehoben werden soll.

17.

Es soll Pachter das ihm verpachtete Guth, außer der Schankgerechtigkeit, an jemand zu sublociren nicht befugt seyn, wenn nicht Verpachter darein ausdrücklich consentiret; da im übrigen Pachter auf alle Fälle gehalten ist, für seinen Subconductor zu stehen, und für den von ihm an dem Guthe und Inventario verursachten Schaden zu haften.

18.

Daferne Pachter mit Abtragung der Pachtgelder nicht richtig innen halten, oder sonst nicht prästanda leisten würde; so soll an Seiten Verpachters dieser Contract eo ipso null und nichtig, und selbiger zu dessen Endigung nicht gebunden, vielmehr befugt seyn, Pachtern alsofort gerichtlich exmittiren zu lassen; welches dieser nicht allein zufrieden seyn will, sondern sich auch aller Exceptionen und remediis suspensivis besonders der Appellationen und der actione spolii ausdrücklich begiebt. Und wie endlich

19.

Beyderseits Contrahenten mit allen dem, was vorstehend abgeredet und geschlossen worden, völlig einig und zufrieden, auch solchem durchgängig nachzukommen entschlossen sind, also renunciren dieselben allen diesem Pachtcontracte zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, besonders des Irrthums, des Miß- und Nichtverstandes, der anders abgeredeten als niedergeschriebenen

nen Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was sonst in Rechten erdacht werden mag; vornehmlich aber renunciret Pachter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts, maaßen er, daß solcher von Seiten Verpachters in allen Punkten und Clauseln erfüllet, auch sämmtliche Inventarienstücken ihm richtig überliefert worden, ausdrücklich gestehet, und über den Empfang der letztern quittiret, desuper transigendo. Es wollen auch beyderseits Contrahenten zu diesem Pachtcontracte sich gerichtlich bekennen, und denselben zur Confirmation vortragen, die dabey aber, so wohl, als überhaupt bey Errichtung dieses Pachtcontracts, desgleichen bey künftiger Uebergabe auflaufenden Kosten, zu gleichen Theilen übernehmen.

Urkundlich ist dieser Pachtcontract gedoppelt zu Pappiere gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, das auf Stempelpappier geschriebene Exemplar aber Verpachtern zugestellet worden. So geschehen L. den - 1750.

* *

III.

Convention
Zwischen Großbritannien und Spanien zu Pardo 1739.

Nachdem sich seit einigen Jahren zwischen den Kronen England und Spanien wegen Durchsuchung und Hinwegnehmung der Schiffe und Effecten, wegen der Gränzscheidung und andrer von beyden Theilen so wohl in Westindien als andrer Orten geführter Beschwerden, einige Irrungen hervorgethan, welche von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit sind, daß, wenn man die gegenwärtigen aus dem Grunde zu heben, und den zukünftigen vorzubauen, sich nicht angelegen seyn ließe, ein öffentlicher Friedensbruch zwischen beyden Kronen daraus erwachsen könnte: Als haben Se. Majestät der König von Großbritannien und Se. Majest. der König von Spanien, denen nichts so sehr als die Fortsetzung und Befestigung des

bisher so glücklich gedauerten guten Vernehmens am Herzen liegt, vor dienlich befunden, einige Minister, und zwar Se. Großbritannische Majest. den Herrn Benjamin Keene, ihren gevollmächtigten Minister bey Sr. Catholischen Majest. und Se. Catholische Majest. den Herrn Sebastian de la Quadra, Rittern des Ordens von St. Jacob, Staatsrath, und ersten Staats-Secretär mit Vollmachten zu versehen, welche Minister auch nach vorhergegangener Vorzeigung derselben mit einander berathschlaget, und sich über folgende Artikel verglichen haben:

Erster Artikel.

Da die zu dem gemeinschaftlichen Interesse beyder Nationen und besonders in Ansehung ihrer Handlung so nöthige und gewünschte alte Freundschaft auf keinen dauerhaftigen Fuß gesetzet werden kann, wofern man nicht allein die Prätensionen wegen beyderseitiger Ersetzung des bereits erlittenen Schadens und Verlustes zu untersuchen und abzuthun, sondern auch solche Mittel, wodurch allem Anlasse zu dergleichen Beschwerden auf das Zukünftige vorgebauet, und alle Gelegenheiten hierzu auf das beständigste aus dem Wege geräumet werden können, ausfündig zu machen bedacht sey; so hat man sich verglichen, an Erlangung eines so sehnlich verlangten Endzweckes unaufhörlich und mit allem nur ersinnlichen Fleiße zu arbeiten; zu welchem Ende man von beyderseits Sr. Großbritannischen und Spanischen Majest. Majest. so fort, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, zween gevollmächtigte Minister ernennen wird, welche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, zu Madrit zusammen kommen, und die Prätensionen beyder Kronen, so wohl in Ansehung der Schiffahrt und Handlung nach America, und in Europa, nicht weniger wegen der Gränzen in Florida und Carolina, als auch wegen andrer Punkte, welche annoch beyzulegen übrig sind, untersuchen und abthun sollen, alles denen Tractaten von 1667, 1670, 1713, 1715, 1721, 1728 und 1729 gemäß, worunter zugleich der Aßiento wegen

der

der Negers und die Convention von 1716 begriffen seyn sollen. Es ist auch verglichen worden, daß die hierzu ernannten Bevollmächtigten Minister ihre Berathschlagungen sechs Wochen nach der Auswechslung der Ratificationen anfangen, und binnen 8 Monaten zu Ende bringen sollen.

Zweyter Artikel.

Die Einrichtung der Gränzen von Florida und Carolina, welche nach dem letztgefaßten Schlusse durch gewisse Commissarien beyder Theile entschieden werden sollte, wird ebenermaaßen gedachten Plenipotentiarien überlassen werden, um einen dauerhaftigern und nachdrücklichern Vergleich zu erlangen: und, so lange die Untersuchung dieser Sache dauren wird, soll alles in obgedachten Gegenden von Florida und Carolina in dem Stande, worinnen es sich gegenwärtig befindet, gelassen, und daselbst weder die Befestigungswerke verstärket, noch sonst einige neue Posten eingenommen werden: Zu welchem Ende auch Se. Großbritannische und Catholische Majest. Majest. so fort nach Unterzeichnung dieser Convention die nöthigen Befehle ausfertigen lassen wollen.

Dritter Artikel.

Nach reifer Erwägung der von beyden Kronen und ihrer resp. Unterthanen, wegen Ersetzung der auf beyden Theilen erlittenen Schäden, gemachten Anforderungen und Prätensionen, und aller in diese wichtige Sache einschlagenden Umstände, ist man einig worden, daß Se. Catholische Maj. die Summe von 95000 Pfund Sterlings, welche man nach Abzug derer von Seiten der Krone Spanien und ihrer Unterthanen gemachten Forderungen, der Krone und den Unterthanen von Großbritannien schuldig zu seyn eingestanden hat, an Se. Großbritannische Majest. bezahlen lassen solle, damit gedachte Summe, nebst dem Ueberschusse dessen, was man Großbritannischer Seits der Krone Spanien schuldig zu seyn erkannt hat, von Sr. Großbritannischen Maj. zu Befriedi-

gung und Bezahlung dessen, was Dero Unterthanen an der Krone Spanien zu fordern haben, angewendet werden könne. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß man nicht prätendiren könne, daß diese beyderseitige Bezahlung sich weder auf die Rechnungen und Differentien, welche zwischen der Krone Spanien und der Compagnie des Aßiento der Schwarzen obschweben und abzuthun sind, noch auf irgend einige besondre Contracte, welche zwischen einer jeden dieser Kronen oder ihren Ministern, und den Unterthanen der andern, oder auch zwischen den Unterthanen beyder Nationen bestehen können, erstrecke und beziehe. Es sollen auch alle die Ansprüche von dieser Klasse, welche in dem zu Sevilla von den Großbritannischen Commissarien übergebenen Plane erwehnet, und in der neulichst zu London gefertigten Rechnung wegen des Schadens, welchen die Unterthanen besagter Krone erlitten, begriffen sind, ins besondere aber die drey Partien davon ausgenommen seyn, welche in besagtem Plane eingerücket sind, und nur einen einzigen Artikel in der Rechnung ausmachen, dessen Betrag sich auf 119512 Piasters und drey Realen beläuft. Die Unterthanen aber beyder Theile sollen berechtiget seyn und die Freyheit haben, den Weg Rechtens oder andre dienliche Entschliessungen zu ergreifen, um dadurch obgedachte Verbindungen zur Erfüllung zu bringen, auf eben die Art, als wenn die gegenwärtige Convention gar nicht statt fände.

Vierter Artikel.

Da der Werth des Schiffes, le Woolball genannt, welches im Jahr 1732 weggenommen, und in den Hafen Campeche geführet worden, le Loyal Charles, le Dispatch, George, der Prinz, Wilhelm und St. James, davon die ersten im Jahr 1737 nach der Havana, das letztere aber in eben dem Jahre nach Porto Rico geführet worden, unter dem Anschlage, welchen man wegen der Anforderungen der Großbritannischen Unterthanen gemacht, nebst vielen andern,

die

die vorher weggenommen worden, bereits begriffen sind; so sollen, wenn es sich zutrüge, daß, denen von dem spanischen Hofe wegen ihrer Zurückgebung ergangenen Befehlen zu Folge, ein Theil davon, oder auch alles restituiret worden, die solchergestalt empfangenen Summen von den 95000 Pfund Sterlings, welche der spanische Hof bezahlen sollte, abgezogen werden. Jedoch soll hierdurch die Bezahlung der 95000 Pfund Sterlings keinesweges weiter hinaus geschoben; sondern nur dasjenige, was schon vorläufig in Empfang genommen worden, wieder zurück gegeben werden.

Fünfter Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll von Sr. Großbritannischen Majest. und Sr. Catholischen Majestät genehm gehalten und ratificiret, die Ratificationen aber binnen sechs Wochen, oder wo möglich, noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung an, zu London übergeben und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene gevollmächtigte Minister Sr. Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Majestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit unsern Innsiegeln bekräftigen lassen. So geschehen zu Pardo den 14 Januar 1739.

(L. S.) B. Keene. (L. S.) Sebastian de la Quadra.

Erster Separatartikel.

Da durch den ersten Artikel der heute unterzeichneten Convention zwischen den gevollmächtigten Ministern von Großbritannien und Spanien verabredet worden, daß von Seiten Sr. Großbritannischen und Spanischen Majestäten, Majestäten, so gleich nach Unterzeichnung obgedachter Convention

zween gevollmächtigte Minister ernennet worden, und solche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, zu Madrit zusammen kommen sollen: Als haben gedachte Se. Majestäten, damit durch einen solennen Tractat, welcher zu diesem Ende geschlossen werden solle, alle Veranlassung einiger Klage auf das Zukünftige, ohne Zeitverlust aus dem Wege geräumet, und hierdurch zwischen beyden Kronen ein vollkommnes gutes Vernehmen und eine dauerhaftige Freundschaft hergestellet werden möge, zu ihren Plenipotentiarien ernennet, und ernennen kraft dieses, nämlich Se. Großbritannische Majest. den Herrn Benjamin Keene, ihren gevollmächtigten Minister bey Sr. Catholischen Majestät, und den Herrn Abraham Castres, Sr. Großbritannischen Majestät, General-Consuln bey Sr. Catholischen Majestät; wie denn auch Se. Catholische Majestät den Herrn Joseph de la Quintana, Dero Rath in dem großen Rathe von Indien, und den Herrn Stephan Joseph de Abaria, Rittern des Ordens von Calatrawa, Rath des bereits gedachten Collegii von Indien, und Präsidenten der Rechnungskammer, zu gleichmäßigem Ende ernennet haben, und kraft dieses ernennen; welche zu Anfangung ihrer Conferenzen unverzüglich mit den nöthigen Instructionen versehen werden sollen. Da auch durch den dritten Artikel der heute unterzeichneten Convention fest gesetzet worden, daß man von Seiten der Krone Spanien wegen der Solde oder Balance, an die Krone und Unterthanen von Großbritannien, nach Abzug der Spanischen Seits gemachten Anforderungen, die Summe von 95000 Pfund Sterlings schuldig sey; so wird Se. Catholische Majestät binnen vier Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, oder wo möglich noch eher, die Summe der 95000 Pfund Sterlings zu London an die von Sr. Großbritannischen Majest. zu deren Empfang authorisirten Personen baar bezahlen lassen.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als ob er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket

gerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen, und binnen gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Majestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet, und mit unserm Innsiegel bekräftigen lassen. Geschehen zu Pardo den 14 Jan. 1739.

B. Keene. Sebastian de la Quadra.

Zweyter Separatartikel.

Wie die Endes unterschriebenen gevollmächtigten Minister Ihro Großbritannischen und Cathotischen Majestäten, kraft der von den Königen, ihren Herren, ihnen ertheilten Vollmachten, heute eine Convention unterzeichnet haben, um dadurch alle von beyden Kronen gemachte Anforderungen, wegen der weggenommenen Effecten und Schiffe, wie auch wegen Bezahlung der Solde und Balance, welche die Krone Großbritannien hierdurch zu fordern hat, in Ordnung zu bringen; so wird declariret, daß das Schiff, der Erfolg genannt, welches den 14 April 1738 auf dem Rückwege von der Insel Antigoa, durch einen spanischen Küstenbewahrer weggenommen, und nach Porto Rico geführet worden, in obgemeldeter Convention nicht mit begriffen sey; und Se. Catholische Majestät versprechen, daß besagtes Schiff nebst seiner Ladung, oder der wahre Werth davor, denen rechtmäßigen Eigenthumsherren so fort zurück gegeben werden solle. Jedoch sollen zuförderst und vor der Restitution des Schiffes, der Erfolg genannt, der Eigenthumsherr, oder die Interessenten zu London, solche Caution stellen, welche dem Don Thomas Geraldino, Sr. Catholischen Majestät gevollmächtig-

ten Minister, zulänglich scheinen wird, daß sie es nämlich bey dem Ausspruche, den die gevollmächtigten Minister beyder Majestäten, welche man zu endlicher und den Tractaten gemäßer Beylegung aller zwischen beyden Kronen noch übrig seyenden Irrungen ernennen wird, dieserwegen thun möchten, bewenden lassen wollen. Se. Catholische Majest. sind auch, so viel es auf ihnen beruhen wird, zufrieden, daß obgedachtes Schiff, der Erfolg, nebst der Brigantine St. Theresia, welche im Jahr 1735 in Irrland in dem Hafen Dublin angehalten worden, der Untersuchung und dem Ausspruche der Commissarien überlassen werde. Und Endes unterschriebene gevollmächtigte Minister declariren kraft dieses, daß der dritte Artikel der heute unterzeichneten Convention auf keines der Schiffe oder Effecten, welche seit dem 10 December 1737 weggenommen und angehalten worden, oder künftig weggenommen werden können, sich erstrecke, noch dahin ausgeleget werden solle; als in welchen Fällen einem jeden nach Maaßgebung der Tractaten Gerechtigkeit wiederfahren wird. Jedoch soll dieses bloß von der Schadloshaltung und dem Ersatze wegen der bereits weggenommenen Effecten und gemachten Prisen zu verstehen seyn; und diejenigen Fälle, welche sich noch ereignen könnten, sollen, um allen Vorwand zu einigem Zwietracht aus dem Wege zu räumen, denen Plenipotentiarien zur Entscheidung überlassen und von ihnen den Tractaten gemäß abgethan werden.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als wenn er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise und binnen gleicher Zeit, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Maj. Maj. kraft der uns ertheilten Vollmachten gegenwärtigen Separatartikel unter-

terzeichnet, und mit unſern Innſiegeln bekräftigen laſſen. Geſchehen zu Pardo den 14 Jan. 1739.

B. Keene. Sebaſtian de la Quadra.

Fünftes Hauptſtück.

Von ſchriftlicher Vertheidigung der Gerechtſame der Privatperſonen.

§. 1.

Nachdem wir nunmehro alle die in den Geſchäften des Staats und in den Rechtsſachen vorfallende kleinere ſchriftliche Aufſätze abgehandelt haben; ſo kommen wir nun auf große und wichtige ſchriftliche Ausarbeitungen, auf welchen die wahre Stärke eines Stiliſten und zu den Geſchäften brauchbaren Mannes beruhet. Da es hier unſer Endzweck nicht iſt, die Art und Weiſe zu zeigen, wie gelehrte Materien in Schriften und Büchern vorgetragen werden müſſen; ſo betreffen dieſe größern ſchriftlichen Ausarbeitungen entweder die Vertheidigung der Rechte der Privatperſonen in Rechtsſachen und andern Vorſtellungen an die hohen Obrigkeiten; oder ſie beſtehen in der Vertheidigung und Ausführung der Gerechtſame großer Herren. Wir wollen zuerſt von der Vertheidigung der Rechte der Privatperſonen handeln: und hierzu iſt dieſes Hauptſtück gewidmet. Wenn wir alle die zu dieſem Endzwecke vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen nach ihren verſchiedenen Arten erwägen; ſo können wir ſie gar füglich in drey Klaſſen bringen. Die erſte Art beſtehet in den in Proceſſen vorfallenden rechtlichen Sätzen, welche man das Einbringen der Parteyen oder das rechtliche Verfahren nennet. Die andre Klaſſe ſchlieſſet die ausführlichen Vorſtellungen in Rechtsſachen in ſich, wel-

welches am häufigsten in den Appellationen und Leuterungen geschiehet: und die dritte Klasse kommt auf die Vertheidigungen und Unschuldsausführungen der Verbrecher an. Es ist also nöthig, daß wir dieses Hauptstück in drey Abschnitte zergliedern; und der erste wird von den Sätzen, oder Einbringen und rechtlichen Verfahren der Parteyen handeln; Der zweyte wird zu ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen und vornehmlich zu Appellationen und Leuterungen Anleitung geben, und der dritte wird von den Vertheidigungsschriften vor die Verbrecher, oder den sogenannten Defensionen das nöthige beybringen.

Erster Abschnitt.

Von Einbringen und rechtlichen Verfahren, oder den so genannten Sätzen.

§. 2.

Wenn auf eine erhobene Klage von dem Richter eine Tagefahrt angesetzet wird, und die unter den Parteyen versuchte Güte nicht statt findet; so wird ihnen der Weg Rechtens eröfnet, und die Advocaten führen die Rechte ihrer Parteyen gegen einander aus, dergestalt, daß sie abwechselnd ihre Ausführungen zu den Acten bringen, und der Beklagte allemal das letzte Wort hat (t). Es sollte zwar dieses eigentlich mündlich in dem Termine selbst geschehen. Allein die Advocaten pflegen diese rechtlichen Ausführun-

(t) Der Beklagte hat nämlich das Recht, allemal den letztern Satz zu den Acten zu bringen. Jedoch es ist dieses keine Nothwendigkeit, sondern er kann sich seines Rechts begeben und schließen, wenn er es vor gut befindet. Die Advocaten des Beklagten thun auch dieses gar öfters, wenn sie glauben, in den vorhergehenden Sätzen alles gesaget zu haben, was zur Sache gehöret, ohngeachtet sie wissen, daß Klägers Advocat noch einen Satz einbringen wird. Jedoch schließen sie alsdenn nur unter der Bedingung, wenn Kläger nichts neues vorbringen wird, wie solches in dem Verfahren unter Numer III. geschehen.

rungen gemeiniglich in Schriften zu verfassen, und sich zu dem Ende eine Frist von 7 Tagen, in wichtigen Sachen aber eine doppelte siebentägige Frist auszubitten. Ja weil sie einander nachsehen, und selten eine Ungehorsamsbeschuldigung deshalb anbringen; so verstreichet öfters eine viel längere Zeit darüber. Diese abwechselnden rechtlichen Ausführungen nun sind es, die man das Einbringen, das rechtliche Verfahren, oder mit dem allgemeinen Namen der Sätze benennet. Es wird auch ein solches Verfahren nicht allein bey dem ersten Termine, sondern auch bey einem jeden Zwischenpunkte gebraucht, worüber die Parteyen streitig sind, worauf die Advocaten, nach ihrem Ausdrucke zu reden, mit einander zu compromittiren pflegen. Ein anderes solches rechtliches Verfahren ist nach geführtem Beweis und Gegenbeweise gewöhnlich; und in demselben werden die Stärke der von seiner Partey aufgeführten Beweisthümer und die Schwäche der gegenseitigen ausgeführet, und dem Richter im Zusammenhange vor Augen geleget. Dieses heißet das Hauptverfahren oder die Disputiersätze. Wir wollen zuerst von dem Einbringen, sodann aber von dem Hauptverfahren handeln.

§. 3.

In einem rechtlichen Verfahren oder Einbringen macht der Kläger mit dem Aufforderungs-oder sogenannten Provocationssatze den Anfang. Der Beklagte bringet hierauf in dem so genannten Exceptionssatze seine rechtlichen Ausflüchte und Einwendungen bey, und der Kläger zergliedert und untersuchet diese Einwendungen in der so genannten Replik, und suchet dieselben abzulehnen; worauf der Beklagte in seiner Duplik den Ungrund dieser Ablehnungen zu zeigen und die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit seiner Einwendungen nochmals zu befestigen, bemühet ist. Bey diesen vier abgewechselten Sätzen lassen es auch die Advocaten öfters bewenden, besonders wenn die Sache nicht allzu wichtig ist, oder der Streit nur auf diese oder jene zweifelhaftigen Rechtspunkte ankommt: und von einem solchen Verfahren kann das unter Numer I. zum Muster dienen. Unterdessen, wenn der Beklagte in

seiner

seiner Duplik nicht schließet; so setzet ihm der Kläger ferner die Triplik entgegen, und der Beklagte antwortet darauf in der Quadruplik, mit welcher das rechtliche Verfahren zu Ende gehet und beschlossen werden muß. In diesen beyden letztern Sätzen bemühet man sich, die Sache von beyden Seiten immer mehr zu erläutern und in das Licht zu setzen, und wenn die Klage wichtig ist oder viele verschiedne Handlungen deutlich zu machen und aus einander zu setzen sind; so gehen die Herren Advocaten gern bis zur Quadruplik. Das Muster unter der IIIten Numer giebt ein Beyspiel davon an die Hand. Jedoch muß es ein Advocat nie verschieben, seine hauptsächlichsten Gründe erst in den folgenden Sätzen beyzubringen. Denn wenn Klägers Advocat erst in der Triplik seine wichtigsten Ablehnungsgründe der gegenseitigen Exceptionen beybringen wollte; so kann er auf dasjenige nicht ferner antworten, was Beklagter zu deren Widerlegung anführet; des Beklagten Advocat aber kann seine wichtigsten Gründe um deshalb nicht bis in den letzten Satz versparen, weil in dem Urtel darauf kein Betracht genommen wird, wenn der Gegentheil nicht darauf geantwortet hat. In der That geschiehet es auch zuweilen, daß der Beklagte nur einen Satz zu den Acten bringet, und darinnen sogleich schließet, sonderlich wenn es ein besonderes Verfahren über diesen oder jenen Zwischenpunkt ist. Das IIte Beyspiel ist von dieser Art: und öfters ist auch nichts so unnöthig, als diese vervielfältigten Sätze, in welchen man gemeiniglich nichts thut, als den alten Kohl wieder aufzuwärmen, und was schon zweymal gesaget ist, auch zum dritten male zu sagen (u).

§. 4.

Da die Sätze eigentlich mündliche Ausführungen der Rechte der Privatpersonen seyn sollen; und da die Abhandlung der Sache

(u) Die Prosecution der Läuterung und die Rechtfertigung oder Justification der Appellation ist gleichfalls ein solches rechtliches Verfahren. Allein da es in den meisten Gerichten mündlich geschehen muß, und da es überhaupt von den übri-

gen

Sache hier unter zwo Parteyen vertheilet ist, die sich beyde auf die übergebene Klage gründen, deren Fortsetzung, Erläuterung und Widerlegung eigentlich die Sätze zum Endzweck haben; so ist die innerliche Einrichtung derselben von den übrigen schriftlichen Aufsätzen gänzlich verschieden: und man kann hier diejenigen Abtheilungen nicht gebrauchen, die wir bey den übrigen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben. Wir wollen demnach die Einrichtung eines jeden Satzes besonders zeigen. Der Aufforderungssatz des Klägers ist ganz kurz. Man sagt darinnen nur, daß Kläger erscheinet, und seine Klage wörtlich anhero wiederholet. Man fordert Beklagten zur Antwort und Einlassung auf, und behält sich das weitere vor. In dem Exceptionssatze des Beklagten hingegen, wenn darinnen die Einlassung geschiehet (x), muß man hauptsächlich dreyerley Augenmerke vor sich nehmen. Man muß zuerst die dilatorischen und declinatorischen Einwendungen, hauptsächlich diejenigen, wodurch man

gen Verfahren nicht sehr unterschieden ist; so glaube ich nicht nöthig zu haben, ein besonders Muster davon beyzubringen. Das Hauptwerk indessen kommt darauf an, daß die Läuterung und Appellation so wohl in Ansehung der Formalien als Materialien fortgesetzet und gerechtfertiget wird. In Ansehung der Formalien geschiehet dieses, daß man zeiget, die Remedia sind auf rechtsbeständige Art, nämlich mit Beobachtung der Fatalium und Feyerlichkeiten eingeleget worden. Die Fortsetzung und Rechtfertigung der Materialien aber bestehet in weiterer Ausführung der Gründe oder Beschwerden, weshalb man diese Hülfsmittel angewendet hat.

(x) Die Einlassung oder Antwort auf die Klage soll eigentlich in des Beklagten ersten Satze geschehen, doch ist sie auch in dessen zweyten Satze noch zulässig. Allein in dem dritten Satze kann sie nicht statt finden, weil alsdenn der Kläger die beschehene Einlassung nicht beurtheilen und dasjenige nicht beybringen kann, was er etwan darwider zu erinnern hat. Wenn also die Einlassung vermöge der Landesgesetze sub poena confessi et convicti verordnet, oder dieselbe durch ein Urtel unter dieser Strafe zuerkannt ist; so ergehet diese Strafe wirklich über denjenigen, der erst im letztern Satze auf die Klage antwortet.

man den Eingang des Rechtsstreites zu verhindern gedenket, beybringen; sodann aber sich auf die Klage einlassen und endlich die peremtorischen oder zerstörlichen Ausreden anfügen. Wenn man solche Einwendungen hat, die schlechterdings den Eingang des Rechtsstreits verhindern müssen, und so fort klar bewiesen werden; so ist die Einlassung nicht nöthig, ausser, wo es einmal in den Proceßordnungen schlechterdings verordnet ist, da man allemal sicherer verfährt, auf die Klage zu antworten. Man muß aber alsdenn eben diese Exceptionen der Einlassung unter den zerstörlichen Ausreden abermals anfügen, weil man sonst in dem Gegenbeweise keinen Gebrauch davon machen kann. Beyderley Arten der Exceptionen müssen aber nicht bloß dem Namen nach vorgebracht, sondern auch ausgeführet und erläutert werden. Die Einlassung muß Punkt vor Punkt über alle besondre Sätze der Klage geschehen, ob nämlich solche eingestanden oder verneinet werden: und wenn in einem Satze oder Ausdrucke verschiedene Umstände vorkommen; so müssen dieselben aus einander gesetzet und jeder besonders beantwortet werden. In der Replik folget Kläger diesen drey Augenmerken des Exceptionssatzes Fuß vor Fuß. Er suchet zuförderst die dilatorischen und zu Verhinderung des Rechtsstreits vorgebrachten Ausflüchte abzulehnen; stellet sodann die Einlassung auf rechtliche Erkenntniß, oder saget, was er dawider zu erinnern hat, und endlich beantwortet er die peremtorischen oder zerstörlichen Ausreden. In der Duplik hingegen widerleget der Beklagte nach eben dieser Ordnung dasjenige, was Kläger zur Entkräftung seiner Einwendungen vorgebracht hat, und erläutert seine Exceptionen immer mehr: und wenn man zur Triplik und Quadruplik fortschreitet; so geschiehet es auf eben die Art, daß man nämlich seinem Gegner Fuß vor Fuß folget, und denselben nie aus den Augen verlieret.

§. 5.

Die äußerliche Form der Sätze kommt darauf an, daß man auf beyden Seiten in dem ersten Satze den völligen

Na-

Namen des Klägers und des Beklagten zur Rubrik oder Ueberschrift haben muß: und in einigen Landen müssen nach der Proceßordnung auch die Häuser derer von Adel, woraus sie herstammen, ausgedrücket seyn. Bey den übrigen Sätzen heißt es entweder in der Ueberschrift replicando, duplicando, triplicando und quadruplicando, oder schlechthin, Kläger und Beklagter. Am Ende eines jeden Satzes muß man bemerken, daß man sich entweder die weitere Ausführung seiner rechtlichen Nothdurft vorbehält, oder daß man schließet. Das erste geschiehet gemeiniglich durch die Worte: mit Vorbehalt, das andre aber, wenn man darunter setzet: concludendo, oder, daß man zu einem erfreulichen Urtel schließet. Uebrigens ist es rathsam, daß man die verschiedenen Gründe, die man zu Ablehnung der gegenseitigen Exceptionen, oder zur Behauptung der Gültigkeit seiner eignen Ausflüchte anführet, durch Numern von einander unterscheidet: und bey der Einlassung auf die Klage ist dieses schlechterdings nothwendig. Die Schreibart in den Sätzen muß natürlich, deutlich und fließend seyn: und die größte Geschicklichkeit darinnen kommt darauf an, daß man die Rechte seiner Partey, die Sachen und die Umstände genugsam zu zergliedern und in ihr behöriges Licht zu setzen weiß, ohne jedoch in eine verdrießliche Weitläuftigkeit zu verfallen. Das Verfahren unter der 1ten Numer ist hierinnen sehr wohl gerathen. Daß man aber die verschiednen Gründe nicht eben immer auf juristische Art durch die Bindewörter: immaassen, im Betracht, angesehen, folglich und dergleichen an einander anhängen müssen, solches zeiget das Beyspiel unter der IIten Numer, welches von beyden sehr geschickten Advocaten in einer schönen Schreibart mit ordentlichen Perioden abgefasset ist. Es ist auch gar keine Nothwendigkeit, daß man die Sätze mit häufigen lateinischen Brocken durchspicken muß.

§. 5.

Ich werde nunmehro in Ansehung des Hauptverfahrens ganz kurz seyn können, weil dasselbe in vielen Stücken mit

dem vorhergehenden übereinkommt. Dieses Verfahren über Beweis und Gegenbeweis bestehet aus vier Sätzen, der Salvationsschrift, der Exceptionsschrift, der Replik und Duplik: und zu einer jeden Schrift ist in den Proceßordnungen eine gewisse Zeit bestimmet, binnen welcher sie bey deren Verlust eingegeben werden muß. In einigen Ländern ist die Salvationsschrift die erste, z. E. in Sachsen, in andern die Exceptionsschrift. Bald fänget der Kläger an, bald der Beklagte, oder derjenige, so den Gegenbeweis geführet hat. Wir wollen die sächsische Verfassung zum Beyspiele nehmen. In der Salvationsschrift stellet Kläger zuförderst den statum causſae geschickt und wohl vor, zeiget sodann, daß er dasjenige bewiesen, was ihm zu beweisen obgelegen, und suchet die Exceptionen des Beklagten und seinen darauf gegründeten Gegenbeweis abzulehnen, und die Schwäche des geführten Gegenbeweises vor Augen zu legen. Der Beklagte in der Exceptionsschrift erinnert und verbessert es zuförderst, wenn Kläger den statum causſae nicht recht vorgestellet hat, untersuchet und zergliedert sodann Klägers Beweis, mit Beybringung seiner Erinnerungen und Einwendungen wider die Documente und die Personen und Aussagen der Zeugen, und suchet endlich seinen geführten Gegenbeweis zu rechtfertigen und dessen Stärke zu zeigen. Hierauf suchet Kläger in der Replik die Einwendungen des Beklagten wider die Documente und Zeugen abzulehnen, seinen Beweis allenthalben zu rechtfertigen, und in seiner völligen Stärke und Zusammenhange zu zeigen: und eben dieses ist die Beschäftigung des Beklagten in der Duplik. Es ist öfters von sehr gutem Erfolge, wenn man die beyderseitigen Gründe in einer wohl zusammenhängenden Erzehlung und Vorstellung gegen einander hält, wie solches von den Referenten geschehen muß. Damit es auch hier nicht an einem Beyspiele fehlen möge; so habe ich unter Num. IV. eines dergleichen mitgetheilet, welches gründlich und ohne unnöthige weitläuftigkeit abgefasset ist.

I.

I.

Einbringen:

Oder rechtliches Verfahren bey dem ersten Termine, in eben der Sache, wovon die Klage unter Numer IV handelt.

Klägerinn
Anna D . .

Erscheinet in Person nebst ihrem gerichtlich constituirten Vormunde, Herrn Licentiat R. und wiederholet ihre Fol. 1 befindliche Klage von Wort zu Wort anhero. Sie will demnach erwarten, wie sich Beklagter darauf einlassen wird, indem sie ihn hierzu Kraft dieses auffordert,

mit Vorbehalt.

Beklagter
Gottfried K . .

Ist in Person erschienen, und setzet unbefugter Klägerinn zuförderst 1) exceptionem deficientis cautionis pro expensis entgegen, welche der Erläuterten Proceßordnung zu Folge noch vor Ausfertigung der Citationen hätte gemacht werden sollen. Dahero man wenigstens annoch darauf zu erkennen bittet. Hiernächst ist 2) die Klage ungemein dunkel, und alles, besonders in Ansehung verschiedener erwehnten Käufe dergestalt unter einander geworfen, daß man kaum absehen kann, was Klägerinn eigentlich haben will. Es heisset ferner im Eingange, die Verstorbene habe verschiedene Immobilia besessen; hernach aber wird doch keine Wahrheit derselben angegeben, sondern nur behauptet, daß solche immobiliarische Verlassenschaft in der Hälfte von Beklagtens sämmtlichen väterlichen Erbtheile bestehe. Dieser Ausdruck ist so allgemein, daß man auch darunter bewegliche Güther verstehen kann; indem Beklagtens sämmtliches väterliches Erbtheil ohne Zweifel auch Mobilien unter sich begriffen hat.

Es ist aber an richtigen Ausdrücken allhier allerdings viel gelegen. Denn wenn das sämmtliche väterliche Erbtheil, welches Beklagter an die Verstorbene zur Hälfte verkaufet haben soll, auch aus beweglichen Güthern bestanden hat; so ist Beklagter, als unstreitiger heres mobiliaris seines verstorbenen Eheweibes, sich deren beweglichen Verlassenschaft anzumaaßen nach allen Rechten befugt. Man zweifelt daher nicht, es werde wenigstens die Klage angebrachtermaaßen mit Ersetzung der Kosten aberkannt werden.

Hauptsächlich aber will Beklagter unbefugter Klägerinn, in vim litis ingressum impedientium, exceptionem pactorum dotalium cum defuncta initorum, nec non factae donationis omnium bonorum judicialiter confirmatae entgegen setzen; in Betracht

1) Beklagter nicht nur mit seinem verstorbenen Eheweibe nach der abschriftlichen Beylage sub ⊙ noch vor der Verheyrathung einen ordentlichen Ehevertrag aufgerichtet. Nach Innhalt desselben hat a) Beklagter seiner damaligen Braut sein halbes Vermögen verschrieben; diese hingegen b) sich erkläret, ihm ihr sämmtliches väterliches und mütterliches Erbe ihm zuzuwenden und zuzubringen, welcher Vertrag c) um so eher im Wege stehet, da sie selbst gegenwärtig gewesen und die Einwilligung der ganzen Freundschaft ausdrücklich darinnen bemerket ist Ueberdies hat

2) Beklagtens verstorbenes Eheweib nach der Beylage sub ☽ kurz vor ihrem Tode demselben durch eine Schenkung ihr ganzes Vermögen überlassen, welche Schenkung auch von dem Wohllöb. Amte W. gerichtlich bestätiget worden ist. Gleichwie nun hieraus in continenti und klar vor Augen lieget, daß Beklagten vermöge dieses Ehevertrages, so wohl als der erwehnten Schenkung ein alleiniges Recht an der Verstorbenen Verlassenschaft zustehet; so ist kein Zweifel, daß Klägerinn mit ihrer angebrachten Klage mit Ersetzung der Kosten gänzlich abzuweisen seyn wird. Ohne nun hiervon abzugehen, worwider man sich feyerlichst verwahret, will Beklagter

ter auf die erhobene Klage ſich folgendergeſtalt einlaſſen:

Affirmando 1) daß der Klägerinn Tochter, Chriſtine K. gebohrne D. zu G. vor kurzem ohne Kinder verſtorben.

Negando 2) daß ſie verſchiedene Immobilien verlaſſen.

Neg. 3) daß ſie die Hälfte ihres Mannes ſämmtlichen väterlichen Erbtheiles verlaſſen.

Affirm. 4) daß ihr Mann ſein väterliches Erbtheil zum Theil nach Erbgangsrecht ererbet, zum Theil aber von ſeinen Brüdern, Chriſtian und Samuel, der K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747 erb- und eigenthümlich an ſich gebracht hat.

Neg. 5) daß Chriſtine K. die Hälfte ihres Mannes ſämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er ſolches zum Theil durch Erbgangsrecht ererbet, zum Theil aber von ſeinen Brüdern, Chriſtian und Samuel, derer K. erb- und eigenthümlich an ſich gebracht, beſage Kaufbrieſes de dato W. den 12 Decbr. 1747. von ihrem Manne Gottfried K. um und vor 500 Mſl. baares Geld erb- und eigenthümlich erkaufet.

Neg. 6) daß ſelbige hierzu die Klägerinn, als ihre leibliche Mutter, als Erbinn ab inteſtato nach ſich gelaſſen.

Affirm. 7) daß Beklagter ſich derſelben angemaaßet, ſolche bis itzo nutzet und gebrauchet.

Affirm. 8) daß er ſolche der Klägerinn in Güte abzutreten ſich verweigert.

Beklagter verneinet alſo zum Theil die libellata, widerſpricht dem petito und wiederholet in vim peremtoriarum Eingangs erwehnte exceptionem pactorum dotalium et donationis, weshalb Klägerinn nothwendig abgewieſen werden muß; ſetzet auch hinzu exceptionem tranſactionis et ex parte jam traditae hereditatis nec non compenſationis; indem Beklagter der Klägerinn bereits unterſchiedenes von ſeines Weibes Verlaſſenſchaft aus Liebe zum Frieden gegeben und dieſe ſich damit abfinden laſſen: wie denn auch Klägerinn annoch bey Lebzeiten ihrer Tochter von Beklagten ein vieles

bekommen hat, ohne etwas davor zu bezahlen. Endlich erinnert annoch Beklagter excipiendo, daß sein verstorbenes Eheweib ihr sämmtliches väterliches Erbtheil nicht einmal erhalten; sondern es hat Klägerinn, welche sich nebst ihrem Sohne der ganzen Verlassenschaft angemaaßet, annoch 250 Mfl. auszuzahlen, welche sie dannenhero Beklagten vermöge des Ehevertrages und der Schenkung annoch gut zu thun hat,

mit Vorbehalt.

Klägerinn

Bittet ad marginem zu attestiren, daß sie mit unbeweglichen Güthern angesessen: und wird dahero die Cautio pro expensis von ihr vergeblich gefordert. Die Klage ist keinesweges dunkel; sondern es erhellet daraus mehr als zu deutlich, daß Klägerinn mehr nicht als nur die immobiliarische Verlassenschaft ihrer verstorbenen Tochter Christinen K. fordere; immaaßen sie denn auch in ihrer Klage von Mobilien nicht ein Wort gedacht hat: und da Klägerinn in derselben ausdrücklich saget, daß die Verstorbene verschiedene Immobilien, nämlich die Hälfte ihres Mannes sämmtlichen väterlichen Erbtheiles, wie er so wohl solches zum Theil nach Erbgangsrecht ererbet, als auch zum Theil von seinen Brüdern, Christian und Samuel, derer K. laut Kaufes de dato den 12 Decembr. 1747. erb- und eigenthümlich an sich gebracht, und welche sie, besage Kaufbriefes desdato W. den 12 Dec. 1747 von Beklagten um und vor 500 Mfl. baar Geld erb- und eigenthümlich erkaufet; so wird von Beklagten ohne Grund verneinet, daß Klägerinn keine Mehrheit angegeben haben sollte. Die in vim litis ingressum impedientium entgegen gesetzten Exceptionen, an welchen jedoch nichts präjudicirliches eingeräumet wird, worwider man feyerlichst protestiret, sind nicht von der mindesten Erheblichkeit. Denn was die exceptio pactorum dotalium cum defuncta initorum anbelanget; so wird die sub ⊙ fol. 10. zu den Acten gebrachte Schrift ohne allen Grund vor einen Ehevertrag ausgege-

gegeben; indem daſſelbe weiter nichts als ein Vergleich zwiſchen Chriſtinen D. und ihrem Geſchwiſter iſt. Die Verſtorbene hat auch ihr väterliches Erbtheil, wo nicht alles, doch gröſtentheils bekommen. Daß aber Klägerinn nebſt ihrem Sohne die ganze Erbſchaft an ſich genommen haben ſollten, iſt in der Wahrheit nicht gegründet, und ſtreiten wider Beklagtens eigene Beylage ſub ⊙ fol. 10. Ueber das Mätterliche aber hat die Verſtorbene nichts verfügen können, weil die Mutter, nämlich die Klägerinn, annoch am Leben. Viventis enim nulla datur hereditas.

Was aber die exceptio factae donationis omnium bonorum, judicialiter confirmatae anbetrifft; ſo kann die vorgeſchützte Schenkung fol. 12. um deshalb nicht beſtehen; weil

1) die Mutter, Klägerinn nämlich, gänzlich darinnen übergangen worden iſt; da ihr doch wenigſtens das Pflichttheil in derſelben hätte ausgeſetzet werden ſollen;

2) bey derſelben nur vier Zeugen gegenwärtig ſind, indem, wie daraus auf den erſten Anblick zu erſehen, Hanns H. nicht als Zeuge, ſondern als Vormund dabey concurriret hat; die Rechte aber fünf Zeugen unläugbar erfordern; wie denn auch

3) die beſagte Schenkung nicht gerichtlich geſchehen, da doch die Conſtit. Elect. I. P. III. ausdrücklich beſaget, daß die Schenkungen aller Güther auf keine andre Art gültig ſeyn ſollen, als wenn ſie gerichtlich geſchehen. Ferner weil auch

4) die mehrberührte Schenkung nicht von dem geſchwornen Actuario aufgenommen und regiſtriret worden; da doch die 39ſte Churſächſiſche Deciſion am Ende klar verfüget, daß die Aufrichtung gerichtlicher Schenkungen durch den geſchwornen Gerichtsactuarium expediret und regiſtriret werden ſollen. Endlich, weil auch

5) die gerichtliche Confirmation der beſagten Schenkung nicht bey Lebzeiten der Donatricinn, ſondern erſt nach ihrem Tode, und wie die Einſicht der mehrerwehnten Schenkung und deren Confirmation fol. 14 ſeq. gar leicht zu erkennen giebt; ſo hat der Amtslandſchöppe, George L. ſolche erſt den

26 März 1750, und also 9 Tage nach der Schenkung zur gerichtlichen Confirmation übergeben.

Die beschehene Einlassung überläßt man ohne nachtheiliges Einräumen rechtlicher Beurtheilung, widerspricht den angefügten peremtoriis, und weil Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen den 5ten und 6ten Punkt der Litis-Contestation verneinet hat; so zweifelt man im geringsten nicht, es werde derselbe in die dadurch verwirkte pœnam inficiationis verurtheilet werden; immaaßen man darum ganz gehorsamst angesuchet und sich zugleich fernere rechtliche Nothdurft vorbehalten haben will.

Beklagter

Kann die Klage noch nicht vor deutlich und schließend halten, da die im vorigen Satze angeführten Mängel sichtbar genug vor Augen liegen. Unterdessen acceptiret man Klägerinn Geständniß, daß die Verstorbene kein bewegliches Vermögen hinterlassen hat, und mithin die Klage darauf nicht gerichtet werden können; wie denn auch in der That kein anderer mobiliarischer Nachlaß vorhanden ist. Es wird daraus folgen, daß Beklagter den dritten Theil des gesammten Vermögens allemal erhalten muß: und er behält sich denselben hiermit allenfalls ausdrücklich bevor, ohne jedoch deshalb von seinen offenbaren bereits angeführten Rechten im geringsten abzugehen, worwider er hiermit feyerlichst protestiret. Uebrigens acceptiret Beklagter, daß Klägerinn die ihr entgegengesetzten triftigen alsofort erweislich gemachten Exceptionen abzulehnen nicht vermögend gewesen ist; dahero man nicht zweifelt, das künftige rechtliche Erkenntniß werde demselben günstig ausfallen. Das von Beklagten in der Beylage sub ⊙ ad Acta gebrachte Document ist seinem wesentlichen Innhalte nach nichts anders als ein zwischen Beklagten und der Klägerinn Tochter, als dessen damaliger Verlobten aufgerichtete Ehestiftung, wie sogleich aus dem Eingange desselben genugsam erhellet: und wie hätte man sich wohl einfallen

len lassen können, in einem Vergleiche zwischen der Verstorbenen und ihrem Geschwister die Verfügung einzurücken, daß itziger Beklagter seiner Verlobten, sein halbes Vermögen zuschreiben lassen wolle: noch mehr aber, warum hätte man einen Vergleich, der Beklagten vor der Hochzeit nichts angehen konnte, von der beyderseitigen sämmtlichen Freundschaft dergestalt unterschreiben lassen sollen, daß sich die Freundschaft auf jeder Seite von einander abgesondert, und gegen einander über unterzeichnen müssen. In der That eine Sache muß sehr schlecht seyn, vor die man keine andre Ausflucht aufbringen kann, als die so fort durch den ersten Anblick des Documents widerleget wird.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den gegenseitigen wider die angeführte Schenkung aller Güther beygebrachten vermeyntlichen Gründen: und diese Schenkung wird dieses Einwendens ohngeachtet zu Rechtbeständig bleiben. Denn

ad 1) weiß man zwar so viel, daß ein Testament ungültig ist, wenn das Pflichttheil titulo institutionis honorabili darinnen nicht verlassen worden. Allein Schenkungen werden deshalb keinesweges null und nichtig. So viel aber das Pflichttheil selbst anbelanget; so hat Klägerinn gegenwärtig darauf nicht geklaget. Folglich ist auch anitzo hier davon nicht zu streiten. Sie müßte zuförderst gegenwärtige Klage benebst Ersetzung der Kosten fallen lassen, und eine andere übergeben. Alsdenn wird sich dieser Punkt näher beleuchten lassen. Es ist voritzo genug, daß Schenkungen den unläugbaren Rechten nach aus Mangel des hinterlassenen Pflichttheiles nicht vernichtet werden, und aus dieser Ursache die Erbschaft ab intestato nicht Platz findet.

ad 2) Ist die oft angezogene Donation aller Güther mehr als eine Schenkung unter den Lebendigen, als auf den Todesfall anzusehen; indem die bloße Meldung des Todes nicht hinlänglich ist, eine Schenkung auf den Todesfall auszumachen. Vielmehr ist es allemal vor eine Schenkung unter den Lebendigen zu achten, wenn das Eigenthum so fort zugeeignet, die

wirkliche Uebergabe aber nur bis auf den erfolgten Tod aufgeschoben wird;

vid. Carpz. P. III. Constit. 1. Def. 41.
Berger Oecon. juris Lib. II. tit. 2. §. 27.

Dergleichen ist nun hier allerdings geschehen, da die Verstorbene sich erkläret, ihr sämmtliches Vermögen beklagten sogleich erb- und eigenthümlich zu schenken, welches die Worte hiermit, und kraft dieses genugsam anzeigen: und es ist eine bloße Einschränkung des Gebrauches, wenn sie hinzu setzet, daß solches erst nach ihrem Absterben auf denselben fallen solle. Wenn es aber auch eine bloße Schenkung auf den Todesfall wäre; so sind dennoch fünf Zeugen dabey gewesen, indem der Vormund der Donatricinn, da diese auf den Todesfall auch ohne Curatore zu Recht beständig verschenken kann, allerdings mit zu rechnen ist, wie diesfalls Berger. Oecon. jur. cit. loc. not. 3. ein Praejudicium anführet. Jedoch es wird in dem gegenwärtigen Streit auch hierauf wenig ankommen, in Betracht

ad 3 & 4) die gegenwärtige Donation vor nichts anders, als eine gerichtlich aufgenommene Schenkung zu halten ist. Sie ist von einem Gerichtsschöppen aufgenommen und registriret worden, welcher, wie ad marginem zu attestiren gebeten wird, zu Annehmung dergleichen Schenkungen ausdrücklich verpflichtet, und mithin dazu genugsam authorisiret ist. Sie ist auch nachher von dem wohllöblichen Amte confirmiret worden. Folglich kann wider deren Gültigkeit um so weniger etwas eingewendet werden, da auf diese Weise denen von Klägerinn angeführten Landesgesetzen eine völlige Genüge geschehen, in so fern nämlich solches nach Unterschied der Fälle und bey einer sich auf das Land erstreckenden Gerichtsbarkeit, da die Unterthanen nicht in loco judicii gegenwärtig sind, geschehen können.

Ad 5) aber ist noch gar nicht dargethan, daß die Confirmation erst nach dem Tode der Donatricinn erfolget sey: und wenn auch solches geschehen wäre; so würde doch in gegenwärtigem Falle darauf nicht das mindeste ankommen, noch

der

der gerichtlichen Confirmation dadurch etwas benommen werden, weil die Aufnehmung der Schenkung durch eine hierzu authorisirte Gerichtsperson gehörig geschehen.

Beklagter widerspricht dahero gegentheiligen Einwendungen, wiederholet das vorhin ausgeführte und zweifelt nicht, es werde Klägerinn refusis expensis abgewiesen werden. Allenfalls und dafern dieselbe sich eines Beweises anmaaßen sollte, behält sich derselbe den Gegenbeweis, die Eidesdelation und andre rechtliche Nothdurft bevor

Concludendo.

* *

II.

Rechtliches Verfahren

In Concurssachen, über die Frage: ob ein hypothekarischer Gläubiger, der sich mit seiner Forderung versäumet hat, zuzulassen?

Liquidant

Herr Carl Friedrich D. Mandatarius, Advocat N. N.

contra

Den zu Hanns George S. Creditwesen geordneten Curatorem Litis, Herrn Adv. N. N. Liquidaten andern Theils.

Will hiermit nach dem Fol. 15. hor. in Termino introtulationis beliebten Compromiß, mit Beybringung seiner rechtlichen Nothdurft und dem rechtlichen Verfahren den Anfang machen. Er verhoffet, die künftigen Herren Urtelsverfasser werden dies Einbringen gerechter Aufmerksamkeit würdigen: und setzet der Ordnung gemäß in Facto zum voraus, welchergestalt nach dem Absterben des gemeinschaftlichen Schuldners, dessen hinterlassene Erben Fol. 1. seqq. Vol. sub ⊙ bey dem Königl. Amte S. die Schulden ihres Erblassers selbst

selbst angezeiget, und auf Eröffnung des Concurses selbst provociret haben. Sie überreichten wohlgedachten Königl. Amte Fol. 4 Vol. sub ⊙ ein Register derer väterlichen Schulden. In diesem Aufsatze erinnerten dieselben Fol. 4. alleg. Liquidantens Forderung folgendergestalt:

100 thlr. bey N. N K. in L. laut Consens

An die sämmtlichen Fol. 4. alleg. angezeigte Creditores ergieng Fol. 31. sqq. ein besondrer Umlauf, eine besondere Notification, wegen des ad Liquidandum anberaumten Termins über die Fol. 18. Vol. eodem ergangene Edictales. Ein Irrthum in diesem Umlaufe verursachete, daß disseitigen Herren Constituenten derselbe nicht insinuiret worden, und daß er solchergestalt von dem ad Liquidandum angesetzten Termine keine Wissenschaft erlangen konnte. Des Debitoris communis hinterlassene Erben hatten Fol. 4. Vol. ⊙ Liquidantens Namen nicht angezeiget, sondern

100 thlr. N. N. K. in L. laut Consens

in dem Schuldenverzeichnisse hingeschrieben, und seine Profeßion und den Ort seines Aufenthalts L. allein benennet. In dem Umlaufe Fol. 32. sub n. 8. hat man das Wort Koch vor Liquidantens Namen angesehen, und überdies den Ort Lodersleben mit einem Dorfe Odersleben confundiret. Dieser Irrthum verursachete, daß Liquidanten der an die bekannten Creditores ergangene Umlauf nicht behändiget worden, und er überhaupt von dem angesetzten Liquidationstermine keine Nachricht haben konnte. Inzwischen gieng der Terminus Liquidationis Fol. 83. Vol. ⊙ vor sich und Fol. 130. eodem erfolgte das Locationsurtel. Geraume Zeit hernach erhielt Liquidant von dem hinterlassenen Concurse seines Schuldners zufälliger Weise Nachricht, und überreichte Fol. 1. hor. das Liquidum seiner Forderung, als:

100 thlr. Capital

15 thlr. Interessen vom 14 Januar. 1746 bis dahin 1749. a 5 pro Cent. Er bestärkte seine Forderung Fol. 3 hor. mit dem von dem Amte S. erhaltenen Hypothekschein:

und

und in dem er solchen hiermit im Original produciret, wird gehorsamst gebeten, unter die Abschrift desselben Fol 3. hor. daß sie mit dem Original gleichlautend sey, zu attestiren. Indem also Liquidant seine Forderung mit einem gerichtlichen Documente also fort bescheiniget; so kommt allein die Entscheidung der ganzen Sache auf die Frage an:

Ob Liquidant, als ein hypothekarischer Gläubiger, welcher so wohl dem Judicio aus dem Schuldenverzeichniß Fol. 4. Vol. ⊙. als besonders aus dem gerichtlichen Consensbuche vor Eröffnung des Concurses bekannt gewesen, nachdem er sich in Termino liquidationis nicht gemeldet, annoch mit seiner Forderung bey diesem Creditwesen in behöriger Ordnung, in Ansehung derer ihm verpfändeten Aecker, prioritätisch zu lociren sey?

Es ist allerdings an dem, und Liquidant muß gestehen, daß diejenigen Gründe, welche die verneinende Entscheidung unterstützen, nicht geringfügig sind, die Verfügung des

§. 2. Tit. XLI. Erl. Pr. Ordn.

ist allein zureichend, Liquidanten von gegenwärtigem Creditwesen auszuschliessen. Sie ist deutlich, die Edictales sind ergangen, das Locationsurtel hat in Ansehung derer, in Termino liquidationis außengebliebenen Gläubiger seine verbindliche Rechtskraft erlanget. Man würde bey Concursen niemals zu einem sichern Ende gelangen, wenn nicht ein unveränderlicher Terminus praeclusivus geordnet wäre, und was bey so strengen Beyfalle derer Gesetze vor Einwürfe mehr Liquidanten entgegen gesetzet werden können.

Jedoch so gegründet auch alle diese Einwürfe immer seyn mögen; so werden doch Liquidantens Gründe zu Behauptung der bejahenden Entscheidung ihnen an Wichtigkeit nicht nachgeben. Es sey eine Ausschweifung oder nicht, wenn Liquidant seinen Gegengründen, die Ursachen, welche unsre Gesetzgeber bewogen haben, bey Hypothekverschreibungen die gerichtliche Confirmation zu erfordern, voraussetzet. So viel ist zu übersehen, daß allein des Zeugnisses und Beweises halber,

ber, der richterliche Consens nicht nothwendig ist. Urkunden, welche außergerichtlich, entweder von dreyen Zeugen unterschrieben, oder von einem Notario errichtet worden, haben ebenfalls vollkommnen und öffentlichen Glauben: und eine Pfandverschreibung würde durch eine, von diesen Arten derer Urkunden so wohl, als durch ein gerichtliches Document, erwiesen werden können. Die wahre Absicht unsrer Gesetzgeber, muß also nothwendig die Sicherheit derer Gläubiger, und besonders die Erhaltung des allgemeinen Credits im Lande, zum Gegenstande haben. Wäre allein zum Beweise einer Pfandverschreibung die gerichtliche Confirmation nöthig, warum müßte der Consens allein von dem Judice rei sitae ertheilet werden. Die Disposition der

23. Const. Elect. P. II.

ist ein völliger Beweis desjenigen, so Liquidant itzo anführet. Der Durchlauchtigste Gesetzgeber bedienet sich der ausdrücklichen Worte:

2c. und dieses hat vernünftige Ursachen, damit ein Guth nicht vielen ersetzet, und also die Leute betrogen werden.

und diese rationem legis wiederholet er

decis. Elect. 38.

daß niemand gefähret werde 2c.

wird aber deswegen bey Verpfändung unbeweglicher Güther des Judicis rei sitae Consens erfordert, damit niemand gefähret werde, damit der allgemeine Credit im Lande zum Wohl derer Unterthanen erhalten werde; so kann die Wirkung dieser weisen Verordnung nicht allein dabey stehen bleiben, wenn ein Gläubiger wider seinen Schuldner, dessen Erben, oder wider den Besitzer des verpfändeten Grundstückes aus der gerichtlichen Verschreibung klaget; sondern sie muß sich weiter erstrecken. So bald ein Schuldmann die Constituirung einer gerichtlichen Hypothek eingehet; so ist sein Geständniß unwiederruflich, es wird denen öffentlichen Acten einverleibet, und der Gläubiger erhält ein dingliches und vorzügliches Recht. Wo bereits des Schuldners gerichtliches

Geständ-

Geſtändniß erlanget worden, iſt kein Beweis mehr nöthig. Der bey Concurſen geordnete Liquidationstermin iſt allein deswegen vorgeſchrieben, damit die Gläubiger ihre Forderungen beſcheinigen ſollen. Gegenwärtig iſt Liquidantens Forderung ſchon aus den gerichtlichen Acten dem Conſensbuche des Königl. Amtes, und vor welchem dieſes Creditweſen anhängig iſt, liquid, und debitor Communis hat ſchon bey ſeinem Leben ſich vor Liquidantens Schuldner im Judicio bekennet, ſeine hinterlaſſene Erben, welche auf Eröffnung des Concurſes Fol. 1. Vol. ⊙. provociret haben, geſtehen in dem Schuldenverzeichniſſe Fol. 4. in fine eodem ſolches nochmals, ſie allegiren den Conſens, welchen Liquidant ſeiner Forderung wegen erhalten hat: und ſo iſt ſo wohl vor entſtandenen als ipſo moto Concurſu Liquidantens Forderung bey dieſem Creditweſen liquid, und in denen Concursacten angebracht worden. Die ſämmtlichen Gläubiger ſind außer denen Fol. 18. Vol. ⊙. ergangenen Edictalien durch eine patentiſche Citation Fol. 19. b eodem citiret worden, und außer denen in dieſem Umlauf vorgeladenen Gläubigern hat ſich Fol. 77. b eodem in Termino niemand geſtellet. Dieſer an die Creditores erlaſſene Umlauf iſt an Liquidanten Fol. 20. b & Fol. 32. ſub n. 8. Vol. eodem ebenfalls mit gerichtet worden. Indem aber allegatis foliis ſeine Profeßion eines Koches, mit ſeinem Namen wider die von denen Erben des Schuldners Fol. 4. eodem mit dieſen Worten:

100 thlr. bey N. N. K. in L. laut Conſens

beſchehene Anzeige, confundiret werden, auch ſein Wohnungsort L. welchen des Schuldners Erben Fol. 4. eodem. benennet, und dem Judicio aus der Hypothekverſchreibung Fol. 3. hor. ganz wohl bekannt geweſen, in der patentiſchen Citation unrichtig angemerket, und an ſtatt Lodersleben, Edersleben geſchrieben worden; ſo iſt dieſelbe ihm nicht behändiget worden. Geſetzt, daß man einwenden wollte, es ſey ſchon genug, daß die bekannten und unbekannten Gläubiger edictaliter citiret worden, und die beſondere Vorladung derer bekannten Gläubiger werde nicht erfordert; ſo iſt doch ohnſtreitig,

streitig, daß Liquidant nicht von geringerer Beschaffenheit, als diejenigen Gläubiger, seyn kann, welchen die patentische Citation Fol. 39 Vol. ⊙ insinuiret worden, da so wohl an Liquidanten, als an sie diese Citation ergangen, ihm aber besonders, wegen des, in Ansehung des Wohnungsorts begangenen Irrthums, nicht behändiget worden. Allerseits Creditores haben nicht Ursache, sich zu beschweren, wenn Liquidant eben dasjenige verlanget, so ihnen angediehen. Die Absicht E. Wohllöbl. Amtes war bey Ausfertigung der besondern Citation Fol. 32 Vol ⊙ allerdings lobenswürdig: und ob diese schon nicht nothwendig zu seyn scheinet; so haben doch die übrigen Gläubiger diejenige Wohlthat, so ihnen ohne gesetzliche Nothwendigkeit, aus löblicher Vorsicht wiederfahren, Liquidanten nicht zu mißgönnen. Allein nicht nur dieses, sondern auch, daß Liquidantens Forderung in denen Concursacten liquid gewesen, ist ein starker Grund vor Liquidanten. Es ist ein Unterschied zu machen, zwischen einem bloßen bekannten Gläubiger, und zwischen einem Gläubiger, dessen Forderung bereits in denen Gerichtsbüchern und Concursacten angegeben und liquid ist. Ein Hypothekarius, dessen Forderung des Schuldners Vermögen aus den Gerichtsbüchern so fort offenbar vor Augen lieget, dessen Forderung überdies, von denjenigen, welche die angefallene Erbschaft, wegen überhäufter Schulden denen Gläubigern abtreten, dem Judicio, wie gegenwärtig Fol. 1. Vol ⊙ angezeigt worden, an welchen eine besondre Citation ad Liquidandum Fol. 34. Vol. eodem ergangen, diese aber wegen eines begangenen Irrthums, ihm nicht insinuiret worden, kann nimmermehr unter einem bloßen bekannten Creditore verstanden werden. Die in obigen vorausgesetzten und ausgeführten Gründe, die Ursache des Gesetzes, weshalb bey Pfandverschreibungen der richterliche Consens erfordert wird, finden allhier besonders ihre gute Anwendung: Die Erhaltung des allgemeinen Credits, die Sicherheit des dargeliehenen Capitals, soll durch die richterliche Confirmation befördert werden; und so hat Liquidant in obigen mit Grunde einen Unterschied zwischen einem bloßen bekannten Gläubiger und

zwischen

zwiſchen einem Creditore hypothecario, deſſen Forderung nicht nur aus dem gerichtlichen Conſensbuche liquid iſt, ſondern welche ſo gar ſelbſt in denen Concursacten angezeiget worden, behauptet: und der

§ 2. Tit. XLI. der Erl. Pr. Ordn.

iſt ſtrictiſſime zu verſtehen. Ueberdies giebt die Ordnung des

§. 3. des wider die Banqueroutirer Anno 1724.

zugleich mit der Proceßordnung in das Land ergangenen allergnädigſten Mandats, Liquidantens Gründen einen nicht geringen Nachdruck. Derjenige, welcher Bonis cediret, ſoll eine richtige Specification ſeiner ſämmtlichen Schulden, wie er ſolche auf Erfordern eidlich beſtärken kann, übergeben. Die Abſicht dieſes §phi iſt keine andre, als daß allen Creditoribus zu Erhaltung des allgemeinen Credits proſpiciret werden ſoll. Denn dieſes enthält gleich der Anfang dieſes Mandats:

und demnach kein Zweifel, daß, wenn dieſem allezeit gebührende Folge geſchehen, viele Banquerouten würden verhütet, oder doch dabey die Creditores nicht ſo gar ſehr verkürzet worden ſeyn ꝛc.

Dahero wir denn aus tragender Landesväterlicher Vorſorge auf hinlängliche Mittel und Wege, wodurch dieſen zeithero ſo vielfältig auch öfters muthwillig gemachten und zu nicht geringen Schaden des Commercii auch Bekränkung vieler ehrlichen Leute, gereichenden Fallimenten geſteuret werden könne, bedacht zu ſeyn.

Würde aber die bloße Uebergebung einer richtigen Specification derer ſämmtlichen Schulden eine Wirkung haben? würde dadurch denen Creditoren vorgeſehen werden? würde die Bekränkung vieler ehrlicher Leute ſchon damit verhütet werden, wenn ein Schuldner ſeine Schulden anzeiget? Es kann nichts mehr der Analogie derer Rechte gemäßer ſeyn, als zu folgern, daß denen angezeigten Gläubigern Nachricht gegeben werden ſoll. Man kann hierwider nicht einwenden, daß

die Edictalcitation schon allein zureichend sey. Denn es sey, daß durch eine solche Edictalcitation der eröffnete Concurs dem Publico bekannt gemacht wird; wird man jedoch nicht läugnen können, daß die von dem Orte des Gerichtes, und von denen Oertern, wo die Citation affigiret worden, entfernete Gläubiger ohngeachtet, daß eine öffentliche Citation ergangen, davon keine Wissenschaft erlangen können. Durch die von dem Schuldner zu übergebende, und allenfalls eidlich zu bestärkende Specification seiner sämmtlichen Schulden aber, sollen die Gläubiger, zu Verhütung ehrlicher Leute Bekränkung dem Judicio bekannt werden. Diese Absicht und Dispositio legis würde unnöthig seyn, wenn man der Edictalcitation eine so ganz unumschränkte Wirkung beylegen wollte. Es wäre ganz vergeblich, daß der Richter Wissenschaft von denen sämmtlichen Schulden erlangte, er könnte ja solche durch die Edictales auch bekommen. Hat man aber diejenige Gewißheit, welche man durch die Edictales von des Debitoris Schulden erreichen kann, nicht vor hinlänglich angesehen; so ist ohnstreitig, daß die Edition einer Specification derer sämmtlichen Schulden zum Vortheil derer Gläubiger geordnet worden. Diese aus einer besondern weisen Vorsorge herrührende Verfügung und Wohlthat der Gesetze, kann aber auf keine andre Art denen Gläubigern nützlich seyn, als wenn ihnen besondre Nachricht gegeben wird. Bey Zusammenhaltung der Gründe, welche wider Liquidanten angeführet werden, und mit denen disseitigen Ausführungen kömmt es allein darauf an, ob wider die der Edictalcitation beygelegte strenge Wirkung, die Billigkeit, welche aus Civilgesetzen selbst entspringet, bey dem rigore legis civilis statt finden kann. Es ist an dem ein Terminus peremtorius, hat seinen ohnstreitigen Nutzen bey Concursen, und es ist allerdings wahr, es würde außer dem allezeit Ungewißheit übrig bleiben, ob die Creditores, welche luciret worden, ja welche schon ihre Befriedigung erhalten haben, nicht neuen Zufällen würden ausgesetzet seyn. Allein die so wohl von der richterlichen Confirmation einer Hypothek, als die aus dem, wider die Banqueroutirer ergangenen allergnädigsten

digſten Mandate hergenommenen deducta, bringen eben ſo erhebliche Gründe vor Liquidanten, als jenes wider ihn iſt. In ſo fern gleich ſtarke Gründe collidiren, iſt allezeit die gelindere Meynung zu erwehlen. Gegenwärtig hat die allegirte, wider die Banqueroutirer ergangene Verordnung allerdings ſtatt. Des Schuldners Erben und Wittwe cediren die Erbſchaft Fol. 1. Vol. ⊙; ſie ſind verbunden geweſen ihres Erblaſſers Schulden zu ſpecificiren, und keine von denenſelben vorſetzlich zu verſchweigen. Sie bewerkſtelligten ſolches Fol. 4. eodem und nach denen obigen Ausführungen würde Liquidant höchſt unglücklich ſeyn, wenn er von geringerer Beſchaffenheit ſeyn ſollte, als die Fol. 32. eodem beſonders citirten Gläubiger. Es würde höchſt unbillig ſeyn, wenn ſie von den ausgeführten und bey Abfaſſung der Citation, in Anſehung Liquidantens Fol. 32. Vol. ⊙ begangenen Irrthum Vortheil haben ſollten.

Alsdenn, wenn einem Beklagten ſelbſt die Citation behändiget worden iſt, alsdenn entſchuldiget ſo gar denſelben die geringſte Urſache. Der geringſte Umſtand befreyet ihn von der Strafe des Ungehorſams, zum wenigſten wird er zu eidlicher Reinigung zugelaſſen. Sollte bey Edictalcitationen ein ſtrengeres Verfahren als bey jener Art von Vorladungen, ſo gleichfalls ſub praejudicio ergehen, ſtatt finden können? Die poena contumaciae ſetzet culpam, contumaciam voraus. Ein Gläubiger, welcher von dem zu ſeines Schuldners Vermögen entſtandenen Concurſe, und von deſſen Abſterben ſo wenig, als von denen ergangenen Edictalien Nachricht gehabt, kann nicht deswegen, weil Edictales ergangen ſind, pro praeclufo geachtet werden. Man ſetze Liquidanten die Verfügung der Proceßordnung entgegen wie man will. Der §. 2. tit. 41 derſelben muß allemal vorausſetzen, daß ein Creditor wirklich Wiſſenſchaft von den Edictalien gehabt hat. Außer dem iſt nicht ausfündig zu machen, wie poena contumaciae praecluſi ſtatuiret werden könnte. Liquidant iſt ein in Dienſten ſtehender Koch, die Küche iſt derjenige Ort nicht, woſelbſt er von denen Edictalien Wiſſenſchaft erlangen kön-

nen, so wie die Küchenbeschäftigungen bey vornehmer Herrschaft, in deren Dienste Liquidant Fol. 6. hor. zu seyn die Ehre hat, ihm niemals Zeit, sich von derselben zu entfernen geben. In dem Orte seines Aufenthalts L. sind die Edictales Fol. 94, 97, 112, 116 Vol. ⊙ nicht affigiret worden: und ob schon der Herr Curator Litis Fol. 13. hor. einer Notification in Zeitungen gedenket, so hat Liquidant in Acten nichts davon finden können, gesetzt aber, es hätte die Notification in denen Zeitungen, uneingestanden Falls ihre Richtigkeit, so wird einem in Diensten stehenden Koche nicht zur Nachlässigkeit gerechnet werden können, wenn er keine Zeitung gelesen hat.

In Erwägung dieser ausgeführten wichtigen Gründe bittet Liquidant, ihn mit dem liquidirten Capital und Interesse in behöriger Ordnung, und in Ansehung derer ihm verpfändeten Aecker prioritätisch zu lociren.

Alleräußersten Falls ist Liquidant zur eidlichen Bestärkung des Umstandes, daß er von denen ergangenen Edictalien und dem ad liquidandum anberaumten Termine keine Wissenschaft hat, als ein Creditor hypothecarius zuzulassen und gebetener maaßen zu lociren:

Desuper nobilissimum judicis officium Do. sentent. humillime implorante.

Mit Vorbehalt.

Sellischer Curator Litis, Fol. 13. Act. ⊙ legitimatus,

entgegen

Herrn Carl Friedrich D. zu L.

Erwartet zuförderst gegentheiligen Herrn Mandatarii Legitimation ad Acta, und lässet demnächst den formirten Statum causae, ohne nachtheiliges Einräumen, zu rechtlicher Ermessung, anheim gestellet.

So

So viel hingegen die aufgeworfene Frage anlanget, erachtet Curator Litis, die, pro tuenda affirmativa angeführten Gründe nicht vor sattsam hinlänglich.

Die Frage selbst bedarf noch einer genauen Zergliederung, indem sich einige Vorausseßungen, so disseits keinesweges zugestanden werden, darinnen ereignen.

Man räumet keinesweges ein, daß neuerlich Liquidant dem Judicio aus dem Schuldenverzeichnisse Fol. 4. Vol. ⊙ bekannt gewesen sey, und beziehet sich diesfalls auf dasjenige, was in dissеitiger Vorstellung vom 11 Apr. c. a. ad n. 2. & 3. Fol. 14. hor. angeführet worden.

Und geseßt, welches man auch nicht in Abrede seyn will, daß anmaaßlichen Liquidantens Consens in dem gerichtlichen Consensbuche enthalten sey; so folgt ja daraus keinesweges, daß Dom. Iudex verbunden werden könne, dessen Forderung daraus in Termino liquidationis ex officio ad Acta zu bringen, und Iura partium über sich zu nehmen.

Wem würde solches wohl nicht äußerst anstößig geschienen haben. Iura vigilantibus sunt scripta. Liquidant hätte sich mit mehrer Sorgfalt um das Seinige bekümmern sollen. Wir geben zu, daß alle Hypotheken a Iudice rei sitae confirmiret werden müssen. Wir läugnen auch nicht, daß Gegentheils Forderung ex Actis publicis in continenti liquid zu machen gewesen. Allein der Terminus liquidationis ist, nach der Natur dieses Wortes selbst, primario zu Liquidirung derer Forderungen der Gläubiger, secundario zu deren Bescheinigungen, geseßet. Leßteres ist daher klar, weil diese in ipso termino nicht schlechterdings geschehen müssen. Beydes aber kann absque hominis facto sich nicht concipiret werden. Und wem lieget die Bewerkstelligung dieses facti anders ob, als demjenigen, dessen eigner Vortheil es hauptsächlich erfordert. Wer ist dieses anders als Liquidant? Der von der Cessione bonorum auf gegenwärtigen Concursum Creditorum gemachet werden wollende Schluß ist nicht von gehöriger Bindigkeit. Dort muß der Debitor commu-

nis seine Schulden selbsten specificiren. Hier hingegen haben es des verstorbenen Schuldners Wittwe und Kinder gethan, davon jene eine Mitgläubigerinn ist, diese hingegen von der väterlichen Erbschaft abgestanden haben. Deren factum ist es also, daß sie Liquidanten unter denen übrigen bekannten Gläubigern nicht deutlich genug angegeben haben, damit das Judicium denselben durch die patentische Nachricht gleiche Billigkeit, als denen übrigen bekannten Gläubigern hätte wiederfahren lassen können. Es ist wahr, daß Liquidant in Ansehung dieses erlassenen Umlaufes, und überhaupt mit den Rechten seiner Forderung nicht von geringerer Beschaffenheit, als die übrigen darinnen citirten Gläubiger, seyn kann. Allein er kann auch dem Judicio hierunter keine Schuld beymessen, weil in L. niemand, Namens Koch, vorhanden gewesen, mithin auch in dem Register des Consensbuchs dergleichen Namens Creditor nicht aufgefunden werden können. Wir sind nicht in Abrede, daß poena contumaciae culpam vel contumaciam ipsam voraussetzet, und wir glauben auch, daß letztere von Liquidanten nicht nur nicht begangen worden, sondern auch die, sub Comminatione, ausgelassenen Edictalien zu seiner Wissenschaft nicht gekommen seyn mögen. Genug aber, sie sind gesetzmäßig ergangen, und es ist ein Unglück vor Liquidanten, daß seine beständig anhaltende Verrichtungen, ihm Nachricht davon einzuziehen, nicht gestattet haben, und er solchergestalt unter denen unbekannten Gläubigern, in dem quoad hunc passum nunmehr rechtskräftigen Claßificationsurtel mit präcludiret werden müssen: Lex tamen semel est scripta, quamvis ipsi videatur dura. Ob inzwischen, bey so bewandten Umständen, Liquidant allenfalls zur eidlichen Bestärkung des Umstandes, daß er von denen ergangenen Edictalien und den ad liquidandum anberaumt gewesenen Termine keine Wissenschaft gehabt habe, und solchergestalt, als ein Creditor hypothecarius, noch zuzulassen, und prioritätisch zu lociren sey, ein solches überlässet Curator Litis citra ullum praejudicium, lediglich derer zukünftigen hocherleuchteten Herren Urtelsverfasser Dexterität

und

und Einsicht, und da es in dieser von den Gesetzen selbst entschiedenen Sache auf Seiten Liquidantens keiner weitläuftigen Ausführung bedarf; so schließet er hiermit zu einem denselben gemäßen Urtel.

III.

Vollständiges rechtliches Verfahren

Wegen eines von der Mutter ihren Kindern vorbehaltenen Nähergeltungsrechtes an einem ihrem Ehemanne verkauften Guthe.

Klägere,

Johann Gotthard Sch.

ingleichen

Anna Regina Ap. gebohrne Sch.

wie auch

Johann Adam H. für sich und Namens seines Eheweibes, Anna Elisabeth, gebohrne Sch.

entgegen

Adam Gottlieb Sch.

Erscheinen in Person, wiederholen ihre angebrachte Klage, nebst der gebrauchten Gewissensrührung von Wort zu Wort anhero, und erwarten, wie Beklagter darauf zu Folge der ergangenen Ladung sub poena confessi & convicti sich einlassen und antworten werde, als wozu Klägere Beklagten hiermit provociren, und fernere rechtliche Nothdurft sich

vorbehalten.

Beklagter,

Adam Gottlieb Sch. Nachbar und Einwohner, auch Richter zu End.

contra

Johann Gotthard Sch. und Consorten, als Klägere.

Ersterer ist in Person erschienen, und fordert vor allen Dingen von Mitklägern Johann Gotthard Sch. und Annen Reginen Ap. den Vorstand der Unkosten halber, so viel aber Mitklagenden Johann Adam H. betrifft; so wird demselben Exceptio illegitimationis entgegen gesetzt. Denn ob wohl einem Ehemanne in denenjenigen Güthern, welche sein Eheweib bereits erlanget hat, und wirklich besitzet, einiges Recht, und insonderheit der Nießbrauch zustehet; so erstrecket sich solches dennoch denen Rechten nach nicht so weit, daß auch demselben nachgelassen seyn sollte, ohne Vorwissen, Einwilligung und Mitwirkung seines Eheweibes, in deren Namen widerrechtliche Processe anzufangen, und dadurch derselben allererst neue Güther, in welchen er hernach den Nießbrauch ausüben könne, zu erwerben suche; als welches vielmehr der Erl. Proceßordnung ad tit. VIII. §. 1. schnurstracks zuwider läuft. Da nun überdem allhier noch der besondre Fol. 36 angezeigte Umstand dazu kömmt, daß ernannte H. taub ist; folglich sich die Vermuthung ereignet, daß selbige von alle dem, was anitzt mit ihrem Manne vorgehet, nichts wisse, vielmehr Beklagter zu gedachter seiner Schwester des zuversichtlichen Vertrauens lebet, daß selbige, da sie sonst viel schwesterliche Zuneigung zu ihm geheget, nicht geneigt seyn werde, mit ihm unnöthige processualische Weitläuftigkeiten anzufangen; so will derselbe das Gesuch d. Fol. 36 wiederholen, und nochmalen bitten, angeregte Anne Elisabeth H. noch vor Versendung der Acten vor Gerichte zu fordern, und selbiger, da sie schreiben und lesen kann, gegenwärtiges Einbringen, wenn solches ad Acta geschrieben seyn wird, so viel diesen Punkt betrifft, jedoch ohne Beyseyn ihres Ehemannes, vorzulegen, und von ihr zu erforschen:

Ob sie gesonnen sey, wegen des von ihrem verstorbenen Vater, Johann Melchior Sch. über sein Guth zu E. mit Beklagten getroffenen Kaufs, mit demselben als ihrem Bruder zu streiten und zu proceßiren, oder ob sie nicht vielmehr bey gedachtem Guthkaufe, ingleichen bey

des

des Vaters, kurz vor seinem Ableben errichteten Testamente sich beruhigen und es dabey bewenden lassen wolle?

sodann hierüber eine Registratur abzufassen, und selbige die H. mit unterschreiben zu lassen.

Im übrigen und so viel die von denen Klägern angebrachte Klage selbst anbetrifft; so ersiehet Beklagter, wie nicht nur einige von seinen Geschwistern wider ihn klagen, sondern auch die übrigen zu einem gleichmäßigen Unternehmen anzutreiben suchen wollen. Nachdem aber die Rechte nicht gestatten, daß jemand wider seinen Willen zu Anstellung einer Klage, wider eine dritte Person angereizet oder gezwungen werde; so kann auch derer Klägere Gesuch Fol. 23, wovon auch noch weiter unten zu reden seyn wird, nicht statt finden. Wider die Klage selbst hat man gar viele erhebliche Exceptiones, welche man, so viel sichs wegen der Wichtigkeit der Sache und Weitläuftigkeit der Klage selbst thun lassen will, in folgenden kürzlich vorgestellet. Sie ist theils auf ein vermeyntes, in einem alten Kaufe dem Vorgeben nach bedungenes Vorkaufsrecht gesetzet, theils suchen Klägere den zwischen Beklagten und seinem Vater gerichtlich geschlossenen Guthkauf um deswillen anzufechten, weil Verkäufer dem Angeben nach zur selbigen Zeit nicht mehr bey Verstande gewesen seyn soll, und folglich gültiger Weise nicht habe contrahiren können; ingleichen als ob der Verstorbene von Beklagten und seiner Schwester, Marien Magdalenen Ap. ingleichen von Hrn. Adv. B. zu dem Kaufe sey überredet, und die Sache anders registriret worden, als selbige vorgegangen ist. Allein in Ansehung beyder Punkte kann die Klage in keine Wege statt finden. Denn so viel den letztern betrifft, so läuft das Vorgeben der von Klägeren selbst angezogenen gerichtlichen Urkunde schnurstracks entgegen, als in welcher juxta Fol. 14 leqq. deutlich enthalten ist, daß Verkäufer, Johann Melchior Sch. annoch bey guten und völligem Verstande gewesen sey, und daß er den Kaufcontract freywillig und ungezwungen geschlossen, auch dabey seinen rechtlichen

Beystand, Herrn Adv. B. gehabt habe, als welcher letztere nicht Beklagten, sondern vielmehr seinen Vater a consiliis gewesen ist. Wenn dergleichen gerichtliche Handlungen sollten umgestoßen werden können; so würde zuletzt aller gerichtliche Glaube wankend gemacht werden, ja man würde endlich nicht mehr wissen, wie man mit einem andern auf eine bündige Weise contrahiren könne.

Was aber den Hauptgrund der Klage, nämlich das vermeynte Vorkaufsrecht anbetrifft, so sind

a) überhaupt dergleichen Verkäufe bey Erbgüthern, zu Folge der Erledigung der Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 71. verb. weiln dergleichen Concessiones ꝛc. ingleichen nach dem Landtags-Abschiede de anno 1666 nicht zuläßlich, sondern verboten; woraus denn

Exceptio pacti prohibiti adeoque inualdi folget.

Ferner b) stehet Klägern

Exceptio quaestionis praejudicialis

entgegen, maaßen dieselben vor allen Dingen sich erklären müssen, ob sie ihres Vaters, Joh. Melchior Sch. Erben werden, und sich der Erbschaft anzumaaßen gesonnen sind, ingleichen ob sie des Verstorbenen unterm 4ten April a. c. errichteten letzten Willen agnosciren oder nicht? Denn wenn sie ihres Vaters Erben werden, so müssen sie auch allen Rechten nach dessen Facta vertreten und können solche nicht anfechten. Am wenigsten mögen sie, wenn sie das Testament agnosciren, gegenwärtigen Kauf über den Haufen stoßen wollen, als welcher Innhalts der Beylage sub C. durch sothanen letzten Willen nochmalen bestätigt, und daß es dabey allenthalben sein Bewenden haben solle, von dem Verstorbenen ausdrücklich verordnet worden ist, woraus

Exceptio, heredis defuncti facta impugnare non posse, sed ea ratihabere debere; item emtionis uenditionis per testamentum confirmatae

fließet, und wird dahero, da Klägere auf diesen Präjudicial-

punkt

punkt nicht mitgeklaget haben, die Klage angebrachter maaſſen mit Wiedererſtattung der Unkoſten zu verwerfen, oder allenfalls folgendergeſtalt zu erkennen ſeyn:

Daß Klägere vor allen Dingen, ob ſie ihres verſtorbenen Vaters Erben ſeyn, und der Verlaſſenſchaft ſich anmaaßen wollen, ſich zu erklären verbunden.

Wollten ſie ſich aber dieſerhalb mit dem ſpatio deliberandi annuo zu ſchützen ſuchen; ſo würde das Erkenntniß wenigſtens dahin:

Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtatt habe; mit Wiedererſtattung der Unkoſten, ausfallen müſſen. Weiter ſtehen

c) derer Klägere Geſuche die offenbaren Rechte entgegen. Denn da iſt in der Churſächſiſchen 32ſten Conſtitution P. II. klärlich verſehen, daß

Wenn contra pactum die nähere Geltung nicht gehalten, ſondern das Guth einem andern verkauft würde, ſo iſt ſolcher Kauf beſtändig, und kann ratione conuentionis et pacti nicht reſcindiret werden, derowegen iſt auch der Käufer nicht anzuſprechen.

Es kann dahero Beklagter als Käufer in keinen Anſpruch genommen, am wenigſten auf Abtretung des Guthes, wie allhier geſchehen, geklaget werden; ſondern Klägere hätten allenfalls nach klarer Vorſchrift angezogener Conſtitution wider des verſtorbenen Verkäufers Erben ad intereſſe klagen ſollen. Da ſie aber ſolches ſelbſt ſind; ſo hätten ſie die Klage zugleich wider ſich ſelbſt anſtellen müſſen. Mithin iſt alſofort abzunehmen, daß ſie kein gegründetes fundamentum agendi haben; zumal in dem Kaufe de anno 1713 weder des Vorkaufsrechtes halber eine Hypothek vorbehalten noch der Vorkauf ſelbſt, oder daß das Guth vorhero anzubieten ſey, ſub poena nullitatis aller hierwider zu ſchließenden Käufe bedungen worden iſt, folglich erwächſet hieraus

Exceptio

Exceptio emtionis venditionis perfectae, adeoque non competentis aduersus reum, tanquam emtorem, actionis et deficientis juris agendi, it. non rite formati libelli,

und bittet Beklagter, Klägere dieserhalb entweder schlechterdings oder doch angebrachter maaßen abzuweisen, und ihn zugleich in die Unkosten zu vertheilen, woran um so viel weniger zu zweifeln seyn wird, da ohnedem

d) wie bereits gezeiget worden, der Verstorbene in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat, daß es bey diesem mit Beklagten geschlossenen Guthkaufe verbleiben solle. Denn es ist bekannt, daß durch einen reservirten bedungenen Vorkauf, diejenige Veräußerung, welche durch einen letzten Willen geschieht, nicht verhindert wird, vid. Carpz. ad Const. El. 32 P. II. def. 16. Gleichergestalt verordnen die Rechte

e) daß durch einen bedungenen Vorkauf, der Eigenthümer bloß von der Veräußerung des Grundstückes an einen Fremden abgehalten werde, es ist ihm aber keinesweges verwehret, solches dergestalt zu veräußern, daß es eines seiner Kinder bekomme, vid. eund. Carpz. l. c. def. 19. dahero auch allhier denen Klägern um so viel weniger ein gegründetes Jus agendi zustehet, da

f) der Verstorbene nicht einmal dem ehedessen mit seinem Eheweibe getroffenen Kaufe und Pacto, auf welchen Klägere allein ihre Klage bauen, zuwider gehandelt hat. Denn in solchen stehet weiter nichts, als daß damalige Verkäuferinn das Vorkaufsrecht sich, und nach ihrem Ableben ihren Kindern bedungen hat. Diese Clausel nun ist nicht anders zu verstehen, als wenn das Guth an einen fremden verkaufet wird, wie dieses bey allen dergleichen bedungenen Vorkäufen zu beobachten, vid. Carpz. cit. def. 16. Nun hat aber der Verstorbene das Guth keinesweges an einen Fremden, sondern an eines seiner und damaligen Verkäuferinn leiblicher Kinder, nämlich an Beklagten verkaufet, folglich ist gegenwärtig

wärtig der Fall nicht vorhanden, daß solches Guth retrahiret werden könne. Denn es stehet in dem oft berührten Kaufe nicht dabey, daß sämmtliche Kinder zusammen sothanes Vorkaufsrecht ausüben, und das Guth sodann in Gemeinschaft besitzen sollen, am wenigsten aber, daß solches jeder nach der Reihe und dem Alter haben solle, sondern es heißt überhaupt das Vorkaufsrecht solle, wenn das Guth veräußert, das ist, an einen Fremden verkauft würde, ihren Kindern vorbehalten seyn. Nun hat aber der Verstorbene das Guth keinesweges an Fremde verkaufet, sondern solches einem von der damaligen Verkäuferinn leiblichen Kindern überlassen; folglich hat es der im Kaufe enthaltenen Clausel und des Anbietens zum Nähergeltungsrechte nicht bedurft, am wenigsten ist ein casus retractionis vorhanden, in dessen Erwägung Klägere

Exceptio adimpletae clausulae, et non existentis conditionis

entgegen gesetzet wird. Endlich stehet auf allen Falls anbringenden Klägern

g) Exceptio plurium litis consortium et coheredum

entgegen, indem Klägere selbst bekennen müssen, daß der verstorbene Johann Melchior Sch. 8 Kinder verlassen habe. Sollte nun diesen coniunctim zusammen das Nähergeltungsrecht zustehen, wie doch nicht eingeräumet wird; so müßten auch alle zusammen klagen. Denn ob schon Klägere denen übrigen und selbst Beklagten das Suchen Fol. 23 communiciren lassen, und ihnen ihre Erklärung abfordern wollen, so ist doch bekannter als bekannt, quod nemo ad agendum inuitus compellatur, und daß folglich entweder die in dem Kaufe de anno 1713 befindliche Clausel schon für erfüllet zu achten seyn müsse, wenn das Guth nur auf einen oder den andern von der vormaligen Verkäuferinn Kinder kömmt, oder daß gegenwärtig sämmtliche Kinder zugleich klagen müssen. Es haben auch überdem Klägere

h) nicht

h) nicht einmal darauf geklaget, ob sie ihrer verstorbenen Mutter Erbschaft sich anzumaaßen gesonnen, worauf sie doch nothwendig hätten libelliren müssen, da sie ihren Grund der Klage auf ein contractu matris herkommendes vermeyntes Recht, gesetzet haben, weshalber sie ebenfalls angebrachter maaßen abzuweisen seyn werden, ja sie haben

i) auch auf alle Fälle hierinnen unrecht gebeten, daß sie bloß auf die Abtretung des Grundstückes pure petiret haben, ohne zu erwehnen, daß solches gegen Wiedererstattung des Kaufschillings und derer Verbesserungskosten geschehen solle, wannenhero nicht weniger das vorhin gebetene Erkenntniß mit Wiedererstattung der Unkosten erwartet, und zu dem Ende

Exceptio plus petitionis et restituendi in omnem euentum juris pretii, et impensarum tam rei, quam defuncti patris

entgegen gesetzt wird; welchem endlich auch

k) Exceptio obscuri partim libelli

beyzufügen ist, indem man Fol. 4. b. in der andern Zeile vom Ende nichts errathen kann, was eigentlich Beklagten wissend gewesen seyn soll, ob: Daß der Verstorbene die angegebenen Worte geredet habe, oder daß er das Guth wirklich nicht verkaufen dürfen, oder daß Beklagtens Vater dessen Eingedenk gewesen sey? maaßen das Wörtlein es auf alle diese Punkte gezogen werden kann, welches aber um so viel weniger zu ertragen, da dieser Punkt auf den Eid gesetzet worden. Dahero wenigstens die angemaaßte Gewissensrührung, so viel diesen Punkt betrifft, nicht statt haben kann.

Alle diese Exceptionen nun stehen Klägern so gewiß entgegen, daß man der zuversichtlichen Hoffnung lebet, daß Klägere gebetener maaßen auf eine oder die andere Weise, mit Wiedererstattung der Unkosten ohnfehlbar werden abgewiesen

sen werden. Wannenhero Beklagter der Einlassung gänzlich überhoben seyn könnte, will aber doch folgender Gestalt den Weg Rechtens befestigen. Beklagter räumet ein:

I. Daß nach Innhalt beygehender Urkunde sub A. derer Klägere Mutter, Christina Sch. verwittwet gewesene St. ihr zu Eud. gelegenes, von ihrem vorherigen Manne, Michael St. und dessen Kindern ererbtes Guth mit allem was darinnen Erd-Wied-Nied-Wand-Band-Mauer- und Nagelfeste ist, auch dazu gehörigen und dabey befindlichen Feldern, Wiesen, Garten und sämmtliche Zubehörungen, sammt Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Beschwerungen, nichts davon ausgenommen, an ihren andern Ehemann, Joh. Melchior Sch um und vor 2000 Gülden Meißnisch, ganzer Haupt- und Kaufsumme am 9ten Febr. 1713 dergestalt verkaufet, daß daferne solches Guth wiederum veräußert werden sollte, der Verkäuferinn, oder wenn diese nicht mehr am Leben, deroselben Kindern der Vorkauf zustehen, und ihnen das Guth um den Preiß derer 2000 fl. allermaaßen Joh. Melchior Sch. es überkommen, wiederum überlassen werden, auch ermeldter Sch. ihnen es dafür anzubieten, diese aber binnen einer halben Jahresfrist, ob sie es annehmen wollen, sich zu erklären schuldig seyn sollen.

II. Weiß nicht, daß nur benannter Joh. Melchior Sch. dessen allen, und daß er sothanes in der Urkunde sub A. bereits zu Eud. zwischen Constantin K. und Adam Gottlieb Sch. Güthern gelegenes Guth nicht nach seinem Gefallen verkaufen dürfte, sondern solchenfalls es seinen Kindern, so wie er es bekommen, vor 2000 fl. wieder zu überlassen schuldig sey, dermaaßen wohl eingedenk gewesen.

III. Räumet ein, daß unter andern ihm etliche Tage vor seinem Tode, wie auch im März des 1754sten Jahres kurz nach seines Eheweibes, Christinen Sch. Absterben von einigen seiner Kinder und Freunden vorgestellet worden, ob er nicht

das

das Guth einem seiner Kinder käuflich überlassen und zuschreiben lassen wolle?

IV. Weiß nicht, daß er dagegen sich vernehmen lassen: Ich kann es nicht verkaufen.

V. Weiß nicht, daß es Beklagter selbst mit angehöret hat.

VI. Weiß nicht, daß es ihm wissend gewesen ist.

VII. Gestehet, daß nach derer Klägere Mutter obbenannter Christinen Sch. am 25 März des 1754sten Jahres erfolgten Absterben, Beklagter unter dem Vorgeben, als ob er besagtes Guth von seinem Vater, Joh. Melchior Sch. am 2 April 1754 vor dreytausend Gülden gekauft hätte, Innhalts des Documents sub B. sich selbiges zuzueigenen gesuchet.

VIII. Räumet ein, daß Beklagter besagtes Guth von seinem Vater Joh. Melchior Sch. am 2 April 1754 vor 3000 fl. gekaufet hat.

IX. Läugnet, daß die in dem Documente sub A. nämlich in dem Sch. Kaufbriefe de dato den 9 Febr. 1713 befindliche Clausel wegen des der Verkäuferinn Christinen Sch. oder wenn sie nicht mehr am Leben, ihren Kindern bedungenen Vorkaufs am besagten 2ten April 1754 und ehe die im Documente sub B. angegebene käufliche Zuschreibung des Guths an Beklagten vorgegangen, ihm, Beklagten wissend gewesen.

X. Läugnet, daß er zu solcher Zeit, den über das nach Christinen Sch. von Joh. Melchior Sch am 9ten Febr 1713 verkaufte Guth zu End ausgefertigten Kaufcontract in Händen gehabt, und selbigen gelesen hat.

XI. Räumet ein, daß er vorher besagten Kaufcontract in Händen gehabt.

XII. Räumet ein, daß er vorher selbigen gelesen.

XIII. Läugnet, daß der Vater, Joh. Melchior Sch. auf seinem Todbette, durch Beklagtens listige Veranstaltungen zu den zwischen ihnen unterm 2ten April 1754 über besagtes Guth, dem Angeben nach vorgegangenen Kaufe verleitet worden.

XIV. läugnet, daß Johann Melchior Sch. Gemüthskräfte zu Ueberlegung eines solchen Handels nicht vermögend gewesen.

XV. läugnet, daß es ein nachtheiliger Handel.

XVI. läugnet, daß Beklagter dieserwegen bey dem Advocaten, Herrn Johann Gottlieb B. sich Raths erholet, und selbigen ersuchet hat, sein (Beklagtens) Bestes hierbey zu beobachten.

XVII. läugnet, daß Beklagter Herrn Adv. B. ersuchet, es dahin zu bringen, daß der Kauf ihm (Beklagten) zu gute errichtet werden möge.

XVIII. Räumet ein, daß ermeldter Herr Adv. B. am 2ten April 1754 auf Beklagtens Ersuchen nach Eud. gekommen.

XIX. läugnet, daß derselbe zu dem damals vorgehabten, in Doc. sub B. angegebenen Kaufe ihm, Beklagten, Rath und Anschlag gegeben.

XX. Räumet ein, daß Herr Adv. B. zu sothanem Kaufe Rath und Anschlag gegeben.

XXI. läugnet, daß Herr Adv. B. Beklagten bey sothanem Kaufe rechtlichen Beystand geleistet.

XXII. Räumet ein, daß er dabey rechtlichen Beystand geleistet.

XXIII. Räumet ein, daß mehrgedachter Herr B. gegen den Herrn Landstuben-Registrator und gegen die Gerichtspersonen vor Joh. Melchior Sch. rechtlicher Beystand ausgegeben worden.

XXIV. läugnet wieder die Wahrheit.

XXV. Weiß nicht, läugnet auch, daß Joh. Melchior Sch. den 2ten April 1754 bereits dem Tode nahe gewesen.

XXVI. Weiß nicht, daß dessen Sinn und Gedanken schwach gewesen.

XXVII. Weiß nicht, und läugnet, daß das in der Urkunde sub B. am 2ten April 1754 zu Eud. niedergeschriebene, von Beklagten und Herrn Adv. B. vorgebracht, und Joh. Melchior Sch. vorgesaget, und was derselbe in seiner

Schwachheit bejahet, ihm vorhero von Herr B. wie auch von Beklagten und von Marien Magdalenen Ap. eingeredet worden.

XXVIII. Läugnet, daß Herr B. Beklagtens Rathgeber gewesen.

XXIX. Läugnet, daß Joh. Melchior Sch. zur selbigen Zeit todtkrank gewesen.

XXX. Läugnet, daß er schwach gewesen.

XXXI. Räumet ein, daß von Beklagten etwas vorgebracht und geredet worden.

XXXII. Weiß nicht, daß Maria Magdalena Ap. Beklagtens Partey gehalten.

XXXIII. Läugnet, daß Joh. Melchior Sch. eigne reifliche wohlbedächtige Ueberlegung bey solchem Handel ermangelt hat.

XXXIV. Läugnet und weiß nicht a, daß durch Beklagtens und derer die es mit ihm gehalten, Veranstaltung am 2ten April dieses 1754sten Jahres, als der Kauf aufgesetzet werden sollen, Kläger Joh. Gotthard Sch. bey Abhandlung und Schließung des angegebenen Kaufs zugegen zu seyn, und zu dem Ende in der Stube zu bleiben, auch was vorgehe, mit anzusehen und zu hören, gehindert, und von Beklagten, ingleichen von Herrn B. wie auch von Marien Magdalenen Ap. Joh. Gotthard Sch. aus der Stube hinaus zu gehen, geheissen.

XXXIV. Räumet ein b, daß er währender Zeit, da der angegebene Kauf am 2ten April dieses 1754sten Jahres in der Stube vorgegangen, nicht hinein gekommen.

XXXV a XXXV b. Läugnet wieder, daß er so lange herausseen außer der Stube zu bleiben, beredet worden, bis der Actus geschehen gewesen.

XXXVI a. Weiß nicht, daß solches alles, durch Herr B. und Marien Magdalenen Ap. Veranstaltung geschehen.

XXXVI b. Läugnet, daß es Herr B. und Maria Magdalena Ap. mit Beklagten gehalten.

XXXVII.

XXXVII. Läugnet, daß Joh. Gotthard Sch. damals in der Stube, in welcher der Vater krank gelegen, sich befunden hat.

XXXVIII. Läugnet, daß Herr B. Beklagtens Rathgeber gewesen.

XXXIX. Läugnet, daß Maria Magdalena Ap. mit Beklagten ihr Verständniß gehabt.

XL. Läugnet, daß an dem libellirten Guthe, vermöge Documents sub A. Klägere und resp. Mitklägers Eheweibe ein Vorkaufs und resp. Wiedereinlösungsrecht zustehe.

IXL. Läugnet, daß Beklagter solches wider sein besseres Wissen vorsetzlich zu defraudiren, und das Guth wissentlich mit gesuchter Verletzung des dissеitigen Rechts an sich zu ziehen, und durch seine obangezogene listige Veranstaltung dem Vater, Johann Melchior Sch. zu dem in Documento sub B. angegebenen Actu zu induciren sich unterfangen hat.

VIIIL. Läugnet, daß dieses aus solchen allen sich ergebe.

VIIL. Läugnet, daß Klägere ein Recht haben, und solches verletzet worden.

VIL. Läugnet, daß Beklagter obangezogene listige Veranstaltung getroffen.

VL. Läugnet, daß der Kauf sub B. Beklagten kein Recht zu geben vermöge.

IVL. Läugnet, daß solches ein so genannter Kauf sey.

IIIL. Räumet ein, daß die in der Urkunde sub A. benannte Christina Sch. bey ihrem am 25sten März dieses 1754sten Jahres erfolgten Absterben Klägere und dererselben Geschwister, namentlich:

1. Marien Magdalenen Ap. zu Eud.
2. Annen Reginen, Andreas Ap. zu T. Eheweib.
3. Marien Christinen, itzo verehlichte S. zu Eil.
4. Johannen Sophien, itzo verehlichte St. zu Eud.
5. Adam Gottlieb Sch.
6. Joh. Gottfried Sch.

7. Joh. Gotthard Sch.

8. Joh. Adam H. Eheweib, Annen Elisabethen, geb. Sch. zu Eud.

als ihre eheleiblichen Kinder hinterlassen hat.

IIL. Läugnet, daß die sub num. 1. benannte Maria Magdalena, eine itzo verehlichte Ap. sey.

IL. Läugnet, daß Klägere eines Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrechts sich zu gebrauchen, und entweder mit ihrem obbenannten Geschwister gemeinschaftlich, so fern dieselbe dem gegenwärtigen Suchen beyzutreten, und diesfalls pro praestitis praestandis bey denen Klägern zu halten, nach vorhergängiger Communication sich erklären, oder, im Fall ernannte Geschwistere, oder einige derselben, sich hierzu nicht erklären, Kläger vor sich allein nebst Mitklägern das libellirte Guth dergestalt, wie das Document sub A. besaget, vor das in selbigem bestimmte Kaufgeld derer zweytausend Gülden anzunehmen, sich hiermit erklären.

L. Läugnet, daß Klägere vermöge Documents sub A. ein Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht haben.

Beklagter läugnet also den Innhalt der Klage, und widerspricht dem, was gebeten worden, will auch, im Fall wider alles Vermuthen die oben angeführten Exceptiones litis ingressum impedientes nicht für solche angesehen werden sollten, selbige insgesammt anstatt der peremtoriarum von Wort zu Wort anhero wiederholen, und selbigen annoch beyfügen Exceptionem rei non sic sed aliter gestae; scientiae, suasus et consensus, von Seiten derer Klägere in den zwischen Beklagten und seinem verstorbenen Vater geschlossenen Guthkaufs, adeoque remissi juris retractus, et pacti taciti contrarii, contractus sponte a defuncto facti, meliorati fundi et magnarum impensarum illud factarum, narrationem libelli, documento judiciali item testamento obstare, deficientis inductionis, pretii satis magni, et non competentis prorsus actionis, zu deren Illustration man sich theils

auf

auf dasjenige, was bereits oben ausführlich angeführet worden, ingleichen auf das Document sub B und Testament sub C. bezogen, und nur mit wenigem annoch errinnert haben will, daß es des verstorbenen Joh. Melchior Sch. eigener ungezwungener Wille gewesen, Beklagten sein Guth zu verkaufen, wie denn dieser ihm solches, in Betracht es in denen Preußischen Kriegsunruhen allzu sehr ruiniret worden, und seit solcher Zeit, aller, so wohl von dem verstorbenen Vater als von Beklagten angewendeten Fleißes und Kosten ungeachtet, sich nicht wieder erholen können, um ein ziemlich hohes Kaufgeld angeschlagen hat. Klägere haben auch nebst denen übrigen Geschwistern mehr als einmal dem verstorbenen Joh. Melchior Sch. gesagt, und ihn, wie Klägere zum Theil in der Klage selbst eingestehen, errinnert und ermahnet, er solle doch noch vor seinem Ende Richtigkeit machen, damit nach seinem Tode unter seinen Kindern keine Verdrießlichkeit oder Zank entstehen dürfte: Er möge es ja machen, wie er wolle, und könne ja, wenn es ihm also gefiele, das Guth Beklagten lassen, und ihm solches zuwenden; wodurch denn Klägere in den nachhero erfolgten Kauf offenbar eingewilliget, und das vermeynte Vorkaufsrecht eo ipso stillschweigend remittiret haben. Was Klägere in der Klage Fol. 5 sqq. erzehlen, ist keinesweges angegebener maaßen, sondern durchgängig also geschehen, wie es in dem Documente sub B. enthalten, und gerichtlich niedergeschrieben worden, was aber Fol. 6 b sqq. erzehlet wird, ist ebenermaaßen um so viel gewisser falsch, da Joh. Gotthard Sch. am 2ten April, als der Kauf vor sich gegangen, gar nicht im Hause gewesen ist. So viel aber weiß wohl Beklagter, daß am 4ten April, als der Defunctus seinen letzten Willen errichten wollen, und zu dem Ende die Gerichte nebst dem Herrn Landstuben-Registrator zu sich kommen lassen, ermeldter Johann Gotthard Sch. durchaus in der Stube bleiben wollen, so aber, wie billig, von denen Gerichten nicht gestattet worden. Hiernächst hat nicht nur der Verstorbene sondern auch Beklagter ein gar Ansehnliches in sothanes Guth verwendet, besonders aber ersterer,

seitdem er solches von seinem Eheweibe vor 40 Jahren erkaufet, bey nahe alle Gebäude, welche nach und nach einfallen wollen, mehrentheils, sonderlich aber die Scheunen und Ställe, von Grund aus neu erbauet, alle Dächer mit Ziegeln bedecket, die Felder umgewühlet, und sonst noch mehrere Kosten darinnen verwendet, welche Klägere auf alle Fälle vorhero restituiren müßten, und welche leicht auf einige 1000 fl. sich belaufen dürften.

Zur Erläuterung der Einlassung wird erinnert, daß ad num. 10. 11 und 12 Beklagter zwar nicht läugnen kann, daß er lange vor dem am 2ten April a. c. geschlossenen Kaufe den Kaufbrief sub A. zuweilen in Händen gehabt, und in selbigem gelesen, er hat ihn aber niemalen durchgelesen, auch die quæst. Clausel darinnen nicht gelesen. Da es nun in der Klage überhaupt heißt, Beklagter habe den Kaufbrief gelesen; so ist dieser Punkt zwar affirmiret worden, jedoch thut Beklagter hierbey gegenwärtige Erklärung Ad num. 18 wird erinnert, daß zwar Herr Adv. B. von Beklagten ersuchet worden, nach Eud. zu kommen, aber nicht in seinem Namen, und als sein rechtlicher Beystand, sondern in des verstorbenen Joh. Melchior Sch. Namen, als welcher ausdrücklich verlanget, daß gedachter Herr B. als sein Rechtsbeystand dabey seyn solle. Dahero er Beklagten nach L. geschickt, und Herr B. in seinem des Verstorbenen Namen bitten lassen, nach Eud. zu kommen, und der Vollziehung des Kaufcontracts, sonderlich auch um deswillen mit beyzuwohnen, weil derselbe ein ansehnliches Capital auf sothanem Guthe sub hypotheca stehen hat, welches Verkäufer mit übernehmen müssen. Ad num. 20 und 22 hat Herr B. bey dem quaest. Kaufe zwar Rath und Anschlag gegeben, aber nicht dem Beklagten, sondern dem verstorbenen Vater. Ad 25 ist zwar der Verstorbene von dem Tode in so weit nicht weit entfernet gewesen, da er, wie der Ausgang gelehret, den darauf folgenden 5ten April sein Leben beschlossen; allein er ist doch zur selbigen Zeit nicht in derjenigen Situation gewesen, da man sonsten von einem, daß er morti proximus oder

in

in agone sey, saget, gleichwie er auch ad num. 26 gar schwach, i. e. krank und nicht bey völligen Leibeskräften, aber doch nicht so schwach an denen Sinnen und Gemüthe gewesen ist, daß er den Kauf nicht hätte vollziehen, und seine Meynung zu erkennen geben können; ja er ist noch 2 Tage darauf von noch so viel Kräften gewesen, daß er seinen letzten Willen errichten können, auf welche Weise auch die negativa ad num. 29, und die Bejahung ad num. 30 zu verstehen ist. Ad num. 28 u. 38 will zwar Beklagter nicht für gewiß behaupten, ob er nicht iezuweilen Herrn Adv. B. in einer oder der andern Rechtsangelegenheit, oder andern Sachen um Rath gefraget, und seines Consilii sich bedienet habe, allein damalen ist er sein Rathgeber nicht gewesen. Endlich ad num. 48 ist Maria Magdalena Ap. eine Wittwe, und kann daher itzo verehlichte Ap. nicht genennet werden.

Was die von denen Klägern gebrauchte Eidesdelation betrifft; so kann solche bey denen meisten Punkten unmöglich statt haben. Denn zu geschweigen, daß der Umstand ad num. 4 und 5 nichts zur Sache beyträgt, so ist die Klage ad num. 6 so undeutlich und obscur, daß darüber unmöglich Beklagtens Gewissen gerühret werden kann, da man selbst noch nicht einmal den Verstand der Worte und Beklagtens Meynung errathen kann, weshalber man sich auf supra dicta sub K. beziehet. Num. 9, 10 und 12 releviret abermal nichts, und ein darüber zu leistender Eid ist gefährlich. Bey num. 16. 17. 19 und 21 kann die Eidesdelation schlechterdings nicht bestehen, theils um deswillen, weil das Gegentheil von denen daselbst angegebenen Umständen dem gerichtlichen Documente sub B. und denen ibidem gehaltenen Registraturen schnurstracks entgegen läuft, contra iudicilia documenta aber, und contra registraturas judiciales und deren Innhalt ist der Eid zu deferiren nicht erlaubt, sondern wenn solche wankend gemacht werden sollen, so ist kein andrer modus procedendi, als der in der Erl. Proceßordnung ad Tit. II. §. 6. in fine, vorgeschrieben, zu beobachten. Andern Theils ist auch

die Eidesdelation allhier um deswillen unzuläßlich, weil diese Punkte mehrentheils delicta und facta illicita enthalten, sowohl in Ansehung Beklagtens, wegen vorgegebener listigen Ueberredung, und Concußion eines in letzten Zügen liegenden Menschens, als auch in Ansehung Herrn B. wegen beygemessener Prävarication, und intuitu beyder, wegen eines falli, und wegen dem Judicio vorgebrachter Unwahrheiten. Ueber delicta u. facta illicita ist bekannter maaßen nicht nachgelassen, den Eid zu deferiren. Ad num. 25. 26. 29 und 33 ist solche abermalen nicht de loco und zwar propter generaliter incertitudinem et ambiguitatem verborum, wie man denn bereits oben gezeiget hat, daß denen Worten: Dem Tode nahe und schwach, ingleichen reifliche, wohlbedächtige Ueberlegung ganz verschiedene Sensus beygeleget werden können. Wie kann aber über dergleichen zweydeutige Redensarten, von welchen kein gewisser Verstand bestimmet werden kann, Beklagtens Gewissen gerühret, und ihm zugemuthet werden, einen Eid über Redensarten zu leisten, welche pro diverso hominum captu auf vielerley Art ausgeleget werden können; indem bekanntermaaßen der eine denjenigen für schwach und dem Tode nahe zu halten pfleget, welchen der andre noch für ziemlich stark, und von dem Tode noch weit entfernet ansiehet: Oder nachher glaubt, es sey da eine reifliche und wohlbedächtige Ueberlegung, wo der andre dergleichen nicht finden will. Num. 27. 28. 34. 38 ist abermal contra Documentum judiciale gerichtet, und begreift zugleich nebst 10 35 und 39 ein factum illicitum et delictum, woran sogar der Judex Theil gehabt haben soll, dahero auch hier die Eidesdelation so wie ad num. 32 und 36 ceßiren muß, maaßen dieser letztere Punkt nichts releviret, es ist hierbey abermalen idea vaga, läuft auch auf ein delictum und societatem criminis hinaus, zu geschweigen, daß es eben nichts unrechtes wäre, wenn Maria Magdalena Ap. als Beklagtens leibliche Schwester dessen Partey gehalten hätte. Num. 37 aber releviret ebenfalls nichts. Man will dahero gebeten haben, zu erkennen:

Daß

Daß die gebrauchte Eidesdelation nicht statt habe; eventualiter aber wird der deferirte Eid ad num. 4. 5. 6. 9. 10. 16. 17 19. 21. 25. 26. 27. 28. 29. 33. 34 a 35 b 36. a 37. 38 und 39 hiermit resp. unter denen angezeigten Erinnerungen und Erklärungen acceptiret, quoad num. 32, 35 a und 36 b aber solcher referiret,

mit Vorbehalt.

Klägere,

Johann Gotthard Sch. und Fol. 1. b benannte Consorten,

Achten sich zur Caution wegen der Kosten nicht verbunden, weil sie ihre Angesessenheit, welche Beklagten ohnedies bekannt genug ist, annoch vor Beendigung des Verfahrens ad Acta erweisen können. Daß aber Mitklagender, Johann H. ad causam gänzlich legitimiret sey, solches ergiebt sich aus dem Innhalte der Klage von selbst. Immaaßen bekannten Rechten nach, er nicht nur seines Eheweibes Rechte zu vertheidigen und gebührend zu suchen, vigore curae maritalis, per Ord. Proc. Re. ad Tit. §. 1. et Er. Libr. art. 45. berechtiget und legitimus administrator, non modo bonorum sed etiam NB. omnium jurium uxoris ist; sondern auch über dieses vermöge des Usus fructus maritalis und aller andrer jurium maritalium, des Ehemannes eigenes Interesse hierunter vorwaltet, daß sein Eheweib ihrer rechtsgegründeten Forderungen auf keinerley Weise verlustig, noch daran verkürzt oder vernachtheiliget werden möge. Und aus dem allen fliesset des Mitklägers Johann Adam H. jus agendi ohne Unterschied, es möchte bona acquisita oder acquirenda betreffen; zumal die von Beklagten, aus seinem ingenio, erdichtete Distinction in denen Rechten nicht gegründet ist, adeoque lege non distinguente nec nostrum est distinguere. Zudem wird ohnedies in der Klage nicht de acquirendis, sondern de juribus jam acquisitis geredet. Denn wie alle unsre jura et actiones bekannter maaßen in unsern bonis sind, also befindet sich auch das libellirte Recht und Forderung bereits in bonis des H. Eheweibes, und der Ehemann, H.

vindiciret solches, vermittelst gegenwärtiger Klage, wider Beklagtens unstatthafte Anmaaßung. Dagegen ist Beklagtens Begehren: Daß H. Eheweib besonders und zwar remoto marito vor Gerichte gefordert, und mit ihr gleichsam ein examen rigerosum, ob sie des Beklagtens, oder ihres Ehemannes Partey halten wolle? angestellet werden sollte, sowohl nicht gesetzmäßig, als zur Sache nicht gehörig. Denn gesetzt, daß uneingeräumten Falls das Eheweib sich nach Beklagtens Verlangen erklärete; so würde solches dennoch Beklagten nichts helfen, weil eine verheyrathete Weibsperson, von ihren bonis (worunter, schon gedachter maaßen, ihre allhier libellirten jura, Forderungen, und actiones ohnstreitig mit begriffen sind;) sine consensu mariti, nichts verkürzen, noch sich dessen begeben kann, und noch viel weniger kann eine nachtheilige Erklärung, ohne Einwilligung des Mannes, von einem solchen Eheweibe angenommen werden, welche, nach Beklagtens Anführen, taub, und also, ohne Beystand ihres Ehemannes (der ipso jure ihr Vormund ist) zu gerichtlichen Handlungen destoweniger fähig ist. Wider das Suchen Fol. 23 sqq. reget sich Beklagter vergeblich. Es ist in dem Documente sub A. Fol. b denen sämmtlichen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern das Recht zugestanden worden, das libellirte Guth, im Fall der Veräußerung vor 2000 fl. wie es Joh. Melchior Sch. überkommen, wieder anzunehmen, daß sie binnen halbjähriger Frist:

Ob sie es annehmen wollen?

sich zu erklären schuldig sind. Diesem zu Folge hat die Anfrage Fol. 23 seq. an die Geschwister geschehen müssen, in welcher sie zu Ausübung des Vorkaufs gar nicht gezwungen, sondern nur ihre Erklärung verlangt worden. Man lässet einem jeden gar gerne die Freyheit, ob er sich des aus dem angeführten Documente Fol. 12 b ihm zustehenden Rechts, in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gebrauchen will oder nicht? Man hat sich in diesen Acten noch niemals in Sinn kommen lassen, jemanden wider seinen Willen zur Klage zu nöthigen.

Der

Der gerichtliche Glaube, welchen Beklagter vor sich anführet, und der sich darauf beziehende Innhalt des Documents sub B. Fol. 14. sq. vermögen die Klage keinesweges zu entkräften. Denn die Replicae, welche Klägern wider die aus dem Documente sub B. hergeleiteten Exceptionen zu statten kommen, sind bereits ein Theil der Klage selbst, und beruhen folglich auf richterlicher Erörterung. Der gerichtliche Glaube schließt den Beweis des Gegentheils nicht aus; und die Gründe, welche Klägere dagegen anzuführen haben, sind in narratis libelli deutlich angezeigt, mithin läuft Beklagtens Einwenden auf petitionem principii und auf progressionem in circulum hinaus. Wenn aber derselbe ferner sich so weit vergehet, daß er

ad a) seine Exceptiones aus der N. Erl. Tit. Justitzsachen §. 4. und aus dem Landtagsabschiede de anno 1666 herleiten will, da doch jene Texus von denen a Principe ertheilten und zu denen Land- und Lehnsherrlichen Reservatis gehörigen Concessionibus, des dem domino directo in feudis alienandis vel domino directo apertis zustehenden Vorkaufsrechte, handeln, und also mit dem gegenwärtigen Falle gar keine Verwandniß haben; so giebt er mit solchen Sächelchen nur so viel zu erkennen, daß er nichts, so zur Sache gehörig wäre, vor sich anzuführen wisse; und noch mehr giebt er sich bloß, wenn er das Jus retractus und resp. protimiseos gar vor eine verbotene Sache ansehen will, welcher Einfall aber allzu weit von den bekanntesten Grundsätzen abweichet, als daß er einer Antwort nöthig hätte.

Ad b). Die so genannte Präjudicialfrage: Ob Klägere ihres Vaters Erben werden wollen oder nicht? wird von Beklagten vergeblich und zur Unzeit erreget. Denn es möchte selbige mit Ja oder Nein beantwortet werden, so bestehet dennoch die Klage in beyden Fällen. Es sind die in narratis libelli angeführten facta und Umstände, Fol 6, ingleichen Fol. 5 & 4 dergestalt beschaffen, daß der Vater selbst, wenn er noch lebte, den vermeyntlichen Kauf anzufechten berechtiget wäre, weil er

per

per libellata Fol. 5 auf seinem Todbette, da seine Gemüthskräfte zu Ueberlegung des Handels nicht vermögend gewesen, durch Beklagtens listige Veranstaltungen zu dem angegebenen Kaufe verleitet worden;

auch

per libellata Fol. 6 damals dessen Sinn und Gedanken schwach gewesen, und das Fol. 14 seqq. niedergeschriebene von Beklagten und seinem Rathgeber, Herr B.. den schwachen und todtkranken Vater vorgesaget, und, was derselbe in seiner Schwachheit bejahet, ihm von jenem vorher eingeredet worden ꝛc.

Ja wenn die so genannte Präjudicialquästion allhier in Betrachtung gezogen würde; so flieſſet daraus vielmehr ein Argument wider Beklagten: Denn, da dieser seines Vaters Erbe zu seyn, sich allbereits erkläret hat; so muß er auch seines Vaters Versprechen Fol. 12 b praestiren, und vermöge desselben, denen Klägern und ihren Geschwistern (als Christinen Sch. Kindern) das Guth, wie es der Vater angenommen, vor 2000 fl. wiederum überlassen. Beklagter nimmt auch

ad c) vergeblich seine Zuflucht zu der 32sten Const. part. 2. nachdem die in eadem constitutione,

verbis: in diesen und dergleichen Fällen kann der Käufer angesprochen werden ꝛc.

angezeigten Ausnahmen, vermöge bekannter Rechte, und nach derer bewährtesten Rechtslehren einstimmig so wohl in allen Dicasteriis hiesiger Lande jederzeit recipirten interpretatione doctrinali & usuali, auch den Fall in sich begriffen,

da der Käufer von dem vorbehaltenen nähern Geltungsrechte Wissenschaft gehabt,

wie solches

Carpz. P. 2. c. 32. def. 12.

Wernh. Obs. for. Vol. 1. obs. 370. & 425. Idem Vol. 6. obs. 319.

Menck.

Menck. Theor. & Prax. ff. Tit. de emt. uendit. §. 38. mit Legibus ſowohl als häufigen judicatis dicaſteriorum einmüthig bekraftigen. Da nun dieſer ausgenommene Fall allhier vorhanden, und

per libellata Fol. 4 b der in Doc. ſub A. Fol. 12 b Chriſtinen Sch. und nach ihrem Tode ihren Kindern, (welches Klägere nebſt den Geſchiſtern ſind,) reſervirte Vorkauf, Beklagtem am 2 April a. c. und vorher, ehe ſein angegebener Kauf vorgegangen, wiſſend geweſen iſt,

Beklagter aber dem ohngeachtet, zu Defraudation des den Klägern zuſtehenden Vorkaufsrechts, dolole, per libellata Fol. 5 &6 den todtkranken Vater in ſeiner Schwachheit zu dem mehrerwehnten Kaufhandel am 2 April. a. c. verleitet hat; ſo behält derer Klägere ius agendi wider Beklagten ſeine vollkommne Richtigkeit. Zu geſchweigen, daß nach denen in der Klage angeführten Umſtänden Beklagtens ſo genannter Kauf Fol. 11 ſeq. pro contractu doloſe elicito, & cui dolus cauſam dedit, zu achten, und dannenhero an ſich ſelbſt ungültig iſt, per L. 1. princ. & §. 2. ff. de dolo malo. L. 5. Cod. de reſcind. Vendit. L. 16. §. 1. ff. de minoribus.

Ad d) In dem väterlichen Teſtamente vom 4 April a. c. kann Beklagter ebenfalls den geſuchten Troſt nicht finden. Denn ob ſchon in ſelbigem, des mehr berührten Kaufs Erwehnung geſchichet; ſo iſt doch dadurch das libellirte jus reluendi nicht aufgehoben. Die Veräuſſerung iſt nicht in dem Teſtamente, ſondern in dem vorher am 2 April a. c. vorgegangenen ſo genannten Kaufcontracte Fol. 14 ſeq. unternommen worden; und alſo findet die ex Carpzovio angezogene def. 16. c. 32. P. 2. allhier keine Anwendung. Zu geſchweigen, daß auch durch einen letzten Willen denen Klägern ihr libellirtes ex Doc. ſub. A. Fol. 12 b habendes jus quaeſitum nicht entzogen werden mag, zumalen in dieſem Fall, da, nach Innhalt der Klage, Beklagtens dolus in fraudem hujus juris directus concurrit.

vid.

vid. Wernher. Obs. for. Vol. 6. obs. 319.

Ja, was noch mehr ist, so kömmt hier besonders in Betrachtung, daß der Innhalt der Klage, sammt dem zum fundamento agendi dienenden Doc. sub A Fol. 12 b

nicht das bloße jus protimiseos & retractus,

sondern

hauptsächlich, zugleich mit, das pactum retrouendendo Fol. 12 b

in sich schliesset; dieses letztere aber, in welchem

Joh. Melchior Sch. das Guth an seine Verkäuferinn Christinen Sch. und nach ihrem Tode an ihre Kinder vor eben den Preiß derer 2000 fl. wie er es überkommen, wieder zu überlassen, sich anheischig gemacht,

kann durch keinen letzten Willen entkräftet, und sothanes denen Klägern zustehendes, auch ausdrücklich libellirte Wiedereinlösungsrecht, ihnen auf keine Weise entzogen werden. Womit zugleich

ad e) Beklagtens distinction inter alienationem, quae fit in extraneum, & eam, quae rem transfert in filium, ihre Abfertigung erlanget. Denn man versiret allhier nicht in retractu gentilitio, bey welchem ermeldte Distinction, in ihrer Maaße, anzuwenden seyn möchte; sondern es ist gegenwärtig die Rede de retractu conuentionali und zugleich von dem Fol. 12 b reservirten jure reluendi & retro-emendi, und dieses behält einerley Gültigkeit und Effect, es möchte die Veräusserung an einen Fremden, oder an einen Sohn, unternommen werden wollen. Es ist

ad f) dieses Wiedereinlösungs- und resp. Vorkaufsrecht Fol. 12. b notanter, Christinen Sch. sämmtlichen Kindern, zu gleichen Rechten

reserviret worden, und zwar vor eben dasselbe Fol. 12 b benannte Kaufgeld derer 2000 fl. Wie nun dieses Recht denen sämmtlichen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, welche sich dessen gebrauchen wollen, nach Innhalt des Doc. sub

sub A zustehet, und zwar ohne Ausnahme, und ohne Unterschied, es möchte die Alienation an einen Fremden oder an einen Sohn allein, mit Ausschliessung derer übrigen Kinder unternommen werden; also mögen auch Klägere, als Christinen Sch. Kinder, hievon nicht abgedrungen werden; die Fol. 14 seq. angemaaßte Veräusserung an Beklagten schliesset eben so viel Nachtheil, in Ansehung derer Klägere in sich, als wenn es an einen Fremden veräussert würde. Ubi ergo eadem est ratio ibi obtinet quoque eadem juris dispositio. So wenig der Vater das Guth an einen Fremden hat vrräussern dürfen, eben so wenig hat er es an Beklagten zu derer Klägere Nachtheil, und mit Hintansetzung des Fol. 12 b reservirten juris reluendi, übertragen mögen. Zumaln man überdies so wohl aus dem von der Mutter mit ihren Kindern erster Ehe getroffenen Erbvergleiche, aus welchem die Mutter das Guth im Jahr 1713, da es der Vater in Doc. sub A, titulo emti cum clausula retrouendendi, angenommen, an wahrem Werthe mehr als 4000 thlr. betragen hat, und eben deswegen die Clausel Fol. 12 b als conditio sine qua non, dem Kaufe einverleibet worden, daß der Vater das Guth, vor die 2000 fl. nicht schlechterdings zu seiner freyen Verfügung haben, vielweniger es nach seinem Gefallen veräussern, sondern es um eben dieses Kaufgeld seinem Eheweibe, und nach ihrem Tode ihren Kindern (und zwar nicht einem Kinde allein, mit Verletzung derer andern, sondern ihren Kindern in plurali, allen zusammen, welche es vor die 2000 fl. annehmen wollen, und sich dessen binnen der Fol. 12 b geordneten Frist erklären) wieder überlassen solle.

Was Beklagter ad g) von denen übrigen Geschwistern anführet, solches ist bereits oben Fol. * beantwortet, und findet ohnedies schon seine Erledigung ex Actis Fol. 8 b seqq. & Fol. 23 seq. Das libellirte Wiedereinlösungsrecht ist ein Jus individuum. Es stehet also einem jeden Kinde frey, darüber: Ob sie sich dessen gebrauchen wollen oder nicht? binnen der Fol. 12 b geordneten halbjährigen Frist, und nach der zu dem Ende Fol. 23, 26 & 29 seq. extrahirten Notification, sich zu erklären

ren. Gleichwie aber solches keinem wider seinen Willen obtrudirt wird; also verstehet sich von selbst, daß, wenn einige derer Fol. 8 & 24 benannte Kinder sich dieses Rechts nicht gebrauchen, dennoch denenjenigen Kindern, welche selbiges ausüben wollen, und sich dessen erklären,

nämlich itzigen Klägern, per libellata Fol. 8 b

solches unbenommen, und folglich das petitum libelli Fol. 9 seq. unwidersprechlich und fest gegründet sey.

Ad h) Der Umstand: daß Klägere ihrer Mutter Erben sind, betrifft das gegenwärtige fundamentum agendi gar nicht; mithin ist dessen Erwehnung in der Klage nicht nöthig gewesen. Denn das libellirte jus reluendi ist Fol. 12 b Christinen Sch. Kindern (ohne Absicht auf die Eigenschaft der Erben oder der Antretung der Erbschaft) zugestanden worden: Da nun Klägere ermeldten Christinen Sch. Kinder sind, per libellata Fol. 2 b & 8; so stehet ihnen eo ipso das libellirte jus reluendi zu, sie möchten derselben Erben geworden seyn oder nicht. Wiewohl die in der Landstube, zwischen eben diesen Klägern und Beklagten, in pt. der über die väterliche und mütterliche Verlassenschaft geforderten eidlichen Specification, ergangenen Acten zur Genüge zeigen, daß Klägere ihrer obbenannten Mutter Erben worden sind, und eben deswegen die mütterliche Verlassenschaft vermittelst eines Inventarii oder eidliche Specification, von Beklagten, wie auch resp. aus Vaters Nachlasse, fordern und einzutreiben suchen.

Ad i) Das Anführen von Meliorationskosten ist ein leerer Gedanke; Denn es sind selbige in der That ein Unding: Und gesetzt, jedoch uneingeräumt, daß dergleichen wirklich vorhanden wären, so würden selbige allenfalls im Beweise und Gegenbeweise zu beleuchten seyn; Voritzt aber gehöret diese Frage weder ad formalia libelli, noch zu dessen petito.

Ad k) In demjenigen, was Beklagter pro obscuritate libelli ausgiebt, legt sich gleichwohl durch sein eigenes Geständniß an Tag, daß die vorgewendete Dunkelheit nicht vorhanden sey. Denn, indem er Fol. selbst einräumet, daß Fol. 4

in

in den letzten Zeilen, allwo gesagt wird, daß es Beklagten wissend gewesen sey, das Wörtlein es, auf alle vorherstehende Punkte gezogen werden könne, solches auch der ganz natürliche und deutliche Zusammenhang des Contextes Fol. 4 von selbst zeiget, und selbiges eben so, wie Beklagter selbst saget, auf alle vorherstehende von Beklagten Fol. = referirte Punkte sich beziehet; so fällt hiermit die von Beklagten, bloß dicis causa erdichtete Dunkelheit hinweg; und bleibt solchergestalt von dessen sämmtlichen vorausgesetzten exceptionibus garnichts übrig; sondern es kömmt anitzo lediglich auf Betrachtungen der Litis contestation an, bey welcher man zwar die passus affirmatos, in quantum utiliter, acceptiret, danebst aber verschiedene Mängel bemerken muß, indem

num. 3 statt des Wortes: Jahre, Beklagter: Tage, gesetzt.

Num. 5 und 6. antwortet Beklagter mit Nescit, da es doch seine eigene Handlungen betrifft, die er pure affirmiren oder negiren muß.

Num. 9 negirt er dasjenige, was ex affirmatis sub num. 11 und 12 nothwendig fließet.

Num. 13 und 14 ist das Fol. 5 befindliche Wort da, hinweggelassen, welches gleichwohl einen wesentlichen Umstand des facti betrifft, daß nämlich defunctus, eben zu der Zeit, da seine Gemüthskräfte zur Ueberlegung des Handels nicht vermögend gewesen, von Beklagten inducirt worden ꝛc.

Num. 16, 17, 19, 21 24 negirt er das, was durch sein Geständniß sub num. 20 22, 23 unläugbar ist.

Num 34 a ist am Ende das Wort:

worden,

hinweggelassen, welches aber ad integritatem sensus um so vielmehr nöthig ist, weil man sonst nicht wahrnehmen kann, ob Beklagter das Wort:

geheißen,

in sensu activo oder passivo allda gebrauche;.

eod. num. 34 a cumulirt er das Negat und Nescit, da doch dieser Punkt seine eignen facta betrifft, wobey das Nescit nicht statt

finden kann; zumalen die damit verknüpften facta aliena sub num. 36 a & b besonders beantwortet sind.

Num. 49 negirt er, contra acta, daß sich Klägere so, wie daselbst angezeigt, erklärten, da doch die Erklärung Fol. 8b vor Augen liegt.

Es wird dannenhero auf sämmtliche itzt erzehlte Punkte, längstens in Beklagtens andern Satze richtigere Einlassung erwartet, widrigenfalls aber dessen in non rite respondendo begangene Contumacia accusiret, und denselben, so viel obige passus betrifft, wegen des 3, 5, 6, 9, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 24, 34a und 49ten Punkts pro confesso & convicto zu erkennen gebeten. Die angehängten vermeyntlichen peremtoriae sind durchgehends ungegründet, und von Beklagten wider besonderes Wissen erdichtet. Es ist Klägern nie in Sinn gekommen, sich ihres ex Doc. sub A Fol. 12 b habenden Rechts zu begeben; vielweniger zu einem solchen nachtheiligen Verkauf an Beklagten, wie Fol. 14. seq. unternommen worden, ihre Einwilligung zu ertheilen: Und da Beklagter, ob wohl mit verkehrter Angebung der Zeit und Umstände, so viel einräumet, daß Johann Gotthard Sch. bey dem Actu nicht in der Stube gelassen, sondern hinaus zu gehen, genöthiget worden. So möchte man doch wohl fragen: Aus was vor Ursache Beklagter eben bey demselben Actu in der Stube geblieben und gelitten worden, da Johann Gotthard Sch. hinausgehen müssen, welche alles im Fortgange des Processes mit mehrern zu erörtern seyn wird. Das nichtige Anführen von Melioration des Guthes ist oben breits abgefertiget, und wird demselben, wie auch überhaupt allem gegenseitigen Einwenden, beständigst widersprechen.

Was Beklagter ferner ad num 10, 11, 12, 18, 20, 22, 25, 26, 28, 29, 30, 38, als sogenannte Erläuterung vorbringen will, solches läuft auf Exceptiones hinaus, welche quoad passus negatos, worüber der Eid deferirt, sec. §. 3 ad Tit. 16 der Erläut. Proceß-Ordn. nicht statt haben, hingegen in so weit, als sie wider die passus affirmatos gerichtet sind, auf Beweise beruhen.

beruhen. Mithin sind solche exceptivische Anführungen mit dem deferirten Eide nicht zu vermengen; sondern es müssen die auf den Eid gestellten facta entweder pure abgeschoren oder eingeräumet werden. Ueberhaupt ist auch hierbey Beklagtens Anführen in facto eben so falsch, als seine übrigen Exceptiones. Es ist falsch, daß er die libellirte Clausel des vorbehaltenen Vorkaufs und juris reluendi nicht gewußt und gelesen hätte. Es ist falsch, daß der Vater Herrn B. verlangt hätte, sondern Beklagter hat selbigen zu seinem eignen Behuf hinaus geholet, und selbigen, nicht allein bey andern, sondern auch bey dieser Angelegenheit, zu seinem Rathgeber gebrauchet; das B. Capital, wovon Beklagter erwehnet, hat der Vater nicht vor sich, sondern zu Beklagtens Gebrauch aufgenommen. Beklagter hat selbiges erhalten, und in seinen Nutzen verwendet, gleichwie viel andre Posten mehr, welches alles, in progressu. suo loco, sich deutlicher an Tag legen wird. Der Vater ist, zu der libellirten und Fol 14 benienten Zeit, nicht allein am Leibe, sondern auch an Sinnen- und Gemüthskräften schwach, und zu Ueberlegung des angegebenen Handels nicht vermögend, solches auch Beklagten, mehr, als zu überzeugend, wissend gewesen. Das Anführen, daß er noch zween Tage hernach ein Testament gemacht, dienet nicht zu Beklagtens Behuf, vielmehr wird man bey der andern anhängigen Sache, erforderlichen Falls, darthun, daß derselbe am 4ten April in eben so schlechten Umständen seiner Sinne und Gedanken, als den 2ten ebend. sich befunden hat.

Die Eidesdelation anzufechten bemühet sich Beklagter umsonst. Der 4, 5 und 6te Punkt der Einlassung, wie auch der 9, 10, 11 und 12te betreffen Beklagtens Wissenschaft des libellirten juris reluendi, und gehören also nothwendig zum Grunde der Klage, wie oben ad litt. e. ausgeführet, auch die Deutlichkeit des 6ten Punkts in praemissis ad litt. k bewähret worden. Bey dem 16, 17, 19, 21, 27, 28, 34, 35, 38 und 39ten Punkte hat die Eidesdelation ihre untadeliche Rechtsbeständigkeit, weil, bekanntermaaßen, so wohl wider gerichtliche Registraturen der Erweis des Gegentheils erlaubt, als

auch super aduersariis factis dolosis & illicitis, so fern darauf fundamentum actionis ciuilis beruhet, den Eid zu deferiren unverwehrt ist.

Wernher. Obser. for. Vol. 1. obs. 12 & 192. & Vol. 2 obs. 135. Idem Vol. 6. obs. 417 & 319. Leg. 3. §. 1. ff. de Jurejur.

Berger. Resol. Lauterb. p. 195. Horn. Resp. Class. 16. Resp. 4. Carpz. ad Proc. Tit. XI. art. 1. num. 54 sqq.

Das in der Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. 2. § 6 angegebene Remedium subsidiarium schließet das Ordinarium, nämlich prolationem contrarii durch Eidesdelation, keinesweges aus. Es redet auch jener Text von einem andern Vorfall, nämlich wenn sich ein Zweifel quoad formalia registraturae ereignet. Hier aber ist nicht von denen formalibus, sondern von der Sache selbst, und zwar

im 16, 17, 19, 21, 27, 28, 34, 35, 38 und 39ten Punkte von solchen factis die Rede, welche von Beklagten und seinem Rathgeber vor sich unternommen worden, wie in libello Fol. 5 b uerbis: dahingegen mehrgedachter Herr B. ꝛc. deutlich wahrzunehmen ist.

Ad num. 25 & 26 ist der Mangel der Gemüthskräfte deutlich ausgedrücket, und Beklagter ist davon allzu stark überzeugt; dahingegen dessen Einwenden auf eine bloße Cavillation und unstatthafte Mentalreservation hinausläuft.

Der 32, 36 und 37te Punkt betreffen die media, instrumenta & circumstantias doli, auf was Art und Weise Beklagter die libellirten facta dolosa ins Werk gestellet hat, und sind also allerdings zur Sache gehörig, auch von den völligen in narratis libelli angezeigten facto keinesweges abzutrennen. Solchemnach fällt Beklagtens gesammtes Einwenden hinweg, und bleibet weiter nichts übrig, als daß, wegen der unrichtig beantworteten Punkte auf obige Petita, im übrigen aber resp. auf den deferirten Eid, und, quoad reliqua, auf Beweis und Gegenbeweis interloquirt werde,

mit Vorbehalt.

Beklagter

Beklagter

Erwartet die versprochene Beybringung sämmtlicher Klägerer Ansäßigkeit, außerdem man auf der geforderten Caution pro expensis bestehet. Hiernächst hoffet man bey denen Herren Urtelsverfassern Beyfall zu finden, daß ein Ehemann seinem Eheweibe wider Willen einen zu führenden Proceß aufzudringen nicht im Stande sey. Ja es verfüget die Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. VIII. §. 1. ausdrücklich, daß ein Eheweib zugleich mit ihrem ehelichen Curatore vor Gericht erscheinen soll; um so viel weniger wird demnach letzterer allein in ihrem Namen ohne deren Einwilligung Processe anfangen können, weshalb man nochmalen auf bessere Legitimation von Seiten mitklagenden H. hiermit dringet. Und ob wohl übrigens Klägers Geschwister freygelassen ist, wider Beklagten Klage anzustellen oder nicht, so sind doch Klägere nicht befugt, ihnen diesfalls ihre Erklärung abzufordern. Ist aber, wie Klägere anitzo selbst behaupten, (so doch Beklagter nicht einmal einräumet) das vermeynte Vorkaufsrecht Christinen Sch. sämmtlichen Kindern vorbehalten worden; so folget daraus unwidersprechlich, daß Klägere allein solches Recht zu exerciren nicht befugt sind. Ueberhaupt beruhet die ganze Sache gegenwärtig auf folgenden 2 Fragen:

a) Ob das gemachte Vorkaufsrecht sämmtlichen Christinen Sch. Kindern coniunctim zustehe? oder ob

b) die in dem Kaufe enthaltene Clausel nur dergestalt zu verstehen sey, daß das Guth an jemand Fremdes, außer Christinen Sch. Kindern, nicht verkaufet werden solle, ohne solches vorher diesen angeboten zu haben?

Ist ersteres, so können Klägere allein gegenwärtige Klage nicht anstellen, ist aber letzteres, so fragt es sich wieder:

c) Ob hierinnen eine gewisse Ordnung unter besagten Sch. Kindern nach der Erstgeburt oder sonst gehalten werden müsse? oder ob es nicht

c) genug, und die im Kaufe enthaltene Clausel schon erfüllet sey, wenn der Verstorbene das Guth nur einem von seinen und Christinen Sch. Kindern überlassen?

Da nun von jenen in sothanen gemachten Kaufe nichts enthalten, so ist letzteres allerdings zu behaupten. Die dißeitig entgegengesetzten Exceptionen haben Klägere zu widerlegen nicht vermocht, und sind selbige um desto mehr in Betracht zu ziehen, je gewisser dieselben theils aus denen libellirten ingleichen aus gerichtlichen Documenten selbst erwiesen, theils in jure & legibus gegründet sind, wie denn wider gerichtliche Registraturen eine probatio in contrarium p. Ord Proc. rec. ad tit. 2 § 6. in fine nicht statt findet. Die aus der Erl. der Landesgebräuche, und aus dem Landtagsabschiede, in voriger angezogener Stelle redet ganz in generalen Terminis überhaupt von dem Vorkaufsrechte bey Erbgüthern, und stehet dahero Klägern nicht frey, hierinnen proprio usu einer eingeschränkten Erklärung sich anzumaaßen: denn, wie Klägere selbst sprechen, lege non distinguente, nec nostrum est distinguere.

Ad b) kömmt allerdings auf die Präjudicialfrage circa aditionem hereditatis alles an. Denn werden Klägere ihres Vaters Erben werden, so müssen sie dessen letzte Handlungen bey Verkaufung des Guthes an Beklagten, ingleichen das Testament, nach welchem es bey sothanen Verkaufe schlechterdings gelassen werden soll, nothwendig anerkennen: mithin können sie auf solchen Fall angeregten Kauf anitzt nicht anfechten. Die 32 Const. P 2. redet

ad c) Beklagten noch immer das Wort; immaaßen selbige folgendes deutlich im Munde führet:

> Aber da diesfalls contra pactum die nähere Geltung nicht gehalten, sondern das Guth an einen andern verkaufet würde; so ist solcher Kauf beständig, und kann ratione conventionis & pacti nicht rescindiret werden, derowegen ist auch der Käufer nicht anzusprechen.

Da nun Klägere wider Beklagten als Käufern geklaget haben, so sind sie nothwendig also fort mit ihrem Suchen a limine judicii abzuweisen. Und wenn hierüber

Ad d)

Ad d) nach dem letzten Willen des alten Sch. es bey dem gemachten Kaufe allenthalben verbleiben muß; so folget daraus ohne Widerspruch, daß selbiger von dessen Kindern aus keinerley Grunde angefochten werden kann. Es ist auch die beym Carpz. d. l. def. 16. enthaltene thesis allerdings gegründet, daß durch ein pactum protimiseos und Nähergeltungsrecht die Veräußerungen durch den letzten Willen nicht verboten werden. Gesetzt nun auch, jedoch uneingeräumt, es habe der verstorbene Sch. nicht Fug gehabt, den mehrerwehnten Guthkauf inter vivos zu celebriren; so hat ihm dennoch auf alle Fälle freygestanden, in seinem, zumalen unter seinen Kindern errichteten Willen zu disponiren, welcher von ihnen das Guth haben solle, und wird es einerley seyn, ob er Beklagten das Guth per modum legati vermacht, oder ob er fest gesetzet, daß er solches vermöge einer schon vorher mit ihm unternommenen, und solchergestalt testamento & morte bestätigten Handlung nach seinem Tode haben und behalten solle; gleichwie auch in dem vermeynten Documente Fol. 12 weiter nichts als ein Vorkaufs- und Nähergeltungsrecht festgesetzet, von einem wiederkäuflichen Vertrage hingegen nicht das geringste erwehnet ist.

Ad e) ist der Unterschied, ob der Verstorbene das Guth einem Fremden oder einem von seinen Kindern überlassen, um deswillen allhier sonder Zweifel von großer Wirkung, weil Christina Sch. in dem mehr gedachten alten Kaufe, welcher das ganze Fundament der Klage abgeben soll, sich weiter nichts vorbehalten hat, als daß, wenn künftig das Guth veräußert würde, ihr oder ihren Kindern der Vorkauf daran zustehen solle. Mit diesem Worte **veräußern** hat gedachte Christina Sch. sonder Zweifel weiter nichts ausdrücken wollen, als wenn ihr Ehemann solches Guth künftig an einen Fremden zu verkaufen Vorhabens seyn sollte, maaßen allem Ansehen nach ihre Absicht lediglich dahin gegangen, damit das Guth nicht aus der Familie kommen solle. Diese Absicht aber ist erreichet, da der verstorbene Melchior Sch. das Guth selbst an einen von ihren eigenen Söhnen verkaufet hat; da-

hingegen es weder darauf, wie viel es bey dem ersten Verkaufe werth gewesen, ankömmt, noch, daß solcher Werth damals mehr als der Kaufschilling betragen, vermuthet oder beygebracht werden kann.

Ad g) ist eben daraus, daß Klägere selbst für bekannt annehmen, wie das vermeynte Nähergeltungsrecht sämmtlicher Kinder vorbehalten sey, und daß gleichwohl, nach welcher Ordnung solches gehen solle, nicht mit ausgedrücket ist, abzunehmen, daß entweder alle Kinder zusammen genommen dieses Recht ausüben müssen; oder daß es gänzlich aufhöre, wenn das Guth nur an eines von denen Kindern, (welchem es nämlich der Verstorbene gönnen wolle?) gekommen ist, wannenhero der von Klägern angefochtene Kauf mehr zu ihrem Vortheil als zu ihrem Schaden gereichet; in Betracht Beklagter Innhalt des alten Kaufbriefs, als ein Sohn von Christinen Sch. nicht mehr als 2000 fl. an den Verstorbenen dafür hätte bezahlen dürfen, dahingegen er es vor 300 fl. angenommen.

Ad h) müssen Klägere allerdings, da sie auf ein factum ihrer verstorbenen Mutter klagen, so sie selbst niemalen acceptiret haben, sich erklären, ob sie derselben Erben werden wollen oder nicht: denn sie können kein anderes fundamentum agendi wegen des von jener ihnen vorbehaltenen Vorkaufrechts haben, als entweder aus einer von ihnen selbst beschehenen Acceptation, welche gleichwohl ermangelt, oder weil die Mutter, das per pactum erlangte Recht auf ihre Kinder erleget hat, so aber ohne Antretung der Erbschaft ebenfalls nicht geschiehet.

Ad i) ist es Rechtens, daß wenn auch das gerühmte Vorkaufsrecht seine Richtigkeit hätte, Beklagter dennoch das Guth anderer gestalt nicht, als gegen Bezahlung des völligen Kaufgeldes derer 3000 fl. und Erstattung der Meliorationskosten, welche letztern allerdings, sonderlich nach dem Preußischen Einfalle gar beträchtlich sind, abzutreten gehalten wäre, mithin hätte auch also und nicht anders in der Klage gebeten werden sollen.

Ad k)

Ad k) hätte, wenn die vermeynte Wissenschaft auf alle vorhergehende Punkte sich beziehen sollte, es heißen müssen: Dieses alles. Da aber Klägere bloß des Wörtleins es in singulari sich bedienen; so siehet man, daß solches nur auf eine der vorhergehenden Propositionen gehen soll; man kann aber nicht errathen, auf welche? mithin ist und bleibt die Klage obscur, welches zumal in der Gewissensrührung nicht zu dulden ist.

Was die Einlassung anbelanget, so hätte Beklagter deren gänzlich überhoben seyn können, da er gewiß versichert ist, es werde auf die vorausgesetzten Exceptionen erkannt werden. Inzwischen will man Klägern zu Gefallen bey num. 3 an statt Tage das Wort Jahre, bey no. 5 statt nescit, negat, setzen, und bey num. 34 a in fin. das Wort: worden, hinzufügen. Weiter kann man die Litiscontestation nicht ändern, allermaaßen, das ad num. 13 und 14 weggelassene Wort da, ein bloßes Bindewörtgen ist, worauf Beklagter sich einzulassen nicht verbunden, vielmehr die dadurch zusammenhangenden Sätze von einander abzusondern, schuldig gewesen ist. Num. 9, 11, 12, 16, 17, 19, 21 u. 24 finden ihre Erläuterung in der angefügten Erklärung: und hat man die Einlassung nicht anders bewerkstelligen können. Num. 49 ist ein Factum alienum, so nicht anders als mit nesciendo beantwortet werden mögen. Die entgegengesetzten peremtoriae haben ihre gute Richtigkeit, und werden, im Fall wider Verhoffen die Klage für statthaft erkannt werden sollte, inskünftige Gegenbeweise weiter an- und ausgeführet werden. Hiervon aber sind die angefügten Erklärungen und Erläuterungen der Einlassung merklich unterschieden. Die Eidesdelation muß ebenfalls bey denenjenigen Punkten, bey welchen solches im vorigen erinnert worden, wegfallen; je bekannter und ungezweifelter es ist, daß weder über facta und Umstände, so bey künftiger Definitiv nichts reluiren, noch wider gerichtliche Urkunden, noch über delicta und facta illicita, noch endlich über propositiones generales, obscuras, ambiguas & incerti sensus, der Eid deferiret werden mag. Es ist auch die Verfügung

der Erl. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6. ganz klar, wie es nämlich gehalten werden solle, wenn wegen gefertigter Registraturen einiger Verdacht oder Zweifel sich ereigne? Wiewohl letzteres noch nicht einmal allhier sich hervor thut, am wenigsten ist Klägern erlaubt, dergleichen durch unzuläßige Eidesdelation allererst zu eliciren. Man widerspricht daher, nochmalen gegentheiligen Verfahren durchgängig, räumet stillschweigend nichts ein, und will, da im Fall Neuerung unterbleibet, zum Urtel beschließen.

Klägere,

Joh. Gotthard Sch. und Fol. 1 b benannte Consorten

bitten aus denen Contractbüchern zu attestiren, daß

a) Mitklägerinn Anna Regina Ap. mit einem halben Guthe zu T. unter der Landstuben Jurisdiction ansäßig und beliehen sey;

ingleichen,

b) daß Mitkläger Joh. Adam H. ein Guth zu Eud. ebenfalls unter hiesiger Gerichtsbarkeit, in eigenthümlichen Besitz und in Lehne hat;

wie auch,

c) daß der obbenannten Mitklägerinn Ehemann, Andreas Ap. mit der andern Hälfte des obgedachten Guthes zu T. ansäßig und beliehen sey.

Da nun also obbemeldte zween Klägere in hiesigen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen sind, wegen des Mitklägers Joh. Gotthard Sch. aber itzt gedachter Andreas Ap.

kraft dieses, durch den Concipienten gegenwärtigen Einbringens, welcher von besagten Ap. Fol. 38 b cautiones qualescunque zu leisten bevollmächtiget ist,

Die Caution pro expensis mit Begebung des beneficii excussionis auf dreyßig Thaler hoch, hiermit bestellet haben will. Zu geschweigen, daß ohnedies, so wohl ermeldter Joh. Gotthard

hard Sch. als auch sämmtliche Mitklägere das ihrige eben in den Fol. 15 seq.. beniemten Guthe zu End. dessen Beklagter sich anmaaßet, in ansehnlichen Antheilen, wie Beklagter selbst nicht abredig ist, zu fordern haben, und also Gegentheil einen großen Theil des den Klägern zustehenden Vermögens in Händen hat. So erlangt hiermit die geforderte Cautio pro expensis ihre abhelfliche Maaße.

Das übrige von Beklagten vorgebrachter exceptivische Einwenden hat bereits in den vorhergehenden Sätzen seine hinlängliche Abfertigung erhalten; dahin man sich ohne unnöthiges Wiederholen beziehet, und nur annoch bemerket, daß sich derselbe Fol. = seq. vergeblich bemühet, dem libellirten Documente sub A. einen andern sensum anzudichten, als dessen deutlicher Innhalt zeiget. Das fundamentum agendi ist durch die ausdrücklichen Worte der Klage Fol. 3 seq. et Documenti sub 12 b

> nicht allein das Vorkaufsrecht sondern auch das Fol. 3 et 12 b Christinen Sch. und nach ihrem Tode ihren Kindern zustehende Wiederkaufsrecht, daß ihnen das Guth um eben denselben Preiß derer 2000 fl. wiederum verkauft und überlassen werden soll ꝛc.

Dieses jus reluendi, sowohl als das Vorkaufsrecht, ist an sich selbst ein jus individuum und stehet also denen von Christinen Sch hinterlassenen Kindern,

> unter der Fol. 12 b et 3 b. bemerkten Condition: dafern sie sich hiezu, binnen der daselbst vorgeschriebenen halbjährigen Frist, erklären,

auf untheilbare Art zu. Da nun die Erklärung in eines jeden freyen Willen beruhet, solche auch zu dem Ende von denen übrigen Geschwistern Fol. 23, 26, 27, 28, 29, 31 seq. erfordert worden; so fließet hieraus die Richtigkeit derer petitionum libelli Fol. 8 b et 9 sqq.

Daß

Daß das libellirte Guth denen von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, und zwar denenjenigen, welche sich dessen binnen der in Doc. sub A. vorgeschriebenen halbjährigen Frist, behörig erklären, nämlich Klägern und ihren in libello benannten ihnen binnen ermeldter Frist beytretenden Geschwistern, vor den libellirten Preiß derer 2000 fl. nach Innhalt des Doc. sub A. wieder überlassen sey.

Und eben hieraus ergiebt sich ferner, daß so ferne die übrigen Fol. 8 et 24 sub num. 1, 3, 4, 5, 6 benannten Geschwister denen Klägern nicht beytreten und sich des ihnen Fol. 12 b nachgelassenen Rechts nicht gebrauchen wollen (als welches in eines jeden Willkühr binnen der halbjährigen Frist beruhet) solchenfalls denen Klägern besagtes Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht, tanquam jus indiuiduum, vor sich allein auszuüben, unbenommen bleibt; auch in diesem Fall, tenor libelli fol. 8 b darauf gerichtet ist. Bey dieser Bewandniß nur fallen die von Gegentheilen Fol. ss sqq. aufgeworfenen Fragen insgesammt, als unnütz, hierher nicht gehörig, auch an sich selbst verfänglich, sammt denen daraus gezogenen unschlüßigen Folgerungen hinweg. Die gegenseitige verkehrte Allegation derer Gesetze ist in derer Klägere vorigen Einbringen Fol. seq. von Punkt zu Punkt beantworter, und daselbst zur Gnüge gezeiget worden, daß Beklagtens allegata theils anhero nicht angewendet werden können, theils ihm selbst zuwider seyn. Wie denn, ohne mehreres Anführen bekannt ist, daß auch wider gerichtliche Registraturen der Beweis des Gegentheils allemal zugelassen und solches, als ein in gemeinen Rechten unläugbar gegründeter Satz, in der Erl. Proc. Ordn. nicht aufgehoben sey, immaaßen im §. 6 ad tit. 2. gar nicht von der Frage: ob wider den Innhalt einer Registratur NB. in materialibus der Beweis des Gegentheils statt habe; sondern lediglich von dem Falle Verfügung geschiehet, wenn eine Registratur in formalibus mangelhaft wäre, verbis: Wofern über der Beständig-

digkeit einer von dem Actuario allein gefertigten Registratur ꝛc. mithin berühret der angezogene §. 6 die gegenwärtige Streitfrage gar nicht; immaaßen hier nicht de formalibus registraturae disputiret wird, sondern es beruhet der Innhalt der Klage auf verschiedenen factis, wovon größtentheils in der Registratur nichts, nec pro, nec contra, enthalten ist, theils auch auf solchen factis, wobey der Beweis des Gegentheils wider den Innhalt der Registratur in materialibus, wie obgedacht, denen Klägern unbenommen bleibt. Und wie nach Innhalt der Klage Fol. 3 und des Doc. sub A fol. 12 b das libellirte Vorkaufs- und Wiedereinlösungsrecht, denen Klägern,

als Christinen Sch. Kindern (sie möchten derselben Erbschaft antreten, oder nicht)

zustehet; also ist zum Ueberfluße bekannt, und wird anhero ad marginem zu attestiren gebeten:

Daß Klägere wider Beklagten wegen der väterlichen und mütterlichen Erbschaft, in besondern Acten bey der Landstube geklagt, auch daselbst, daß sie ihrer Mutter, Christinen Sch. Erben ab intestato sind, ausdrücklich sich erkläret, und in solcher Eigenschaft, als derselben Erben, ihren Antheil der mütterlichen Verlassenschaft von Beklagten gefordert haben; ingleichen

Daß diese Klage, die mütterliche Erbschaft betreffend, Beklagten zu gleicher Zeit, nämlich im Julio 1754 insinuiret worden.

Es hat nach Innhalt der Klage und des Doc. sub A gar nicht in Joh. Melchior Sch. Willkühr beruhet, einem Kinde vor dem andern das Guth zuzuwenden, sondern er ist, durch die ausdrücklichen Worte Fol. 3 seq. et 12 b schlechterdings verbunden gewesen, das Guth den von Christinen Sch. hinterlassenen Kindern, welche sich binnen der vorgeschriebenen halb-

halbjährigen Frist dazu erklären (und also per libellata Fol. 8 bet 9 seq. den Klägern) vor den Preiß derer 2000 fl. wiederum zu überlassen.

Die erfolgte Verbesserung der Einlassung ad num. 3, 5 und 34 wird auf rechtlich Erkenntniß gestellet, hingegen wegen der übrigen Fol. = = lqq. bemerkten Mängel die Ungehorsamsbeschuldigung cum petitis Fol. = = anhero wiederholet, allermaaßen

ad num 6 das Nescit bey Beklagtens facto proprio schlechterdings unzuläßlich ist, und

bey num. 13 und 14 das von Beklagten gefließentlich weggelassene Wort:

da

einen zur Sache gehörigen Hauptumstand involviret per demonstrata Fol. = = mithin dessen Hinweglassung den ganzen Verstand verändert:

wie denn auch sub num. 16, 17, 19, 21, 24, 49 die unstatthafte inficiation wider die Acten Fol. = = et = = vor Augen gelegt, und die Richtigkeit der gebrauchten Eidesdelation im vorhergehenden bereits gänzlich erhärtet, so wohl, daß, bey den abgeläugneten Punkten, die unter dem Vorwande der Erklärung eingemischten Exceptionen nicht mit dem juramento delato zu vermengen, sondern die auf den Eid gestellten Facta entweder pure abzuschwören, oder einzuräumen sind. Hingegen daß die Exceptionen, in so fern sie zuläßlich, von Beklagten erwiesen werden müssen, Fol. = lqq. ausführlich gezeiget worden, welchem allem man demnach beständigst inhäriret, stillschweigend nichts widriges einräumet, und zum Urtel schließet.

IV.

IV.

Hauptverfahren:
Oder Verfahren über Beweis und Gegenbeweis.

Salvationsschrift

in Sachen, der Kirchen zu M. Actoris D. Carl Gottfried W. Klägers an einem, contra Johann Ludwig K. Beklagten am andern, die H - schen Gerichte zu gedachtem M. Mitbeklagte dritten Theils.

Nachdem der Inspector zu T. Fol. 1. Act. einen Bericht an das Hochlöbl. Consistorium wegen der zu der Kirche zu M. gehörigen, zeithero aber ohne Vorwissen dieses geistlichen Judicii veräußerten und von einem Privatmanne an den andern verkauften so genannten 2 Spendehufen erstattet, hat dasselbe für gut befunden, gedachter Kirche Fol. 11 einen Actorem zu bestellen, welcher denn die Fol. 14 befindliche, und darauf gerichtete Klage übergeben, daß 1) Beklagter zwo der Kirche zu M. eigenthümlich zuständige Hufenlaßland, welche bisher unter dem Namen der Spendehufen bekannt gewesen, im Besitz habe, und solche, weil er selbige von Johann Leonhard F. erkauft zu haben vorgebe, zu restituiren sich verweigere; hiernächst 2) Mitbeklagte Gerichte, als vorernannter F. sein zu M. habendes Bauerguth an Beklagten verkaufet, oberwähnte der Kirchen zuständige zwo Spendehufen nicht allein dem des F - schen Guths halber gefertigten Kaufbriefe mit angehangen, sondern auch selbige dem Käufer in Lehn gereichet, so wohl als Lehn - und Auflaßgeld davon genommen haben. Wie nun Beklagter und Mitbeklagter auf sothane Klage Fol. 34 b seq. sich eingelassen, und jener zwar den Besitz der geklagten zwo Spendehufen, und daß er solche von Johann Leonhard F. erkauset habe, diese aber die Einverleibung derselben in den Kaufbrief, sammt der Lehnreichung, und Nehmung der Lehnwaare

waare und des Auflaßgeldes eingeräumet, im übrigen aber die Klage, und besonders der Kirche das Eigenthum an den libellirten Hufen verneinet haben, also ist Fol. 42 auf Beweis und Gegenbeweis interloquiret; ersterer auch von Klägern Fol. 54 durch unterschiedene Documente geführet, über letztere Fol. 121 so wohl über die bey Beklagtens Gegenbeweise inducirten Fol. 122 erkannt, und endlich gegentheiliger Rotulus Fol. publiciret worden.

Daß nun die libellirten zwo Spendehufen, der Kirche zu M. allerdings zuständig seyn, erhellet

1) allbereits aus der Visitationsordnung sub B. de ao. 1555, worinnen Fol. 63 sothane zwo Spendehufen ausdrücklich zu denen Ländereyen und Einkünften des Gotteshauses zu M. gerechnet wird, welcher Visitationsordnung um so vielmehr vollkommner Glaube beyzumessen ist, da solche Visitation, wie der Eingang und das 97ste Blatt zeiget, auf ausdrücklichen Befehl weyl. Churfürst Augusti von denen hierzu verordneten Visitatoren unternommen und diese Ordnung darüber verfasset, und besiegelt, auch von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b recognosciret worden. Gleichergestalt besagen

2) Die Kirchenmatrikeln de ao. 1575 sub C. und ♂ wovon eine juxta Fol. 77 Act. bey dem hochlöblichen Consistorio, die andre aber bey der Superintendur L. befindlich, und beyde von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b recognosciret sind, Fol. 149 junct. Fol. 247 b daß die libellirten zwo Spendehufen zu der Kirche und Gotteshauses zu M. Ländereyen und Einkommen gehören, und daß damalen ein Bauer, Hanns Hartung, solche als Laßland nur unter dem Pfluge gehabt, und jährlich NB. der Kirchen zu M. einen gewissen Getraidezins abgegeben, welchen sodann die Kirche, vermöge einer alten Stiftung dergestalt angewendet hat, daß aus dem Korne Brod gebacken, der Haser aber gesilbert, dafür Speck gekauft, und beydes unter die Nothdürftigen zu M. ausgespendet worden. Eben dieses befindet sich

3) in

3) in der Kirchenmatrikel der Parochie M. de ao. 1624 so von Beklagten und Mitbeklagten Fol. 84 b gleichfalls recognosciret worden, als wo nicht minder unter der dasigen Kirche Ländereyen ausdrücklich

zwo Hufen Spendeland genannt der Kirchen allhier zu M. zuständig,

gezehlet, und dabey angemerket wird, daß solche diesesmal Cyriax Märstädt unter dem Pfluge habe, und der Kirche den Zins davon entrichte, letzterer aber zur Ausspendung angewendet werde. Gleichwie nun

4) bekannter maaßen die Kirchenmatrikeln zu Bestimmung des Eigenthums der Kirchen zum Grunde dienen, also müssen selbige auch sonder Zweifel hier alle Kraft des Beweises haben, maaßen denn daraus, und aus obangezogner Visitationsordnung so viel gewiß ist, daß die libellirten zwo Spendehufen jederzeit zu denen, der Kirche zu M. zuständigen Ländereyen gehöret haben, und darunter gerechnet worden; hingegen bloß einigen Privatis als Laßland unter dem Pflug gegeben, und um einen jährlich zu entrichtenden Getraidezins und Pacht überlassen, von sothanem Zinse aber eine jährliche Spende ausgetheilet worden ist; wie denn

5) Beklagter und Mitbeklagte Fol. 36 Act. ingleichen art. reprob. 14 selbst bekennen, daß diese libellirten 2 Hufen vor alten Zeiten von ihrem damaligen Besitzer zu einer jährlichen Spende dem Armuthe zum Besten, und also piae caulae legiret, die eigentliche Stiftung aber davon im alten deutschen Kriege, da der Ort M. gänzlich verwüstet worden, verlohren gegangen sey. Da nun solchergestalt Beklagte selbst zugestehen, daß die libellirten zwo Spendehufen von Anfange ihrer Stiftung in keines Privti Eigenthum gewesen; hingegen bekannter maaßen keine res piae caulae ohne Vorwissen des Landesherrn oder des Consistorii veräußert werden kann; so erhellet auch hieraus unumstößlich, daß Beklagter und deren Vorfahren solche Hufen niemalen rechtsbeständiger Weise sich haben erwerben können. Sie haben vielmehr solche

bloß als der Kirche zu M. zuständiges Laßland besessen, und durch jährliche Entrichtung des gesetzten Zinses das Eigenthum der Kirche anerkannt; dahero sie auch nicht im Stande gewesen, durch einige eigenmächtig unternommene Veräußerung derselben das Eigenthum auf andre zu transferiren, quia nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet; Aus diesem allen erhellet demnach offenbar, daß Beklagter sich nicht entbrechen kann, die der Kirche zu M. zuständigen zween Spendehufen, welche bishero als Laßland besessen worden, auf Verlangen wieder abzutreten, und mag derselbe seinen Regreß an seinen Verkäufer nehmen. Ja es ist die Sache um so viel weniger zweifelhaft, da

6) wegen der einen Hufe allbereit res decisa et iudicata vorhanden ist. Denn als besage der Acten sub Y im Jahr 1728 S. K. M. eine besondere Commißion zu Untersuchung der piarum causarum in Thüringen und unter andern auch in M. niedergesetzet, haben die Herren Commissarii juxta Fol. 20b et 34 sqq. d. Art. sub Y zugleich auch die Sache wegen der Spendehufen untersuchet, und unter andern auch dieserhalb Fol. 61 b Bericht erstattet, da denn allerhöchsten Orts Fol. 67 der Decisionbefehl eingelaufen:

> Daß, der an Leonhard F. ohne S. K. M. oder wenigstens des Consistorii zu L. Vorwissen, auch absque ulla solennitate unternommene Kauf über die eine von solchen beyden Hufen allerdings unbeständig, folglich gedachte F. dieselbe der Kirche zu M. wieder abzutreten schuldig;

F. hingegen hat anstatt, sothanen allergnädigsten Befehl zu befolgen, nachhero beyde Spendehufen an gegenwärtigen Beklagten verkaufet, dahero letzterer dieselbigen, magßen es mit beyden einerley Bewandniß hat, der Kirche, welcher sie vermöge des oben klar ausgeführten Rechts eigenthümlich zustehen, abzutreten gehalten ist. So wenig aber der über gedachte Spendehufen von Beklagten unternommene Kauf in Rechten für beständig zu achten, so wenig sind auch

7) so

7) so viel mitbeklagte Gerichte betrifft, diese befugt gewesen, selbige Beklagtens Kaufbriefe mit einzuverleiben, ja so gar solche denselben in Lehn und Würden zu reichen, und Lehnwaare davon zu nehmen, da doch weder solche als geistliche Güther der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, noch die Kirche jemalen des Eigenthums daran sich begeben hat; derowegen solches nicht anders als ein zu Recht unbeständiges Verfahren, welches zu caßiren, angesehen werden kann.

Wie nun solchergestalt das, was zu erweisen war, in sein behöriges Licht gesetzet worden; also haben im Gegentheil Beklagter und Mitbeklagte in ihrem Gegenbeweise nichts, so dißeitiges in Rechten gegründetes Gesuch zu vernichten vermögend wäre, anzuführen vermocht. Denn ob schon Beklagte in dem 3ten u. 8ten. Gegenbeweisartikel auf eine vorgebliche Verjährung articuliret haben; so kann dennoch eines Theils solche allhier um so viel weniger statt haben, da die Sache ein geistliches und Kirchenguth betrifft, dergleichen ohne Vorwissen des Landesherrn und des Consistorii bekannter maaßen nicht veräußert werden kann; mithin gesetzt auch, es wären diese 2 Spendehufen (so doch im geringsten nicht eingeräumet wird) seit 100 und 200 Jahren her an Privatpersonen veräußert worden; so würde solches doch auf alle Fälle, pro titulo transferendi dominii rei ecclesiasticae nicht gehalten werden können, so lange zugleich nicht auch dargethan worden, daß die Einwilligung des Landesherrn oder des Consistorii dazu gekommen sey. Jedoch die gerühmte Verjährung selbst ist gar nicht einmal erwiesen. Denn ob schon Beklagte bey ihrem Gegenbeweise 3 Käufe anführen wollen, deren einer zwischen Heinrich Fursten und Steffan Fuckeln ao. 1638, der andre zwischen Hanns Möhrstädten, und Friedrich Möhrstedten ao. 1698, und der 3te zwischen Leonhard Fruhen, und Beklagten ao. 1743 vorgegangen, so ist dennoch hierbey zu bemerken, daß

a) der letztere allhier gar nicht angezogen werden kann, da selbiger Innhalts der Klage das Objectum litis. aus-

macht, von dem Jahre 1698 aber bis zum Jahre 1743 kann hier

b) um deswillen keine Präscription statt finden, weil eines Theils binnen solcher, eine Zeit von 44 Jahren in sich haltend, kein Actus intermedius dargethan worden, mithin continuatio possessionis, welche bey aller Verjährung nothwendig ist, ermangelt, andern Theils

c) durch obgemeldte ao. 1728 niedergesetzt gewesene Commißion und den Ausspruch Sr. Königl. Majest. die Verjährung eventualiter unterbrochen worden ist;

d) von 1638 bis 1698 hingegen ermangelt abermal continuatio possessionis, maaßen binnen solcher Zeit über 60 Jahr verflossen sind, binnen welchen praescriptio contraria erfolget seyn kann; Ferner ist

e) bey gedachtem Kaufe de ao. 1638 keine judicialis confirmatio und gerichtliche Lehnsreichung vorhanden, ohne welche nach sächsischen Rechten kein unbeweglich Guth auf den andern transferiret werden kann, überhaupt hat

f) Beklagter keine 3 actus possessionis zu erweisen vermocht; zu welchen allen noch kommt, daß besonders

g) res sacrae et religiosae, dergleichen diese der Kirche gehörige und zu einer jährlichen Spende für das Armuth gewiedmete Hufen sind, unter diejenigen Sachen gehören, quae usucapi non possunt. Aus diesen allen ergiebet sich so viel daß Beklagten einige vermeynte Präscription in keine Wege zu statten kommen kann; zumaln

h) alle die vorgegebenen Veräußerungen mit denen Bauergüthern hinter der Kirche, und derer Inspectoren Wissen geschehen, rescienti autem non currit praescriptio.

Der übrige Theil des angemaaßten Gegenbeweises betrifft bloß die Art und Weise der Austheilung der Spende, wozu diese Hufen von Anfange der Stiftung her bestimmt gewesen, und trägt solchergestalt zur Entscheidung gegenwärtiger Sache nichts bey. Und wenn auch gleich die Herren von H. als Collatores der Kirche von Zeit zu Zeit bey

der

der Austheilung zugegen gewesen wären; so würden sie dennoch hierdurch kein Recht über die Spendehufen selbst haben erwerben können. Wiewohl auch leicht abzunehmen, wieviel gegentheiligen Zeugen zu trauen seyn dürfte, da testis 1. ad art. gen. 1. behauptet, Beklagter besitze die libellirten 2 Spendehufen 20 Jahr lang, wovon doch das Gegentheil aus dem Kaufbriefe Fol. 162 b erhellet; testis 3 aber ist juxta resp. ad Art. 12 allererst im Jahr 1745 und 1746, da gegenwärtiger Proceß angegangen, Altarist gewesen, mithin ist dessen Zeugniß von keinem Gewichte. Es weiß auch keiner von allen diesen Zeugen auszusagen, daß die Kirche zu M. jemalen das Eigenthum an den angeklagten Hufen verlohren habe: und obschon selbige ad Art. 15 vorgeben wollen, als ob diese Spendehufen von rechtsverjährter Zeit mit denen Bauergüthern veräußert worden wären; so erklären sie sich doch ad int. 1. d. art. selbsten, was sie unter verjährter Zeit verstehen, nämlich bloß eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen, und 3 Tagen, welches aber ad praescriptionem rerum ecclesiasticarum et sacrarum nicht hinlänglich ist. Da nun solchergestalt alles zu beweisende vollkommen dargethan, und in dem dissеitigen Beweise zur Gnüge gezeiget worden, daß die libellirten zwo Spendehufen allerdings der Kirchen zu M. gehören, im übrigen aber, wie ex Doc. sub B. C. ♂ und ♀ erhellet, selbige in 57 Ackern bestehen, so bittet Kläger, zu erkennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemaßet, zur Nothdurft beygebracht, derowegen Beklagter die im Besitz habenden zwo Spendehufen der Kirche zu M. cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten, Mitbeklagte Gerichte aber ihr dadurch unternommenes Verfahren, daß sie gedachte zwo Spendehufen Beklagtens Kaufbriefe einverleibet, ihm selbige in Lehn gereichet, und Lehnwaare, auch Auflaßgeld davon genommen, hinwiederum zu caßiren; wie solches geschehen, Klägern zu notificiren, auch der Kirche zu M. allen verursachten Schaden, sowohl beyderseits

die auf diesen Proceß verwandte Unkosten zu erstatten schuldig,

woran auch Kläger, gestalten Sachen nach, nicht zweifelt, inzwischen aber die Replik sich vorbehält.

Exceptionsschrift

In Sachen Johann Ludwig K. Beklagtens, und derer Hochadel. H--schen Gerichte zu M. Mitbeklagten, wider den Actorem der dasigen Kirche, Herrn D. Carl Gottfried W. Klägern.

Es hat zwar klagende Kirche in ihrer Salvationsschrift folgende 2 Punkte:

1) Daß die anitzo in Anspruch genommenen und sogenannten 2 Spendehufen ihr eigenthümlich zustünden, und

2) Daß mitbeklagte Gerichte Beklagten diese in Lehn zu reichen, und Lehn und Auflaßgeld davon zu nehmen, nicht berechtiget wären ꝛc.

auszuführen sich bemühet; mit wie wenigem Erfolge aber solches geschehen sey, wird sich aus nachstehendem veroffenbaren: Es haben nämlich, besage derer von Klägern test. Fol. 118 vor richtig recognoscirten und Fol. 136 seqq. Fol. 145 seqq. juxta Fol. 155 sqq. befindlichen Documenten sub D. DD et E diese 2 Spendehufen bey itzigen Beklagten K. Bauerguthe und andern Güthern zu M. von mehr, als 100 Jahren her, laßweise gestanden, es sind auch selbige mit sothanen Güthern, als dazu gehörige Stücken, wenn jene veräußert worden, von einem Besitzer auf den andern, titulo ad transferendum dominium habili, gekommen, und auf gleiche Weise, nach dem Documente sub E. an Beklagten K. als deren itzigen Käufer u. Besitzer, verkaufet, und die darüber geschlossenen Contracte von der Gerichtsobrigkeit, auch deren Gerichten zu M. jederzeit confirmiret, und die Besitzer damit beliehen worden. Woraus also unläugbar sich zu Tage leget, daß so wohl Beklagter, sammt seinen Vorfahren wegen dieser 2 Spendehufen, in possessione antiquissima et praescripta, als auch die Hochadel. H--sche

Gerichts-

Gerichtsobrigkeit zu M. in gleichmäßigem Besitz der Gerichtsbarkeit über sothane 2 Hufen; ingleichen, daß sie diejenigen Kaufbriefe, in welchen selbige mit denen Anspännergüthern, bey denen diese Hufen, als Laßland stehen, auf die Käufer transferiret worden, von Dero Gerichten zu M. confirmiren lassen, sich unstreitig befinde;

Da nun nächst diesem nicht nur Kläger im 13ten Beweisartikel test. Fol. 56. selbst eingestanden, sondern auch sämmtliche Zeugen von ihren Vätern und alten Leuten beständig gehöret zu haben, ad Art. reprob. 14. einmüthig bezeugen: daß gedachte 2 Spendehufen vormals in denen ältern Zeiten, oder wie sich die Zeugen bey dem ersten Fragstücke zu diesem Artikel ausdrücken, vor 200 und mehr Jahren von der Adel. H=schen Familie dem Armuthe zum Besten, dergestalt legiret worden, daß die Nutzungen oder der Abwurf derselben, so in 34 Viertel Rocken, und 42 Viertel Hafer Laßzins, Mühlhäuser Maaß, oder 31 Scheffel Rocken und 38 Scheffel Hafer, Langensalzer Gemäße, bestehet, unter die bedürftigen Einwohner alljährlich ausgetheilet, oder ausgespendet werden solle; weiter, ad Art. reprob. 15. die Zeugen insgesammt aussagen: Wie es längstens über Rechtsverjährte Zeit also gehalten worden, daß gedachte 2 Spendehufen, bey Veräußerung dererjenigen Anspänner- oder Bauergüther, bey welchen sie, gegen einen gewissen Fruchtzins, laßweise gestanden, von einem Besitzer auf den andern transferiret worden; dieser Fruchtzins aber, nach der Aussage derer Zeugen ad Art. reprob. 16, in 31 Scheffel Rocken, und 38 Scheffel Hafer, Nordhäuser oder Langensalzer Maaß, bestehet, und von dem Innhaber derer Spendehufen, wie die Zeugen insgesamint ad Art. reprob. 17 mit einem Munde bekennen, an den zeitigen Altaristen, zum Termin Michaelis, alle Jahr geliefert, und aus dem Rocken Brod gebacken, der Hafer aber ins Geld gesetzet, und Speck dafür eingekaufet, so denn auch solches Brod und Speck an die Einwohner, unter Direction, oder wie sich die Zeugen bey dem 1sten Fragstücke zu diesem Artikel erklären, unter der

Anordnung und Aufsicht des Gerichtsherrn zu M. ausgetheilet wird; sämmtliche Zeugen auch ad Art. reprob. 18. sich noch ganz eigentlich erinnern: daß die Herren von H. zu M. und deren Vorfahren, welche in M. wohnhaftig gewesen, der, unter Dero Unterthanen, beschehenen Austheilung der Spende an Brod und Speck, so aus denen Spendefrüchten gebacken und gekauft wird, jedesmal selbst, und zwar wie die Zeugen bey dem ersten Fragstücke zu diesem Artikel sich heraus lassen, nicht etwa aus einer Neubegierde, sondern Obrigkeits und Gerichtswegen, beygewohnet, und, daß solches ordentlich und richtig geschehe, dirigiret und veranstaltet, und, wie sämmtliche Zeugen bey dem 2ten Fragstücke des 18ten Gegenbeweisartikels, ingleichen bey dessen 19ten Artikel noch ganz eigentlich anzugeben wissen, weyland Herr Hanns Ernst von H. ingleichen Herr Hauptmann Adolph von H. so wohl Herr Cornet von H. Herr Lieutenant Friedrich von H. Herr Lieutenant Gottfried von H. und übrige vormals in M. wohnhaft gewesene Gerichtsherren, bey Austheilung des Spendebrods und Specks unter Dero Unterthanen, sich jedesmal persönlich eingefunden; ja so gar, wie sämmtliche Zeugen beym 2ten Fragstücke des 17ten Gegenbeweisartikels, einhellig bekennen, jederzeit erstlich von denen Gerichtsherren in M. Befehl eingeholet wird, wenn das Brod und Speck ausgespendet werden soll; hiernächst nach Aussage derer Zeugen ad Art. reprob. 20. mit Vorwissen und auf Gutbefinden derer Herren von H. als Gerichtsherren zu M. dem zeitigen Altaristen vor die Einnahme und übrige Mühwaltung, von denen Spendehufenfrüchten alljährlich 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer, zur Vergeltung paßiret und verabfolget wird, dieses alles auch, wie sämmtliche Zeugen bey dem 21ten Gegenbeweisartikel einmüthig bekennen, von länger, als Rechtsverwährter Zeit, und seit undenklichen Jahren her, also gehalten worden: So folget ganz natürlich, daß an sothanen 2 Spendehufen der Kirche zu M. weder ein Dominium directum noch utile zustehen könne, sondern daß diese Spendehufen ein Zubehör desjenigen Anspannguthes seyn, bey welchem sie, als Laßland, von alten

Zeiten

Zeiten her befindlich gewesen, und worunter auch, nach dem Fol. 155 seq. befindlichen Documente sub. C. eben dasselbe Anspannguth gehöret, welches beklagter Johann Ludewig K. anitzo besitzet; daß also die Kirche zu M. von angeregten 2 Spendehufen niemals einiges Utile genossen, vielweniger ein Eigenthum daran erlangen können; und daß endlich, von undenklichen Jahren her, die streitigen 2 Spendehufen nach dem, was oben ausgeführet worden, ad Art. reprob. 3, 4, 5, & 6 Fol. 88 b seq. mit dem Hauptguthe, dergleichen Beklagter anitzo, wie gedacht, innen hat, titulo justo & ad transferendum dominium habile, von einem Besitzer auf den andern, und auch auf itzigen Beklagten, gekommen, so wohl die Gerichte zu M. die darüber geschlossenen Contracte confirmiret und die Lehnsreichung verrichtet haben; mithin Klägern nach allen Rechten, hierunter wenigstens die Verjährung im Wege stehe; zumalen da ja außerdem, was bereits oben beygebracht worden, annoch sämmtliche Zeugen bey dem 36sten Gegenbeweisartikel und dessen ersten Fragstücke einmüthig gestehen: Wie sie seit 30 und etliche 40 Jahren und drüber selbst wüßten, auch von ihren resp. 75 jährigen Vätern und andern alten Leuten von 70 Jahren gehöret, daß die von diesen 2 Spendehufen fallenden Früchte, von mehr, als 100 Jahren, und von Menschen Gedenken her, unter Direction derer Herren von H. als Gerichtsherren zu M. zum Besten Dero dürftigen Unterthanen ausgetheilet worden; hingegen, daß die Kirche zu M. weder hierbey noch sonst etwas gethan, so als eine Wirkung und Eigenschaft des Eigenthums angesehen werden könnte, schlechterdings verneinet wird.

Ob nun zwar wohl klagende Kirche zu Darthuung ihres vermeynten Eigenthums, anführen wollen: 1) daß ihr ehemaliger Actor, Herr D. H. schon diesfalls Klage erhoben; 2) daß der Fruchtzins von denen 2 Spendehufen, dem Armuthe zum Besten, vermachet worden; 3) daß die Spendehufen selbst in der Superintendur L. Matrikel stehen sollen; 4) Bey dergleichen Fällen aber, wie gegenwärtiger, die Kir-

chenmatrikeln zum Grunde geleget werden müßten, und endlich 5) daß ein allergnädigstes Rescript, nach welchem der eine Spendehusenbesitzer, Leonhard F. solche der Kirche zu M. abtreten sollen, bereits vorhanden wäre. So ist doch dargegen in reife Erwägung zu ziehen, daß

quoad 1) der Kirche ehemaliger Actor, Herr D. H. besage derer vor diesem Hochlöbl. Judicio im Jahr 1736. ergangenen und bey disseitigen Gegenbeweise sub F. inducirten Acten, mit der wider den M.-schen Gerichtsherrn, Hanns Ernsten von H. Fol. 16 b seq. angestellten Klage, weil dieses letztern Befugniß ex antiquissima & praescripta possessione ihm entgegen gestanden, nicht fortkommen können, und die Klage liegen geblieben.

Quoad 2) kann der Umstand, daß in uralten Zeiten, der Fruchtzins von solchen 2 Spendehusen, zur Austheilung unter die bedürftigen Einwohner bestimmet worden, unmöglich der Kirche weder ein Eigenthum geben, noch diese Husen zu einem Kirchenguthe machen; eben so wenig, als erwehnter Umstand der Gerichtsobrigkeit zu M. die ihr aus uralten und verjährten Besitz zuständige und stets ausgeübte Gerichtsbarkeit, denen Rechten nach, zu entziehen fähig ist; um so viel mehr, da die Kirche weder einen einzigen Actum, daß sie jemals diese 2 Spendehusen, als ein Laßguth, ausgethan, oder jemalen davon den Laßzins erhoben, solchen vertheilet und etwas davon in das Kirchenvermögen gebracht hätte, anzuführen vermocht, welche Actus doch, wenn die angezogene Visitationsordnung nebst denen Matrikeln ihre Richtigkeit gehabt hätten, gewiß nicht unterblieben wären. Es wird aber

quoad 3) aufs beständigste verneinet, daß bey Fertigung der angeführten Visitationsordnung und Matrikeln, weder der Husenbesitzer, noch der Gerichtsherr gehöret, und dazu gezogen worden, oder in denen Kirchrechnungen, besage des bey disseitigem Gegenbeweise sub G. aufgeführten Documents, von sothanen Husen das mindeste anzutreffen sey.

Quoad 4) Sollen Matrikeln bey einer Streitsache zum Grunde geleget werden; so müssen sie, nach angehörten allen

dabey

dabey intereßirten Theilen gefertiget worden seyn, welches man aber bey denen von Klägern für sich angeführten Matrikeln unterlassen, folglich können auch dieselben gegenwärtig zu Entscheidung der Sache nichts beytragen, und endlich

quoad 5) ist vor Erstattung des Berichts, worauf der im 39sten Beweisartikel Fol. 59 angezogene allergnädigste Befehl erfolget, besage derer A. 1728 ergangenen Commißionsacten sub ℔ keine causae cognitio vorhergegangen, weder Leonhard F. noch Beklagter und Mitbeklagte dabey gehöret, ja so gar höchst gedachtes Rescript nicht einmal einem von diesen allen publiciret worden.

Auf Klägers Einwurf, als ob die Spendehufen Kirchengüther wären, und nicht verjähret werden könnten, die disseit vorgeschützte Verjährung auch ohne Grund sey, will man nur noch kürzlich erinnern, daß es a) noch immer petitio principii sey, daß die 2 Spendehufen jemals Kirchengüther gewesen, oder annoch seyn; b) daß auch Kirchengüther wohl ohne Zweifel verjähret werden können; c) daß man die beyden Wörter: verjähren und veräußern, mit einander verwechsele; d) daß die Verjährung aus denen Urkunden sub D. DD und E zur Genüge erhelle; e) daß der erste und 2te Zeuge bey dem 1sten Fragstücke des 13ten Gegenbeweisartikels, ingleichen bey des 21sten Artikels 1sten Fragstücke, so wohl bey dem 36sten Gegenbeweisartikel und dessen Fragstücke, seine Wissenschaft von denen streitigen 2 Spendehufen, auf 40 Jahr und drüber, eidlich erhärtet, und endlich f) daß Klägers Satze: nescienti non currit praescriptio, ein anderer: Jura vigilantibus sunt scripta, im Wege stehe.

Uebrigens wird disseitigen Zeugen vollkommner Glaube beyzumessen seyn, daß sie beym Int. gen. 1. von denen Spendehufen, und besonders, wie es in vorigen Zeiten damit gehalten worden, hinlängliche Wissenschaft zu haben, insgesammt versichern, juxta depositiones ad Int. gen. 2. zu diesem Zeugnisse sich nicht anerboten, nach dem 7den Fragstücke weder Schaden noch Vortheil davon haben, und, nach dem 10ten Gegenbeweisartikel und dessen 1sten Fragstücke, ihrer Unterthanen

Pflicht,

Pflicht, so viel dieses Zeugniß anlanget, von der Commißion erlassen worden. Daß aber keiner von diesen Zeugen aussaget, daß klagende Kirche jemalen das Eigenthum an denen klagenden Hufen verlohren, ist wohl kein Wunder, die Zeugen haben solches mit gutem Gewissen nicht angeben können, weil die Kirche niemals ein Eigenthum daran gehabt, folglich auch keines verlieren können. Bey dem 1sten Fragstücke des 15ten Gegenbeweisartikels verstehen die Zeugen nicht eine Zeit von, sondern über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage: Ueberdies beweisen auch schon die Urkunden sub D. DD. & E. ganz deutlich, daß die streitigen Spendehufen von Rechtsverjährter Jahrszeit, ja von 100 und mehr Jahren her, mit denen Bauergüthern, als dazu gehörige Stücken, wenn jene veräußert worden, von einem Besitzer auf den andern titulo ad transferendum dominium habili, gekommen sind, Beklagter und Mitbeklagte leben solchem nach der gewissen Hoffnung, es werde zu erkennen seyn:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaaßet, wie Recht nicht beygebracht, derowegen Beklagter und Mitbeklagte von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loszuzehlen, Klägere auch alle dadurch verursachte Unkosten denenselben zu erstatten schuldig ꝛc.

als warum man geziemend bittet, und die Duplik sich bedinget.

Replik

In Sachen des Actoris der Kirche zu M. Klägers an einem, Johann Ludwig K. und Cons. Beklagte andern Theils.

Kläger acceptiret, daß Beklagte selbst eingestehen müssen, wie die libellirten zwo Spendehufen bey dessen Bauerguthe jederzeit bloß Laßweise gestanden haben; dahero denn die Kirche

Kirche zu M. ihres von alten Zeiten daran erlangten Eigenthums sich im geringsten nicht begeben, vielmehr solches jederzeit erhalten hat. Und ob schon Beklagte vorwenden, als ob diese 2 Spendehufen seit 100 Jahren her bey Klägers Guthe auf diese Weise gestanden; so kann dennoch eine Verjährung im geringsten nicht erworben noch allhier zugegeben werden; theils aus denen allbereits in der Salvationsschrift angeführten Ursachen, und absonderlich, weil bekannten Rechten zu Folge alle Veräusserungen der Kirchengüther, welche ohne Vorbewußt des Landesherrn geschehen, an sich selbst ungültig sind; theils, weil der von solchen Spendehufen jährlich zu entrichtende Getraidezins nicht einerley und gleichmäßig gewesen; sondern von Zeiten zu Zeiten verändert und vermehret geworden ist. Denn da bezeuget der von Beklagten beygebrachte Kaufbrief sub D de ao. 1641. Fol. 154 b seq daß zur selbigen Zeit von 2 Spendehufen nicht mehr als 34 Viertel Getraide gegeben worden, welches aber nachhero dergestalt gewachsen, daß ao. 1698. von einer einzigen dieser Spendehufen 38. Viertel Getraide abgegeben worden sind, wie ex Fol. 138 b zu ersehen. Voritzo aber werden Beklagtens eigenen Anführen nach 34 Viertel Rocken, und 42 Viertel Hafer entrichtet, woraus alsofort erhellet, daß nicht zu jeden Zeiten einerley Canon gegeben; vielmehr hierinnen die Vorschrift der Kirchenordnung beobachtet, und hierdurch alle vermeynte Verjährung unterbrochen worden ist. Ueberhaupt ist bekannt, daß bey Laßgütern, bekannten Rechten nach ganz und gar keine Verjährung statt hat; sondern es können solche zu allen Zeiten wiederrufen werden.

Vid. And. Flor. Riuini diss. de praediis, quae vulgo Laßgüter vocantur, §. 6, 7, 8.

Ja es ist allbereit in dem Churfürstl. Sächs. Synodaldecrete §. Wie es aber obbesagter ꝛc. ausdrücklich verordnet, daß ohne des Landesherrn sonderbaren Consens nichts von denen Kirchengütern verkaufet, vertauschet, oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, veralieniret werden solle,

bey

bey Strafe der unvermeidlichen Caßirung und Aufhebung aller Contracte, die in solchen Fällen nulliter und zuwider dem Landesherrlichen Verbote gemacht worden.

Wie nun wider die öffentlichen und ausdrücklichen Gesetze keine Verjährung behauptet werden kann; also ist auch ausgemacht, daß auch diesem Landesgesetze zuwider die besagten Laßhufen nicht haben veräussert, noch durch Verjährung erworben werden können. Daß aber mitbeklagte Gerichte zu M. die über die libellirten 2 Spendehufen an sich ungültig geschlossenen Käufe confirmiret haben, solches kann der Kirche um so viel weniger schaden, je weniger sie jemalen das Eigenthum daran aufgegeben gehabt, und je weniger besagte Gerichten befugt gewesen sind, Käufe über Grundstücken, so ad piam causam gehören, ohne Vorwissen des Consistorii zu confirmiren, und solche Grundstücken andern in Lehn und Würden zu reichen.

Die beschehene Ausspendung, des von denen Spendehufen jährlich zu entrichten gewesenen Fruchtzinses, kann weder Beklagten, ein Eigenthum an besagten Grundstücken, noch mitbeklagten Gerichten ein Recht beylegen, solche zu verschreiben, gesetzt auch, daß sothane Spenden unter der Aufsicht des Gerichtsherrn, vermuthlich weil diesem die Nothdürftigen des Orts am besten bekannt sind, ausgetheilet worden wären, indem das Institut selbst doch allemal eine pia causa bleibt, deren weder der Gerichtsherr, noch eine andre Person sich anmaaßen kann, sondern es ist und bleibt das Eigenthum davon der Kirche; Wie solches im disseitigen Beweise zur Gnüge ausgeführet, und nicht minder zugleich unter andern daraus zu ersehen ist, weil Beklagter selbst bekennen muß, daß der Fruchtzins der Spendehufen jederzeit dem Altaristen geliefert werden müssen, welches nicht seyn würde, wenn bloß der Gerichtsherr die Spende austheilen liesse.

Was Beklagter und Mitbeklagte disseitiger Salvationsschrift entgegen setzen wollen, ist nicht zureichend, das der Kirche

che an denen 2 Spendehufen ungezweifelt zustehende Eigenthum zu zernichten. Denn

ad 1) ist die von Herr D. H. sel. als Actore der Kirche zu M. in der wider den Herrn von H. angestellten Klage bloß durch gedachten Herrn Actoris Ableben unterbrochen worden, und kann allemal durch einen vom Hochlöbl. Consistorio vom neuen zu bestellenden Actorem fortgesetzet werden. Es betrifft auch solche überdem nicht einmal gegenwärtiges objectum litis, sondern einige der Kirche zu M. gehörige Krautstriegel.

Ad 2) wird schlechterdings verneinet, daß mitbeklagte Gerichte einige Jurisdiction über die 2 quaest. Spendehufen haben, oder sich anmaaßen können, indem solche vermöge der Visitationsordnung und Kirchenmatrikel bloß und allein zur Kirche zu M. gehören. Daß aber der davon abgestattete Fruchtzins alljährlich unter das Armuth vertheilet worden, solches geschiehet, vermöge der uralten Stiftung, da gedachte 2 Spendehufen der Kirche cum hoc onere legiret worden, daß das Einkommen davon unter die Armen vertheilet werden solle. Was

ad 3 und 4) die angezogene Visitationsordnung und Kirchenmatrikel anbetrifft, so haben selbige alle rechtliche Vermuthung der Legalität vor sich. Es ist auch nicht abzusehen, wer eben dazu hat gezogen werden sollen, da niemand eigenthümlicher Besitzer gedachter Spendhufen gewesen ist, sondern Innhalts angezogener Matrikel und Visitationsordnung haben bloß einige Bauern selbige als Laßland unter dem Pfluge gehabt.

Ad 5) hingegen ist in actis sub ℔ allerdings Caulae cognitio vorhergegangen, auch von der Commißion allbereit Leonhard F. Fol. 34 b die Abtretung der einen Spendehufe angedeutet worden.

Was die nochmalen urgirte Verjährung betrifft, so sind auch hier disseitige Momenta nicht abgelehnet worden, allermaaßen ad a) b) und c) die libellirten 2 Spendehufen ursprünglich

sprünglich zu der Kirche gehöret haben, wie beym Beweis ausgeführet worden; mithin haben dieselben ohne Vorwissen des Consistorii, wie der Allerdurchlauchtigste Landesherr Fol. 67 Art. sub ℔ selbst decidiret hat, auf gültige Weise nicht veräußert werden können. Haben aber solche gültiger Weise nicht veräußert werden können, und ist solcher gestalt die unternommene Verkaufung derselben in Rechten unbeständig; so fehlet es an dem zur Verjährung erforderlichen gerechten Titel. Es entscheiden dahero ad d) die angeführten Kaufbriefe sub D. D D und E. gar nichts, am wenigsten aber der letztere, welcher zum Proceß Anlaß gegeben. Gegentheilige Zeugen aber widersprechen sich ad e) offenbar, wie in vorigen gezeiget worden. Endlich ad f) bleibt es eine ausgemachte Regel, welche Beklagter selbst anerkennen muß, quod ignoranti non currat praescriptio. Die Besitzer der Spendehufen haben solche hinter der Kirchen Rücken zu veräußern sich unterstanden, folglich ist die Kirche nicht im Stande gewesen, sich darwider zu setzen, oder diesfalls zu klagen, mithin kann ihr zuwider auch keine Verjährung laufen:

Solchem nach stehet Klägers Beweis noch immer auf gutem Grunde, wannenhero derselbe das Vorhergehende wiederholet, stillschweigend nichts einräumet, und nicht zweifelt, es werde gebetener maaßen erkannt werden,

concludendo.

Duplik

Im Rechtssachen, Johann Ludwig K. Beklagtens, und derer Hochadel H - tischen Gerichte zu M. Mitbeklagter, wider den Actorem der M - tischen Kirche, Klägern.

Beklagte und Mitbeklagte sind versichert, daß klagender Herr Actor das gerühmte Eigenthum an denen im Streite befangenen 2 Spendehufen mit nichts beygebracht; folglich hat

hat auch die Kirche zu M. solches von Rechtswegen nicht erhalten können; daß aber derselben eine Verjährung von mehr als hundert Jahren im Wege stehe, ist in dissitiger Exceptionsschrift zur Gnüge ausgeführet worden. Der Einwurf, als ob Kirchengüther nicht verjähret werden könnten, ist von keiner Erheblichkeit. Diese sind, wie bekannt, nur bloß dazu bestimmt, daß davon die Kirchendiener unterhalten, und die Kirchen- und Pfarrgebäude ausgebessert werden sollen. Solches lässet sich auf gegenwärtige 2 Spendehufen nicht anwenden, mithin ist noch immer petitio principii, ob dieses Spendeland für ein Kirchenguth zu halten oder nicht! Wenigstens bekennen sämmtliche Zeugen, auf Befragen: Ob nicht die beyden Spendehufen ursprünglich der Kirche gehöret? ad Int. Spec. 5. ad Art. reprob. 13. mit einhelligem Munde: daß sie davon ihr Lebetage nichts gehöret hätten ꝛc. Und wenn auch gleich diese 2 Spendehufen von der H. schen Familie, zum Besten des Armuths gestiftet worden; so folget doch daraus noch lange nicht, E. sind erstere, weil deren Abwurf ad pios usus bestimmet ist, dadurch zu einem Kirchenguthe geworden. Zur Verjährung derer unbeweglichen Güther wider Kirchen und andere pia loca wird in der Constit. Elect 5. P. 2. p. 85. eine Zeit von 40 Jahren festgesetzet, folglich müssen doch wohl Kirchengüther verjähret werden können. Es würden auch außerdem die Dominia rerum beständig ungewiß bleiben, und dieses zu unendlichen Processen Gelegenheit geben. Das Synodaldecret §. Wie es aber obbesagter maaßen ꝛc. redet lediglich von Verkauf- und Vertauschung derer Kirchengüther, keinesweges aber von deren Verjährung, mithin ist solches auf gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen.

Das Vorgeben aber, als ob von denen streitigen 2 Spendehufen nicht zu jeden Zeiten einerley Canon gegeben worden, ist ohne allen Grund, indem a) Anno 1639 der damalige Verkäufer seinem Abekäufer test. Fol. 154 b seq. nur bloß über abgestattete 34 Viertel Fruchtzins, so er, wegen der Spendehufen noch schuldig geblieben, quittiret hat, daraus

aber, als ob nicht mehr, als nur 34 Viertel, überhaupt des Jahres davon gegeben worden, bündig nicht gefolgert werden kann. Hiernächst hat b) nach dem Documente sub DD. vom 3 Febr. 1698. eine Hufe Spendeland, test. Fol. 138 b jährlich 17 Viertel Rocken, und 21 Viertel Hafer, Mühlhäuser Maaß, in die M = tische Spende gegeben, und c) nach der Urkunde sub E. vom 24sten Febr. 1743. sind test. Fol. 161 b von beyden Spendehufen, alle Jahre 34 Viertel Rocken und 42 Viertel Hafer, Mühlhäuser Gemäße, zu entrichten; auch endlich d) nach sämmtlicher Zeugen Aussage ad Art. reprob. 14 ejusdemque Int. 1 & 4. seit 50, 100 und 200 Jahren her und bis auf diese Stunde, davon so viel abgegeben worden. Wie kann also mit Grunde der Wahrheit behauptet werden, daß der Canon nicht immer einerley gewesen, daß er bald vermehret, bald vermindert, und dadurch disseitige Verjährung unterbrochen worden sey?

Mitbeklagte Gerichte zu M. befinden sich, besage derer nur angeführten und von Gegentheiln Fol. 118 b für richtig anerkannten Urkunden sub D, DD & E in unstreitigem Besitze der Gerichtsbarkeit über die beyden Spendehufen. Seit einem Jahrhunderte und drüber, haben sie die diesfalls geschlossenen Contracte jederzeit confirmiret, und die Besitzer damit beliehen. Die Kirche hat sich niemals dawider gereget; sie ist auch bis itzo nicht im Stande, nur einen einzigen Actum für sich anzuführen, daß sie jemals diese beyde Spendehufen, als ein Laßguth, ausgethan, oder jemalen den Laßzins davon erhoben, solchen vertheilet, und etwas davon ins Kirchenvermögen gebracht hätte, welches doch, wenn anders die Kirche ein dominium sive sit directum, sive sit utile, daran zugestanden, gewiß nicht unterblieben wäre.

Daß Herr D. H. allhier nur vor wenig Jahren gestorben, ist Stadtkundig, folglich kann dieses wohl nicht die wahre Ursache seyn, warum seine bereits im Jahr 1736 wider den Herrn von H. angestellte Klage liegen geblieben.

Der Umstand, daß der Abwurf von denen beyden Spendehufen, seit uralten Zeiten, dem Armuthe zum Besten ausgesetzet

gesetzet worden, ist nicht vermögend, weder der Kirche ein Eigenthum zu geben, und diese Hufen zu einem Kirchenguthe zu machen, noch die der Gerichtsobrigkeit zu M. aus uralten und verjährten Besitze zuständige und stets ausgeübte Gerichtsbarkeit mit Bestande Rechtens zu zernichten.

Daß die Kirchenmatrikeln mit Vermehrung derer jenigen, die bey der Sache Theil nehmen, gefertiget werden sollen, ist wohl außer Zweifel, und daß solches bey der gegenseitigen von An. 1575. ermangele, weiset der Augenschein, und wenn es damit seine Richtigkeit hätte, warum ist denn in denen Kirchrechnungen seit Anno 1575, bis hieher, von diesen Hufen auch nicht das allergeringste anzutreffen?

Wer übrigens die Anno 1728 ergangenen Acta Commissionis sub 2 vor die Hand nimmt, der wird finden, daß, ohne die geringste Untersuchung und Erkenntniß der Sache, Bericht erstattet, Leonhard F. eben so wenig, als Beklagter und Mitbeklagte dabey gehöret, ja so gar das eingelangte Rescript nicht einmal einem von diesen allen publiciret worden.

Solchemnach können Beklagter und Mitbeklagte zuversichtlich hoffen, es werde nach dem obigen Petito zu erkennen seyn; immaaßen man darum geziemend bittet, dasjenige, was in disseitiger Exceptionsschrift an- und ausgeführet worden, der Kürze halber anhero wiederholet, gegentheiligen Einstreuen aufs beständigste widerspricht, und daran stillschweigend nichts verfängliches einräumet, übrigens aber

zum Urtel hiermit beschliesset.

Zweyter Abschnitt.

Von ausführlichen Vorstellungen in Rechtssachen, und vornehmlich von Appellationen und Läuterungen.

§. 7.

Es ist gar öfters nöthig, daß die Privatpersonen ihre Gerechtsame den Obrigkeiten und Gerichten in besondern schriftlichen Vorstellungen ausführlich vor Au-

gen legen. Dieses geschiehet nicht nur, wenn die Unterthanen ihre Bedrückungen und Beschwerden ihren Obern vortragen, und um deren Abstellung oder um gerechte Hülfe bitten; sondern auch in ordentlichen Rechtssachen fallen dergleichen ausführliche Vorstellungen sehr häufig vor. Die so genannten Remedia, welche die Parteyen wider gefällte Urtheile ergreifen, wodurch sie sich beschweret zu seyn erachten, gehören vornehmlich hieher: und die Appellationen, Läuterungen, Supplicationen und Revisionsgesuche sind in der That nichts anders, als ausführliche Vorstellungen der Rechte der Parteyen, die man in den Bescheiden und Urteln gekränket und außer Acht gesetzet zu seyn glaubet. Man muß auch allerdings hieher rechnen, wenn eine Partey den von dem Unterrichter erstatteten ihr nachtheiligen Bericht widerleget; wenn sie bey dem Oberrichter vorstellet, daß ihr Gegentheil die Rechtsmittel der Appellation, Supplication und dergleichen mißbrauche, und daher um Verwerfung derselben bittet; oder wenn sie sonst über den Verschleif der Sache, und ein ihr nachtheiliges Verfahren Vorstellung thut. Alles dieses gehöret in diese Klasse der schriftlichen Aufsätze, die mithin eine Art von Ausarbeitungen in sich enthält, welche sehr häufig gebrauchet werden.

§. 8.

Die innerliche Einrichtung dieser Art Schriften beruhet auf denenjenigen zween Haupttheilen, des Vortrags und der Abhandlung, die fast in allen Aufsätzen nöthig sind. Der Vortrag erzehlet die Sache, weshalb man Vorstellung thut. In Appellationen, Läuterungen und andern Rechtsremedien ist es das Urtel, wodurch man sich beschweret zu seyn glaubet; wannenhero auch dieses Urtel seinem völligen Innhalte nach, wenigstens in so weit man es sich vor nachtheilig erachtet, eingerücket wird. In andern Vorstellungen träget man den Verlauf und die Beschaffenheit der Sache ausführlich vor, die zu den Beschwerden Anlaß giebt, oder die man seinen Rechten zuwider und nachtheilig findet; und es können dabey allerley geschickte Erläuterungen mit eingeflochten, und überhaupt alle

Umstände

Umstände mit vorgestellet werden; wodurch man wider das gegenseitige widerrechtliche Verfahren in dem Gemüthe des Richters einen Eindruck zuwege bringen kann. Die Beyspiele unter der zweyten und fünften Numer können hier zum Muster dienen. Die Abhandlung, als der zweyte Haupttheil, hält den Endzweck in sich, den man sich bey dieser Vorstellung vorgesetzet hat, nämlich den Gesuch. Weil es aber hier schlechterdings nöthig ist, sein Ansuchen allemal mit zureichenden Gründen zu unterstützen; so hält die Abhandlung allemal zwo Unterabtheilungen, nämlich die Beweis- oder Bewegungsgründe, und den Gesuch oder die Bitte in sich: und die Gewohnheit hat es in dieser Art Schriften gleichsam nothwendig gemacht, daß die Gründe allemal vor der Bitte vorhergehen müssen. Unter den Gründen verstehen sich auch die Widerlegungen der gegenseitigen Gründe, die aber hier als keine besondere Unterabtheilung angesehen werden können, weil man in den meisten Fällen eben hauptsächlich zur Absicht hat, die gegenseitigen Gründe zu widerlegen; und mithin die eignen Gründe und die Widerlegung der gegenseitigen selten von einander abgesondert werden. Diese Gründe unterscheidet man zu besserer Deutlichkeit, mit Numern von einander: und in Appellationen und Läuterungen, die wider ein gefälltes Urtel eingewendet werden, pfleget man sie ins besondere gravamina zu nennen. Man fängt mit denselben so fort an, so bald man das nachtheilige Urtel angeführet hat; indem man alsdenn fortfähret, daß man sich wider dieses Urtel, jedoch ohne der, den Herren Urtelsverfassern schuldigen Achtung zu nahe zu treten, sehr beschweret befinde: und zwar aus diesen und diesen Gründen. Nach Ausführung dieser Gründe folget alsdenn die Bitte oder der Gesuch; und in Apellationen und Läuterung, muß man mit ausdrücklichen Worten anführen, wie in dem künftigen Urtel gesprochen, und mithin die nachtheilige Sentenz abgeändert werden soll.

§. 9.

Ob wir zwar hier nicht den Endzweck haben, eine Anweisung zum Processe zu geben; so sind doch in einer Läuterungs-

oder Appellationsschrift verschiedne Formalien nöthig, die wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen können. Da eine Läuterung oder Appellation binnen zehen Tagen, von dem Augenblicke des publicirten Urtels an zu rechnen, dem Richter übergeben werden muß; so pflegen die Herren Advocaten gern in der Schrift selbst zu bemerken, daß sie das Remedium noch währenden Fatale der zehen Tage ergreifen, und mithin die Rechtskraft des beschwerlichen Urtels abwenden; wiewohl diese Erwähnung eben nicht nöthig ist, weil es auf die Bemerkung des Richters allein ankommt, zu welcher Zeit die Läuterung oder Appellation übergeben worden ist. Man hält auch vor nöthig, sich der Formel zu bedienen: Aus diesen und künftig mehr an- und auszuführenden Gründen wolle man das Remedium einwenden: und man glaubt, daß man in Unterlassung dieser Formel nicht befugt sey, sich bey der Fortsetzung der Läuterung oder bey der Rechtfertigung der Appellation neuer Gründe zu bedienen; sondern man müsse bloß diejenigen weiter ausführen, die man in der Läuterung oder Appellation berühret hat. Allein dieses beruhet mehr in der Meynung der Advocaten, als daß eine so strenge Einschränkung in der That statt finden sollte. Die nothwendigsten Formalien in diesen Schriften sind, daß man bey den Läuterungen um Termin zu Fortsetzung derselben, und bey Appellationen um Erstattung günstigen Berichts, oder Reverentialapostel bittet. Ob es aber so schlechterdings nöthig sey, zu bezeugen, daß man angelegentlich und mehr als einmal um diesen Bericht bitte, welches man durch die Formel instanter & saepius, oder, instanter, instantius und instantissime ausdrücket, das ist sehr zu zweifeln: und ich glaube nicht, daß man in Unterlassung dieser Formel der Appellation vor verlustig erkläret werden würde. Unterdessen ist es rathsam, sich derselben zu gebrauchen, um wenigstens das Disputiren mit dem Gegentheile darüber zu vermeiden.

§. 10.

Die Schreibart in dieser Klasse von Schriften muß zwar rein, natürlich, zierlich und fließend seyn; es ist aber nicht nöthig,

thig, daß man sie mit witzigen, edlen und erhabenen Gedanken ausschmücke, ja man würde dieses in Ansehung der Vorstellungen in Rechtssachen gewisser maaßen vor abgeschmackt und ungeräumt halten müssen. In andern Vorstellungen, die Bedrückungen und Beschwerden anbetreffen, kann man sich höchstens nur einer beweglichen Schreibart bedienen: und die größte Kunst dabey kommt darauf an, daß man die Sache mit allen ihren schädlichen Folgen gleichsam vor Augen mahlen, und das daraus entspringende Ungemach und Elend nachdrücklich, jedoch ehrerbietig, vorstellen kann. Das Muster unter der ersten Numer ist nicht übel gerathen. In den Vorstellungen in Rechtssachen, besonders in Läuterungen und Appellationen findet man fast durchgängig den Fehler, daß die Advocaten alle Gründe oder Grauamina in einem einzigen Perioden zusammen ziehen, und einen jeden Grund durch, angesehen, immaassen, in Betracht, dahero, mithin, folglich und dergleichen Flickwörter an den vorhergehenden anhängen. Dahero, ob gleich öfters die Läuterungs- und Appellationsgravamina etliche Bogen stark sind; so machen sie doch im Grunde nur einen einzigen Perioden aus, der gar zu ungeheuer ist, als daß er in einer guten Schreibart gebilliget werden könnte. Es ist aber gar kein Zweifel, daß man nicht eine ordentliche und geschickte Abtheilung der Perioden beobachten, und doch die Gründe durch Numern von einander absondern könnte. Das Beyspiel unter der IVten Numer zeiget solches klar: und man wird doch schwerlich sagen können, daß es nicht auf juristische Art ausgearbeitet sey. Was die äußerliche Form dieser Vorstellungsschriften anbetrifft; so ist sie den Briefen und Supplicaten vollkommen gemäß. Jedoch, das werden die Muster selbst zeigen, die wir nunmehro anfügen.

I.

Ausführliche Vorstellung

Der Unterthanen einer Amtspflege an den Amtshauptmann, wegen verschiedener Beschwerden.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger und Hochgebietender Herr Amtshauptmann!

Die erhabenste Leutseligkeit, mit welcher Ew. Hochwohlgebohrne Gnaden die Bedrängniß armer Unterthanen anzuhören, und denselbigen billigmäßige Linderung zu verschaffen gewohnt sind, machet uns den zuversichtlichsten Muth, einen Theil unsers Elendes zu Dero Füssen zu legen, und Dieselben um ein erbarmendes hülfsvolles Mitleiden unterthänig anzuflehen.

Nachstehende Punkte sind diejenigen, in welchen um Ew. Hochwohlgebohrnen Gnaden mächtigsten Beystand und Vorspruch wir demüthig bitten:

1) Der Preiß des Busch- und Klafterholzes ist, seit einigen Jahren, dermaaßen als an keinem Orte hiesiger Gegenden, gesteigert worden. Ein thlr. vor ein Schock Reis- und drey thlr. vor eine Klafter Scheitholz, ist eine Summe, die bey den itzigen nahrlosen Zeiten, für uns, die wir zum Theil unsern Hunger kaum mit dem trocknen Thränenbrodte stillen und unsre Blöße mit den armseligsten Lumpen bedecken können, unerschwinglich ist.

Dienste und übrige Abgaben sind so überhäuft, daß wir uns alles Verdienstes und Erwerbes, zu unsrer Aufrechterhaltung, dabey entsetzet sehen. Unser weniger Ackerbau ergiebet fast nicht das nöthige Brodkorn und die erforderlichen Onera: Und diejenigen, so dergleichen nicht besitzen, sind noch weniger vermögend, von ihrer sauern Handarbeit und

baufälligen Hüttchen auch nur das allergeringste zu erübrigen.

Betrübte Umstände, die uns nöthigen, unser bißgen Geströhde, so wir zum Dünger und Dachung verwenden sollten, entweder, zu unsrer und unsrer nackenden Kinder Erwärmung, zu verbrennen, oder jämmerlich zu erfrieren.

Das natürliche conserva te ipsum reget sich in uns so lange, als wir noch einen einzigen Strohhalm wissen. Was bleibt also übrig? Nichts, als zuletzt öde Aecker und wüste Baustätte? Unser allergnädigster König und Herr verlieren nicht nur voritzo schon viel an Dero Zehenden, sondern es ist auch begreiflich, daß nach und nach alle übrige praeltanda in Caducität gerathen, wir aber dabey gleichfalls zu Grunde gehen müssen; wie denn in N. wenigstens bereits funfzehen caducke Stätte vorhanden sind, welche Theils von den Gemeinden, Theils von Privatbesitzern in Schocken und Steuern übertragen werden. Und wir sehen deren schon eine gute Anzahl von neuen wiederum vor Augen; Die, Ew. Hochwohlgebl. Gnaden desfalls jüngsthin übergebene Verzeichnisse werden ein solches gnüglich ausweisen.

Eine allergnädigste Milderung derer übertrieben gesteigerten Holzpreiße kann diesem offenbaren Uebel um ein merkliches abhelfen. Schon unterm 22sten März 1749 haben wir, nach dem gehorsamlichen Anschlusse sub A. allerdemüthigst darum suppliciret; und bey Ihnen, Gnädiger Herr! stehet es allein, uns eine erwünschte allergnädigste Resolution darauf zuwege zu bringen. Wir beschwören Dieselben auf das theuerste, uns in unsrer grossen Noth nicht zu verlassen.

2) Bekannter maaßen sind wir, unter denen vormaligen fürstlichen Regierungen, mit der wirklichen Militz einquartierung verschonet worden, und haben dagegen, monatlich, ein gewisses Quantum, unter dem Namen der monatlichen Schloßwacht- und Verpflegungsgelder, welches auf N. 14 thlr. 18 gl. - - pf. auf N. 3 thlr. 16 gl. 6 pf. und auf N. 11 thlr.

11 thlr. 1 gl. 6 pf. beträget, zu Erhaltung der im Schlosse N. aufgerichteten Militz beytragen müssen. Seit Sr. Königl. Majest. allerpreiswürdigsten Regierung, die der große Gott immerdar zum Segen setzen wolle, ertragen wir die wirkliche Einquartierung der Cavallerie, nach dem Fuß einer ungemein überlasteten Beschockung, aus allerunterthänigstgetreuestem u. schuldigstem Herzen, dergestalt, daß Rationes und Portiones, monatlich, bey N. auf 25 thlr. 15 gl. 2 ¼ pf. bey N. auf 8 thlr. 13 gl. ¾ pf. und bey N. 17 thlr. 2 gl. 1 ½ pf. zu stehen kommen. Allein, gnädiger Herr! Wir sind dabey so unglücklich, daß wir, nach wie vor dem ohngeachtet auch noch obangeregte monatliche Schloßwacht- und Verpflegungsgelder fortzahlen, und dadurch auf doppelte Art die Einquartierung leiden müssen.

Kammerzieler-Montirungs-Jagd-Stallknechtsgelder so in denen übrigen N. Landen, unsers Wissens, gleichfalls nicht hergebracht sind, und von uns jährlich Termino Michaelis mit 52 fl. 2 gl. -- pf. oder 45 thlr. 14 gl. -- pf. eingetrieben werden, kommen noch hinzu, und vermehren die Mannichfaltigkeit unsrer Lasten.

Wir flehen mit heißen Thränen um die Abnehmung dieser so ungewöhnlichen als unerträglichen Bürden.

3) In den vorigen Zeiten, welches auch unser Erbbuch besaget, sind wir, die Anspänner, mit dergleichen starken Vorspannen, als uns in denen neuern Zeiten angesonnen worden, gänzlich nicht beschweret gewesen.

Seit kurzem hat man uns die Zinsfuhren, ingleichen die Vorspannfuhren nach N. und N. bey den Meßzeiten und Amtstagen aufgebürdet; deren erstere wir niemals unter 4 thlr. die letztern aber unter 1 thlr. 8 gl. nicht verrichten können.

Wir würden endlich unter denen überhand nehmenden Lasten erliegen bleiben müssen, wenn Ew. Hochwohlgebohrne Gnaden uns Dero mächtigsten Beystand zur Befreyung hiervon versagen, und nicht gnädig dahin bedacht seyn sollten,

ten', daß diese neuerliche Fröhnen, bey zukünftiger Verpachtung, ihre Endschaft gewinnen und allenfalls, welches wir, jedoch sonder ohnvorgreifliche Maaßgebung, unterthänig vorschlagen, dem Pachtanschlage nicht mit einverleibet werden. Unser festes Vertrauen ist auch in diesem Stücke zu Deroselben Mitleidsvoller hohen Vermittelung gänzlich gerichtet.

4) Schließlich müssen wir noch mit wenigem gedenken, daß, wenn zeithero, einer oder der andre von uns Anspännern, dann und wann, eine Holzfuhre aus dem hiesigen Forste, vor auswärtige Personen, ums Lohn verrichtet, wir von denen Untergleitseinnehmern zu Abentrichtung des Gleites sind angehalten, die auswärtigen Fuhrleute selbst aber, welche das Holz aus hiesigem Forst abgefahren haben, davon freygelassen worden. Da wir nun ohnehin durch die vielen Frohnen, Dienste und Abgaben sehr mitgenommen sind; so ist unsre unterthänige Bitte: um allergnädigste Befreyung vom Gleite, in Ansehung solcher von uns, ums Lohn, zu übernehmenden wenigen Holzfuhren.

Ew Hochwohlgebl. Gnaden ersuchen wir dahero unterthänig und demüthigst, Sie geruhen gnädigst: angeführter uns fernerhin unerträglicher vier Punkte halber, allerhöchsten Orts, einen beyfälligen gehorsamsten Bericht für uns zu erstatten, und die flehentlichst gebetene allerhuldreichste Milderung uns höchstgütigst zuwege zu bringen.

Für solche ausnehmende Gnade und Wohlthun ersterben wir in tiefster Erkenntlichkeit und Devotion

Ew. Hochwohlgebl. Gnaden

unterthänige und gehorsamste, sämmtliche Gemeinden der Amtspflege N.

II.

Vorstellung

und angehängte Appellation wegen des Verfahrens des Richters in einer Documentssache.

An einen Stadtrath P. P.

Ew. Hoch- und Wohledl. haben in vermeynten Denunciationssachen des inhaftirten Gottlob F. entgegen mich auf mein unterm 9ten verflossenen Monats beschehenes geziemendes Gesuch, mich mit meiner Nothdurft rechtlich zu hören, und meinem Advocaten zu dem Ende die Acten, so bald sie complet, ad perlustrandum et extrahendum, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, vorzulegen, mir unterm 15ten ebend. zur schriftlichen Resolution ertheilet:

> daß mir zwar mit meiner Nothdurft pro avertenda inquisitione einzukommen erlaubet, und mir hierzu eine 14tägige Frist eingeräumet seyn solle; hingegen meinem Gesuch, wegen Vorlegung derer Acten und deren Extrahirung zu deferiren bedenklich sey.

Ich habe mir das letztere müssen gefallen lassen, und dahero meine Unschuld so zu sagen aus freyer Faust, nach allgemeinen Gründen des Rechts und der Wahrheit nur gleichsam aus dem Stegereife, unterm 26sten d. M. ausführen können.

Dem ohngeachtet muß diese meine Unschuldsausführung so offenbar und handgreiflich gerathen seyn, daß man nicht unrecht geurtheilet hat, wie einem zur Inquisition behufigen Urtel, oder einer ferneren Condemnatoriæ wider mich der Weg gänzlich dadurch verhauen worden sey.

Ich weiß daher nicht, welche besondern Umstände Ew. Hoch- und Wohledel. wenn anders dem allgemeinen Rufe zu trauen ist, so bald haben vermögen können, von Dero unbeweglich geschienenen Grundsatze einer über der Vorlegung

und

und Extrahirung derer ergangenen Acten gefaßten allzu grossen Bedenklichkeit hinwiederum abzugehen, und solche nebst meiner eingereichten Unschuldsausführung nicht nur des Calumnianten und sich bekennenden Diebes angemaßten Defensori wirklich vorzulegen und zu communiciren; sondern auch so gar, letztere von ihm widerlegen zu lassen, und, wider Dero eigne festgesetzten Grundsätze und die Analogie der Rechte verschiedene von dem Gegentheil angestiftete Zeugen zu widerrechtlicher Unterdrückung meiner ausgeführten und offenbaren Unschuld abzuhören, und dadurch alles mögliche beyzutragen, daß der ehrliche Name und gute Ruf eines rechtschaffenen Bürgers und Unterthans beschmützet, seine Nahrung und zeitliches Glück gehemmet, und endlich derselben seinem gänzlichen Ruin ausgesetzet werden soll.

Ich weiß es nicht, weil man es sehr geheim hält, ich auch vermöge Dero eignen Resolution die Acten nicht habe zu sehen bekommen können, wieviel und was vor Zeugen, auch worüber man dieselbigen, zum Vortheil eines sich benennenden Diebes, wider mich, als einen ehrlichen und unbescholtenen Mann abgehöret habe.

So viel aber weiß ich, daß ich aus denen Rechten und Dero unterm 15ten des Monats May mir gegebenen Resolution, nach welcher letztern die Vorlegung der Acten schlechterdings als bedenklich abgeschlagen worden, ein jus quaesitum erlanget, daß nicht einmal solche, viel weniger meine eigne Unschuldsdeduction, meinen Calumnianten und böslichen Denuncianten, am allerwenigsten aber letztere selbigen zur Widerlegung vorgeleget werden dürfe; um so mehr, da ich mich in fine meiner angeregten Deduction dieserhalb mit feyerlichster Protestation verwahret habe, auch die Verhöre und Confrontationes wider mich bereits beeidiget, und die Versendung der Acten resolviret, mir auch so gar ein Urtelsverlag abgefordert werden wollen.

Der Analogie der Rechte aber ist es schlechterdings entgegen, dem Denuncianten zu erlauben, daß er des Inculpaten Defension refutire.

Wernh.

Wernh. P. V. Obs. 100.

quippe in Causis inquisitoriis reo semper ultima scriptura est permittenda; neque interest, utrum a procuratore fisci, an domino jurisdictionali, aut alio quocunque aliquid adversus reum moneatur.

Dn. a Berg. P. II. supplem. ad Jurisprud. Crim. obs. 185
L. B. a Wernh. P. II. Obs. 479 et P. V. obs. 100.

Da nun solchergestalt Ew. Hoch- und Wohledel. eignen angenommenen Principien, denen Rechten, und meiner ausgeführten Unschuld offenbare Gewalt geschiehet; so kann ich mich unmöglich enthalten, hierüber empfindlich zu schreyen, und wider alle seit meiner unterm 26sten vergangenen Monats, binnen der gestatteten Frist übergebenen Unschuldsdeduction ad Acta gegen mich gebrachte oder genommene Sächelchen und dessen anmaaßliche effectus juris in ihrem ganzen Umfange feyerlichst zu protestiren, auch Ew. Hoch- und Wohledl. richterlichen, verhoffentlich Recht und Billigkeit liebenden Ermessen gehorsamst anheim zu geben, ob Dieselben belieben wollen:

Dasjenige, was nach eingereichter meiner Deduction ad Acta gekommen, einstweilen und bis auf sothane meine Deduction zuförderst ein rechtliches Urtel eingeholet worden, wiederum davon zu removiren.

Unter dieser Bedingung und Zuversicht consentire ich in die Verschickung derer bis und inclusive meiner Defension geführten Acten.

Eventualiter aber et a denegatione petiti, finde ich mich genöthiget, wider fernere Cumulation der Acten auch alles übrige mir nachtheilige Versahren, es bestehe worinnen es wolle, sowohl wider zurücklassung gegenwärtigen Schreibens von den Acten oder dessen Vorlegung an jemand meiner Geguere aus diesen und in meiner Unschuldsdeduction an- und ausgeführten Beschwerden an Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meinem allergnädigsten

sten Landesherrn appellando allerunterthänigst hiermit zu provociren, und um Reverentialapostel, sowohl als um zuverläßige Nachricht von des allerunterthänigsten Berichts Abgange gehorsamst zu bitten. Der ich im übrigen sub reservatione quorumuis juris competentium unausgesetzt verharre

Ew. Hoch- und Wohledlen ꝛc.

Dn. den 29 Junii 1750.

Johann Friedrich B.

III.

Appellation

In Concursſachen wider ein Urtel, worinnen ein prälcudirt gewesener Gläubiger annoch zugelassen worden.

An das Amt S. P. P.

Wider das in Schuld- und Prioritätssachen, weyl. Hanns George S. zu R. zwischen mir als dazu verordneten Curatore litis an einem, und Herrn Carl Friedrich D. zu L. am andern Theile eingeholte, am 15ten dieses publicirte Urtel, des Innhalts:

Daß Carl Friedrich D. in Ansehung des ihm zustehenden juris realis annoch zuzulassen, und mit denen liquidirten 100 thlrn. Capital nebst rückständigen Zinsen, jedoch diese nur zu 5 pro Cent, vermöge gerichtlichen Consens vom 24sten Januar 1746 nach der 11ten und noch vor der 12ten Klasse anzusetzen, und daselbst von dem Unterpfande zu befriedigen,

finde ich mich, salva tamen Dn. Sententionantium existimatione, Namens des S--schen Creditwesens gar merklich beschweret; anerwogen

1) die

1) die Edictales in gegenwärtiger Concurssache Fol. 20. Actor. ⊙ so wohl wegen der bekannten als unbekannten Gläubiger einmal rechtlich und auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise ergangen; und da

2) neuerlicher Liquidant juxta Fol. 30 sq. eben dieser Acten in dem Liquidationstermine sich seiner Forderung halber nicht gemeldet; vielmehr

3) unter den Außengebliebenen so wohl Fol. 48 Ungehorsams beschuldiget, als

4) nachhero in dem Claßificationsurtel Fol. 71 unter den bekannten und unbekannten Gläubigern, so in Termino liquidationis nicht erschienen, präcludiret worden; dieses Urtel auch

5) quoad passum praeclusionis seine verbindliche Rechtskraft erlanget, die ohne Nachtheil der übrigen Gläubiger nicht wieder abgeändert werden kann: wie denn Liquidant

6) bey nahe sechs Monate nach publicirten Claßificationsurtel mit seiner Klage Fol. 1 dieser Acten sich erst gemeldet, und um rechtliches Erkenntniß über sein Außenbleiben, und ob er mit seiner Forderung annoch zuzulassen sey, gebeten; so kann ihm

7) das vorgeschützte jus reale allein die Befugniß, daß er noch zuzulassen und von dem Unterpfande zu befriedigen sey, keinesweges geben; in Betracht

8) die Landesgesetze hier zwischen den Creditoribus hypothecariis und chirographariis nicht den mindesten Unterschied machen, noch jenen vor diesen, was die gesetzlich verordnete Ausschließung anbetrifft, einiges Vorrecht einräumen; mithin

9) in diesem Falle die Rechtsregel: ubi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere, ihre vollkommne Anwendung finden muß; zumal wenn man

10) erwäget, daß bey dergleichen allzu leichten Zulassung und Restitution der einmal ausgeschlossenen Gläubiger das

Credit-

Creditwesen in einer ewigen Ungewißheit bleiben und sich mit der Zeit immer noch neue Gläubiger finden würden, die sich auf solche Exempel berufen dürften; dadurch aber

11) verursachet werden würde, daß die Concursprocesse wider die weise Absicht des höchsten Gesetzgebers verewiget und beständig neuen Streitigkeiten Thür und Thor eröffnet werden müßten; hiernächst auch

12) neuerlicher Liquidant von einer sehr merklichen eigenen Schuld und Nachläßigkeit nicht freygesprochen werden kann, daß er sich um das Seinige in so langer Zeit nicht besser bekümmert; dem Judicio aber

13) nicht zugemuthet werden können, daß es seine Forderungen in Termino ex officio suppliren und jura partium übernehmen sollen, gesetzt auch daß Liquidantens Forderung in den Amtsprotocollen anzutreffen gewesen wäre; und ja überhaupt

14) noch nicht ausgemacht ist, ob neuerlicher Liquidant von den ergangenen Edictalibus nicht Nachricht gehabt, oder doch durch eine gar leichte Bemühung, quum jura vigilantibus sint scripta, hätte erlangen können.

Aus diesen und andern zu künftiger Justification vorbehaltenen rechtlichen Gründen und grauaminibus finde ich mich gemüßiget, wider die Rechtskraft Eingangs erwehnten Urtels bey annoch vorwaltender zehentägiger Frist an Se. Königl. Majest. von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen und dero höchste Landesregierung allerunterthänigst zu appelliren, und dem Creditwesen quaevis juris competentia ausdrücklich vorzubehalten. Der ich sub instantissima apostolorum petitione mit vollkommenster Hochachtung verharre

Ew. Hochedelgebohrnen ꝛc.

N. den 19 Sept. 1749.

N. N.
Curator litis

IV.

Läuterung

Eines in Erbschaftssachen publicirten Urtels.

An das Königl. Amt W. P. P.

Durch das in Sachen meiner Beklagtens an einen wider Anna D. Klägerinn andern Theils am 10ten dieses publicirte Urtel befinde ich mich, ob wohl mit Vorbehalt aller der Herren Urtelsverfassern gebührenden Achtung, gar sehr beschweret, indem erkannt werden wollen:

Daß Beklagter des beschehenen Vorwendens ungeachtet und in Erwägung, daß die angezogene donatio omnium bonorum, da solche zwischen Eheleuten errichtet, und Klägerinn der ihr gebührende Pflichttheil entzogen, das instrumentum donationis auch von der Donatricinn in Person dem judici nicht übergeben worden, zu Recht nicht beständig, bey 5 thlr. Strafe über seines verstorbenen Eheweibes Christinen K. immobiliarisches Vermögen eine richtige Specification, wie er sie vermittelst Eides zu bestärken sich getrauet, zu übergeben, und solches, nebst denen, von Zeit ernannten seines Eheweibes Absterben an, erhobenen Nutzungen, Klägerinn auszuantworten schuldig.

Es sind aber die in diesem Urtel angezogenen Entscheidungsgründe gar nicht also beschaffen, daß solches mit Bestand der Rechte hätte also gefället werden können: und es wird

1.) die von meinem verstorbenen Eheweibe errichtete Schenkung allerdings für Rechtsbeständig zu achten seyn, ob solche schon unter uns Eheleuten errichtet worden; indem bekannten Rechtens ist, daß a) nicht nur alle und jede Schenkungen durch des Donatoris darauf erfolgtes Ableben bekräftiget werden,

per

per l. 32. pr. §. 1. 2. l. 13. §. 1. D. de donat. inter vir. et uxor. conf. Brunnem. ad h. l. Berger. Oecon. jur. p. 279. Carpzov. P. II. Conſt. 16. def. 9. no. 3. Huber. ad ff. tit. de donat. inter vir. et uxor. § 5.

ſondern auch b) dergleichen Schenkungen überhaupt alsdenn vor gültig zu achten, wenn ſie reciprocae et remuneratoriae ſind,

Carpz. P. II. Conſtit. 13. def. 18.

oder c) gerichtlich inſinuiret werden,

Berger. loc. cit.

Nun iſt aber ad a) mein Eheweib über der beſagten Schenkung verſtorben, ohne ſolche bey ihrem Leben wiederrufen zu haben; es iſt auch ſolche ad b) reciproca et remuneratoria; maaßen auch ich Innhalts derſelben meinem Eheweibe mein ſämmtliches Vermögen übergeben habe; und endlich iſt auch ad c) ſothane Schenkung gerichtlich inſinuiret und den Actis publicis einverleibet: und mithin wird ſolche in Betracht dieſer Umſtände allerdings vor beſtändig zu achten ſeyn. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es

2) mit demjenigen Entſcheidungsgrunde, nach welchem mehr berührte Schenkung um deshalb vor ungültig gehalten werden wollen, weil Klägerinn dadurch ihr Pflichttheil entzogen worden. Es kann dieſes nämlich α) hier in gar keinen Betracht kommen, weil Klägerinn keinesweges querelam inofficioſae donationis, ſondern hereditatis petitionem angeſtellet hat. Man iſt demnach hier gar nicht über dem Pflichttheile im Streite begriffen: und wenn Klägerinn auch aus dieſem Grunde geklaget hätte; ſo würde man ihr auch hier ſtarke Gründe entgegen ſetzen können, daß dieſe Schenkung keinesweges inofficioſa ſey. Wieviel weniger alſo kann Beklagter aus dieſem Grunde verdammet werden, Klägerinn die ganze immobiliariſche Verlaſſenſchaft abzutreten. Denn wenn auch β) uneingeräumten Falls oftberührte Donation inofficioſa wäre, und Klägerinn dieſerhalb querelam angeſtellet hätte; ſo wird doch unſtreitigen Rechten nach hierdurch

nicht die ganze Schenkung null und nichtig, wie solches etwan bey einem inofficioso testamento statt findet, sondern eine Schenkung wird nur in so fern aufgehoben, als dadurch jemanden das Pflichttheil entzogen worden; und nach Abzug dieses Pflichttheils bleibet die Schenkung selbst vollkommen zu Recht beständig,

per jura notoria l. 1. 2. 5. 7. C. de inoffic. donat. confer. Struv. Controv. Exercit. XL. th. 14. Lauterb. Coll. Paud. tit. de inoffic. test. §. ult. Leyser. Medit. ad ff. spec. 412. no. 3. Beyer. Delin. jur. civ. Pand. tit. de donat. §. 3. Carpz. P. III. Const. 1. def. 10.

Folglich würde auch ich zu nichts weiter gehalten werden können, als der Klägerinn ihr Pflichttheil aus der mehrberührten Verlassenschaft auszuantworten: und es ist ganz unbegreiflich, wie der Klägerinn aus diesem Grunde die ganze immobiliarische Verlassenschaft hat zuerkannt werden wollen. Allein dieses vor mich so sehr gravirliche Urtheil gründet sich auch

3) auf eine ganz irrige Voraussetzung; indem darinnen auf guten Glauben angenommen wird, als wenn Klägerinn durch mehrerwehnte Schenkung ihr Pflichttheil entzogen worden wäre; da sie doch dasselbe bereits in Händen hat, wie ich in meinem rechtlichen Einbringen am Ende schon angeführet habe. Es hat nämlich Klägerinn meinem verstorbenen Eheweibe ihr väterliches Erbtheil nicht völlig ausgezahlet, sondern wenigstens 250 Mfl. an sich behalten: und ich würde den Beweis davon geführet und der Klägerinn Intention per modum compensationis elidiret haben, wenn es ihr gefallen hätte, querelam inofficiosae donationis anzustellen. Da sie aber sich damit nicht fortzukommen getrauet; so hat sie listiger Weise hereditatis petitionem angestellet, um dasjenige an sich zu bringen, woran sie gar keinen Rechtsgegründeten Anspruch hat. Wenn aber

4) das mich gravirende Urtel die Schenkung auch aus diesem Grunde als ungültig erklären wollen, weil das Instru-

ſtrumentum donationis nicht von der Donatricinn ſelbſt dem Iudici übergeben worden; ſo hat man dabey a) vielleicht nicht erwogen, daß Donatricinn gleichwohl dieſe Schenkung vor dem hierzu erforderten Amtslandſchöppen und hierzu erbetenen Zeugen mündlich ausgeſprochen, welcher Handlung die Rechtsbeſtändigkeit nicht verſaget werden kann, da es in Rechten nirgends verboten, mündliche Schenkungen dem Richter vorzutragen und ſolche regiſtriren zu laſſen: und iſt b) der Amtslandſchöppe in gegenwärtigem Fall allerdings pro judice competente zu halten, da derſelbe, wie ad Acta zu atteſtiren gebeten wird, zu Annehmung der Teſtamente, Schenkungen und andrer dergleichen Handlungen ausdrücklich verpflichtet iſt; wie denn c) im Amte W. mehrere Præjudicia vorhanden ſind, daß ſolche von dem verpflichteten Amtslandſchöppen unternommene Handlungen, ohngeachtet des beſchehenen Widerſpruches, vor gültig und zu Recht beſtändig erkannt worden ſind; wozu d) noch kommt, daß dieſe von dem verpflichteten Amtslandſchöppen aufgenommene Schenkung nachhero von dem Königl. Amte ſelbſt confirmiret und den Actis publicis einverleibet worden. Wenn dannenhero

5) einige Rechtslehrer die Meynung geäußert haben, daß ein Teſtament von dem Teſtatore dem Judici in Perſon übergeben werden müßte; ſo kann dieſe Meynung auf den gegenwärtigen Fall gar nicht angewendet werden; in Betracht α) eine donatio mortis cauſa davon genugſam unterſchieden, und bey dieſer letztern ſolches nirgends in den Geſetzen verordnet, ſondern bloß vorgeſchrieben, daß ſolches gerichtlich geſchehen ſoll. Dieſes aber iſt β) allhier geſchehen; indem der Landſchöppe eine Gerichtsperſon von den Gerichten hierzu verordnet, welches γ) als eine Anordnung der Gerichte denen Parteyen in der Gültigkeit ihrer Handlungen kein Nachtheil zuziehen kann; wie denn δ) überhaupt dergleichen Veranſtaltung der Gerichte bey ſolchen Gerichtsbarkeiten, die ſich auf das Land erſtrecken, wo der Richter nicht

allenthalben selbst gegenwärtig seyn kann, am wenigsten vor verwerflich geachtet werden können. Ueberdies ist

6) die vorberührte Meynung einiger Rechtsgelehrten selbst noch großem Zweifel unterworfen: und man findet vielleicht eben so viel Rechtslehrer, die des Testatoris eigne Ueberreichung seines Testaments an den Richter zu dessen Gültigkeit gar nicht vor schlechterdings nothwendig erachten;

vid. Stryk. Dissert. de testam. per procur. oblat. et Not. ad Lauterb. tit. qui testam. fac. poss. Titius jur priv. L. VII. c. 3. §. 16. Leyser. Medit. ad Pand. Specim. 354. med. 4. Dn. Jo. Flor. Rivin. Dissert. de testam. per procur. obl.

Folglich kann diese ohnedem annoch zweifelhaftige Meynung, da es hier um kein Testament, sondern um eine Schenkung zu thun ist, in dem gegenwärtigen Fall um so weniger zum hauptsächlichsten Entscheidungsgründe wider mich angezogen werden. Ja wenn auch diese Meynung keinem Streit ausgesetzet wäre, und wenn auch eine Schenkung auf den Todesfall von einem Testamente, was den Punkt der Ueberreichung anbetrifft, wenig unterschieden wäre, welches sich doch beydes, vorhin gezeigter maaßen, ganz anders verhält; so würde ich doch

7) allemal ausführen können, daß die gegenwärtige Schenkung nicht einmal als eine donatio mortis causa anzusehen sey; sondern vielmehr als eine Schenkung unter den Lebendigen gehalten werden müsse. Denn es ist ein großer Unterschied zu machen, ob das Wesen einer Schenkung auf den Todesfall dergestalt gesetzet wird, daß die ganze Schenkung erst nach dem Tode ihre Kraft und Wirkung erreichen soll; oder ob das Eigenthum der geschenkten Güther so fort überlassen wird, und nur die Uebergabe, oder der wirkliche Besitz und Anmaaßung erst nach dem Tode statt finden soll. Das letztere wird bekannten Rechten nach allemal vor eine Schenkung unter den Lebendigen gehalten; und folglich muß auch die gegenwärtige davor geachtet werden. Das Instrument

ment der Schenkung giebt hier klare Maaße, indem sich mein verstorbenes Eheweib des Ausdruckes bedienet, daß sie mir hiermit und kraft dieses ihr Vermögen schenke: und sie schränket nur den wirklichen Besitz und die Anmaaßung ein, wenn sie hinzufüget, daß solches erst nach ihrem Tode auf mich fallen solle. Die rechtliche Vermuthung, wenn die Worte einigermaaßen zweifelhaftig sind, ist auch allemal eher vor eine Schenkung unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu halten.

So wenig demnach die in dem Urtel angeführten Entscheidungsgründe einiges Gewicht haben; so wenig hat man auch auf die andern von mir in den Acten angeführten wichtigen Gründe und Exceptionen Betracht genommen. Es giebt mir aber

8) die sub ⊙ ad Acta abschriftlich gebrachte Ehestiftung zu meines verstorbenen Eheweibes Vermögen bereits ein genugsames Recht, so, daß die Schenkung in der That überflüßig gewesen ist. Da nun dergleichen pacta dotalia vermöge der Landesgesetze, und zwar der 20sten Churfürstlichen Sächsischen Constitution P. III. allerdings vollkommen gültig seyn müssen, an der Rechtsbeständigkeit aber zwischen mir und meinem verstorbenen Eheweibe obwaltenden Eheverträge nicht das geringste ausgesetzet werden kann; so werde auch ich verhoffentlich dieser Verfügung der Rechte mich zu erfreuen haben. Am allerwenigsten aber kann Klägerinn wider diese Ehestiftung etwas gegründetes einwenden, da dieselbe

9) bey Errichtung derselben selbst zugegen und damit vollkommen zufrieden gewesen ist; mithin selbst eingewilliget hat, daß ich meiner damaligen Braut sämmtliches Vermögen eigenthümlich haben solle; so wie ich ihr die Halbscheid des Meinigen damals gleichfalls zuschreiben lassen. Die Einwilligung der beyderseitigen Freundschaft ist in der Ehestiftung ausdrücklich bemerket, und die Klägerinn hätte sich darinnen allerdings vorsehen sollen, wenn sie sich den Rückfall

oder das Pflichttheil auf den Fall des Absterbens ihrer Tochter hätte bedingen wollen. Es ist aber

10) gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht Eheverträge allerdings gültig seyn sollten, ob gleich in denselben des Pflichttheils nicht erwehnet worden ist, wie solches

Berger. oecon. juris. p. 375. not. 3.

erweiset, und mit einem præjudicio bestärket. Dennoch könnte höchstens und uneingestandenen Falls

11) diese Uebergehung des Pflichttheils in der Ehestiftung nichts mehr wirken, als daß Klägerinn solches annoch zu suchen berechtiget wäre. Die Ehestiftung selbst aber muß allemal in ihrer vollkommnen Gültigkeit bleiben: und das übrige Vermögen meines verstorbenen Eheweibes, nach Abzug des Pflichttheiles, kann mir mit Bestand der Rechte nicht entzogen werden. Ueberhaupt ist es

12) gar nicht abzusehen, wie man, gesetzt, daß man auf alles dieses keinen Betracht hätte nehmen wollen, so gleich wider mich definitive und condemnatorie hat sprechen können; da ich die wider mich erhobenen Klagepunkte weder eingestanden habe, noch davon überwiesen bin. Ich habe vielmehr die meisten Punkte der Klage, und sonderlich den 2, 3, 5 u. 6ten Artikel der Litis Contestationis verneinet, und Klägerinn wird dieselben nimmermehr zu beweisen im Stande seyn. Gleichwie aber niemand condemniret werden kann, wenn er nicht entweder der Klage geständig oder überwiesen ist; so werde ich verhoffentlich nicht der erste seyn, bey welchem diese offenbaren Rechte abgeändert werden. Endlich und

13) habe ich auch euentualiter exceptionem transactionis, compensationis et traditae jam ex parte hereditatis opponiret, mit welchen ich so vor der Faust nicht abgewiesen werden kann; sondern es hätte mir zuförderst deren Beweis zuerkannt werden sollen.

Aus diesen und andern künftig mehr an- und auszuführenden Grauaminibus sehe ich mich genöthiget, wider die Rechtskraft Eingangs erwehnten Urtels gegenwärtige Läuterung einzuwenden, mit gehorsamster

Bitte,

Bitte, da solche contra definitivam gerichtet ist, derselben geneigt statt zu geben, und ad prosequendum Termin anzuberaumen. Wenn aber dieselbe wider verhoffen rejiciret werden sollte; so will ich hiermit und kraft dieses an das Hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig, und weiter an Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unter- und allerunterthänigst appelliret haben, und zugleich um Apostolos reverentiales instanter & saepius gehorsamst ansuchen. Der ich allstets verharre

Ew. ꝛc.

G. den 18 August 1751.

gehorsamster
Gottfried K.

* *

V.

Vorstellung

Wegen einer zum Verschleif der Sache abzielenden, von des Gegentheils Bruder eingewendeten Appellation.

P. P.

Wir haben aus dem gestrigen Communicato ersehen, was maaßen in Sachen unsrer Klägere an einem, wider C. L. G. Beklagten am andern Theile, des letztern Bruder J. J. G. wider Fortgang des auf Morgen anberaumten Schwörungstermines eine unzuläßige Appellation eingewendet hat. Wir haben um so weniger Ursache uns darauf einzulassen; je weniger wir mit gedachten J J G. gegenwärtig etwas zu schaffen haben, oder mit demselben im Processe befangen sind.

Wir hätten solchergestalt nicht einmal nöthig, desselben Vorbringen zu widerlegen, wenn wir nicht befürchteten, daß vielleicht auch Beklagter C. L. G. künftighin des itzt von sei-

nem Bruder gebrauchten nichtigen Vorwandes sich gleichfalls bedienen, und dadurch der Beendigung dieses Processes und der Eintreibung unsrer gerechten Forderung mehr und mehr Hindernisse in den Weg zu legen suchen möchte: Wiewohl es gar sehr das Ansehen hat, daß Beklagter schon anitzt hinter seinem Bruder und hinter der von demselben gefertigten Appellationsschrift verborgen stecke.

Es mag aber von den Brüdern Urheber oder Anstifter derselben seyn, welcher es will; so giebt dennoch diese Schrift und die derselben angefügten Beylagen sub A. & B. ein neues Beyspiel von der bisher nur allzu oft vorgekommenen G**schen Methode ab, sich von Schulden, so man nicht gern bezahlen will, auf eine solche Art loswickeln zu wollen, welche andre Leute verabscheuen würden: und es wird daher gegenwärtiges Exempel billig als ein Zusatz zu denen allbereit bey diesem löblichen Gerichte aus verschiedenen Acten, z. E. in Sachen unsrer wider C. L. G. wegen 38 thlr. in Sachen meiner C. S. S. wider eben denselben, ferner in Sachen M. S. J. wider eben denselben, in Sachen W. wider eben denselben, Herrn D. F. wider eben denselben, Frau D. A. wider eben denselben; desgleichen aus denen wider eben denselben, das von dem hiesigen Rathe zur Untersuchung anhero berichtete, in gewissen Landstuben Actis begangene Factum betreffend, und andern mehr schon bekannten Zeugnissen ihrer Treue und Ehrlichkeit zu bringen seyn.

Es wird wenigstens gar leicht zu zeigen seyn, daß itzigen Appellantens Vorgeben von dergleichen Künsten nicht weit entfernet sey. Denn da ist

1) um so viel mehr zu verwundern, wie Appellant anitzt mit einer, dem Vorgeben nach von ihm und seinem Bruder an den verstorbenen C. A. ausgestellten Schuldverschreibung aufgezogen kommen mag, da Beklagter bey der Einlassung ausdrücklich abgeläugnet hat, daß jemals eine dergleichen ausgestellet worden sey. Und wie kömmt solche in Appellantens, als des Mitschuldners, Hände? Es soll zwar selbige dem Ansehen nach cassiret scheinen. Allein nirgends hat weder

der Appellant noch Beklagter in den Acten behauptet, daß solche bezahlet worden sey. Es erhellet überdies so gleich aus dem ersten Ansehen und aus der noch ganz frischen Tinte, daß angeregter von Appellanten übergebener Zettel sub A. keinesweges eine allbereits vor 10 Jahren abgefaßte Obligation, sondern eine erst neuerlich und sonder Zweifel ganz kürzlich aufgesetzte Schrift sey, welche zu dem Ende gefertiget worden, wenn es ja weiter nicht gehet, uns wenigstens noch um 50 thlr. zu bringen. Ja man kann bey genauer Betrachtung und sonderlich bey Gegeneinanderhaltung der Fol. 30. befindlichen Unterschrift gar leicht abnehmen, daß in gedachter Schrift sub A. der Name J. J. G. mit dem andern C. L. G. einerley Hand sey, und daß bloß, um die Sache zu verdecken, der eine mit andrer Feder und Dinte geschrieben, und andre Arten von Buchstaben, als zu jenen, erwehlet worden. Daß aber oft angeregte Schrift, das in der Klage bemerkte Schuldbekenntniß nicht seyn könne, ist sogleich daraus handgreiflich, da die disseitigen geschwornen Beweiszeugen Vol. 1. Fol. 25. ad interr. 2. Fol. 27. ad int. 7. Fol. 28. ad interr. 10. Fol. 47. ad art. 70. Fol. 51. ad int. 7. und Fol. 52. ad int. 10. einstimmig aussagen, daß es

ein formaler Wechsel gewesen sey.

Gegenwärtige Scarteke aber ist nichts, als ein vermeyntliches Schuldbekenntniß, welches weder die formam cambii, noch einmal das Wort Wechsel in sich enthält, welches doch der eidlich abgehörte Zeuge sec. dict. Fol. 28. ad int. 10. ganz gewiß darinnen gesehen und gelesen hat. Gleichergestalt hat eben daselbst der Zeuge ausgesaget, daß das Wort: in solidum darinnen befindlich gewesen sey. Nicht weniger haben die Zeugen Fol. 27 b und Fol. 51 b beschworen, daß das Wort: Valuta, darinnen gestanden habe, welche Wörter aber insgesammt in der anitzt zum Vorschein gekommenen Schrift ermangeln. Und wie kommt es endlich, daß, da letztere, wie so gleich zu ersehen, kein ordentlicher Wechsel, ja, angezeigter maaßen das Wort Wechsel, oder Wechselrecht,

nicht

nicht einmal darinnen zu befinden ist, selbige dem ohngeachtet auf einen Viergroschen-Bogen geschrieben werden, dergleichen sonst nur zu formalen Wechseln genommen wird. Es leuchtet also allenthalben ganz deutlich in die Augen, daß solches eine, nur erst neuerlich zum Schein verfertigte Schuldverschreibung, keinesweges aber derjenige Wechsel sey, dessen von Beklagten und seinem Bruder an unsern Erblasser beschehene Ausstellung, wir Innhalts des rechtskräftigen Urtels, beschwören sollen. Hiernächst und so viel

2) den von Appellanten gleichfalls beygelegten Zettel sub B. betrifft; so müßte derjenige mit Fleiß blind zu seyn sich bestreben, welcher das damit unternommene falsum nicht entdecken wollte. Denn nicht zu gedenken, daß in der ganzen Schrift bey nahe gar kein gesunder Verstand sich befindet; immaaßen kein vernünftiger Mensch also reden wird:

„über Interessen deswegen aufgelaufenen Interessen von Interessen,

welche Schreibart um so vielmehr zu verwundern, da es, wie der Augenschein giebt, C. L. G. Hand ist, der doch ehedem viele Jahre lang studiret hat; so läßt sich auch so gleich abnehmen, daß das in der 5ten Zeile zu Ende stehende Wort: Interessen, mit ganz andrer Dinte und Feder auf ganz andre Schreibart geschrieben sey, als die übrigen: angesehen in den folgenden Zeilen eben dieses Wort 3 mal also vorkommt: Interessen. Am allerdeutlichsten aber veroffenbaret sich das begangene strafwürdige falsum aus der 9ten Zeile, allwo die Worte: a 900 thlr. - pf. ganz klärlich erst nachhero, nachdem das übrige schon geschrieben gewesen, hineingesetzet, und zu dem Ende vorher andre Worte ausradiret worden sind. Man kann solches nicht nur aus dem ungewöhnlich kleinen Buchstaben, a, dessen Züge mit den übrigen daselbst vorkommenden ähnlichen Buchstaben, z. E. in dem Worte, August, ganz und gar nicht übereinkommen, erkennen; sondern es zeiget es auch die viel schwärzere Dinte, bey welcher die vorher an eben dem Orte gewesene viel blässere Dinte annoch überall zu sehen ist. Die

Rasur

Rasur selbst ist auch so deutlich, daß solche also fort in die Augen fällt. Ja, man kann bey genauer Betrachtung deutlich sehen, daß an statt der Worte: a 900 thlr. - pf. vorhero weiter nichts als die Buchstaben: de d. d. da gestanden haben. Ueberdies stimmet auch der Innhalt dieser Scarteke mit dem Zettel sub A. gar nicht überein; indem die vorgegebenen 900 thlr. nach jenen bloß und lediglich aus Interessen, nach letztern aber zugleich aus Capitale, verfertigten Kleidern ꝛc. bestehen sollen. Es ist dahero höchst wahrscheinlich, daß Beklagter ein Blanquet, und vielleicht das sec. Fol. 40. Vol. 1. von unserm Erblasser erschlichene, schon damals gemißbrauchet, und ein falsches extensum darüber geschrieben, anitzo aber solches vom neuen nach Gutbefinden radiret und corrigiret habe. Dem sey aber, wie ihm wolle; so werden wir dennoch von Leistung des uns rechtskräftig zuerkannten Erfüllungseides, welchen wir mit gutem Gewissen abzulegen im Stande sind, nicht abgehalten werden können. Bey dem allen ist

3) zu verwundern, daß Appellant die disseitigen beym Beweis angezogenen Urkunden anitzt auf die Bahn bringet, da Beklagter solche vorher nicht recognosciren wollen; vielmehr es so weit gebracht hat, daß er mit deren Recognition verschonet worden, dahero auch selbige anitzt wider uns nicht angezogen werden mögen. Wir haben vielmehr bey dem hohen Appellationsgerichte zu D. neuerlich so viel ausgeführet, daß ein dergleichen Eid uns zuerkannt worden ist, welchen wir auch daher nach vorgängiger reifen Ueberlegung mit gutem Gewissen zu leisten uns entschlossen haben. Um desto unzuläßiger aber ist es, wenn Beklagtens Bruder J. J. G. ungeachtet dessen, was in der Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. X. §. 4. enthalten, wider den Fortgang, des auf Morgen angesetzten Schwörungstermines, und zwar nur wenige Tage vorher zum Verschleif der Sache, zu appelliren sich unterstanden hat, und dadurch seines Bruders Proceß nicht nur wider die Gebühr zu verlängern suchet, sondern auch uns, besonders aber mir der Sch. viele vergebliche Unkosten verursachet; in Betracht ich

dieses

dieſes gegenwärtigen Termins halber, und da ich von der eingewandten Appellation in Zeiten keine Nachricht erhalten können, von D. aus nach L. habe reiſen müſſen. Ich ſo wohl, als wir insgeſammt, wollen uns daher die Wiedererſtattung dieſer und andrer verurſachten Unkoſten ausdrücklich vorbehalten. Voritzt aber erſuchen wir Ew. ꝛc. gehorſamſt, Dieſelben wollen auf erwehnte unzuläßliche Appellation des förderſamſten Dero unterthänigſten Bericht, und zwar weil die Appellation wider einen Termin und wider ein allererſt zukünftiges grauamen gerichtet, Appellant auch ohnedem weit von hier entfernet und fremder Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, ohne denſelben zur Ablöſung vorzuladen, mithin ſo gleich ex officio behörigen Orts zu erſtatten belieben. Wir werden dafür und ſonſt allſtets beharren

Ew. ꝛc.

Leipzig den 28 Junii, 1752.

gehorſamſte
C. A. Erben.

* * *

Dritter Abſchnitt.

Von Vertheidigungsſchriften oder Defenſionen vor die Verbrecher.

§. 11.

Die Vertheidigungsſchriften vor die Verbrecher, oder die ſo genannten Defenſionen, ſind die wichtigſte Art von Schriften, worinnen ein Rechtsgelehrter ſeine Geſchicklichkeit zum Vortheil der Privatperſonen ſehen laſſen kann. Die Herren Advocaten ſind auch davon ſo überzeugt, daß ſie öfters allerley Künſte anwenden, um ſich die Ehre zuwege zu bringen, daß man von ihnen ſagen möchte, ſie hätten dieſen oder jenen Verbrecher, mit dem es gar gefährlich ausgeſehen hätte, von der Todesſtrafe errettet, oder ſonſt mit einer geringen

geringen Strafe durchgeholfen. Allein, ſo rühmlich es iſt, die Unſchuld zu vertheidigen, und ſich der Unterdrückten gegen ihre Feinde und falſchen Ankläger anzunehmen; ſo tadelnswürdig iſt es auch, wenn man wider beſſeres Wiſſen alle Mühe anwendet, einen boshaften Verbrecher der wohlverdienten Strafe zu entziehen, bloß um einen Scheinruhm zu erjagen. Es iſt wahr, die Geſetze haben weislich geordnet, daß kein Miſſethäter unvertheidiget der Strafe unterworfen werden ſoll. Allein, wenn die That offenbar iſt, wenn die Bosheit kein Mitleiden verdienet; ſo iſt alles, was ein ehrlicher Mann thun kann, dem die Vertheidigung eines Verbrechers aufgetragen wird, daß er die Umſtände der Sache und die Geſetze anführet, welche etwan vermögend ſind, eine harte und vielleicht grauſame Todesſtrafe in eine gelindere zu verwandeln. Ein Vertheidiger aber, welcher durch allerley Einblaſungen, Verhärtungen, Anſtiftungen der Zeugen und andre Verdrehungen der Sache die Ausübung der Gerechtigkeit ſchwer, ja unmöglich zu machen ſuchet, ſündiget vielleicht eben ſo ſehr gegen die Republik, als ſein Verbrecher Unrecht und Bosheit begangen hat. Denn was kann zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens mehr erfordert werden, als durch ſchreckende Beyſpiele die Ruchloſen im Zaume zu halten.

§. 12.

Man kann die Vertheidigungsſchriften in dreyerley Arten eintheilen. Da die Specialinquiſition der Ehre und dem guten Namen eines Menſchen ſehr nachtheilig iſt, und denſelben lebenslang mit einem ſchwarzen Fleck beſchmutzet; ſo hat die erſte Art der Vertheidigungsſchriften den Endzweck, dieſe Specialinquiſition abzuwenden: und ein geſchickter Vertheidiger muß ſich hier bemühen darzuthun, daß überall in den Acten kein ſolcher Verdacht und Anzeige vorhanden ſind, die nach den Rechten erfordert werden, wenn eine ſo genaue und dem ehrlichen Namen der Menſchen nachtheilige Unterſuchung verhänget werden ſoll. Die zweyte Art der Defenſionen geſchiehet, wenn die Specialinquiſition geendiget iſt, und

die

die Acten nach rechtlichem Erkenntnisse versendet werden sollen. Hier muß nun vorher der Inquisit mit seiner Vertheidigung gehöret werden: und ein geschickter Rechtsgelehrter, der eine solche Defension zu verfertigen hat, muß zu beurtheilen im Stande seyn, in wie weit sich der Inquisit durch seine eigne und der Zeugen Aussage beschweret befindet, und wie er dagegen mit Bestand der Rechte zu vertheidigen seyn wird; desgleichen, ob nöthig ist, besondre Defensionalzeugen abhören zu lassen, wozu er auch diejenigen gebrauchen kann, durch deren Aussage der Inquisit bereits graviret worden ist. Er muß nämlich die Defensionalartikel vornehmlich auf solche Umstände richten, die dem Inquisiten zum Vortheil und Entschuldigung dienen, und woraus eine Minderung der Strafe erwachsen kann. Die dritte Art der Vertheidigungsschriften sind endlich diejenigen, die dem Verbrecher nach bereits zuerkannter Strafe erstattet werden, als welches nicht verweigert werden kann. Ja die Vertheidigung muß ihm zweymal und bey besondern Umständen mehrmalen verstattet werden, wenn nicht das Vergehen und die zuerkannte Strafe gering ist, als worüber in den meisten Landen besondre gesetzliche Verordnungen vorhanden sind. Bey dieser letztern Art der Vertheidigungsschriften muß man vornehmlich zu erweisen bemühet seyn, daß die zuerkannte Strafe zu hart ist, und daß man in dem Urtel und denen beygefügten Zweifels- und Entscheidungsgründen auf diese und jene Umstände, welche dem Verbrecher zu statten kommen, und nach Maaßgebung der Gesetze die Strafe lindern müssen, keinen Betracht genommen hat.

§. 13.

Gleichwie die Vertheidigungsschriften die wichtigste und weitläuftigste Art der schriftlichen Ausarbeitungen sind; so beruhen sie am allervollständigsten auf denjenigen zween Haupttheilen, die wir fast bey allen schriftlichen Aufsätzen zum Grunde geleget haben: und zwar ist es hier überall gewöhnlich, daß man vor dem Vortrage der Sache eine besondere Einleitung oder Eingang voraussetzet. Dieser bestehet gemeiniglich in allgemeinen Betrachtungen über das Wesen und die Nothwendigkeit

wendigkeit der Strafen, über die Billigkeit, die Unschuld und diejenigen zu vertheidigen, die aus Schwachheit gefehlet haben, und was dergleichen Gedanken mehr sind. Kurz, ein geschickter Vertheidiger muß die Richter dadurch auf eine schickliche Art zu demjenigen vorbereiten, was er zum Vortheil des Verbrechers zu sagen hat. Sodann folget der Vortrag der Sache selbst. Dieser bestehet hier in einer wohl abgefaßten kurzen Geschichte oder Vorstellung der That, oder der Beschuldigungen, welche dem Verbrecher zur Last geleget werden. Es ist leicht zu erachten, daß man alles auf der besten Seite vorstellet: und man kann allenthalben dienliche Erläuterungen mit einflechten, welche die Urtelsverfasser einzunehmen und zu rühren vermögend sind. Ueberhaupt ist es einer der besten Kunstgriffe, wenn man die Beschaffenheit der Sache in allgemeinen Betrachtungen vorträgt, ohne den Verbrecher zu nennen, und diesen Vortrag mit schönen Gedanken durchwürzet, die theils die Urtelsverfasser rühren und zum Mitleiden bewegen können, theils aber die Sache unter den gelindesten Umständen vorstellen. Das Exempel unter der 11ten Numer zeiget hierinnen eine gute Geschicklichkeit seines Verfassers. Es gehöret auch zu dem Vortrage, wenn man gewisse Punkte festsetzet, worauf man die Vertheidigung des Verbrechers gründen will (y). Diese Punkte aber müssen sehr wohl abgefasset seyn, und alles das erschöpfen, was man so wohl zu Ausführung der Unschuld des Verbrechers oder zu seiner Entschuldigung

(y) Wenn der Inquisit gar vieler Verbrechen beschuldiget wird; so ist es nöthig, daß man dieselben in dem Vortrage punktweise auseinander setzet, so wohl wie sie wider ihn angebracht sind, als wie sich die Anzeigen, die ihn graviren, in den Acten wider ihn hervorgethan haben. Alle diese Punkte muß man auch hernach in der Abhandlung also beantworten, und die Beschuldigungen und indicia abzulehnen, und unkräftig zu machen suchen. Die Defension unter der zweyten Numer ist von dieser Art: und weil es sich gar öfters ereignet, daß einem Inquisiten gar vielerley Verbrechen zur Last geleget werden; so habe ich diese Defension mit Fleiß mitgetheilet, ob sie gleich etwas lang ist.

schuldigung zu sagen hat, als was nach den Rechten erfordert wird, diesen Endzweck zu erreichen. Das Beyspiel unter der IIIten Numer kann hierinnen zum Muster dienen. Der geschickte Verfasser erwählet sich darinnen drey Punkte auszuführen, welche die Sache vollkommen erschöpfen, und seinem Endzweck eine gänzliche Genüge leisten. Der erste Haupttheil kann also drey Unterabtheilungen haben: den Eingang, die geschickte Erzählung oder Vorstellung der That oder der Beschuldigungen, mit untergemischten rührenden Erläuterungen, und die Bestimmung der Hauptpunkte, worauf man die Unschuldsausführung oder Vertheidigung zu gründen gedenket.

§. 14.

Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung, muß zuförderst diejenigen Gründe und Beweise in sich enthalten, womit man, der in dem vorhergehenden Haupttheile gemachten Abtheilung nach, sein Vorhaben in Vertheidigung des Verbrechers auszuführen gedenket. Diese Gründe und Beweisthümer können aus nichts anders genommen werden, als aus den Acten, nämlich aus der Aussage des Inquisiten und der geschwornen Zeugen, und aus den Rechten. Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen, haben nur alsdenn ihre Wirkung, wenn der Inquisit wenig oder nicht graviret worden ist; da denn Zeugnisse von dem vorhergeführten guten Lebenswandel und eine geschickte Vorstellung von dem Zusammenhange der Umstände, wodurch man zeiget, daß die Vermuthung der That oder des Vorsatzes bey Inquisiten nicht statt finden könne, allerdings zur Vertheidigung desselben sehr viel beytragen (z). Nachdem man diese Gründe und Beweisthümer vorgetragen hat; so muß man die Widerlegung und Ablehnung dessen vor die Hand nehmen, wodurch sich der Inquisit

(z) Diese Gründe verstehen sich hauptsächlich von der zweyten Art der Vertheidigungsschriften. Um was vor Gründe und Beweisthümer man sich aber bey der ersten und dritten Art derselben zu bemühen habe, ist schon in dem vorhergehenden 12ten §. erinnert worden.

quisit durch seine eigne und der Zeugen Aussage in den Acten graviret befindet: und die Gemüthsverfassung des Inquisiten, die Beschaffenheit der Zeugen, vornehmlich aber ihre Gesinnung gegen den Inquisiten und seine Widerwärtigen, geben den meisten Stoff zu dieser Ablehnung an die Hand; wobey die Gesetze und Rechte zum Vortheil des Inquisiten allenthalben angeführet werden müssen. Man kann zwar diese Ablehnung desjenigen, was Inquisiten graviret, mit unter die Gründe und Beweisthümer zu Ausführung seiner Unschuld und Vertheidigung einmischen Allein ich halte es in vielen Fällen vor besser, solche Ablehnung besonders zu leisten, zumal wenn vielerley Umstände bey der Sache vorfallen, oder vielerley Verbrechen und Beschuldigungen abzulehnen sind. Endlich folget der Beschluß. Dieser hält eine kurze Wiederholung der nachdrücklichsten Gründe vor den Inquisiten in sich, benebst dem Ansuchen, entweder denselben frey zu sprechen, oder die Strafe zu mildern, wobey allerley rührende und bewegliche Betrachtungen mit unterlaufen können. Dieser zwente Haupttheil hat also gleichfalls drey Unterabtheilungen: Die Gründe und Beweise vor den Inquisiten, die Widerlegung und Ablehnung dessen, was ihn gravret, und den Beschluß.

§. 15.

In dieser Art von Schriften kann man eine große Geschicklichkeit in der Schreibart sehen lassen Man hat hier nicht allein ein überfließiges Feld vor sich, seinen Gedanken einen schönen Schwung zu geben; sondern man hat auch alle gewünschte Gelegenheit, allenthalben rührende Betrachtungen mit einzumischen. Kurz, eine gute Defension, zumal in wichtigen Fällen, kann ein Meisterstück in der beweglichen Schreibart seyn. Es ist auch kein Zweifel, daß man nicht in einer so wichtigen Ausarbeitung eine reine deutsche Schreibart anwenden müsse. Zwar ist es allerdings nöthig, die Gesetze und die Meynungen der Rechtsgelehrten anzuzeigen, und so gar ihre eignen Worte anzuführen, wenn es ohne grosse Weitläuftigkeit geschehen kann. Allein diese Anführungen ondert man von der andern Schrift etwas ab; indem man

sie einrücket; und die Gedanken des Verfassers selbst können mithin dem ohngeachtet in einer reinen deutschen Schreibart ohne Einmischung lateinischer und andrer fremden Wörter, vorgetragen werden. Nach ihrer äußerlichen Form werden die Vertheidigungsschriften theils nach Art der Supplicate an den Richter gerichtet, theils aber, als eine besondre Abhandlung unter ihrer behörigen Rubrik abgefasset. Das erste ist mehr bey den Defensionen zu Abwendung der Specialinquisition, das andre aber mehr bey den Hauptdefensionen gewöhnlich, wie man solches an den folgenden Mustern ersehen wird.

I.

Vertheidigungsschrift

Zu Abwendung der Inquisition wegen angeschuldigten Diebstahls.

Hoch- und Wohledle, Wohlweise,
Hochgeehrteste Herren!

Es kann einem rechtschaffenen und unbescholtenen Bürger, der bey seinen Handlungen jederzeit die Vorschrift der göttlichen und weltlichen Gesetze zur Richtschnur genommen hat, wohl nichts kränkenders und empfindlichers begegnen, als wenn man an seinem guten Ruf und ehrlichen Namen, von gottlosen Lästerzungen einen Schandfleck angehängt sehen soll: wenn böse Buben und sich bekennende Diebe auftreten, und ihn in ihre strafbare Schandthaten, unverantwortlicher Weise, verwickeln wollen: wenn man augenscheinlich wahrnimmt, daß sie durch ihre eigne, und die Bosheit und Mißgunst anderer angetrieben, nichts weiter zur Absicht haben, als dem unschuldigen Nächsten den Umsturz seines zeitlichen Glücks zuwege zu bringen, und sich hierzu als ehr- und gewissenlose Werkzeuge aufwerfen. Vielleicht, daß ihnen ihr Leben zur Last ist, und sie ihre Ehre und guten Namen, so sie

niemals

niemals zu erwerben noch zu erhalten geſucht, nicht nur ſelbſt nicht achten, ſondern auch ſich ein teufliſches Vergnügen machen, ihren unſchuldigen Nächſten darum zu bringen, und mit ſich ins Verderben zu ziehen.

Ich will itzo nicht unterſuchen, was für ein unmenſchlicher Affect den Vagabund, und itzo incarcerirten Gottlieb F. bewogen haben kann, wider mich Gott- und gewiſſenloſer Weiſe zu calumniiren: als ob ich nebſt ihm zwiſchen dem 2 und 3ten September 1747 bey Meiſter Samuel Z. zu Q. einen nächtlichen Diebſtahl begangen, und aus des letztern Wohnſtube demſelbigen, nebſt dem Calumnianten Geld entwendet, ſolches auch mit dieſem getheilet hätte. Die Erdichtung und Ausſprengung dergleichen zuſammengeſonnenen Lügen und ſchändlicher Verläumdungen iſt mir ſo unbegreiflich, als äußerſt ich mich dadurch bekränket finde; da meinem ehrlichen Namen, und guten Ruf durch ſolche entſetzliche Ehrenſchändungen, ein nicht geringer Schandfleck angehänget, und meiner Nahrung und Gewerbe, ſo wohl als einer vorhabenden vortheilhaften Heyrath, nicht geringer Abbruch zuwege gebracht wird, weshalb ich wider dieſen gottloſen Verläumder mir die nachdrücklichſte Genugthuung vorbehalte. Es muß dieſer bekenntliche Dieb, in denen ſämmtlichen wider ihn und mich ergangenen Acten, nicht die geringſte Spur und redliche Anzeige einer ſolchen ſchändlichen That und Verbrechens wider mich aufzubringen, im Stande geweſen ſeyn. Und ich habe ſo wohl bey der ſummariſchen Vernehmung, als zwiſchen ihm und mir gehaltenen, mir ſehr ſchimpflichen Confrontation ſeine erſonnenen gewiſſenloſen Beſchuldigungen zu verneinen, die gerechteſte Urſache gehabt, da mir dergleichen Schandthat zu begehen, niemaln in den Sinn gekommen iſt; geſchweige, daß ich mit dem ſich angegebenen Diebe, Gottlieb F. jemaln davon hätte reden, oder ſolche gar mit ihm ausüben ſollen. Was kann auch wohl der Anzeige eines ſich bekennenden Diebes, vor Glauben gegen einen ehrlichen und unbeſcholtenen Bürger beygemeſſen werden, wenn er ſich auch die beſte Reihe von Lügen und ſchwarzen Verläumdungen wider denſelben erſonnen,

und ausgedacht hätte; wiewohl auch schon diese selbst die Probe nicht halten wollen, da er, wie ich äußerlich gemerket habe, in seinen verläumderischen Anzeigen sehr veränderliche Anzeigen beybringt, die Sprache ändert und die Umstände bald so, bald anders angiebet.

Ich bin zwar unterm 9ten dieses in Schriften eingekommen, habe um rechtliches Gehör und Vorlegung der Acten gebeten, auch zugleich wider alles mir Nachtheilige sub reseruatione quorumuis juris competentium, feyerlichst protestiret. Allein, ich habe dem ohngeachtet mich mit dem sich angegebenen Diebe müssen confrontiren lassen, und auf mein Gesuch, unterm 15ten dieses nur so viel zur Resolution erhalten: daß mir zwar mit meiner Nothdurft zu Abwendung der Inquisition einzukommen, erlaubet, und mir hierzu eine 14tägige Frist eingeräumet seyn solle, hingegen sey meinem Gesuche, wegen Vorlegung derer Acten und deren Extrahirung zu deferiren bedenklich. Es ist mir also nach dieser Verordnung zwar erlaubt von meiner Unschuld zu reden, und solche auszuführen; zugleich aber auch geboten, zu schweigen, und durch Vorenthaltung der Acten, der Mund verstopfet worden. Denn was kann ich ohne dieselbigen gründliches ausführen, und wie kann mein Advocat, die wider mich etwan angebrachten gottloser Weise ersonnenen Indicia ablehnen, wenn ihm solche unbekannt sind, und ihm copia actorum verweigert wird.

Ich weiß gewiß, daß keine einzige redliche Anzeige, so mich nur im mindesten beschweren könnte, darinnen anzutreffen ist: Gleichwohl ist doch aber auch nicht wohl gethan, einen rechtschaffenen und unbescholtenen Bürger und Unterthan, auf dessen, und seines ehrlichen Namens Erhaltung, eine Obrigkeit billig sehen sollte, die Ausführung seiner Unschuld, und Abwendung einer schimpflichen Inquisition so schwer und sauer zu machen, da die Rechte und favor bonae ac integrae famae solche selbst gestatten und befehlen, & defensionem pro auertenda inquisitione reo petenti permitti, aequum sit,

Dn. a Leyser Spec. 562. Med. 31.

Post-

Poſtquam enim uſus fori, argumento aliquot legum innixus reum ex reſponſione ad articulos notabili macula adſpergit, ab honoribus arcet & ab officii exercitio ſuspendit, conſequitur, inquiſitionem ſaepe majus malum eſſe, quam poenam, quae inquiſitio, tandem, peracta inquiſitione, imponitur & aliquando intra mulctam pecuniariam aut carcerem aliquot dierum, ſubſiſtit. Qui ergo de avertendo tanto detrimento laborat, profecto favorem meretur.

Dn. a Leyſer. c. I. ibique Meu. P. VI. Deciſ. 253.

Kreſſ. innot. ad Art. Carol. 7. p. 20.

Ich muß mir aber dergleichen denegationem actorum einſtweilen gefallen laſſen, ſo weh mir auch dadurch geſchieht, und ſo gewiß ich überzeugt bin, daß bey einer actenmäßigen Deduction, keine einzige derer böslich erſonnenen Anzeigen und Calumnien wider mich übrig geblieben ſeyn ſollte. Da mir aber die Acten ſchlechterdings nicht vorgeleget werden können und ſollen, ſo proteſtire ich zuförderſt wider alles dasjenige, ſo mir darinnen einiges Nachtheil verurſachen könnte, feyerlichſt, und behalte mir dagegen iura ſalua & illaeſa cum quibusuis competentiis bevor.

Die Deduction meiner dem allwiſſenden Gott, und meinem Gewiſſen bekannten Unſchuld aber gründe ich auf 3 Momente: 1) daß mein vorher geführter untadelhaftiger Lebenswandel für mich redet, und Innhalts beygeſchloſſenen meines erhaltenen ehrlichen Abſchiedes ſub A, davon ich nach genommener vidimirter Abſchrift das Original zurück zu geben bitte, ſo wohl als nach beykommenden, von Ew. Hoch- und Wohledl. ſelbſt ausgeſtellten Atteſtate ſub B. ich mich jederzeit rechtſchaffen und wohl aufgeführet, und niemals etwas wegen Beſchuldigung einiger Dieberey, und andrer Begünſtigungen wider mich angebracht, oder angegeben worden.

2) Daß der Vagabund und Calumniant Gottlieb F. in Actis ſelbſt für einen Dieb, und daß er den Z . . ſchen Diebſtahl begangen, ſich ausgiebet und bekennet; folglich als dergleichen perſona infamis einen rechtſchaffenen und unbeſchol-

tenen Bürger im mindesten nicht graviren, noch die geringste glaubhafte Anzeige wider mich zuwege bringen kann.

3) Daß ex remotione loci & temporis und Innhalts, angebogenen, von meinem gewesenen Capitain, dem bey der Königl Leib-Grenadiergarde zu Dresden bestellten Major, Herrn von R. ausgestellten Originalattestat sub C. de dato Dresden den 15 May 1750 eine pure Unmöglichkeit ist, daß ich den, mir von dem Calumnianten und Diebe Gottlieb F. mir angeschuldigten Diebstahl begangen haben, noch, in Ansehung meiner, ein corpus delicti vorhanden seyn könne; da ich im Monat August und bis den 6ten September 1747 in Dresden noch meine Dienste als Grenadier bey der Königlichen Leib-Grenadiergarde gethan, und von dar nicht eher, als gedachten 6ten September abzugehen die Erlaubniß erhalten, gleichwohl der Diebstahl zu eben dieser Zeit, nämlich zwischen dem 2 und 3ten September d. a. 1747, da ich, besage angeregten Attestats sub C. noch wirklich in Dresden gestanden, hier in Q. nach des Calumnianten und Diebes, Gottlieb F. Anzeige, begangen haben soll. Welches dem Grunde des Widerspruchs schlechterdings zuwider, und unmöglich ist, daß ich zu gleicher Zeit in Dresden, und auch zu Q. habe seyn können. Es kann also gar wohl seyn, daß der sich angegebene Dieb Gottlieb F. den angezeigten Diebstahl zur angegebenen Zeit wirklich begangen hat. Es kann auch gar wohl seyn, daß die Gewissensbisse ihn bis hieher verfolget, und der Satan ihm auf unerlaubte Mittel sinnen helfen, wie er seinen bestohlnen Bruder wiederum schadlos stellen möge. Es kann auch seyn, daß er mich für eine so furchtsame und einfältige Seele angesehen, daß, wenn er mich zu seinem Mitverbrecher angeben würde, ich mich eines Theils, bey meiner itzo vorhabenden Heyrath nicht würde beschimpfen lassen, auch andern Theils so viel Geld, als zur Schadloshaltung seines bestohlen seyn sollenden Bruders nöthig, aus meinem Vermögen gar leicht aufzubringen im Stande seyn würde; und es kann ferner seyn, daß da er seinem Stiefbruder, Meister Samuel Z diese unüberlegte, und übel ausgesonnene teuflische Hirngespinste von

meiner

meiner Person einmal in den Kopf gesetzt, dieser solche behörigen Orts angezeiget, und der Dieb F. solche hernach zu wiederrufen nicht für gut befunden, und nunmehro auf seinen böslich erfundenen Lügen und Calumnien tückischer und gottloser Weise verharret.

Ich überlasse solches alles dem Urtheile des allwissenden Gottes, der Herzen und Nieren prüfet, und die Gedanken der Menschen allein zu erforschen vermögend ist, lebe aber zu der rühmlichsten Gerechtigkeitsliebe derer zukünftigen hocherleuchteten Herren Urtelsverfasser des zuversichtlichen Vertrauens, daß sie, bey offenbar zu Tage liegender meiner Unschuld, und so böslich wider mich geschmiedeten Absichten, mich nicht nur vollkommen und zugleich von Abstattung aller Unkosten freysprechen, sondern mir auch wider den frevelhaften Calumnianten und Ehrenschänder, Gottlieb F. in Betrachtung derer mir zugefügten äußersten Ehrenkränkungen, und da ich daher bey vorhabender meiner vortheilhaften Heyrath gar leicht um diese, und mein zeitliches Glück, auch bisher gehabte gute Nahrung gebracht werden kann, zu der ausdrücklichsten Genugthuung, und dem Ersatz derer von mir aufgewendeten Unkosten, nach vorgehender Liquidation und richterlichen Ermässigung, so ich mir hiermit ausdrücklich vorbehalte, hocherleuchtet rechtlich behülflich seyn werden. Desuper Nobilissimum Dnn. Sententionantium officium decentissime implorando.

Ew. Hoch- und Wohledl. ersuche ich demnach ganz gehorsamst, diese meine binnen der eingeräumten Frist eingereichte Unschuldsdeduction cum adiectis sub A B & C hochgütigst ad Acta zu nehmen, damit in sententionando darauf überall richtlich reflectiret werden könne. Ich protestire wider deren Zurücklassung auch Vorlegung derselben, an den Calumnianten F. oder dessen Mandatarios, und die sich dafür geriren möchten, so wohl wider alles übrige, mir nachtheilige Unternehmen, feyerlichst, und verharre im übrigen mit aller gebührender Hochachtung,

Ew. Hoch- und Wohledlen

D. den *

gehorsamster

N. N. *

II.

Rechtliche Unschuldsausführung

Johann George K. Einwohners und Sattlers zu G.

wegen angeschuldigter Völlerey und imputirter Thätlichkeiten gegen sein Eheweib, auch andrer Ungebührnisse.

P. P.

Keine Feindschaft wird heftiger, keine Rache hitziger, und keine Verfolgung anhaltender, als die von denjenigen herrühret, mit welchen wir in der genauesten Verbindung vorher gestanden haben. Je enger dieses Band gewesen ist, desto unbestimmter und erschrecklicher sind die Wirkungen, die aus dem Bruche desselbigen erfolgen. Hier sinnet der Rachgeist Tag und Nacht auf Mittel, sein gewesenes anderes Ich, seine andre Hälfte dergestalt zu Boden zu schlagen, daß ihm zum Aufstehen nicht die geringste Kraft übrig bleiben darf. Die unschuldigsten und gleichgültigsten Handlungen, so ehedem unter ihnen vorgegangen, werden nun zu denen tadelnswürdigsten Lastern und strafbarsten Verbrechen gemachet. Kein Umstand ist so klein, die übertriebene Rache weiß ihm die verhaßtesten Farben anzustreichen.

Und wie unendlich viele Gelegenheiten giebt nicht hierzu der Ehestand? Ein Stand, da man sich auch die äußerste Schwäche und Thorheiten zu verbergen, nicht bemühet ist. Ein Stand, da man, der allergenauesten Vereinigung wegen, seinen Gesellschafter für sich selbst hält, von dem man nicht glaubet, daß er in sein eignes Eingeweide zu wüten fähig seyn werde. Ein Stand, in welchem die damit verknüpfte allzu große Zärtlichkeit öfters sehr widrige Wirkungen hervorbringet, weil wir wollen, daß beyder Wille beständig

dig einerley sey. Ein Stand, der uns der verdrießlichste wird, wenn wir das Gegentheil wahrnehmen müssen. Ein Stand, welcher alsdenn dem Ehemanne die Befugniß giebet, sich derer dadurch zugleich erhaltenen Rechte zu bedienen, und alle mögliche Vorsicht und Versuche anzuwenden, daß er dieser seiner Rechte nicht entsetzet werde.

Unglückseliger Zeitpunkt! bedrängter Ehemann! wenn er das Gemüth seiner Ehegattinn, statt der gehofften Biegsamkeit, von Eigensinn, Verstockung, Bosheit, beherrschet siehet! Betrübter Umstand! wenn er statt der gehofften Liebe und Hülfsleistungen, bey seinem Gegenstande ein feindseliges Herz herrschen, und sich von ihm völlig verlassen siehet. Entweder, er muß sich unter den Eigensinn und Herrschsucht seines herrschsüchtigen Eheweibes schmiegen, und ihre Gesetze erkennen, oder er muß derselben ungleich stärkere Bollwerke, zu Aufrechterhaltung seiner Befugnisse, mit männlichem Geist entgegen setzen.

Aber, o allerelendester Ehemann in beyden Fällen. Sein Leben ist eine unauflösliche Kette von Noth und Jammer; sein Herz wird nicht freudig, sein Gemüth nicht ruhig, und alles, ja er selbst, wird ihm zum Ekel. Sein Zustand wird um so mitleidenswürdiger, wenn er einsiehet, daß alle seine Unternehmungen ohne einzige Frucht sind, und seine Gattinn in ihrem Eigensinn und Herrschsucht nicht nur kräftigst unterstützet, sondern ihr auch, wie sie ihren Ehemann sich völlig unterwürfig machen könne, mit Rath und That beygetreten wird. Erbarmenswürdiger Zustand! wenn das Eheweib, der Mann rede darwider was er will, zu ganzen Monaten, unter dem Vorwande eines Obsthandels, auswärts verreiset, und abwesend bleibt; wenn zu Hause inzwischen der Mann Hunger und Kummer leiden muß, und sich bey schlecht, und oft gänzlich ermangelnder Versorgung der Wäsche, und übrigen Nothdurft, dem Ungeziefer Preiß siehet, wenn im Hause, währender ihrer Abwesenheit, alles verdirbet, und zu Grunde gehet, und sie ihn dennoch bey ihrer

rer Rückkunft, von dem vorgegebenen Obsthandel, und daher rührenden Erwerbe, nicht einen Dreyer sehen, noch genießen lässet, ja bey ihrer Wiederkunft so gar dasjenige, was der Mann inzwischen mit saurer Mühe und Arbeit erworben, und sich zu seiner äußersten Nothdurft beyseite gesetzet, ohne vieles Anfragen sich zueignet, und mit leckerhaften Maule durchzubringen gedenket. Von dem Manne hingegen, welcher noch dazu im Dorfe eben die Wache halten, Regen, Schnee und Frost dabey ertragen muß, erachtet sie schon genug zu seyn, wenn er am ersten Feyertage, eines derer höchsten Feste, mit einer armseligen, ungesalzenen und ungeschmolzenen, mit ein paar großen Brodrunken angefüllten Wassersuppe, die sie ihm auch nicht einmal zu rechter Zeit giebt, beköstiget wird. Und wer kann nicht mit sehr leichter Mühe, und bündigster Wahrscheinlichkeit, von diesem ersten Feyertagstractamente auf die übrigen Feyer-Sonn-und Werkeltage, einen gleich ähnlichen Schluß machen? Man thue noch hinzu, daß dieses zu einer Zeit geschiehet, da die Frau Tages vorher, von ihrem reichen Obsthandel zurück gekommen, und vermuthlich der Beutel gnugsam gefüllet gewesen ist.

Liebloſe Liebe! betrübte eheliche Hülfe! wäre es ein Wunder, wenn ein Mann, bey so erbärmlichen, und fast verzweiflungsvollen Zustande, worinnen er weder Hülfe noch Besserung siehet, und lebendig vergraben ist, in Ungeduld und Abwege geriethe, die sonst einem Christen und vernünftigen Manne eben nicht geziemten? Wir sind Menschen. Nicht ein jeder ist ein geduldiger Hiob! Nicht ein jeder ist ein weiser Salomo, welcher sich, mit standhafter Klugheit, aus aller Verwirrung, ohne einige Gemüthsbewegung, heraus reißen könne! Und nicht ein jeder ist ein wider die Anfälle des Kreuzes mit der Stärke des Gebets ausgerüsteter David! Dieses sind Gaben, die wir uns nicht selbsten beylegen können. Sie kommen von Gott, von dem Geber alles Guten. Dieser theilet einem jeden mit, wie er es nach seiner allerhöchsten Einsicht vor gut findet.

Leider!

Leider! sehen wir aus der Erfahrung, daß der Saame der Uneinigkeit nicht allein Früchte seiner, sondern auch andrer bösen Art herfür bringet. Und ein Elender, der in seinem Hause nicht nur keine Ruhe findet, sondern auch aller ehelichen Beyhülfe beraubt ist, dem das beständige rothe, vollblütige und erhitzte Gesicht, seiner liebloſen Gattinn, die empfindlichsten und verächtlichsten Blicke ohne Aufhören giebet, indem ihr der Leib von überkluger Weisheit ohn Unterlaß aufgeschwollen ist, die mit einem höhnischen und spöttischen Gelächter jederzeit das letzte Wort führen muß, und dem Manne auf keinen einzigen Umstand gebührende Rede und Antwort giebet: Ein solcher elender Ehemann, sage ich, darf ja wohl seinem nagenden Kummer dann und wann eine Erleichterung zu machen suchen? Wie leicht ist es aber nicht geschehen, daß denen durch das ununterbrochene und vervielfältigte Hauskreuz schon betäubten Sinnen in einem einzigen Trunke, die Ohnmacht zugezogen wird. Und wer kann in einem solchen, nicht einmal selbst gewirkten Zustande, gegen die, von einer hohnsprecherischen Hülfe und Liebe versagenden Ehegattinn aufgebrachten Empfindlichkeiten, allezeit gewaffnet genug seyn? Wie leicht begehet nicht der klügste und nüchternste Weltweise in solcher Verfassung seines aufgebrachten Gemüths eine Ausschweifung? Nimmermehr aber wird ein vernünftiger Mensch und Christ der Vernunft und Religion so sehr absagen, daß er sich, auch bey allen widerwärtigen und fast unerträglichen Vorfällen, einen bösen Vorsatz einfallen lassen, geschweige, solcher unmenschlichen That wirklich gar theilhaftig machen sollte.

Eine verdiente Züchtigung ist kein Todschlag, und die lediglich in Absicht der Besserung und schuldigen Unterwürfigkeit gebrauchte Drohworte, sie mögen so fürchterlich aussehen, wie sie wollen, sind nirgends verboten, und behalten vorkommenden Umständen nach allezeit ihre Moralität. Genug, wenn die That selbst, so fern sie denen Gesetzen entgegen ist, unterbleibet. Desto empfindlicher aber, wenn auch

denn

denn die gehofte Wirkung nicht erfolget; und am allerempfindlichsten und betrübtesten, wenn ein verstocktes und rachgieriges Eheweib zur solcher Zeit, wenn sie eine verdiente Züchtigung erhalten, wider ihren an sich schon genug betrübten und mitleidenswürdigen Ehemann Himmel und Hölle durch wahrscheinliches Vorgeben rege zu machen weiß: wenn sie mit einem wohlverdienten blutigen Maule, daraus ein Schwall Galgen und Rad bedeutender, leider aber boshaftig ersonnener romanhaftiger Beschuldigungen hervor rieseln, den Richter dergestalt in die Enge zu treiben gelernet hat, daß er ihr Hülfe und Beystand ohnmöglich versagen kann, zumaln, wenn sie einen Schwarm aufgebrachter zum Theil fälschlicher Zeugen, die ihr ohne Bedenken Beyfall geben, sich zu eigen zu machen gewußt hat.

Ein Richter kann niemanden in das Herz sehen. Er urtheilet nach dem Aeußerlichen. Das Eheweib, welches ihren vorgesetzten Endzweck erreichen, ihren Mann ins Gefängniß, und endlich gar zum Bau und Zuchthause bringen will, besitzet die Kunst, zu gleicher Zeit von ihrem Eingebrachten einen so großen Lerm zu machen, daß der Mann fast nichts übrig behält, daß er dadurch unansäßig, daß er der Flucht verdächtig gemacht wird; kurz: daß er mit gefänglicher Haft beleget, ihm die Verwaltung seines Vermögens, und sogar die Nothdurft daraus entzogen, und daß er gleich dem ärgsten Missethäter auf Tag und Nacht mit 1 gl. verpfleget, ihr aber alles Preiß gegeben werden muß.

Nun sind dem armen Manne Hände und Füße gebunden. Nun hat das Weib ihren freyen Willen. Nun ist sie nicht nur ihr eigner Herr, sondern so gar auch ein Herr über fremde Güther! Nun kann sie wirthschaften, und Umgang pflegen wie, und mit wem sie will! Nun muß der Mann auf den Bau, oder in das Zuchthaus! Nun wird sie von ihm geschieden. Nun kriegt sie ihr Eingebrachtes, welches sich inzwischen auf gute Art ungleich vermehret hat, zwey und mehrfältig wieder! Und was angenehmers! Nun kann sie sich einen andern und jüngern Mann nehmen.

In diesem bejammernswürdigen Zustande, und äußerst widrigen Begennungen, befindet sich armer bedrängter, und bis auf den Tod niedergeschlagener Inquisit, Hanns George K. Ein Mann, welcher seine Jugend durch eine weitläuftige und langwierige Schiffahrt nach Grönland, bey dem Wallfischfange, und sonsten versuchet gemachet, durch diese, und andre mehrere Strapatzen aber einen großen Theil seiner Leibeskräfte aufgeopfert hat: Dem sein bereits angetretenes 52tes Jahr, und wegen der bisherigen schlechten und elenden Verpflegung und Wartung, täglich überhand nehmende Leibesschwäche voraus saget, daß der Rest seiner Lebensjahre der kürzeste seyn werde, der über seine begangene Sünden, eine herzliche und demüthige Reue mit zerknirschtem Herzen und blutigen Bußthränen bezeiget, und solche nicht nur Gott, sondern auch allen denenjenigen, so er damit beleidiget, fußfälligst und innigst abbittet; der dem großen Gott mit innbrünstigen Geiste danket, daß Er ihm, durch das, seit geraumer Zeit zugeschickte, ob gleich schwere Kreuz, seinen heil. Willen zu erkennen gegeben, und besonders durch das zeithero erlittene Gefängniß, zur wahren Busse gerufen; auf welche er auch ein christliches und Gott wohlgefälliges Leben, eifrigst und ununterbrochen, mit dessen gnadenreicher Hülfe fortzusetzen, des festen Vorhabens ist; der aber auch für die unüberschwengliche Wohlthat diesem allergütigsten Wesen tiefsten Dank hiermit abstattet, daß er ihn in seinen unendlichen Drangsalen nicht ganz und gar darnieder liegen, sondern durch kräftigsten Trost bis hieher aufrechts erhalten wollen; Der Sr. Königl. Majest. allererhabenste und weltbekannteste Gerechtigkeit preiset, daß Höchstdieselben ihn mit der Ausführung seiner äußerst gekränkten Unschuld, gegen die böslichen Angebungen, und fälschlich ersonnenen Beschuldungen seiner Feinde, und besonders seines ungehorsamen, verstockten und widerspenstigen Eheweibes, rechtlich zu hören, den allergnädigsten und huldreichsten Entschluß gefasset haben, und wofür der große Gott, Se. Königl. Majest. und Dero allerhöchstes Königl. Haus ewig zum Segen setzen wird; wie denn

beklag-

beklagenswürdiger Inquisit der zuversichtlichen Hoffnung lebet, daß er seine Unschuld wider alle angebrachte fälschliche Beschuldigungen nicht nur gänzlich ausführen und zu Tage legen, sondern auch, daß, dafern wider ihn ja eines oder das andre wenige gravirliche, so aus menschlicher Schwachheit begangen worden, übrig bleiben sollte, Se. Königl. Majest und zukünftige hocherleuchtete Herren Urtelsverfassere ihn der vorkommenden bereits an- und eingeführten, und noch ferner an- und auszuführenden Umstände halber, so gar äußerst strafbar nicht achten, sondern überall Dero Gnade und Mitleiden vor die Strenge des Rechts ergehen zu lassen, allermildest, und höchstgeneigtest geruhen werden.

Die Punkte, so armen Inquisiten graviren sollen, rühren Innhalts derer wider ihn ergangenen Inquisitionsacten hauptsächlich von zween Denuncianten, als: a) von dem Prediger des Orts, Herr M. Caspar Heinrich W. und b) von Inquisitens Eheweibe, Marthen Sophien K. her, und bestehen in folgenden: Und zwar laufen dieselbigen, so viel quoad a) des Predigers gedachten Herrn M. W. Satis iniurioſe et animoſe Fol. 1. sq. angebrachte Denunciata anlanget, außer einigen wenigen Umständen, die hernach von Inquisitens Eheweib in der Folge sehr reichlich vergrößert werden, und vornehmlich die verübt seyn sollende Thätlichkeiten, und was dem anhängig, betreffen lediglich einige Denunciata generalia, nämlich:

1) Inquisit würde fast keinen Tag nüchtern, wie er denn vor den heil. Weihnachtsferien, 3 bis 4 Wochen im Luder gelebet, welches auch besonders in denen heil. Weihnachtsfeyertagen geschehen wäre; er hätte mehr als einmal auf der Gasse gelegen, und in seinem Pelze, wie eine Sau sich im Kothe herum gewälzet.

2) Er sey ein Carcinoma, und lasse das Bier- und Brandtweinglas wenig aus den Händen, er arbeite nichts, und bringe nicht nur die Seinigen um alles, sondern schlage auch sein armes Weib und Kinder auf unmenschliche Weise

3) Wenn

3) Wenn er aus dem Brandtweinhause in die Kirche taumele, wie seine beständige Gewohnheit sey; so plaudere er mit seinen Nachbarn, vom Anfange des Gottesdienstes bis zu Ende, und stöhre die Andacht, durch allerhand ärgerliche Minen, um ein merkliches.

4) Er sey ein Trunkenbold, und hätte am heil Weihnachtsabende sein Weib erbärmlich zugerichtet, daß der Mund labio superno et inferno et dentibus durch ein starkes Scheit Holz zerscheitert, und das Blut nicht zu stillen gewesen; mit diesem Holze hätte er dieser Elenden anfangs nach dem Kopfe geworfen, und wenn das Haupt mit einer stark bebrämten Mütze nicht wohl verwahret gewesen, und er sie an den Schlaf getroffen, würde es ihr das Leben gekostet haben; und eben dieses sey die Intention dieses bösen Mannes gewesen, wie er ausdrücklich gesaget hätte. Da aber das Werfen nach seinem Willen nicht ausgefallen wäre, hätte er die Frau auf beschriebene Weise mit dem Holze getroffen.

5) Er sey bald nachhero, das Brandtweinglas in den Händen habend, in die Schule gekommen, und nachdem der Schuldiener, Herr H. ihm nachdrückliche Vorstellung gethan, und unter andern gesaget: K. ihr kommt noch auf den Bau, wenn ihrs also forttreibet; habe dieser geantwortet: Wenn 10 Amtmänner, 10 Pfaffen und 10 Amtsverwalter kämen, sollten sie ihn doch nicht anders machen.

6) Diejenigen, welche bishero mit Inquisiten auf den Bierbänken gesessen hätten, würden nicht versagen können, was er gewöhnlich vor lästerliche Reden ausgestoßen, die wider Gott, und Gottesdienst, und wider die Ehre der geistlichen und weltlichen Obrigkeit liefen.

7) So hätte Inquisit am heil. Abende vor Weihnachten, bey Ernst R. dem Brandtweinbrenner die Worte von sich gestoßen: Er wolle, daß ein Donnerwetter käme, und erschlüge ihn und sein Haus hundert Klaftern tief in die Erde.

8) Von der S. Inquisitens Eheweibe, würde die anderweitige böse Aufführung genauer zu vernehmen seyn. Es

habe sich diese unter andern beklaget, ihr Mann habe sie ohnlängst auf dem farnstädtischen Wege, mit aller Gewalt in einen hohlen Graben treiben, und um das Leben bringen wollen. Es würde auch geschehen seyn, woferne nicht jemand dorten in der Gegend gepflüget, der solchem gottlosen Verfahren genau zugesehen, und beständig gewinket hätte.

9) Er, Herr Denunciant, erinnere sich, daß Inquisitens Eheweib, schon vor einiger Zeit, denselben wegen beständiger Völlerey, bey ihm verklaget, und unter den damaligen Beschwerden wäre dieses das vornehmste gewesen: Er habe sie, alles Bittens und Flehens unerachtet, in ein Wasser hinein stoßen wollen, vor welchem sie nothwendig vorbeygehen müssen; sie sey aber, weil jemand ohngefehr dazu gekommen, damals gerettet worden.

10) Es sey aus berührten Umständen die höchste Noth zu erkennen, Inquisiten, in dem unabläßigen Lauf seiner Sünden mit Nachdruck Einhalt zu thun, weil in Entstehung dessen, das größte Unglück, das ihn und die Seinigen, oder auch andre betreffen könne, leider zu besorgen stünde.

Was hingegen quoad b) der Mitdenunciantinn, Inquisitens Eheweibes, Marthen Sophien K. vermeynte Beschuldigungen betrifft, beruhen dieselbigen in nachgesetzten Punkten:

11) Es wäre freylich an dem, daß ihr Mann, Hanns George K. eine geraume Zeit, sehr unordentlich und liederlich gelebet hätte, und zum Theil nicht viel nüchtern geworden wäre.

12) Am vergangenen heil. Weihnachtsabende vergangenen Jahres, da sie von A. nach Hause gekommen, allwo sie wegen ihres Obsthandels wohl 14 Tage gewesen, und sie, wie gewöhnlich, Anstalt gemachet, zum Fest einen Kuchen zu backen, und dieserhalb das Mehl in einem Topfe zusammen geholet, wäre Inquisit, ihr Ehemann, vom Brandweinbrenner August H. von G. sehr betrunken nach Hause gekommen, und habe ihr den Topf aus der Hand gerissen,

daß

daß das Mehl halb in der Stube herum geflogen, und dabey gesaget: sie sollte die schwere Noth backen; habe auch solches auf den Boden verschlossen.

13) Bey dem Windmüller H habe er vorher ordentlich erzehlet, wie er seine Frau tractiren wollte: Denn er wollte sie aufhängen, und habe die Klammer schon aufgeschlagen; wobey Denunciantinn auf ermeldten H. Zeugniß sich berufet.

14) Als Christian L. Knecht, da Inquisit eben wieder vom Boden gekommen, zur Thüre herein getreten, und die 2 fl. vor die gethane Obstfuhre erinnert, Denunciantinn hingegen gesaget: daß sie es morgen schicken wollte; habe Inquisit, ihr Ehemann, unter großen Bedrohungen ihr solches untersagt, mit den Worten: So eine Luderhure gelte nichts, und wollte er es schon selbsten überbringen, und habe sie mit Füssen getreten, dergleichen er auch ihrem Sohne, so ihr zu Hülfe kommen wollen, angethan hätte.

15) Inquisit habe hierauf ein mittelmäßiges Scheit Holz ergriffen, und ihr solches nach dem Kopfe geworfen, sie aber damit nicht getroffen, worauf er ein anderes ergriffen, und sie dergestalt in das Gesicht an das Maul geschmissen, daß sie davon niedergesunken, und das Blut ihr an dem Kopfe herunter gelaufen wäre, und hätte diese Wunde zween Tage geblutet.

16) Inquisit liefe aus einem Brandtweinhause in das andre, allwo er auch nach begangener Unthat wieder hingegangen sey, und wie er sie tractiret, erzehlet hätte, mit den Worten: Es habe sich seine Frau eine alte Pegine gekauft, er habe ihr aber eine rechte Larve darüber gemachet.

17) Drey bis vier Wochen vor Weihnachten, wäre sie mit ihrem Manne nach F. gegangen, und auf dem Wege habe derselbe unterschiedliche gefährliche, und sehr gottlose Reden und Flüche auch Lästerungen geführet, sie auch eine infame, und Jedermannshure, ein Luder über das andre gescholten, dagegen sie beständig demselben lauter gute Worte gegeben:

denn es wäre ihr Mann sehr betrunken gewesen, und so lange August H. Brandtwein gebrennet, fast nicht nüchtern geworden. Da er sich nun hierauf beruhiget, habe er angefangen: Es ist doch wohl wahr, es muß eine Frau kränken, wenn sie solche Worte hören und annehmen muß; wir haben nun mit einander so gelebet, sind alt worden, und wollen nur so fort leben. Worauf sie geantwortet: Ihr guter S . . . diese Worte will ich merken; vielleicht schickt es Gott, daß ihr einmal in eurem Alter meiner Hülfe nöthig habt, so will ich euch mit diesen Worten trösten. Als er nun ein wenig fortgegangen, habe er auf einmal plötzlich angefangen zu fluchen, und zu wünschen, sich sehr gefährlich, und als ein Wüterich verstellet und gebärdet, auch gesaget: Du tausend sacramentische Hure, du sollst ja die tausend schwere Noth kriegen; meynest du etwa, daß ich an die Kette kommen soll; sie auch unter beständigem Drohen, Fluchen, und Gotteslästerungen, mit ganzer Gewalt in den hohlen Graben fast vor F. treiben, und es mit ihr daselbst, seinem Vorgeben nach, ausmachen wollen; welches ein Knecht aus F. so auf Junker H. Hofe dienen soll, ingleichen ein Mann aus H. mit Namen K. von ferne mit angesehen hätte. Sie habe sich endlich noch mit Gottes Hülfe losgerissen, und wäre fort gelaufen.

18) Mit einem Worte, sie könnte ihr Elend nicht alle sagen, was sie Zeit ihres Ehestandes ausgestanden; denn Inquisit, ihr Ehemann, wäre der Völlerey beständig ergeben gewesen: sie scheuete sich auch, die gottlosen Worte und Reden nachzusagen. Die Brandtweinbrenner und andre Zeugen, derer genug zu haben, würden alles ausführlich aussagen können. Sie hingegen, weil sie ganz Gedankenlos wäre, möchte man damit verschonen. Inzwischen fället der Denunciantinn, bey diesem gedankenlosen Zustande, dem ohngeachtet noch verschiedenes, so sie Inquisiten gerne aufheften will, bey, nämlich:

19) In-

19) Inquisit sollte zu dem K. aus H. gesaget haben: Er wollte ihr, Denunciantinn, das Herz aus dem Leibe heraus reißen, und für die Hunde schmeißen. Ferner:

20) Vor ohngefehr 10 Jahren wäre Denunciantinn mit Inquisiten, gemeldten ihrem Ehemanne, von K. herunter gegangen: Als sie nun hinter S. an die Unstrut gekommen, habe er zu ihr gesagt: Bereite dich, hier soll dein Grab seyn, und ich will dich ersäufen. Habe sie auch mit Gewalt angegriffen, und in die Unstrut schmeißen wollen; sie habe aber geschryen und gerufen, daß auch 2 Soldaten herzu gekommen, und sie solchergestalt, weiln er auf deren Ankunft von ihr abgelassen, gerettet hätten. Inquisit habe dabey gesaget: Wenn ich dich ersäufet habe; so will ich hingehen bey die Obrigkeit, und es anzeigen, und mir mein Recht wieder thun lassen.

21) Wenn sie alle diejenigen bösen und unverantwortlichen, und zum Theil gotteslästerliche Redensarten, auch ihr gehabtes Elend und Unglück, angesehen sie die mehreste Zeit ihres Lebens nicht sicher bey ihrem Manne gewesen, erzehlen sollte, würde sie etliche Tage dazu haben müssen; hätte vieles hiervon vergessen, und könnte darüber, ohngeachtet alles die Wahrheit wäre, nicht schwören; sie sey sehr weichmüthig, und müsse wohl gar denken, daß sie Gedankenlos würde. Fol. 12 seq. thut die Denunciantinn noch hinzu:

22) Wie Inquisit, ihr Ehemann, länger als vor Jahresfrist, sie erbärmlich geprügelt und geschlagen: Als sie nun dieses bey dem Herrn M. W. gemeldet, und gebeten, diesen ihren bösen Mann hierüber zu Rede zu setzen; dieser auch solches im Beichtstuhle gethan, habe hierauf gemeldeter ihr Mann, entsetzlich gewünschet, und sich verfluchet, mit dieser Bedrohung: er wollte dem Pfarrer heimlich aufpassen, und ihn alle zu schanden schlagen; und was er alle mehr vor Beschimpfungen wider denselben heraus gestoßen hätte. Sie wäre daher, Unglück zu vermeiden, zum Herrn M. W. hingegangen, hätte um Gottes Willen gebeten, daß er auf der

Kanzel, oder im Beichtstuhle, dergleichen nicht mehr thun sollte, und hiermit habe sie das Unglück, und Prostitution abgewendet.

Beynahe 3 Wochen nach diesem von Inquisitens Eheweibe beschehenen vermeynten Angeben, kömmt derselben, da sie vermerket, daß sie mit ihren größtentheils ersonnenen Beschuldigungen nicht fortkommen wird, anderweit in den Sinn, wider Inquisiten neue Grauamina zu erdenken und vorzubringen, worunter dasjenige, so sie Fol. 44 seq. angiebt, eines der abendtheuerlichsten ist, und einer Comödie nicht unähnlich siehet, nämlich:

23) Inquisit wäre vor ohngefehr 4 Jahren betrunken aus der Schenke nach Hause gekommen, habe Beil und Strick zusammen geholet, zwey ziemlich große Stöcke zurechte geschnitten, und habe sie damit umbringen wollen, wogegen sich aber Denunciantinn gerettet, indem sie zum Fenster hinaus gesprungen, und sich bey dem Nachbar retiriret hätte. Was Denunciantinn nicht selbsten vollends anzubringen sich getrauet, das lässet sie durch einen zwar dummtreisten, aber jungen ramaßirten 29jährigen Menschen, Johann George P. der sie Tag und Nacht bewachen müssen, Vid. Fol. 25 b et 20 b 27 a et b Fol. 31 &c. aus was Ursachen, lässet sich aus dieses Johann P. allegatis foliis befindliche Aussage, ziemlich deutlich erkennen, bewerkstelligen. Wie denn dieser Fol. 26 seq. zu erzehlen weiß:

24) Daß Inquisit gedachtes sein Eheweib einsmals mit einer Pfrieme, so er mit sich ins Bette genommen, umzubringen gedrohet habe, weil sie sich nicht zu ihm ins Bette legen wollen. Dieser angestiftete Zeuge, aus dessen Wäscherey auch das Denunciatum Fol. 2 herrühret, will ferner Inquisiten

25) damit graviren, als wenn dieser die Worte gesprochen hätte: Er wollte, daß sein Haus gegen über unter der Linde stünde; so wollte er es gleich anstecken. Nicht weniger

rühret

rühret von dieses Johann George P. Fol. 28 b geschehener vermeynten Anzeige her, daß

26) Inquisit gesagt haben soll: Bey mir ist der heil. Christ gar schlecht gekommen, meine Frau hat mir eine Suppe gekocht, worinnen das Brod als ein paar Hirtenhunde herum geschwommen, hier liegt mein Mittagsbrod in der Stube.

27) Soll Inquisit gegen diesen P. am heil. Weihnachtsabende gesaget haben: Nachbar, denket ihr nicht, daß ich meine Frau um das Leben bringen und aufhängen will? wahrhaftig ich thue es, und möget ihr mich vor so einfältig ansehen, wie ihr wollet, das kann ich wohl thun, und wenn sie nach Hause kömmt, will ich sie aufhängen. Von mehr besagten P. rühret auch

28) das elende Geschwätz Fol. 33 b her, da Inquisit gegen denselben sich soll haben verlauten lassen: Wie Inquisit auf der Schule gewesen, und seinen Weihnachtswunsch bey dem Schulmeister Herrn H. thun wollen: wenn er ihn gelobet, so wäre es recht gewesen; als er aber an dessen Frau gekommen, so wäre es nicht recht gewesen, und hätten ihn um den Kopf herum geschlagen, und das Jesuskindgen austreiben wollen; sie hätten auch die Ofengabel gekriegt und das Jesuskindgen, welches er, Inquisit, gewesen, hinausgetrieben.

29) Suchet der Amts-Landknecht Johann Elias Sch. Inquisiten durch verschiedene Denunciata Fol. 21, die mehrentheils auf die Trunkenheit, und daher rührende, zum Theil aber unerwiesene wenige Vergehungen hinaus laufen, zu graviren, wie denn auch

30) die übrigen a Fol. 22 usque 44 abgehörten Zeugen gegen Inquisiten in Ansehung der Trunkenheit eines oder das andre beyzubringen bemühet sind. Endlich soll auch Inquisit

31) durch das in Actis sub K. Fol. 13 befindliche, von dem vormaligen Gerichtshalter zu L. Herrn Johann Christian O. seligen, über Inquisitens vor diesen angeblich, bezeigte üble Aufführung ausgestellte Attestat; so wohl als

32) durch das Fol. 34. seq. in d. A. befindliche Urtel, graviret werden, und endlich bey bewandten diesen Umständen allen, Inquisit einer nachdrücklichen und empfindlichen Strafe sich ausgesetzet sehen.

Allein, betrachtet man eines Theils derer vorbemerkten beyden Denuncianten Character und Personen, und erwäget die Antecedentia und Bewegungsgründe ihrer angebrachten vermeynten Beschuldigungen; so ergiebet sich offenbar, daß eine übertriebene Rache, und bittere Feindschaft, das ungerechte Triebwerk davon gewesen sey. Qui autem vindictae studio denunciat, fidem non meretur, nec jurejurando testimoniali, tanquam suspectus, adstringi, sed prorsus repelli debet.

Arg. C. 4. X. de test.
Farinac. Lib. 2. Crimin. qu. 60. no. 57.
L. B. a Wernh. P. III. obs. 57.

Der Grund von Denunciantens, des Predigers, Herrn M. W. gegen Inquisiten bezeigter Rache, welchen er in seiner Denunciation Fol. 1 seq. auf das sorgfältigste zu verbergen suchet, und auch nur mit einem einzigen Worte daran zu gedenken, sich sehr hütet, lieget in der Mitdenunciantinn, K. bey ihm, wider Inquisiten Fol. 12. angebrachten fälschlichen Anzeige, die sich Fol. 106 b ad num. 25 & 27 confr. selbsten wiederrufen, und als eine von ihr erdichtete Sache einräumet, nämlich: daß Inquisit auf den Herrn M. W. entsetzlich gewünschet und geflucht, mit der Bedrohung: Er wolle dem Pfarrer heimlich auspassen, und ihn alle zu schanden schlagen, und anderen Beschimpfungen mehr, die er wider Herrn Denuncianten damals herausgestoßen haben sollte. Es kann auch vieles dazu beygetragen haben, daß Inquisit, Herr Denuncianten aus erheblichen Ursachen nicht allemal auf das liebreichste begegnet hat.

Und

Und wer siehet nicht, daß die ganzen Acten von der Mitdenunciantinn, Inquisitens Eheweibes, äusserster Rachbegierde voller deutlichen Spuren sind? Indem sie nicht nur unerfindliches und erdichtetes Zeug, so sie hernach, wie nur vorhin dargethan worden, nicht behaupten kann, sondern revociren muß, angegeben, und daher, daß sie sothane sämmtlichen Anzeigen nicht beschwören könne, quod utilissime acceptatur, Fol. 11 b sich ausdrücklich erkläret, worwider auch bey so bewandten Umständen, wenn sie sich vielleicht noch dazu verstehen sollte, feyerlichst protestiret wird; praesertim cum uxor contra maritum testis esse nequeat in causa criminali,

Farinac. de testib. qu. 54. n. 227.

Cz. P. III. C. 16. Def. 52.

Dn. a Berger El. D. F. Tit. 22. Obs. 1. n. 5. p. m. 718.

zumalen hier, da sie testis in propria causa ist, qui ne quidem tunc, ubi veritas aliter haberi non potest admittendus,

L. B. a Wernher. P. VI. obs. 416.

L. 1. §. 1. ff. quando appell.

L. 10. ff. & C. de Testib.

Dn. a Berger. E. D. F. Tit. 22. obs. 1. n. 6. p. m. 719.

& inimicus etiam a testimonio sit repellendus,

L. 3. ff. de Testib.

L. 1. §. 24. ff. de quaest.

sondern die Denunciantinn auch alles, was sie nur von uralten Zeiten her, gegen Inquisiten zu ersinnen und zu erdenken weiß, hervorsuchet, und, wie Fol. 10 b Fol. 12 & Fol. 44. zu ersehen, die angeblichen facta bald von 10 Jahren, bald von 4 Jahren, bald von mehr als einjähriger Frist, herleitet; welche, wenn sie auch nicht erdichtet wären, so sie doch in der That sind, längst unter der Verjährung begraben liegen. Und sie wird nicht roth, wenn sie Fol. 45 b das Königl. Amt recht inständig bittet, daß man Inquisiten des Arrests nicht wieder erlassen

möchte. Wäre es in ihrem Vermögen, so würde sie ihm, dem gewissen Ansehen nach, durch den erschrecklichsten Donnerschlag von dem Erdboden vertilgen.

Suchet man andern Theils das Corpus delicti selbst, so ist solches weder in rerum natura, noch in des Inquisitens Geständniß, noch in dessen Ueberführung, außer einigen geringen Punkten, worüber Inquisit in der Folge seine Unschuld näher ausführen wird, anzutreffen. Jam vero corpus delicti semper ante omnia inuestigari & de eo constare debet, quia alias frustra instituitur inquisitio & sola inquisiti confessio etiam nulla est.

Art. VI. Const. Crimin. Carol. V.

Dn. a Leyser. Sp. 561. M. 1.

Dn. Böhmer Jur. ff. lib. 48. Tit. 3. §. 9. ibique.

Gomez. B. 2. var. resol. c. 9. de capt. reor. pr.

Barth. hodeg. for. Cap. 6. §. 32. pag. m. 988. ibique

Petr. Theodoric. in Colleg. Crim. C. 4. aph. 9. n. 5. p. 521.

Dritten Theils sind die von denen Denuncianten angegebene und summariter abgehörte Zeugen, wie unten mit mehrern ausgeführet werden soll, so wohl gegen die Denunciata als in ihren Aussagen selbst so veränderlich, und unter sich dermaaßen verschieden, daß auch Dn. Judex daher Bedenken genommen haben mag, denenselben ihre Aussagen eidlich bestärken zu lassen; jam vero testationum vis & potestas adeo pendet ex testium jurejurando, vt nec aliter fidem faciant quam si jurati sint. L. 9. C. de test. C. 5. C. 23 & C. 15. X. eodem

Dn. a Leyser. Sp. 288. m. 5. Cz. P. 1. C. 16. D. 31. n. 2.

Inquisit acceptiret demnach hiermit generaliter ac utiliter zwar dasjenige, was sothane Zeugen hin und wieder für ihn, wie es denn auch der Wahrheit gemäß ist, ausgesaget haben; widerspricht aber ihren ungeschwornen Aussagen constantissime, so wie sie ihm gravirlich

lich sind, und schreitet nunmehro in Gottes Namen zu näherer Widerlegung derer bereits vorgestellten ihm angeschuldigten Punkte selbsten:

Quoad 1) ist das Splitterrichteramt, von Herrn Denuncianten so wenig gesparet, als des Inquisiten dann und wann sich ereignete Trunkenheit, durch die besten Leeuwenhöckischen Vergrößerungsgläser zu betrachten, und auszudehnen vergessen worden. Es pfleget aber dieses die Art aller derer jenigen zu seyn, die, wie oben bereits angeführet, aus Begierde zur Rache gegen jemand etwas unternehmen; weshalb man sich auch, daß hier ein gleiches geschehen, nicht verwundern darf. Genug, Inquisit hat eine solche unmenschliche Völlerey, dergleichen Herr Denunciant ihn bezüchtigen will, so wenig eingeräumet, als von denen wider ihn aufgebrachten Zeugen überführet werden können. Vielmehr führen die beyden Brandtweinbrenner zu G. August H. und Johann Ernst R. auf deren letztern Herr Denunciant selbst sich Fol. 2. beruset, Fol. 13 b & 22. an, daß Inquisit etwan die Woche ein- oder zweymal, oder auch wohl gar nicht, zum Brandtwein gekommen, er auch bey letztern niemals mehr als vor 3 pf. verzehret habe. Und Inquisit räumet nach der, von dem einzigen Wirthe zu G. Jacob D. gethanen Fol. 38 seq. wider ihn unbeschwornen Anzeige Fol. 81 b ad Art. 12 zwar ein, daß er etwan 14 Tage vor Weihnachten, vergangenen Jahres, dann und wann betrunken gewesen; führet aber dabey an, daß es darum geschehen, weil ihm sein Eheweib manchmal Grillen gemacht habe; welches, wie oben bereits erinnert, nicht anders seyn können, weil gedachtes sein Weib, ihn, wegen ihres Obsthandels, zu ganzen Wochen und Monaten, Vid. ihr eignes Geständniß Fol. 5. verlassen, und ihn solchergestalt aller nöthigen Wart- und Pflegung gänzlich beraubet gehabt. Inzwischen wird dieses einzigen Zeugen unbeschworne Aussage, die er ohnehin Fol. 39 b größtentheils auf das Gerüchte und Hörensagen gründet, wider Inquisiten wenig oder nichts wirken können. Quum parum aut nihil probet testis unicus

C.

C. licet. uniuerſis. C. veniens. c. in omni nego. X. de Teſtib.

L. 9. C. eod.

Cz. L. III. Rſp, 94. n. 1. ſeq.

Et, teſtes, ut aliquid probent, de propria ſcientia deponere oportent.

L. B. a Wernh. P. III. obſ. 37. n. 2.

Quia teſtis de auditu nihil probat.

L. B. a Wernh. c. l. n. 1.

Wannenhero quoad 2) auch hier deſſen Fol. 38 b beſchehenen Ausſage wenig Glauben beyzumeſſen iſt, zumalen Paul Jacob R. Fol. 34, daß Inquiſit den 2ten nach Epiphanias betrunken in die Kirche gekommen, mit Gewißheit ſo wenig behaupten als Herr Denunciant daraus den Schluß machen kann, daß es deſſelben beſtändige Gewohnheit ſey; wie denn das andre Membrum dieſes Punkts Inquiſiten gleichfalls mit nichts hat erwieſen werden können. Eben ſo wenig hat

quoad 3) auf Inquiſiten mit Beſtande etwas ſtrafbares gebracht werden mögen. Wenn Inquiſit nicht arbeitete, würde er ſich bisher um ſo viel weniger nebſt denen Seinigen haben ernähren können; da deſſen Eheweib noch ohnehin alles, was ſie zuſammen bringen kann, in den Obſthandel ſtecket, gleichwohl Inquiſiten von dem daraus kommenden Verdienſte nichts genießen, ſondern die größte Noth dabey leiden läſſet, und ihn, durch die daher rührenden Vernachläßigungen des Hausweſens, und übrige empfindliche Aufführung, zu allem verdrießlich machet, weil er ſiehet, daß ihn alle ſeine Mühe und Arbeit nicht das geringſte hilft.

Quoad 4) wird Inquiſit auf dieſen Punkt beſſer unten ſuo loco ad n. 15. zu antworten, und daſelbſt ſeine Unſchuld darinne zu deduciren wiſſen. Und da Inquiſit

quoad

quoad 5) die accusirten Worte, Fol. 65 b nicht nur mit aller möglichsten Bewegung und Reue, und Versprechung rechtschaffener Besserung eingeräumet, sondern auch denenjenigen, so er hierunter zu nahe getreten, es auf das wehmüthigste abgebeten, und diese Erklärung und Reue hiermit nochmaln aufrichtigst wiederholet; so hoffet er um so eher gütigste Verzeihung und Pardon zu erhalten, da diese ungebührlichen Worte, die bloße Wirkung einer per causas extrinsecas & flebiles ihme zugestoßenen Trunkenheit gewesen sind; mithin bey benebelten Sinnen Dolus und Proæresis ermangelt hat.

Quoad 6) ist ein so generales Denunciatum Inquisiten zu graviren keinesweges hinlänglich, zumaln sich aus derer, ohnehin ungeschwornen Zeugen Aussage, von gotteslästerlichen, und wider die Ehre der geistlichen und weltlichen Obrigkeit laufende Redensarten, wider Inquisiten eben noch nichts specielles und strafbares veroffenbaren will.

Wie denn auch quoad 7) diejenigen Lästerworte, so Herr Denunciant Fol. 2 a specialiter anzeiget, so wenig auf Inquisiten haben gebracht werden können, daß vielmehr der hierüber angegebene und abgehörte Zeuge, Ernst R. sich Fol. 22 b & Fol. 114 b ad num. I. schlechterdings mit der Unwissenheit entschuldiget, und nicht Inquisit, sondern derjenige strafbar wird, welcher dergleichen Gottes vergessene Reden demselben böslicher Weise andichten will.

Quoad 8 & 9 sparet Inquisit seine Unschuldsausführung hiergegen, gleichfalls bis zu denen Denunciatis seines ungetreuen Eheweibes.

Und quoad 10) antwortet Inquisit, daß durch ihn und seinen Vorsatz so wenig jemals ein großes Unglück entstanden sey, als unter fernern göttlichen Beystande entstehen werde. Es hat auch Inquisit bey der sehr sparsamen, aber wohl verdienten geringen Züchtigung seines Eheweibes, keine boshaftigen Absichten, sondern bloß den Spruch des weisen Syrachs, Kap. 9, 2. vor Augen gehabt, und glaubt daher, zumaln er

die

die Maaße so gar sonderlich nicht überschritten, hieran etwas unrechtes nicht begangen zu haben.

Gegen der Mitdenunciantinn, Marthen Sophien K. beschehene vermeynte Anzeigen, kann Inquisit überhaupt unerinnert nicht lassen, daß dieselbigen nicht nur an sich, sondern auch gegen die Confrontation Fol. 99 seq. und gegen der Zeugen Aussage, sehr veränderlich und widersprechend sind, welche um so viel weniger zu bewundern, da der gröste Theil derselben erdichtet ist, und lediglich zu Befriedigung ihrer Rachbegierde abzielet, wovon die Acten selbst Fol. 45 b und an andern Orten mehr, deutlich genug reden; wie sie denn überall mit großem Vergnügen verbreitet, daß sie ihren Mann auf den Bau bringen, und sich von ihm scheiden lassen wolle; welches, daß es ihr harter Ernst sey, durch die von ihr eingereichte Fol. 47 befindliche Specification ihres vermeynten Eingebrachten, woran in praejudicium zur Zeit noch nichts eingeräumet wird, offenbar zu Tage lieget. Und es verlautet zuverläßig, daß sie nur kürzlich noch mit einer weitläuftigen Deduction ihrer vermeynten Rechte aus eigner Bewegniß eingekommen sey. Wie nun aber solche mit gegenwärtiger, schlechterdings über Inquisiten solitarie verhängten Inquisitionssache gar keine Verwandschaft haben kann; es sey denn, daß Denunciantinn entweder dem künftigen Urtel sich mit belehren lassen wolle, ob sie, bey Inquisitens Lebzeiten, einen andern und jüngern Mann heyrathen dürfe; kurz: ob sie eine Divortienklage mit Bestande Rechtens wider ihn anstellen könne? oder daß sie Inquisiten vom neuen graviren, oder aber dessen Defension ad refutandum vorgeleget wissen wolle. Es dienet ihr aber hierauf zur Nachricht, daß ersteren Falls ihre Schrift zu diesen Acten gar nicht genommen, noch in dieser Sache darüber mit erkannt werden kann, sondern Denunciantinn solches auf ihre eigne Kosten suchen muß; andern Falls aber hätte dieselbe entweder gleichfalls nicht dazu gebracht, oder Inquisiten in Zeiten und vor Versendung der Acten zu Beobachtung seiner Gegennothdurft communiciret werden müssen. Endlich dritten Falls, da die Vorlegung und Refutation Inquisitens beygebrachter

Defen-

Defenſion in dem Fol. 77. befindlichen allergnädigſten Reſcripte, welches ſtrictiſſimae interpretationis iſt, ſo wenig anbefohlen worden, als ſolche der Analogie der Rechte gemäß iſt; quum denuncianti regulariter haud permittatur, vt inquiſiti, defenſionem refutet;

Wernh. P. V. obſ. 100.

quippe in cauſis inquiſitoriis reo ſemper ultima ſcriptura eſt permittenda; neque intereſt, utrum a procuratore fiſci, a domino iurisdictionali, aut alio quocunque aliquid aduerſus reum moneatur.

Dn. a Berg. P. II. ſupplem. ad Jurisprud. Crim. Obſ. 185.

L. B. a Wernh. P. II. obſ. 479 & P. V. obſ. 100.

Alſo würde leztteres nur neue Weitläuftigkeiten und Zeit- und Geldſplitterungen verurſachen, wenn der Denunciantinn Inquiſitens Defenſion ad refutandum vorgeleget, und gegen ihre Refutation, und vielleicht von neuen erdichtete Grauamina eine anderweite Defenſion diſſeits geführet werden ſollte; wovon in angezogenen allergnädigſten Befehle nicht das geringſte vorgeſchrieben iſt. Die dann und wann von dem Landesherrn ſpecialiter bewilligte Vorlegung derer Acten und Inquiſitionalverhöre, an den Denuncianten hat zum Endzwecke, daß dieſer dem Richter die Mittel, Inquiſiten zu überzeugen, verſchaffen könne und möge.

Barth. hodeg. for. C. 6. §. 35. lit. b p. 1004.

Hier aber iſt ſolches nicht mehr in quaeſtione, indem per Acta der Beweis wider Inquiſiten bereits abſolviret, und der Denunciantinn, Privatintereſſe hierher nicht, ſondern ad ſeparatum gehöret, und ſie daſſelbe auf ihre eigne nicht aber hier auf Inquiſitens Koſten, und zu Verſchleifung deſſen Sache, behörig ausführen kann.

Inquiſit proteſtiret demnach wider dergleichen ungebührliches Anſinnen und Vorlegung ſeiner Defenſion an Denunciantinn deren Curatores, Actores, und wer es ſonſt nur immer

mer seyn möge, ingleichen wider Annehmung ihrer Schriften oder andrer Nouorum zu gegenwärtigen Acten, bis Inquisitens Defensor solche zuförderst vorgeleget worden, und er darein ausdrücklich consentiret, wie auch gegen alles dahin einschlagende übrige präjudicirliche lub eventuali appellatione, humillima, ad Potentissimum & reseruando quaeuis juris competentium feyerlichst, und heget zu des Dn. Judicis rühmlichster Dexterität das feste Vertrauen, daß Dieselben in honorem Appellationis disseitigen rechtlichen Petitis hochgeneigt fügen werden. Nachdem man nun dieses voraus gesetzet, wird

quoad 11) erinnert, daß das Angeben abermal sehr general sey, und daher Inquisiten gar nicht gravire: und gesetzt auch, daß in Ansehung der, durch den Trunk, dann und wann entstandenen Unordnung eines oder das andre auf Inquisiten, wie er zum Theil in Actis eingeräumet, gebracht werden könne, so rühret ja solches lediglich von Denunciantinn selbst, und ihrem angeblichen Obsthandel her, über welchen sie nicht nur Inquisiten, und seine ganze Haushaltung versäumet, sondern auch bloß auf ihr Privatinteresse, und wie sie ihren Beutel priuatiue bereichern möge, bedacht ist; für Inquisiten hingegen nicht die geringste Achtsamkeit hat, daß daher dieser seinem verfallenen Körper, in Ermangelung andrer Hülfe, durch einen Trunk Bier oder Schluck Brandtwein, außer dem Hause dann und wann zu erquicken, die Gelegenheit suchen muß. Gesetzt nun auch

quoad 12) daß Inquisit das Bischen Mehl, so sich derselbe zu seiner äußersten Nothdurft bey seite gesetzet, Denunciantinn aber, bey ihrer Rückkunft, von dem Obsthandel, Fol. 5. mit Kuchenbacken unnöthig verschwenden wollen, Fol. 82 ad art. 16. aus der Hand gerissen; so hat er doch daran nichts unrechts gethan, hingegen der erdichteten Worte: Sie sollte die schwere Noth backen, Fol. 49. 82 b & 99. nicht überführet werden können; wie denn Denunciantinn

quoad 13) ihre eigne Anzeige Fol. 6 a nicht nur Fol. 99 b ad num. confr. wiederrufet, und dabey sehr variiret; sondern

dern auch der angegebene Zeuge H. Fol. 14 b von diesem Umstande nichts wissen will, und dasjenige, was er Fol. 15 a vom Hörensagen mit großer Ungewißheit deponiret, Inquisiten nicht graviren kann.

Quoad 14) Und wenn auch Inquisit das erste Membrum dieses Punkts einräumet; so ist es eines Theils in der Hitze des Zorns geschehen, und bey Denunciantinn vorgegangener empfindlicher Aufführung eben kein Hauptverbrechen. Sie zeuget auch Fol. 6 b selbst von ihrer freyen Disposition in der Haushaltung, und daß sie Inquisiten bloß daben, als einen guten Strohmann geachtet, welches ihm freylich empfindlich und verdrießlich gefallen haben muß; da er von ihrer ungebührlichen Herrschsucht so schon aufgebracht gewesen ist. Und ob zwar dem diesfalls angegebenen ungeschwornen Zeugen, Gottlieb L. einem jungen rohen Purschen von 18 Jahren, nicht der geringste Glaube beyzumessen; indem sich aus seiner Fol. 18 seq. befindlichen Aussage eine strafbare Animosität, fast in allen Zeilen veroffenbaret, und Denunciantinn selbst das andere Membrum dieses Punkts; als ob er sie mit Füssen getreten hätte, Fol. 100 b völlig wiederrufet, und d. Fol. ad n. 5. confr. gar nicht einmal weiß; ob Inquisit seinen Sohn, als er nach ihm getreten, getroffen habe; welches letztere, wenn es auch, wie man doch nicht einräumet, geschehen wäre, keine Todsünde seyn würde, da dieser Fol. 6 b Hand an seinen Vater zu legen Mine gemacht hat; so ist doch per Acta d Fol. selbsten keinem von beyden etwas zu Leide geschehen: Gesetzt, daß Inquisit in seinem, durch jene aufgebrachten Affect nach allen beyden getreten hätte. Inzwischen giebt der aufgeführte Zeuge L.

quoad 15) selbsten Fol. 19 b zu erkennen: Daß Inquisit ihm damals gesaget: er sollte nur nach Hause gehen; er wollte das Aergerniß heunte nicht haben. Man siehet hier, daß wenn gleich Inquisit, durch die ungebührliche und bösartige Aufführung seines Eheweibes schon sehr aufgebracht gewesen, derselbe sie dennoch zu schonen, alle mögliche Mäßigung angewendet habe. Jedoch, da Denunciantinn, ihrer

Gewohnheit nach das letzte Wort hat behalten wollen, ist endlich Inquisit von bösem Muthe überlaufen worden, und hat nach der Denunciantinn nicht mit einem Scheite Holz, wie sie Fol. 7 fälschlich angiebt, und dagegen Fol. 101 a ad num. confr. revociret, sondern mit einem kurzen Stocke von einer Wurzel, wie Fol. 83 ad art. 24 & Fol. 101 ad num. 6 confr. wie Denunciantinn h. l. daselbst einräumet, geworfen; und da er sie hiermit nicht getroffen Fol. 83 b ad art. 25. einem andern Stock, nicht aber Scheit, ergriffen, und sie damit an das Maul getroffen, jedoch nicht dergestalt, daß sie, wie sie Fol. 7 a fälschlich angiebt, und Fol. 101 a ad num. 7 confr. abermalen widerrufet, davon niedergesunken sey. Und gesetzt, daß dadurch ein wenig Haut vom Munde abgerissen worden, so ist doch seinige wenige Tage darauf nicht die geringste Spur mehr davon zu finden gewesen; am allerwenigstens nicht einmal die Spur von einer Steckenadelspitzen-Wunde, geschweige einer, die von einem Scheite Holz herrühren soll, mehr zu sehen. Es widerspricht sich auch Denunciantinn selbst, da sie Fol. 7 b angiebet die Wunde habe zween Tage geblutet, hingegen Fol. 101 b ad n. 8. confr. schon ein merkliches wieder abläsket, mithin hierbey, das Vergrößerungsglas nicht gesparet hat. Inzwischen hat Denunciantinn, da sie Inquisiten gleich anfänglich in seinem Arreste vielfältig, und fast zu ganzen Tagen besuchet, bey ihm gesessen, und freundschaftlich mit ihm geredet, wovon sich Ursache, ex Fol. 64 b leicht einsehen lässet, auch damaln Essen und Trinken, (so sie ihm kurz darauf wieder entzogen) gebracht, sattsam zu erkennen gegeben, daß sie ihm diese, an ihr begangene Beleidigung stillschweigend verziehen und vergeben habe; weshalb auch Inquisit sie zu selbiger Zeit gleichfalls verschiedentlich um Vergebung recht herzlich zu bitten, und sothane stillschweigende Remißion dadurch zu acceptiren, kein Bedenken gefunden, immaaßen er ein solches hiermit nochmalen wiederholet, und die bereits geschehene Verzeihung abermals acceptiret. Et per remissionem tam expressam quam tacitam injuriarum actio extinguitur, veluti si injuriatus postea iterum pristina familiaritate cum injuriante sit usus

L.

L. II. §. 1. ff. de injur. §. ult. J. cod. ibique Hopp.
Cz. P. IV. C. 46. D. 8.

nec non diſſimulatione injuriae illatae tolluntur, & licet animum remittendi abfuiſſe jurare velit.

Cz. P. III. C. 26. D. 14. n. 1.
§. vlt. J. de iniur. L. 5. C. eod.
L. B. a Wernh. P. I. obſ. 137.

Wobey Inquiſit das zuverſichtliche Vertrauen hat, daß ihm auch, die dabey vorgewalteten Umſtände, und daß ſein Eheweib ihn ſelbſt in die Hitze gebracht, und zu dieſem Verfahren Gelegenheit gegeben, zu ſtatten kommen werden. Quum ira aliique grauiſſimi affectus poenam iniuriarum ſemper mitigent.

Dn. a Leyſer. ſpec. 565. medit. 27.

Man ſiehet im übrigen hierbey, weil dieſer Punkt in den obigen num. 5 einſchläget, daß Mitdenunciant, Herr M. W. aus der Mücke einen Elephanten zu machen, recht gut gelernet habe, in der Gedanken-Erforſchungskunſt aber noch nicht ſehr weit gekommen ſeyn müſſe; immaaßen der animus occidendi, welcher ohnehin nicht, wohl aber hier lediglich animus corrigendi, rechtlich vermuthet wird, von Inquiſiten ſo wohl in ſeinem Herzen ſelbſt weit entfernet geweſen, als auf ihn nicht die allermindeſte Anzeige dieſerhalb gebracht werden können; weshalb ſich der von dem Herrn Paſtore ſupra ad num. 4 angegebene gravirliche Punkt ex hiſce deductis von ſelbſten hebet: daß aber Inquiſit aus einem Brandtweinhauſe in das andre gelaufen, hat er

quoad 16) ſo wenig überführet werden können, als derer ſub hoc numero angegebenen Reden, immaaßen nicht nur in confrontatione Fol. 114. hiervon ein tiefes Stillſchweigen iſt, ſondern auch der Zeuge Auguſt H. Fo. 15 ihn noch dazu rechtfertiget, daß er die angegebenen Worte von Inquiſiten nicht gehöret habe. Und ob zwar ermeldter H. Fol. 16 b angiebet, daß Inquiſit zuweilen ſchändlich auf ſeine Frau gelaſtert und geflucht; ſo weiß er doch eines Theils nichts Ausdrückliches anzuzeigen, und andern Theils ſetzet er auch gleich die Urſache hinzu, nämlich: daß ſeine Frau alles zu Hauſe

verderben ließe, und ihn dieserhalb die Läuse fressen müßten. Worüber auch Inquisit bey der summarischen Vernehmung Fol. 48 b gleich anfänglich sich beschweret, und die bey ihm eingerissene Unordnung damit entschuldiget hat. Aus dem Vorhergehenden lässet sich auch ermessen, was der Erzehlung

quoad 17) vor Glauben beyzulegen sey; und ob gleich Inquisit Fol. 102. ad num. 11 & 12 confr. ingleichen Fol. 84 b seq. ad Art. 34 & 35 eines und das andre von dem geführten Discours, und daß er damalen betrunken gewesen, zugestehet; so kann doch Inquisit hier so wenig derer angegebenen Verwünschungen, und daß er Denunciantinn unter beständigem Drohen, Fluchen und Gotteslästerungen mit ganzer Gewalt in den hohlen Graben treiben, und sie daselbst umbringen wollen, überführet werden, daß vielmehr Denunciantinn ihre Fol. 9 b gethane Anzeige: als ob er sie eine tausend sacramentische Hure geheißen Fol. 103 a ad num. 14 confr. nicht nur revociret, sondern auch die vorher angegebenen, sehr gefährlichen auf Mord und Todschlag abzielende Worte Fol. 103 b ad num. 16. confr. dergestalt glimpflich ausleget, daß sie der Ausforderung zu einem Liebeskampfe nicht unähnlich werden. Es erkläret sich aber Inquisit Fol. 86 a ad Art. 40: daß er diese glimpflichen Drohworte, bloß zur Besserung seines Eheweibes, die ihm Fol. 85 a ad Art. 36 vorher mit empfindlichen Reden begegnet, habe laufen lassen, animus occidendi aber, qui nec unquam praesumitur, juxta Fol. 86 a ad Art. 41. dergestalt weit von ihm entfernet gewesen, daß er sie juxta d. Fol. ad art. 42. nicht einmal angegriffen, sondern der ganze, anfangs so gefährlich vorgestellte Auftritt, juxta Fol. 102 b ad num. 13 confr. in einer Ohrfeige, oder wie es Denunciantinn Fol. 104 a ad num. 17 confr. ändert, in einem Schlage, und daß er mit dem Beine nach ihr geschippet, bestanden. Inquisit ist aber, dafern er ja sein Eheweib auch hierdurch wider seinen Vorsatz beleidiget haben sollte, überzeuget, daß auch dieser Fehl durch die oben bereits angeführte stillschweigende Verzeihung mit zugedecket seyn, und solcher Gestalt so strenge mit ihm nicht verfahren werden würde.

Quoad

Quoad 18) iſt ſo general, daß es Inquiſiten nicht graviren kann. Die Brandtweinbrenner, ſammt übrigen, zum Theil angeſtifteten Zeugen bewähren der Denunciantinn Satz entweder gar nicht, oder ſagen bloß von Hörenſagen aus; oder contradiciren und variiren gegen einander, oder wiederrufen ihre Ausſagen ſelbſten, oder entſchuldigen ſich mit Nichtwiſſen, wie zum Theil ſchon dargethan iſt, und zum Theil noch dargethan werden wird. Bey der Beſchuldigung

quoad 19) die Inquiſit cum reſtrictione Fol. 86 ad Art. 43 einräumet, thut er ebenermaaßen d. Fol. ad Art. 44 die Urſache hinzu, daß er ſothane Worte bloß animo corrigendi geſprochen, weil Denunciantinn ihm auf ſeinen gütlichen Antrag zum Frieden die ad Art. 34 bemerkten verdrießlichen Reden ertheilet habe, einfolglich eben hieraus nichts ſtrafbares wider Inquiſiten zu erzwingen iſt. Die ganze Erzehlung

quoad 20) ſiehet ſo roman- und fabelhaft aus, daß auch derjenige, welcher Denunciantinn nicht kennet, ſolche vor nichts anders zu halten wiſſen wird. Und wenn auch die Verjährung, nach Denunciantinn eigner Anzeige Fol. 10 b nicht vorhanden wäre; ſo würde doch bey dieſem erſonnenen Werke wider Inquiſiten, da bey denen ſummariſchen articulirten und Confrontationsverhören Fol. 53. 87 & 104 ſeq. auf ihn auch nicht die allergeringſte Vermuthung gebracht werden können, nicht das mindeſte vorzunehmen, ſondern derſelbe pure zu abſolviren ſeyn, um ſo mehr, da Denunciantinn ſich gegen ihre Anzeige Fol. 10 b und 11 a bey der Confrontation Fol. 104 b ad num. 18 & 19 zweymal ſehr nachdenklich widerſpricht; indem ſie dorten die Unſtrut, hier aber die Helme angiebet, und dabey ſich erkläret, daß Inquiſit ſie nicht wirklich angegriffen, ſondern nur angreifen wollen. Durch welches und dasjenige, was ad num. 17 deduciret worden, des Mitdenunciantens, Herr M. W. oben ad num. 8 & 9. aufgeführte vermeynte Anzeigen gleichfalls ihre Abfertigung erhalten.

Quoad 21) Kann Inquiſiten das Vorbringen, weil es bloß in generalen unerwieſenen Terminis beſtehet, und die erforderlichen

forderlichen besondern Umstände ermangeln, keinesweges graviren, und wird nochmalen bestens acceptiret, daß Denunciantinn, die wider ihren Mann gethanen Anzeigen zu beschweren nicht im Stande sey. Es lässet sich daraus leicht der Schluß machen, wie wenig solche in der Wahrheit gegründet seyn müssen. Inquisit kann außer denen im Vorhergehenden gnugsam angeführten

quoad) 22) hievon auch vorizo eine neue Probe in continenti aufweisen. Denn ob zwar Inquisit Fol. 88 a ad Art. 53 & Fol. 106 a ad num. 24. confr. nicht weiß und dahin gestellet seyn lässet, ob er vor länger als Jahresfrist Denunciantinn, sein Eheweib geprügelt und geschlagen, es möchte denn seyn, daß sie es wohl verdienet hätte; so ist doch abermal darüber zu erstaunen, daß Denunciantinn eine so gefährliche Anzeige, als sie Fol. 12 gethan, lediglich zu ersinnen, und Fol. 106 b ad num. 26. confr. mit Nichtwissen zu behaupten, und gänzlich zu wiederrufen im Stande gewesen; wie sie denn nicht das geringste Schimpfwort, womit Inquisit den Prediger, H. M. W, angeschuldigter maaßen beleget haben soll, d. Fol. 106 b vorzubringen weiß, sondern d. h. Fol., schlechterdings wiederrufet, und daß ihr dergleichen nicht bekannt wäre, behauptet, jam vero testis in uno mendax in reliquis etiam mentiri praesumitur & fidem omnem perdit.

Dn. a Leyser. sp. 285 m. 2.

Man siehet also wohl, daß sie, indem sie nach ihrem Bekenntnisse Fol. 13 a dem H. M. W. dieses entdecket, denselben zur Rachbegierde, welches auch Fol. 1 seq. erfolget, wider Inquisiten anreizen, diesen aber durch die Fol 12 hierüber beschehene falsche Anzeige vollends ins Unglück hinein stürzen wollen. Man erkennet solches weiter ganz deutlich daraus, daß sie sich bey diesen ersonnenen Beschuldigungen noch nicht beruhigen können, sondern auch noch die erdichtete ganzer 4 Jahr vorgespielt seyn sollende Comödie

quoad 23) um ihre Rachbegierde zu vergnügen, hinzu thun, und solche durch eine falsche, und sich zu eigen gemachte

Zeu-

Zeuginn zu unterſtützen ſuchen müſſen. Man möchte hier ausrufen; riſum teneatis amici! welcher Mann, wenn er ſeine Frau umzubringen Luſt hat, ſollte wohl keine beſſere Gelegenheit dazu wiſſen, als ſolches in andrer Leute Gegenwart zu thun', und etliche Stunden vorher ein halbes hundert närriſcher Capriolen dazu zu ſchneiden, damit die Frau, nebſt denen, ſo ſie bey ſich hat, die Materie, wovon gehandelt werden ſoll, ſich vorher hinlänglich bekannt machen könne? Wer ſiehet nicht, wenn man ja auch wider alle Wahrſcheinlichkeit, deſuper proteſtando, dieſes factum einmal als richtig annehmen wollte, daß Inquiſit auf ſein damals gehabt haben ſollendes Räuſchchen noch einen kleinen Spaßconfect animo forſan terrendi & emendandi uxorem male audientem ſetzen wollen, wenn man nicht eher glauben muß, daß die Fol. 61 b ſeq. abgehörte, jedoch ungeſchworne Zeuginn, Anna Sophia R. als ein Mägdchen von 14 bis 15 Jahren, damals entweder ſchlaftrunken geweſen, oder geträumet habe. Jedermann wird zugeben, wenn Inquiſit wirklich im Sinne gehabt hätte, ſein Eheweib, zur angegebenen Zeit umzubringen, daß er völlig in Verzweifelung geweſen ſeyn müſſe. Welcher deſperate Menſch aber wird bey der hitzigen Ausführung ſeines Vorhabens ſolche weitläuftige und närriſche Vorbereitungen anſtellen, als Fol. 62 ſeq. beſchrieben werden? und welcher deſperate Menſch wird, wenn ihm ſeine Beute entgangen, und ſein gefaßter Anſchlag mißgelungen iſt, mit der vollkommenſten Gelaſſenheit, in ſolche gütige Worte, als Fol. 63 b befindlich ſind, nämlich: Nun das iſt ihr Glück, daß ſie weg iſt, herausbrechen, und ohne weiteres Nachſuchen und Fragen es dabey bewenden laſſen? Man betrachte nur ferner der angeblichen Zeuginn ihre Fol. 62 ſeq. befindliche waſchhaftige Ausſage ſelbſten, wie ſehr veränderlich und verſchieden ſolche gegen der Denunciantinn ihre Fol. 44 ſeq. iſt. Nur einen einzigen und ganz geringen Umſtand davon anzuführen, behauptet die R. Fol. 62. daß die K. und Deponentinn nebſt dem Mägdchen in ihren Betten in der Stube ſich bereits ſchlafen gelegt gehabt, und als Inquiſit des Nachts um 12 Uhr betrunken nach Hauſe gekommen,

hätte er die annoch auf dem Tische in der Stube stehende brennende Lampe genommen ꝛc. welchen Umstand sie auch Fol. 109 b ad num. 2 confr. wiederholet. Die K. hingegen weiß Fol. 107 ad num. 31. confr. nicht, ob sie schon im Bette gelegen, oder nicht, und behauptet, daß sie kein Licht mehr gehabt habe, andrer bey diesem Punkte in Actis vorkommender Contradictionen, geliebter Kürze halber, nicht zu gedenken. Gnug aber, daß die angestiftete Zeuginn Fol. 109 ad num. 3. 6. 8 confr. gegen ihre Aussage Fol. 62 sqq. in denen Hauptumständen sich so gar selbsten widerspricht, variiret und zweifelhaftig ist; cujusmodi testi nihil est credendum.

L. B. a Wernh. P. X. Obs. 289.

Denn da weiß sie weder, ob die K zur Thüre hinaus gegangen, oder ob sie in der Thüre stehen geblieben, oder ob sie zum Fenster hinaus gesprungen sey? Sie weiß nicht, ob Inquisit die Worte: Luder wo bist du? gesprochen habe, oder nicht. Sie weiß nicht, da die K. weggewesen, ob Inquisit gelachet oder geweinet, oder ob er die Worte gesaget: Nun das ist ihr Glücke, daß sie weg ist. Das seltsamste ist noch, daß sie Fol. III. num. 8. confr. sich damit entschuldiget: sie könne es so eigentlich nicht sagen, weil sie damals ein Kind gewesen wäre. So wird ihr denn auch in denen übrigen Punkten nicht der geringste Glaube beyzumessen seyn, zumaln sie Fol. 62 b selbst gestehet, daß so bald Inquisit hinaus, und dessen Eheweib aufgestanden, und ihm nachgegangen gewesen, sie wieder eingeschlafen sey. Was kann man aber von einem schlafenden und träumenden Mägdchen von 14 bis 15 Jahren, die den dabey vorwaltenden Umständen nach ohnehin so gut als eine Brodzeuginn anzusehen ist, für Wahrheiten erwarten? Es ist auch das ganze ersonnene factum in Ewigkeit in der Wahrheit nicht gegründet, und Inquisit hat solches gleich anfänglich bey dem summarischen Verhör Fol. 54 b sq. als auch nachhero bey den articulirten, und Confrontationsverhören Fol. 89 sq. ad Art. 58 sq. und Fol.

109 sq. ad num. 2 sqq. confr. mit bestem Gewissen geläugnet; und haben auch desfalls auf ihn nicht die allergeringsten Anzeigen weiter gebracht werden können; wie denn Inquisit bey sothhaner Verneinung nochmalen auf das beständigste verbleibet. Es scheinet zwar Inquisiten, das über diesen Punkt Fol. 65 mit gethane Geständniß zu graviren; allein, man sehe nur den Bewegungsgrund Fol. 64 b an, welcher vor diesem Geständnisse vorher gehet, nämlich: Es wäre sein Eheweib bey ihm gewesen, und hätte ihm gerathen, daß ehe sie sich mit ihm wieder aussöhnen könnte, er alle Punkte vom kleinen bis zum größten einräumen müßte. Hier hat Denunciantinn ihre Schlangenlist in ihrer vollen Stärke gezeiget. Und armer bedrängter Inquisit hat in der festen Zuversicht, seines Gefängnisses bald los zu werden, und seine verdrießliche Sache beendiget zu sehen, vid. fol. 65 a ein Factum, dessen er sich niemalen bewußt gewesen, aus purer Einfalt, und aus der von Denunciantinn ihm arglistig und fälschlich gemachten süssen Hoffnung eingeräumet; was aber dergleichen Bekenntniß operiren könne, lässet sich Arg. Decis. Elect. Sax. 91. gar leicht ermessen, und ist bey so bewandten Umständen darauf in sententionando nicht der geringste Betracht zu nehmen; zumalen Inquisit keinesweges, wie doch angeführte Decision schlechterdings erfordert, sothanes Bekenntniß nachhero absonderlich und freywillig wiederholet, vielmehr, da er aus Denunciantinn gleich darauf erfolgten anderweiten ganz widrigen Bezeigen wahrgenommen, daß sie ihn bloß zu Erreichung ihres bösen Endzwecks hinter das Licht zu führen gesuchet, sothanes listiger und betrügerischer Weise ihm heraus gelockte Bekenntniß mit Anführung der gegründeten, und wahrhaften Ursache bey denen articulirten und Confrontationsverhören Fol. 89 seq. ad Art. 58 seq. et Fol 107 seqq. schlechterdings wiederrufen, und mit gutem Gewissen abgeläugnet, daß auch dieserhalb auf ihn nicht die geringste Anzeige, vielweniger die allergeringste Spur eines vorgehabten animi occidendi weiter gebracht werden können.

So lächerlich nun als diese Erzehlung heraus kommt; so einfältig ist auch

quoad 24) die von Denunciantinn Leibzeugen, Johann George P. Fol. 26 angebrachte ungereimte Beschuldigung, daß Inquisit sein Eheweib, weil sie sich nicht zu ihm ins Bette legen wollen, mit einer Pfrieme umzubringen und zu ermorden gedrohet hätte; immaaßen Inquisit solches sowohl Fol. 56. 92. ad Art. 79. und Fol. 112. ad num. 3 et 4 confr. negiret, als der subordinirte Zeuge selbst d. Fol. 112. ad dict. numeros solches wiederrufet, und davon nichts wissen, noch gehöret haben will. Wannenhero von diesem Punkte auf die ihm beyzumessende Glaubwürdigkeit in denen übrigen gar leicht der Schluß zu machen ist. Es ist dahero auch gar nicht zu begreifen, was dieser Zeuge beständig bey Inquisitens Eheweibe zu bewachen gehabt haben will; zumalen derselbe Fol. 27 b angiebt, daß Inquisit die Tagewache im Dorfe gehabt, der Zeuge aber nichts desto weniger sein Eheweib bewachen müssen, und Fol. 26 b läsſet sie Zeugen des Nachts um zwey Uhr die Wache über sie in seinem eignen Hause antreten. Welches alles Inquisit zu beurtheilen viel zu wenig ist, sondern solches höherer Dijudication überläſſet, und, daß ihm sein Anführen von Denunciantinn nicht ungleich, sondern bloß pro sui defensione ausgeleget werden möge, feyerlichst protestiret. Eine neue Probe der Glaubwürdigkeit von nur gedachten P. Beschuldigungen ereignet sich auch

quoad 25) da er diesen Punkt ex auditu von Inquisitens Tochter, Fol. 29 angiebet, Inquisit auch Fol. 57 b seq. sich erkläret, was es mit diesem Punkte vor Bewandniß habe, und daß Zeuge P. ihn durch den geführten Discours hierzu veranlasset, daß Inquisit die angeschuldigten Worte in ganz unschuldiger Absicht gesprochen, woraus eben nichts strafbares zu erzwingen ist.

Quoad 26) wäre es kein Wunder, wenn Inquisiten der böse Muth überlaufen, da er juxta Fol. 92 b ad Art. 81 am ersten Weihnachtsfeyertage, die Dorfwache gehabt, und sich

einer

einer empfindlichen Kälte und bösen Wetter den ganzen Tag aussetzen müssen, dennoch, als er um einen warmen Bissen zu genießen, des Mittags nach Hause gegangen, vor sich nichts gefunden; sondern nach langem Warten, endlich zum Weihnachtsgeschenke, mit einer elenden, ungesalzenen und ungeschmolzenen, mit ein paar großen Brodrunken bespickten Wassersuppe vorlieb nehmen sollen, welches ihm freylich empfindlich fallen müssen; da sein Eheweib indessen die guten Bißgen, und ihren gebackenen Kuchen mit Zeugen P. juxt. Fol. 32a in principio allein verzehret, und ihm das leere Nachsehen gelassen; weshalb das aus aufgebrachten und übereilenden Affect beschehene Vergehen Inquisiten eben so gar sehr zur Last nicht geleget werden wird, wenn man sich nur einen Augenblick an seine Stelle zu setzen beliebet; wozu noch kommt, daß Inquisit derer Worte, wie sie P. Fol. 28b augegeben, Inquisit hingegen Fol. 93 sich darüber erkläret, Fol. 113 num. 5 confr. keinesweges überführet werden können. Und wer siehet

quoad 27) aus der sehr einfältigen Erzehlung nicht, daß dieser Umstand von Johann P. abermal erdichtet sey, wie denn Inquisit Fol. 57b et Fol. 93 ad Art. 86. nicht weniger Fol. 113. ad num. 6. confr. Zeugen ins Gesicht, sothane Beschuldigung mit bestem Gewissen läugnet: und gesetzt, jedoch ohn eingestanden, desuper protestando, Inquisit hätte diese Worte wirklich gesprochen; so würde sich aus dem Zusammenhange von dieses P. Anzeigen a Fol. 25 ad 29 ganz deutlich abnehmen lassen, daß es bloß in der Absicht geschehen seyn müßte, Zeugens überlästigen Umganges, und wunderlicher Bewachung seines Eheweibes los zu werden, und diese von sothanen verhaßten Umgange dadurch abzuschrecken; immaaßen denn der ganze a Fol. 29 ad 31a beschriebene große Lerm, wovon jedoch das geringste nicht eingeräumet wird, in einem bloßen Schattenspiele und Schreckschüßen, so Inquisit, die Seinigen in Ordnung zu bringen und zu bessern, unternommen haben möchte, bestanden; und muß Zeuge fol. 31b selbsten freywillig gestehen, daß am Ende Inquisit

quisit, als er nach Hause gekommen, nicht das geringste gesaget habe. Denn Fol. 29 b ist zu ersehen, und auch sonsten bekannt, daß Inquisitens Sohn, die Brandtweinhäuser zu besuchen anfänget, und einen Freyherrn vorstellen will, und Inquisit daher, wenn auch das Angeben Fol. 29 b wahr wäre, als ein Vater, nicht ohne Grund über die Aufführung seines Sohnes zu eifern Ursache gehabt hat.

Quoad 28. ist Inquisiten, das, in dieser Beschuldigung abgeschmackte Vorbringen nie in die Gedanken gekommen. Es räumet zwar derselbe das erste membrum dieser elenden Wäscherey, um nur der Sache los zu werden, Fol. 94 b seq. ad Art. 90. et fol. 113 b ad num. 9. confr. ein, läugnet aber das andre membrum: Als ob er sich das Jesuskindgen geheißen; mit bestem Gewissen, und machet die schlechte Glaubwürdigkeit, Variation und Contradiction, dieses ungeschwornen, und angestifteten Zeugens wider Inquisiten nicht das geringste indicium aus, so ihn, in Ansehung dieses Punkts, graviren könnte; wenn man auch nicht in Erwägung ziehet, daß die Umstände, unter welchen Zeuge diesen Punkt Fol. 32 denunciret, von einem sehr boshaften und niederträchtigen Gemüthe, welches zu allen möglichen Bösarten und Verläumdungen fähig ist, Zeugniß geben. Ueber dasjenige, was Inquisit

quoad 29) auf des Amtslandknechts Sch. Fol. 21 beschehene Denunciata Fol. 59. et 96. ad Art. 97 seq. eingestanden, hat Inquisit bereits und besonders Fol. 65 seine herzliche Reue bezeiget und rechtschaffene Besserung versprochen, erkläret auch solches nochmalen, und hoffet daher, daß diese von ihm eingestandenen geringen Vergehungen so gar hoch nicht werden angesehen werden; zumalen

quoad 30) die von denen a Fol. 22 usque 44 abgehörten ungeschwornen Zeugen angeführte Umstände, so wohl hierüber, als andre dem Inquisiten zur Last geleget werden wollende Punkte, einer übermäßigen Trunkenheit und übeln Aufführung dergestalt general, variant, und contradictorisch sind, daß sie Inquisiten im mindesten nicht graviren können, und

er

er daher ſothanen ungegründeten Vorbringen, außer ſeinem bereits gethanen Geſtändniſſe, conſtantiſſime widerſpricht. Dagegen

quoad 31) Inquiſit gegen das in Actis ſub K. Fol. 13. von deſſen Eheweibe vormals inducirte Atteſtat unerinnert nicht laſſen kann, daß, wenn Inquiſit ſich ja vormals, als ein junger Menſch dann und wann vergangen, ſolches ihm jederzeit herzlich leid geweſen, und noch iſt, gleichwohl das meiſte von ermeldten ſeines Eheweibes, leider gleich anfänglich zu ſpielen geſuchten Oberherrſchaft, worinnen ihre Anverwandten ihr getreulich beygeſtanden, und von dem beſonders gütigen Gehör, ſo dieſelbe bey damaliger Gerichtsherrſchaft gehabt, herrühret. Das Datum und Praeſentatum dieſes Atteſtats ergeben auch, daß deſſen Eheweib daſſelbe bloß auf eine gute Vorſorge einſeitig und heimlich erſchlichen, und nicht eher als ganzer 7 Jahr nachhero wider Inquiſiten zu gebrauchen Gelegenheit gefunden hat; woraus ihre ſchon damals gegen Inquiſiten gehegte Tücke nicht undeutlich abzunehmen ſind. Endlich iſt

quoad 32) aus der Fol. 16 ſeqq. d. Actorum ſub K erfolgten Vernehmung und der Fol. 18 b ſeqq. angehängten Exception zu erſehen, daß deſſen Eheweibes Angeben mehrentheils erdichtet, und ſie von ihren Eltern gegen Inquiſiten verhetzet geweſen, und wie Fol. 12 b zu erkennen gegeben, ſchon damals gern von ihm wieder los ſeyn wollen. Es hat demſelben auch die ihm ſo gefährlich, in his Actis angedichtet werden wollende Aufführung gegen ſein Eheweib, nicht erwieſen werden können; wie denn, in Anſehung dieſes ſeines Eheweibes, das Urtheil Fol. 35 bloß eine Ermahnung und Weiſung in ſich enthält; das ad Art. 106 und 107 bemerkte dreywöchentliche Gefängniß aber wegen derer übrigen in dict. Act. gerügten Begünſtigungen itzigen Inquiſiten lediglich dictiret worden iſt; mithin ex his Actis wider Inquiſiten, wenig oder gar nichts, ſo ihn, in Anſehung ſeines Eheweibes, graviren könnte, aufzubringen ſeyn wird.

Wie

Wie sehr nun armen Inquisiten, bey so offenbarer seiner Unschuld, die ihm beygemessenen groben Beschuldigungen kränken, und das Herz aus dem Leibe fressen müssen, lässet sich um so mehr erachten, da derselbe nun seit dem 17ten Januar itztlaufenden Jahres, nicht nur seine Profeßion und Sattlerhandwerk, wegen des anhaltenden Gefängnisses erliegen, selbiges durch eine schimpfliche Inquisition beschmutzen, sein Weib in seinem Hause und Wirthschaft frey schalten und walten, und sich noch dazu seinen eignen Bissen Brod und Nothdurft von diesem seinem Weibe, recht böslich, unchristlich und widerrechtlich entziehen lassen müssen, dergestalt, daß endlich noch, wenn er nicht verhungern und umkommen sollen, das Königl. Amt sich über ihn zu erbarmen, und auf Tag und Nacht 1 gl. zu reichen genöthiget worden, da er doch alle Stunden darthun kann, daß sein Vermögen, das elende Bißchen Eingebrachte seines Weibes mit gerechnet, sich an Immobilien wenigstens auf 5 a 600 thlr. beläufet, und Inquisit anfänglich Fol. 48 sich nicht begreifen können, warum man diese Frage über sein Vermögen an ihn gethan, auch ganz verwirrt und halb des Todes gewesen, da man ihn mit seinem Geschmeide aus dem Gefängniß in die Amtsstube geführet, indem er sich in dergleichen betrübten Umständen, in seinem ganzen Leben noch nicht befunden gehabt, einfolglich dieses ganze Vermögen von seinem Weibe itzo ungerechter Weise an sich behalten und eigenmächtig verwaltet wird, auf was Art, wird Gott und ihr am besten bekannt seyn. Gleichwohl da diese ihm die Nothdurft, aller gethanen nachdrücklichen Vorstellungen ungeachtet, davon versaget, mithin dieselbe auch schlechterdings, da sie ihn unschuldiger Weise zum Arreste gebracht, und seines Vermögens solchergestalt ex satis mala fide sich anmaaßet, nicht allein von dem seinigen, sondern auch ihren propren obgleich sehr wenigen darunter steckenden, und also sämmtlichen Vermögen ratione fructuum perceptorum et percipiendorum Zeit seines erlittenen Gefängnisses behörige und eidliche Rechnung

zu

zu thun, und solche cum refusione expensarum omnium zu restituiren hat.

Landr. L. I. Art. 31. et 45.
Dn. a Leyser Sp. 249. m. 4.
Coler. P. I. Dec. 18.
Rauchb. P. I. qu. 2. n. 45.
Cz. P. III. C. 25. D. 6. n. 7.

worauf bedrängter Inquisit instar omnium in dem Urtel mit zu erkennen instantissime bittet. Und da Inquisit futuros Dnn. Sententionantes in Ansehung derer ihm beygemessenen groben Verbrechen von seiner Unschuld hinlänglich überzeugt zu haben glaubet; äußersten Falls ihm dabey zu statten kommen wird, quod in dubio pronior debeat esse Judex ad absoluendum, quam ad condemnandum; per iura vulgata; die übrigen von ihm eingeräumten wenigen und von übereilten aus seinen bisherigen verwirrten Umständen herrührenden Punkte lediglich ihren Ursprung nehmende Punkte hingegen von ihm herzlich bereuet worden, und unter dem ernstlichen Vorsatz einer wahren Besserung, noch täglich bereuet werden, überhaupt doch höchstens nur mit etlichen Wochen Gefängnißstrafe beleget werden können, die Inquisit in seinem beschwerlichen Arreste wohl 10fach schon erduldet, und die überführten und eingestandenen geringen Vergehungen dadurch gebüsset hat, quam diuturnitas carceris poenam non tantum mitigat, sed aliquando etiam plane tollit.

L. 23. C. de poenis.
Cz. Pract. Crimin. qv. 149. n. 43 seq.
L. B. a Wernh. P. III. Obs. 159.
Dn. a Leyser Spec. 645. m. 12.

so lebet derselbe zu der rühmlichsten Dexterität derer Herren Urtelsverfasser des zuversichtlichen Vertrauens, daß derselbe in der zukünftigen Sentenz nicht nur von aller Strafe gänzlich

lich frey gesprochen, und pure absolviret, sondern auch, daß die erlittene Inquisition ihm an seinem Handwerk und Innungsrechte zu einigem Vorwurfe nicht gereichen solle; sein Eheweib Martha Sophia K hingegen, zu dem ihm zu leistenden schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit nachdrücklich anzumahnen und anzuhalten sey, höchstgeneigt mit erkannt werden wird. In welcher festen Zuversicht er sub inhæsione priorum im Namen des allmächtigen Gottes zu einem erfreulichen Urtel cum rationibus, und darinnen zu beschehenden leidlichen Moderation, derer Defensional- und übrigen Unkosten sich hiermit submittiret.

Desuper & si quid æquius ac melius peti debuisset ac potuisset Nobilissimum Dnn. sententionantium officium decentissime implorando.

*

III.

Rechtliche Schutzschrift

Für Johann Heinrich S. einen ihm beygemessenen Todschlag betreffend.

In delictis animus & voluntas attenditur, non exitus L. 4. D. ad leg. Corn. de sica.

So sehr derjenige, nach allen göttlichen und menschlichen Rechten bestrafet zu werden verdienet, welcher seinem unschuldigen Nebenmenschen aus Vorsatz, und mit vorher gefaßter Ueberlegung, auf eine unbarmherzige Weise das Leben raubet; so viel mehrerer Vertheidigung wird im Gegentheil ein solcher armer Mensch würdig scheinen, welchem das Unglück begegnet, daß durch seine Hand ein anderer das Leben verlieret, ohne daß er den Vorsatz gehabt, einen unglücklichen Tod von seinem Nebenchristen zu befördern. Allein das Schicksal will es zuweilen so haben, daß der eine oft ein unschuldiges Werkzeug von denjenigen seyn muß, was das Verhängniß

über

über den andern, und vielleicht zu einer wohlverdienten Strafe beſchloſſen hat.

In dieſen Umſtänden befindet ſich auch unſchuldiger Inquiſit, Johann Heinrich S. welcher beſchuldiget wird; bey einer am 1ſten September itztlaufenden Jahres vorgefallenen Schlägerey, Johann George W. mit einem Couteau de chaſſe erſtochen zu haben. Allein, es reden bey denen Acten ſo viel Umſtände für denſelben, daß man zu derer künftigen Herren Urtelsverfaſſer Legalität und Gemüthsbilligkeit der Hoffnung lebet, es werde Inquiſit geſtalten Sachen nach, gänzlich zu entbinden und loszuzehlen ſeyn.

Qui enim cognoſcitur de crimine, ante omnia in rei innocentiam inquirere tenetur, p. l. 1. g. D. de poen.

Man glaubet aber Inquiſiten hinlänglich zu vertheidigen, wenn man erweiſet: 1) Daß derſelbe nicht den Vorſatz gehabt, den W. zu ermorden; auch ihm 2) mit dem Couteau de chaſſe keinesweges einen Stich gegeben, mithin Inquiſit entweder gar keines oder wenigſtens bloß ein homicidium caſuale oder höchſtens culpoſum begangen habe, und daß auch endlich 3) W. von dem empfangenen Stiche keinesweges verſtorben ſey. Was nun

quoad 1) den auszuführenden Mangel des Vorſatzes der Entleibung anbetrifft, ſo iſt zuförderſt auf Inquiſitens bisherige Aufführung und überhaupt auf deſſen Gemüthsbeſchaffenheit zu ſehen. Nicht nur beygehendes, von dem geſchwornen Gaſſenmeiſter ausgeſtellte Atteſtat ſub A. bezeuget klärlich, daß derſelbe, ſo lange er auf der Ulrichsgaſſe wohnet, ſich jederzeit ehrlich und chriſtlich aufgeführet, mithin Schlägereyen, Zänkereyen und Unfug nicht geliebet habe; wie denn auch bey der E. Stadtgerichte Rügen-Expedition niemaln etwas wider denſelben vorgekommen ſeyn wird; ſondern es iſt auch ferner inſonderheit aus beygefügten, von ſeinem ſämmtlichen ehemaligen vorgeſetzten pflichtmäßig ausgeſtellten Atteſtate ſub B. zu erſehen, daß, da er ganzer 13 und ein halb Jahr lang bey hieſiger Garniſon auf der Feſtung

Pleißenburg, als Musketier gedienet, sich solche lange Jahre über jederzeit, wie einem ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret, fromm und stille aufgeführet, und sich gegen seiner vorgesetzten Ober- und Unter-Officiers Commando niemals widersetzet, besonders aber, ob er schon als Musketier beständig Gewehr getragen, und damit umgegangen ist, dennoch gegen seine Cameraden und andre Personen, sich niemals zornig, rachgierig, zankſüchtig und händelbegierig bezeiget; sondern gute Verträglichkeit mit seinem Cameraden gepflogen, und so wenig Zwistigkeit geliebet hat, daß er vielmehr, wenn sein Eheweib etwa dergleichen angefangen, solche zu bessern und im Zaume zu halten gesuchet, welche gute Aufführung ihm auch vorhero, ehe er noch unter besagte Garnison gekommen, attestiret worden ist. Dieses demselben ertheilte gute Zeugniß, wird hoffentlich so viel wirken, daß wider Inquisiten, in Ermangelung hinlänglichen Beweises keine widrige Vermuthung statt finden kann, als ob er ein zankſüchtiger und zu Schlägereyen geneigter Mann sey, welchem man zutrauen könne, daß er einen unschuldigen Hausgenossen, aus Zorn, Rache, oder boshaften Gemüthe zu ermorden, den Vorsatz werde gefasset haben.

Nam bona fama et vita multum proficiunt ad excludendam delicti praesumtionem. Baldus ad **L.** 1. D. de fals. Conſ. 144. Quæſt. 66.

Nun scheinet zwar 2) wider Inquisiten dieses hauptsächlich zu militiren, daß er, als er das andre mal aus seiner Stube in den Hof gegangen, ein tödtliches Gewehr mit sich genommen, durch welches nachhero W. verwundet worden ist. Allein man darf nur die Gelegenheit, und die Absicht, unter welcher solches geschehen, betrachten; so wird man leicht bewogen werden, für Inquisiten eine günstigere Meynung zu fassen, als die Sache dem ersten Ansehen nach Anlaß zu geben scheinet. Es kömmt aber hierbey zuförderst

3) zu bemerken vor, daß Inquisit nicht Autor rixæ gewesen, auch die Schlägerey nicht angefangen hat, als welches beydes lediglich auf den verstorbenen W. oder allenfalls

auf

auf beyde Weiber zurück fällt. Den allererſten Anfang aber hat des W. Eheweib gemacht. Der Verlauf der Sache beſtehet, nach Anzeige der Acten, in folgenden:

Die W. hat nach Ausſage der Zeuginn Fol. 24 der H. ihre Noth geklaget, daß ſie mit ihrem Ehemanne, welchen ſie zu heyrathen gezwungen worden, übel lebe; als nun die S. ihr für übel gehalten, daß ſie ſich zum Heyrathen zwingen laſſen, ſind beyde darüber in Zank und Zwiſtigkeit gerathen, bis endlich die W. jene nicht nur geſchimpfet, ſondern ſie auch in die Augen geſchlagen, und von ſich geſchippet, welches die W. Fol. 2 & 29 b zum Theil ſelbſt nicht läugnen kann, auch hierüber ſolches noch von einer andern Zeuginn Fol. 26 bekräftiget wird: Hierauf nun haben beyde Weiber ſich mit einander geſchlagen, auch beyde ihre Männer zur Hülfe gerufen. Hierbey nun iſt abermal

4) nicht aus der Acht zu laſſen, daß Inquiſit nicht eher auf dem Kampfplatz erſchienen, bevor nicht W. allbereits, auf ſeines Eheweibes Verlangen ſich eingeſtellet gehabt; mithin hat Inquiſit ſich gezwungen geſehen, ſeinem unvertheidigten Eheweibe wider den von ihrer Widerpart, der W. zu Hülfe gerufenen handfeſten Secundanten ebenfalls zu Hülfe zu eilen. Dieſes läſſet ſich nicht nur aus der Zeuginn Ausſage Fol. 24 beurtheilen, ſondern iſt auch ſo fort daraus abzunehmen, wenn W. Fol. 10 b ſelbſt geſtehet: daß er ſchon da geweſen ſey, als Inquiſit die Treppe herunter gekommen, ſonſten jener dieſen nicht ſo gleich in die Haare fallen können, womit auch des einen Zeugen Relation Fol. 26 b ſeq. und Inquiſitens Antwort ad Art. 17 Fol. 38 übereinkömmt. Und ob wohl ex Fol. 2 b 10 b et 12 b erſcheinen will, als ob Inquiſit und ſein Eheweib mit Beſen und Ofengabeln auf die W. zuerſt zugekommen, und hingegen der letztern Ehemann nur bewogen worden wäre, ſeinem Eheweibe beyzuſtehen; ſo iſt dennoch dieſes Vorgeben bloß und allein aus dem Munde gedachter W.ſchen Eheleute gefloſſen; mithin iſt ſolchem, da es nur von der mit Rachbegierde erfüllten Gegenpartey herrühret kein Glaube beyzumeſſen.

Inimicus autem nec admittitur ad accusandum nec ad iustificandum p. cap. II. XIII. XIV. et XIX. x. de accus item C. 32. x. de Simon.

So wenig also Inquisit in einer unerlaubten Sache begriffen gewesen ist, wenn er sein Eheweib wider die von W. zu befürchtende Thätlichkeiten auf ihr Ansuchen vertheidigen wollen; weshalber er so sehr damit geeilet, daß er auch juxta Fol. 26 b im Hembde herunter gekommen; so wenig hat er hierbey

5) sich angreifend verhalten, oder gegen W. und sein Eheweib das geringste ungebührliche versuchet oder unternommen, daß er vielmehr von jenem die allergrausamsten Gewaltthätigkeiten erdulden müssen, allermaaßen ihm W. juxta depos. Testt. Fol. 26 b und des W. eigene Relation Fol. 10 b bey dem Kopf und Händen ergriffen, zur Erden geworfen juxta Fol. 13 b mit Füssen getreten, ihn bey den Haaren zu sich hinein zerren wollen, und überhaupt denselben dergestalt grausam und barbarisch tractiret hat, daß es auch Zeugen, welche zugesehen, erbarmet, und zu W. gesagt, ihr reißt ihm ja den Kopf und Hirnschädel gar ab; maaßen W. wie der böse Feind auf ihn gewesen, ja es trägt Inquisit nach dem Anbringen des Chirurgi Fol. 8 noch bis itzo gar sichtbare Zeichen, dieses ihm von W. zugefügten harten Tractaments an seinem Leibe. Und hieraus veroffenbaret sich zugleich die Absicht, warum er, als er zum andern male die Treppe herunter gekommen, das entblößte Couteau de chasse mitgebracht habe? Denn daß sich derselbe

6) vorgenommen gehabt habe, sich wegen der von W. ihm zugefügten Schlägen, zu rächen, und denselben dieserwegen zu ermorden, hiervon nicht ist nur in Acten nicht die geringste Anzeige anzutreffen, sondern es erhellet auch das Gegentheil, und daß Inquisit gar nicht in Willens gehabt habe, wieder hinunter zu gehen, daraus, daß derselbe juxta resp. ad Art. 24. Fol. 40 b ingl. juxta Fol. 7. die Thüre hinter sich zugeschmissen, welches er nicht gethan haben würde, wenn er sich in vollem Zorne vorgenommen gehabt hätte, aus der Stube das Couteau de chasse zu holen, und mit

selbi-

ſelbigem in der Abſicht wieder hinunter zu gehen, um W. eines zu verſetzen. Ja er hat ſich vielmehr juxta Fol. 42 b ad Art. 29 ſchon eine gute Zeit in der Stube niedergeſetzt gehabt, ehe er wieder hinunter gegangen; ja der Ermordete muß Fol. 10 b ſelbſt bekennen, daß Inquiſit nicht ſo gleich wieder herunter gekommen, ſondern daß es erſt eine Weile hernach geſchehen ſey, welchen die W. Fol. 12 b ſelbſt beyſtimmet. Daß er aber wieder hinunter gegangen, hierzu iſt er

7. durch allerley Urſachen bewogen und angereizet worden, als erſtlich, weil W. nach Fol. 41 b ad Art. 27. fortgefahren, ſein Eheweib nebſt ſeiner Tochter anzufallen, welche um Hülfe geſchryen, daß es dahero Inquiſit nothwendig für ſeine Pflicht erachten müſſen, ſeinem Eheweibe und Kinde zu Hülfe zu kommen, welche von W. vielleicht eben ſo viel Grauſamkeit zu befahren hatten, als er ſchon ſelbſt von demſelben vorhero empfunden hatte. Ja Inquiſit iſt zu der zu unternehmenden perſönlichen Erſcheinung im Hofe, um ſo vielmehr bewogen worden, da W. es nicht bloß bey dem wider ſein Eheweib und Kind formirten Anfall bewenden laſſen, ſondern auch juxta Fol. 40 b ſq. ad Art. 24. und Fol. 43 b ad Art. 33. theils beſtändig mit Schimpfen fortgefahren und juxta Fol. 6 b junct. Fol. 13 b unter andern ihm beygemeſſen, als ob er mit dem Schelm aus den Paraken gejaget worden, welches ihm als einem ehrliebenden, und nach 44jährigen Dienſten ehrlich dimittirten Soldaten nothwendig ſehr empfindlich ſeyn müſſen.

Es haben aber ehrbare Leute in alle Wege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verletzung oder Verleumdung an Ehren höher, und beſchwerlicher als die Leibesbeſchädigung gehalten. Conſt. El. Sax. 42 P. IV. Et exiſtimatio magnis diuitiis præſtat, Cic. de Or. c. 40.

Theils und ins beſondere hat auch W. unter entſetzlichem Fluchen gedrohet, zu Inquiſiten hinan zu kommen, und ihn zu erwürgen, welches Inquiſit ſo wohl ſelbſt gehöret, als durch das Geſchrey andrer Leute vernommen; ja es hat ſein kleiner Sohn, welchen er geſchickt gehabt, ſeinem Eheweibe und Tochter aufzumachen, zu ihm ängſtlich hinan gerufen:

Ach! das Gott erbarm! Vater, er kömmt hinan, und will euch todt machen. Was hat nun Inquisit bey so mißlichen Umständen thun, und wozu hat er sich entschließen sollen? Hat er sein armes Eheweib und Kind den Klauen eines so grausamen Wüterichs Preiß geben sollen, von dessen Händen er schon selbst das grausamste Tractament erfahren hatte? Konnte er es wohl über das Herz bringen, geruhig in der Stube zu sitzen, und unterdessen sein Eheweib und Kind einem barbarischen Tractamente eines solchen Unmenschen ausgesetzet wissen, welcher seine Grausamkeit juxta Fol. 24. nicht einmal an seinem eigenen Weibe zu schonen gewohnt war, geschweige denn an fremden, von deren Familie er beleidigt zu seyn glaubte, und der noch überdem damalen sec. Fol. 6 b sich im Brandtwein betrunken hatte? Oder sollte Inquisit das Mittel ergreifen, sein Eheweib und Tochter, durch Aufmachung der Thüre zu sich herein zu lassen. Dieses würde vielleicht das beste Hülfsmittel gewesen seyn, wenn er nur nicht zu befürchten gehabt hätte, daß W. Inquisitens Eheweibe und Tochter, bis in ihre Stube nachgefolget haben würde, um diejenigen Drohungen wahr zu machen, vor welchen Inquisiten alle Leute im Hause von unten hinauf warneten, und an deren Erfüllung W. bis anhero bloß durch die verschlossene Thüre verhindert worden war: Hätte Inquisit es so weit kommen, und seinen Feind bis auf seine Stube anrücken lassen; so würde er gewiß verlohren gewesen seyn. W. würde sonder Zweifel den engen Raum sich zu Nutze gemachet, Inquisiten vom neuen bey denen Haaren ergriffen, und da niemand zu seiner Hülfe zugegen seyn können, das vorige Spiel erneuert, ja ihm, allem Vermuthen nach bey denen Haaren, die ganze Treppe herunter gezogen; ja wohl gar, wenn er das in der Stube hangende Couteau de chasse ansichtig geworden wäre, ihm damit das Lebenslicht ausgeblasen haben. Nichts war also übrig, als daß Inquisit sich entschließen mußte, lieber seinen vorizo sichern Aufenthalt zu verlassen, als sein Eheweib und Kind unvertheidiget zu sehen, oder den Kampfplatz auf seiner eignen hier zu im

gering-

geringsten nicht bequemen Stube aufschlagen zu lassen. Allein, was sollte er hiebey anfangen? Sollte er unbewehret hinunter gehen? Die Schmerzen, so er von dem nur empfangenen üblen Tractamente annoch fühlte, waren sattsam im Stande, ihm abzurathen, einen dergleichen Schritt noch einmal zu wagen, ohne sich vorhero in behörige Sicherheit zu setzen, oder so ein Mittel vorzukehren, welches den W. abhalten konnte, einen neuen Anfall, so wohl auf seine eigne Person, als auch auf sein Eheweib und Kind zu wagen. Er hatte hierbey ferner zu überlegen, daß, wie ohnedem

7) in gegenwärtiger Sache besonders angemerkt zu werden verdienet, er ein alter 68jähriger schwacher Mann, W. hingegen iuxta Fol. 2 b ein 36jähriger unterseßter Kerl, folglich Inquisit nicht im Stande war, mit diesem mit denen bloßen Fäusten es anzunehmen; maaßen er schon zu seinem Schaden erfahren hatte, wie sehr W. ihm überlegen sey, und wie wenig jener sich vor ihm fürchte. Inquisit konnte also aller Klugheit und Vorsichtigkeit nach, es nicht wagen, seinem Weib und Kinde unbewafnet zu Hülfe zu kommen, und hat dahero bey diesen auf allen Seiten bedenklichen Umständen, nothwendig dieses einzige ihm noch übrige Mittel ergreifen müssen, daß er ein von ohngefehr in der Stube hangendes Couteau de chasse angefasset, und solches entblößet, mit sich hinunter genommen, nicht in der Absicht, W. damit zu ermorden, sondern bloß, wie Inquisit ad Art. 26. 28. 31 und 32 Fol. 41 b sqq. theuer versichert, auch aus obiger Relation höchst wahrscheinlich ist, bloß zu diesem doppelten Endzwecke: theils den W damit abzuschrecken, daß er sich nicht wieder an ihn und die Seinigen wagen, oder sein voriges grausames Tractament vom neuen anfangen mögen; theils auch auf alle Fälle, und wenn W. ja sich wieder an ihm vergreifen würde, eine Nothwehre damit zu thun, weil er wußte, und schon gespüret hatte, daß seine eigne Kräfte seinem Feinde nicht gewachsen waren. Hieraus veroffenbaret sich aber klärlich, daß allhier proaeriſis animi, W. zu entleiben, oder auch nur zu verwunden, schlechterdings er-

mangele; es ist auch keine Anzeige bey denen Acten, wodurch Inquisit des Gegentheils überführet werden könnte.

Praesumtio autem de animo occidendi ex homicidio ipso coniecturis tolli potest, Carpz. pr. rer. crim. P. I. qu. 1. §. 26. Et qui animum non delinquendi habet, non tenetur de omni eventu vel exitu, id. ibid. §. 54. Sed magis animus attenditur quam factum c. 1. qu. 6. caus. 15.

Es hofft dahero Inquisit um! so viel gewisser gänzlich absolviret zu werden, da derselbe weder angezeigter maaßen den Vorsatz zu tödten gehabt, noch auch

quoad 2) W. würklich entleibet hat, daß also solchergestalt sowohl der Vorsatz als die würkliche That, welche beyde allein eine Strafe nach sich ziehen können, in gegenwärtigem Falle ermangelt. Es hat vielmehr, so viel die That selbst betrifft, der Entleibete, als er mit Inquisiten gerungen, und ihm das Couteau de chasse aus der Hand drehen wollen, sich solches selbst in den Leib gestochen. Es erhellet solches

a) aus des unparteyischen Zeugens Johann Jacob S. Fol. 26 b seq. erstatteten, und Fol. 32 b endlich bestärkter Aussage ganz deutlich; maaßen sich derselbe Fol. 27 klärlich vernehmen läßt, daß S dem W. mit dem Couteau de chasse einen Stich gegeben, wäre wider die Wahrheit, wohl aber hätte W. sich das Couteau de chasse selber in den Leib gestossen, und verwundet, da er solches S. aus den Händen reissen wollen; welches nicht nur des S. Eheweib Fol. 13 b bekräftiget, sondern es kann auch

b) kein einziger Zeuge außer W. und seinem Eheweibe, welche aber in ihrer eignen Sache, und als feindselige und rachgierige Zeugen kein gültiges Zeugniß abzulegen vermögend sind, aussagen, gesehen zu haben, daß Inquisit W. den Stich gegeben habe.

In causis criminalibus autem euidentissima probatio esse, nec suspicionibus aliquis damnari debet. p. l. 5. D. de poen.

Es ist auch c) weder möglich noch wahrscheinlich. Denn erstlich setzet oben ernannter Zeuge, Johann Christian S. d.

Fol.

Fol. 27 ausdrücklich hinzu: Die Leute hätten Inquiſiten nicht dazu gelaſſen, ſondern wären ihm in die Arme gefallen. Welches er auch bey ſeiner anderwärtigen Abhörung ad Art. defenſ. 2 Fol. nochmaln bekräftiget, und ausdrücklich deponiret, die Leute hätten S. ſo gleich in die Arme gegriffen, dergeſtalt, daß ſelbiger ſich mit dem Couteau de chaſſe nicht habe rühren können. Es iſt hiernächſt

d) um deswillen unmöglich, weil W. ſelbſt juxta Depoſ. teſtis Fol. 27 und zwar ſec. reſp. eiusd. teſt. ad Art. defenſ. 2 Fol. ſo bald S. herunter gekommen, denſelben unter den Worten: Du alter tauſend ſacramentiſcher Schelm, hat dich der Teufel wieder hunten? bey den Haaren ergriffen, wodurch er natürlicher Weiſe außer allen Defenſionsſtand geſetzet worden, worauf ſie ſich beyde mit einander herum gebalget; hingegen hat

e) Inquiſiten nach ſeiner Relation ad Art. Inqu. 35 Fol. 40 b & ad 37 Fol. 45 und wie W. zum Theil Fol. 11 b ſelbſt nicht läugnen kann, zu gleicher Zeit in das Couteau de chaſſe gegriffen, und ihm ſolches aus der Hand zu drehen geſuchet; mithin iſt nicht füglich zu glauben, daß Inquiſit, zumaln er ein alter ſchwacher 68 jähriger Mann iſt, ſo viel Zeit und Kräfte ſollte gehabt haben, W. ungeachtet dieſer das Couteau de chaſſe und die übrigen Leute ihm S. die Hände gehalten, einen ſo tödtlichen Stich beyzubringen. Es iſt vielmehr

f) der Wahrheit vollkommen ähnlich und gemäß, daß die Sache alſo vorgegangen ſey, wie ſolche Inquiſit Fol. 7 und ad Art. inqu. 41. Fol. 46 b ſeq. referiret. Es haben nämlich, nachdem W. Inquiſiten bey den Haaren gehabt, und ihm in das Couteau gegriffen, beyde ſich mit einander herum gebalget, und unter ſolchem Balgen hat W. da er Inquiſiten das Couteau aus der Hand zu reißen ſich bemühet, ſolches auch endlich nach einigem Widerſtande von Seiten des S. ſich ſolches ſelbſt in den Leib geſtochen. Man darf ſich nur die Umſtände der Sache ein wenig vorſtellen; ſo wird man an der Möglichkeit ſo wenig, als an der Wahrſcheinlichkeit der Sache zweifeln. Inquiſit hat das Couteau de chaſſe in der

Hand, und zwar sonder Zweifel an dem Griffe angefaßt, W. greifet solches hingegen, wie er selbst nicht läugnen kann, ebenfalls an Dieses mag nun entweder an der Schärfe, oder ebenfalls am Griffe geschehen seyn; so muß sich nothwendig die Spitze gegen W. Leib gekehret haben. Der Entleibete hielt also das Couteau de chasse mit der nach sich zugekehrten Spitze fest angefasset, um Inquisiten zu verhindern, ihm damit einen Stich zu geben, er bemühet sich, und wendet alle mögliche Stärke an, ihm solches gar aus der Hand zu reißen. Er stemmt sich zu dem Ende, wie Inquisit Fol. 47 erzehlet, und der Defensionalzeuge diesen Umstand Fol. ad Art. 6 bekräftiget, mit aller Gewalt an den Stand, und wendet alle Leibeskräfte an, Inquisiten das Couteau de chasse aus der Hand zu reißen, die übrigen Leute hingegen halten Inquisiten hinterrücks bey denen Armen, und bemühen sich selbigen mit dem in der Hand habenden bloßen Gewehr, von W wegzuziehen. Solchen sämmtlichen vereinigten Kräften kann Inquisit als ein alter schwacher und fast 70jähriger Mann nicht widerstehen, des Verstorbenen Stärke behält das Obergewichte, und er muß also das Couteau de chasse wider seinen Willen auf einmal fahren lassen. Was ist also natürlicher, als daß solcher Gestalt, das mit der Spitze gegen W. Leib gekehrte Couteau de chasse, da dieser an den Stand angelehnet gewesen, folglich nicht zurück weichen können, das Gewehr hingegen dadurch, daß es Inquisit jählings fahren lassen müssen, ein neues Gewichte bekommen, gerade nach W. Leibe zu, und mit der Spitze in denselben gefahren? Dieses bestärket auch der abgehörte Defensionalzeuge klärlich, wenn er den 5ten Defens. Artikel beyfügen und dadurch bekennen muß, wie es allerdings an dem sey, daß als W. sich an den Stand gelehnet, und das Couteau de chasse Inquisiten aus der Hand zu reissen sich bemühet; die andern Leute hingegen ihn zurück gehalten, damit er jenem keinen Stich beybringen können, Inquisit endlich das Couteau de chasse habe fahren lassen müssen. Und ob schon der Zeuge eigentlich nicht gewiß wissen will, wer Inquisiten das Couteau de chasse aus der Hand gerissen; so ist dennoch

noch dieſer Umſtand zur Sache eben nicht nöthig, da es gewiß iſt, daß W. an dem Couteau de chaſſe, deſſen Spitze gegen ſeinen Leib gekehret geweſen, gezerret hat; Inquiſit hingegen ſolches fahren zu laſſen genöthiget worden iſt; daher es eines weitern aus der Hand reißen nicht bedurft hat. Und ob wohl

g) der Entleibte Fol. 2 b und 11 b ingleichen deſſen Eheweib Fol. 12 b zu behaupten ſuchen, als ob erſterer Inquiſiten allererſt alsdenn in das Couteau gegriffen habe, und ihm ſolches aus der Hand drehen wollen, als dieſer ſchon jenem den Stich beygebracht gehabt; ſo iſt dennoch bereits zu mehrern malen bemerket worden, wie wenig auf dieſe Perſonen als Inquiſitens Ankläger und erbitterter Feinde Zeugniß, Betracht zu nehmen ſey;

accuſator enim & teſtis nemo ſimul eſſe poteſt p. c. 1. qu. 4 cauſ. 4. de accuſatoribus. Inimicis uel de inimici domo prodeuntibus, uel qui cum inimicis morantur, non credatur, p. c. 3. qu. 5. cauſ. 3.

Es iſt auch das Vorgeben an ſich ſelbſt um ſo viel weniger wahrſcheinlich, je weniger zu glauben ſtehet, daß der Entleibete, wenn er einen ſolchen Stich mit dem Couteau de chaſſe bekommen hätte, daß er, ſeiner eignen Anzeige nach Fol. 2 b das Blut nicht ſtillen können, annoch ſo viel Entſchließung, Muth und Stärke werde gehabt haben, mit Inquiſiten vom neuen anzubinden, in das bereits mit ſeinem Blute gefärbte Couteau de chaſſe zu greifen, ſich mit Inquiſiten herum zu balgen, ſich an den Stand anzuſtämmen, und jenem mit der ſtärkſten Macht das Gewehr aus der Hand zu reißen. So viel Kräfte pfleget ein bereits verwundeter, welchem das Blut haufenweiſe aus der Wunde läuft, nicht zu haben. Ja es ſtehet dem gegentheiligen Vorgeben, auch des Defenſionalzeugens Ausſage im Wege, als welcher ad Art. def. 8 Fol. ausſaget, wie daß W. ſo bald er verwundet geweſen, in ſeine Stube gegangen, folglich iſt kein Zwiſchenraum vorhanden, in welchem nach empfangenen Stiche das Herumbalgen und Drehen des Couteau aus Inquiſitens Händen möglich geweſen wäre.

Inqui-

Inquisit ist dahero im geringsten nicht als Urheber von demjenigen Stiche anzusehen, welchen der Entleibte mit dem Couteau de chasse empfangen. Am wenigsten aber wird derselbe pro homicido zu achten seyn, da insonderheit

quoad 3) W. von angeregtem Stiche, es mag ihm nun solchen Inquisit, oder er sich selbst beygebracht haben, nicht gestorben, mithin solcher nicht lethal gewesen ist. Zuförderst ist solches

1) also fort daraus zu vermuthen, daß der Verwundete nicht etwan den 1sten, andern oder 3ten Tag, sondern iuxta Fol. 14 allererst den 11ten Tag nach vorgegangenen Händeln und Verwundung verstorben ist.

Ex longo autem interuallo vulneratus non praesumitur decessisse ex vulnere Carpz. proces. crim. P. I. qu. ib. §. 19.

Allermaaßen die meisten Criminalisten, wenn sie von der Lethalität der Wunde aus der Zeit, wenn der Tod darauf erfolget ist, urtheilen, höchstens den 3ten, 5ten, 8ten oder 9ten Tag zu benennen pflegen.

Carpz. l. c. Alberti Med. for. T. 1. c. 14. §. 12. p. 29. 5. Hiernächst provociret man

2) hauptsächlich auf die Sectionsregistratur Fol. 15 seq. und auf den Sectionsbericht des Herrn Medici und Chirurgi Fol. 21 seq. aus welchen also fort zu erkennen seyn wird, daß die Wunde keinesweges lethal gewesen sey, allermaaßen dieselbe d. Fol. 21 ausdrücklich anzeigen; es sey die Wunde nicht tiefer als 1½ Zoll eingedrungen, und bloß durch den cartilaginem der 5ten und 6ten Ribbe gegangen, hingegen sind von dem Instrumente, womit die Verwundung geschehen, sec. Fol. 21 b ad n. 7 NB. weder die Lunge in keine Wege berühret, noch das Diaphragma verletzet, noch ein in der Höhle befindliches Viscus, oder ansehnliches Blutgefäße getroffen worden, es hat auch weder in dem thorace noch an der Wunde einige Inflammation oder Gangraena sich geäußert, weshalben auch

ernannte

ernannte Herren Phyſici ihr videtur Fol. 22 dahin erſtatten, daß angezeigte Verwundung, da ſie keines Lebenstheiles oder Blutgefäßes Verletzung in ſich faßt, an ihr kein Zeichen der Gangraenae geſehen worden, auch aus ihr kein Pus in den Thoracem gefloſſen, vielmehr dieſelbe allbereit in verbeſſertem Zuſtande geweſen ſey, und dieſelbe in ſuppuratione ſich befunden, auch ein Pus laudabile gegeben, an und für ſich ſelbſt vulneratum nicht getödtet habe. Es zeiget vielmehr

3) eben dieſer Sectionsbericht, daß der Verſtorbene an ſich ſelbſt, und in ſeinem Leibe nicht geſund, ſondern in einem kränklichen Zuſtande ſich befunden habe. Denn da iſt nicht nur ex Fol. 15 & 21 b zu erſehen, daß er hernio laboriret, ſondern es ergiebet ſich auch ex Fol. 22 b daß die lumbi pulmonum auf der rechten Seite, ſo wohl an dem Diaphragmate, als an der pleura angewachſen geweſen, dergeſtalt, daß ſolche kaum mit dem anatomiſchen Meſſer haben abgeſondert werden können; wie ſie denn auch ſehr welk und zuſammengefallen, inwendig aber ſchwarz geweſen. Nicht weniger bemerken die Herren Phyſici d. Fol. 22 b, daß der Verwundete im Leben zwiſchen dem oberſten lobo der pulmonum und der pleura einen widernatürlichen tumorem getragen haben müſſe, welcher durch die Wunde, und das mit der Heilung verknüpfte Fieber, zum Durchbruch gekommen, wie denn aus dieſem ſteatomate die purulente Materie in den thoracem gefloſſen ſey, und zu einem febri putridæ Gelegenheit, und hierdurch des Todes nächſte Urſache abgegeben habe; mithin iſt die Verwundung an ſich ſelbſt vor die nächſte und eigentliche Urſache des Todes nicht zu achten. Ob nun wohl

4) Dn. Medicus & Chirurgus d. Fol. 22 dafür halten, daß dieſer Aufbruch des ſteatomatis bloß durch das bey Gelegenheit der Wunde nöthig, und davon unzertrennliche februm ſymptomaticum verurſachet, hingegen ſolches ſteatoma ſonſt noch einige Zeit geruhig geblieben, und ſolcher Geſtalt bloß die Verwundung von deſſen Durchbruche, und dieſer hinwiederum von dem darauf erfolgten Tode die wahrhaftige und einzige

Urſache

Ursache gewesen sey; so muß man solches dennoch billigen, ohne deren Erfahrenheit in der heilsamen Kunst zu nahe zu treten, dahin gestellet seyn lassen, zumal sie selbst bekennen müssen, daß angeregter tumor von der Wunde weit entfernet gewesen, und mit derselben gar keine Gemeinschaft gehabt habe, welches angeregte Hypothesin noch immer unbegreiflich, wenigstens sehr zweifelhaftig machet.

De lethalitate autem vulneris uel veritate homicidii non per coniecturas & praesumtiones sed liquido & per plenas probationes constare debet, Carpz. l. c. qu. 26. §. 22.

Dubia vero probatio non dicitur probatio, per c. 8. x. de prob.

Man hat vielmehr 5) allbereit Fol. angezeiget, wie es höchst wahrscheinlich sey, daß nicht bloß das Wundfieber, sondern hauptsächlich der von dem einen Zeugen Fol. 21 attestirte gewaltsame Schlag, welchen des W. Eheweib dem Verwundeten in der 3ten Nacht nach empfangener Wunde mit der größten Gewalt in das Kreuz beygebracht hat, und wovon Dnn. Physici bey Erstattung ihres Berichts Fol. 21 seq. nichts gewußt haben, zu dem Aufbruche des Steatomatis sonder Zweifel Anlaß und Gelegenheit gegeben habe. Es können auch oft gedachter Herr Medicus und Chirurgus bey ihnen Fol. 48 seq. anderweit hierüber erstatteten Videtur nicht nur überhaupt nicht in Abrede seyn, daß der Verwundete, während seines Aufenthalts in seiner Wohnung, durch die ihm ohn Unterlaß erregten widerwärtigen Gemüthsbewegungen an seiner Genesung nicht wenig gehindert worden sey; dahero sie auch in dessen Betracht selbigen von seinem Weibe abzusondern, und ins Lazareth zu Sicherstellung wider dergleichen durch Zank erreget werden müssenden Hindernisse in der Heilung für nöthig erachtet; sondern sie müssen auch Fol. 59 gestehen, daß disseitige Vermuthung wegen der Ursache des aufgebrochenen Tumoris, alsdenn glaublich, und das Heilungsgeschäfte dadurch gestöret worden

worden sey, wenn es in der beruhe, daß der Verwundete also bald auf den von seinem Eheweibe empfangenen Schlag, viel Blut aus der Wunde habe laufen lassen. Nun bezeuget aber der eine Zeuge Fol. 25 b, daß der Verwundete nach empfangenem Schlage heftig zu schreyen angefangen, und dabey sich der Worte verlauten lassen: das Geblüte schießet mir ja zur Wunde heraus. Woraus denn, ohne daß es eines weitern Beweises bedarf, hinlänglich zu vermuthen, daß durch erwähnten Schlag allerdings eine gewaltige Alteration in des Verwundeten Körper vorgegangen seyn müsse, wenigstens wird solches pro defendendo reo so lange für wahr zu halten seyn, bis das Gegentheil dargethan seyn wird, allermaaßen dißeits den verlangten Beweis zu führen, um so viel weniger möglich seyn will, da eingezogener Erkundigung nach angeregter Zeuge Christ. D. bey dem Verwundeten nicht in einer Stube, sondern in der Kamer geschlafen, auch dessen Schwester allbereits heraus gegangen gewesen ist; dahingegen des Verstorbenen Eheweib über solchen Umstand abzuhören bedenklich seyn dürfte. Hierüber auch der Verwundete damalen die Bandage der Wunde nicht aufgemachet hat. Es ist dahero niemand anders, als des Verstorbenen Eheweib an dessen erfolgten Tode die nächste Ursache gewesen, theils weil sie juxta d. Fol. 58 b durch die, dem Vulnerato während seiner Krankheit, beständig angethanen Widerwärtigkeiten, und mit ihm angefangenen Zanke das Heilungsgeschäfte gehindert, theils durch den ihm und zwar, wie es Fol. 25 b heißt, aus lauterer Bosheit zugefügten heftigen Schlag, den Tod allem Ansehen nach befördert hat; dahero man billig denen Herren Urtelsverfassern überläßet, ob nicht, und wie Dieselbe dieserhalb zu bestrafen seyn möchte. Ueberhaupt wird dieses W. schen Eheweibes Aufführung und Character d. Fol. 25 b gar lebhaft beschrieben, wenn ihr der Zeuge aufrichtig, und juxta Fol. 32 b eidlich nachsagen muß, wie daß sie ein rechtes grundloses Maul habe, und ihrem Manne nicht ein Wort zu gute gehalten, vielmehr denselben beständig, auch wenn er sie ihrer Aufführung halber geschlagen, sich widersetzet, und sich mit ihm gezanket habe; dahero kein Wunder, wenn sie a ich währen-

der

der Krankheit ihres Ehemannes nicht Friede halten konnte, sondern ihn mit Worten und Thaten zu beleidigen nicht unterlassen hat. Diese ihre Gewohnheit, und überhaupt ihre zügellose Aufführung, hat sie auch sattsam verrathen, wenn sie, wie bereits oben angeführet worden, und ex Fol. 26 b erhellet, am 1sten September den Zank zuerst erreget, absonderlich aber an der Sch. mit Thätlichkeiten sich zu vergehen angefangen, wodurch sie & sine qua non ebenfalls die causa occasionalis solchergestalt von dem nachhero erfolgten Unglück und ihres Ehemannes darauf erwachsenen Tode abgegeben hat. Gesetzt aber man wollte

6) bey der ersten Meynung der Herren Physicorum stehen bleiben, und dafür halten, als ob das steatoma lediglich bey Gelegenheit der Wunde aufgebrochen sey; so ist dennoch dabey hauptsächlich zu bemerken, daß solches nicht durch den empfangenen Stich selbst, oder unmittelbar, sondern bloß zufälliger Weise bey Gelegenheit eines damit verknüpft gewesenen Fiebers geschehen sey, und zwar ist

7) dieses Fieber sec. Fol. 22 b zur Suppuration und Heilung der Wunde nöthig und unentbehrlich gewesen, folglich ist der Aufbruch des in des verwundeten Thorace befindlich gewesenen widernatürlichen tumoris nicht so wohl durch die Wunde selbst, als durch deren Heilung verursachet worden, mithin kann jene höchstens bloß pro causa occasionali mediata & admodum remota angesehen werden.

Reus autem non aliter de homicidio tenetur, quam si occisus ex percussione vel vulnere inflicto periit, Carpz. l. c. qu. 26. §. 3.

Wie denn 8) ex Fol. 22 b erhellet, daß die Wunde allbereit in der Heilung und verbesserten Zustande gewesen, welches auch aus dem Berichte des Wundarztes Fol. 60 seq. zu ersehen, mithin kann unmöglich Inquisit einer bereits bey nahe geheilten Wunde halber noch hinter her für des Verstorbenen Mörder angesehen werden; ja es müssen

9) oft-

9) oftbemeldte Herren Physici d. Fol. 22 b selbst bekennen, daß der verstorbene W. auch ohne der ihm beygebrachten Verwundung, in Betracht der kränklichen Beschaffenheit seiner Lungen jedesmal in gar zweifelhaften Umständen seines Lebens gewesen sey. Dahero noch dahin stehet, wie lange Vulneratus gelebet haben würde, wenn er auch schon die Verwundung nicht bekommen hätte, zumal angezeigter Maaßen an seinem ungesunden Körper dreyerley Krankheiten zusammen gekommen, nämlich hernia, morbus pulmonum & tumor in thorace: und wie leicht hätte es sich zutragen können, daß insonderheit letzterer durch ein Fieber oder gehabte Alteration durchgebrochen wäre? Ja es hätte solches allein, durch ein starkes Husten geschehen können, als womit und einem damit verknüpften Krächzen der Verstorbene juxta Fol. 33 in seinem Leben öfters beschweret gewesen ist. Und vielleicht würde ihm solches ebenfalls einen so geschwinden Tod zugezogen haben. Zu diesem allen kommt dennoch

10) daß derselbe nach der empfangenen Wunde, nicht so gleich die behörige Vorsicht und Heilungsmittel angewendet hat. Er sagt Fol. 2 b und 10 b selbst, daß er nach empfangenen Stiche sehr stark geblutet, und das Blut kaum habe stillen können; der Wundarzt hingegen muß Fol. 5 ebenfalls bekennen, daß der Patiente vor dem gehörigen Verbande eine beträchtliche Menge Bluts verlohren, welches dahero eine große Schwachheit des Pulses und iuxta d. Fol. 5. iunct. Fol. 11. 25 & 26 Ohnmachten nach sich gezogen, ja es ist dieser Verlust des Blutes p. Fol. 59 so stark gewesen, daß der Chirurgus dem Patienten nicht einmal zur Ader lassen können, welches doch billig hätte geschehen sollen. Es hat solchergestalt der Verwundete dadurch, daß er nicht so gleich nach empfangener Wunde sich verbinden lassen, zu den nachhero hinzugekommenen Symptomatibus selbst Anlaß gegeben, ja wenn sein Vorgeben Fol. 2 b und 11 b, daß er nach empfangener Wunde Inquisiten noch das Couteau de chasse aus der Hand gedrehet habe, wahr wäre; so würde es desto unverantwortlicher seyn, daß er an statt die empfangene Wunde sich verbinden zu lassen,

oder wenigstens sich zu bemühen das Blut zu stillen, so eine starke Bewegung des Leibes vorgenommen, und mit Inquisiten um das Couteau de chasse sich herum gebalget hätte.

Si autem vulneratus negligentia perierit, non erit actio de occiso per legem 30. §. fin. D. ad Leg. Aquil.

Wie nun aus sämmtlichen ob angeführten Inquisitens Unschuld, und vornehmlich so viel sich erlediget, daß derselbe weder den Vorsatz und proaeresin animi gehabt, den verstorbenen W zu ermorden, noch er demselben die Wunde beygebracht, sondern dieser sich solche selbst zugefüget habe, endlich auch gedachter W. von sothaner Wunde nicht verstorben, sondern vielmehr sein Tod, theils durch sein Eheweib, theils durch des Vulnerati eignen ohnehin ungesunden Leibeszustand, theils endlich durch die anfänglich unterlassene behörige Verbindung verursachet worden, einfolglich Inquisit für dessen Mörder nicht angesehen werden könne; also lebet derselbe der zuversichtlichen Hoffnung, mit aller Strafe gänzlich verschonet zu werden.

Carolus V. Ord. Crim. Art. 146.

Es ist mehr Barmherzigkeit zu haben, bey solchen Entleibungen, die ungefehrlich und wider des Thäters Willen geschehen, denn was arglistig und mit Willen geschiehet. * *

Sechstes Hauptstück.

Von schriftlicher Vertheidigung der Gerechtsame großer Herren.

§. 1.

Da wir aus dem vorigen Hauptstücke wahrgenommen haben, daß zu Vertheidigung der Rechte der Privatpersonen so wichtige schriftliche Ausarbeitungen vorfallen;

fallen; ſo kann man leicht erachten, daß diejenigen, ſo zu Ausführung der Gerechtſame großer Herren erforderlich ſind, nicht weniger beträchtlich ſeyn werden. In der That, da dergleichen Schriften der Welt öffentlich vor Augen gelegt werden, und da die über dergleichen Gerechtſame entſpringenden Streitigkeiten in das Schickſal der Staaten ſelbſt einigen Einfluß haben; ſo hat ein Verfaſſer ſolcher Schriften alle Urſache von der Welt, alle nur mögliche Geſchicklichkeit anzuwenden, um eine ſchöne und vollkommne Ausarbeitung zu liefern. Man kann aber dieſe Schriften, die den Endzweck haben, die Gerechtſame großer Herren zu vertheidigen, bequem in zwo Klaſſen bringen. In die erſte Klaſſe kann man die Proteſtationen, Kriegs-und andre Erklärungen ſetzen, welche freye Staaten über ihre Gerechtſame und Unternehmungen andern Höfen mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen pflegen, und die zweyte Klaſſe machen billig die Deductionen aus, welche große Herren über ihre Anforderungen und Gerechtſame ausarbeiten, zum Druck übergeben, und öffentlich bekannt machen laſſen. Es iſt dannenhero nöthig, daß wir nach Maaßgebung dieſer zwo Klaſſen das gegenwärtige Hauptſtück in zween Abſchnitte eintheilen, davon der erſte von den Proteſtationen, Declarationen und Kriegserklärungen, der zweyte aber von den Deductionen handeln wird.

Erſter Abſchnitt.

Von Proteſtationen, Declarationen und Kriegserklärungen.

§. 2.

Die Prinzen und freyen Mächte können wegen der Umſtände der Zeit und des Zuſammenhanges der Angelegenheiten von Europa, geſetzt, daß ſie auch genugſame Macht in Händen haben, ihre wirklichen oder vermeynten Gerechtſame nicht allemal geltend machen. Unterdeſſen

sind sie doch keinesweges gemeynet, sich ihrer Anforderungen zu begeben. Wenn also über den Gegenstand, worauf sie Ansprüche machen, unter den freyen Mächten Handlungen, oder sonst Veränderungen dabey vorgehen; so halten sie vor nöthig, öffentlich zu bezeugen, daß sie sich ihrer darauf habenden Gerechtsame keinesweges zu begeben gemeynet sind, sondern daß sie dieselben sich inskünftige vorbehalten, und mithin sich wider die itzo vorgehende Veränderung, als ihren Rechten unnachtheilig, feyerlichst verwahren wollen. Dieses nennet man Protestationen. Hingegen, wenn sie, um ihre Gerechtsame geltend zu machen, oder sonst in den Staatsangelegenheiten, gewisse Entschließungen fassen, oder in Unternehmungen eintreten, die bey den übrigen europäischen Höfen Aufsehens verursachen könnten; so finden sie vor nöthig, die Ursachen, die sie dazu bewogen haben, und die Billigkeit und Gerechtigkeit derselben andern Höfen mitzutheilen: und diese Schriften werden Declarationen genennet. Gleichwie es aber unstreitig das wichtigste Unternehmen dieser Art ist, wenn eine freye Macht die Waffen ergreift, um sich wider Beleidigungen und zugefügtes Unrecht Recht zu verschaffen; so ist es hier am ersten erforderlich, die Nothwendigkeit dieser harten Entschließung zu rechtfertigen, und der Welt die Gerechtigkeit des unternommenen Krieges überzeugend vorzustellen. Eben so will der angegriffene Theil das ihm beygemessene Unrecht nicht auf sich ersitzen lassen. Indem er also seinen Unterthanen befiehlet, dem angreifenden Theile feindlich zu begegnen; so rechtfertiget er zugleich sein Betragen, und stellet das von dem Feind ihm zugefügte Unrecht vor. Die Schriften also, in welchen dieses geschiehet, werden Kriegserklärungen genennet, und von diesen dreyerley Arten schriftlicher Aufsätze haben wir hier zu handeln.

§. 3.

Die innerliche Einrichtung dieser schriftlichen Aufsätze beruhet auf eben denenjenigen zween Haupttheilen, worauf wir fast alle andre schriftliche Ausarbeitungen gegründet haben: und zwar findet hier der Vortrag, als der erste Haupttheil, gemeiniglich

meiniglich zwo Unterabtheilungen, nämlich die Veranlaſſung und den Vortrag ſelbſt. Die Veranlaſſung ſchließet allemal den Vorfall in ſich, der zu Abfaſſung der Schrift Gelegenheit gegeben hat; der Vortrag ſelbſt aber erzehlet die Gerechtſame, das Verfahren, welches gerechtfertiget werden ſoll, und kurz, diejenige Sache, welche die Urſache iſt, warum dieſe Schrift verfertiget wird. Es iſt jedoch gleichgültig, ob die Veranlaſſung voraus, oder erſt nach geſchehener Erzählung der Sache geſetzet wird, wie man an den beygefügten Beyſpielen wahrnehmen wird. Die Abhandlung, als der zweyte Haupttheil, begreift, wie in den meiſten andern ſchriftlichen Aufſätzen den Endzweck in ſich, weshalb die Schrift verfertiget wird: und ſie hält hier gleichfalls zwo Unterabtheilungen in ſich, nämlich die Erklärung, die man nach Maaßgebung der Sache zu thun hat, und die zur Vollſtreckung dieſer Erklärung gegebenen oder zu gebenden Befehle. Jedoch es iſt nöthig, daß wir die vorhin angezeigten dreyerley Arten der in dieſem Abſchnitte vorzutragenden ſchriftlichen Aufſätze jede beſonders betrachten.

§. 4.

Was nun ins beſondre die Proteſtationen betrifft; ſo hält die Veranlaſſung allemal diejenige Handlung oder Veränderung in ſich, die man ſeinen Gerechtſamen nachtheilig zu ſeyn erachtet: und es iſt gleichgültig, ob dieſe Veranlaſſung zuerſt geſetzet wird, oder ob ſie erſt nach dem Vortrage ſelbſt Platz findet. In dem Beyſpiel unter der erſten Numer iſt ſie vorausgeſetzet; in den Exempeln aber der II und IIIten Numer folget ſie erſt nach geſchehenen Vortrage der Sache. Der Vortrag ſelbſt beſtehet in denenjenigen Gerechtſamen, weshalb man proteſtiret: und wenn dieſe Gerechtſame ſchon bekannt ſind; ſo können ſie nur kurz beobachtet werden, wie das I und IIte Beyſpiel zeiget. Wenn aber von dieſen Rechten andern Mächten noch keine förmliche Eröffnung geſchehen iſt; ſo iſt es nöthig, dieſelben umſtändlich auszuführen, und mit genugſamen Gründen zu unterſtützen. Das IIIte Beyſpiel iſt von dieſer

Art. Hierauf folget in der Abhandlung die Protestation selbst, in welcher man seine Rechte gegen die itzo vorgehende Handlung auf das feyerlichste verwahret, und endlich bezeuget derjenige, welcher die Protestation verrichtet, auf was Art er vermöge erhaltenen Befehls diese Protestation bewerkstelligen, und behörigen Orts zur Wissenschaft bringen soll. Die Formalien selbst sind aus den angefügten Beyspielen genugsam zu ersehen.

§. 5.

In den Declarationen macht man gemeiniglich mit dem Vortrage selbst den Anfang. Man erzehlet die Sache oder den Verlauf derjenigen Begebenheiten, weshalb die Declaration geschiehet; und man bemühet sich darinnen entweder sein eignes Betragen zu rechtfertigen, oder das unbillige Bezeigen des Gegentheils abzubilden, weshalb man diese Erklärung zu thun vor nöthig befindet. Sodann folget die nähere Veranlassung, die endlich nicht länger gestattet, mit der Erklärung, oder dem darinnen anzuzeigenden Verfahren, zurück zu halten. In dem Beyspiele unter der IVten Numer ist diese Veranlassung, daß die Sevilischen Alliirten genugsam geäußert hätten, daß sie das Sevilische Bündniß zu erfüllen nicht gesonnen wären, in dem unter der Vten Numer aber wird zur Veranlassung angegeben, daß die feindlichen Trouppen in dem Gebiete der Republik Zuflucht und Schutz fänden. Hierauf folget endlich die Abhandlung, die zuförderst die Erklärung selbst in sich fasset, nämlich die Entschließungen oder Unternehmungen, die man nach Maaßgebung des in dem Vortrage vorgestellten Betragens zu ergreifen genöthiget worden; oder die Versicherungen, die man in Ansehung der vorgetragenen Sache zu geben vor nöthig befindet. Endlich aber werden die nähern Befehle angezeiget, die zu Folge dieser Erklärung gegeben sind, als in der IVten Numer, daß sich der Abgesandte aller fernern Unterhandlungen äußern werde, in der Vten Numer aber, daß man die von der Republik zu erobernden Plätze wieder geben, und daß die in ihr Gebiet einrückenden Völker eine genaue Mannszucht beobachten werden.

§. 6.

§. 6.

Die Kriegserklärungen sind von den vorhergehenden Declarationen in nichts weiter unterschieden, als daß sie weitläuftiger, vollständiger und mit ungleich größerm Fleiß abgefasset werden. Man trägt die versagten Rechte, oder die beleidigten Gerechtsame, und das uns zugefügte Unrecht nachdrücklich und überzeugend vor. Man schildert das unbillige und ungerechte Verfahren des Gegentheils und seine eine geraume Zeit bezeigte widrige Aufführung mit lebendigen Farben ab, und rechtfertiget dabey allenthalben sein eignes Betragen. Die Veranlassung bestehet hier entweder in demjenigen Unrechte, welches endlich unsre Geduld ermüdet hat, oder in dem von dem Feinde bereits geschehenen Angriff, und der diesfalls von ihm publicirten Kriegserklärung. Darauf folget in der Abhandlung die Kriegserklärung selbst, wodurch man seinen Unterthanen anbefiehlet, dem Feinde allen möglichen Abbruch zu thun. Endlich aber werden die besondern Befehle und Anordnungen hinzugefüget, wie es in Ansehung der auszuschaffenden feindlichen Unterthanen, der in dem Lande befindlichen feindlichen Effecten, desgleichen in Ansehung der Correspondenz und dergleichen gehalten werden soll, mit Bedrohung der denen Entgegenhandelnden bevorstehenden Strafe.

§. 7.

Es ist gar kein Zweifel, daß man sich nicht in dieser Art Schriften einer schönen und vorzüglichen Schreibart zu bedienen habe. Die Würde der Regenten und die Wichtigkeit der Sache, warum es hier zu thun ist, erfordert dieses nicht allein; sondern die Beschaffenheit des Gegenstandes giebt auch zu edlen und erhabenen Gedanken genugsame Gelegenheit. Besonders ist es bey den Kriegserklärungen nöthig, der Welt die Gerechtigkeit seiner Sachen mit überzeugenden Gründen in einer schönen Schreibart vor Augen zu legen: und es ist gewissermaaßen eine Schande von einem Hofe, wenn er bey einer so wichtigen Sache keine geschickte Feder hat, aufbringen können, die eine wahrhaftig schöne Schrift zu verfertigen im

Stande gewesen wäre. Man muß also die Verfertigung solcher Schriften nicht eben allemal den Ministern und Staatsleuten auftragen. Es ist vielmehr rathsamer, einem geschickten Stilisten den Stoff dazu an die Hand zu geben. Frankreich ist auf dergleichen Schriften allemal sehr sorgfältig gewesen. Man hat versichern wollen, daß die französischen Kriegserklärungen in dem letztern Kriege von dem berühmten Fontenelle verfertiget worden sind: und so schlecht es vielleicht mit der Gerechtigkeit seiner Sache aussah; so einnehmend waren sie doch abgefasset.

§. 8.

Was endlich die äußerliche Form dieser Schriften anbetrifft; so kommt es dabey darauf an, ob sie von den Gesandten oder von den Regenten selbst ausgefertiget werden. Die Protestationen und Declarationen sind gemeiniglich Aufsätze der Gesandten; und folglich haben sie eben die Form, welche ihre Memoriale, besonders diejenigen von der dritten Art haben: der Gesandte nämlich redet so wohl von sich selbst, als von denenjenigen, welchen die Protestation, oder Declaration, zugestellet wird, bloß in der dritten Person. Allein, gleichwie die Kriegserklärungen im Namen des Regenten selbst ausgefertiget werden; so haben sie auch den Titel des Monarchen zum Eingange, und sind mithin den Edicten der Form nach ganz ähnlich. Es verstehet sich nämlich dieses von der gewöhnlichsten Einrichtung der Kriegserklärungen. Man beobachtet aber diese Form nicht allezeit. Man hat in den letztern Kriegen Manifeste gesehen, die nicht im Namen der Regenten, sondern bloß als eine Ausführung einer Privatperson abgefasset waren.

I.

Protestation des Spanischen Abgesandten zu Aachen, wegen des Ordens vom goldenen Vließe.

Der Endes unterzeichnete ausserordentliche Botschafter und Plenipotentiarius des Königs von Spanien und Indien zu denen allgemeinen Friedensconferenzen zu Aachen erkläret:

kläret: Daß Se. Cathol. Majeſt. aus einer Wirkung Dero Liebe für die Ruhe von Europa den 28ſten Jun. zu denen in dieſer Stadt Aachen den 30ſten des Monats April letzthin unterzeichneten Präliminarien, ohngeachtet des 13ten Art. dieſer Präliminarien, welcher die Gerechtſame und den Beſitz Sr. Majeſt. der Souveraineté und des Großmeiſterthums des Ordens vom goldenen Vließ in Zweifel und zu einer Negociation ausſetzte, Dero Acceßion gegeben.

Daß Se. Majeſt. da ſie jederzeit von eben dieſer Liebe für die Ruhe von Europa geleitet werden, ſeithero auch Dero vollkommne Acceßion zu dem am 18ten des Monats October letzthin geſchloſſenen Definitivtractate gegeben; und zwar um ſo viel lieber, als Dieſelbe erſehen, daß man ſich darinnen enthalten, in demſelben beſagtes Dero Recht und beſagten Dero Beſitz der Souveraineté und des Großmeiſterthums des goldenen Vließes neuerdingen zweifelhaft zu machen. Se. Majeſt. kennen keine Potenz auf dem Erdboden, welcher es zukomme, ſelbige Ihro ſtreitig zu machen, und noch weniger darüber einen Ausſpruch zu thun, noch folglich eine ſolche, deren Erkennung oder Nichterkennung vermögend ſeyn könne, ſelbige kräftig oder unkräftig zu machen.

Dahero ſie wider alle Folgerungen proteſtiren, welche jemand, der von denen Gerechtſamen und anklebenden Vorzügen der Kronen wenig Wiſſenſchaft hat, ſo wohl aus dem 13ten Art. der Präliminarien, als aus dem Stillſchweigen des Definitivtractats zum Nachtheil einer Gerechtſame und eines Beſitzes, welche der Krone Spanien unzertrennlich ankleben, ziehen möchte. Geben zu Aachen den 20ſten Nov. 1748.

II.

Gegenproteſtation des Kaiſerlichen Geſandten in eben dieſer Sache.

Die ganze Welt weiß, daß die Herzoge von Burgund, die Stifter des Ordens des goldenen Vließes, das Großmeiſterthum deſſelben an die Souveraineté ihrer Staaten ver-

knüpfet, welche von denen Nachkommen ihres Geblütes besessen werden. Nach diesem unwidersprechlichen Grundsatze gehöret die Würde eines Oberhaupts und des Souverains des Ordens des goldenen Vließes Ihro Majest. dem Kaiser, als Gemahl der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, Souveraininn der österreichischen Niederlande zu.

Ihro Majest. die Kaiserinn, sind denen in dieser Stadt Aachen den 30sten April letzthin unterzeichneten Präliminarien bloß aus Liebe zum Frieden und in der festen Zuversicht beygetreten, daß man durch den 13ten Artikel der besagten Präliminarien nicht gemeynet gewesen, Dero Gerechtsamen einigen Abbruch zu thun, oder sich eines andern Mittels, als des einer gütlichen Erläuterung über das, was dessen Gegenstand ausmachet, bedienen zu wollen: und Dieselbe sind um so mehr in dieser Meynung bestärket worden, da der General- und Definitivtractat, welchem besagte Ihro Majest. den 23sten October letzthin beygetreten, von dem 13ten Artikel der besagten Präliminarien keine Meldung thut.

Damit aber gleichwohlen der Nachkommenschaft kein Zweifel übrig bleibe, und damit das Stillschweigen Ihro Majest. niemalen als nachtheilig oder als eine Renunciation auf die Dero Geblüte und Dero Souveraineté über die Niederlande anklebende unstreitige Gerechtsame des Großmeisterthums des Ordens des goldenen Vließes angesehen werden möge: Als protestiren besagte Ihro Majest. auf die allerfeyerlichste Art, mittelst gegenwärtiger Acte wider alles dasjenige, was diesfalls directe oder per indirectum zu einigem Nachtheil gereichen möchte.

Zu Urkund dessen haben Wir, Dero Ambassadeur und ausserordentlicher Plenipotentiarius, zu Erkennung Dero Souverainen Gesinnungen gegenwärtige Acte unterzeichnet und unser Wapensiegel beydrucken lassen. Geschehen zu Aachen den 26sten Nov. 1748.

Graf von Kaunitz-Rittberg.

III.

III.

Proteſtation Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Bayern bey dem Aachner Frieden, wegen Dero Rechte auf Mirandola und Concordia.

Unterzeichneter zu gegenwärtigem mit Befehl und Vollmacht, wovon Abſchrift unten folget, verſehener Miniſter kann nicht umhin, während, daß der in Aachen in dieſem laufenden Jahre verſammlete Friedenscongreß annoch fürdauret, zu Vollführung ſeines Geſchäfts, zu jedermans, dem daran gelegen, Wiſſenſchaft kommen zu laſſen, daß nachdem Herzog Maximilian I. Churfürſt von Bayern, höchſtſel. Andenkens, dem Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Ferdinand dem III. glorwürdigſten Gedächtniſſes, in den damaligen Kriegsläuften, deutliche Kennzeichen ſeines Eifers und ſeiner Ergebenheit, werkthätig ſo wohl, als durch Rathſchläge, nicht allein in deſſen Staaten, ſondern auch an der Spitze der Kriegsvölker, ſogar mit Ausſetzung deſſen eigner Perſon, ohne übrigens weder Koſten, noch ſonſten etwas zu erſparen, wodurch die Verdienſte deſſen Dienſtleiſtungen vergröſſert werden könnten, an den Tag gegeben, und dadurch derſelbe bey gedachtem Kaiſer einen unſterblichen Ruhm erworben, nachdem er bey deſſen Vater und Vorfahrer, Kaiſer Ferdinand II. wie auch bey dem H. R. R. ſich in nicht geringere Gunſt geſetzet hatte.

In deſſen Anſehung und zur Vergeltung der überſchwenglichen Summen, welche dieſer Churfürſt zum Behuf der Kaiſerl. Armeen verwendet, wie auch zu Tilgung andrer anſehnlichen Forderungen, wurde demſelben von Kaiſer Ferdinand III. aus Kaiſerl. Macht und Gewalt die Anwartſchaft und die Nachfolge in dem Herzogthum Mirandola und Marquiſat Concordia verliehen, damit auf den Fall, wann mit der Zeit der damals regierende Herzog Alexander von Mirandola, und deſſen Bruder, Prinz Johann, oder deren rechte männliche Nachkommen, ohne Hinterlaſſung andrer rechten männ-

lichen

lichen Nachkommen verstorben, und dadurch dessen Staaten eröffnet, und Ihro Majest. anheim gefallen seyn würden; die Belehnung derselben, sammt der Einführung in den Besitz, wie auch sammt allen damit verknüpften Rechten, wie solche von dem Kaiser und Reich als Lehen abhangen, obgedachtem Durchlauchtigsten Churfürsten Maximilian, und nach dessen Absterben, dessen rechten männlichen Nachkommen auf ewige Zeiten, als ein Lehen und nach der Natur und Beschaffenheit dergleichen Reichs-Mannlehen, einfolglich Ihro itzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, und bey deren Abgang, allen, in den Expectanzbriefen benannten Agnaten, nämlich der ganzen ächten männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Wilhelms, verliehen werden sollen; wie solches alles in dem Diploma, welches auf dem königlichen Schlosse zu Brandeiß den 22sten September des 1637sten Jahres solenniter hierüber ausgefertiget worden, des mehrern enthalten ist.

Diese Anwartschaft ist nicht allein von selbiger Zeit an, und auf jede vorgefallene Veränderung, durch die nachfolgenden Kaiser großmüthig bestätiget worden; sondern es hat auch Kaiser Carl VI. in dem den 1sten September 1726 zu Wien geschlossenen Vergleiche, deren Gültigkeit für bekannt angenommen; so gewiß, daß, gleichwie damalen der Fall der Eröffnung sich noch nicht ereignet, und sonst durch den in Utrecht geschlossenen, und in dem darauf erfolgten Badischen und Wienerischen Frieden bestätigten Räumungstractat, mit dem Könige von Spanien der ausdrückliche Vergleich getroffen worden, daß in Italien alles in dem Zustande verbleiben sollte, worinne es sich befände; schon gedachte Ihro Majest. sich verpflichtet haben, so bald der natürliche Todes- mithin der Anwartschaftsfall sich ereignete, dem Durchlauchtigsten Churhause Bayern die erforderliche Genugthuung zu verschaffen; es geschehe solches entweder durch wirkliche Uebertragung des Herzogthums Mirandola und des Marquisats Concordia, oder an deren Statt einer gleichgeltenden Landschaft, oder durch eine Schadloshaltung an baarem Gelde.

Je

Je klärer aber und je gegründeter die Rechte ſind, welche der Churfürſt von Bayern und deſſen Durchlauchtigſtes Haus durch die kaiſerliche ſo öfters beſtätigte Expectanzen auf das Herzogthum Mirandola und das Marquiſat Concordia erworben haben: mit deſto größerer Befremdung, ja gar Empfindung, haben Ihro Churfürſtl. Durchlaucht vernommen, daß ohne Rückſicht auf ſolche Gerechtſame, durch den 5ten Artikel der Präliminarien, wie auch durch den 13ten Artikel des ſeit kurzem in Aachen unterzeichneten Definitiv-Friedens-Vertrags, förmlich verabredet und beſchloſſen worden, daß der Durchlauchtigſte Herzog von Modena, deſſen Haus, während des ſpaniſchen Kriegs, beſagte Staaten durch einen Kaufcontract, der in Entgegenſetzung der Rechte von Bayern nicht anders, als unkräftig ſeyn kann, erworben hat, in den vollkommnen Beſitz aller ſeiner Provinzen, Staaten und Domainen, worinnen er vor dem letzten Kriege geweſen, mithin auch in obbenanntes Herzogthum und Marquiſat, eingeſetzt werden ſolle.

Bey ſolchen Umſtänden, und nach reiflicher Erwägung, können Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern, deren unter oneroſis titulis erworbene Anwartſchaftsrechte nicht anders, als eine vollkommne Kraft durch Abſterben des letzten Herzogs von Mirandola, und durch Abgang des männlichen Stammes, erhalten müſſen, nicht vrrabſäumen, ſolche ſo wohl für das Gegenwärtige, als Zukünftige in beſter Form, als geſchehen kann, durch die erforderliche Erklärungen, Vorbehalt und Proteſtationen zu erhalten; und in Verfolg deſſen allen und jeden Handlungen, welche bishero geſchloſſen worden, oder mit der Zeit, zum Nachtheil, Verminderung und Umſturz aller derer Rechte, welche deren Perſon und Durchlauchtigſten Hauſe zukommen, geſchloſſen werden können, ſich entgegen zu ſetzen, und zu proteſtiren, wie dann Dieſelbe wirklich durch gegenwärtiges binnen der Zeit, als die Präliminarien und der Friedenstractat zu ihrem Schluß gelangen, wirklich widerſprechen und proteſtiren, dergeſtalten,

daß

daß dergleichen Gattungen von Verträgen und Verordnungen, die so wohl in oben angeführten, als allen und jeden andern Artikeln enthalten sind, zu keiner Zeit, derer Rechten, Vorzügen, Präeminenzien, gegenwärtig oder zukünftig, erworbenen oder zu erwerbenden, einigen Nachtheil bringen, einschränken, weniger noch entkräften, oder einigen Anstoß geben können; und erklären sich über dem, daß sich Dieselbe die vollkommne Freyheit vorbehalten, auf alle erlaubte Wege, Mittel und Weise, obbesagte Rechte, Vorzüge und Präeminenzien, welche Deroselben, wie auch Dero Churhause zukommen, fortzusetzen, darauf zu bestehen, und sich darinne zu erhalten.

Aus dieser Ursache, und damit niemand einige Unwissenheit hierinne möge vorschützen können, haben Dieselbe für nöthig erachtet, allen und jeden, insonderheit aller Ihro Excellenzien, den Herren Bothschaftern und bevollmächtigten Herren Ministern, welche sich wegen des heilsamen Friedenswerkes in Aachen versammlet haben, von obigen Erklärungen, Vorbehalt und Protestationen Wissenschaft geben zu lassen; in Verfolg welcher Befehle und Vollmacht gegenwärtiges allen und jeden, und aller Orten, wo solches nöthig, oder wem daran gelegen seyn, solches zukommen, oder zu wissen nöthig seyn wird, behändiget, mitgetheilet und übersendet worden, und annoch übersendet werden wird. Aachen den 1 Decemb. 1748.

Baron von Spon.

IV.

Declaration des Spanischen Abgesandten in Frankreich wegen Nichterfüllung des Sevilischen Tractats.

Der Marquis von Castellar, des Catholischen Königs Extraordinair-Ambassadeur und Gevollmächtigter thut zu wissen:

wiſſen; obgleich Ihro Cathol. Majeſt. alſo fort, nachdem ſich der Kaiſer geweigert, denen ihm von ſeinen Alliirten, in freundſchaftlichen Ausdrückungen gethanen Vorſtellungen, Gehör zu geben und zu geſtatten, daß doch einmal der Durchl. Infant Don Carlos in ſeine Toſcaniſchen und Parmeſaniſchen Staaten vermittelſt der Einführung von 6000 Spaniern in die Plätze dieſer Lande, feſte geſetzt, und alſo der hauptſächlichſte Endzweck des Seviliſchen Tractats erhalten werden möchte; die unvermuthete Unentſchloſſenheit derer alliirten Potenzen über Vollziehung des gedachten Tractats mit großer Verwunderung wohl wahrgenommen: So haben doch die bey einem ſo feyerlich geſchloſſenen Tractat erforderte Aufrichtigkeit, die Ehre und die Würde einer ſo kräftigen allianz, und das vollkommene Vertrauen, vermöge deſſen Ihro Cathol. Majeſt. Dero Angelegenheiten auf eine ſo großmüthige Weiſe in die Hände derer verbundenen Mächte übergeben, über Ihro Majeſt. Gemüth eine ſolche Kraft gehabt, daß Sie das Verfahren Ihrer Alliirten anſehen, derſelben ernſten Willen und Meynung vorher genau entdecken, und ſich davon gründlich unterrichten wollen, ehe ſie zu einem letzten Entſchluß zu greifen vor gut befunden.

Zu ſolchem Ende befahl der Cathol. König dem Marquis von Caſtellar, ſich mit dem Character eines Extraordinair-Ambaſſadeurs und Gevollmächtigten nach Frankreich zu begeben, daſelbſt die Gründe und die Urſache derer großen Beſchwerden, welche Se. Cathol. Majeſt über die Nichtvollziehung des Seviliſchen Tractats zu führen hatten, an Tag zu legen, und denen alliirten Potenzen vorzuſtellen, daß ſich nunmehr der Fall ereignete, da man die Vollziehung des Tractats mit Gewalt derer Waffen befördern müßte; wie man ſolches in denen 9 Monaten, die man ſeit der unterzeichneten und theuer beſchwornen Allianz mit unfruchtbaren Handlungen zugebracht, ſo oft verſprochen hat. Vermöge der Befehle, welche beſagter Ambaſſadeur von ſeinem König erhalten, trug derſelbe vermittelſt eines am verwichenen 30ſten Oct. ausgeſtellten, und denen Miniſtern derer alliirten Mächte

über

übergebenen Memorials denenselben den letzten Entschluß Ihro Cathol. Majest. vor, hat auch seit der Zeit fortgefahren, nachdrücklichst anzusuchen, damit die Alliirten einmal einen endlichen Entschluß von sich stellen möchten, zu welchem Ende er auch denen Ministern so viel, ja noch mehr Zeit als nothwendig erfordert wurde, gegeben, um sein Memorial zu untersuchen, und von ihren Höfen darauf Antwort zu erwarten.

Allein alles dieses ist vergebens gewesen, und der Ambassadeur hat zu seiner und des ganzen Europa größten Verwunderung nichts anders damit gewonnen, als daß er ein Zeuge gewesen, von denen neuen Schwierigkeiten und Verwirrungen, die durch die auf das Memorial erhaltenen zweydeutigen Antworten verursacht worden; ingleichen von der schlechten Einigkeit, welche die Minister obbesagter Potenzen, bey denen oft wiederholten Unterredungen sehr deutlich geäussert; da einige unter ihnen den wahrhaften Sinn des Sevilischen Tractats durch willkührliche und großer Bedenklichkeit unterworfne Auslegungen zu zernichten gesucht, und endlich so weit gegangen, daß man augenscheinlich aus dergleichen so schädlichen Verzögerungen sehen können, wie die Alliirten ganz und gar nicht gesonnen wären, die in dem Sevilischen Tractat versprochene Unternehmung zu Vollziehung gedachten Tractats, sonderlich in demjenigen, was in desselben 6ten Artikel ausgemacht worden, auszuführen.

Um dieser und andern wohlgegründeten Ursachen willen, deren weitere Anzeige Ihro Majestät sich auf eine andre Zeit vorbehalten, itzo aber bloß die in dem zuvor angezogenen Memorial angeführten wichtigen Gründe wiederholet haben wollen; haben Ihro Majest. dem Marquis von Castellar gemessenen Befehl ertheilt, die ihm auf einen dergleichen Fall gegebene Ordres zu vollziehen. Derselbe protestiret daher kraft solcher Befehle, im Namen des Königs seines Herrn in bester Form, gegen die Minister des Allerchristl. Königs, des Königs von Großbritannien, und derer Gene-

ralſtaaten der vereinigten Niederlande: Nachdem die Verbindlichkeit derer Potenzen, ſo den Seviliſchen Tractat geſchloſſen, dieſelbe unter einander insgeſammt angehet, auch die Vollziehung deſſelben in allen ihren Theilen davon keinesweges geſchieden und abgeſondert werden mag, und es denn durch eine ſo deutliche und oft wiederholte Erfahrung offenbar iſt, welcher Geſtalt durch die verſchiedenen Meynungen und einander zuwiderlaufende Entſchließungen derer Alliirten, die gebührende Vollziehung deſſen, was im Seviliſchen Tractate verſprochen worden, verrichtet wird, andrer ſehr nachdrücklicher Anzeigungen zu geſchweigen, welche gegen einige derer contrahirenden und verbundenen Potenzen ein neues und wohlgegründetes Mißtrauen erwecken; daß Ihro Cathol. Majeſtät zu großem Nachtheil, und zu dergleichen Verfahren, ſo Ihro Königl. Würde und Ehre ſo gerade entgegen ſtehet, und die hauptſächlichſte Abſicht ihrer Allianz über den Haufen wirft, ihre Einwilligung nicht verleihen, noch vielweniger, nachdem man ein ganzes Jahr lang die Verzögerung erduldet, zu einem längern Aufſchub Anlaß geben mögen oder können. Vermöge dieſer feſten und ernſten Meynung ſagen ſich Ihro Majeſt. von allen denen von Ihrer Seiten in dem gedachten Tractate mit denen vereinigten Potenzen getroffenen Verbindlichkeiten gänzlich los, und achten ſich in vollkommner Freyheit eine Partey, die ihren Angelegenheiten am zuträglichſten ſcheinen wird, zu ergreifen.

Dieſes iſt Sr. Majeſt. Königlicher Endſchluß, letzte und beſtändige Meynung, und derſelben zu Folge, thut der ſpaniſche Ambaſſadeur kund, daß ſo viel ihn perſönlich anbetrifft, er ſich von nun an, derer auf dem Tapet ſchwebenden Unterhandlungen äuſſern, und ſich aus keiner andern Urſache an dieſem Hofe aufhalten werde, als daſelbſt die weitern Befehle, derer Ihro Königl. Majeſt. ihn würdigen werden, zu erwarten. Paris am 28ſten Jan. 1731.

Marquis von Caſtellar.

V.

Declaration des Königs von Frankreich, vor der Einrückung seines Kriegsheeres in die vereinigten Provinzen im Jahr 1747.

Wiewohl der König bis hieher die gerechtesten Ursachen gehabt hätte, sich über die unumschränkte Hülfe zu beschweren, welche die vereinigten Provinzen der Königinn von Ungarn leisten; so haben doch Se. Majest. die Generalstaaten nicht als Dero offenbare Feinde ansehen wollen.

Die Achtung, die Sie für selbige zu haben nicht aufgehöret, und die Vorschläge, die ihnen bey verschiedenen Gelegenheiten durch Dero Ministers gethan worden, sind ein Denkmaal der aufrichtigen Neigung, worinne Se. Majestät jederzeit gewesen, nicht nur den Schauplatz des Krieges von dem Gebiete, und der Nachbarschaft selbst, der vereinigten Provinzen zu entfernen, sondern ihnen auch die Ehre zu verschaffen, zu Herstellung des Friedens zwischen den kriegenden Mächten das ihrige werkthätig beyzutragen.

Aus einer so heilsamen Absicht hat der König den Ministern der Republik seit dem Julio 1742 seine friedfertigen Gesinnungen und billigen und anständigen Bedingungen geäußert, worunter Se. Majest. damals gewillet waren, den Unruhen, dadurch Europa unglücklicher Weise zerrüttet wurde, ein Ende zu machen. Der König erboth sich sogar wegen der Reinigkeit und Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen, und wegen des völligen Vertrauens, das er den Generalstaaten zuwenden wollte, Duynkirchen der Bewahrung ihrer Truppen zu überlassen.

Se. Majest. haben seit solcher Zeit eben dergleichen Aussöhnungs-Verlangen bezeiget, ohne den Trost zu haben, den vereinigten Provinzen, dem Particularinteresse ihrer Republik, und dem gemeinen Vortheil aller Nationen so gemäße Gedanken beyzubringen.

Auffer

Auſſer, daß der König durch geheime Demarchen den Eifer der Generalſtaaten aufgemuntert, ließ der König durch ein öffentliches Memorial, das ſein Miniſter im Monat Sept 1745 ihnen übergeben, die Verſammlung eines Congreſſes vorſchlagen, um ohne Verzug und gemeinſchaftlich an dem großen Friedenswerke zu arbeiten.

Es war endlich nicht möglich, daß Se. Majeſt. die Zeugniſſe Dero Zueignung und Vertrauens gegen die Generalſtaaten, und das behutſame Betragen, das Sie gegen ſelbige erwieſen, weiter, als Sie gethan, hätten ſollen treiben können.

Dieſe behutſame Bezeigungen würden noch beſtehen, wenn die Kriegsraiſon und die Sicherheit der Eroberungen, die der König über die Königinn in Ungarn gemacht hat, von Seiten Sr. Majeſt. die behendeſten und kräftigſten Präcautionen nicht ſchlechterdings erforderten, um ſie für den Abſichten Dero Feinde ſicher zu ſtellen.

Wenn die Republik ihnen keinen Ort der Zuflucht auf ihrem Gebiete vergönnet, und wenn ſie ihnen nicht überflüſſigen Vorſchub thäte, den ſie an allem daraus bekommen; ſo würde ſich der König nicht in der unumgänglichen Nothwendigkeit befinden, die vielfältig gegebene Proben zu unterbrechen, und wider Willen einen Krieg immer fortzuführen, der nur allzu lang gedauret hat.

Nur aus Zwang durch die Umſtände und das Verhalten der vereinigten Provinzen iſt es alſo, daß Se. Majeſt. dem General Dero Truppen erlaubt haben, ohne Unterſchied alle Maaßregeln zu ergreifen, die ſeine Geſchicklichkeit und Erfahrenheit in der Kriegskunſt ihm eingeben können, die feindliche Armee zu verhindern, den rechtmäßigen Beſitz der Königl. Conqveten zu ſtören, und die Ruhe der ſeiner Herrſchaft aufs neue unterworfenen Völker zu befeſtigen.

Der König wäre ſeit dem Anfange des letztern Feldzuges befugt geweſen, mit ſeiner geſammten Armee in das Gebiete der Generalſtaaten zu rücken, als ſie den feindlichen

Truppen Frankreichs eine Zuflucht darauf gestatteten: Allein Se. Majest. gaben in der Zuversicht, daß in den Handlungen, die sie bey Deroselben führten, um zum Frieden zu gelangen, nichts als Aufrichtigkeit wäre, der Vollstreckung einer Unternehmung Anstand, welche die Gesetze des Kriegs und der schlechte Zustand der alliirten Armee gleichviel gerechtiget haben würden.

Der König zog die vortheilhafte Meynung, die er von der Aufrichtigkeit und dem guten Trauen der Republik hatte, dem in Europa überall ausgebreiteten Gerüchte vor, als ob unter dem scheinbaren Vorwande der Negociation die wahre Absicht der Generalstaaten wäre, sich den nöthigen Aufschub zu verschaffen, um die Gefahr zu entfernen; womit sie bedrohet waren, und indessen zu Fortsetzung des Kriegs die äusserstен Kräfte daran zu strecken.

Dieser Argwohn wird durch die Schwierigkeiten bekräftiget, die man bey Eröffnung der Conferenzen zu Breda geflissentlich auf die Bahn gebracht hat; welche Schwierigkeiten so unvermuthet als den mit dem Könige eingegangenen förmlichen Verbindungen zuwiderlaufend sind, und nur ersonnen zu seyn schienen, die Friedenshandlungen zu verwirren, und den Fortgang daran zu hindern.

Es sey nun mit dieser Bewegungsursache, die der Erfolg nur allzu wahrscheinlich macht, indem die holländischen Truppen auf das französische Gebiete in den Ebenen von Ryssel und Cisoing gekommen, ohne daß die Generalstaaten durch solche Invasion den König directe zu bekriegen gemeynet, beschaffen, wie es wolle; so erklären Se. Majest. daß bey der nothgedrungenen Entschliessung, auf das Gebiete der Republik einzurücken, Dero Absicht nicht sey, mit ihr zu brechen, sondern einzig und allein, die gefährlichen Wirkungen der Protection, die sie den Truppen der Königinn in Ungarn und des Königs von England zugesteht, aufzuhalten, oder ihnen zuvor zu kommen.

Es wäre nicht billig zu verlangen, daß sich der König so gar ein Bedenken machen sollte, zu seinem Nachtheil die

ver-

vermeynte Neutralität der Auxiliar-Puissanzen seiner Feinde zu respectiren, da doch diese die größten Bedrückungen wider die Städte Sr. Majest. und selbst wider die Lande, welche niemals aus den Schranken einer genauen Neutralität gewichen sind, ausüben.

Inzwischen hat der König, um so viel, als möglich seyn wird, dasjenige, was er ihm selbst schuldig ist, mit seinen Gesinnungen der Wohlgewogenheit, die er noch für die Generalstaaten behält, zu bewähren, dem Commendanten seiner Armee ausdrücklich anbefohlen, die französischen Truppen, welche das Gebiete der vereinigten Provinzen betreten werden, die schärfste Mannszucht beobachten zu lassen, und alle ihre Operationes nach der Nothwendigkeit der Umstände einzurichten. Se. Majest. sind weit entfernet, der Religion, der Regierung und dem Commercio der Republik, einige Hinderung bringen zu wollen, sondern vielmehr in der Gesinnung, den Unterthanen der Generalstaaten allen Schutz angedeihen zu lassen, in der Versicherung, die Se. Majest. hegen, daß ihr Betragen mit so günstigen Neigungen übereinkommen werde.

Um endlich einen überzeugenden Begriff von der Aufrichtigkeit der Absichten des Königs zu geben, welche lediglich zum Zweck haben, den bösen Willen seiner Feinde vergeblich zu machen, und ihre Unbeweglichkeit zu den Aussöhnungsmitteln zu überwinden, erklären Se. Majest. daß Sie die Plätze und Lande, die Sie zu Dero eignen Sicherheit einzunehmen sich gemüßiget finden möchten, nicht anders als ein Depositum ansehen werden, das Sie zurück zu geben sich anheischig machen, so bald die vereinigten Provinzen nicht zweydeutige Proben geben werden, daß sie den Feinden Dero Krone keine Hülfleistung von allerley Art, welche eine der vornehmsten Ursachen der Fortsetzung des Kriegs ist, mehr thun.

Der König wünschet nichts als die Herstellung der öffentlichen Ruhe auf einen billigen und standhaften Grund,

und Antheil, den Se. Majest. an der Sicherheit und dem Wohlstande der Generalstaaten nehmen, würde machen, daß sie ungerne sähen, wenn sie ihre Finanzen, ihre Truppen, ihr Eigenthum, ihre Ruhe, und vielleicht ihre Regierungsform, fremden Betrachtungen und unbilligen Leidenschaften lieber sollten aufopfern wollen. Gegeben ꝛc.

VI.

Kriegs-Declaration Sr. Majest. der Königinn von Ungarn und Böhmen wider Frankreich, im Jahr 1744.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien ꝛc. Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lützemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstinn zu Schwaben und Siebenbürgen, Marggräfinn des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausitz, gefürstete Gräfinn zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln ꝛc. Vermählte Herzoginn zu Lothringen und zu Barr, Großherzoginn von Toscana ꝛc. Thun hiermit kund jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig. Wie heilig und aufmerksam Wir nach Besteigung Unsers väterlichen Throns, die mit sammtlichen Europäischen Mächten errichtete, theils Friedens- und Freundschaft, und theils Bündnißtractaten zu erfüllen Uns angelegen seyn lassen, ist eine ohne das Weltkündige, und destoweniger zu widersprechen mögliche Sache, als an mehrern Orten, zu viel hierunter von Uns beschehen zu seyn, geglaubet werden wollen. Gleichwohlen hat diese Unsre Aufmerksamkeit die

Kron

Kron Frankreich abzuhalten nicht vermöget, den wenige Jahre zu vorhero beſchwornen Frieden zu unterbrechen; die Uns feyerlichſt garantirte Erbfolge anzufechten; zum Nachtheil Unſers Erzhauſes nicht nur an allen chriſtl. Höfen, ſondern ſogar auch bey der Ottomanniſchen Pforte, zu derſelben auf dem guten Trauen und Glauben ſich gründendem ungemein großem Aergerniß und Abſcheu, die feindſeligſten Handlungen zu betreiben; ein Kriegsfeuer in Norden, um Uns die von dorthero erwartete Hülfe zu entziehen, anzuzünden; Unſre zu gewähren übernommene Erb-Königreiche und Länder mit häufigen Kriegsheeren zu überſchwemmen; ſelbe wie ſich deren Befehlhaber noch gerühmet, bis auf den letzten Heller auszuſaugen; Unſre mehreſte Länder nach Gutdünken unter andre auszutheilen; ſolche ungerechte Bedingniſſe ſo gar auf denen Wiener Baſtionen erzwingen zu wollen, ſich öffentlich verlauten zu laſſen; Unſer Erzhaus nicht allein für erloſchen anzugeben, ſondern auch in der That ſo, wie obſtehet, zernichten zu wollen; mit einem Worte, das Reich, ganz Europa und die Chriſtenheit in die äußerſte Zerrüttung zu ſetzen.

Das Andenken ſo unchriſtlicher Unternehmungen iſt noch allzu friſch, um des mindeſten Beweisthums zu bedürfen. Wir werden aber dennoch nächſtens einige zu verbergen geſuchte Geheimniſſe, mit deren Kundthuung Wir bisher aus übermäßigem Glimpf zurück gehalten, nachdem man andrer Seits gar alle Anſtändigkeitsregeln überſchritten hat, der Welt mittheilen laſſen. Inzwiſchen wird zum Voraus nicht leicht jemand zweifeln, daß kein Beyſpiel eines gleichen Verfahrens in denen Geſchichten zu finden ſey, und ſolches der Nachkommenſchaft kaum glaublich vorkommen werde. Was aber jedermänniglich noch unbegreiflicher ſcheinen muß, iſt, daß eben dieſes unerhörte und unglaubliche Verfahren mit dem Deckmantel der Freundſchaft verhüllet: Mäßigung, Friedfertigkeit, und die reinſten Abſichten darneben beſtehen, das iſt, mit denen auf das äußerſte hinaus getriebenen Feind-

seligkeiten die beschwornen Friedenstractate vereinbaret werden zu können, der vernünftigen Welt, gleichsam zu ihrer Verspottung, glaubend zu machen sich bestrebet worden. Wir haben uns niemalen durch ein so unnatürliches Blendwerk im geringsten irre, noch von dem, was Wir Uns, Unsrer Nachkommenschaft, getreusten Unterthanen, aufrichtigen Bundsgenossen, dem deutschen Vaterlande, und der Christenheit schuldig sind, abwendig machen lassen. Und obwohlen Wir, was Unversöhnlichkeit, oder rachgierige Gesinnung ist, nicht kennen, viel weniger selbige bey uns einem dauerhaften, mithin wahrhaft beglückten Ruhm und Wohlstand jemalen vorgedrungen hat, noch fürohin vordringen wird; so haben Wir jedoch, nachdem alle gütige Wege andrerseits hochmüthig verworfen, und gegen die so genannte, mit Verächtlichkeit angehörte matieres de droit, theils die große Obermacht Unsrer vereinigten Feinde, und theils die Schwäche Unsers für verlassen angegebenen Erzhauses einzuwenden sich begnüget worden, nicht anstehen können, zu Unsrer abgedrungenen Nothwehr die äußersten Kräfte aufzubieten: in der christlichen Zuversicht zu Gott, welcher Uebermuth, Untreu und Meyneid selten unbestraft läßt, daß, wofern gleich alle menschliche Hülfe Uns gebrechen sollte, dennoch dessen starker Arm den Abgang leicht würde ersetzen können.

Unsre Zuversicht hat auch nicht fehl geschlagen, ohne daß iedoch, die von Gott Uns verliehene glückliche Progressen Unsre friedfertige Gesinnung im geringsten gemindert hätten. Wir haben Uns just so nach denenselben, wie vorhin, vernehmen lassen, und auf keine andre Schadloshaltung gedrungen, als welche bey der Uns so hart betroffenen Kraftlosigkeit häufiger zu sagen, Tractaten, Garantien, Eidschwüre, und sämmtlicher durch Menschen Sinn nur erdacht werden mögender theuresters Verbindlichkeit zur werkthätigen Sicherstellung gegen künftige gleiche feindliche Unternehmungen, und daraus entspringende ungeheure Drangsalen ohnumgänglich erfordert wird. Nicht gleiches Sinnes waren Sie, Unsre Feinde, sondern vielmehr auf der gänzlichen Unterdrü-

ckung

ckung Unſers Erzhauſes dergeſtalten verſeſſen, daß ſie keinen andern Ausſöhnungsvorſchlägen ſtatt geben wollen, als welche ſo beſchaffen waren, daß ihnen über kurz oder lang nicht hätte ſchwer fallen können, das Vorhaben, Unſer Erzhaus gänzlich zu unterdrücken, vollends auszuführen. Inſonderheit hat man nach erreichtem Ende des vorjährigen Feldzugs ſo gar alle zum Schein vorhin bezeigte friedfertige Aeuſſerungen wiederrufen, und ſich vielmehr neuerdings auf das äußerſte befliſſen, eines Theils Furcht einzujagen, andern Theils aber Mißtrauen zu unterhalten: ſo wohl ein als anders in der nämlichen Abſicht, um zu dem anfangs vor Augen gehabten Endzweck annoch zu gelangen, das iſt, Unſre Bundsgenoſſen nicht nur von Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, ſondern zugleich auch von Beſorgung der gemeinſamen und ihrer eignen Sicherheit abzuhalten, einige deutſche patriotiſchgeſinnte Höfe zaghaft zu machen, andern Vergrößerungsgedanken, mit Umſturz ihres Vaterlandes Grundverfaſſung, beyzubringen, am Ende aber nicht nur Deutſche durch Deutſche, ſondern auch die übrigen Mächte unter ſich dergeſtalten aufzureiben, daß denen Geſetzen des Hauſes Bourbon ſich zu entziehen, niemand mehr vermögend wäre.

Man hat dahero, wie gegen Uns, alſo auch gegen des Königs von Großbritannien Majeſt. die feyerlichſten Tractaten, mit Hintanſetzung alles guten Trauens und Glaubens, zu unterbrechen keinen Scheu mehr getragen, und nachdem die vorgehabte Landung in England mißlungen, die Churhannöveriſche Lande feindlich zu überziehen, und des Kriegs Schaubühne an mehreren Orten im deutſchen Reiche wieder aufzuſchlagen ſich befliſſen: gleich die wider des Königs von Großbritannien Majeſt. nicht nur in dieſer Eigenſchaft, ſondern auch qua Churfürſten von Hannover, publicirte Kriegserklärung den mindeſten Zweifel nicht übrig läßt.

Wir würden alſo nach einem ſolchen Erfolg, Unſern getreuen bundsmäßigen Aeuſſerungen zu Folge, der Kron

Frankreich und deren Anhängern den Krieg hinwiederum anzukündigen nicht verweilet haben, wann auch gleich weiter nicht geschritten, und Unsre Gesinnung für so treu und aufrichtig, als sie im Grunde beschaffen ist, nicht angesehen, mithin in der zum Voraus gehabten vollständigen Erkenntniß, daß Wir Uns von Unsern Bundsgenossen nicht trennen, noch von Unterstützung der allgemeinen Freyheit abwendig machen lassen würden, jener Seits der Entschluß nicht gefaßt worden wäre, Uns, den Krieg, so man Friedbrüchig, mit Hintansetzung aller göttlich- und weltlichen Rechte, vorhin schon, so viel man nur immer zu thun vermögend war, mehrere Jahre hindurch wider Uns geführet hat, förmlich anzukündigen.

Obwohlen nun, was zur vermeyntlichen Beschönigung eben erwehnter Ankündigung zum Vorschein gekommen, so beschaffen ist, daß es nirgends, als wo man sich selbsten verblenden, die eigne Fessel schmieden helfen, sein Vaterland verrathen, und der gesunden Vernunft schlechter Dingen absagen will, einigen Eindruck machen kann; so würden Wir jedoch all- und jedes Punkt für Punkt beantworten zu lassen nicht ermangeln. Damit Wir aber inzwischen jenem nicht entstehen, was Wir Unsrer höchsten Würde, getreuen Bundsgenossen, des deutschen Reichs Grundverfassung, und Rettung der allgemeinen Freyheit schuldig sind; so können und wollen Wir auch nicht verweilen, den Krieg der Kron Frankreich, und deren Anhängern, wie hiermit beschiehet, hinwiederum anzukündigen.

Gebieten dahero allen und jeden Unsern Unterthanen, Dienern und Vasallen, weß Standes und Würden sie sind, und bevorab Unsern sämmtlichen Befehlshabern und Kriegsvölkern zu Roß und Fuß, der Kron Frankreich und ihrer Anhänger Unterthanen feindlich anzusehen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thun, annebenst bey Leib- und Lebensstrafe mit ihnen die mindeste Gemeinschaft, Einverständniß, oder Briefwechsel nicht zu unterhalten.

Ingleichen verneuern Wir ausdrücklich und gemessen, die von weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiserl. Majest.

Majeſt. und Liebden unter dem 22 December 1733 wegen Abſchaffung dieſer feindlichen Kron und deren Anhänger Unterthanen aus ſämmtlichen öſterreichiſchen Erb-Königreichen und Landen ergangene Verordnung, befehlen mithin ernſtlich und wollen

Erſtens: Daß von der Zeit der in jedem Land erfolgender Publication dieſer Unſrer Königl. Verordnung alle der feindlichen Kron Frankreich, ihren Helfer und Helfershelfern untergebene in dieſen Landen ſich der Zeit aufhaltende Unterthanen, männ- und weiblichen Geſchlechts, geiſt- oder weltlich- hoch- und niedern Standes, förderſt aber die Herrendiener, und andre vagirende Perſonen Unſre ſämmtliche Erb-Königreiche und Lande längſtens innerhalb vierzehen Tagen alſo gewiß räumen, als im widrigen dieſelben als Verächter Unſrer Gebote und Verbote angeſehen, und gegen ſie mit aller Schärfe verfahren werden ſolle: unter welchen jedoch

Zweytens: Wir jene in denen Stiftern und Klöſtern etwan befindliche, durch abgelegte Ordensprofeßion einem Unſrer Erb-Königreiche und Landen einverleibte Geiſtliche nicht verſtanden haben wollen, deren Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores genugſam verſichert, auch Uns dafür ſelbſten zu ſtehen haben werden, daß ſie wider Unſern und Unſers Erzhauſes Nutzen und Frommen durch Briefwechslung, oder in andre Wege nichts ſchädlich- oder nachtheiliges unternehmen werden: ingleichen ſollen

Drittens: Unter dieſem Unſerm Gebot jene von der franzöſiſchen Nation und ihren Anhängern nicht begriffen ſeyn, welche lange Jahr im Lande angeſeſſen ſind; welche ſich aber auch aller verdächtigen Correſpondenz, bey ſchwerer Leibs- und geſtallten Dingen nach, auf Lebensſtrafe zu enthalten haben: ſollte aber

Viertens: Sich jemand vermeſſen, außer denen erſt erwehnt-tolerirten einen feindlichen Unterthan aufzuhalten, und demſelben eine Wohnung zu geſtatten, oder aber deſſen in Erfahrung gebrachten Aufenthalt nicht alſo gleich ſelbiger Grund-

obrigkeit

obrigkeit zu dessen Handfestmachung andeuten, von dieser aber so dann Unsrer in jedem Erb-Königreiche oder Erb-Land aufgestellt-und allergnädigst autorisirten Hof Commißion nicht also gleich gehorsamst angezeiget werden, diese oder jene Unsrer Königlichen Gebote frevelhafte Uebertreter sollen nach beschaffenen Umständen scharf gestrafet werden: Weiters und

Fünftens: Gebieten und wollen Wir, daß aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch schriftliche Correspondenz, Wechselbrief, oder in alle andre Wege mit diesen itztermeldten Uns und Unserm Erzhause declarirten Feinden, und deren Helfern gänzlich aufgehoben; mithin auch alle von diesen feindlichen Ländern directe vel indirecte kommende Waaren und Effecten, so nicht schon vor der beschehenen Kriegsdeclaration erweislich bestellet gewesen, nicht nur bey Strafe der Confiscation sub quocunque modo uel praetextu einzuführen verboten; sondern es sollen auch

Sechstens: Alle Unsre Vasallen und Unterthanen schuldig und verpflichtet seyn, welche derley französische oder von andern feindlichen Landen hergekommene Waaren, Schulden oder Effecten, cuiuscunque generis selbsten in Commissis haben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu bezahlen haben, solche Waaren, Effecten, und Schulden bey Confiscirung ihrer eignen Güter und Habschaften, Unserm in jedem Erb-Königreiche und Lande befindlichem Fiscalen, oder der von Uns in Sachen eigends aufgestellten Hofcommißion treulich und ohnfehlbar anzuzeigen, hievon nichts zu verschweigen, vielweniger heimlicher Weise etwas hinaus zu practiciren: Ob nun wohl

Siebendens: Ohnnöthig wäre, von der Befreyung von der Confiscation derer Capitalien, welche in hiesigem Stadtbanco liegen, von Leuten ohn Unterschied der Nation, sie mögen Freund oder Feind zugehören, in gegenwärtiger Declaration eine besondre Meldung zu machen, weiln sothane Befreyung bekanntermaaßen in dem Stadtbanco-Instituto ohne dem enthalten, und bishero beobachtet worden ist; so erklären Wir doch hiemit zu dem Ueberfluß, daß es bey gemeldtem Instituto

ſtituto, und inſonderheit dem §. 9. deren Anno 1705 publicirt und weiters hin confirmirten Patenten ſein Verbleiben habe, und Wir allwegs darob halten wollen, wie die Worte im erſt angezogenen 9ten Punkt alſo lauten:

Wann Leute, ſo ausländiſch, und fremder Bothmäßigkeit, oder Herrſchaft ohn Unterſchied der Nation unterworfen ſind, Capitalien, ſie ſeyn von ihnen ſelbſt dahin gelegt, oder von andern auf ſie aßignirt, giriret, oder cediret worden, bey dieſem Banco haben; ſo ſollen dieſelbe bey etwa ausbrechendem Krieg und öffentlicher Feindſchaft mit ihrer Nation oder Herrſchaft, von der ſonſt zu erfolgenden Apprehenſion, oder Confiſcation der von feindlichen Unterthanen im Lande befindlicher Güter eximiret, und nie angefochten, ſondern alle auf dieſem Wieneriſchen Banco liegende Capitalien, ſie gehören Freunde oder Feinde zu, in gleicher Sicherheit, iure & facto je und allezeit gehalten werden: Weiters und

Achtens: Werden alle und jede geiſt-und weltliche Obrigkeiten nach möglichſtem Fleiß darauf zu ſehen haben, daß dem Feind aus dieſen Unſern Erblanden keine Pferde, Früchte, Mehl und Vieh, um ſo weniger aber einiges Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, auch alle übrigen Waaren, weder mittel-noch unmittelbar bey deren wirklichen Confiſcirung, und annebſt wider die Uebertreter beſonders an Leib und Gut, auch nach beſchaffenen Umſtänden verhängenden Lebensſtrafe zugeführet werden: Uebrigens und

Schließlichen haben Wir wegen oberwehnt verbotener ſchriftlichen und aller andrer Correſpondenz an gehörige Orte die gemeſſene ſcharfe Verordnung ergehen laſſen, inſonderheit aber befehlen Wirhier mit jedermänniglich, beförderſt denen Poſtbeförderern und geſammten Fuhrleuten, daß ſelbe auf ſolche fleißigſt Obſicht tragen, bevorab keinen feindlich oder verdächtigen Courier, Bedienten, oder ſonſt ohnbekannten Paſſagier, ohne glaubwürdigen Paſſeport weiters befördern und annehmen, ſondern zu deſſen Anhalt-und Verhaftnehmung die nächſte

Obrigkeit

Obrigkeit benachrichten, und zu Hülfe nehmen. Die erforschende Uebertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen.

Und soll diese Unsre Kriegserklärung sammt angefügten Gebot, in sämmtlichen Unsrer Bothmäßigkeit unterworfenen Erb-Königreichen und Landen, auf die jeden Orts gewöhnliche Art zu dem Ende publiciret werden, auf daß alle und jede deren Innhalt wissen, folglich so viel an ihnen ist, und jeden angehet, darob durchaus festiglich halten, darwider nicht thun, noch denen Ihrigen, oder jemand andern zu handeln gestatten mögen, in keinerley Weise, noch Wege, als lieb einem jeden ist, Unsre schwere Ungnade zu meiden, und sich vor Schaden zu hüten. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unsrer Königlichen Residenzstadt Wien den 16 May im Jahr 1744. Unsrer Reiche im vierten Jahr.

Maria Theresia.
(L. S.)

C. Graf von Uhlefeld.

Ad Mandatum sacrae Regiae Maiestatis proprium.

Joh Christoph Bartenstein.

Zweyter Abschnitt.

Von Deductionen.

§. 9.

Deductionen sind schriftliche Ausarbeitungen, worinnen die Befugnisse, Rechte und Anforderungen der Prinzen, freyen Mächte und andrer Standespersonen ausführlich und überzeugend abgehandelt, und der Welt öffentlich vor Augen geleget werden. Gemeiniglich ist dabey die Absicht, die Welt von der Gerechtigkeit solcher Ansprüche zu überzeugen. In dem deutschen Reiche aber dienen

dienen sie außer diesem Endzwecke zugleich auch als Rechtsschriften in denen zwischen den Ständen von den Reichsgerichten solcher Rechte und Anforderungen halber obschwebenden Processen: und sie werden nicht allein den Beysitzern der Reichsgerichte ausgetheilet; sondern auch zu den Acten selbst gebracht, und als ein Theil derselben angesehen, auf welchen bey der rechtlichen Erkenntniß Betracht genommen werden muß. Da die Deductionen als besondre Abhandlungen gedruckt werden; so giebt man ihnen besondre Titel, die bald auf der einen Seite Informationen, Bedenken, Gutachten, gründliche Erörterungen und Ausführungen, gründliche Gerechtsame, rechtsgegründete Vorstellungen und dergleichen, nach dem Einfall ihrer Verfasser heißen: auf der Seite des Gegentheils aber, Beantwortungen, Anmerkungen, Untersuchungen, Gegenvorstellungen und Ausführungen, Abfertigungen und dergleichen mehr genennet werden. Alle dergleichen Schriften werden mit dem allgemeinen Namen der Deductionen beleget: und ob zwar einige Advocaten ihre ausführlichen Vorstellungen, davon wir oben gehandelt haben, in den Rechtssachen der Privatpersonen gleichfalls Deductionen zu nennen pflegen; so ist es doch gewöhnlicher, diesen Namen allein solchen Ausführungen vorzubehalten, worinnen die Gerechtsame der freyen Mächte, der Stände des Reichs und andrer unmittelbaren Personen vertheidiget werden.

§. 10.

Derjenige, so eine solche Deduction verfertigen will, muß zuförderst eine gründliche Kenntniß des allgemeinen Natur- und Völkerrechts, des deutschen Staatsrechts, der Privatrechte Durchlauchtiger Personen, besonders aber des Staatsrechts desjenigen Landes und Hauses haben, vor welches er arbeiten soll: und es müssen ihm nicht allein die besondern Verfassungen, Verträge und Verbindlichkeiten des Hauses vollkommen bekannt seyn, sondern, wenn die Sache Religions- und geistliche Angelegenheiten oder Cameralrechte anbetrifft; so muß er auch in diesen besondern Rechten und Angelegenheiten eine genugsame Einsicht besitzen. Zu dem werden gemeiniglich

solche

solche Männer erwehlet, von denen man diese Fähigkeiten vermuthet, und die in ansehnlichen Diensten des Hauses stehen, so, daß sie nicht allein bereits eine gute Kenntniß von dessen Angelegenheiten haben, sondern daß man ihnen auch die Archive eröffnen kann. Allein bey dem allen muß der Verfasser eine große Klugheit besitzen; und nicht alles, was er in den Archiven zum Vortheile der gegenwärtigen Streitsache findet, kann dabey angewendet werden; sondern man muß eine sehr reifliche Ueberlegung anstellen, ob es auch in andern Gerechtsamen und Anforderungen des Hauses nicht etwan zum Nachtheil desselben gebrauchet werden kann. In der That haben sich verschiedene deutsche Häuser auf diese Art merklichen Schaden gethan: und dasjenige, was sie in der einen Sache vor sich angeführet haben, hat in verschiedenen andern Angelegenheiten Waffen wider sie selbst an die Hand gegeben, deren Schärfe sie allerdings empfunden haben. So gar in der Wahl der Gründe soll ein Verfasser dieser Schriften vorsichtig seyn. Es kommt der vernünftigen Welt wunderlich vor, wenn man einige Zeit hernach eben die Gründe bestreitet, worauf man unlängst in einer andern Sache sein ganzes Recht gebauet hatte: und der vernünftige Theil der Menschen schüttelt die Köpfe, wenn z. E. eine von dem Lehnsherrn nicht bestätigte Erbverbrüderung als der unstreitigste und hauptsächlichste Grund einer wichtigen Anforderung behauptet, wenige Jahre hernach aber eben einer solchen Erbverbrüderung alle Gültigkeit abgesprochen wird.

§. II.

Die innerliche Einrichtung der Deductionen beruhet auf fünf Abtheilungen, die sich abermals auf die bekannten zween Haupttheile aller ausführlichen schriftlichen Ausarbeitungen gründen. Man macht nämlich 1) zuförderst einen Eingang, der die nähere Veranlassung der Deduction in sich enthält, z. E. das Betragen des Gegentheils; dessen herausgegebene Schriften dieser Sache wegen; der Punkt, auf welchen der Proceß gediehen, oder eine andre neuerliche Beschaffenheit der Sache u. s. f. Jedoch ist dieser Eingang nicht nothwendig:

und

und wenn eine ſolche nähere Veranlaſſung nicht vorhanden iſt; ſo hat man auch nicht nöthig, auf einen Eingang zu ſinnen. Da man heute zu Tage bey dieſer Art von Schriften eine unnöthige Weitläuftigkeit immer mehr zu vermeiden ſuchet; ſo pfleget man ſelten an einen Eingang zu denken, ob er gleich zuweilen gar wohl nöthig wäre, indem aus der Schrift niemand ſehen kann, in was vor Verfaſſung der Proceß oder die Sache anitzo ſtehet. Sodann trägt man 2) die Sache ſelbſt vor, um welche es in der Deduction zu thun iſt: und wenn es die erſte öffentliche Ausführung der Gerechtſame in dieſer Angelegenheit iſt; ſo muß der ganze Urſprung des Streites oder die Geſchichte der Sache oder des Gegenſtandes, worauf ſich die Gerechtſame gründen, oder woraus ſie entſpringen, vollſtändig und deutlich beygebracht werden. Iſt aber der Grund der Sache ſchon genugſam bekannt; ſo braucht man nur dieſe Geſchichte kurz zu wiederholen, und dargegen den gegenwärtigen Zuſtand der Sache vorzuſtellen. Hierauf muß man 3) die Gründe überzeugend ausführen, worauf die Rechte und Anforderungen beruhen. Dieſes iſt unſtreitig das Hauptaugenmerk der Sache; und hier muß der Verfaſſer alle ſeine Geſchicklichkeit ſehen laſſen. Er muß dannenhero nicht allein die Stärke eines Schluſſes verſtehen, ſondern auch allen Nachdruck des Vortrages in ſeiner Gewalt haben: und es kommt ſehr viel darauf an, daß er den Gründen ſelbſt eine gute Ordnung giebt, ſo, daß immer einer auf den andern ſchließet. Dieſes kann man am beſten unterſuchen, wenn man die Gründe erſt mit kurzen Worten entwirft, und ihren Schluß und Folge auf einander erwäget. Ferner und 4) müſſen die Gründe des Gegentheils widerleget werden: und man muß dieſes allerdings als eine beſondre Abtheilung anſehen, weil es gar nicht rathſam iſt, bey einem jeden Beweisgrunde ſo fort das Einwenden und die Gegengründe anzuführen und zu heben; weil nicht allein die Ordnung, und die Stärke und Nachdruck der Schlüſſe dadurch unterbrochen wird, ſondern weil auch gemeiniglich der Gegentheil beſondre Gründe hat, die keine Einwürfe gegen die unſrigen ſind, und die mithin nur

zu Verwirrung der Materien und der Gedanken Anlaß geben. Man muß aber die Gründe des Gegentheils in aller Stärke und so viel möglich, mit ihren eignen Worten anführen, und bündig aufzulösen und zu widerlegen wissen, weil sonst unmöglich eine Ueberzeugung entstehen kann. Endlich aber und 5) folget der Beschluß. Dieser hält eine kurze und nachdrückliche Wiederholung der vornehmsten Gründe und die Widerlegung der gegenseitigen in sich, benebst den Folgen, so man daraus ziehet, welche mit dem Endzweck übereinstimmen, den man sich bey Abfassung der Deduction vorgesetzet hat.

§. 12.

Wenn es nur auf die Beantwortung einer gegenseitigen Schrift ankommt; so pfleget man oft die ganze Schrift des Gegentheils wieder abdrucken zu lassen, und dieselbe durch beygefügte Anmerkungen zu widerlegen. Ist die gegenseitige Schrift kurz, und ist selbst eine gute Ordnung darinnen beobachtet; so ist dieses Verfahren nicht zu verwerfen. Allein wenn die gegenseitige Schrift weitläuftig, unordentlich und in einer schlechten Schreibart abgefasset ist; so hat man bey diesem Verfahren nichts anders zu gewarten, als daß allen vernünftigen Leuten vor einer solchen Deduction ekelt, und daß so wohl das Gewäsche des Gegentheils als die beygefügte gründlichste Widerlegung ungelesen bleibt. Man thut also in diesem Falle viel besser, wenn man eine ordentliche Widerlegung abfasset, die Beschaffenheit der Sache und die Streitfragen, worauf es dabey ankommt, voraussetzet, die gegenseitigen Gründe in kurze Sätze fasset, und sodann zu deren Zergliederung und gründlichen Widerlegung schreitet.

§. 13.

Man kann bey dieser Art von Schriften allerdings eine schöne Schreibart gebrauchen: und vornehmlich finden hier witzige und lebhaftige Gedanken ihren Platz, die aber nie die Beleidigung des Gegentheils zum Endzweck haben müssen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert auch eine vorzügliche gute Schreibart; und wenn man seine Gedanken nicht geschickt und

lebhaf-

lebhaftig vorzutragen weiß; so wird die Welt schlecht überzeuget werden, indem diese an sich selbst nicht angenehmen Materien ohnedem wenig Leser finden. Die Höfe haben also große Ursache auf Verfasser zu sehen, die eine schöne Schreibart in ihrer Gewalt haben, welches man aber sehr wenig wahrnimmt. Denn man setzet hierinnen gemeiniglich sein Vertrauen auf Leute, die in Geschäften geschickt, aber nicht allemal gute Stilisten sind, und öfters noch weniger die Gabe haben, schön zu denken, und ihre Gedanken überzeugend vorzutragen. Die äußerliche Form der Deductionen ist denen gelehrten Abhandlungen, die zum Druck befördert werden, vollkommen ähnlich: und heut zu Tage pfleget man sie auch in ordentliche §§. abzutheilen, die aber öfters mit der wesentlichen Abtheilung der Materie, der Gedanken und ihrer Ausführung, schlecht übereinstimmen. Unterdessen ist diese Abtheilung in §§. sehr anzurathen, weil es in den Beziehungen auf das vorige und bey den Widerlegungen gute Dienste leistet. Es ist auch nöthig, daß man seine Gründe durch besondre Numern oder Buchstaben von einander unterscheidet.

Eigentliche Bewandniß

Oder Information, das in dem letzthin ad dictaturam gekommenen Kaiserl. Commißionsdecret enthaltene Kaiserliche und Reichs-Afterlehn von Siena betreffend.

Demnach hin und wieder einige Erläuterung des in dem am 27sten März nächsthin per publicam dictaturam gemein gemachten kaiserlichen Commißionsdecret enthaltenen Passus vom kaiserlichen und Reichs-Afterlehn, Siena, gewünschet worden; als hat man zur Information denenjenigen, welchen der Sachen Bewandniß nicht gründlich bekannt ist, kürzlich so viel anfügen sollen, daß nicht allein vor kurzer Zeit der königliche französische Siegelbewahrer gegen den kaiserlichen Gesanden zu Paris vermeyntliche große Klagen geführet, daß

Ihro Kaiserliche Majestät dem Großherzoge von Florenz ohnlängst haben andeuten lassen, von Allerhöchstderoselben die Belehnung über Siena des nächsten zu empfangen, welches seines, des Siegelbewahrers Dafürhaltens, der Quadruple-Allianz um deshalb zuwiderlaufe, weil darinnen versehen, daß alles wegen Toscana und Parma in statu quo gelassen werden solle; sondern es hat auch einem kaiserlichen Minister der französische Resident zu Wien eben dergleichen Eröffnung zu thun, sich nicht gescheuet.

Wie wenig aber das eine so wohl als das andre gegründet, erhellet daraus, daß zwar Kaiser Carl der IV im Jahr 1347 der Stadt Siena das Reichs-Vicariat über itzt besagte Stadt und deren Lande ertheilet: Als aber dieselbe sich in denen folgenden Zeiten gegen den Kaiser und das Reich emporet; so hat ihr Kaiser Carl der Vte solches Vicariat ex capite rebellionis wiederum benommen, und dasselbe im Jahr 1554 den 30sten May zu Brüssel seinem Sohne Philipp II mit der Clausel:

> Et post eum filios & descendentes suos primogeniturae seruato ordine, creamus & deputamus verum, perpetuum & irreuocabilem nostrum sacrique Romani Imperii vicarium generalem &c.

verliehen. Im Jahr 1556 hat Höchstgedachter Carl V. diese Investitur für ersagten seinen Sohn dahin erstrecket, daß dieser auch einen dritten mit diesem sienischen Dominio in totum vel in partem subinfeudiren möge, welche also ertheilte Investitur und deren Erweiterung dessen am spanischen Reich nachgefolgten Successoribus Philipp dem IIten und IVten, und Carl dem IIten, durch die jedesmaligen Römischen Kaiser, Rudolph den IIten, Ferdinand den II und IIIten, wie auch Leopold den I, successive durch ordentliche Investituren jederzeit unter obiger Clausel bestättiget worden. In Kraft dieser ertheilten Investitur-Extension hat König Philipp II den 27 März An. 1557 den Cosmum de Medices, Herzogen zu Florenz, den zweyten dieses Namens, und seine männliche ehelei bliche

Descen-

Descendenz, mit der Stadt und Dominio Siena subinvestiret, und sich allein Porto Hercole, Orbitello, Monte Argentaro, Tellamone und Porto St Stephano davon vorbehalten. Als nun durch Absterben Königs Carls des IIten dieses Subinfeudationsrecht auf itzt glorwürdigst regierende Kaiserliche und Königliche Majestät als einzigen männlichen Descendenten Kaisers Carls des Vten, und Erzherzogen zu Oesterreich, zumalen auch als Besitzern und Innhabern obberührt-reservirten so genannten Praesidii di Toscana, welches ein Theil von dem Reichs-Vicariate von Siena ausmachet, gediehen, so haben Allerhöchstdieselbe dem Grafen Valderis Commißion aufgetragen, den Herzogen Cosmum de Medices III mit dem Lehn von Siena und Porto Ferrajo zu investiren, welche auch im Monate März Anno 1712 durch ein Diploma wirklich vollzogen worden. Nachdem aber auch dieser verstorben, und es auf eine neue Belehnung, seinem Sohne Don Gaston zu ertheilen, angekommen; hat dieser zwar die Belehnung durch seinen Minister am kaiserlichen Hofe, Marchesen Bartholomäi, gar eifrig suchen lassen; es hat sich aber der Madritische Hof durch seinen Agenten, p. Ascanium zu Florenz widersetzet, und ohne Grund behaupten wollen, daß die Ertheilung dieser Investitur dem Könige von Spanien zustünde, weil dieses Recht denen Königen, seinen Vorfahren, wäre verliehen worden, in welcher Qualität auch, wie selbiger Seits ferner, aber irrig und ohne Grund, vorausgesetzet wird, Cosmus III im Jahr 1712 von Ihro Kaiserl. Majestät, als damaligen noch nicht renuncirten Könige in Spanien, in Meyland wäre beliehen worden; welches Recht aber itzt Ihro Kaiserliche Majestät nach der auf Spanien geleisteten Verzicht, nicht mehr gebührete, sondern auf ihn, den König in Spanien, wäre gebracht worden. Ohngeachtet aber der itzige Großherzog, Don Gaston, diese spanische Anforderung mit gründlicher Vorstellung widerleget, und daß er an Nehmung der Investitur von Kaiserlicher Majestät nicht gehemmet werden möchte, Ansuchung gemachet; so hat derselbe doch von dem p. Ascanio ein mehrers nicht erhalten können, als daß die Untersuchung dieses Ge-

schäfts auf den Cambraischen Congreß gehörte; der Großherzog mithin in der Sache bis zu der Erörterung, einhalten solle; welches derselbe auch ohne einiges Nachtheil thun können; wie denn auch solches in Frankreich und England in so weit Eingang gefunden, daß das Recht Ihrer Kaiserlichen Majestät an beyden diesen Höfen in keine Weise zweifelhaft gemacht worden.

Wie unstandhaft aber und ohne allen Grund das itzige königliche Haus in Spanien sich dieses vermeyntlichen Reichsvicariats von Siena, und des davon abhangenden Juris subinfeudandi anmaaßet, ergiebet sich erstlich aus dem Confirmationsdiploma Kaisers Rudolphs des IIten, so er dem Könige Philipp dem IIten ertheilet, als welches sich nicht allein auf die männliche Blutsverwandschaft gründet, sondern auch, daß er, der König, allezeit das Römische Reich geschützet, und es noch weiter thun würde, darinnen deutlich ausgedrücket wird; welches sich auf itzige Besitzer des Königreichs Spanien gar nicht reime.

Zweytens soll ein jeder Vicarius Imperii von Siena und Successor Philipps des IIten die Confirmation dieses Vicariats und darüber die Investitur von denen zeitlichen Römischen Kaisern nehmen; welches der itzige König nicht gethan; vielmehr Gegentheils durch die Investitur, so er dem Herzoge Cosmo dem IIIten de facto gegeben, und dem itzigen Herzoge Don Gaston eigenmächtig zu geben, sich angemaaßet, sich des Rechts, wenn er auch eines, wie doch nicht ist, darzu gehabt hätte, verlustig gemacht. Hierzu kommt

Drittens die Renunciatio reciproca, durch welche, vermöge der vierfachen Alliance Ihro Kaiserliche Majestät auf Spanien und Indien, hingegen der König in Spanien nicht allein auf alle in Italien ehedem eingehabte Königreiche, Provinzen und Lande, das einzige Porto Longone, und zwar nur ad tempus ausgenommen; sondern über das auch auf alle allda gehabte Rechte, Ansprüche und Anforderungen Verzicht geleistet haben; so, daß, wenn dieses Vicariat auch durch Absterben Königs Carls des IIten auf die Anjouinische,

Prinzen,

Prinzen, als Könige in Italien, wie doch nicht ist, gefallen, alles Recht dadurch verschwunden wäre.

In Summa, wer nur einen dunkeln Begriff von denen Reichssachen hat, wird von selbsten wissen und erkennen, daß die Vicariatus Imperii, so wohl interni als jene externi, welche in Italien denen Herzogen von Mantua Savoyen ꝛc. von Römischen Kaisern verliehen worden, lauter feuda regalia masculina, deren die weiblichen Erben und ihre Abkömmlinge allerdings unfähig sind; auch niemanden, als einem Mitstande und Vasallen des Reichs von Römischen Kaisern verliehen werden können. Woraus denn, wenn man auch den sonsten an sich klaren Innhalt der kaiserlichen Lehnbriefe, welche Philipp dem IIten und seinen Nachfolgern von Carl dem Vten und denen nachgefolgten Römischen Kaisern ertheilet worden, auf die Seite setzen wollte, der Ausspruch aus der Natur des Lehns sich von selbsten ergiebet, daß denen vorgewesenen Königen in Spanien dieses sienische Reichsvicariat in keiner andern Qualität, als Erzherzogen, Mitstanden und Mitgliedern des Reichs sey ertheilet worden, und auf andre Art unmöglich habe können ertheilet werden; welches auch der Herzog Don Gaston gar wohl erkannt, deme Ihro Kaiserliche Majestät auch, damit ihm durch diese von Seiten Spaniens in Nehmung der Investitur erregenden Hindernisse, durch Verstreichung Jahres und Tages kein Nachtheil zuwachse, bereits zulänglich vorgesehen haben.

Deduction

Von den Gerechtsamen des Hauses Conde an das Herzogthum Montferrat.

Das Herzogthum Montferrat ist nach dem Hintritte des im Jahr 1708 den 5 Julii verstorbenen Ferdinand Carls von Gonzaga, Herzogs von Mantua und Montferrat, der Prinzeßinn von Conde, einer gebohrnen Pfalzgräfinn von Bayern und ihren Descendenten zugefallen. Man hoffet dieses

ses so klar zu behaupten, daß darüber kein Zweifel übrig bleiben kann.

Die Rechte der verstorbenen Durchl. Frauen Prinzeßinn gründen sich auf 3 Sätze. Der erste ist, daß das Herzogthum Montferrat ein Feudum Femininum ist, in welchem die Weibspersonen so wohl berechtiget, als im Besitz sind, zu succediren, falls keine männliche von männlicher Seite abstammende Erben vorhanden sind. Der zweyte, daß Ihro Durchl. die Prinzeßinn von Conde in gleichem Grad, als der Herzog von Mantua in Ansehung des primi inuestiti verwandt gewesen: Und endlich der dritte, daß in Ansehung der einem Vasallen und allen männlich- und weiblichen Descendenten verliehenen Lehen, welche Feuda ex pacto & prouidentia genennet werden, die Succeßion nach der Nähe des letztern Besitzers sich richte, woraus dann folget, daß Ihro Durchl. die Frau Prinzeßinn von Conde in dem Herzogthum Montferrat mit Ausschluß aller andern Prinzen succediren soll.

Der erste Satz wird durch die Worte der Investiturbriefe und durch die Exempel bewiesen. Die erste Investitur der Marggrafschaft Montferrat ist vom Kaiser Otto dem Iten den 23 März 967 zu Gunsten Aledrans, Fürstens von Sachsen für sich und für seine Descendenten beyderley Geschlechts ertheilet worden. Dieses Wort utriusque sexus, beyderley Geschlechts, welches in dem Texte des kaiserlichen Briefes mehrmalen wiederholet sich befindet, läßt diesfalls keinen Zweifel übrig: und alle Autores sind wegen dieser Wahrheit einstimmig. Menoch saget bey Gelegenheit, da er von dieser Investitur und denen darinnen benannten Dorfschaften redet:

Quae sane loca generaliter confirmauit ne posset ipse tenere ac ad suos cuiuslibet sexus heredes transmittere.

Und der Präsident Faber saget:

Illud primum in confesso est, ac, tametsi negaretur, constat ex inuestitura per imperatorem Othonem facta anno 967 fuisse concessum ab eo Marchionatum Montisferrati

tisferrati Aledramo Saxoni, primo Marchioni ejusque heredibus ad familias utriusque sexus.

Die Marggrafschaft Montferrat ist in dem Sächsischen Hause von 967 bis auf das Jahr 1305 verblieben.

In diesem gieng Johann, Marggraf von Montferrat, der letzte Mannsstamm aus dem Sachsen-Montferratischen Hause ohne Kinder mit Tode ab; und seine Schwester Violanda von Montferrat, zweyte Gemahlinn, Andronici Paläologi des Alten, Kaisers zu Constantinopel, succedirte ihm im Herzogthum Montferrat, welches also von dem Sachsen Montferratischen Hause, auf das Paläologische Haus gekommen, bey welchem es über 225 Jahr geblieben, bis nämlich zu dem Hintritte Johann George Paläologi, Marggrafens von Montferrat. Denn da derselbe im Jahr 1532 ohne Kinder verstorben, so wurde seine Nichte, welche von der Succeßion im Montferratischen einmal von Bonifacio dem XIten, Marggrafen von Montferrat, ihrem Bruder, und ein andersmal von ihrem Vaters Bruder, dem nämlichen Johann George, ausgeschlossen worden, von Kaiser Carl dem Vten mit Montferrat belehnet Der Marggraf von Saluzzo und der Herzog von Savoyen setzten sich dagegen: und diese Sache gab zu einem großen Streite Anlaß, welcher endlich von eben diesem Kaiser den 3ten November 1563 zum Vortheil Friedrichs von Gonzaga, Gemahls der Margaretha aus dem Paläologischen Hause, entschieden wurde, so, daß also das Marggrafthum Montferrat zum zweytenmal einer Weibsperson zu Theil worden, und dadurch von dem Paläologischen an das Gonzagische Haus gekommen ist.

Die Worte des Lehnbriefes, welcher von Kaiser Carl dem Vten den letzten December 1532 ertheilet worden, sind sehr merkwürdig. Es ist solches die erste Investitur, welche dem Hause Gonzaga ertheilet worden. Selbige ist der erste Titel dieser Familie, welcher allen denen, welche davon abstammen, zur Richtschnur und zum Gesetze in Ansehung der Succeßion von Montferrat dienen muß. Der Kaiser belehnt Friedrichen von Gonzaga und Margarethen, aus dem Paläologischen

Hause mit dem Marggrafthum Montferrat, als mit einem feudo nobili, antiquo, paterno & auito für sich und ihre rechtmäßige männliche Descendenten, und in deren Ermangelung auch für die weibliche, dergestalt: daß die Weibspersonen, welche davon ein- oder mehrmalen ausgeschlossen worden, nicht desto weniger zur Succeßion des Herzogthums Montferrat gelangen können.

In feudum nobile, antiquum, paternum & auitum pro se & eorum descendentibus legitimis, masculis, & quandocumque deficientibus pro feminis, ita quod feminae semel vel pluries excluſae, etiam admitti valeant.

Als Kaiser Maximilian das Maggrafthum Montferrat zu dem Titel eines Herzogthums, mittelst eines Briefes vom 8 December 1573 zum Vortheil Wilhelms von Gonzaga und seiner Descendenten erhoben, so hat er in der Succeßionsordnung ganz keine Aenderung gemacht, sondern im Gegentheil erkläret, daß Wilhelm von Gonzaga und seine Descendenten in eben der Ordnung darinnen succediren sollten, welche jederzeit in dem Marggrafthum vor seiner Erhebung zu einem Herzogthum beobachtet worden.

Und man siehet in dem Briefe, mittelst welchem Montferrat zu einem Herzogthum gemacht worden, daß der Kaiser nach vorheriger Anführung, daß die Marggrafschaft von dem Sächsischen an das Paläologische, und von diesem an das Gonzagische Haus gekommen, alle von seinen Vorfahren verliehene Investituren, und namentlich diejenige Kaiser Carls des Vten, von welcher nur erst Erwehnung geschehen, bestätiget. Er will, daß selbige angesehen werden sollen, als ob sie wirklich in ersagtem Erhebungsbriefe transscribiret und wiederholet worden wären, und daß die Descendenten und Erben Wilhelms in der zu einem Herzogthum erhobenen Marggrafschaft auf eben die Weise succediren sollten, als die Descendenten aus denen Sächsischen, Paläologischen und Gonzagischen Häusern in denselben succediret hätten.

Seit dem Jahr 1573 iſt das Herzogthum Montferrat bey dem Stamme Wilhelms von Gonzaga geblieben, bis auf den Hintritt Vincentii des andern, ſeines Enkels, welcher Anno 1672 erfolget.

Dieſer hinterließ eine Baſe, Maria von Gonzaga, eine Tochter Franciſci, Herzogs von Montferrat, ſeines Bruders, welche nach dem Tode ihres Vaters von Vincentio dem zweyten, Herzoge von Mantua, ihres Vaters Bruder, von der Succeßion ausgeſchloſſen worden, und nach dem Tode Vincentii des andern, ihres Vaters Bruder, wurde ſie abermals von Carl dem erſten, Herzoge von Mantua und Montferrat, ihrem Großoncle nach der in Bretagne eingeführten Weiſe ausgeſchloſſen.

Die Nachfolge von Mantua und Montferrat wurde Carln von Gonzaga, dem erſten dieſes Namens, von denen Herzogen von Savoyen und Guaſtalla ſtreitig gemacht. Dieſes veranlaßte einen Krieg, welcher endlich im Jahr 1630 durch den Tractat zu Regenſpurg geendiget wurde, mittelſt welchen ſich der Kaiſer Ferdinand der IIte, und der König Ludwig der XIIIte in Frankreich dahin verglichen, daß der Kaiſer Carln von Gonzaga die Inveſtitur der Herzogthümer Mantua und Montferrat geben ſollte, welches denn auch geſchah, und der Kaiſer inveſtirte Carln von Gonzaga mit denen Herzogthümern Mantua und Montferrat auf eben die Art, als alle deſſen Vorfahren und namentlich ſein Großvater Friedrich von denen Kaiſern belehnet worden. Er beſtätiget alle vorhergehende Belehnungen, und will, daß dieſelbe vor ausdrücklich darinne enthalten geachtet, und nach ihrer Form und Innhalt befolget werden ſollen, eben auf die Art, als ob ſelbige in beſagte Inveſtitur vom 2 Julii 1631 transſcribiret worden wäre.

Nach dem Tode Carls des Iten ſuccedirte Carl der IIte, deſſen Enkel, in dem Herzogthum Montferrat, welcher ſelbiges auf ſeinen Sohn Ferdinand Carln transmittiret, welcher den 5ten Julii 1708 verſtorben.

Alle

Alle Autores sind darinnen einstimmig, daß zwey Fälle sind, in welchen ein Lehn für ein Feudum femininum angesehen werde. Der erste ist, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich bedungen ist, daß die Weibspersonen in Ermanglung männlicher Erben darinnen succediren können: und der zweyte ist, wenn es eine Weibsperson ist, welche das Lehen in eine Familie gebracht, und, so zu sagen, die erste Erwerbung des Lehens gemacht hat. In diesen Fällen ist ein Feudum, wann auch keine Clausel dabey enthalten, kraft deren die Weibspersonen zum Besitz des Lehns berufen werden, nichts desto weniger, und zwar pleno jure ein Feudum femininum, in welchem die Weibspersonen zu succediren fähig sind, wenn keine männliche Erben, so von Mannsstammen absteigen, vorhanden sind.

Feudum femininum est, quod per feminam acquisitum fuit; tunc enim in eo femina succedunt, etiamsi speciale pactum, ut succedant, non fuerit adjectum.

Dieses ist also die Beschaffenheit, und der Titel des Herzogthums Montferrat. Es ist selbiges ein Fürstenthum von Italien, ein von dem Reich abhängendes Feudum, so in ein Herzogthum erhoben ist, und in aller Souverainität besessen wird. Ein Feudum primi ordinis, und von erhabener Würde, ein Lehen, welches dem Belehneten und dessen Descendenten anklebet; ein Lehen, zu dessen Succeßion die Weibspersonen jederzeit zugelassen worden, wenn keine männliche von männlichen Erben des primi investiti abstammende Nachkommen vorhanden gewesen sind; ein Lehen, welches durch eine Weibsperson in das Paläologische und Ganzagische Haus gekommen, und in welchem folglich die Weibspersonen fähig sind, pleno jure zu succediren; ein Lehen, welches vom ersten Anfange Aledram von Sachsen für sich und seine Descendenten, männlichen und weiblichen Geschlechts, utriusque sexus, und Friedrich von Gonzaga, wegen der Maria Paläologa, seiner Gemahlinn, für sie und die von ihnen abstammende Weibspersonen in Ermanglung männlicher Erben gegeben worden,

pro

pro se & eorum descendentibus legitimis masculis & illis quandocunque deficientibus, pro feminis.

Ein Lehen, in welchem die Weibspersonen, welche von Mannspersonen, so von männlicher Linie herstammen, ausgeschlossen worden, berechtiget sind, im Fall der Mannsstamm ausgehet, die Reihe und den Grad, in welchem sie ausgeschlossen worden, wieder anzunehmen, um in diesem großen Feudo zu succediren, wie sie es gethan haben würden, als sie davon von denen männlichen Nachkommen ausgeschlossen worden.

Ita quod feminae semel uel plurios excluſae etiam admitti valeant.

Ein Lehen, welches durch Weibspersonen aus dem Hause Sachsen-Montferrat in das Palæologische, und von dem Palæologischen Hause in das von Gonzaga gebracht worden, und welches einfolglich durch eben diesen Weg von dem Gonzagischen Hause an das Haus Conde durch Ihro Durchl. Annen, Pfalzgräfinn von Bayern, Prinzeßinn von Conde kommen muß. Wenn eine Weibsperson denen Palæologischen und Gonzagischen die Thüre geöffnet, um in die Marggrafschaft Montferrat zu kommen, welche sie niemals besessen; so muß eine andre Weibsperson, welche den Vortheil vor sich hat, daß sie eine Urenkelinn des nämlichen Friedrichs von Gonzaga ist, wie es Ihro Durchl. die Frau Prinzeßinn gewesen, eben diese Thüre denen Prinzen vom Hause Conde eröffnen, als welche in einer der Branchen begriffen und enthalten gewesen, weil sie von einer Prinzeßinn aus dem Hause Gonzaga, einer Enkelinn Friedrichs von Gonzaga und der Margaretha aus dem Palæologischen Hause, derer erst Belehnten herstammen.

III.

Gutachten

Wie ein patriotisch-gesinnter unpartheyischer Reichsstand die Ostfriesische Sache anzusehen habe.

§. 1. Dem Durchlauchtigsten Churhause Brandenburg ist Anno 1675 von gesammten Reichs wegen eine Schadloshaltung

haltung, wegen des damaligen schwedischen Krieges feyerlichst zugesaget, und cum effectu zu verschaffen sich verbindlich gemacht worden. Der Reichsschluß de hoc Anno 1675 bestätiget diese Reichsversicherung und Verbindung ohne Widerspruch.

§. 2. Von dieser Schuldigkeit das Reich zu entladen, hat sich kein andres Mittel erfinden wollen, bis endlich, nach langen Handlungen gedachtes hohes Churhaus Anno 1694 sich einesweils mit einer vom Kaiser Leopold ihme ertheilter Anwartschaft auf die Grafschaft Ostfrießland beruhigen lassen. Auch dieses ist außer Streit, und das Expectanzdecret niemand verborgen.

§. 3. Dieses kaiserliche Expectanzdecret hat alle damaln zu einer Anwartschaft hinlänglich gewesene Eigenschaften und Erfordernisse an sich gehabt; indem es

a) vor aller Welt öffentlich ohne hannöverischen Ein- oder Widerspruch vom Kaiser Leopold ertheilt, sondern auch

b) der darinn bedungne Consens von allen damals in dem Collegio gewesenen Churfürsten beygebracht; zur selbigen Zeit aber

c) in der kaiserlichen Wahlcapitulation, nichts weiter zu dergleichen Anwartschafts-Ertheilung, als der Consensus Electorum, erfordert werden.

Vid. Capit. Leop. Art. XXX.

§. 4. Das Haus Hannover selbsten, welches dermalen auf eine, drey Jahr ältere Erbverbrüderung vom Jahr 1691 sich gründet, hat der Churbrandenburgischen Expectanz-Ertheilung Anno 1694 sich nicht entgegen gesetzet, vielmehr solche mit befördern helfen, und erst nach erlangter Churwürde Anno 1715, qua Churfürst auch darein consentiret. Die Churbrandenburgische, bey dem Reich übergebne Schriften, legen zu Tage, daß nicht allein

a) auf die Anno 1693 von den Fürsten zu Ostfrießland bey Hannover geschehene Anfragen:

1) Ob man gegen die Churbrandenburgiſche Expectanz, bey denen europäiſchen Höfen, und insbeſondere bey dem Reichsconvent Vorſtellung thun, und ſich opponiren ſolle?

2) Ob es rathſam ſey, Churbrandenburg eine Erbverbrüderung anzutragen? Der Herzog von Hannover geantwortet:

ad 1) Daß man ſolches nicht rathen wolle, weil Churbrandenburg ſich vor das gemeine Weſen mit ſo anſehnlicher Volkhülfe meritiret gemacht, auch aller Vermuthung nach, vom Kaiſer das Expectanzdecret erhalten hätte, und ihm der Churfürſtl. Conſens wenigſtens per majora nicht entſtehen dürfte;

ad 2) verſpricht der Herzog von Hannover, daß er das Churhaus Brandenburg ſondiren würde, ob es zu einer Erbverbrüderung inclinire, worzu Er, der Herzog, alsdenn ſeine Officia anwenden wolle, ſondern auch

b) der Herzog von Braunſchweig-Hannover in einem nach Berlin erlaſſenen Schreiben vom 22ſten Jan. 1694, in welchem Jahr Churbrandenburg die Expectanz erhalten, verſichert: „Wie er ſich mit größtem Plaiſir in dieſer Sache employren werde, weil er den „Stein des Anſtoßes auf billige dem Churbrandenburgiſchen Intereſſe unabbrüchige Weiſe gern aus dem „Wege geräumet wiſſen wollte„. Worauf noch ferner

c) in einer zu Berlin mit dem hannöveriſchen erſten Miniſter, der geſuchten Churwürde halber gehaltenen Conferenz verabredet und beſchloſſen worden: „Daß Churbrandenburg ſeine Officia bey dem Kaiſerl. Hofe deshalb anwenden ſollte, dagegen der Herzog nicht allein „die Errichtung einer Confraternität, zwiſchen Churbrandenburg und dem Fürſten von Oſtfrießland, davon Anno 1695 ein Project nach Berlin geſchickt worden, befördern, ſondern auch zu Erhaltung eines „weitern Detommagements, wegen des ſchwediſchen

„Ein-

„Einfalls, Dero getreue Officia nicht ersparen wollte„. Wie denn erst noch

d) Anno 1715, als Se. Königl. Majestät in Preußen das Churhaus Hannover zum Ueberflusse ersucht, seinen vorhin ertheilten Consens zu der Ostfriesischen Anwartschaft schriftlich zu wiederholen, Ihro Königl. Majestät von Großbritannien geantwortet: „Daß sie als „Churfürst zu Braunschweig dem König in Preußen „mit ihrem Consens nicht aus Handen gehen wollten; „daß der König bey Ihrem Versprechen gewiß wäre, „und Deroselben wenig verschlagen könne, ob Sie einen „schriftlichen Consens etliche Wochen früher oder später „erhielten„.

§. 5) In der neuesten Wahlcapitulation sind überhaupt alle ältere, denen damaligen Reichsconstitutionen gemäß, per solum consensum electoralem legalisirte Anwartungen confirmiret.

Vid. Capit. Francisci I. Art. XI. §. 2.

§. 6) Die Churbrandenburgische Anwartschaft auf Ostfriesland ist ins besondere von Kaisern zu Kaisern solenniter bestätiget worden.

Vid. Confirmationes Leopoldi, Josephi, Caroli VI et Caroli VII.

§. 7) Von Anno 1675 an, bis auf den heutigen Tag ist weder ein andrer Reichs- noch Friedensschluß darzwischen gekommen, welcher die in hoc anno dem Churhause Brandenburg von dem Reich zu verschaffen versicherte Schadloshaltung, noch auch die ex hoc Capite Anno 1694 ihm gegebene Anwartschaft auf Ostfriesland aufgehoben oder entkräftet hätte. Von Churbraunschweig wird dieses zwar angegeben, aber mit keiner Stelle aus einigen Reichs- oder Friedensschlüssen erwiesen. Die im vorhergehenden Satze angezogene, von Kaisern zu Kaisern continuirte solenne Confirmationes bestätigen vielmehr den obigen Satz, und die fortwährende Reichsverbindung, bis durch Erledigung dieses

Fürsten-

Fürstenthums, Churbrandenburg seine Gnugthuung erhalte.

§. 8. Es ist also das Reich beständig in seiner Obligation geblieben, und in Kraft derselben, hat Churbrandenburg sich nicht an die Kron Schweden, sondern an das Reich, zu Verschaffung seiner Indemnisation, welche durch die in quæstione seyende Anwartschaftstheilung geschehen, zu halten gehabt. Wäre das Durchl. Churhaus Brandenburg nicht auf diese Art zufrieden gestellet worden, sondern das Reich hätte aus denen Mitteln der Kron Schweden dasselbe indemnisiren sollen und wollen; so wären ohne Zweifel, die von dem Churhause Braunschweig dermalen besitzende ehemalige schwedische Provinzen, hierzu das nächste Object gewesen, und müßten stante principio Hannouerano, allenfalls wegen des Churbrandenburgischen ältern und stärkern Rechts, dasselbe noch heutiges Tages seyn, falls Ihro Königl. Majestät in Preußen durch Ostfrießland nicht indemnisirt bleiben sollten.

§. 9. Nach Aussterben des Ostfriesischen Mannsstammes haben dannenhero Ihro Königl. Majestät in Preußen obvermeldte Ihro Anwartschaft geltend gemacht, und von dieser Grafschaft öffentlichen ruhigen Besitz in Reichsconstitutionsmäßiger Ordnung genommen, und nach der bey Kaiserl. Majestät hievon geschehenen Anzeige, ein Reichsoberhauptliches Manutenenzdecret darüber erhalten. Sie haben diese Besitzergreifung gesammten Reichsständen notificiret, zu dem Ostfriesischen Voto ihre Gesandtschaft ohne Churbraunschweigischen anfänglichen Widerspruch, legitimiret, auch darüber die Gratulationen, von dem Rheinischen Vicariat aber die Belehnung und seithero von allen Ständen die Titulatur eines Fürsten von Ostfrießland, wie auch von Kaiserl. Majest. noch neuerlich das privilegium de non appellando empfangen, und werden für den rechtmäßigen auctorisirten Landesherrn von Ostfrießland, von dem gesammten Reiche anerkannt und gehalten.

§. 10. Die von Churbraunschweig hierwider, ex capite einer Anno 1691 mit dem damaligen Fürsten von Ostfrießland angeblich errichteten, und von denen Nachfolgern Anno 1725 und 1732 bestätigten Erbverbrüderung anitzo machende Einsprache, ist ganz irrelevant. Dann zu geschweigen, daß

1) die Erbverbrüderung de Anno 1691 in nicht geringem Verdacht, einer wo nicht supponirt-doch retro datirten Piece, wegen der in dem IVten Satze bemerkten factorum des Hauses Hannover de Anno 1694 &c. stehet. So erscheinet

2) aus diesen datis nicht undeutlich, daß Churbrandenburg mit gutem Wissen und Willen des Hauses Hannover zu seinen Rechten auf Ostfrießland gelanget; da sonst auch

3) dieses Haus zu der Anno 1694 von Churbrandenburg öffentlich erhaltenen Expectanz, zu dem darüber ertheilten Consensu Electorum und von allen folgenden Kaisern wiederholten Bestätigung, wohl nicht ein ganzes halbes Jahrhundert stille geschwiegen, und solche selbst würde haben verjähren lassen. Es ist vielmehr

4) an dem, daß wenn auch Churbraunschweig, durch solche angebliche Erbverbrüderung, schon eher als Churbrandenburg ein Recht erlanget, solches demselben durch die nachfolgende Facta selbsten wieder entsaget hätte. Wie wenig aber diese angebliche Erbverbrüderung, gegen die bey der Churbrandenburgischen Anwartschaft geschehene facta Imperatorum et imperii bestehen könne, solches ist

5) aus dem Abgange derjenigen Erfordernisse klar, die so wohl nach denen gemeinen Lehnrechten, bey jeder Veränderung des Lehns und Lehnmannes, als ins besondere bey denen Reichsfürstenthümern und Grafschaften, ohne Unterschied, ob die Feuda data, oder wie Ostfrießland, oblata,

oblata Erb- oder andere Lehn seyn, in denen kaiserlichen Capitulationen erheischet werden.

Die Regel ist schon Anno 1691 gewesen: daß eröffnete Reichslehen nicht wieder vergeben, sondern beym Reiche behalten werden sollen.

Die Ausnahme war in der leopoldischen Capitulation auf die Bewilligung des Kaisers und der 8 Churfürsten gesetzet; welcher Consens in der Capitulation Carls des VIten auf das ganze übrige Reich extendiret, in der Capitulation Francisci I aber die Gültigkeit der vorhin von denen Churfürsten, nach denen damaligen Reichsconstitutionen allein verconsentirten Anwartschaften, ausdrücklich bestätiget worden.

Aus eben demselbigen Grunde nun, warum Churbrandenburg zu seiner Anno 1694 vom Kaiser erhaltenen Anwartschaft, den Consens der Churfürsten beyzubringen nöthig gehabt, hätte auch Churbraunschweig obgelegen, sein durch Erbverbrüderung heimlich zu erlangen gesuchtes Erbrecht, auf ein dem Reich heimfälliges Mannlehn, gehörig confirmiren und verconsentiren zu lassen; eben so wie das pro parte contrahente mit aufgestellte Haus Wolfenbüttel solches nachzusuchen sich schuldig erachtet, wiewohlen bis anhero auch noch nicht bewerkstelliget hat. Die Capitulationes Carls des VIten Art. XXIX. und Francisci I Art. XI §. 9. sagen mit dürren Worten. „Daß es NB. confirmirte Erbvergleiche seyn „müssen, wenn die von andern erlangte Anwartung ihnen „unpräjudicirlich seyn sollen„. Die in der güldenen Bulle Kap. X. denen Churfürsten zugeschriebene Freyheit, Güther im Reich an sich zu bringen, mag Churbraunschweig keinesweges von Beybringung dieser Confirmation dispensiren. Denn

1) hatte solches Anno 1691 bey Aufrichtung der angeblichen Erbverein, die Churwürde noch nicht einmal erlanget, und kann allenfalls seine nachhero erlangte Privilegia nicht auf retro acta erstrecken.

2) Sagt die güldene Bulle cit. loc. selbsten ausdrücklich, daß diese acquisitiones nach Art und Eigenschaft der

Güter, Erbe als Erbe, Lehn als Lehn, mithin auch diese nach Lehnrecht geschehen sollen. Und

3) geben die mehrermeldte kaiserlichen Capitulationes, wegen der eröffneten Reichslehne, ohnehin deutlich Maas und Ziel: und wie solche neuer als die güldene Bulle sind; so könnte hierunter diese letztere wider jene allenfalls nicht einmal angeführet werden.

Hätten hiernächst die Fürsten zu Ostfrießland ein Recht zu haben geglaubt, mit dem besessenen Reichslehn, als einem Erblehn, willkührlich, ohne Consens des Kaisers und Reichs qua domini directi zu disponiren; so hätten sie aus dem Churbrandenburgischen Expectanzdecret, selbsten hierzu Anlaß, und in der Folgezeit genug gehabt, solches ihr Recht bey Lebzeiten zu erweisen, da allenfalls Churbrandenburg seine Satisfaction auf andre Weise hätte erlangen können. Da aber dieses von Ihnen nicht geschehen, so mag dieses nach funfzig Jahren einem Tertio und zwar, demjenigen ohnmöglich offen stehen, der ex supra dictis den Fürsten von Ostfrießland selbsten abgemahnet, wider die Churbrandenburgische Expectanz einige Opposition oder Bewegung zu machen.

Gleichwie nun aus diesem allen sonnenklärlich zu Tage lieget, daß die Anno 1691 angeblich errichtete Erbverbrüderung, zwischen Ostfrießland und Hannover, die Churbrandenburgische Rechte ganz und gar nicht umstoßen mögen: Also sind die weitere Anno 1725 und 1732 von denen folgenden Ostfriesischen Fürsten geschehen seyn sollende Bestätigungen, dieser Erbverein viel zu spät erfolget, und ebenfalls mit viel zu großem Abmangel aller erforderlichen Legalitäten behaftet, als daß sie denen Churbrandenburgischen schon zuvor erlangten juribus quæsitis in dem Wege stehen könnten.

XI. In dieser Sache können Ihro Königl. Majest. in Preußen mit Churbraunschweig, Sich in Proceß vor dem Reichshofrath einzulassen, nicht schuldig erachtet werden. Denn man kann

1) diese

1) dieſe Sache nicht für eine Cauſam privatam partium, noch auch Ihro Königl. Majeſt. in Preußen eigentlich für den Churbraunſchweigiſchen Gegentheil anſehen. Oſtfrießland iſt Ihnen zu Entladung einer von dem Kaiſer und Reich übernommenen Schuldigkeit übergeben worden. Mit dem Kaiſer und Reich, nicht mit Ihnen müßte Churbraunſchweig allenfalls ſeinen Streit führen. So wenig nun der Reichshofrath

2) befugt und im Stande iſt zu ſententioniren: Ob und was Ihro Königl. Majeſtät in Preußen von Reichs wegen, für eine Schadloshaltung in Conformität der Reichsſchlüſſe de Anno 1675 gebühre? So wenig kann er auch

3) über die Anno 1694 geſchehene Erfüllung dieſes Reichsſchluſſes durch die Oſtfrieſiſche Anwartſchaft, und über die damalige ſowohl, als nachgefolgte facta Imperatorum et Imperii hierunter, oder auch

4) über den von Churbraunſchweig in Zweifel ziehen wollenden Verſtand, Wirkung und Währung, der in ſchon ermeldten Concluſo Imperii ſtipulirten Indemniſation, und ob ſolche durch nachgefolgte Friedensſchlüſſe erloſchen? oder an die Kron Schweden und nicht an das Reich? etwan an die von Hannover beſitzende ſchwediſche Provinzen, und nicht an Oſtfrießland? oder wie ſonſten? und von wem, zu ſuchen, zu leiſten, und zu verſchaffen ſey? erkennen. Und da

5) bey dieſer Sache überall eine allenfalſige Präjudicial-Interpretation der Reichsgeſetze, auch Friedensſchlüſſe mit einſchläget, welche der Reichshofraths-Dijudicatur nicht unterworfen werden mag; ſo iſt die Unſtatthaftigkeit ſeiner Jurisdiction auch hieraus offenbarlich am Tage. Ja, wenn man auch

6) nachgeben wollte, daß der Reichshofrath erkennen möchte, ob die Erbverbrüderung de Anno 1691 ihre Richtigkeit habe, und nicht ſupponirt oder retrodatirt

sey? so kann er doch wiederum keinen gerichtlichen Ausspruch thun: Ob der Kaiser und das Reich qua dominus directus befugt gewesen, da Sie jenes factum vasalli nicht confirmiret, mit einem öffentlichen Reichslehen, wie geschehen, zu disponiren?

Und Ihro Königl. Majestät in Preußen sind allenfalls nicht gehalten, hierunter partes rei wegen derer jurium et factorum des Kaisers und des Reichs, zu vertreten.

XII. Ihro Königl. Majestät in Preußen sind vielmehr berechtiget, in dem Besitz von Ostfrießland Sich kräftigst zu handhaben, und zu dessen Ruhigstellung von dem Reiche die gebetene Interceſſionales an Se. Kaiserl. Majestät zu verlangen. Die kaiserliche Capitulation rechtfertiget die Manutenenz bey einer solchen annuente Cæsare et imperio ergriffenen Possession und Uebergabe auf das allerstärkste. Das Reich hat zu Verschaffung einer hinlänglichen Indemnisation gegen Churbrandenburg sich verbunden: und von dieser Obligation durch Cedirung eines eröffneten Reichslehns sich entladen. Es ist das Interesse aller Stände, daß es hiebey sein Verbleiben behalte. Wider alle sammt und sonders, welche diese Genugthuung wieder aufheben wollten, würde das Churbrandenburgische, ex Obligatione omnium erlangte Ansprachsrecht reviviseiren. Hannover selbst vermag dieser Obligation ex Concluso Imperii sich nicht zu entschütten. Und, wenn auch wirklich diese Sache vor dem Reichshofrath in Favorem des Churhauses Hannover abgeurtheilet und dessen angebliche Erbverbrüderung dem Churbrandenburgischen Anwartungsrecht vorzuziehen zu seyn, erkannt würde; so wären Ihro Königl. Majestät in Preußen gleichwohlen das Jus retentionis so lange zu exerciren befugt bis der Kaiser und das Reich, Churhannover ex obligatione vel in solidum vel pro rata nicht ausgenommen, Ihnen eine andre hinlängliche und annehmliche Schadloshaltung verschaffet, und dagegen zu Handen gestellet hätten.

Siebendes

Siebendes Hauptstück.

Von den Hof- und Staats-Reden.

§. 1.

Ob es zwar wenig Gelegenheiten giebt, wo ein Cavalier oder ein andrer in ansehnlichen Bedienungen des Staats stehender Mann gebrauchet wird, eine große Lehr- oder Lobrede zu halten, ausgenommen bey den Absterben der großen Herren: da aber in catholischen Staaten der geistl. Stand des Redners benöthiget ist; so kann man doch nicht eben dieses von denen Hof- und Staatsreden sagen, sondern es ereignen sich gar öfters Gelegenheiten, wo ein Mann, der in ansehnlichen Bedienungen stehet, seine Geschicklichkeit hierinnen kann sehen lassen. Bey denen Thronbelehnungen, bey Huldigungen, bey Reichs- und Landtägen, bey Einführung und Vorstellung neuer Präsidenten oder ansehnlicher Hofbedienten, die einen Stab führen, bey Antritt und Abschied derer Gesandten und dergleichen sind noch immer Redner von Stande nöthig: und ob man zwar hier keine wirkliche Beredtsamkeit sehen lassen kann; so würde man doch zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß sich dergleichen Reden ohne alle Gelehrsamkeit und Einsicht in die Natur des Menschen halten ließen. Man kann sich bey allen Gelegenheiten, edel, gelehrt und mit Einsicht ausdrücken; geschweige bey denen vorerzehlten, wo die Zuhörer etwas Vorzügliches und Anständiges allerdings erwarten.

§. 2.

Die Gedanken und Ausdrücke in dergleichen Reden müssen edel, wohl ausgesucht und voller Nachdruck seyn. Denn da diese Reden nicht allzulang seyn dürfen, indem man entweder vor den Monarchen selbst redet, die keine langen Re-

den lieben, oder in Staats- und Hofversammlungen, die gleichfalls keine weitläuftige Abhandlung erwarten, wie denn der Gegenstand dieser Reden überhaupt keine weitläuftige Ausführung erfordert; so muß man sich befleißigen, schön, witzig und in wenig Worten viel zu reden. Demjenigen, welcher schön denken kann, wird es auch nicht schwer fallen, bey allen oberzählten Gelegenheiten schön zu reden; und kann man hier gar leicht einen großen und denkenden Geist, von einem leichten und seichten Kopfe unterscheiden, der nichts als Worte zu plaudern gelernet hat. Was kann man bey denen Thronbelehnungen von den Wohlthaten und Gnadenbezeugungen der Vorfahren des Lehnsherrn, und von der erwiesenen Treue, Diensten und Erkenntlichkeiten des zu belehnenden Hauses, oder von der Größe des Monarchen und des Reichs selbst; bey denen Huldigungen, von denen Pflichten der Unterthanen und des Regenten, oder von dem Lobe der vorigen und der Hoffnung der künftigen Regierung; bey Reichs- und Landtägen, von dem gemeinschaftlichen Vertrauen und Liebe des Regenten und der Unterthanen, von dem Vorzug einer Regierung, die mit ihren Ständen die Wohlfahrt des Staats überlegt, oder von der Nothwendigkeit und Nutzen dem Vaterlande mit gemeinschaftlichen Kräften unter die Arme zu greifen, und so fort bey allen andern Gelegenheiten nicht vor schöne Sachen sagen, ohne in große Weitläuftigkeiten zu verfallen.

§. 3.

Gleichwie auch sogar die großen Lehr- und Lobreden diejenigen zween Hauptheile haben, nämlich den Vortrag und die Abhandlung, die wir fast in allen schriftlichen Ausarbeitungen zum Grunde geleget haben, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben als die vollständigste Art der Ausarbeitungen alle mögliche Unterabtheilungen zusammen erfordern; so müssen sich die Hof und Staatsreden gleichfalls auf diese zween Hauptheile gründen. Was die Unterabtheilungen anbetrifft: so kann man bey allen Hof- und Staatsreden, ausgenommen den bloßen Complimenten und den Reden derer Gesandten,

ſandten, zuförderſt einen kleinen Eingang machen, worinnen man einen Hauptſatz kurz und ſinnreich ausführet, der mit dem Endzweck der Rede eine gar nahe Verwandſchaft hat. Als z. E. bey Einführung eines neuen Präſidenten, von dem Wechſel der menſchlichen Dinge. Nur muß man von dergleichen abgenutzten Sätzen neue und ſchöne Sachen zu ſagen wiſſen. Sodann folget die Veranlaſſung, welche die nächſte Urſache in ſich enthalten muß, aus welcher der Endzweck der Rede erfolget iſt, z. E. in dem vorigen Exempel, der Tod des alten Präſidenten, wobey deſſen Verdienſte rühmlich erwehnet werden. Hierauf macht man den Vortrag ſelbſt, welcher allemal die Sache in ſich enthält, von welcher man redet, z. E. um bey dem vorigen Beyſpiel zu bleiben, daß der Regent den gegenwärtigen N. zum neuen Präſidenten ernennet habe. Hierbey können noch einige Erläuterungen ſtatt haben, die entweder nach dem Vortrage ſelbſt mit untergemiſchet werden, z. E. daß des Regenten Vorſorge vor die Gerechtigkeit, vor die Wohlfahrt des Staats dieſe Stelle nicht lange unbeſetzt habe laſſen können.

§. 4.

Alle dieſe Unterabtheilungen gehören zu dem erſten Haupttheile, nämlich zu dem Vortrage der Sache. Man gehet ſodann zu dem andern Haupttheile fort: und da die Abhandlung allemal den Endzweck, der bey der Sache vorwaltet, in ſich ſchließet; ſo beſtehet dieſelbe in dem obigen Beyſpiele, daß der neue Präſident auf Befehl des Regenten den Räthen und Subalternen vorgeſtellet wird. In den meiſten Fällen der Hof- und Staatsreden finden zwar keine Beweis- und Bewegungsgründe ſtatt, weil es ſelten um die Ueberzeugung der Zuhörer zu thun iſt. Jedoch ſind ſie öfters bey den Landtagsreden allerdings nöthig; zumal wenn wichtige Dinge abgehandelt und beſondere Anforderungen gemacht werden ſollen; und auch bey den Huldigungsreden können zuweilen dergleichen Gründe gar geſchickt angebracht werden, inſonderheit, wenn man in dem erſten Haupttheile einen beſondern

sondern Satz auszuführen bemühet gewesen ist. Der Beschluß endlich hält entweder eine Empfehlung des Redners in sich, wie bey den Reden der Gesandten und den Thronbelehnungsreden, oder er kann in einer Ermahnung an die Zuhörer bestehen, wie öfters bey den Landtags- und Einführungsreden; oder er kann auch einen Wunsch in sich begreifen, wie bey den Huldigungsreden und auch öfters bey den Einführungsreden. Allemal aber muß der Beschluß mit dem Innhalt der Rede und dem ausgeführten Satze vortrefflich zusammenhängen, und ganz ungezwungen daraus fließen; und der Redner muß hier besonders seinen Witz und Geschicklichkeit zeigen.

§. 5.

Jedoch, da diese Reden ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nach so sehr von einander unterschieden sind; so wird es nöthig seyn, daß wir von einer jeden Art ins besondere kürzlich handeln. Man kann sie in zwo Hauptklassen eintheilen: in bloße Complimente und Anreden, und in wirkliche Reden. Bloße Complimente und Anreden sind nicht allein diejenigen, die diesen Namen wirklich führen, und mit welchem eine ankommende oder durchreisende hohe Standesperson von dem Statthalter, den Collegiis, der Universität oder dem Stadtrathe complimentiret wird; sondern die Reden der Gesandten in den allermeisten Fällen sind in der That gleichfalls nichts als bloße Complimente. Man kann auch die Landtagsreden größtentheils, besonders in Deutschland, in den gewöhnlichsten Fällen, vor nichts als Anreden halten, die keine Eigenschaft einer wirklichen Rede an sich haben. Zu der Klasse der wirklichen Reden hingegen kann man die Einführungs- und Vorstellungsreden nehmen, obgleich zuweilen auch hiermit so wenig Umstände gemacht werden, daß sie kurz genug ausfallen. Die Thronbelehnungsreden aber, wie sie gewöhnlich gehalten werden, können in der That als wirkliche Reden gelten und noch mehr sind es die Huldigungsreden. Die so genannten Strohkranzreden gehören gleichfalls in diese Klasse: und da sie an einigen Höfen auch bey hohen Vermählungen

annoch

annoch gewöhnlich sind; so können sie nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Von allen diesen Arten der Complimente und Reden wollen wir das nöthigste beybringen.

§. 6.

Die Complimente und Anreden, womit Statthalter oder sonst der vornehmste Bediente des Orts, Collegia, Universitäten, Stadträthe und andre Corpora einer ankommenden oder durchreisenden hohen Standesperson ihre Ehrfurcht bezeugen, geben schon durch ihren Namen zu erkennen, daß sie sehr kurz seyn müssen: Schwerlich darf mehr als zwo oder drey Minuten Zeit erfordert werden, um eine solche Anrede zu halten: und diejenigen, welche dieses Maas überschritten haben, sind allemal vor überläſtige Pedanten gehalten worden. Je weniger man also bey solchen Gelegenheiten Worte machen darf, desto edler und witziger soll man reden; und man soll nichts vorbringen, was nicht wohlgedacht und sinnreich ist. Gemeine, matte und frostige Gedanken müssen von dem Wortführer einen schlechten Begriff erwecken, der bey einem so kurzen Vortrage nicht einmal im Stande gewesen ist, etwas sinnreiches und anständiges ausfündig zu machen. Das Natürliche, der gewöhnliche Vorwand seichter Köpfe, muß schlechten Gedanken nicht zur Entschuldigung dienen. Man muß freylich natürlich und nicht schwülstig, aber auch nicht gemein reden, wie man sich etwan in Unterredungen oder in seinen Vorlesungen ausdrücket. Der Innhalt des Compliments bestehet gemeiniglich in einigen wohl ausgesuchten, sinnreichen und schmeichlerischen Lobeserhebungen der hohen Person und ihres Hauses, in einigen schönen Gedanken von der Ursache ihrer Reise, wenn sie eine Vermählung oder andre öffentlich bekannte Ursache anbetrifft, und in Bezeugung der Freude und Ehrfurchtsvollen Regung, welche die Stadt, die Gesellschaft, in deren Namen man redet, und das gesammte Land darüber empfindet. Das unter der ersten Numer aufgeführte Beyspiel eines solchen Compliments ist sehr schön: und das unter der zweyten Numer giebt dem vorigen wenig nach.

§. 7.

§. 7.

Die Reden der Gesandten bey ihrer ersten Audienz, oder wenn sie sich von dem Monarchen wieder beurlauben, an den sie abgesendet gewesen sind, können in den meisten Fällen gleichfalls vor nichts als Complimente angesehen werden. Sie bestehen in Versicherungen der Hochachtung, der Freundschaft, der Neigung, die geschlossenen Bündnisse zu beobachten, und den Ruhestand von Europa erhalten zu helfen. Nur selten wird in dergleichen Reden die Ursache ihrer Absendung erwehnet, oder von den ihnen aufgetragenen Geschäften etwas gedacht: und wenn es nicht eine Friedensvermittelung, eine Einladung zu einem Bündnisse, eine Glückwünschung und Beyleidsbezeugung, eine Heyrath, eine Gevatterschaft und dergleichen anbetrifft; so führet der Gesandte von der Ursache seiner Absendung nichts weiter an, als daß sein Herr dadurch seine Hochachtung und Verlangen zu einem guten Einverständniß und vertraulichen Correspondenz zu erkennen geben wollen; ob gleich seine Absendung viel eigentlichere und nähere Bewegungsgründe hat. Jedoch, wenn ein Gesandter an eine Republik abgesendet ist, und in der Versammlung der Glieder der Regierung die erste Audienz hat; so wird gemeiniglich in der von ihm zu haltenden Rede der Gegenstand der ihm aufgetragenen Geschäfte kurz, nachdrücklich, und mit ausgesuchten Worten und Gründen vorgetragen. Die Ursache davon ist, weil es nöhig ist die Glieder der Regierung einzunehmen und zu gewinnen, welches aber bey einem Monarchen wegfällt, der sich von dem Zustande der auswärtigen Geschäfte durch seine Minister unterrichtet. In allen solchen Reden drücket sich ein Gesandter zwar ehrerbietig, aber nicht demüthig aus, indem er im Namen seines Herrn redet, und öfters dessen Person vorstellt. Unterdessen pfleget man doch auf den Unterschied der Macht und der Hoheit eines Monarchen zu sehen: und die Gesandten der Republiken, zumal in besondern Umständen, bezeugen öfters gegen mächtige Monarchen eine ausnehmende Ehrfurcht. Das Beyspiel unter der sechsten Numer ist von dieser Art. Allemal aber

soll

ſoll eine ſolche Anrede mit edlen, witzigen und wohl ausgeſuchten Gedanken und Wendungen erfüllet ſeyn, die jedoch nicht in das Schwülſtige und Unnatürliche verfallen müſſen. Ein ieder Innhalt der Rede bietet einem ſchön denkenden Kopfe überflüßigen Stoff darzu dar; beſonders aber kann man in Freuden- und Trauerfällen ſeine Gabe vorzüglich ſehen laſſen. Das unter der vierten Numer aufgeführte Muſter iſt gewiß ſehr ſchön. Der Innhalt ſolcher Reden kommt gemeiniglich darauf an, daß der Geſandte zuförderſt die Hochachtung und Freundſchaftsvollen Geſinnungen ſeines Herrn erwehnet, und daß er ſolches durch gegenwärtige Geſandtſchaft zu erkennen zu geben bemühet ſey. Er redet ſodann von den Befehlen, die er hat, die ſtärkſten Verſicherungen davon zu geben, und während ſeines Aufenthalts zu Befeſtigung des guten Vernehmens alles mögliche beyzutragen. Hierbey nimmt er Gelegenheit, ſeines Creditivs und deſſen Ueberreichung zu gedenken, welches eben dieſe Verſicherungen in ſich enthalten werde. Er redet ſodann von der Ueberzeugung ſeines Herrn, daß der Monarch, an den er geſendet iſt, dieſen freundſchaftlichen Geſinnungen auch ſeiner Seits die Hand bieten werde, wobey, nach den vorwaltenden Umſtänden, von der Beſchaffenheit von Europa und den aufhabenden Geſchäften einige Erwähnung geſchiehet. Endlich aber beſchließet er ſeine Anrede mit der Empfehlung zu des Monarchen Gewogenheit vor ſeine eigne Perſon: und dieſer Beſchluß muß mit dem Innhalt der Reden wohl zuſammenhängen. Der Aufſatz unter Numer III kann hierinnen zum Muſter dienen.

§. 8.

Die Anreden, welche die Regenten durch einen abgeordneten Commiſſarius an die verſammleten Stände eines Landes, oder in ihrer Gegenwart durch einen Miniſter, thun laſſen, die ſie letztern Falls ſelbſt mit einer kurzen Anrede von ihrem Thron begleiten, können in den meiſten Fällen gleichfalls nicht als wirkliche Reden angeſehen werden. Beſonders iſt die von dem

dem Landmarschall oder einem andern der ansehnlichsten Landstände abzulegende Antwort niemals etwas anders, als ein bloßes Compliment. Jedoch giebt es auch Fälle, wo ein abgeordneter Commissarius allerdings nöthig hat, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der landesherrlichen Anforderungen den Landständen überzeugend vorzustellen, und dannenhero sich in Erläuterungen und Bewegungsgründe, so wohl als in andre Theile einer ordentlichen Rede einlassen muß; wie das unter Numer VII ausgearbeitete Muster hierinnen zum Beyspiel dienen kann. Die Ausdrücke in solchen Reden müssen allerdings edel und nachdrücklich seyn: und die erhabene Würde und Gedankensart eines Regenten muß darinnen allenthalben hervorleuchten. Die Anreden des Königes von Großbritannien Majestät an sein Parlament sind allemal vortrefflich ausgearbeitet; und ich würde einige der besten hier als Muster aufgeführet haben, wenn ihr Innhalt sonst auf den Zustand der deutschen Staaten angewendet werden könnte. Die Antwort der Stände auf diese Anreden muß zwar ehrerbietig abgefasset seyn; dennoch aber muß sie sich über die gemeine Denkensart erheben, und allenthalben einen schönen Schwung der Gedanken zeigen. Das Beyspiel unter der Xten Numer ist sehr wohl gerathen. Der Innhalt der Anreden bestehet gemeiniglich in der Vorsorge, welche der Regent vor das Wohl des Landes und die Glückseligkeit seiner Unterthanen hat, und daß er wünschte, ihnen mit keiner außerordentlichen Beyhülfe beschwerlich fallen zu dürfen. Allein die Umstände der Zeit, die kurz angeführet werden, machten diese Anforderungen nothwendig. Der Regent hoffe also, daß sie die Nothwendigkeit davon einsehen, und das Benöthigte verwilligen würden. In der Antwort der Stände erkennet man die Vorsorge des Regenten mit geziemendem Danke. Man macht eine geschickte Lobeserhebung von seiner Weisheit und Gnade, führet die Treu und den Eifer der Stände in vorigen Zeiten an, und daß man Guth und Blut zur Wohlfahrt des Staats aufzuopfern allemal bereit gewesen sey. Man werde also auch itzo alles mögliche thun, was ohne äußersten Ruin des Landes

geschehen

geschehen könne, und dannenhero über des Landesherrn Anforderungen ungesäumt berathschlagen.

§. 9.

Wenn Statthalter, Präsidenten und die vornehmsten Hofbedienten, die einen Stab führen, oder die so genannten Oberchargen, in die aufgetragenen Bedienungen eingeführet werden sollen; so ernennet der Regent einen seiner vornehmsten Minister, solches zu bewerkstelligen, und das Collegium und die Untergebnen zu ihrer Schuldigkeit gegen ihr neues Haupt und Vorgesetzten anzuweisen. Dieses geschiehet durch eine Rede, die schon zu den wirklichen Reden gerechnet werden kann, weil der Redner Gelegenheit hat, die nothwendigsten Theile einer Rede anzubringen, und weil der Regent nicht selbst gegenwärtig, und mithin die Kürze nicht so sehr erforderlich ist, als in den vorhergehenden Fällen. Jedoch sind in dergleichen Gelegenheiten bey einigen Höfen nur ganz kurze Reden gewöhnlich, besonders bey Einführung der Oberchargen des Hofes; dahingegen bey neuen Statthaltern und Präsidenten etwas mehr Mühe angewendet wird, eine Wohlredenheit zu zeigen. Es ist gar kein Zweifel, daß man nicht auch hier edel, witzig und anständig reden kann: und sollte es wohl ein vornehmer Bedienter des Staats jemals unterlassen, wenn er vor einer ansehnlichen Versammlung zu reden Gelegenheit hat? Da ich §. 3 und 4 bey Zergliederung der Unterabtheilungen einen solchen Vorfall zum Beyspiel genommen habe; so ist es nicht nöthig, den Innhalt einer solchen Rede anzuführen. Das Muster, das ich unten in der XIten Numer mittheile, ist die Rede, die der Graf von Bentink bey Einführung des neuen Statthalters, Prinzens von Oranien, in die Versammlung der Generalstaaten gehalten hat, die sehr wohl gerathen ist: und da es auch in Deutschland an einigen Höfen gewöhnlich ist, daß der neue einzuführende ansehnliche Bediente selbst eine kleine Anrede macht; so habe ich auch unter der XIIten Numer die Eintrittsrede des Prinzen von Oranien selbst mitgetheilet.

§. 10.

§. 10.

Die Thron-Belehnungsreden ſind nach der in Deutſchland eingeführten Gewohnheit eine der vollſtändigſten Art der Hof- und Staatsreden: und in der That, da ſie eine der feyerlichſten Handlungen anbetreffen; ſo verdienen ſie ſchon, daß ein Monarch Geduld hat, eine etwas längere Rede anzuhören, als ſonſt in den Anreden an ihn gewöhnlich iſt. Es werden aber bey dergleichen Gelegenheiten zweyerley Reden gehalten: die Anrede vor der Belehnung, welche der erſte Geſandte verrichtet, und die Dankſagungsrede nach der Belehnung, welche der zweyte Geſandte abzulegen hat. Der Gegenſtand, warum es hier zu thun iſt, kann einem denkenden Kopfe genugſame Materie an die Hand geben. Man kann von dem Wohl der Staaten, von dem Bande zwiſchen Haupt und Gliedern, von den Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und des Vaſallen gegen einander, von der Größe und dem Anſehen eines Reichs, aus der Wichtigkeit ſeiner Lehnsleute, von den Gnadenbezeugungen des lehnsherrlichen Hauſes gegen die Vorfahren des Vaſallen oder gegen das zu belehnende Stift, von der Treue und den geleiſteten nützlichen Dienſten des zu belehnenden Hauſes in den verfloſſenen Zeiten, und von vielen andern dahinein ſchlagenden Umſtänden überflüßigen Stoff zu dergleichen Reden nehmen: und wer wollte zweifeln, daß nicht ein witziger Kopf allenthalben wohl ausgeſuchte und ſchöne Gedanken dabey anbringen könnte. Die Exempel, die wir von dergleichen Thron-Belehnungsreden in öffentlichem Druck haben, können eben nicht als vortrefflich angeſehen werden. Unterdeſſen habe ich ein paar der beſten ausgeſuchet, und ſolche unter der XIII und XIVten Numer mitgetheilet.

§. 11.

Die Huldigungsreden ſind die vollſtändigſten unter allen Hof- und Staatsreden, und außer der Erregung der Leidenſchaften können alle Theile dabey ſtatt finden, die zu den großen Lehr- und Lobreden erfordert werden. Ja die Erregung der Leidenſchaften ſelbſt kann dabey in beſondern Fällen vortrefflich gebrauchet werden, z. E. wenn die Unterthanen eine ganz

andre

andre Herrschaft bekommen; wenn der Regent zu einer Zeit abstirbet, da das Land in feindlichen Händen gewesen, und der Nachfolger nach geschlossenem Frieden die Huldigung einnimmt; wenn der Regent durch einen Unglücksfall frühzeitig sein Leben eingebüsset hat, und was dergleichen Vorfälle mehr sind. Ueberhaupt ist die Veränderung der Regenten, die in das Schicksal der Völker so vielen Einfluß hat, ein Gegenstand, wobey der Redner zu ungemein rührenden und schönen Gedanken überflüßige Gelegenheit hat: und wer hier nichts edles und vortreffliches zu sagen weiß, der kann nur immer seinem seichten Kopfe die Schuld beymessen. Der ehemalige Preußische Staatsminister, Freyherr von Fuchs, hat bey den eingenommenen vielen Huldigungen seines Herrn, viele sehr schöne Reden gehalten, und in einer jeden eine andre Ausführung und Innhalt zu erwehlen gewußt. Ich theile unter der XVten Numer eine davon mit. Damit man aber die Einrichtung einer solchen Rede desto besser ersehen kann; so theile ich zu Ende dieses §. einen Grundriß zur Uebung mit. Man nimmt dabey an, daß sie von einem landesherrlichen Abgeordneten gehalten wird, der die Huldigung in einem besondern Fürstenthum einzunehmen befehliget ist, und daß sich das Absterben des vorigen Regenten in Kriegsunruhen ereignet hat. Auf eine dergleichen Anrede des von dem Landesherrn zur Huldigung Abgeordneten pfleget zwar jemand von den Ständen oder der Stadt zu antworten. Allein da mir dieses Werk ohnedem bereits zu stark angewachsen ist; so muß ich mich begnügen, nur ein Beyspiel von der ersten Art der Huldigungsreden mitzutheilen. Der versprochene Grundriß siehet also aus:

[Eingang.] Die göttliche Vorsehung ist in Veränderung der Staaten und Beherrschung der Völker am meisten sichtbar.

[Veranlassung.] Dieser göttlichen Vorsehung, so hart sie uns auch scheinet, müssen wir es beymessen, daß wir bey itzigen, ohnedem unglücklichen Zeitläuften, unsern theuresten Landesvater verlohren haben.

[Vortrag] Sein würdiger Nachfolger, ſo gebeugt er ſelbſt iſt, erinnert ſich doch der Pflicht vor ſeine Unterthanen zu ſorgen; und hat mir aufgetragen, in dieſem Fürſtenthum die Huldigung einzunehmen.

[Erläuterung.] Das Band zwiſchen Regenten und Unterthanen iſt eine der heiligſten Verbindlichkeiten: und das Weſentliche davon iſt auf der einen Seite Liebe und Vorſorge, auf der andern aber die Treue.

[Vortrag.] Dieſe Treue ſollen die Unterthanen dieſes Fürſtenthums heut öffentlich angeloben, und Se. Majeſtät verſprechen Sorgfalt und Liebe, und die Beſtätigung der Privilegien.

[Bewegungsgründe.] Man kann dieſes von den vortrefflichen Eigenſchaften Sr. Majeſt. nach dem Beyſpiel Dero großen Vorfahren allerdings erwarten: und ſie werden alles anwenden, Dero Unterthanen glücklich zu machen.

[Erregung der Leidenſchaften.] Die Vorſehung, die uns itzo ein Hartes erzeiget, wird Se. Majeſtät bey der Hand leiten und unterſtützen, wenn wir auf ſie vertrauen.

[Beſchluß.] Laſſet uns alles von der göttlichen Barmherzigkeit erwarten, und dieſen Tag als den Anfang unſers Glücks anſehen, an welchem wir uns zu neuer Pflicht verbinden, davon die feyerliche Handlung ſo fort ihren Anfang nehmen ſoll.

§. 12.

Es iſt nichts mehr übrig, um dieſes letzte Hauptſtück beſchließen zu können, als daß wir noch von der Einrichtung der Strohkranzreden etwas beybringen. Da wir dieſer ſcherzhaften Reden nur in ſo fern zu erwehnen vor nöthig befinden, als ſie auf die Vermählung hoher Standesperſonen gehalten werden; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wir einen Innhalt derſelbigen nicht billigen werden, der keuſche Ohren beleidiget, und der weiter nichts als eine elende Zweydeutigkeit zur Decke hat, durch welche die gröbſten Ausdrücke allenthalben hervorblicken. Mit Reden dieſer Art darf man ſich in unſern geſitteten Zeiten an Höfen nicht hören laſſen. Unterdeſſen muß jedoch eine

ſolche

solche Rede auch nicht ernsthaftig seyn. Dieses ist wider ihre Absicht, und wenn man nicht bey solchen Gelegenheiten voller Witz und Lebhaftigkeit reden kann; so muß man mit seinen Gedanken lieber zu Hause bleiben. Dieser Witz muß nun entweder auf einen paradoxen und sich widersprechenden Satz ankommen, oder es muß in der ganzen Rede eine feine Allegorie herrschen, die zu muntern Einfällen Gelegenheit giebt. Die Anwendung wird hernach auf den Endzweck des zu überreichenden Strohkranzes gemacht, dessen bekannte Absicht schwerlich gänzlich übergangen werden kann. Nur muß man mit anständigen und versteckten Ausdrücken davon reden. Der Verfasser des Beyspiels, so ich unter der XVIten Numer mittheile, hat meines Erachtens alles Anstößige vermieden, und doch witzig und lebhaftig geredet.

I.

Compliment

des Professor Schöpflins an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine, Namens der Universität zu Straßburg.

Madame! das an Helden jederzeit fruchtbare Sachsen ist das gemeinschaftliche Vaterland von Dero Vorfahren, und von unsern Capetingischen Königen. Ew. Königl Hoheit gehen nach Frankreich, dieses Durchlauchtigste Blut daselbst immerwährend zu erhalten, und von dem Glanze Antheil zu nehmen, der es seit fast tausend Jahren umgiebt. Sie als eine Tochter der Providenz, welche durch einen der verehrungswürdigsten Monarchen von Europa erzogen, durch die Tugenden, Musen und Gratien geführet worden, Sie sind es, welche der Himmel bestimmet, die Quelle der Glückseligkeit der Völker, Gemahlinn und Mutter der Dauphins zu seyn. Die Universität, die durch das Vertrauen in Dero mächtigen Schutz, darum sie bittet, ermuntert wird, überreichet Ihnen,

Madame, alles dasjenige, was der inbrünstige Eifer und die tiefste Ehrfurcht ihr eingeben können.

II.

Compliment

des Grafen von Moszynski an Ihro Königliche Hoheit die Dauphine, im Namen des zu Leipzig studirenden Adels.

Ich erscheine vor Ew. Königl. Hoheit, um selbiger die unterthänigste Pflicht des jungen Adels, welcher allhier denen Wissenschaften oblieget, und der mich erwehlet hat, die Regungen der Ehrfurcht und Bewunderung, welche selbiger vor Ew. Königl. Hoheit heget, auszudrücken, in tiefster Demuth darzulegen. Es sind größten Theils gebohrne Unterthanen des Königes, Dero Allerdurchl. Herrn Vaters: und wir alle nehmen Theil an dem Glücke, welches Sachsen begegnet; bedauren aber zugleich den Verlust, welchen wir an einer so vollkommnen Prinzeßinn leiden. Wir preisen dabey das glückliche Schicksal, welches Ew. Königl. Hoheit an den künftigen Erben eines großen Königreichs verbindet, und Selbige zugleich in gewisser Maaßen an den schönsten Thron der Welt vereiniget. Dieser Stand, so erhaben er ist; so ist er doch nicht über Ew. Königl. Hoheit Geburt, und reichet kaum an Dero Tugend. Ew. Königl. Hoheit genießen so lange, als wir es wünschen können, der Ehre, so auf selbige wartet. Sie erfüllen die Wünsche eines so zahlreichen Volks, welches mit Ungeduld, Ew. Königl. Hoheit zu besitzen, verlangt, und bey welchem der Ruf von Dero Tugenden Selbige bereits als das kostbarste Geschenke des Himmels angekündiget hat. Ew. Königl. Hoheit bleiben demnach auf ewig das Pfand der Glückseligkeit des Volks, zu welchem Sie gehen, und die Ehre desjenigen, welches Sie verlassen.

III.

III.

Anrede eines Gesandten bey der ersten Audienz.

Nachdem Ihro Röm. Kaiserliche Majestäten, meine allergnädigsten Souveraine, mich mit dem Character Dero außerordentlichen Abgesandten bey Ew. Königl. Majest. bekleidet haben; so haben sie mir zugleich aufgetragen, Ew. Königl. Majest. in den stärksten Ausdrücken zu versichern, daß ihnen nichts so sehr an dem Herzen liege, als die aufrichtige Freundschaft und das vollkommne Einverständniß, welches zwischen beyden Höfen so glücklich vorwaltet, zu unterhalten, und daß sie alle Gelegenheiten eifrigst ergreifen werden, wodurch diese Vermeynigung immer mehr befestiget, und auf das engste verknüpfet werden kann.

Wenn die Bande der Verwandtschaft, wenn ein gemeinschaftlicher Vortheil und Endzweck vor das Wohl der beyderseitigen Staaten, wenn einerley Absicht vor die Ruhe, Wohlfahrt und Freyheit von Europa, wenn endlich ein durch so viele Vorfälle bereits bewährtes Bündniß, wenn, sage ich, alles dieses vermögend ist, eine der engsten Vereinigungen auszumachen; so muß diese glückliche Verbindung immer enger verknüpfet werden, und niemals einiger Veränderung unterworfen seyn: und Ew. Königl. Majestät haben hierdurch so viel sichere Pfänder von der Aufrichtigkeit dererjenigen Freundschaftsvollen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Majestäten, die ich itzo zu erklären die Ehre habe.

Aus so starken und gemeinschaftlichen Bewegungsgründen einer vollkommnen Freundschaft verhoffen auch meine allergnädigsten Souveraine, daß die Versicherungen hiervon Ew. Königl. Majestät nicht nur angenehm seyn werden, sondern daß Dieselben auch Dero Seits alles beytragen werden, was eine so unveränderliche Verbindung immer mehr befestigen und bis auf die spätesten Zeiten dauerhaftig machen kann. Ihro Kaiserl. Majestäten versprechen sich dieses von der Weisheit Ew. Königl. Majestät, von der Aufrichtigkeit, womit Dieselben dero Verbindungen zu erfüllen gewohnt sind, und

so viel andern erhabenen Tugenden, welche Dero hohe Person und Dero Regierung in den Augen von ganz Europa preiswürdig machen.

Dieses, allergnädigster Herr, sind die aufrichtigen Gesinnungen und Wünsche Ihro Kaiserl. Majest. meiner allergnädigsten Souveraine, die in dem gegenwärtigen Creditiv, das ich zu überreichen die Ehre habe, auf eine weit vollkommnere Art enthalten seyn werden, als ich jemals auszudrücken vermögend bin. Meine Absendung hat keinen andern Endzweck, als die Erfüllung dieser Wünsche. Alle meine Bemühungen werden demnach dahin gerichtet seyn, dieses glückliche Einverständniß nicht allein zu unterhalten, sondern auch zu vermehren, und ich schätze mich glücklich, daß ich unter den Augen eines so großen und weisen Königes, der sich durch seine verehrungswürdigen Eigenschaften die Bewunderung von ganz Europa erworben hat, mich solcher würdigen Verrichtungen unterziehen soll. Noch glücklicher aber würde ich mich schätzen, allergnädigster Herr, wenn meine Bemühungen mir zugleich Ew. Königl. Majestät hohe Gewogenheit erwerben könnten. Dieses ist der eifrigste und ehrerbietigste von allen meinen Wünschen, und ich werde meine Bemühungen verdoppeln, mich derselben durch meinen Eifer und tiefste Ehrfurcht einigermaaßen würdig zu machen.

IV.

Rede des Cardinals Tencin, als französischen Ministers, an das im Conclave versammlete Cardinalscollegium gehalten.

Dieses ist das andre mal, da ich vor Ew. Eminenzen im Namen des Königs, meines Herrn, als dessen Minister erscheine. Dem Pabste selbst aber, dessen Tod uns zusammen bringet, habe ich die Ehre zu danken, daß ich als Dero Mitbruder dabey mich finde. Also ist mir dieses Amt um so viel betrübter,

als

als es mir rühmlicher ist. Ich bin aber durch den durchdringenden Schmerz, den ich empfinde, nur desto fähiger, den von dem Könige, meinem Herrn, anzuzeigen: und ich finde in meinem eignen Herzen alle die Regungen, die ich ihnen in seinem Namen eröffnen soll.

Ja! meine Herren, der älteste Sohn der Kirche und deren vornehmster Beschützer bedauret das ehrwürdige Haupt, welches sie verlohren hat, unendlich. Nach der Bestürzung über die Gefahr, worinn sich seine Heiligkeit vor etlichen Monaten befand, und worüber er seinen Kummer in den zärtlichsten Ausdrückungen zu erkennen gab, vernahm er mit dem innigsten Vergnügen, daß Gott ihn uns annoch erhalten wollte. Er erkannte seine Aufrichtigkeit, Mäßigung, Edelmüthigkeit, Frömmigkeit und Religion, welche alle seine natürliche Qualitäten krönten und heiligten, und welche in den letzten Jahren seines Alters mit einem neuen Lichte hervorleuchteten.

Das, was Seine Allerchristlichste Majestät noch aufrichtet, ist die Hoffnung, die der Glaube uns wegen derer, die in dem Herrn sterben, an die Hand giebt, und das völlige Vertrauen in den reinen und erleuchteten Eifer, Ew. Eminenzen, dem Pabste, den wir beweinen, einen würdigen Nachfolger zu geben.

Diesen Eifer wird er, wenn es nöthig ist, mit aller der Gewalt, die ihm Gott anvertrauet hat, unterstützen. Alles, was er gethan hat, alles was er noch jeden Tag für die Religion thut, welches er durch sich selbst thut, und durch die hohen Eigenschaften und weisen Rathschläge des großen Ministers, der an dem Throne für die Kirche und für uns wachet, alles dieses versichert Sie von der Kraft und Wirkung der Verheißungen, die ich Ihnen in seinem Namen thun soll.

Ich meines Orts habe nur darauf zu denken, den Trieben, welche sich in ihnen regen, nachzustreben, und in dem Geist der Einigkeit bey der größten und wichtigsten Handlung, die in der Christenheit geschehen kann, mit zu wirken. Die Augen der gesammten Kirche sind offen auf uns von allen Seiten. Das Girren der Taube wird gehöret, und rufet den heiligen

Geiſt. Indem wir in deſſen Namen in der Einſamkeit verſammlet ſeyn, wird er ſich mitten unter uns finden. Er wird zu unſern Herzen reden, und nur ſeine Eingebungen müſſen bey uns Gehör finden.

V.

Rede des Großbritanniſchen Geſandten, Lord Tyrawley, an die Rußiſche Kaiſerinn, bey ſeiner erſten Audienz.

Unter allen, ſo wohl Militar- als Civilchargen, womit Se. Majeſtät der König von Großbritannien, mein allergnädigſter Herr, mich beehret haben, iſt keine, welche mir zu größerm Ruhme gereichet, oder das Vertrauen, ſo der König zu mir trägt, deutlicher zu erkennen giebt, als diejenige, die ich vermittelſt gegenwärtiger Credentialien als Ambaſſadeur extraordinaire und Gevollmächtigter bey Ew. Kaiſerl. Majeſt. bekleide. Der König, mein Herr, hat mir befohlen, Ew. Kaiſerl. Majeſtät ſeines unveränderlichen Attachemens gegen Dero geheiligte Perſon, und ſeines unabläßigen Eifers für Dero Intereſſe, als welches mit dem gemeinſchaftlichen Wohl beyderſeits Kronen verknüpft iſt, zu verſichern. Dieſes ſind die Entſchließungen des Königes, meines Herrn, welcher nicht zweifelt, ſie werden mit den Abſichten Ew. Kaiſerl. Majeſtät vollkommen übereinſtimmen.

Die Beſteigung des Rußiſch-Kaiſerlichen Throns, worauf Peter der Große, Dero in Gott ruhender Herr Vater, mit ſo vieler Glorie regieret hat, iſt eine Begebenheit, wozu der König, mein Herr, Ew. Kaiſerl. Majeſt. Glück wünſchet. Die auf Se. Hoheit, den Herzog von Holſtein, feſtgeſetzte Wahl eines Nachfolgers, in dem großen Rußiſchen Kaiſerthum iſt eine Wirkung der Weisheit und Sorgfalt Ew. Kaiſerlichen Majeſtät für Dero Unterthanen: nur wollen Sie mir erlauben, hierbey zu wünſchen, daß die Erfüllung dieſer Vorſicht bis auf die ſpäteſten Zeiten von dem Allerhöchſten ausgeſetzet werden

den möge. Der Friede, welchen Ew. Kaiserl. Majest. mit der Krone Schweden geschlossen, ist die Frucht des glorreichen Fortgangs so wohl Dero Waffen, als Dero weisesten Entschließungen, Dero sonderbaren Mäßigung und aufrichtigen Begierde, das gute Vernehmen mit den benachbarten Puissanzen zu unterhalten, gleichwie die Bestimmung eines Thronfolgers in Schweden auf den wahren Nutzen nicht nur dieses Königreichs, sondern auch der Nation, welche das Glück hat, Ew. Kaiserl. Majest. Gesetzen unterworfen zu seyn, abzielet.

Diese Begebenheiten sind es, welche die glorreiche Regierung Ew. Kaiserl. Majest. verewigen werden. Ich aber werde mich während meines Aufenthalts an Ew. Kayserl. Majest. Hofe um so viel mehr bemühen, Dero Gnade und Protection zu erwerben, als ich versichert bin, daß von dem Beyfall, dessen Sie mich würdigen werden, auch derjenige, so ich von meinem Könige zu erhalten wünsche, gänzlich abhängen wird.

VI.

Rede des Holländischen Gesandten, Grafen von Wassenaer-Twikel, an den König von Frankreich.

Sire!

Da ich zum zweyten male mit Befehlen von Ihro Hochmögenden denen Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen an Ew. Majestät beladen worden bin; so komme ich, Deroselben auf die aufrichtigste Weise die Versicherungen von ihrer hohen Achtung und Respectvollen Gesinnung vor Dero geheiligte Person zu erneuern. Sire! niemals haben sich diese Gesinnungen verändert, oder durch den Unfall der Zeit oder der Umstände alteriret werden können. Durch die wiederholten Versicherungen, so Ew. Majest. ihnen von Dero Gewogenheit vor die Republik gegeben, gerühret, sind

Ihro Hochmögenden vollkommen entschlossen, bey aller Gelegenheit zu zeigen, wie schätzbar ihnen die Erhaltung deren Gewogenheit ist.

Die Proben, welche sie ganz neuerlich davon gegeben, zeugen von der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen, und liessen ihnen hoffen, es würde Ew. Majest. gefallen, ihren handelnden Unterthanen die Vortheile wieder zu geben, so ihnen die Tractaten versichern. Sie werden aber mit Schmerzen gewahr, daß ihre Anstalten bis itzo vergeblich gewesen, und noch mit größerm Schmerz, daß die günstigen Gesinnungen Ew. Majestät gegen die Republik einigermaaßen geändert zu seyn scheinen.

Sire! ich kann es nicht genugsam wiederholen, wie Ihro Hochmögenden nichts mehrers aufrichtigst wünschen, als Dero Freundschaft wieder zu erlangen, und zu erhalten, auch alle widrige Eindrücke zu heben, so ihr gutes Verständniß mit Ew. Majest. kränken könnten: und da sie von Dero friedfertigen Gesinnungen versichert sind, so hoffen sie, Ew. Majestät werden ihnen eben das Recht angedeihen lassen, und nicht zweifeln, daß ihre Wünsche aufrichtigst dahin zielen, die Unruhen von Europa durch einen glücklichen Frieden geendiget zu sehen, welcher das Augenmerk alles Verlangens, und Seufzens aller Völker ist.

Was kann man nicht von denen glücklichen Neigungen Ew. Majestät hoffen? Was vor ein Vergnügen wird es vor Ihro Hochmögenden seyn, wenn ihre Sorgfalt etwas beytragen könnte, so vielem Ungemach Einhalt zu thun, und wenn Ew. Majestät von der Aufrichtigkeit und Redlichkeit ihrer Gesinnungen überzeuget, ihnen Dero altes Vertrauen wieder gäbe? Ihro Hochmögenden bestreben sich solches zu erwiedern, und Ew. Majestät die deutlichsten und stärksten Proben von dem Verlangen zu geben, so sie haben, selbiges zu verdienen, und sich die Zuneigung, deren Werth sie kennen, vor allezeit zu erwerben.

Dieses,

Dieſes, Sire! ſind die Geſinnungen Ihro Hochmögenden. Das Schreiben, ſo ich die Ehre habe, Ew. Majeſt. von ihrentwegen zu überreichen, wird ſelbige beſtärken. Durch die Reſpectvolle Erkenntlichkeit der Gnade und Huld gerühret, womit es Ew. Majeſt. gefallen hat, mich zu überhäufen, werde ich alle Kräfte anwenden, mich derſelben, wenn es möglich iſt, durch meine Aufführung, Eifer und Aufrichtigkeit würdig zu machen; indem ich verſichert bin, daß ich dem großen Zwecke, ſo ſich Ihro Hochmögenden vorſetzen, kein beſſer Gnüge leiſten kann. Könnte ich wohl ſo glücklich ſeyn, dadurch die günſtigen Blicke Ew. Majeſtät zu verdienen?

VII.

Rede eines zu dem Landtag eines beſondern Fürſtenthums abgeordneten Landesherrlichen Commiſſarii, bey Eröffnung des Landtages und Mittheilung der Landesherrlichen Poſtulatorum.

Wenn wir die Geſchichte als den wahren Spiegel der menſchlichen Handlungen mit Aufmerkſamkeit betrachten; ſo finden wir, daß öfters die mächtigſten Reiche durch einen unverhoften und Anfangs gering ſcheinenden Zufall die wichtigſten Veränderungen erlitten haben: und weder die zahlreichſten Kriegsheere, noch die aufgeſchütteten Goldhaufen in denen Schatzkammern des Monarchen, noch die feinſte Staatsklugheit deſſelben und ſeiner oberſten Räthe ſind vermögend geweſen, ihren gänzlichen Umſturz zu verhindern, wenn nicht ein engeres, ungleich dauerhaftigeres Band, das Haupt mit denen Gliedern vereiniget und allen Bewegungen des Staatskörpers gleichſam das Leben und die Seele gegeben hat.

Dieſes feſte Band beſtehet in dem gemeinſchaftlichen Vertrauen des Regenten und der Unterthanen gegen einander: und nur diejenigen Reiche können vor wahrhaftig ſtark und mächtig angeſehen werden, und gegen allen unvermutheten

Zufällen

Zufällen von innen und von aussen als unbewegliche Felsen aushalten, in welchen Gütigkeit, Liebe und Vernunft dieses glückliche Vertrauen hervor gebracht haben.

Ich habe nicht nöthig, denen hier versammleten löblichen Ständen des Fürstenthums N. weitläuftig zu zeigen, daß es eine vorzügliche Art dieses glücklichen Vertrauens ist, wenn der Regent, als ein wahrer Vater des Vaterlandes seinen Unterthanen die wichtigsten Angelegenheiten und die Bedürfnisse des Staats liebreich und vertraulich eröffnet und ihren Beyrath, Gutachten und Unterstützung erwartet. In der That, wenn es darauf ankommt, wirksame Mittel zur Wohlfahrt des Staats zu ergreifen, und die Kräfte desselben zu Bewirkung seiner Glückseligkeit zu gebrauchen, wer sollte wohl mehr im Stande seyn, alsdenn einen nützlichen Rath zu ertheilen, als diejenigen, welche, indem sie den ansehnlichsten Theil des gemeinen Wesens ausmachen, die Kräfte und das Vermögen des Staats am besten kennen müssen? Gleichwie also Se. Kaiserl. Königl. Majest. nach dem Beyspiel Dero glorwürdigsten Vorfahren, dieser durch ihre Gütigkeit so berühmten Kaiser, nichts so sehr zum Augenmerk haben, als sich die Liebe und das Vertrauen Dero Unterthanen auf die vollkommenste Art zu erwerben; so haben sie die getreuen Stände des Fürstenthums N. anhero bescheiden lassen, um die Angelegenheiten des Landes und die Bedürfnisse des Staats mit denenselben vertraulich zu überlegen, und ich schätze mich besonders glücklich, daß es Sr. Kaiserl. Königl. Majest. allergnädigst gefallen hat, mich zu Dero Abgeordneten zu erwehlen, um Dero getreuen Ständen Dero Willensmeynung und Begehren zu eröffnen: ein Glück, das ich desto höher schätze, nachdem meine Familie schon seit verschiedenen Jahrhunderten diese Ehre hat, die Rechte eines Landmannes in diesem Fürstenthum zu genießen.

Wenn ich demnach kraft allergnädigsten Auftrags die schriftlich abgefaßten Postulata in allerhöchstem Namen Sr. Kaiserl. Königl. Majest. denen löblichen Ständen hiermit

zu Handen stelle; so erfordert zugleich meine Schuldigkeit, einer getreuen Landschaft von denen gerechten Absichten unsrer weisen Monarchinn nähere Nachricht zu geben. Gleichwie aber Se. Kaiserl. Königl. Majest. eine unermüdete Vorsorge haben, um allen denjenigen Völkern, welche die ewige Vorsehung Dero Zepter anvertrauet hat, alle mögliche Arten von Glückseligkeiten zu verschaffen; so gehet Dero großes Augenmerk vornehmlich dahin, ihre Unterthanen gegen alle Anfälle von aussen einer dauerhaftigen Ruhe zu versichern: und weil dieses lediglich durch eine zulängliche und wohl eingerichtete Kriegsverfassung geschehen kann; so wünschen Höchstdieselben, daß sie von allen Dero getreuen Staaten nach der unter ihnen eingeführten Proportion mit dem erforderlichen Beytrag unterstützet werden mögen, um diesen weisen Endzweck erreichen zu können.

Es wünschen zwar Se. Kaiserl. Königl. Majest. nichts so wahrhaftig und herzlich, als Dero getreuen Unterthanen die zeither getragenen Lasten erleichtern zu können. Von diesen liebreichen und mütterlichen Gesinnungen erfüllet, haben Höchstdieselben bey dem letztverwichenen Kriege ansehnliche Staaten großmüthig aufgeopfert, um Dero übrigen Unterthanen die Ruhe und einige Erleichterung zu verschaffen. Allein wenn uns die Geschichte unsers Welttheiles seit anderthalb Jahrhunderten zur Gnüge lehret, daß der geringste Vorfall in Europa die österreichischen Staaten in einen neuen Krieg verwickelt hat; so müßten wir von allzu stumpfen Sinnen seyn, wenn wir nicht einsehen wollten, daß dieses bloß geschehen ist, weil diese Staaten in keiner zureichenden Kriegsverfassung gestanden haben. Jemehr wir also den Frieden geliebet haben, destomehr ist dadurch die Herrschsucht und die Länderbegierde unsrer Nachbarn angereizet worden, aus unsrer Schwäche Vortheil zu ziehen, und uns unvermuthet anzugreifen: und können wir wohl mit Grunde erwarten, daß die nachfolgenden Zeiten vor uns günstiger seyn werden, wenn wir denen feindselig gesinnten Mächten nicht etwas kräftigers als unsre friedliebenden Bemühungen entge-

gen

gen zu stellen vermögend sind. Was ist also der Weisheit unsrer großen Monarchinn gemäßer, als auf kräftigere und wirksamere Mittel zu denken, die Ruhe Dero Länder sicher zu stellen.

Se. Kayserl. Königl. Majest. versprechen sich dannenhero von der Treue und guten Einsicht der versammleten löblichen Stände, die sie schon bey so vielen Vorfällen rühmlich bewiesen haben, daß sie Höchstdero gerechten und weisen Absichten mit vereinigten Kräften beytreten werden. Zu dem Ende ermahnen Höchstdieselben einen jeden nicht allein mit patriotischen Herzen über die Postulata zu rathschlagen, und in das anverlangte, indem es bloß die Wohlfahrt dieses Landes, so wie aller andrer österreichischen Staaten zum Augenmerk habe, ohne unnöthige Schwierigkeiten einzuwilligen, sondern auch solche Maaßregeln, Anstalten und Einrichtungen zu treffen, damit das zu erhöhende Contributionale allenthalben mit einer gerechten Gleichheit erhoben und niemand dadurch allzu sehr betrübet werde.

Es ist wahr, wenn man sich von der gemeinen Denkensart hinreissen läßt; so fällt es unsern Leidenschaften allemal hart und unangenehm, wenn wir unser Vermögen zum Dienst des Vaterlandes und zu Beförderung seiner wahren Glückseligkeit über die zeitherigen Gewohnheiten angreifen sollen. Allein wir werden ganz anders denken, wenn wir die Sache tiefer einzusehen und auf dem Grunde zu betrachten im Stande sind. Ist es wohl vernünftig, unser Vermögen als ein von dem Staat abgesondertes Eigenthum anzusehen, welches sich schonen, erhalten und in Sicherheit bringen läßt, wenn gleich die Verfassung des gemeinen Wesens nicht also beschaffen ist, daß denen feindlichen Anfällen genugsamer Widerstand geleistet werden kan? Was wird es uns helfen, wenn wir fortfahren, den Staat nur mit mäßigen Abgaben zu unterstützen, wenn uns hernach der Feind mit unmäßigen Brandschatzungen zu Grunde richtet, oder wenn auch dieses oder jenes Land denen feindlichen Anfällen nicht so nahe ausgesetzet ist. Wird wohl unser Beutel etwas dabey gewinnen, wenn das regierende Haus wegen Mangel einer genugsamen Kriegsmacht

macht, so zu sagen, alle Augenblicke mit Krieg angegriffen wird, und wir uns genöthiget sehen, eben so oft ausserordentlichen Beytrag zu thun; dahingegen, wenn wir unsre Monarchen durch erhöhete Contributiones in den Stand setzen, ihre Kriegsmacht ansehnlich zu machen, und uns dadurch eines langwierigen Friedens zu versichern; so werden wir alsdenn durch eine gute Einrichtung der Commercien und Manufacturen, welches ohne Frieden nicht geschehen kann, ungleich mehr gewinnen, als unser Beutel durch die Erhöhung der Abgaben leidet.

Lassen sie uns demnach mit vereinigten Kräften an einer Sache arbeiten, die wir weder mißbilligen, noch in die Länge verschieben können, wenn wir der Vernunft, der guten Einsicht und unsrer eignen Wohlfahrt nicht zu nahe treten wollen. Ich werde von Seiten und im Namen Höchstgedachter Sr. Majest. alles beytragen, was die Einrichtung eines so heilsamen Werks nur immer erleichtern kann: und ich verspreche mir so viel glückliche Folgen vor uns und unsre Nachkommen davon, daß ich versichert bin, die Commißion, womit mich Se. Kaiserl. Königl Majest. beehret haben, werde dereinsten in den Augen aller Einwohner dieses Landes eben so werth und angenehm seyn, als sie es itzo vielleicht nur in denen Augen derer ohne Vorurtheile Denkenden ist.

VIII.

Rede des Herrn Grafen von Haugwitz Excell. an die versammleten Nieder-Oesterreichischen Landstände.

Die Römisch-Kaiserl. zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich. Unsre allergnädigste Frau, Entbieten Dero treugehorsamsten Ständen, Prälaten, Herren, und Ritterschaft, wie auch den Städten und Märkten Dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Ihro Kaiserl. Königl. und Landsfürstl. Huld, Gnade und alles Gutes: und gleichwie Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zum beson-

besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereichet, daß Dero treugehorsamste Stände zu Anhörung Dero allermildesten Vortrags in einer so zahlreichen Versammlung sich eingefunden; also geruhen auch Allerhöchstgedachte Ihro Majestät denenselben ihre allerhöchste Zufriedenheit nicht zu verbergen, da sie, treugehorsamste Stände, die Befestigung Ihro Kaiserlich Königl. Majestät geheiligten Throns, und ihr selbst eigne Aufrechthaltung bey der vorigen Jahrs bündigst errichteten zehnjährigen Abhandlung nach Dererselben anererbten rühmlichsten Diensteifer zum Gegenstand ihrer patriotischen Gedenkensart genommen, hiernächst auch alles dasjenige, wozu sich selbige durch die getroffene Verbindung auf das willfährigste verpflichtet, bis itzo werkthätig erfüllet.

Ihro Kaiserl. Königl. Majestät überreichen Dero treugehorsamsten Ständen das dermalige allerhöchste Landesfürstliche Ansinnen, welches durch den vorhergegangenen Schluß gänzlich erschöpfet ist, in der allerhuldreichsten ungezweifelten Zuversicht, es werden dieselben nach abgegebener theuresten Versicherung, das eifrigst zu bewirken sich ferner angelegen seyn lassen, worinne mit so ruhmvoller Bereitwilligkeit bis anhero gemeinnützlich zu Werke geschritten worden.

Ihro Kaiserl. Königl. Majestät versehen sich gleichfalls zu Dero treugehorsamster Stände unabläßiger Beeiferung für des Vaterlandes Wohlfahrt, welche Ihro Kaiserl. Königl. Majestät unter allen Dero schweren Sorgen, zum stärksten am Herzen lieget, daß dieselben ihr Augenmerk besonders auf die Sicherstellung des gemeinen Wesens unumgänglich erforderliche allseitige Ausgleichung durch einen ernsthaften Zusammengriff nach den an die Hand gegebenen schon anderwärts nützlich beobachteten Grundsätzen allerdings richten werden.

Die so billig- als nothwendigen Maaßregeln, die Ihro Kaiserl. Königl. Majestät letzthin aus landesmütterlicher Vorsorge fest zu stellen geruhet, haben keinen andern Endzweck, als bloß allein den durch göttlichen Beystand zu der Länder Beruhigung erworbenen Frieden beständig und dauerhaft zu machen: Einfolglich niemanden beschwerlich fallen kann, das Erforderliche

forderliche nach äußersten Kräften hierzu beyzutragen, um Ihro Kaiserl Königl. Majest. aus treuverpflichteter Dankbarkeit in dieser so heilsamsten als reinsten Absicht werkthätig zu unterstützen.

Ihro Kaiserl. Königl. Majest. hegen zu Dero treugehorsamsten Ständen das aufrichtige Vertrauen, dieselben werden hierinnfalls allen übrigen Erblanden nach lobwürdigster Gewohnheit fernerhin mit gutem Beyspiel vorzugehen, sich um so mehr beeifern, als selbige vorzüglich die Glückseligkeit erreichen, selbst durch den geheiligten Mund Ihro Kaiserl. Königl Majestät zu vernehmen, welchergestalt diese Verwilligungen ihren wohl erworbenen Freyheiten und Gewohnheiten ohn allen Schaden und Nachtheil seyn sollen. Wo im übrigen Ihro Kaiserl. Königl Majest. ihnen, treugehorsamsten Ständen, mit allerhöchsten Kaiserl. Königl. Hulden, aus landesfürstlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben.

IX.

Antwort des Nieder-Oesterreichischen Ober-Landmarschalls auf vorstehende Anrede.

Allerdurchlauchtigste ꝛc. ꝛc. Daß Ew. Kaiserl. und Königl. Majest. diesen Landtag in allerhöchster Gegenwart zu eröffnen allermildest geruhet, hierauf erstatten die treugehorsamste anwesende Stände von Prälaten, Herren und Rittern, wie auch Städten und Märkten, den allerunterthänigsten Dank.

So sehr nun diesen gesammten und in allen Zufällen mit standhafter Treue zu Hülfe erschienenen Ständen die allergnädigste Versicherung, sie Landesmütterlich bey ihren alten wohlhergebrachten Frey- und Gewohnheiten schützen zu wollen, zum Trost gereichet; so mehr und beständiger schätzen sich selbige für eine so ausnehmende Gnade Ew. Kaiserl. Königlichen Majestät als ihrer allermildesten Erblandes-Fürstinn und Frau, noch fernerhin mit Gut und Blut treueifrigst an der Hand zu stehen verbunden.

Sie werden solchemnach auch über dermalige Allerhöchst-dero Postulate ihre Berathschlagung anstellen, und eine

gewierige Erklärung um so schleuniger von sich geben, als ihnen, wie schwerlich es auch immer falle, dennoch wohl bewußt ist, wie sehr die Erhaltung des damalen glücklich genieſſenden Ruhestandes und der allgemeinen Sicherheit dieſes Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns nicht minder, als gesammter übrigen Erbkönigreiche und Lande davon abhänget, um nicht zu richtiger Erfüllung der Receſſualbewilligung ihre äußersten Kräfte anzuwenden.

Es wird auch den treugehorsamsten Ständen jederzeit alles das zu besondern Troste gereichen, was Ew. Kaiserl. Königl. Majest. zu leichterer Erreichung dieſes Endzwecks nach allerhöchsten Gutbefinden denenselben an die Hand geben zu laſſen geruhen werden. Wie solche denn unterdeſſen allergehorsamst erböthig sind, an dem Landes-Rectificationswerke unermüdet zu arbeiten, damit dadurch die erforderliche Gleichheit bald möglichst erreichet werde. Sie getröſten sich dabey mit der ungezweifelten Hoffnung, daß sodann auch Ew. Kaiserlichen Königlichen Majestät mildreichste Gerechtigkeit nur nach Maaße der befindenden Kräfte dieſem Lande unter der Enns die Gaben zuzutheilen, und indeſſen ſie, treugehorsamste Stände, bey dem buchstäblichen Innhalte des Receſſes allergnädigst zu schützen, landesmütterlich gemeynt seyn, ohne zu gestatten, daß dieſelben hieran verkürzet, oder mit einer Nebenbürde beladen werden möchten. Womit osterwehnte treugehorsamste Stände sich mit meiner Wenigkeit zu Kaiserl. Königl. und Landesfürstl. Hulden und Gnaden in tiefſter Unterthänigkeit empfehlen.

X.

Rede des Herrn Grafen von Herberstein, Namens der Nieder-Oesterreichischen Landstände zur Antwort, auf die allergnädigste Anrede vom Thron.

Allergnädigste Königinn, Erblandes-Fürstinn und Frau! Daß Ew. Majestät die treugehorsamsten Stände Dero Erb-

herzogthums

herzogthums Oesterreich unter der Enns, zu gegenwärtigem Landtage vor Dero Thron berufen, selbige mit Dero allerhöchsten Gegenwart begnadigen, und sich so gar gegen sie mild und trostreich vernehmen zu lassen geruhen wollen, erkennen sie insgesammt mit dem allerunterthänigsten Danke.

So freudig die gesammten Stände auch allemal dergleichen Tage erwartet, so ist doch ihr Vergnügen itzo um so viel größer; weil sie zu Ew. Majestät Füssen erscheinen, und Höchstdenenselben zu dem gegenwärtigen Stande der Sachen, da sich Dero Königreiche und Lande, von den ungerechten und friedbrüchigen Feinden gereiniget befinden, und selbige aus dem gemeinsamen Vaterlande, dem H. Römischen Reiche, durch Dero siegreichen Waffen zurück getrieben worden, ihren allerunterthänigsten Glückwunsch abstatten können.

Von dem allmächtigen Gott, der ein unwandelbarer Beschützer der gerechten Sache ist, hat nicht wohl ein andres erwartet werden können. Dessen Hand erscheinet hier so augenscheinlich, daß sie jedermann, ja auch die Feinde selbst, erkennen müssen.

Wie nun die gegenwärtigen Stände selbst begreifen, daß man alle mögliche Mühe anwenden müsse, damit das Erhaltene nicht wieder verlohren, oder der Gefahr ausgesetzet, noch daß in demjenigen nachzulassen sey, wodurch ein dauerhafter Ruhestand erhalten werden kann: als werden sie nicht ermangeln, die eingehändigten Postulata in reife Berathschlagung zu ziehen, und nach ihrer unveränderlichen Treue eine schleunige Erklärung zu erstatten.

Diese wird, so viel es die so sehr geschwächten Kräfte zulassen, ohnfehlbar gewährig ausfallen, zumal ihnen bekannt ist, daß alles, was sie Ew. Majestät darreichen, zu nichts anders, als zu ihrer eignen Beschützung und Erhaltung angewendet wird. Sie wissen, daß der bisher erlittene große Verlust, und die davon zurück gebliebenen Drangsale, Ew. Majestät nicht verborgen sind, und daß es Höchstdenenselben hart ankomme, Dero Landen itzo nicht wohl eine Erleichterung an-

gedeihen laſſen zu können. Ja, ſie ſind verſichert, daß ihnen eine ſolche Erleichterung, ſo bald es nur die Umſtände zulaſſen, nicht außen bleiben werde.

Allergnädigſte Königinn! Dieſe Bewegungs- und Anfriſchungsgründe ſind allein groß und mächtig, Ew. Majeſtät in Dero gerechteſten Anforderungen nicht zu entſtehen. Jedoch es iſt noch ein weit ſtärkeres und wichtigeres Band, welches Ew. Majeſtät Unterthanen und Vaſallen mit Allerhöchſtdenenſelben verbindet. Ew. Majeſtät ſind uns als Frau und Landesfürſtinn von Gott eingeſetzt. Durch Dero hohe Geburt, und von Dero Allerdurchlauchtigſten Vorfahren, haben Ew. Majeſtät das unwiderſprechlichſte Recht erhalten, uns zu regieren. Durch ſich ſelbſt, das iſt, durch Dero ſo große und bewundernswürdige Eigenſchaften, durch Dero landesmütterliche Milde, die ſich von Tage zu Tage zeiget, und durch Dero ungemeine Holdſeligkeit, die alles an ſich ziehet, haben ſich Ew. Majeſt. aller Herzen und Gemüther dergeſtalt unterwürfig gemacht, daß Höchſtdieſelbigen noch weit mehr über dieſe als über unſre Perſonen herrſchen. Einer ſolchen allergnädigſten Königinn und Landesfürſtinn, die uns alle ſo glücklich macht, und die Fremden ſo beneidungswürdig ſcheinet, ſtehet nicht nur Haab und Guth, ſondern Leib und Blut zu Dienſten. Die gegenwärtigen treugehorſamſten Stände verſichern Ew. Majeſtät durch mich hiervon; und ſie empfehlen ſich insgeſammt in tiefſter Ehrfurcht zu Dero allerhöchſten Königl. und Landesfürſtl. Huld und Gnade.

XI.

Rede des Grafen von Bentink bey Einführung des Prinzen von Oranien, als Statthalter in die Verſammlung der General-Staaten.

Edle und Großmögende Herren!

Es hat der göttlichen Vorſicht gefallen, die Umſtände der Sachen alſo zu lenken, daß Se. Hoheit, der Herr Prinz von

Oranien

Oranien und von Nassau, zu denen erhabenen Würden eines Statthalters, Capitain, Generals und Admirals, von jeder der 7 Provinzen insbesondre erhoben worden, und daß die Generalstaaten seiner Durchl. Person die Aemter eines Capitains, Generals und Admirals von der Union übertragen. Es ist auch in diesen Qualitäten, Edle und Großmögende Herren, daß ich die Ehre habe, unter sie in diesem Rathe den Prinzen von Oranien und von Nassau, in Gleichförmigkeit der alten Gebräuche, der Grundgesetze dieses Staats und der besondern Verfassung dieses Raths einzuführen.

Wir hoffen, daß die Herstellung unsrer alten Regierungsform auch die Eintracht in dem Staate herstellen, daselbst die Berathschlagungen zu rechter Zeit zu ihrer Reife befördern, den gehörigen Nachdruck zu ihrer Ausführung geben, und endlich eine gerechte und weise Austheilung der Strafen und Belohnungen, ohne welche keine Regierung bestehen kann, nach sich ziehen werde.

Es ist durch diese Mittel und unter der Regierung derer Prinzen von Oranien geschehen, daß ehemaln unsre Republik zu dem hohen Grade der Glückseligkeit gereichet, von welchem wir sie zuletzt herunter fallen sehen; dergestalt, daß, indem sie sich ohne Macht und ohne Führung befunden, sie zuletzt ihren Feinden ein Vorwurf der Verachtung, und ihren Freunden eine unnütze Last geworden ist. Wir zweifeln nicht, es werde der Prinz, welchen wir die Ehre haben, ihnen vorzustellen, in denen Fußtapfen seiner glorreichen Voreltern wandeln, und mit uns alles mögliche anwenden, um die zum Theil schon überfallene Republik zu erretten, und dieselbe vor dem Joche eines ehrgeizigen Nachbars, welcher den guten Trauen und Glauben und die auf die feyerlichste Art beschworne Tractaten nicht achtet, in Sicherheit zu setzen.

Wir sind versichert, daß die allerglücklichsten Folgen, die Erwartung der gesammten Nation erfüllen, und die allgemeine Neigung, welche das Volk gegen diesen Prinzen bezeiget, (eine Neigung, welche weder die Zeiten auslöschen, noch auch die Kunst mit der Wurzel heben können) rechtfertigen werden.

Die erhabnen Eigenschaften, welche diesen Prinzen schmücken, leisten uns die sicherste Gewähr von der Vortrefflichkeit dieser Wahl, welche auf eine so einmüthige Art, als es nur immer von einem Volke geschehen kann, vor sich gegangen, und wovon die Geschichte kein merkwürdiges Exempel aufweisen.

Wir ersuchen sie also, diesem Prinzen diejenige Ehre zu erweisen, welche seinem Rang und seinen Würden gemäß sind, wir flehen zugleich den Allmächtigen an, daß er ihre Berathschlagungen segnen, und sie dergestalten leiten wolle, daß sie jederzeit zum größten Nutzen unsers Vaterlandes, wie auch zur Erhaltung unsrer Religion und unsrer Freyheit gereichen mögen.

XII.

Rede des Prinzen von Oranien bey seinem Eintritt in die Versammlung der General-Staaten.

Hohe und mächtige Herren!

Vorgestern hatte ich die Ehre, durch die Deputirten aus Dero erlauchten Versammlung, welche sich bey mir einfanden, zu vernehmen, daß Ew. Hochmögenden mich in die Würde eines Generalcapitains und Admirals der vereinigten Niederlande eingesetzet haben. Bey dem Anblick einer solchen Würde kann ich nicht anders, als gegen meine Kräfte ein Mißtrauen hegen: besonders, wenn ich betrachte, daß diese Würde von demjenigen, der sie bekleidet, eine Kenntniß der Kriegskunst erfordert, wovon ich bisher die Uebung zu erlernen, keine Gelegenheit gehabt habe. Weil ich mich nun also mit der bloßen Theorie behelfen mußte; so wendete ich meine größte Bemühung darauf, und ich will sie auch noch verdoppeln.

Ich kenne, hohe und mächtige Herren! den ganzen Werth des Vertrauens, das Dieselben in mich zu setzen belieben. Mein Hauptzweck soll seyn, solches dadurch zu rechtfertigen, daß ich mich bestrebe, Dero Vermuthung zu erfüllen. So wenig ich auch meinen eignen Kräften traue; so stelle ich doch meine

meine Zuversicht in die Unterstützung des Allerhöchsten, dessen Leitung sich auf eine gar zu merkliche und deutliche Art offenbaret, als daß ich mich einer Bestimmung hätte entziehen mögen, wozu ich von seiner göttlichen Vorsehung berufen ward. Die Einmüthigkeit Ew. Hochmögenden, mich zu ernennen, trug nicht wenig bey, mir diese Bestimmung angenehm zu machen.

Indem ich aber betrachte, was gemeldete Bestimmung von mir erfordert; so erwäge ich auch zugleich, was die gegenwärtige Beschaffenheit der Republik von mir verlanget, welche sich durch einen mächtigen und an allerhand Hülfsmitteln reichen Feind angegriffen befindet, da indessen die Kräfte des Staats durch den Verfall des Commercii, durch die Versäumung der Zucht unter den Trouppen, und durch eine andre nicht weniger wichtige Sache, nämlich durch die Nachläßigkeit in Beobachtung des Gottesdiensts, einigermaaßen erschöpft sind. Ich rufe inzwischen jederzeit den Beystand eben desjenigen Gottes an, der die Stütze meiner Durchl. Ahnen war. Und weil ich mir vornehme, ihren Fußtapfen zu folgen; so hoffe ich von seiner göttlichen Vorsehung eben den Schutz. Da ich auch nach ihrem Exempel, meine Person, mein Blut, und alles, was ich besitze, aufopfern will; so erwarte ich von Gott seine Hülfe, um die Republik, wie Sie, aus der Gefahr, worinnen sie ist, reissen zu können.

Ich hätte freylich gewünscht, da der Gott der Heerschaaren erlaubt hat, daß ich in seiner Hand ein Werkzeug zum Vortheil desjenigen Volks seyn sollte, zu dessen Vertheidigung ich mich gewidmet habe, daß die Gelegenheit eher erschienen wäre, mich mit Ew. Hochmögenden gemeinschaftlich zu bemühen, der Republik wieder zu ihrem alten Glanze zu verhelfen, und sie zu dem alten Grad der Hochachtung und des Ansehens zurück zu bringen, worinnen sie eine Zeitlang bey allen Mächten von Europa gestanden hat. Diese Zeit ist nun entwichen, und ich sehe mit Bedauren, daß 30 Friedensjahre selbige nicht wieder haben schaffen können.

Wir wollen unſer Gebet zu dem Herrn verdoppeln, daß er uns durch eine Wirkung ſeiner göttlichen Gnade vor den Unternehmungen unſrer Feinde bewahre, und daß die Republik der vereinigten Niederlande die unſchätzbaren Vortheile der Freyheit und der Religion ſo lange genießen möge, als Königreiche und Republiken auf dem Erdboden ſeyn werden.

XIII.

Thronbelehnungsrede

Bey der Fürſtl. Würtembergiſchen Mömpelgardiſchen Belehnung, von Kaiſer Carl dem VIten, den 30 Aug. 1712 gehalten vor der Belehnung, von Herrn Johann Ludwig von Sonders- und Neuhaltensleben.

Ob wohl bey allen Ständen und Gliedern des Reichs eine unumgängliche Schuldigkeit iſt, ſich bey erfordernden Fällen, wegen der Lehnpflicht, für dem Thron Ew. Kaiſerl. Majeſtät zu demüthigen, und um Verneuerung derſelben, auf die Länder, ſo es betrifft, unterthänigſt anzuhalten; ſo ſtreiten doch bey Ihro Durchl. unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, Herrn Leopold Eberharden, Herzogen und regierenden Herrn zu Würtemberg-Mömpelgard, Pflicht und Liebe, Schuldigkeit und Devotion gegen Ew. Kaiſerl. Majeſtät auf eine ſolche Art deswegen mit einander, daß es ſchwer fallen würde, zu erkennen, welche von beyden allhier den Vorzug hätte.

Eine unwiderſprechliche Probe kann verhoffentlich davon dieſe ſeyn, daß Ihro Durchl. unſer gnädigſter Fürſt und Herr aus brennenden Eifer ihre Devotion zu zeigen, ſich bey der gefährlichen und bedrängten Beſchaffenheit Dero Landen in eigner Perſon aufs eiligſte nach Frankfurt begaben, um Ew. Kaiſerl. Majeſt. nicht nur die Freude zu bezeugen, die ſie über die Erhebung zum Kaiſerthum, wegen Dero Allerdurchlauchtigſten Perſon hätten, ſondern auch die Begierde, ſo ſie trügen, ſich zu Dero Füſſen zu werfen, und die Lehnpflicht wegen Dero Länder mit Freuden und Vergnügen an Ew. Kaiſerliche Majeſtät ſelbſt abzuſtatten. Weilen

Weilen aber Zeit, Ort und Gelegenheit ihnen damals dieſes groſſe Glücke mißgegönnet haben; ſo hätten ſie itzt nichts mehr gewünſcht, als daß die Beſchaffenheit der Umſtände ihnen abermals hätte zugelaſſen, ſich von ihren Landen und Leuten zu entfernen, um für dem Thron Ew. Kaiſerl. Majeſtät ſich zu demüthigen, und wegen der gefürſteten Grafſchaft Mömpelgard, Denenſelben die ſchuldigſte Lehnpflicht in eigner Perſon zu leiſten; wann aber ſolches eine Unmöglichkeit geweſen, und die allen bewußte Beſchaffenheit dieſer Lande, vor Ihro Durchl. unſern gnädigſten Fürſten und Herrn ſelbſt redet, und Sie ſich dadurch bey Ew. Kaiſerl. Majeſtät nicht wenig entſchuldiget zu ſeyn verhoffen; ſo haben Sie uns, Ew. Kaiſerl. Majeſtät unterthänigſte Knechte, zu dem Ende hieher geſendet, mit Vollmacht verſehen, und Befehl ertheilet, daß wir alle dasjenige, was wegen der Lehnpflicht der gefürſteten Grafſchaft Mömpelgard Herkommens und gebräuchlich iſt, in Dero Namen ſuchen, thun, leiſten und uns der Gebühr allenthalben gemäß erzeigen ſollten.

Da wir uns dann, ſolchem Befehl ein Genüge zu thun bey Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt angemeldet, unſre Vollmacht an gebührenden Orte vorgeleget, unſer unterthänigſtes Begehren kund gemacht, und allenthalben das Erforderliche geleiſtet, auch darauf die allergnädigſte Andeutung erhalten haben, uns für dem Thron Ew. Kaiſerl. Majeſt. in gegenwärtiger Stunde allhier einzufinden, um den übrigen Schuldigkeiten und Gebräuchen ein Genügen zu leiſten; als ſeynd Wir in allerdemüthigſter Unterthänigkeit deswegen da, Ew. Kaiſerl. Majeſt. im Namen Ihro Durchl. unſers gnädigſten Fürſten und Herrns, in tiefſter Devotion anzuflehen, und zu bitten, daß Sie die gefürſtete Reichsgrafſchaft Mömpelgard, mit allen Deroſelben Regalien, Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch allen andern An- und Zugehörungen, nach Innhalt voriger Lehnbriefe, und dem Reichsherkommen gemäß, hochgedachten unſern gnädigſten Fürſten und Herrn zu leihen und zu reichen, auch hierüber den gewöhnlichen Lehnbrief ausfertigen; uns aber vorher den Eid

der Treue, den wir dem Gebrauche gemäß, und wie wir deswegen Auftrag empfangen, in die Seele Ihro Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zu schwören bereit seynd, darüber ablegen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen. Welches unser devotestes Begehren, wie wir es verhoffen, ziemlich und der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet, also erwarten wir, im Namen Ihro Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn den allergnädigsten Befehl, in tiefster Submißion, darüber.

XIV.

Danksagungs-Rede

Bey eben dieser Belehnung gehalten, von Herrn Julio Wilhelm von Siegmann.

So jemals ein Haus und Familie im Reiche Ursache hat, Ew. Kaiserl. Majestät und Dero hohen Erzhause mit tiefster Devotion verbunden zu seyn; so ist es gewiß das zwar kleine, aber uralte Haus Mömpelgard. Denn die Gnaden und Wohlthaten, so es von Zeiten zu Zeiten genossen, haben mit dem Ursprunge dieses Glorwürdigsten und in der ganzen Welt einzigen Erzhauses den Anfang genommen, und währen noch bis auf diese Stunde.

Rudolph von Habsburg, der Stifter des Erzhauses, ein Kaiser, der kein Reich mehr fand, sondern nach siebenzehnjähriger Zergliederung, aus denen zerfallenen Stücken gleichsam ein neues wieder erbauete, da er in seinem Alter sich durch eine andermalige Ehe vergnügen wollte, dann Gott hatte die erste durch den Tod getrennet, heyrathete des Grafen Regnauld zu Mömpelgard Fräulein Schwester, Agnes genannt, und suchte in Dero anwachsenden Jahren die Erquickung seiner abgehenden Zeiten. Die Nachfolger dieses grossen Kaisers haben Mömpelgard mit der Gnade angesehen, daß sie diese Reichsgrafschaft, gleich denen Fürstenthümern alle-

allezeit in hoher Person unmittelbar verliehen, und sie also der Fürstenthümlichen Würde viele Jahrhunderte vorher theilhaftig gemacht haben, ehe sie solches Namens und Rangs hat genießen mögen. Keine mindere Gnade besitzt Mömpelgard darinn, daß da fast alle hohe Reichslehen allein an das Schwerdt verbunden sind, Mömpelgard sowohl auf die Kunkel als aufs Schwerdt fällt, und aus dem Grunde es die Gräfinn Henriette nicht nur durch ihre Heyrath ins Haus Würtemberg gebracht, sondern es auch in eigner Person von Kaiser Sigismundo zu Lehen empfangen hat.

Was für andre Gnadenvorzüge mehr dieses alte Haus bey dem hohen Erzhause beseliget haben, als daß es das jus de non euocando et non appellando, gleich denen Churfürsten des Reichs, und andre Freyheiten mehr hat, ist allhier nicht zu gedenken; sondern nur dieses, daß deren so viel sind, daß Mömpelgard sich unendlich davor verbunden hält: und wann es gleich alles gethan hat, was seine Pflicht von ihm erfordert, dennoch weit vermeynet hinter dem zurück geblieben zu seyn, was es gern thun möchte, und das ohne Wunder; dann die Erhaltung seiner, und daß es beym vorigen Kriege nicht gänzlich ist vom Reiche abgerissen und demselben entwendet worden, solches hat es Ew. Kaiserl. Majestät glorwürdigsten in Gott ruhenden und unsterblichen Herrn Vater zu danken. Daß es bey den itzigen Troublen der Ruhe noch einigermaaßen genießet, ist ein Gnadenstraal, so von Ew. Kaiserl. Majest. Höchstseligsten Herrn Bruder ausgegangen ist, und von Dero allerhöchsten Person annoch ausgehet. Was Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr sich ferner für Gnaden von Ew. Kaiserl. Majestät in Unterthänigkeit zu versprechen haben, hat nicht allein die zuvor gemeldete und zu Frankfurt gehabte allergnädigste Audience gnugsam an den Tag gegeben, sondern es weiset es auch diese allhier mit ihrem gewöhnlichen Gnadenzeichen und Solennitäten vorgegangene Lehnshandlung, wodurch, da Ew. Kaiserl. Majestät Ihro Durchl. meinen

nen gnädigsten Fürsten und Herrn zu Dero Vasallen aufgenommen haben, ist solches nichts anders als eine öffentliche Erklärung, daß er künftig Dero Schützling und Schirmkind seyn solle. Wie aber hierinn der Kern aller seiner zeitlichen Wohlfahrt beruhet; so verdienet solches einen unsterblichen Dank. Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr, sind Ew. Kaiserl. Majest. dafür mit Leib und Leben, mit Haab und Guth, nach äußerstem Vermögen verbunden; und werden sich nicht allein als ein getreuer und aufrichtiger Fürst und Vasall gegen Dieselbe und das Heil. Röm. Reich jederzeit aufführen; sondern, weil nächst Gott alle sein Vertrauen in Ew. Kaiserl Majest. allein beruhet, auch dieses erzeigen, daß wenn die Kräfte dem Eifer gleich wären er der erste von allen Dero Vasallen seyn würde.

Indessen wolle der Herr der Heerschaaren, Ew. Kaiserl. Majest. für solche hohe Gnade von oben herab mit seinem Segen überschütten, auf daß sie legen mögen Dero und seine Feinde zum Schemel Dero Füssen. Er wolle Dero Thron befestigen, daß er bestehe bis an der Welt Ende, und die Pforten der Höllen mit allen ihrem Anhange nimmermehr nicht mächtig genug seyn ihn zu überwältigen! Er wolle dem glorwürdigsten Erzhause eine männliche Posterität erwecken, die von Ew. Kaiserl. Majest. ausgehen, und diesen Götterthron besitzen müsse, bis zu ewigen Zeiten! So wünschet Deutschland, so wünschet Spanien, so wünschet auch insonderheit Ihro Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr! Wir, Dero unterthänigste Knechte, können weiter nicht, als nechst allerdevotester Empfehlung zu den Höchstmildesten Kaiserlichen Hulden und Gnaden, solchen hohen Wunsch mit diesem tiefen Seufzer gleichsam von ferne und von hinten nach zu begleiten:

Tres sunt votantes: votorum est unica summa
Audiat haec unus, trinus et ille Deus.

XV.

XV.

Huldigungs-Rede

Bey Einnehmung der Huldigung Friedrichs, Churfürstens zu Brandenburg, in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark 1689, gehalten von dem Freyherrn von Fuchs.

Ein erfahrner und geschickter Pilote wird bey Sturm und Ungewitter, ein kluger und tapferer Regent in bösen und gefährlichen Zeiten erkannt. Kaum hatte die allgewaltige Hand Gottes, welche allein Kronen und Zepter nach Gefallen austheilen kann, den Durchlauchtigsten, und Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich den IIten tot. tit. nach tödtlichem Hintritt des weyland auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, tot. tit. glorwürdigsten und nimmer ersterbenden Andenkens, kaum, sage ich, hatte Gott Se. Churfürstl. Durchl. auf den Brandenburgischen Thron gesetzet, und Ihro das Steuerruder eines so großen Staats in die Hände gegeben, als der Himmel sich überall mit schwarzen Wolken bezogen, und ein so grausames Ungewitter dieses Schiff angefallen, daß wir anders nichts, als unsern Untergang und Verderben vor Augen gesehen, wann nicht Gott seine allgewaltige Hand mit an das Ruder geschlagen, und Se. Churfürstl. Durchl. so fort in der ersten Fahrt, so Dieselbe auf dem ungestümen Regierungsmeere gethan, dergestalt gestärket und unterstützet hätte, daß das Schiff dem Ungewitter entrissen, und diejenigen, so darinnen gewesen, anitzo von dem Ufer und in einem sichern Hafen die Größe der ausgestandenen Gefahr mit Verwunderungs- und freudenvollen Augen beschauen.

Wer ist wohl unter uns allen, der nicht bekennen muß, daß in diesem nächst verwichenen Jahre größere Dinge und Veränderungen geschehen sind, als sonst nicht in vielen vorher-

hergehenden Jahrhunderten? Wir, die wir es gesehen und gehöret, haben Mühe mit unsern eigenen Sinnen zu begreifen, was die Nachwelt schwerlich glauben wird. Eine Macht, welche dem Himmel trotzete, und die Erde bereits unter ihrer Bothmäßigkeit zu haben vermeynete, drohete uns den Garaus zu machen, und nicht allein unser Haab und Guth, und die theuerste Pfänder unsers Lebens, Weib und Kinder, zu rauben und zu schänden, sondern auch dem einzigen Guthe, so uns noch übrig war, nämlich der Freyheit unsrer Gewissen und Leiber den letzten Todesstreich zu versetzen.

Unser werthes deutsches Vaterland, unsre Nachbarn und Compatrioten, wurden wie mit einer Fluth überschwemmet; man hörete nichts als von Raub, Mord und Brand; und führete der Rhein nicht so viel Tropfen Wassers von oben herunter, als wir Exempel und Denkmaale einer nie erhörten barbarischen Grausamkeit vernahmen. Ja, damit es nicht allein bey dem Schmerz-empfindlichen Mitleiden, so wir über andrer Elend hatten, verbleiben möchte, mußten wir es selber in diesem gesegneten Lande fühlen und empfinden. Wir haben mit unsern Augen die Mordbrenner geschauet, die Thoren und Pfosten dieses Landes haben gezittert unter den angeschlagenen Brandbriefen, wir haben von unsern Thürmen, ja aus unsern Fenstern die himmelaufsteigende und um Rache schreyende Flammen erblicket: Sogar die Hoffnung so den Unglückseligsten übrig zu bleiben pfleget, war uns fast abgeschnitten, und unter unzehligen Jammer, so uns umgaben, wußten wir nicht, wozu wir Zuflucht nehmen sollten.

Ein einziger Anker war uns noch übrig blieben, nämlich der Schutz und die Rettung, so wir von unserm gnädigsten Churfürsten und Landesherrn erwarteten: und dieser hat uns nächst Gott, aus der Noth gerissen, und unsre Hoffnung von neuem befestiget.

Unter den Werkzeugen, so Gott zu Bezeugung seiner Allmacht, und wie leicht es ihm ist, den Trotz und Hochmuth

zu dämpfen, gebrauchet hat, sind Se. Churfürstl. Durchl. eines der fürnehmsten gewesen. Da man noch überall zwischen Furcht und Hoffnung schwebete, haben Se. Churfürstl. Durchl. zuerst Hand angeleget, und andre, theils durch ihr kräftiges Zureden, theils durch ihr Exempel, zur Beschützung des Vaterlandes angetrieben. Sie haben weder ihrer eignen hohen Person, weder alles dessen, was ihr Gott an Macht und Mitteln verliehen, verschonet; sondern solches alles mit der größesten Freudigkeit dem gemeinen Wesen zum Besten aufgeopfert.

Und was vor große väterliche Liebe haben sich nicht vor diese Dero gute Lande blicken lassen, zu der Zeit, da der größeste Theil Dero Armee wegen des sehr fernen und an die 200 Meilen sich erstreckenden Weges, nicht so geschwinde marchiren konnte: Als die Gefahr zunahm, haben sie mit einem Theil ihrer Leibgarde sich voraus begeben, die Gefahr mit ihren getreuen Ständen und Unterthanen getheilet, und sich gleichsam selber, als ein andrer Decius vor die Erhaltung und das Beste dieser Lande aufgeopfert. Sie haben sich auch nicht eher heraus begeben, als bis der größere Theil ihrer Armee zur Beschützung des Landes angekommen war, und auch ihre Entfernung selbst auf eine bestimmte geringe Zeit war zu nichts anders angesehen, als Dero Alliirte und Nachbarn zu Hülfe anzutreiben, und aus Dero übrigen Landen mehr Macht zum Widerstande anhero zu bringen.

Was darauf erfolget, und wie Gott Sr. Churfürstl. Durchl. gerechte Waffen gesegnet, ist bey männiglich im frischen Andenken, und schwebet gleichsam noch für unsern Augen. Der Feind war im Anzuge, dieses Land aufs grausamste mit Mord und Brand zu verheeren; er ward aber aus dem Felde und in die Flucht geschlagen. Das Schrecken, welches er uns einzujagen gedachte, überfiel ihn selber; und das Element, womit er uns zu vertilgen beflissen war, verfolgte und traf ihn in seinen eignen eingenommenen Raubnestern. Zwo Festungen

ſtungen, davon die eine mit einer ziemlichen Armee von 8000 Mann der beſten Soldaten beſetzet war, wurden mit Gewalt der Waffen angegriffen, und mit einer ungemeinen Tapferkeit erobert. Der Feind iſt nicht allein von unſern Gränzen, ſondern von dem ganzen Nieder-Rheinſtrohm vertrieben, die benachbarten Lande aus einer grauſamen Dienſtbarkeit errettet, und, was ewig zu merken, diejenige Hand, welche die Brandbriefe geſchrieben, und mit dem feuerſpeyenden Worte: vous ſerés brulé, uns ſo oft erblaſſen gemacht, in Sr. Churfürſtl. Durchl Gewalt gegeben, dergeſtalt, daß Sie nunmehro von demjenigen ihr Verhängniß erwarten muß, deſſen Unterthanen Verhängniß ſie in ihrer Diſpoſition zu haben vermeynete.

Es würde uns die Zeit ermangeln, wenn wir dasjenige, was in dieſem Feldzuge vorgegangen, nur obenhin berühren wollten. Und weil mir bekannt, daß Se. Churfürſtl. Durchl. vor Dero wohlverdienten Lob erröthen; ſo iſt es beſſer, daß ſolches zu ewigen Zeiten, in unſern und unſrer Nachbarn Gedächtniß, dauerhafter, als Marmor und Stahl verzeichnet bleibe; als daß wir es mit unvollkommenen Worten ausdrücken laſſen.

Die Römer pflegten demjenigen eine Krone zu ſchenken, welcher einem einzigen römiſchen Bürger das Leben in Todesgefahr gerettet hatte, und war dieſes eine der größten Ehrenbezeugungen, ſo auch von denen Kaiſern ſelber geſuchet worden. Wann dieſe Gewohnheit annoch unter uns wäre, wie viel tauſend Kronen würden an dieſem Tage Sr. Churfürſtl. Durchl. glorieuſen Haupte aufgeſetzet werden, weil dieſelbe vermittelſt göttlichen Beyſtandes ſo vielen tauſend Menſchen das Leben erhalten? und gewiß, damit wir uns mit keiner ſtrafbaren Undankbarkeit beladen, ſo laſſet uns erkennen, daß Se. Churfürſtl Durchl. nächſt Gott das Land den Einwohnern, die Einwohner dem Lande, allen und jeden ihre treueſte Pfänder, Männer, Weiber, Eltern, Kinder, männiglichen ſein Haab und Guth, und was das meiſte, den Körpern ihre Seelen, nämlich die Gewiſſensfreyheit wieder geſchenket haben.

Was

Was kann man demjenigen wiedergeben, von welchem man alles empfangen? Gleichwohl sind die löbl und getreuen Stände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark gegenwärtig allhier versammlet, Sr. Churfürstl. Durchl. ihre Treue zu einiger höchstschuldigen Vergeltung durch den gewöhnlichen Huldigungseid zu verpfänden. Das ist alles, was Se. Churfürstl. Durchl. vor so viele und große Wohlthaten, vor Dero mächtigen Schutz und väterliche Liebe, wieder begehren, nämlich unverfälschte Treue und Gehorsam. Sie sind auch dessen vorhin zur Gnüge versichert, so wohl von der löbl. und getreuen Ritterschaft, der ersten Säule dieses Staats, als auch von Dero getreuen Städten, welche beyderseits durch viele unläugbare Proben ihre ungefärbte Treue an den Tag geleget haben.

Damit sie aber diese Eidesleistung mit desto mehrerer Freudigkeit verrichten mögen, so versprechen ost Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero getreuen Ständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, daß sie dieselbe insgemein und besondere, bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten kräftig schützen und mainteniren, und zu solchem Ende ihnen gegenwärtige Reversalien gnädigst aushändigen lassen, auch noch ferner Dieselbe mit mehrern Beneficien, so zu des Landes Aufnehmen und Besten gereichen können, begnadigen wollen. Und ist kein Zweifel, daß Se. Churfürstl. Durchl. dieses gnädigste Versprechen nicht Landesfürstlich halten sollten, nachdem Dieselbe bereits ein weit mehrers gethan, als was selbiges in sich begreifet. Es wird demnach die löbl. Ritterschaft des Herzogthums Cleve zuerst belieben, den Eid, welcher ihnen gleich itzo wird vorgelesen werden, mit Herz und Munde nachzusprechen.

XVI.

Strohkranzrede

Bey der hohen Vermählung des Prinzen Wilhelms von Preußen, mit der Prinzeßinn Louise Amalia von Braunschweig.

Die Augen des ganzen Hofes sind heute auf Sie gerichtet, Durchlauchtigstes Paar! und alle glauben, in ihrem Angesicht die Merkmaale derjenigen Veränderung anzutreffen, warum man ihnen gegenwärtig einen ganz andern Titel beyleget, als gestern. Ich will die Gedanken der anwesenden Unvermählten hierüber nicht erforschen: Sie suchen dieselben geheim zu halten, und sie sind deswegen nicht weniger richtig. Allein, erlauben Sie mir, daß ich es wage, ihnen die Ursachen dieser allgemeinen Aufmerksamkeit anzuzeigen.

Ein Sieger, welcher im Triumph erscheinet, erhält den frohlockenden Zuruf aller derjenigen, die ihn sehen. Die Liebe führet ihre Lieblinge eben so wohl auf den Kampfplatz, als der Kriegsgott, nur daß ihre Siege weit süsser sind, als die Siege des letztern, weil der eine das menschliche Geschlecht vermindert, die andre aber dasselbe vermehret. Noch mehr, die Siege der Liebe machen die Ueberwinder und Ueberwundene gleich groß, und der Triumph, in welchem Sie sich zeigen, würde nicht so herrlich seyn, wenn nicht beyde an demselben Antheil hätten. In dieser Pracht zeiget sich ein verehrungswürdiges Durchlauchtigstes Paar, und eben dieses ziehet den Blick des ganzen Hofes besonders auf Sie.

Doch kein Sieg kann ohne Niederlage seyn, und auch in der Liebe ist der Triumph mit einem Verluste verknüpfet, der aber so herrlich ist, daß er noch darzu gekrönet wird. Durchlauchtigste Prinzeßinn, Sie erscheinen hier als Siegerinn und als Ueberwundene. Das Herz eines so großmüthigen Prinzen zu erobern, erhebet Sie zu den Heldinnen: allein die

Krone,

Krone, welche man ihnen darbringet, ist nicht die Belohnung ihres Sieges, sondern ihrer Niederlage.

Verdienet ein Verlust, der so sehr geehret wird, wohl beklaget und beweinet zu werden, und ist er nicht vielmehr das Mittel zu einem unsterblichen Ruhm? Eben der Mangel dieses Ruhmes preßte der Tochter des Jephta, und der Iphigenia die schmerzlichsten Thränen ab. Beyde beklagten einen Verlust ohne Vortheil, und beyde beweinten einen Tod, der ihnen um so viel bitterer schmeckte, weil er ihnen die Gelegenheit raubte, jemals einen Strohkranz zu verdienen. Esther hingegen, die glückliche Esther, opferte ein eingebildetes Guth einem wahren auf, und sie erhielt dadurch den Vorzug, daß sich der Zepter ihres Gemahls für sie neigete.

Lassen Sie sich nicht durch den Anblick eines geringen Strohkranzes schrecken, Durchlauchtigste Prinzeßinn, und sehen Sie denselben ja nicht als ein unwürdiges Geschenk an. Diese Krone ist das Zeichen einer neuen Würde, und die öffentliche Versicherung, daß Sie in einen so ehrwürdigen Orden wirklich getreten sind, der für alle diejenigen beneidenswürdig ist, welche außer demselben leben.

Bey den Römern war ein schlechter Kranz die Belohnung für eine herrliche That, und dieser Kranz war die stärkste Reizung zu vielen großen Unternehmungen. Ich weiß, Durchlauchtigster Prinz, daß Sie diesen strohernen Schmuck als das sicherste Merkmaal Ihres eignen Sieges auf dem Haupt Ihrer liebenswürdigen Gemahlinn sehen, und daß er Ihnen eine Reizung seyn wird, denjenigen Triumph zu wiederholen, welcher Ihr denselben erworben hat.

Ganz Griechenland erfreute sich über die Vermählung des Telemachs mit der Antigone: und die mächtigen Länder, welche unter dem Preußischen Zepter stehen, feyern diesen Tag mit derjenigen Freude, welche das höchste Wohlergehen des Königl. Hauses allemal in ihnen wirket. Wie gerecht ist nicht diese Freude, da sie ihren Königl. Prinzen, der die

Ehrfurcht künftiger Zeiten verdienet, mit einer Prinzeßinn verbunden sehen, die bey aller Hoheit ihrer Geburt nichts Größers besitzet, als ihr Herz und ihre Tugenden.

Dein Ruhm, beglücktes Paar, sey wie Dein hoher Stand.
Dir mache sich das Glück unwandelbar bekannt.
Verdiene, daß man Dir einst Ehrensäulen baue,
Und daß die späte Welt auf Dein Exempel schaue.
In Deinen Adern wallt der Ahnen Heldenblut;
Die Ehre nährt in Dir, o Prinz! den hohen Muth.
So müssen ganz gewiß von so vereinten Flammen,
Auch Helden gleicher Art in allen Zeiten stammen.
O lebe! bis dereinst Dein Auge Enkel sieht,
Die Vaterland und Ruhm auf gleiche Wege zieht.

Erſtes Regiſter
der in
dieſem Buche befindlichen Ausarbeitungen und Muſter.

Briefe der Privatperſonen.

a. Wohlſtandsbriefe.

1. Brief an einen geheimden Rath, worinnen man um deſſen Gewogenheit und Schutz bittet, S. 163
2. Schreiben an einen Miniſter, in welchem man ſich abweſend zu deſſen Andenken empfiehlet, und Bericht von ſeinen Reiſen erſtattet, S. 164
3. Empfehlungsſchreiben an einen Miniſter, S. 166
4. Beyleidsſchreiben an eine Standesperſon wegen Abſterben eines Sohnes, S. 167
5. Grundriß zu einem Glückwünſchungsſchreiben an einen Anverwandten wegen erlangter Landeshauptmanns-Stelle, S. 168

b. Geſchäftsbriefe.

1. Schreiben eines Regierungs-Präſidenten an einen Hof- und Commercienrath wegen benöthigten Platzes zu Pflanzung der Maulbeerbäume, S. 170
2. Schreiben eines Hof-Commercien-Directorialraths an einen Landeshauptmann, S. 172
3. Schreiben eines Landeshauptmanns an einen Directorial-Hofrath, S. 173
4. Schreiben eines Geſandten an einen Miniſter der auswärtigen Geſchäfte, S. 174
5. Grundriß zu einem Schreiben eines Commercien-Directorialraths an den Kaiſerlichen Geſandten in Holland, S. 176
6. Schreiben des Holländiſchen Geſandten zu Paris, Herrn von Hoey an den Herzog von Neucaſtle wegen eines von des Königs von Großbritannien Majeſtät über ihn geſchöpften Mißvergnügens, S. 177
7. Schreiben des Großbritanniſchen Feldmarſchalls, Lord Stairs an den Magiſtrat zu Frankfurt, S. 178

c. Antworten.

Antwortſchreiben auf den Brief eines Regierungspräſidenten wegen eines Platzes zu Maulbeerbäumen, S. 180

2. Antwort des Magiſtrats zu Frankfurt auf das Schreiben des Lord Stairs oben Num. 7. S. 181.
3. Grundriß einer Antwort auf das Geſchäftsſchreiben, No. 3. S. 182.

Schreiben großer Herren.

a. Canzleyſchreiben.

1. Canzleyſchreiben des Kaiſerl. Hofes an den König von Frankreich worinnen die Geburt eines Erzherzogs notificiret wird, S. 188.
2. Interceßionsſchreiben des Königs in Dänemark an Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät vor die Prager Juden, S. 190

b. Cabinets- oder Handſchreiben.

1. Glückwünſchungshandſchreiben, Namens des Königs von England Majeſtät, wegen der Geburt eines Churprinzen, S. 193.
2. Cabinetsſchreiben in Geſchäften, Namens Sr. Majeſtät der Kaiſerinn an den König von Spanien wegen des Italiäniſchen Allianz-Tractats, S. 195.
3. Interceßionsſchreiben Sr. Königl. Majeſtät von Pohlen an der Kaiſerinn von Rußland Majeſtät, S. 196.
4. Schreiben Sr. Majeſtät des Königs von Preußen an Se. Königl. Majeſtät von Großbritannien wegen der Nordiſchen Angelegenheiten, S. 197.
5. Schreiben des Churprinzen von Oranien an die Staaten von Seeland zu Anerbietung ſeiner Dienſte wegen des zu befürchtenden Franzöſiſchen Einbruchs, S. 200.
6. Schreiben des Pfalzgrafens von Zweybrücken an des Königs von Schweden Majeſtät, um ſeine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er unter die Kron-Candidaten geſetzet worden, S. 201

Bittſchriften oder Supplicate.

1. Bittſchrift eines jungen Menſchen von Stande, worinnen er nach geendigten Studien um allergnädigſte Verfügung bittet, wo er practiciren und ſich zu Kaiſerl. Königl. Dienſten vorbereiten ſoll, S. 209
2. Grundriß zu einem Supplicat am Acceß zur Canzley des Directorii, S. 210.
3. Grundriß zu einer Bittſchrift an Se. Kaiſerl. Maj. von denen Landſtänden in Steiermark wegen Aufnahme des Stahlhandels, S. 212.
4. Grundriß zur Uebung eines Supplicats, Namens der Stände eines

eines Landes wegen Anbauung der wüste liegenden Hausstellen, S. 215
5. Supplicat in Rechtssachen an den Landesherrn um Avocation der Sache, S 216
6. Supplicat um Annehmung der Appellation, S. 218
7. Supplicat an den Landesherrn, um Veränderung der Art der Strafe, S. 220
8. Supplicat einer armen Wittwe, an einen vornehmen Minister, wegen Loslassung ihres Sohnes, der zum Festungsbau condemniret worden, S. 223
9. Supplicat eines unschuldig verfolgten und abgesetzten Bedienten, S. 224

Gerichtliche Klagen.

1. Gerichtliche Klage wegen eines mit einem Hauptmangel behaftet gewesenen verkauften Pferdes an das Fürstl. Amt N. S. 233.
2. Rechtliche Klage an das Fürstl. Amt wegen einer Mobiliar-Erbschaft, S. 235
3. Executivische Klage an das Königl. Amt S. wegen einer Schuldforderung, S. 237
4. Rechtliche Klage einer Mutter wegen der immobiliarischen Verlassenschaft ihrer verstorbenen verheyratheten Tochter, S. 238

Memoriale der Abgesandten.

1. Grundriß eines Memorials des Holländischen Residenten, Herrn Rumpf in Stockholm an den Grafen von Gyllenburg, wegen eines anscheinenden Krieges zwischen Schweden und Rußland, S. 244
2. Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld an die Herren Generalstaaten, wegen seiner längern Abwesenheit von seinen Gesandtschaftsposten, S. 246
3. Memorial des Genuesischen Gesandten an die Generalstaaten bey dem unglücklichen Erfolge des Krieges, an welchem die Republik Theil genommen hatte, S. 247
4. Memorial des Königlichen Ungarischen und Böhmischen Gesandten, Baron von Reischach, an die Generalstaaten wegen Leistung der tractatenmäßigen Hülfe, S. 248
5. Memorial der Catholischen Gesandten in London an den Großbritannischen Staatssecretär, wegen einer ihnen nachtheiligen Proclamation, S. 252
6. Memorial des Großbritannischen Gesandten, Herrn Trevor, an die Generalstaaten, wegen der tractatenmäßigen Hülfe, S. 255

Digitized by Google

Erſtes Regiſter.

Reſcripte der Obern an ihre Untergebenen.

1. Reſcript in Rechtsſachen auf das oben unter der 5ten Nummer befindliche Supplicat um Avocation der Sache, S. 262
2. Reſcript in Denunciationsſachen, worinnen die Specialinquiſition anbefohlen wird, S. 262.
3. Reſcript in Cameralſachen einer Fürſtlichen Rentkammer an einen Rath und Amtmann, wegen eines zu führenden Dammes. S 163
4. Reſcript Sr. Königl. Majeſt. von Preußen an die Regierung zu Halberſtadt, wegen eines wider die Kirchencenſur der Dominicaner ſich beſchwerenden daſigen Unterthans, S. 264
5. Reſcript Sr. Churfürſtl. Durchl. von Cölln an Dero außerordentlichen Envoye in Haag, S. 266
6. Reſcript der Rußiſchen Kaiſerinn an ihre Geſandten an auswärtigen Höfen, wegen des Marquis Chetardie, S. 267
7. Reſcript Sr. Königl. Majeſt. in Preußen an Dero Geſandten in Regenſpurg, die ſchuldigen Kammerzieler betreffend, S. 268
8. Reſcript Sr. Hochfürſtl. Gnaden des Herrn Biſchofs von Würzburg, an Dero Geſandten zu Regenſpurg über verſchiedene Reichsangelegenheiten vom 28 May 1741, S. 271

Berichte oder Relationen verſchiedener Arten.

1. Bericht des Großbritanniſchen Geſandten zu Paris, Herrn Thompſons an den Staatsſecretär, Herzog von Neucaſtle, S. 280
2. Commiſſariſcher Bericht eines Landkammerraths über die ihm aufgetragene Unterſuchung der Beſchaffenheit der Landſtrafen, und der Urſache der verminderten Zolleinkünfte in dem Fürſtl. Amte N. S. 283
3. Bericht in Rechtsſachen auf das oben Num. I. mitgetheilte Reſcript eingerichtet, worinnen ſich nämlich ein Juſtitzbeamter gegen die Beſchwerden einer Partey rechtfertiget, S. 287
4. Referat des Kaiſerlichen Commerciencollegii, über das oben unter der 3ten Numer mitgetheilte Supplicat der Landſtände in Steiermark, S. 291
5. Referat im Namen des Kaiſerl. Hofcanzlers über das ehedem dictirte Supplicat eines jungen Cavaliers, um ſich bey Geſandſchaften in Geſchäften zu üben, S. 293
6. Grundriß zu einem Referat, Namens des Commerciencollegii über ein Supplicat der Stände von Oeſterreich U. D. E. wegen Beförderung des Safranbaues und Handels, S. 295

7. Rela-

7. Relatio ex Actis, ſub rubro Sebaſtian Heinrich B. und Michael E. zu R. Klägern an einem, entgegen Herrn Johann Chriſtian von B. daſelbſt, Beklagten andern Theils, wegen geſchmälerten Privilegii der von Hochfürſtl. Rentkammer dem Bachauſe zu R. gnädigſt verliehener Zwangbackgerechtigkeit, S. 296

Regiſtraturen und Protocolle.

1. Regiſtratur über die Pflegung der Güte in eben der Sache, wovon die Klage Num. 2. handelt, S. 314
2. Regiſtratur in Cameralſachen wegen Verpachtung eines Kammerguthes, S. 317
3. Protocoll in einer Conferenz wegen der Beſchwerden der innländiſchen Kaufleute gegen den einzelnen Verkauf in den Niederlagen der ausländiſchen Kaufleute, S. 319

Decrete und Reſolutionen oder Noten.

1. Decret wegen Vermehrung des Gehalts eines Profeſſors, S. 327
2. Königl. franzöſiſches Decret wegen des Hafens zu Dünkirchen, S. 328
3. Decret Sr. Königl. Majeſt. in Preußen wegen Erbauung einer Catholiſchen Kirche zu Berlin, S. 328
4. Reſolution der Herren Generalſtaaten auf das oben Num. 2. befindliche Memorial des Herrn Grafen von Uhlefeld, S. 330
5. Reſolution der Herren Generalſtaaten auf ein Memorial des Däniſchen Geſandten, wegen eines arretirten Däniſchen Schiffes, S. 331
6. Reſolution der Herren Generalſtaaten auf ein Memorial des ſchwediſchen Geſandten, S. 333

Patente, Edicte, Reglements und Policeyordnungen.

1. Patent Sr. Rußiſch-Kaiſerl. Majeſtät wegen des Friedens mit den Türken im Jahr 1740, S. 343
2. Edict Sr. Römiſch-Kaiſerlichen und zu Ungarn Königl. Majeſtät wegen Verminderung der Zölle, S. 346
3. Königl. franzöſiſches Reglement, wegen Errichtung eines Commercienraths, S. 349
4. Reglement des Herrn Herzogs von Braunſchweig Durchl. über eine neuerrichtete Brandverſicherungs-Geſellſchaft, S. 351
5. Armenordnung, welche des Herzogs von Braunſchweig Durchl. vor die Stadt Braunſchweig ertheilet haben, S. 361

Contracte und Tractate.

1. Gerichtliche Hypothekverſchreibung wegen hundert Thaler Darlehn, S. 373

Digitized by Google

2. Pachtcontract über ein Landgut und dazu gehörige Schankgerechtigkeit, S. 375
3. Convention zwiſchen Großbritannien und Spanien zu Pardo 1739, S. 383

Einbringen und rechtliche Verfahren.

1. Einbringen oder rechtliches Verfahren bey dem erſten Termine in eben der Sache, wovon die Klage unter Num. 4. handelt, S. 399
2. Rechtliches Verfahren in Concursſachen über die Frage: ob ein hypotekariſcher Gläubiger, der ſich mit ſeiner Forderung verſäumet hat, zuzulaſſen? S. 407
3. Vollſtändiges rechtliches Verfahren, wegen eines von der Mutter ihren Kindern vorbehaltenen Nähergeltungsrechtes an einem ihrem Ehemanne verkauften Guthe, S. 419
4. Hauptverfahren oder Verfahren über Beweis und Gegenbeweis, S. 459

Ausführliche Vorſtellungen in Rechtsſachen und vornehmlich Appellationen und Läuterungen.

1. Ausführliche Vorſtellung der Unterthanen einer Amtspflege an den Amtshauptmann, wegen verſchiedener Beſchwerden, S. 484
2. Vorſtellung und angehängte Appellation wegen des Verfahrens des Richters in einer Documentsſache, S. 488
3. Appellation in Concursſachen wider ein Urtel, worinnen ein präcludirt geweſener Gläubiger annoch zugelaſſen worden, S. 491
4. Läuterung eines in Erbſchaftsſachen publicirten Urtels, S. 494
5. Vorſtellung wegen einer zum Verſchleif der Sache abzielenden, von des Gegentheils Bruder eingewendeten Appellation, S. 501

Vertheidigungsſchriften oder Defenſionen vor die Verbrecher.

1. Vertheidigungsſchrift zu Abwendung der Inquiſition wegen angeſchuldigten Diebſtahls, S. 512
2. Rechtliche Unſchuldsausführung Johann George K. Einwohners und Sattlers zu G. wegen angeſchuldigter Völlerey und imputirter Thätlichkeiten gegen ſein Eheweib, auch andrer Ungebührniſſe, S. 518
3. Schutzſchrift für Johann Heinrich S. einen ihm beygemeſſenen Todſchlag betreffend, S. 556

Erstes Register.

Protestationen, Declarationen und Kriegserklärungen.

1. Protestation des Spanischen Abgesandten zu Aachen, wegen des Ordens vom goldenen Vließe, S. 580
2. Gegenprotestation des Kaiserlichen Gesandten in eben dieser Sache, S. 581
3. Protestation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern bey dem Aachner Frieden, wegen Dero Rechte auf Mirandola und Concordia S. 583
4. Declaration des Spanischen Abgesandten in Frankreich wegen Nichterfüllung des Sevilischen Tractats, S. 586
5. Declaration des Königs von Frankreich vor der Einrückung seines Kriegsheeres in die vereinigten Provinzen im Jahr 1747. S. 590.
6. Kriegsdeclaration Ihro Majest. der Königinn von Ungarn und Böhmen wider Frankreich, im Jahr 1744, S. 594

Deductionen.

1. Eigentliche Bewandniß oder Information, das in dem letzthin ad dictaturam gekommene Kaiserl Commißionsdecret enthaltene Kaiserl. und Reichsafterlehn von Siena betreffend, S. 607
2. Deduction von den Gerechtsamen des Hauses Conde an das Herzogthum Montferrat, S. 611
3. Gutachten, wie ein patriotisch gesinnter unparteyischer Reichsstand die ostfriesische Sache anzusehen habe, S. 617

Hof- und Staatsreden.

1. Compliment des Professor Schöpflins an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine, Namens der Universität zu Straßburg, S. 639
2. Compliment des Grafen von Moszynski an Ihro Königl. Hoheit die Dauphine im Namen des zu Leipzig studirenden Adels S. 640
3. Anrede eines Gesandten bey der ersten Audienz, S. 641
4. Rede des Cardinals Tencin, als Französischen Ministers, an das im Conclave versammlete Cardinalscollegium gehalten, S. 642
5. Rede des Großbritannischen Gesandten, Lord Tyrawley, an die Rußische Kaiserinn, bey seiner ersten Audienz, S. 644
6. Rede des Holländischen Gesandten, Grafen von Wassenaer-Twikel, an den König von Frankreich, S. 645
7. Rede eines zu dem Landtag eines besondern Fürstenthums abge-

abgeordneten Landesherrlichen Commiſſarii, bey Eröffnung des Landtages und Mittheilung der Landesherrlichen Poſtulatorum, S. 647
8. Rede des Herrn Grafen von Haugwitz Excellenz an die verſammleten Nieder-Oeſterreichiſchen Landſtände, S. 651
9. Antwort des Nieder-Oeſterreichiſchen Ober-Landmarſchalls auf vorſtehende Anrede. S. 653
10. Rede des Herrn Grafen von Herberſtein, Namens der Nieder-Oeſterreichiſchen Landſtände zur Antwort auf die allergnädigſte Anrede vom Thron, S. 654
11. Rede des Grafen von Bentink bey Einführung des Prinzen von Oranien als Statthalter in die Verſammlung der Generalſtaaten, S. 656
12. Rede des Prinzen von Oranien, bey ſeinem Eintritt in die Verſammlung der Generalſtaaten, S. 658
13. Thronbelehnungsrede bey der Fürſtl. Würtembergiſchen Mömpelgardiſchen Belehnung von Kaiſer Carl dem VIten, den 30 Aug. 1712, gehalten vor der Belehnung von Hrn. Joh. Ludwig von Sonders- und Neuhaltensleben, S. 660
14. Dankſagungsrede bey eben dieſer Belehnung gehalten von Herrn Julio Wilhelm von Siegmann, S. 662
15. Huldigungsrede bey Einnehmung der Huldigung Friedrichs, Churfürſtens zu Brandenburg, in dem Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark 1689, gehalten von dem Freyherrn von Fuchs. S. 665
16. Strohkranzrede bey der hohen Vermählung des Prinzen Wilhelms von Preußen, mit der Prinzeßinn Louiſe Amalia von Braunſchweig, S. 670

Zweytes Register.
Der vornehmsten abgehandelten Sachen.

A

Allegorie, was sie sey S. 42
Antitheton 95
Antworten, wie sie zu verfertigen 179
Apostopesis 93
Apostrophe 93
Appellationen, 480. Innerliche Einrichtung derselben 480. Schreibart 482
Ars analogica 85
Ars lulliana 85
Artikel der Deutschen 16
Aufsatz, schriftlicher 138
Ausdruck, was er sey 24. 51

B

Berichte 273
Bittschriften 204. Deren Abtheilung 206 sq.
Briefe 155. Der Privatpersonen 156. großer Herren 187. deren Deutlichkeit 161. Wohlstands- 162 Geschäfts- 169. äußere Form derselben 186

C

Cabinetsschreiben 191
Canzleyschreiben 188
Chrien, was davon zu halten 148
Collectaneenbücher 85
Communicatio 93
Contracte, Anweisung zu ihrer Verfertigung 369
Correctio 93
Cumulus 93
Curialien 183

D

Declarationen 575. Innerliche Einrichtung derselben 576
Declinationen 4
Decrete 324. Innerliche Einrichtung und äußerliche Form derselben 326
Deductionen 602. Innerliche Einrichtung derselben 604 äußerliche Form 607
Defensionen vor die Verbrecher 506 sq. deren Schreibart 511. äußerliche Form 512
Der, den, derer, denen, Gebrauch dieser Wörter 16
Deutsche Sprache ist reich 3 regelmäßig 4. nicht rauh und übelklingend 5. warum dieselbe nach Süden zu nicht ausgebreitet wird 6 sq.
Deutschland oder Teutschland welches man schreiben müsse 14
Dialogismus 95
Distributio 93. ist eigentlich keine Figur 96
Dubitatio 94
Duplik 398

E

Edicte 339. äußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 341
Einbringen, rechtliches 392 seqq.
Exceptionsschrift 398
Exclamatio 94

F

Figuren 92
Fleuchst, zeuchst ist nicht gebräuchlich 21

Fun-

Fundamentum agendi S. 229
Für und vor, Unterschied dieser Wörter 21

G

Gedanken 51. ihre Eigenschaften 77 sq. Erfindung und Ordnung derselben, 80 sq. natürliche und gekünstelte Ordnung derselben 90
Gravamina bey Erläuterungen und Appellationen 481

H

Handschreiben 191
Hauptsatz mit seinen Nebensätzen 60 sq.
Hypothesis 151
Hypotyposis 93

J

Ich, wenn man es schreiben müsse 183
Interrogatio ist keine Figur 93
Ironie 44
Jusjurandum 94

K

Klagen, gerichtliche 227. deren verschiedene Arten 229 verschiedene Theile 230 Schreibart 232
Knab, Knabe, welches man schreiben müsse 18
Kriegserklärungen 575 derselben innerliche Einrichtung 576. äußerliche Form 580

L

Läuterungen 480. Innerliche Einrichtung 480. deren Schreibart 482
Loci topici 85

M

Memoriale der Gesandten 239. deren äußerliche Form 243
Metapher 42
Metonymie 43

N

Noten in auswärtigen Geschäften 325

O

Occupatio ist keine Figur, 93
Ordnungen, äußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 341

P

Participien Gebrauch derselben 22
Patente 339. Aeußerliche Form und innerliche Einrichtung derselben 341
Periode 61 sq. einfache 63 zusammengesetzte 65
Petitum in denen rechtlichen Klagen 232
Præteritio 96
Prosopopœia ist eine unnatürliche Figur 94
Protestationen 575. Derselben innerliche Einrichtung 576. äußerliche Form 580

R

Rechtschreibung, Verschiedenheit derselben 8 sq. Regeln derselben 10

Rede, was sie sey S. 24. 61
Reden, Hof- und Staats- 627. sind entweder bloße Complimenten und Anreden, oder würkliche Reden, 630. Thronbelehnungs- 636 Huldigungs- 636. Strohkranz- 638
Registraturen 311. äußerliche Form derselben, 312
Reglements 339. derselben innerliche Einrichtung und äußerliche Form 341
Relationen 273
Replik 398
Rescripte 258. Deren innerliche Einrichtung 260 äußerliche Form 261
Resolutionen 325. Innerliche Einrichtung und äusserliche Form derselben 326
Revisionsgesuche 48. Innerliche Einrichtung 480 deren Schreibart 482

S

Salvationsschrift 398
Satz 51. 394
Scharfsinnigkeit 98
Schemata, hießen die Figuren bey den Griechen 92
Schreibart, 25. Deren Güte 110. Deutlichkeit 117 Natürlichkeit 121. deren Unterscheid und Mannigfaltigkeit 125 sq.
Schrift, was sie sey 25
Sermocinatio 96
Sprache eines Volks 25
Stilus Curiæ 183
Supplicate 204
Supplicationen 480. Innerliche Einrichtung derselben 480. Schreibart 482
Synekdoche 43
Synonyma 29

T

Teutschland oder Deutschland, welches man schreiben müsse 14
Thesis 151
Titulaturen 183
Tractaten 369
Tropen 27. 41. 46

V

Verfahren, rechtliche 392 seqq.
Vertheidigungsschriften vor die Verbrecher 506 sq. der Schreibart 511. äußerliche Form 512
Votum 94

W

Witz, was er ist 98
Witzige Gedanken, ihre Eintheilung und Beurtheilung 99 sq.
Wohlredenheit 25
Worte, was sie seyn, 24 sq. deren Schönheit 27. Wohlklang 32. Ordnung 54 Uebelklang 58
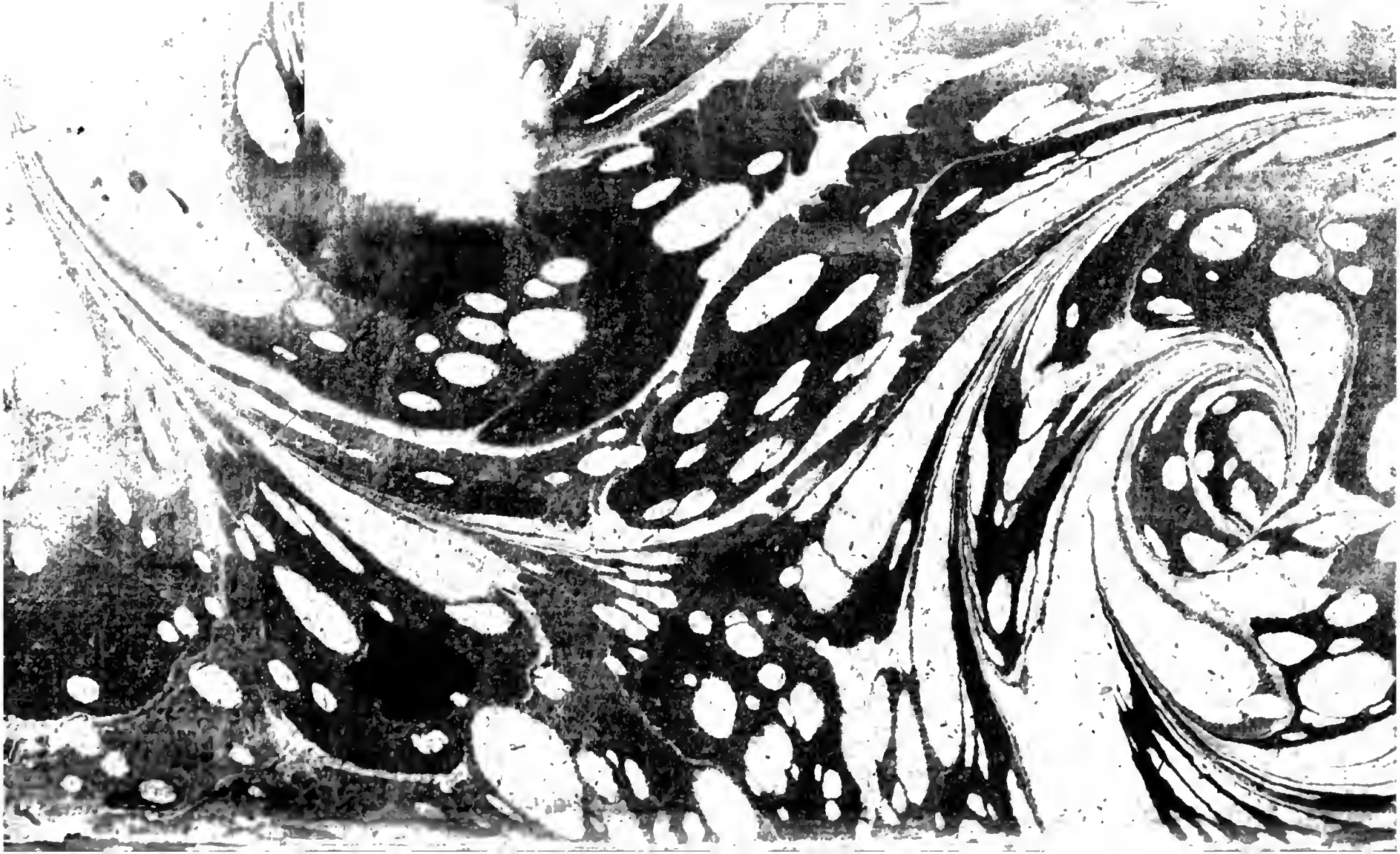
Österreichische Nationalbibliothek
+Z159059608